Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

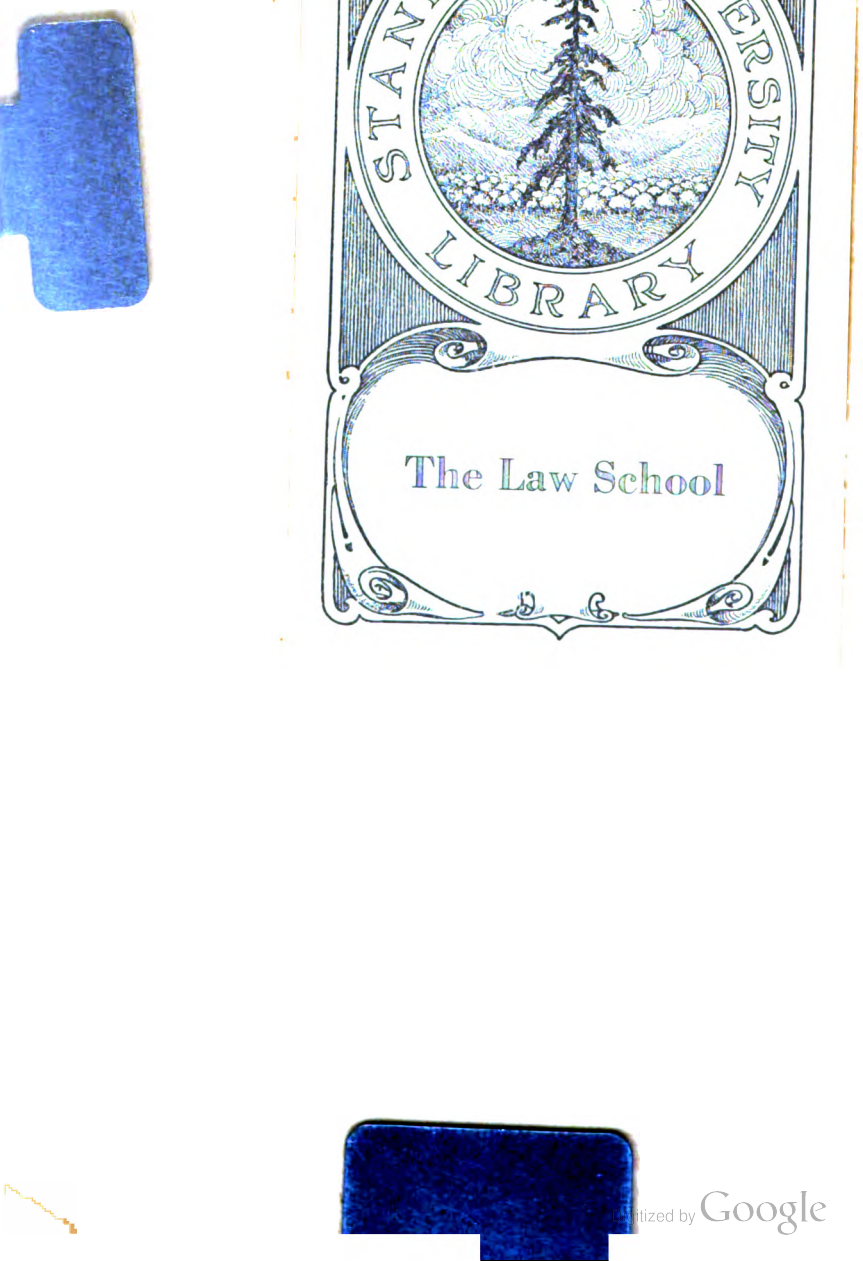

Digitized by Google

FN
CNS
'L
v.49

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Niemeyers

Zeitschrift für Internationales Recht

Begründet von F. Böhm (1890)

Herausgegeben in Verbindung mit

L. Beer (Berlin), W. van Calker (Freiburg i. B.), O. v. Dungern (Graz), A. Hold-Ferneck (Wien), M. Fleischmann (Halle), M. Huber (Zürich), W. Jellinek (Kiel), E. Kaufmann (Berlin), G. Kleinfeller (Kiel), R. Laun (Hamburg), A. Mendelssohn Bartholdy (Hamburg), Ch. Meurer (Würzburg), K. Neumeyer (München), K. Perels (Hamburg), G. Radbruch (Heidelberg), C. Rühland (Kiel), W. Schoenborn (Kiel), W. Schücking (Kiel), L. Strisower (Wien), K. Strupp (Frankfurt/M.), H. Triepel (Berlin), H. Wehberg (Genf)

von

Th. Niemeyer

XXXX. Band

1929

Redaktions- und Verlagsbüro Kiel Dänische Straße 9

Gedruckt bei Schmidt & Klaunig in Kiel

Digitized by Google

L 785

OCT 1 4 1929

Digitized by Google

Vorwort zum XXXX. Band.

Die Jubiläumsziffer, mit welcher dieser Band herauskommt, gibt dem Herausgeber erwünschten Anlaß, den Lesern, Beziehern, Mitarbeitern und Gönnern der Zeitschrift zu danken, deren Zahl sich ständig vermehrt und immer mehr international ausgebreitet hat. Das in den Vorworten zu Band XI (1902), XX (1910), XXIX (1920), XXXIII (1925) aufgestellte, als „Positiver Internationalismus" bezeichnete Programm hat sich auch weiterhin bewährt. Einschränkungen, welche die Kriegsjahre mit sich gebracht hatten, sind weggefallen. Die Rechtsprechung wird wieder möglichst in unverkürztem Wortlaut mitgeteilt, in geeigneten Fällen auch fremdsprachig. Dies gilt insbesondere auch von den Haager Schieds- und Gerichtssprüchen. Der Fülle neuer Staatsverträge wird durch Herausstellung der neuen Typen, verbunden mit sachlich geordneten Regesten, entsprochen. Besonderes Gewicht wird auf die Mitteilung der völkerrechtlichen, internationalprivatrechtlichen und rechtsvereinheitlichenden Arbeiten gelegt, welche von Gesellschaften, Unionen, Konferenzen, Kongressen auf beiden Hemisphären geleistet werden.

Angesichts des Reichtums und der Schnelligkeit der neuen Entwickelung ist stärker als früher bei Praktikern und Gelehrten das Bedürfnis fühlbar geworden, Materialien und Informationen

Digitized by Google

ohne Verzug rasch und in authentischer Form zu erhalten. Diesem Bedürfnis soll fortan dadurch entsprochen werden, daß das Redaktionsprinzip, den Inhalt jedes einzelnen Bandes in archivalischer Geschlossenheit gruppiert zu bringen, aufgegeben wird und daß in jeder Lieferung nach Bedarf Abhandlungen, Rechtsprechung, Urkundentexte, Mitteilungen, Literaturberichte in freier Folge gemischt zum Druck kommen und daß der Zeitpunkt der Lieferungen möglichst nach dem jeweiligen sachlichen Bedürfnis gerichtet wird.

Kiel, 1. Januar 1929.

Th. Niemeyer.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XXXX. Bandes.

	Seite
Vorwort	III–IV
Abhandlungen.	
Kauschansky, Das europäische Eherecht	1—83
Schwartz, Der Anspruch des Hauses Habsburg auf den ungarischen Thron	84—97
Schwartz, Die Kollisionsnormen des ungarischen Privatrechts	147—225
Niemeyer, Zuständigkeit des Völkerbundes für die Minderheitenfragen	325–338
Métall, Internationalverwaltungsrechtliche Bemerkungen zu den österreichischen Sozialversicherungsgesetzen	339—387
Schwartz, Die Kollisionsnormen des ungarischen Wechselrechts	388—409
Alexander-Katz, Patentverletzungen durch den internationalen Luftverkehr	410—418
Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche.	
Spruch des Auslegungsschiedsgerichtes für das Dawes-Abkommen vom 29. Mai 1928	226–239
Dokumente.	
Deutsch-britisches Abkommen über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928	240—249
Dokumente der 9. Völkerbundversammlung 1928	419—458
Vertrag zwischen dem Päpstlichen Stuhl und Italien, 7. 2. 1929 (Lateranvertrag)	458—463
Berichte über Kongresse, Konferenzen, Gesellschaften, Institute.	
Sechste Panamerikanische Konferenz	98–146
Académie de droit comparé	250–252
Institut de droit international	252—269

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Deutschland . . . . . 270—320, 464—472
Schweiz . . . . . 320—323
Österreich . . . . . 323—324

Literaturberichte.

Zeitschriftenschau . . . . . 473—474
Bücherbesprechungen . . . . . 475—481

Alphabetisches Sachregister . . . . 482—483

Berichtigungen.

[1]) In der Abhandlung *Kauschansky* Bd. XXXX, S. 21 muß eingeschaltet werden hinter der 21. Zeile: „14 Jahre in England, Schottland [76]), Österreich, Spanien," Portugal usw.

[2]) In der Abhandlung *Schwartz* S. 147 ff. muß es heißen S. 177 Zeile 12: „incestuose"; S. 184 Zeile 23: „Verelendung"; S. 185 Anm. 61 Zeile 5: „seiner Geburt"; S. 223 Zeile 21: „Errichtungsortes".

Digitized by Google

Das europäische Eherecht, seine Reform, Unifizierung und Sozialisierung in den bürgerl. Staaten und Sowjetrußland.

Von Dr. **D. M. Kauschansky**, z. Zt. Kischinew.

„..... die Grundformen des Soziallebens, dem alles Recht entspringt, müssen von Rasse und Nation unabhängiger gedacht werden, als die historische Rechtsschule annimmt" *Hans Fehr.*

I. Einleitung.

Die vorliegende Abhandlung verfolgt den Zweck, das Eherecht in 28 europäischen Staaten, namentlich in englisch-germanischen [1]), romanischen [2]), skandinavischen [3]), baltischen [4]), slawischen [5]) Staaten sowie in der Türkei unter Berücksichtigung des jüdisch-talmudisch-rabbinischen, katholischen, griechisch-orthodoxen, evangelischen und moslemischen Rechts und in Sowjetrußland rechtsvergleichend darzustellen und den Beweis zu erbringen, daß in Wirklichkeit auf dem Gebiete des Eherechts erhebliche Widersprüche nicht bestehen, die die Schaffung eines Universalrechts auch auf diesem Gebiete erschweren sowie auf die ganz unerheblichen Abweichungen hinzuweisen, die im Interesse der Rechtsvereinheitlichung und der Solidarität der Völker ohne erheb-

[1]) England, Deutschland, Österreich, Ungarn, Schweiz.

[2]) Frankreich, Monako, Belgien, Luxemburg, Holland, Spanien, Portugal, Italien, Rumänien.

[3]) Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland.

[4]) Esthland, Lettland.

[5]) Litauen, Polen, Jugoslawien, Bulgarien, Tschechoslowakei, Griechenland. Es soll in Polen nur das kongreßpolnische Recht, das Ehegesetz von 1836, in Rumänien lediglich das rumänische Recht, in Esthland und Lettland neben dem baltischen Recht die neuen Ehegesetze von 1921 und 1922, in Finnland das finnische Ehegesetz von 1889, in der Tschechoslowakei neben dem ABGB, das neue tschechische Ehegesetz von 1919 behandelt werden.

Digitized by Google

lichen Nachteil für die Menschheit beseitigt werden könnten. Es soll ferner das Recht der bürgerlichen Staaten mit dem Rechte Sowjetrußlands nebeneinander verglichen und bewiesen werden, wie wenig eben auf dem Gebiete des Eherechts die Bestimmungen in den bürgerlichen Staaten und im sozialistischen Sowjetrußland voneinander abweichen und daß das sowjetrussische Recht lediglich die in den bürgerlichen Staaten teils verwirklichten, teils der baldigen Verwirklichung entgegengehenden Reformbestrebungen realisiert hat. Endlich soll der Klassencharakter des geltenden Eherechts hervorgehoben und die Notwendigkeit seiner Sozialisierung bewiesen werden.

Krieg und Revolution haben die Veränderung der Karte Europas bewirkt und die Grenzen der Wirksamkeit der verschiedenen Reichsrechte verwischt. Auf den Trümmern der ehemaligen russischen und österreich-ungarischen Monarchie entstanden nach dem großen Kriege drei baltische Staaten, Esthland, Lettland und Litauen, und neben einem Groß-Rumänien drei mächtige Slawenstaaten, Polen, Jugoslawien und Tschechoslowakei. Diese Staaten mußten in den neuen Rechtsgebieten das hier ehedem geltende Recht bis auf weiteres anerkennen und so kam es, daß heute in den slawischen Staaten und Rumänien nebeneinander mehrere Rechtssysteme Geltung haben. Was hierbei aber am meisten in die Augen fällt, ist die Tatsache, daß ungeachtet der Niederlage der Zentralmächte der Geist des germanischen Rechts nach dem Weltkriege einen nicht unerheblichen Sieg davongetragen hat. Während im XIX. Jahrhundert von den drei großen Gesetzgebungen der Preußen (1794), Franzosen (1804) und Österreicher (1811) der Code Napoléon sowohl in den meisten romanischen und südamerikanischen Staaten[6]) als auch in einem Teil des Deutschen Reichs (in Baden)[7]), in

[6]) In Belgien, Luxemburg, Monako, Holland, Italien, Spanien, Portugal, Rumänien (1865), Bolivien (1845). Sonst gilt in den südamerikanischen Staaten das spanische Recht.

[7]) Das badische Landrecht von 1809.

Digitized by Google

Bulgarien [8]) und Kongreßpolen [9]) die Vorherrschaft hatte, dagegen das österreichische allgemeine BGB nur in der Moldau (Rumänien) [10]) und in Serbien [11]) rezipiert wurde, mußte am Anfang des XX. Jahrhunderts der Code civil, dessen Individualismus den modernen Anschauungen und Forderungen lange nicht mehr entspricht, nach Einführung des deutschen BGB (1900) und des Schweizer ZGB(1912) zugunsten dieser Rechtsschöpfungen, die allerdings theoretisch höher sind als das französiche Recht, bedeutend einbüßen. Der Einfluß des deutschen Rechts machte sich bereits vor dem Weltkriege im russischen Entwurf von 1910, in den kodifizierten Teilen und in den Entwürfen des ungarischen Rechts, im japanischen Zivilgesetzbuch [12]), nach dem Kriege im griechischen Recht [13]) geltend. Serbien dachte vor dem Kriege zuerst an das deutsche, später an das Schweizer Recht als Vorbild für seine Reform. Die Tschechoslowakei dachte anfänglich den Code civil zu reproduzieren, später entschloß sie sich für das allgemeine BGB von Österreich. Das deutsche Recht hat in Elsaß-Lothringen (Frankreich) und in Eupen-Malmedy (Belgien) zugunsten des Code civil, im ehemals deutschen Nordschleswig (Dänemark) zugunsten des dänischen Rechts abgedankt. Dagegen gilt heute deutsches

[8]) Die bulgarische Gesetzgebung stellt seit 1890 die Rezeption bald des französisch-italienischen (Erbschaftsgesetz, 1890, Anerkennung unehelicher Kinder, Legitimation, Adoption, Gesetz von 1890, Vormundschaftsgesetz, 1890, Obligationenrecht, 1892, Sachenrecht, 1904, Personenrecht, 1908), bald des rumänischen (Konkursrecht, 1898), bald des ungarisch-deutschen (Handelsgesetzbuch von 1898), bald des altrussischen Rechts (Entwurf über das Urheberrecht von 1914) dar.

[9]) Code civil von 1825 in Kongreßpolen mit Ausnahme des Eherechts.

[10]) Der Code Calimachi von 1816—1865 reproduziert das ABGB. von 1811.

[11]) Hier ist seit 1864 französischer Einfluß fühlbar. Vgl. *Péritch*, L'évolution du Droit civil en Serbie depuis 1869 jusqu'à nos jours, Livre du Cinquantenaire, Paris, 1922 (Extrais) S. 9.

[12]) Der allgemeine Plan des japanischen ZGB. (Nihon-Minpo) vom 6. Oktober 1890 ist dem deutschen Recht, während die Hälfte dem Code civil entnommen ist, sonst vereinigt das ZGB. die Theorie des deutschen BGB. mit der Praxis des Code civil.

[13]) Die im Jahre 1900 eingesetzte Kommission zur Ausarbeitung eines Entwurfs zu einem BGB. ist vom deutschen BGB. beeinflußt. Vgl. das neue Ehescheidungsgesetz von 1920.

Digitized by Google

Recht in Polen (Posen, Pommern, Oberschlesien), in Litauen (Memelgebiet), in der Republik Danzig. Frankreich hat in Elsaß-Lothringen neben dem Code civil (1925) einige deutsche Gesetze auch weiterhin in Kraft gelassen [14]). Auch der Einfluß des österreichischen Rechts in den neu entstandenen Staaten ist enorm. Jugoslawien (Dalmatien, Slowenien, Kroatien, Slawonien, in Altserbien ist das ABGB reproduziert seit 1844, in Bosnien-Herzegowina gilt das ABGB subsidiär für Nichtmohammedaner), die Tschechoslowakei (Böhmen, Mähren, Schlesien, neuerlich auch im ehemals deutschen Rechtsgebiet Hultschin), Polen (Galizien, Polnisch-österreichisch-Schlesien, ferner in den ehemals ungarischen Komitaten Zips und Arva), Rumänien (Bukowina, Siebenbürgen [15]), hier subsidiär) und Italien (Trient, Triest, Dalmatien) ist heute vom österreichischen ABGB beherrscht. Italien will das österreichische Vormundschaftsrecht rezipieren. Frankreich wird wahrscheinlich das deutsche Vormundschaftsrecht, das heute in Elsaß-Lothringen in Geltung ist, bei sich einführen. Ungarisches Recht gilt heute in Rumänien (Banat, Siebenbürgen) in der Tschechoslowakei (Slowakei, Karpatho-Ruthenien), Jugoslawien (Banat, Batschka, Murgebiet, Baranja), Deutsch-Österreich (im Burgenland) und in Polen (in Zips und Arva subsidiär). Das Schweizer Recht wurde im Jahre 1926 von der neuen Türkei mit kleinen Modifikationen rezipiert. Aber auch das vorrevolutionäre russische Recht hat seine Geltung bis auf den heutigen Tag in den auf dem Boden der ehemaligen russischen Monarchie neuentstandenen Staaten erhalten [16]), vor allem in Litauen (Großlitauen), in Lettland subsidiär, in den ehemals russischen Rechtsgebieten (Dünaburg, Rossitten, Ludsen) schlechtweg, in Esth-

[14]) Das Vormundschafts- und Erbrecht und andere Gesetze (auf 10 Jahre) vgl. Annuaire français, 44 année, S. 191 f.

[15]) Seit 1853 in Siebenbürgen (ohne Novellen). Vgl. *Kauschansky*, Das rumänische Eherecht, Ostrecht, 1926, S. 241.

[16]) Bd. X, Teil 1 des Swod Zakonow, Stand 24. Oktober 1917. Vgl. *Kauschansky*, Legitimation und Adoption in den russischen Rechtsgebieten der Randstaaten und Rumäniens unter Berücksichtigung des slawischen Rechts in Bl. für Internationales Privatrecht, Jg. II, 1927, S. 208 f.

Digitized by Google

land subsidiär, in den russischen Rechtsgebieten Polens (im ehemaligen Gouvernement Grodno, Minsk, in einem Teil des früheren Gouvernements Wolhynien, im Teil von Poljessje [17]), in Wilna [18]). In Kongreßpolen gilt das russische Recht subsidiär. Baltisches Recht gilt heute in Esthland und Lettland, sofern es nicht durch neue Gesetze abgeändert wurde. Aber auch moslemisches und jüdisches [19]) Recht gilt heute in den Oststaaten, wo es auf Juden und Mohammedaner einheimischer Nationalität Anwendung findet, besonders in Polen, Litauen, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien und Griechenland, während Esthland, Lettland und die Tschechoslowakei die neuen Gesetze auf alle Konfessionen anwenden läßt. So sieht es nach dem Weltkriege in Europa aus. Insbesondere wird in den osteuropäischen Staaten an Unifizierung des Rechts gearbeitet und es ist leicht verständlich, welchen Einfluß besonders das germanische Recht auf die Kodifikationsarbeiten in Polen [20]), Jugoslawien, Tschechoslowakei [21]) und Rumänien, aber auch in den baltischen Staaten ausüben wird, wo neue Gesetze und bürgerliche Gesetzbücher vorbereitet werden. Die vorliegenden Entwürfe zum bürgerlichen Gesetzbuch in der Tschechoslowakei, Jugoslawien und Rumänien [21a]) bestätigen dies hinreichend.

Vor allem forderten die Verhältnisse nach dem Weltkriege eine radikale Eherechtsreform. Tonangebend war das

---

[17]) Im Frieden von Riga von 1921 an Polen von Sowjetrußland abgetreten.

[18]) Kam von Litauen an Polen durch Vertrag vom 14. März 1922.

[19]) Das rumänische Gerichtsverfassungsgesetz sieht für Mohammedaner rumänischer Nationalität in den Städten Tulcea und Constanta je ein Gericht vor, das auf Mohammedaner das moslemische Ehe-, Familien- und Erbrecht anzuwenden hat. Art. 215. Vgl. altrussisches Recht Bd. X, 1, Art. 90 ff. Die neue jugoslawische Widowdanverfassung vom 28. Juni 1921, Art. 109, III, läßt auf Mohammedaner jugoslawischer Nationalität moslemisches Recht anwenden.

[20]) Vgl. über Kodifikationsbestrebungen in Polen, Ruch prawniczy Economiczny, Posen, 1925, S. 655, vgl. Bulletin de la Société de Législ. comparée, 1925, S. 458 f., 1926, S. 139 f.

[21]) Vgl. *Reißmann*, Unifizierung des Eherechts, Prager Jur. Zeitschrift, 1922, Nr. 4, vgl, *Sedlaček*, Bulletin 1925, S. 140 ff.

[21a]) Tribuna Juridica, 1921, N. 12 ff.

Digitized by Google

Ehe-, Familien- und Vormundschaftsgesetz des neuen Rußlands vom Jahre 1918, das das soziale Leben auf neuer Basis aufbaut. Diesem folgten mit besonderem Eifer die skandinavischen und baltischen Staaten, namentlich das schwedische Ehe- und Scheidungsgesetz vom 11. Juni 1920[22]), das lettische Ehegesetz vom 18. Februar 1921[23]), das dänische Gesetz über Eingehung und Auflösung derEhe vom 30. Juni 1922[24]), über Wirkungen der Ehe von 1925, das esthische Ehegesetz vom 27. Oktober 1922[25]) sowie das Gesetz über die Zivilstandsregister vom 30. Oktober 1925, das die obligatorische Zivilehe einführt. Es sei ferner das tschechische Gesetz über die Ehereform vom 22. Mai 1919[26]), das griechische Gesetz vom 24. Juni — 2. Juli 1920 über die Gleichstellung der beiden Gatten in bezug auf die Scheidungsgründe, das polnische Gesetz über Rechtsfähigkeit der Ehefrau und das eheliche Vermögensrecht im ehemaligen kongreßpolnischen Gebiet vom 1. Juli 1921, das litauische Gesetz über die Unterhaltspflicht der Frau vom 2. Dezember 1921 genannt. Ein schottisches Gesetz von 1920 (Married Women's Property [Scotland] Act) regelt das eheliche Vermögensrecht der Ehefrau, ein holländisches Gesetz vom 29. April 1921 vervollständigt die Bestimmungen über böswilliges Verlassen als Ehescheidungsgrund, ein weiteres Gesetz vom 18. Februar 1922 beschränkt das Verbot der Wiederheirat der geschiedenen Gatten miteinander und ein Gesetz vom 5. Juli 1921 bestimmt den Umfang der Unterhaltungspflicht an den schuldlos geschiedenen Ehegatten sowie an das uneheliche Kind, ein portugiesisches Gesetz vom 30. Mai 1918 läßt bei gegenseitigem Konsens der Gatten die Trennung der Ehe und des ehelichen Vermögens zu, die Schwagerehe gestattet ein englisches Gesetz von 1921.

---

[22]) Den nya Giftermålsbalken, 11. VI. 1920.

[23]) Veröff. im lettischen Staatsanzeiger „Valdibas Vestnesis" Nr. 38.

[24]) Lov om Aegteskabs indgaaelse og oplösning, 30. VI. 1922.

[25]) Veröffentlicht im esthischen Staatsanzeiger „Riigi Teataja" 11. XI. 1922, Nr. 138.

[26]) Ges.-Samml. 320. Vgl. hierzu *Edmund Prochaska*, Die Ehereformgesetzgebung der tschechoslowakischen Republik, Reichenberg, 1924.

Digitized by Google

In Finnland gilt heute das Ehegesetz vom 15. April 1889, in Kongreßpolen das Ehegesetz vom 24. Juni 1836, in Litauen russisches Ehe- und Ehescheidungsrecht, in Beßarabien (Rumänien) seit 1. Juni 1928 rumänisches Eherecht und seit 1920 rumänisches Ehescheidungsrecht. Ein finnisches Gesetz von 1918 regelt die Zivilehe.

Im Mittelpunkt der Reform im letzten Dezennium steht zweifelsohne die Rezeption schweizerischen Rechts durch die neue Türkei seit dem 7. Februar 1926[27]), ein bleibendes Verdienst des Befreiers der Türkei *Mustafa Kemal Paschas*, wodurch die „romantische Schule", wie *Ihering*[28]) mit Fug und Recht die historische Rechtsschule nennt und das von *Leibniz* verkündete Weltgesetz der stetigen und sprunglosen Entwicklung, das bei *Savigny* in der Entwicklung des Rechts in Geltung ist, einen mächtigen Schlag erhalten hat und die *Hegel*'sche Entwicklungstheorie, die ein ständig Wechselndes und sich Entfaltendes annahm, nun wieder bestätigt wurde[29]), sowie das neue Gesetzbuch über das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht der Ukraine vom 24. November 1926 und der sowjetrussischen Republik (RSFSR) vom 1. Januar 1927. Auch Albanien hat die bisherigen türkischen Gesetze durch ein neues Zivilgesetzbuch ersetzt (1928).

Übersieht man alles, was im Rechtsleben Mittel- und Osteuropas in den zehn Jahren der Nachkriegszeit vorgegangen ist, bedenkt man, daß das französische und deutsche Recht nicht nur von europäischen Völkern gleicher Kultur rezipiert wurde, sondern auch von Südamerikanern und Japanern, die das für die abendländischen Rechtsbegriffe zuge-

---

[27]) Promulgiert am 4. April 1926, in Kraft am 4. Oktober 1926. Es sei hier noch ein türkisches Gesetz über Familienrecht vom 8. Oktober 1917 (1333) erwähnt, das neben dem moslemischen auch das Ehe-, Familien- und Scheidungsrecht der Christen und Juden enthielt, das jedoch auf Veranlassung des Hohen Kommissars durch Gesetz vom 19. Juni 1919 (1335) wieder aufgehoben wurde.

[28]) *Ihering*, Der Kampf ums Recht, 5. Aufl., Wien, 1877, S. 11.

[29]) Vgl. hierzu *Kohler*, Rechtsphilosophie und Universalrechtsgeschichte, in *Holtzendorff-Kohler* Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 7. Aufl., Bd. I, S. 4 ff., Berlin 1915.

Digitized by Google

schnittene Recht bei sich einführten, daß die moderne Türkei von der bisherigen, auf dem Scheriatsrecht fußenden türkischen Familienordnung nach zwölf Jahrhunderten zum modernsten Zivilgesetzbuch der Schweiz übergegangen ist, so erklärt sich diese Gleichartigkeit des Rechts bei der schroffen Ungleichheit der Rasse nur aus einem gemeinsamen menschlichen Untergrunde[30]). Mehr als je haben die letzten Vorgänge bewiesen, daß der Gedanke eines Rechtsausgleichs kein utopisches Ideal mehr ist. Sowohl die politischen als auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit verlangten gebieterisch eine Vereinheitlichung des Rechts zunächst in den neuentstandenen Nationalstaaten, wo eine Unifizierung kleineren Stils im Gange ist. Eine Betrachtung der Reformbestrebungen in den europäischen Staaten nach dem Kriege und der im letzten Dezennium erlassenen Novellen auf dem Gebiete des Eherechts beweist, daß ungeachtet der verschiedenen Nationalität der neuen Gesetze, deren Sinn und Inhalt beinahe gleich ist: Erleichterung der Ehe und der Ehescheidung, Verbesserung der Rechtslage der Frau in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, Gleichberechtigung beider Gatten in der Ehe, Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Frau während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Der Grund hierfür ist der, daß die Katastrophe der Nachkriegszeit mit ihren wirtschaftlichen Folgen sämtliche Völker heimgesucht hat und einen gemeinsamen sozialen Zustand geschaffen hat, der nur mit einem gemeinsamen, universellen Heilmittel geheilt werden kann: mit Sicherung des wirtschaftlich Schwächeren. Nicht nur *Georg Cohn*[31]), der niemals an der Möglichkeit des Rechtsausgleichs zweifelte, sondern auch *Ernst Zitelmann*[32]), der

---

[30]) Vgl. *Hans Fehr*, Europäisches und Orientalisches Recht in der „Neuen Zürcher Zeitung", 6. Januar 1926, Nr. 22.

[31]) *Georg Cohn*, Über international-gleiches Recht, Juristische Blätter, Wien, VIII. Jg. 1879, Nr. 19—21. Vgl. *Cohn*, Die Anfänge eines Weltverkehrsrechts in „Drei rechtswissenschaftliche Vorträge", Heidelberg 1888.

[32]) *Ernst Zitelmann*, Die Möglichkeit eines Weltrechts, München Leipzig, 1916, S. 9.

Digitized by Google

sich zur historischen Rechtsschule bekennt, war der Ansicht, daß jedes Recht, obwohl historisches Produkt, deswegen nicht verschieden von anderen Rechten zu sein brauche. Ist nun das Prinzip der wirklichen Einheit des menschlichen Geistes, dessen notwendige Äußerung das Recht ist[33]), und der günstige Einfluß der Einheit des Privatrechts auf die Entwicklung der Solidarität unter den Menschen anerkannt[34]), so besteht kein Hindernis mehr für die Schaffung eines Weltrechts[34a]), da gewisse Unterschiede in den Gesetzen, wie *Jitta* richtig sagt, ein Hindernis für die vernünftige Entwicklung der internationalen Beziehungen darstellen! Hier muß, wie *Ihering* sagt, der Zweck der Schöpfer des Rechts werden.

Eine äußerst interessante und viel besprochene Frage ist es, ob das uns hier interessierende Eherecht für die ganze Menschheit einheitlich geregelt werden kann. Diese Frage ist ganz entschieden zu bejahen. *Zitelmann*[35]) hat festgestellt, daß im ehelichen Güterrecht die Rechte verschiedener Staaten nicht verschieden sind und hat einen Ausgleich nicht für unmöglich gehalten. Auch der Holländer *Jitta* meint, daß das Familienrecht bei allen Völkern einen natürlichen und auch international-gemeinen Kern bietet, daß aber religiöse, herkömmliche und sozialphilosophische Elemente tiefe Unterschiede hervorgerufen haben und diese wieder eine Erscheinung erzeugt haben, welche man als die eines nationalistisch gefärbten Konservatismus bezeichnen kann[36]). Mehr zuversichtlich äußerte sich der Italiener

[33]) *Giorgio del Vecchio*, Die Idee einer vergleichenden universalen Rechtswissenschaft, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, 1914, Bd. VII, S. 400. So auch *Jitta* (Revue de Droit international privé par Darras, Tome IV, 1908, S. 554).

[34]) *Péritch*, Influence de l'unité de la législation civile sur le développement de la solidarité parmi les hommes. Memoire présenté au Congrès de la Fédération europiéenne (Rome, 1909) Rome 1910, S. 3 f., 10, 12.

[34a]) Vgl. *Kauschansky*, Grundzüge des altserbischen Eherechts, ZVR., Bd. 43, S. 270.

[35]) *Zitelmann*, Die Möglichkeit eines Weltrechts, 1916, S. 21.

[36]) *Josephus Jitta*, Die Neugestaltung des internationalen Rechts auf der Grundlage einer Rechtsgemeinschaft des menschlichen Geschlechts, Haag 1919, S. 101 f.

Digitized by Google

Ascoli[37]) in der am 19. März 1927 in der französischen Société de Législation comparée abgehaltenen feierlichen Sitzung: „Je ne vois pas que soit impossible une unification presque totale de notre droit", wobei unter „presque totale" der italienische Rechtsgelehrte die Scheidung meint, die in Italien noch unzulässig ist. Aber gerade in Italien steht die Zulassung der Scheidung auf der Tagesordnung, so daß auch diese kleine Differenz behoben wird. Sehr skeptisch und pessimistisch meint der Engländer *Kennedy*, auf dem Gebiete des Ehe- und Scheidungsrechtes bestehe wenig Aussicht auf Vereinheitlichung wegen der Verschiedenheit der Traditionen und der religiösen und kirchlichen Einflüsse[38]). Wie falsch diese Ansicht ist, beweist nicht nur der Übergang Lettlands und der Tschechoslowakei von der religiösen Ehe zur fakultativen, sondern auch die Abdankung des Jahrhunderte lang geltenden religiösen moslemischen Ehe- und Scheidungsrechts zugunsten der modernen bürgerlichen Ehe und Scheidung.

Aber nicht nur Jugoslawien, Rumänien, die Tschechoslowakei, Polen und die baltischen Staaten arbeiten an der Vereinheitlichung der verschiedenen Rechte innerhalb des Staates, sondern mehrere Staaten haben neuerlich den Versuch gemacht, durch Einsetzung von Kommissionen das Recht in einer Gruppe von Staaten einheitlich zu regeln. So besteht zwischen den romanischen Staaten und Frankreich seit 1917 die Union législative entre les nations alliées et amies, deren Zweck die Verbesserung des Privatrechts durch systematische Annäherung und Versöhnung der Gesetze ist. An der

---

[37]) *Ascoli*, Bulletin mensuel de la Société de Législation comparée, 1927, S. 216.

[38]) Vgl. Lord Justice *Kennedy*, The Unification of Law, Journal of the Society of comparative Legislation, 1909, Nr. 1, Bd. X, Teil 1, S. 216: „I am afraid that in regard to the personal law, so far as regards the most important questions of marriage and divorce, there is no immediate or even near prospect of succes. Differences of traditional usage religions and ecclesiastical discipline, and popular sentiment in regard to the rights and duties which are involved in the family tie, prevail so widely and are so closely cherished that any attempt to unity law in this direction by international agreement has at present a poor prospect of succes."

Digitized by Google

auf die Vereinheitlichung des Rechts der Kulturstaaten gerichteten Bewegung nehmen die skandinavischen Staaten, Schweden, Norwegen, Dänemark und neuerlich auch Finnland durch seinen Entwurf zur Eherechtsreform von 1920 [39]) besonders teil. Nun haben sich vor einiger Zeit auch einige slawische und romanische Staaten, namentlich Polen, Jugoslawien, die Tschechoslowakei einerseits und Rumänien, Italien andererseits zusammengeschlossen und einstweilen in Warschau ein Institut International de droit pénal gegründet, dessen Zweck die Vereinheitlichung des Rechts in diesen Staaten ist. Alle diese Kommissionen und Unifikationsarbeiten sind als Vorläufer der baldigen Vereinheitlichung, des europäischen Universalrechts, zu betrachten, deren Anfänge bereits auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts und des Urheberrechts liegen.

Steht nun die Notwendigkeit und die Möglichkeit der Rechtsgleichheit einmal fest, so fragt es sich, welche Richtung das moderne Recht, das Universalrecht, einzuschlagen hat, auf welcher Basis die neue Gesetzgebung aufzubauen sei. Sollen die geltenden Gesetzgebungen oder nur die modernsten unter ihnen als Grundlage gewählt werden oder soll das Recht von Grund aus auf neuer Basis aufgebaut werden. Die Antwort darauf gab uns die Gesetzgebung während der Kriegszeit, besonders die Novellen nach dem Kriege, die die individualistische Auffassung der meisten geltenden Gesetzgebungen verlassen haben. Der Krieg und der Kriegssozialismus, die staatliche Zwangswirtschaft, haben die Reform des Rechts in Fluß gebracht.

Die meisten bürgerlichen Gesetzgebungen der Gegenwart sind wegen der ihnen zugrunde liegenden veralteten individualistischen Auffassung nicht mehr brauchbar. So die französische, österreichische und die erst ein viertel Jahrhundert alte deutsche Gesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechts, die gemeinsam individualistisch eingestellt sind und einen ausgeprägten Klassencharakter haben und im Gegen-

[39]) Vgl. dazu *Neubecker*, Finnlands Eherechtsreform, 1921.

Digitized by Google

satz zum mehr demokratischen Schweizer Zivilgesetzbuch von 1912 am allerwenigsten von demokratischem und sozialem Geist beeinflußt sind. Nicht nur *Saleilles*, *Tessier* und *Picard*[40]), sondern auch Vertreter der individualistischen Schule wie *Glasson* sind sich darüber einig, daß der französische Code Napoléon die besitzlosen und arbeitenden Klassen ganz außer acht gelassen hat und daß es ihm an demokratischem Sinn fehlt. An derselben Schwäche leiden sämtliche romanischen Rechte[41]), die den Code Napoléon reproduziert haben. Nicht besser steht es um die germanischen und slawischen Rechte. Das aus der Aufklärungszeit stammende österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch ist für die oberen Gesellschaftsklassen ebensogut zugeschnitten, wie das deutsche bürgerliche Gesetzbuch von 1900, in dem, wie *Menger* richtig sagt, die herrschenden und besitzenden Klassen ihre privatrechtliche Machtstellung so vollständig behauptet haben[42]). Das Schweizer Zivilgesetzbuch von 1912 ist zweifellos moderner, wenn auch hier die Ergebnisse der neuesten Doktrin nicht genügend verwertet und die modernsten Forderungen wenig berücksichtigt wurden. In Deutschland werden nach der Revolution von 1918 immer mehr Stimmen laut, die eine durchgreifende, den heutigen Zuständen mehr angepaßte Reform des Privatrechts fordern. So meint in einer nach dem Kriege erschienenen Schrift *Hedemann*[43]), daß die alten Formen nicht mehr passen, da die Zeit, die Entwick-

[40]) *Saleilles*, Introduction à l'étude du droit civil allemand, 1904, S. 120: „Le Code civil fût dans le domaine de la vie juridique l'expression parfaitement adaptée d'un état social, qui bientôt ne sera plus, mais qui venait de triumpher celui de la prepondérance des classes moyennes et de l'individualisme bourgeois et capitaliste." Vgl. *Albert Tissier*, Le Code civil et les classes ouvrières, Livre de Centenaire, Paris, 1904, Bd. I, S. 73, 88. Vgl. *Edmond Picard*, L'evolution historique du droit civil français, 1898, S. 68.

[41]) Vgl. *Salviolli*, I diffetti sociali del Codice civile in relazione alle classi non abbienti ed operaie, Palermo, 1890. Vgl. *George Plastara*, Ideea de drept si revizuirea codului civil, Curierul Judiciar, 1915, Nr. 13 (Extras), S. 9, 13 f.

[42]) *Anton Menger*, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, 4. Aufl., Tübingen 1908, in der Vorrede zur 3. Aufl., S. VI.

[43]) *Justus Wilhelm Hedemann*, Das bürgerliche Recht und die neue Zeit, Jena, 1919.

Digitized by Google

lung fortgeschritten sei, das bürgerliche Gesetzbuch veraltet, ja überlebt sei. Das bisherige viel zu enge Personenrecht ist nicht mehr haltbar. Vor allem ist es das Verhältnis des einzelnen zur Allgemeinheit, das sich hier verschoben hat. *Hedemann* fordert Einschränkung des Eigentums zugunsten der Allgemeinheit[44]), vor allem die Intervention des Staates[45]). Ist es noch überhaupt wert über das vorrevolutionäre russische, heute noch in den Randstaaten, namentlich in den ehemaligen russischen Rechtsgebieten geltende Recht zu sprechen? Gewiß soll die rechtsschöpferische Gerichtspraxis des russischen Dirigierenden Senats, der fortwährend bemüht war, veraltetes Recht den neuen Lebensverhältnissen anzupassen, nicht unterschätzt werden. Ein Gesetz aus der Epoche der Leibeigenschaft, das mittelalterlich anmutet, mußte naturgemäß, um nicht toter Buchstabe zu bleiben, einem modernen Gesetzbuch Platz machen. Ein russischer Entwurf zu einem neuen Zivilgesetzbuch lag bereits vor dem Weltkriege vor. Deutsche Wissenschaft und das deutsche Recht haben ihren Einfluß ausgeübt. Das Ergebnis war zwar ein Schritt weiter, ein Fortschritt im modernen Sinne ist der Entwurf jedoch nicht!

Es ist ein Verdienst der skandinavischen Staaten und Sowjetrußlands die neuzeitlichen Reformwünsche, die sich gegen den Individualismus im Recht richten, verwirklicht zu haben. Eine Auflehnung gegen den Individualismus im Recht hat es stets gegeben. Man denke nur an die französische Revolution von 1789, an die deutsche Revolution von 1848 und an die russische Revolution von 1917. Gleiches Recht für alle ist die oberste Forderung, die immer und wieder geltend gemacht wird. Dieses Recht darf aber keineswegs nur auf Papier garantiert werden! Im Mittelpunkte der modernen Forderungen steht die Ehe, das Eigentum und das Erbrecht, deren Sozialisierung gefordert wird. Das heutige Recht beruht auf wirtschaftlichen Interessen der herrschen-

[44]) Vgl. *Kauschansky*, in Zeitschrift „Dreptul", Bukarest, 1927, S. 223 f. (rumänisch).

[45]) *Tissier*, a. a. O., S. 73.

Digitized by Google

den Klassen und dient ihren Interessen. Es schützt den Starken, legalisiert die Ungleichheit und hat keinen Mut, offen zu bekennen, daß es, wie der moderne Staat, auf dem Prinzip der Ungleichheit beruht. Man denke nur an die Tausende von Paragraphen des Privatrechts, die nur für den wirtschaftlich Stärkeren in Betracht kommen.

Die moderne Forderung geht dahin, die geltenden individualistisch eingestellten Privatrechte abzuändern und durch die Sozialisierung des Rechts den modernen Ideen der Protektion der Schwachen und der sozialen Solidarität breiten Raum einzuräumen[46]), vor allem auf dem Gebiete des Ehe- und Familienrechts, des Eigentums und Erbrechts!

Jahrhunderte lang währt der Kampf um die Macht zwischen Kirche und Staat auf dem Gebiete des Eherechts, das die Kirche von jeher gewohnt war als kirchliche Domäne zu betrachten. Durch die Trennung von Staat und Kirche wurde die Kirche ihres bisherigen Einflusses beraubt, wenn auch das Eherecht heute noch Spuren dieses mehrere Jahrhunderte andauernden Einflusses aufweist. In einigen katholischen und griechisch-orientalischen Staaten wird das Eherecht auch heute noch als kirchliche Domäne betrachtet. Das heutige Eherecht ist gewissermaßen ein Kompromiß zwischen Staat und Kirche, wobei die Kirche in Fragen der Ehehindernisse, der Eheschließungsform und im persönlichen Eherecht sowie im Scheidungsrecht eine nicht unbedeutende Stimme hat, weniger jedoch im ehelichen Vermögensrecht, das als Domäne des weltlichen Rechts angesehen wird.

Das sowjetrussische Recht, das eine durchgreifende Umbildung des Rechts anstrebte, ist gegen die Dreieinigkeit des Unheils (Trinity of curse) wie *Robert Owen* die Religion, die Ehe und das Eigentum nannte, mit gleicher Strenge vor gegangen. In der sozialistischen Doktrin war die Stellung

---

[46]) Vgl. *Charmont*, La socialisation du droit, Revue de métaphysique et de morale, 1903, S. 380 ff. *Vivante*, L'influenza del socialismo nel Diritto privato ,Critica sociale, 1902. Vgl. *Marco Barasch*, Le socialisme Juridique et son influence à la fin du XIX siècle et au XX siècle. Paris 1923.

Digitized by Google

gegenüber der Religion niemals so fanatisch, wie im Verhältnis zum Eigentum. Die unversöhnlichsten Gegner der Religion waren besonders der Engländer *Robert Owen* und der Deutsche *Wilhelm Liebknecht*. Das Erfurter Programm hat die Religion nur ihrer privilegierten Stellung beraubt, indem es sie als Privatsache behandelte[47]). Dagegen waren die meisten Sozialisten vor allem *Thomas Morus, Robert Owen, August Bebel* für die Monogamie, da dies schließlich im Interesse der Frau als des schwächeren Teils liege. Gewiß wurde von sozialistischer Seite geltend gemacht, daß mit der Umbildung des Eigentums die Ehe sich von allein zu einer freieren gestalten würde und die Ehe dann überflüssig wird[48]). Allerdings haben *Plato, Boissel, Fournier, Enfantin* die Umbildung der Ehe nicht angestrebt, wenn auch das Familien- und Erbrecht besonders in der neueren Zeit und zwar von *Louis Blanc* in Frankreich, von *Bebel* in Deutschland scharf kritisiert wurde[49]).

Das sowjetrussische Ehegesetz dagegen bekämpft die Kirche und die bürgerliche Familie als Erhalterin des Privateigentums, das nach moderner Auffassung lediglich dazu dient, eine soziale Funktion zu erfüllen[50]).

---

[47]) Vgl. hierzu *Rudolf Eucken*, Der Sozialismus und seine Lebensgestaltung (Reclams Ausgabe), S. 18.

[48]) Vgl. *Gabrielle Deville*, Das Kapital. Darstellung des ersten Bandes von *Marx*, Das Kapital, russische Übersetzung aus dem Französischen, Petersburg, 1907, S. 41.

[49]) Vgl. *August Bebel*, Die Frau und der Sozialismus, Berlin, 1923, S. 115 ff. und *Louis Blanc*, Organisation du travail, S. 17.

[50]) Vgl. *Léon Duguit*, Le droit social et le droit individuel et les Transformations de l'Etat, russische Übersetzung, Moskau 1909, S. 145. Vgl. *Kauschansky*, Grundzüge des neuen rumänischen Verfassungsrechts in Archiv des öffentlichen Rechts, Tübingen, 1928, S. 115 und *Kauschansky*, Evolutia Dreptului de Proprietate si Conseptia modernaă a proprietătei ca functie socială. Proprietatea in Constitutiile de după războiu. In der rumänischen Zeitschrift „Dreptul" (rumänisch) Jg. 55, Nr. 28, S. 223 ff. (Evolution des Eigentumsrechts und die moderne Konzeption des Eigentums als soziale Funktion. Das Eigentum in den Verfassungen der Nachkriegszeit).

Digitized by Google

II. Die Ehevoraussetzungen.

A. Das Recht außerhalb Sowjetrußlands.

Die sogenannte Lehre von den Ehehindernissen (impedimenta matrimonii) ist in der Doktrin des kanonischen Rechts entwickelt worden und ist somit eine Geistesarbeit der Kanonisten[51]). Sie ist von beinahe sämtlichen Rechten der bürgerlichen Staaten übernommen, die die Voraussetzungen nennen, unter welchen Mann und Frau einander heiraten dürfen. Während das geltende deutsche, schweizerische, ungarische, französische, belgische, niederländische, tschechische, türkische Recht sich von den Einflüssen der Kirche zum großen Teil befreit hat, man denke an die Beschränkung des Hindernisses der Verwandtschaft und Schwägerschaft, an die Impotenz, an die Ehe in extremis[52]), stehen noch einige katholische und slawische Staaten, Spanien, Portugal, Polen, Österreich, Finnland, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Litauen und Griechenland unter dem Einfluß der katholischen und griechisch-orientalischen, England unter dem Einfluß der anglikanischen Kirche.

Es ist eine viva vox temporis, daß an Stelle der dem modernen Geist nicht mehr entsprechenden Ehehindernisse, die lediglich dazu dienen, das Individuum der Kirche unterzuordnen, Hindernisse sozialer Natur treten. Sozialhygienische Gesichtspunkte fehlen heute ganz in Kulturstaaten ersten Ranges wie England, Frankreich, Deutschland, Belgien, Schweiz, Österreich, Italien! Man denke an Eheschließungen Geisteskranker in lichten Zwischenräumen, die nicht verboten sind[53]), ferner an die unverbotene Eheschließung

---

[51]) *Friedberg*, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Aufl., Leipzig 1909, S. 419 ff., *Sehling*, Kirchenrecht, S. 91 ff., *Stutz*, Kirchenrecht in *Kohlers* Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 7. Aufl., 1914, Bd. V, S. 439.

[52]) Vgl. *Planiol*, Droit civil, X, éd. Paris, 1925, Bd. I, §§ 711, 739, vgl. *Wolff*, Familienrecht, 1.—2. Aufl., 1912, § 8, IV a, b (S. 35).

[53]) *Planiol*, a. a. O., § 709, vgl. Art. 14 des polnischen Ehegesetzes von 1836 und *Kauschansky*, Das rumänische Eherecht, Ostrecht, 1926, S. 245. Die Redaktoren des österreichischen ABGB. haben Eheschließungen im intervalle lucide ebenfalls verboten.

Digitized by Google

der Epileptiker, Syphilitiker und der Tuberkulosen[54]). Daß sozialhygienische Gesichtspunkte auch in Sowjetrußland fehlen würden, hätte man kaum vermutet. Und doch war es so bis Ende 1926.

Die moderne Eherechtsreform fordert die ärztliche Untersuchung bei Eheschließenden[55]). Es werden heute Untersuchungen bei Militär, Schulkindern, nicht jedoch bei zukünftigen Eheleuten vorgenommen. Dabei haben der Staat und die Gesellschaft ein lebhaftes Interesse daran, Ehen, die für die Nachkommenschaft schädlich sind, bei denen die Eltern an Tuberkulose, Geisteskrankheit und Epilepsie sowie an ansteckenden Geschlechtskrankheiten leiden, zu verhüten, da die aus derartigen Ehen stammenden Kinder in den meisten Fällen als Krüppel, Degenerierte auf die Welt kommen und nicht nur für die Angehörigen eine große Last bedeuten, sondern auch für Staat und Gesellschaft, die ganze Korps gesunder, sozialnützlicher Bürger für die Erhaltung dieser sozialuntauglichen Menschenkinder opfern müssen. Es ist ganz entschieden moralischer, diese Opfer menschlicher Unüberlegtheit und Unverantwortlichkeit durch Präventivmaßnahmen des Staates im Keime zu töten, als sie als unglückliche Wesen in die Welt setzen zu lassen und dann nach dem Heilmittel *Binding-Hoche*[56]) „aus sozialen Gründen" zu vernichten. Die moderne Moral fordert nicht mehr die sorglose Kindervermehrung, sondern die Zügelung des gesellschaftlichen Temperaments und die besondere Rücksichtnahme auf das sittliche, physische und wirtschaftliche Wohl des Kindes. Ob dieser Zweck durch Herbeischaffen eines ärztlichen Zeugnisses erreicht werden kann, erscheint allerdings fraglich. Denn einmal wird es dem kranken Nup-

[54]) Vgl. *Neubecker*, Ansteckende Krankheiten in juristischer Beziehung, Berliner Gerichtszeitung, I. Jg. 1907, Nr. 8, 9, II. Jg. 1908, Nr. 1, 2. *Neubecker*, Die Tuberkulose nach ihren juristischen Beziehungen in rechtsvergleichender Darstellung, Leipzig, 1908.

[55]) Vgl. hierzu *Ellen Key*, Liebe und Ehe, russische Übersetzung, Moskau 1907.

[56]) *Binding-Hoche*, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, Leipzig 1920, S. 51, 54 f.

Digitized by Google

turienten nicht schwer fallen, eine ärztliche Bescheinigung herbeizuschaffen, zweitens beruht die ärztliche Diagnose oftmals auf eigenen Aussagen des Patienten, insbesondere in den Fällen, wo äußere Symptome einer Krankheit fehlen. Außerdem ist die Medizin noch nicht so weit fortgeschritten, um eine bestehende Krankheit einwandfrei festzustellen, was besonders bei Syphilis in Frage kommt. Eine persönliche Verantwortung der zukünftigen Eheleute erscheint zweckmäßiger. Auch müßte der Arzt verpflichtet werden, im Falle, daß der Patient trotz seiner Warnung eine Ehe eingehen will, beim Standesbeamten einen Einspruch zu erheben. Damit gelangen wir zur viel umstrittenen Frage der Verletzung des Ärztegeheimnisses zum Wohle der Allgemeinheit, eine Frage, die von ärztlicher Seite viel bekämpft wurde. Der Schweizer Gelehrte *Forel*[57]) und der russische Gelehrte *Bechterew*[58]) haben sich mit vollem Recht für die Einschränkung des Ärztegeheimnisses im Interesse der Gesellschaft ausgesprochen. Gewiß wird man von individualistischer Seite die Frage erwarten dürfen, ob man durch Eheverbot die Ehelosigkeit aufzwingen darf. Aber eben hier, wo Interessen des Individuums und der Gesellschaft miteinander kollidieren, steht das Interesse der Gesellschaft an erster Stelle! Salus respublicae est suprema lex. Das Verlangen einer ärztlichen Untersuchung darf aber keineswegs als eine Beeinträchtigung der Freiheit des Einzelnen angesehen werden. Die Freiheit besteht ja gerade in der Möglichkeit, alles zu tun, was dem Nächsten nicht schadet. Dieser Gedanke, der uns in der platonischen Naturphilosophie entgegentritt, findet sich nicht nur in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte der Virginia[59]), sondern ist neuerlich in die türkische Verfassung von 1924 aufgenommen worden[60]). Ist doch die Freiheit letz-

---

[57]) *Forel*, Die sexuelle Frage, russische Übersetzung, Bd. II, S. 460 f.

[58]) *Bechterew* im Vorwort zur russischen Übersetzung von *Forel*, Die sexuelle Frage, 3. Aufl., XVI.

[59]) *Jellinek*, Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, 2. Aufl., Leipzig, 1904, Art. 4.

[60]) Türkische Verfassung vom 30. April 1924, Art. 68.

Digitized by Google

ten Endes nichts anderes als eine Pflicht des Einzelnen, seine Individualität zu sozialen Interessen einzusetzen[61]). Wird der Ehebetrüger nicht mehr geschützt werden, so wird es nicht mehr vorkommen, daß ein geisteskranker Gatte seine vor der Ehe bestandene Krankheit dem anderen Gatten verschweigen wird und, wie es bei Katholiken der Fall ist, die Unscheidbarkeit der katholischen Ehe ausnützen wird, um den schuldlosen Gatten zur Fortsetzung der unglücklichen Ehe zu zwingen[62]). Ein derartiger Schutz des Betrügers wäre ja auf dem Gebiete des Vermögensrechts unmöglich. Das Übel wäre auch bei weitem nicht so schlimm, wenn die Rechte die Geisteskrankheit anstatt als Scheidungsgrund als Nichtigkeitsgrund erklärt hätten. Ist nun eine Ehe einmal geschlossen, so sollen sämtliche Präventivmittel und selbst die Abtreibung[63]) nicht nur erlaubt, sondern geradezu gefordert werden.

1. Der Gattenkonsens.

Die erste und wichtigste Voraussetzung der Eheschließung, die an die erste Stelle gehört[64]), ist die freie Willenserklärung der Nupturienten, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Matrimonia libera esse debent. Die kirchlichen und weltlichen Gesetze sprechen darüber, es wird deswegen auf geistige Gesundheit großer Wert gelegt, dem Eheverlöbnis nicht nur in den romanischen und slawischen Staaten, sondern auch im kulturellen Japan keine Bedeutung beigemessen. Die Gatten müssen ihren freien Entschluß dem Pfarrer oder Zivilstandsbeamten erklären. Während bei den Mo-

[61]) Vgl. *Duguit*, Les Transformations générales du Droit privé depuis le Code Napoléon, Paris 1912, S. 23 f.

[62]) Vgl. dazu *Schultze* in *Hoche*, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, Berlin, 1909, S. 370. Vgl. den Entwurf z. StGB. von 1925, § 279.

[63]) Vgl. *Kauschansky*, Principiile noului proiect penal german (Grundsätze des neuen deutschen Strafgesetzentwurfs) in Dreptul, 1927, S. 146.

[64]) Im bulgarischen Recht, Exarchiiski Ustaw, steht die Forderung des Gattenkonsenses an 6, im sowjetrussischen Ehe-, Familien- und Vormundschaftsgesetz von 1918 an 5, dagegen im russischen Entwurf 1910, an 1. Stelle.

Digitized by Google

hammedanern[65]) der Vormund — Weli — der nicht volljährigen Frau den Ehekonsens im Namen der Braut abgeben darf, ist dies nach den anderen europäischen Privatrechten unzulässig. Das deutsche und österreichische Recht[66]), die französische und russische Jurisprudenz[67]) betrachten den courtage matrimonial als contra bonos mores und erklären einen derartigen Vertrag für nichtig. So im Recht! Im Leben ist es aber anders. Die moderne Ehe ist in den meisten Fällen auf Übereinstimmung der beiderseitigen Wirtschaftsinteressen und nur selten auf gegenseitiger Neigung aufgebaut. Die wirtschaftlichen Existenzbedingungen verwandeln die Ehe aus Geld-, Standes- und Karriererücksichten in Kaufehe, in sämtlichen Großstädten der Welt kommen die Ehen durch Ehevermittlungsbüros zustande. Nicht minder üben auch andere Umstände ihren Einfluß auf den freien Entschluß der Nupturienten aus. Man denke an die privat- und öffentlichrechtlichen Vorschriften, an Eltern- und vormundschaftlichen Ehekonsens, an Erlaubnis der Behörde bei Beamten und Militär, die die im Gesetz erwähnte und geforderte freie Entschließung der Nupturienten geradezu ausschließen. Da haben wir die ganze Breite des Abgrundes zwischen Gesetz und Leben! So entsteht ein Widerspruch zwischen der tatsächlichen Eheordnung und der, die der Gesetzgeber fordert[68])

2. Die Ehemündigkeit.

Es ist im Interesse der Nachkommenschaft und der Rasse wichtig, daß die Nupturienten sowohl die geschlechtliche als auch die hierzu erforderliche geistige Reife besitzen. Aus diesem Grunde haben die Rechte der modernen Staaten das

---

[65]) Scheriatsrecht, II, 19, Art. 92. Es ist nur die Zustimmung der mündigen Braut (baliga) erforderlich.

[66]) ABGB. § 879, BGB. § 656.

[67]) *Planiol*, I, § 790, vgl. Entscheidung des russischen Senats, 1867, Nr. 70, 1899, Nr. 82 bei *Gromoglasow* in *Worms-Eljaschewitsch*, Kommentar, Art. 12, Arg. III (S. 112).

[68]) Vgl. *Eugen Ehrlich*, Grundlegung der Soziologie des Rechts, München-Leipzig, 1913, S. 397.

Digitized by Google

im römischen [69]), jüdischen [70]), katholischen [71]), griechisch-orientalischen [72]) und evangelischen Recht angegebene Ehealter bedeutend heraufgesetzt, wenn auch nicht einheitlich geregelt. Im allgemeinen bewegt sich heute das Ehealter für den Mann zwischen 21 und 14, für die Frau zwischen 18 und 12 Jahren.

Das Ehealter beträgt für den Mann:

21 Jahre in Deutschland [73]), Schweden, Finnland [74]), ferner in Litauen (Memelgebiet), Polen (ehemals deutsche Rechtsgebiete),

20 Jahre in Dänemark, Norwegen und in der Schweiz,

19 Jahre in Bulgarien,

18 Jahre in Frankreich, Monako, Belgien, Luxemburg, Holland, Italien, Rumänien (Altreich, Beßarabien, Siebenbürgen, Banat), Ungarn, Lettland, Esthland, Litauen (Großlitauen), Polen (Kongreßpolen sowie in den russischen Rechtsgebieten), Österreich (im Burgenlande), in der Tschechoslowakei (Slowakei), Jugoslawien (Wojwodina, Murgebiet), Polen (Zips und Arva), Türkei [75]) und Sowjetrußland,

17 Jahre in Serbien (Jugoslawien), Portugal, Kongreßpolen (für römisch-Katholi-

---

[69]) Pr. J. de nuptiis 1, 10, l. 4 D. de ritu nuptiarum 23, 2 (14 bzw. 12 Jahre).

[70]) Das Ehealter beträgt für den Mann 13 Jahre und 1 Tag. Vgl. *Kiduschin*, 43, 1, und *Ischot*, Kap. I, Art. 3.

[71]) *Friedberg*, Kirchenrecht, 1909, S. 440.

[72]) Die griechisch-orientalische Kirche kannte bald das Ehealter von 18 bzw. 14, bald von 15 bzw. 12 oder 15 bzw. 13 Jahren. Seit 1830 betrug das Ehealter in Rußland 18 bzw. 16 Jahre. Vgl. *Suworow*, Ucebnik zerkownawo prawa, 2. Aufl., Moskau 1902, S. 357.

[73]) Vgl. BGB. § 3, Absatz 2 über Volljährigkeitserklärung.

[74]) Sveriges Rikes Lag, Giftermåls Balk, Kap. I, § 6.

[75]) In Abweichung vom Schweizer Recht kennt das neue türkische Zivilgesetzbuch von 1926, Art. 12 die Volljährigkeitserklärung von 15 Jahren ab.

Digitized by Google

ken)[77]), Griechenland[78]), in der Tschechoslowakei (Böhmen, Mähren, Schlesien und im vormals deutschen Rechtsgebiet Hultschin), Rumänien (Bukowina), Jugoslawien (Dalmatien, Slowenien, Kroatien, Slawonien, Bosnien-Herzegowina), Polen (Kleinpolen, Polnisch-Österreichisch-Schlesien, in den vormals ungarischen Komitaten Zips und Arva, hier fakultativ, also bei katholischen Ehen nach österreichischem Recht) und in Italien (Trient, Triest, Dalmatien).

Das Ehealter beträgt für die Frau:

18 Jahre in Schweden, Schweiz und Sowjetrußland[79]),

17 Jahre in Bulgarien und in der Türkei[79a]),

16 Jahre in Deutschland, Ungarn, Holland, Dänemark, Norwegen, Esthland[80]), Lettland, Litauen, Polen (in Kongreßpolen, ferner in den vormals russischen, deutschen und ungarischen Rechtsgebieten), Rumänien (Siebenbürgen, Banat), Österreich (im Burgenlande), Tschechoslowakei (Slowakei) und in Jugoslawien (Wojwodina, Murgebiet),

15 Jahre in Frankreich, Monako, Belgien, Luxemburg, Italien, Rumänien (Altreich und Beßarabien), Finnland und Serbien (Jugoslawien),

14 Jahre in Österreich, Tschechoslowakei (Böhmen, Mähren, Schlesien, sowie im vormals deutschen Rechtsgebiet Hultschin), Rumänien (Bukowina), Jugoslawien (Dalmatien, Slowenien, Kroatien, Slawonien, Bosnien-Herzegowina), Polen (Galizien, Polnisch-Öster-

---

[76]) Vgl. *Lévy-Ullmann*, in Bulletin de la Société de Législ. comparée 1924, S. 130.

[77]) Bis 1917 galten die allgemeinen Bestimmungen des vorrevolutionären russischen Rechts in bezug auf das Ehealter auch für Kongreßpolen.

[78]) So auch nach beßarabischem Recht, *Harmenopulos*, IV, 4, § 2.

[79]) Seit 1. Januar 1927.

[79a]) Bisher 9 Jahre. Vgl. *Scheriat*, II, 19, Art. 30.

[80]) Esthisches Ehegesetz von 1922, § 2.

Digitized by Google

reichisch Schlesien, in Zips und Arva, hier fakultativ) und in Italien (Trient, Triest, Dalmatien).

12 Jahre in England, Schottland, Spanien, Portugal, Griechenland und in Polen (Kongreßpolen für römisch-Katholiken).

Von diesem Ehealter wird insbesondere bei Frauen in sämtlichen Rechten Dispens zugelassen[81]).

Aus dem Vergleich verschiedener Gesetzgebungen ergibt sich, daß von den skandinavischen Rechten das schwedische und finnische, von den germanischen das deutsche und schweizerische Recht zur Ehe die Volljährigkeit fordern, dagegen Staaten, die noch unter Einfluß des kanonischen Rechts stehen, die Mindeststufe kennen: das englische Recht und die Rechte katholischer Staaten und Griechenlands. Das deutsche Recht folgte in bezug auf das Ehealter nicht dem preußischen Landrecht[82]), das das Ehealter von 18 Jahren für den Mann, 14 Jahren für die Frau kannte, sondern dem sächsischen Recht[83]). Das Ehealter wurde in Deutschland häufig bemängelt[84]). Mit vollem Recht hat das Schweizer Recht das Ehealter von 18 bzw. 16 Jahren auf 20 bzw. 18 Jahre heraufgesetzt[85]). Auch in Jugoslawien wird das Ehealter von 17

---

[81]) So nach den Rechten der bürgerlichen Staaten und Sowjetrußlands, hier ist Dispens auch aus wirtschaftlichen Gründen zulässig. Vgl. BGB. § 1303, Abs. 2, ZGB. Art. 96, Abs. 2. ungarisches Ehegesetz § 7, Abs. 3, vgl. *Colin-Capitant*, Droit civil français, Paris 1923, S. 126, *Arduino*, Diritto civile, Brescia, 1923, S. 84, *Tabacovici*, Prime elemente de drept civil, Bd. I, Bucuresti 1910, S. 227, *Cantacuzino*, Elementele dreptului civil, Bucuresti, 1921, S. 681, *Nacu*, Dreptul civil român, Bd. I, Bucuresti, 1901, S. 17, *Kauschansky*, Das rumänische Eherecht, Ostrecht, 1926, S. 244, *Kelmann*, Ostrecht, 1925, S. 481, Anmerkung 4, vgl. ferner das altrussische Recht, Bd. X, Teil 1, Art. 3, das polnische Ehegesetz von 1836, Art. 6, das esthische Ehegesetz, § 12, I. Das neue türkische ZBG. von 1926, Art. 88 läßt vom vollendeten 15. Lebensjahr Dispens für beide Gatten zu.

[82]) Preußisches Landrecht, II 1, § 37.

[83]) Sächsisches BGB, § 1589, 47.

[84]) Vgl. *Schultze* in *Hoche*, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, 2. Aufl., S. 336.

[85]) Vgl. *Egger*, Kommentar zum schweizerischen ZGB. Familienrecht, Arg. Art. 96 (Zürich, 1914). Die Volljährigkeit tritt nach Schweizer Recht mit 20 Jahren ein, man kann jedoch bereits mit 18 Jahren für volljährig erklärt werden. ZGB. Art. 14, 15, 96.

Digitized by Google

bzw. 15 Jahren als zu niedrig bezeichnet[86]). Der rumänische Revisionsentwurf von *Alexandresco* vom Jahre 1921[87]) hat das Ehealter für die Frau analog dem in Beßarabien bis 1928 geltenden vorrevolutionären russischen und in Siebenbürgen und Banat geltenden ungarischen Eherecht von 15 auf 16 Jahre heraufgesetzt. Das sowjetrussische Recht hat seit Januar 1927 das Ehealter der Frau von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt, so daß sich nun das Ehealter der Frau mit ihrer Volljährigkeit vollkommen deckt.

Wenn die Bestimmungen der Rechte der bürgerlichen Staaten und Sowjetrußlands in bezug auf das Ehealter voneinander nur wenig abweichen, so besteht in der Frage, ob das Ehealter heraufgesetzt werden müsse, vollständige Einhelligkeit. Die moderne Anschauung geht dahin, daß die Gatten, insbesondere aber der Mann auch die wirtschaftlichen Folgen der Ehe übersehen müsse. Ein Alter von 18 Jahren, wie es die romanischen Staaten und Sowjetrußland vorsehen, würde nur dann genügen, wenn der Staat über genügende Mittel verfügen wird, um dem Bürger als Entgelt für die Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Staat und der Gesellschaft ein gesichertes Existenzminimum zu bieten. Bei der heutigen Wirtschaftslage muß eine Erhöhung des Ehealters geradezu verlangt werden.

3. Das Nichtbestehen einer Ehe.

Die Völker des Orients, die Juden[88]), Indier, Chinesen[89]) und Mohammedaner[90]), als auch die europäischen Völker kannten die Polygamie. Im Jahre 399 hat ein Gesetz von *Valentinian, Theodor* und *Arcadius* den Juden verboten, mehr

---

[86]) Vgl. *Lazar Markowič*, Porodično prawo, Belgrad, 1920, S. 28.

[87]) Vgl. Tribuna Juridica, juristische Zeitschrift, Bukarest, Jg. III. 1921, Nr. 12–14.

[88]) Exodus, XXI, 10. *Ebenhaeser*, Ischot I, Art. 9.

[89]) Vgl. *Kohler*, Das Recht der orientalischen Völker in Kultur der Gegenwart, Teil II, Abt. 7, 1, S. 106, 141.

[90]) Koran, Sure IV, 3, vgl. *Maxim Kowalewsky*, Perwobytnoe Prawo, II. Semja, Moskau, 1886. S. 72.

Digitized by Google

als eine Frau zu heiraten [90a]). Während bereits das rabbinische Recht die Zahl der Frauen auf vier reduzierte [91]), hat die Wormser Synode unter Vorsitz des Rabbi *Gerson* im 11. Jahrhundert die Polygamie streng verboten [92]). Wiewohl das kanonische Recht grundsätzlich gegen die Doppelehe war, sind Fälle bekannt, in denen die katholische Kirche Doppelehen geduldet, ja sogar eingesegnet hat. Die evangelische Kirche hat die Doppelehe *Philipps von Hessen* und Königs *Friedrich Wilhelm von Preußen* kirchlich eingesegnet [93]). Das moslemische Recht, namentlich der Koran und das darauf fußende Scheriatsrecht erlaubt dem Mohammedaner die Ehe mit vier Frauen [94]), so daß die Bigamie beim Manne hier erst bei der fünften Ehe, dagegen bei der Mohammedanerin bereits bei der zweiten Ehe anfängt. Die Polygamie der Mohammedaner wird soweit es sich um einheimische Bürger handelt, im Gegensatz zum italienischen, albanischen [95]) und kongreßpolnischen Recht vom vorrevolutionären russischen, ferner vom rumänischen, jugoslawischen, bulgarischen [95a]) und griechischen sowie in den Kolonien vom englischen und französischen Recht [96]) erlaubt.

Es steht heute fest, daß die Monogamie im Interesse der Frau geschaffen ist. Wer der an sich falschen Ansicht *Otto Weiningers*, die Einehe habe der Mann geschaffen, nicht die Frau, die polygam ist [97]), beitritt, verdient wahrhaftig den Zuruf:

„Du verklagest das Weib, sie schwanke von Einem zum Andern!

[90a]) Codex Just. C. 7 de Judaeis, I, 9.

[91]) *Maimonides*, Ischot, Kap. IV.

[92]) *Ebenhaeser*, Ischot Kap. I, Art. 10.

[93]) *Friedberg*, Kirchenrecht, 1909, S. 436, § 143, Anmerkung 1.

[94]) Scheriatsrecht, Teil II, Buch 19, Art. 240.

[95]) Vgl. das neue albanische StGB. vom 10. Januar 1928 und Codice penale, Art. 359.

[95a]) Das bulg. StGB., Art. 212 läßt die Bigamie bei Mohammedanern straflos.

[96]) *Planiol*, Droit civil, 1925, Bd. I, § 719.

[97]) *Otto Weininger*, Geschlecht und Charakter, 23. Aufl. Wien, 1922, S. 281 f.

Digitized by Google

Tadle sie nicht: sie sucht einen beständigen Mann“ [98]). *Weininger* übersieht, daß an der vorkommenden Polygamie der Frau gerade ihre wirtschaftliche Abhängigkeit vom Manne und keineswegs ihr polygames Wesen die Schuld trägt. Sehr richtig sagt *Engels:* „Der Übergang vom Hetärismus zur Einzelehe kam zu Stande durch die Frauen. Der Mann hatte kein Interesse auf die Annehmlichkeiten der Gruppenehe zu verzichten [99]).

Das römische Recht hat neben der Ehe auch das Konkubinat nicht zugelassen [100]). Anders heute! Die Gesetzgeber der bürgerlichen Staaten verbieten beim Bestehen einer gültigen Ehe die Eingehung einer zweiten Ehe nur dann, wenn sie amtlich, also vor dem Geistlichen oder dem Standesbeamten geschlossen wird. Das Bestehen eines Konkubinats neben der Ehe und umgekehrt ist dagegen erlaubt. Und wenn *Josef Kohler* dessenungeachtet die heutigen Kulturvölker als Völker der christlichen und als Völker der islamischen Kultur scharf getrennt sieht und die Vielweiberei nur bei der Islamkultur und nicht bei den christlichen Völkern bemerkt [101]), so liegt der wahre Grund darin, daß *Kohler* wie viele andere Juristen, ihr Urteil auf Grund der Rechtsvergleichung abgeben, ohne auf das wirkliche sich hinter den Kulissen der Rechtsordnung abspielende Leben zu achten, dessen Bild gerade das Recht so selten wiedergibt [102]). Ist es nicht sonderbar, daß sobald von Polygamie die Rede ist, man gleich an die Mohammedaner denkt. In Wirklichkeit ist dem besitzlosen Mohammedaner die Vielweiberei ebensowenig be-

---

[98]) *Goethe,* Entschuldigung.

[99]) *Friedrich Engels,* Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, 22. Aufl. Stuttgart, 1922, S. 37, vgl. hierzu *Forel,* die sexuelle Frage, russ. Übersetzung, Bd. I, S. 80, 91, 190, vgl. besonders das Buch des französischen Sozialisten *Léon Blum,* „Du Mariage“, 1907, der sowohl den Mann als auch die Frau selbst auf Umwegen durch Polygamie zur monogamischen Geistesverfassung gelangen lassen will.

[100]) C (5.26) 1, Nov. 18 c 5.

[101]) *Kohler,* Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 3. Aufl. Berlin-Grunewald, 1923, S. 118.

[102]) Vgl. *Ehrlich,* Grundlegung der Soziologie des Rechts, München, 1913, S. 397.

Digitized by Google

kannt wie dem besitzlosen Engländer, Deutschen, Franzosen. Besteht doch gerade der Unterschied zwischen dem besitzenden Mohammedaner und wohlhabenden Träger der christlichen Kultur lediglich darin, daß bei den Mohammedanern die Vielweiberei öffentlich besteht! Aus diesem Gesichtspunkte ist es auch fraglich, ob nun die Rezeption schweizerischen Rechts durch die neue Türkei und die Ersetzung der bisherigen offiziellen Vielweiberei, bei der bekanntlich alle Frauen die gleichen Rechte hatten, durch die heimliche Polygamie nach Vorbild der christlichen Kulturvölker einen Fortschritt bedeutet [103]), so lange jede faktische Ehe, das Konkubinat, nicht der registrierten, standesamtlichen Ehe gleichgestellt ist.

4. Das Nichtbestehen einer nahen Verwandtschaft.

Die europäischen Kulturvölker sind exogam und verbieten die Ehen zwischen Blutsverwandten und zwar nicht aus medizinischen Gründen, sondern aus rein ethischen Erwägungen.

In der vorbiblischen Zeit kommen Ehen zwischen Eltern und Kindern häufig vor. Lot, der Sohn Harans, Neffe Abrahams wurde durch die Ehe mit seinen Töchtern Stammvater der Moabiter und Ammoniter [104]). Ehen mit eigenen Kindern sowie Geschwisterehen kannten auch die Perser, Araber, Ägypter [105]), die Griechen und Römer. So war der Perserkönig Artaxerxes mit seinen Töchtern, Xerxes mit seiner Schwester Atossa verheiratet. Übrigens scheint es, als ob auch Kain, der Sohn des biblischen Adams und seiner Frau Eva, eine Schwester geheiratet hätte [106]). Die Behauptung *Darwins* über die Unfruchtbarkeit der nahen Blutsverwandt-

---

[103]) Türkisches ZGB., Art. 112.

[104]) *Mose*, I. Kap. XIX, Art. 33 ff.

[105]) Vgl. *Kohler* in Allg. Rechtsgeschichte (Kultur der Gegenwart), Orientalisches Recht, S. 69.

[106]) *Genesis*, Kap. IV, 17.

Digitized by Google

schaft[107]) ist widerlegt. *Forel* sieht nicht in den Verwandtenehen, sondern in der weiteren Vermehrung der pathologischen Keime die Ursache des Übels und verbietet lediglich die Ehen zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen Geschwistern, nicht jedoch zwischen Tante und Neffe, Onkel und Nichte und Geschwisterkindern, da keine Beweise für die Schädlichkeit derartiger Ehen für die Nachkommenschaft vorhanden sind[108]).

Bereits das biblisch-talmudische Recht verbot die Ehe mit einem Aszendenten, mit Geschwistern sowie mit der Tante[109]) und belegte den Inzest mit einer harten Strafe[110]). Die Ehe zwischen Onkel und Nichte wird sogar empfohlen. Nach indischer Regel ist die Tochter des Onkels die gewünschte Gattin[111]). Bei den alten Japanern war die Ehe zwischen halbbürtigen Geschwistern erlaubt, dagegen zwischen vollbürtigen verboten. Das moslemische Recht verbot die Ehe zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffe[112]). Sonst ist hier das Eheverbot auf die Verwandtschaft in gerader Linie und auf die Geschwisterehe beschränkt. Die Frage, ob es sich hier lediglich um die eheliche Verwandtschaft handelt, ist bestritten. Während die Anhänger der schaffitischen Schule auch die uneheliche Verwandtschaft anerken-

---

[107]) Vgl. über Verwandtenehen in der Literatur: *P. Mayet*, Die Verwandtenehe und die Statistik im Jahrbuch der Internationalen Vereinigung f. vgl. Rechtswiss. und Volkswirtschaftslehre, Berlin, Bd. VI, VII, ferner *Scherbel*, Verwandtenehen im „Zeitgeist" 12. Juni 1899. Derselbe, Über Ehen zwischen Blutsverwandten, 2. Aufl. Berlin, 1896, *Felix Peipers*, Konsaguinität in der Ehe und deren Folgen für die Deszendenz in „Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie" von *H. Laehr*, Bd. 58, Heft 5, *Paul Mantegazza*, Die Hygiene der Liebe, 3. Aufl. (Jena), S. 162, *G. H. Darwin*, Ehen zwischen Geschwisterkindern, Leipzig, 1876, *van der Stock*, Huwelijken tusschen bloedverwandten, s'Gravenhage, 1888, *Arner*, Consanguineous Marriages in the americ. populat. New-York, 1908, *Segrebondi-Ceriani*, I matr. fra consang. in relaz. alla igiene e al C. civ. Firenze, 1888.

[108]) *Forel*, Die sexuelle Frage, 3. russ. Übersetzung, Bd. I, S. 173 f, Bd. II, S. 406 f.

[109]) *Leviticus*, XVIII, XX. *Sanhedrin*, XIV, 1.

[110]) *Sanhedrin*, VII, 4, XIV, 1.

[111]) Vgl. *Friedrich Ratzel*, Völkerkunde, russ. Übersetzung, 4. Aufl., Bd. II, S. 636.

[112]) Koran, Sure IV, 27, Scheriat, Teil II, Buch 19, Art. 118.

Digitized by Google

nen, wird diese von den Sunniten hanefitischer Lehre und den Schiiten nicht anerkannt. Nach römischem Recht war die Ehe mit einem Aszendenten und mit Geschwistern verboten [113]). Darüber hinaus bestand im justinianischen Recht ein Eheverbot zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffe, Großonkel und Großnichte. Die Ehe zwischen Vettern war wie im jüdisch-talmudischen Recht erlaubt. Das kanonische Recht hat die römischen Eheverbote aufgenommen und sie noch weiter ausgedehnt [114]).

Das Hindernis der unzulässigen Verwandtschaft ist sowohl den kontinentalen Rechten als dem englischen common law (undue proximity of relationship, parenté) bekannt, wenn der Inzest im Gegensatz zum romanischen und sowjetrussischen Recht nur im germanischen, skandinavischen und slawischen Recht bestraft wird [115]). Im englischen Recht ist die Ehe zwischen Verwandten unter kanonischem Einfluß in der Seitenlinie bis zum dritten Grad, römischer Zählung, inklusiv verboten. In den katholischen Staaten ist das Hindernis nach katholischem Kirchenrecht bis zum vierten Grad inklusiv verboten [116]). Dispens wird jedoch zugelassen. Moderne Gesetzgebungen, die sich nicht auf den Standpunkt des kanonischen Rechts stellten, ließen die Ehe in solchen Graden zu, in denen früher regelmäßig Dispens erteilt zu werden pflegte. So das österreichische, schweizerische, französische, holländische, italienische und deutsche Recht [117]). In den slawischen Staaten, wo das griechisch-orthodoxe Kirchenrecht volle Geltung hat und die Verwandtschaft bis zum siebenten

---

[113]) §§ 1 ff. J. de nuptiis 1, 10 l. 17 C. 5, 4, vgl. *Dernburg*, Pandekten, 7. Aufl. Berlin 1903, Bd. III, § 9, III, 3.

[114]) *Friedberg*, Kirchenrecht, S. 443 ff., *Sehling*, Kirchenrecht, S. 96 und *Suworow*, Ucebnik zerkownawo prawa, Moskau, 1902, S. 361 ff.

[115]) Vgl. *Kauschansky*, Das rumänische Eherecht, Ostrecht, 1926, S. 247, Anm. 68 f.

[116]) Vgl. *Stutz*, Kirchenrecht in *Kohlers* Enzyklopädie, 7. Aufl. 1914, S. 440, *Friedberg*, Kirchenrecht, S. 446, *Sehling*, Kirchenrecht, S. 96. Spanien entspricht dem kanonischen Recht. Código civil, Art. 84.

[117]) ABGB § 65, ZGB, Art. 100, Code civil français, Art. 161—164, Codice civile italiano, Art. 59, Burgerlijk Wetboek, Art. 87, 88, BGB § 1310.

Digitized by Google

Grad verbietet, verbietet das serbische Recht die Ehen zwischen Blutsverwandten bis zum 4. Grad schlechthin, Ehen vom 5. Grad ab sind gemäß dem serbischen Gradjanski Zakonik nur dann nichtig, wenn die Gatten bei der Eheschließung das Hindernis kannten [118]), das griechische Recht verbietet die Ehen bis zum 6. Grad in Seitenlinie, das bulgarische bis zum 5. Grad, das polnische, rumänische und das in Litauen geltende altrussische Recht in gerader Linie ohne Beschränkung, in der Seitenlinie bis zum 4. Grad inklusiv [119]). Auch im finnländischen Recht ist die Verwandtenehe ohne Beschränkung der Grade verboten.

Ehen zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffe sind heute ganz verboten im rumänischen, spanischen, schweizerischen, englischen, österreichischen, altrussischen, esthischen, finnischen und moslemischen Recht [120]), verboten, jedoch dispensabel sind sie im ungarischen, schwedischen und in den französisch-romanischen Rechten [121]). Das französische und niederländische [122]) Recht verlangt heute noch Dispens für Ehen zwischen Großtante und Neffe. Erlaubt sind die Ehen nach deutschem Recht, ferner für Juden, hier nur zwischen Onkel und Nichte, nach österreichischem und slawischem Recht (Jugoslawien, Bulgarien, Litauen, Polen), da diese Rechtsordnungen die diesbezüglichen Vorschriften des mosaischen Rechts anerkannt haben. Das esthische und tschechische Recht hat auch den Juden Ehen zwischen Onkel und Nichte untersagt.

Ehen zwischen Geschwisterkindern verbieten, jedoch unter Zulassung der Befreiung das österreichische, rumäni-

---

[118]) Vgl. Gradjanski Zakonik § 80, vgl. dazu *Markowič*, Porodično prawo, S. 40.

[119]) Vgl. *Suworow*, Ucebnic zerkownawo prawa, S. 361 ff.

[120]) Codul civil român, Art. 144, Código civil, Art. 84, ZGB, Art. 100.1, Esthisches Ehegesetz von 1922, §3, Finnländisches Recht, Kap. 2, § 2.

[121]) Ungar. Ehegesetz § 11c, schwedisches Eheges. v. 1920, Art. 80, Code civil fr. Art. 163, Codice civile italiano, Art. 59, 68, Burgerlijk Wetboek, Art. 88, Abs. 2. So auch im belgischen und luxemburgischen Recht.

[122]) Vgl. *Planiol*, Bd. I. § 730.

Digitized by Google

sche, spanische und finnische[123]) sowie das ungarische[124]) Recht.

5. Das Nichtbestehen einer Schwägerschaft.

Die orientalischen Völker verlangen die Eheschließung zwischen Schwager und Schwägerin, insbesondere aber die Leviratsehe, die auch den kaukasischen Stämmen, den Kalmücken und Tscherkessen, bekannt war. Nach biblisch-talmudischem Recht ist die Schwägerschaft in gerader Linie schlechtweg verboten, die Ehe zwischen Schwager und Schwägerin ist nur zu Leviratszwecken gestattet[125]). Die Leviratsehe ist heute bei Juden außer Gebrauch und ist durch die sogen. Chaliza, die solenne Beschimpfung des Schwagers durch Ausziehen des Schuhes, ersetzt worden[126]). Hat die Witwe mit dem Schwager Chaliza vorgenommen, so darf er ihre Verwandte bis zum 2. Grad nicht heiraten und umgekehrt[127]). Ein Eheverbot mit der Schwester der Frau besteht nach jüdischem Recht nur bei Lebzeiten der Frau. Zwei Brüder dürfen jedoch zwei Schwestern ehelichen. Das moslemische Recht hat im Zusammenhang mit der bei den Mohammedanern herrschenden Vielweiberei das Verbot der Schwägerschaft beträchtlich ausgedehnt. Es verbietet nicht nur die Schwägerschaft in gerader Linie, sondern auch die Ehe mit der Verwandten der Frau, mit der Schwester (nach sunnitischer Lehre!) und mit der Nichte der Frau. Nach schiitischer Lehre bedarf der Mann zur Ehe mit der Nichte der Frau des Konsenses der Frau. Das römische Recht verbot die Schwägerschaft nur in gerader Linie[128]). Das kanonische Recht hat das Eheverbot übernommen und in Anlehnung an

[123]) ABGB § 65, 66, Codul civil român, Art. 144, 150, finnisches Recht, Giftermåls Balk, Kap. II. § 3 (Sveriges Rikes Lag).

[124]) Eheges. § 17.

[125]) *Deuteronom*, XXV, 5, 9, Mischna *Ebamot*, 1, *Ebenhaeser*, Ibum, Kap. 156, Art. 1.

[126]) Die Leviratsehe ist dem ABGB für Österreich und dem russischen Entwurf v. 1910 (Art. 167) für Juden unbekannt. ABGB § 125. So auch im tschechischen Ges. von 1919.

[127]) *Ebenhaeser*, Ibum, Art. 3.

[128]) §§ 6, 7, 9, J. 10, l. 12. § 3, l. 14. § 4, l. 15. D. 23, 2, l. 17. C. 5, 4.

Digitized by Google

das biblische Recht in der Seitenlinie zuerst bis zum 7. Grad ausgedehnt, sodann seit dem Lateranensischen Konzil vom Jahre 1215 auf den 4. Grad beschränkt. Sowohl das evangelische Recht als auch die modernen Rechte haben dieses Ehehindernis bedeutend eingeschränkt.

Analog dem römischen und preußischen Recht ist das Eheverbot heute nach den meisten Rechten auf die Verschwägerten gerader Linie beschränkt. So nach deutschem, schweizerischem, ungarischem, französischem Recht [129]). Die Ehe zwischen Schwager und Schwägerin ist in diesen Rechten erlaubt. Das deutsche Recht erlaubt, die Schwester der verstorbenen Frau zu heiraten, das rumänische Recht die Ehe zweier Brüder mit zwei Schwestern [130]). Im englischen Recht sind Ehen zwischen Verschwägerten bis zum dritten Grad der Seitenlinie, ja sogar Ehen mit dem Neffen oder der Nichte des früheren Gatten noch heute verboten. Das österreichische Recht verbietet die Ehe sogar mit der Witwe des Vetters Das neue tschechische Ehegesetz verbietet lediglich die Schwagerehe [131]). Verboten, jedoch dispensabel ist die Schwagerehe im belgischen, luxemburgischen, rumänischen und holländischen Recht [132]). Ganz verboten und sogar bis zum 4. Grad ist die Schwägerschaft im litauischen, serbischen, polnischen, bulgarischen, montenegrischen und finnländischen Recht [133]). Das esthische Ehegesetz von 1922 und das sowjetrussische Recht verbieten nicht die Schwägerschaft, dagegen ist nach esthischem Recht analog dem deutschen und Schweizer Recht die Ehe zwischen Stiefeltern und Stiefkindern verboten [134]). Nach dänischem Ehegesetz ist die Ehe zwischen Schwieger-

---

[129]) BGB § 1310, ZGB, Art. 100. II. Code civil, Art. 162. Ungar. Ehegesetz, § 11d.

[130]) Vgl. *Kohler*, Bürgerliches Recht, *Kohlers* Enzyklopädie, 7. Aufl. 1914, Bd. II, S. 139, und *Kauschansky*, Das rumänische Eherecht, Ostrecht, 1926, S. 248.

[131]) § 25, Absatz 3.

[132]) Art. 162 Code civil belgique, Art. 144 Codul civil român, Art. 88, § 1 Burgerlijk Wetboek.

[133]) Giftermåls Balk, Kap. II, § 4.

[134]) ZGB, Art. 100, Absatz 2. Esthisches Eheges. § 3.

Digitized by Google

eltern und Kindern untern Umständen dispensabel. Das englische Recht hat neuerlich die Schwagerehe erlaubt [135]).

6. Das Hindernis der Adoption.

Das kanonische und das evangelische Recht haben das sowohl dem altbabylonischen, indischen, persischen und japanischen als auch dem griechischen und römischen Recht bekannte Institut der Adoption übernommen und diese als Ehehindernis anerkannt. Dem griechisch-orthodoxen Kirchenrecht ist das Hindernis unbekannt. Das preußische Landrecht kannte das Hindernis lediglich zwischen adoptans und adoptatus. Heute ist das Hindernis der Adoption dem österreichischen und slawischen Recht, namentlich dem serbischen, bulgarischen und litauischen [136]) Recht unbekannt. Es ist den meisten romanischen [137]), germanischen [138]) Rechten, dem schwedischen [139]), esthischen [140]), polnischen, neuerlich auch dem englischen und sowjetrussischen Recht [141]) bekannt. Das französische Gesetz über Adoption vom 19. Juni 1923 läßt in besonderen Fällen Dispens zu. Am besten ist jedoch diese Frage im deutschen Recht geregelt. Heiraten die Personen, zwischen denen ein Adoptionsverhältnis besteht einander, so hört das Adoptionsverhältnis von selber auf und wird die Ehe deswegen nicht nichtig [142]). Allerdings hat das geltende

---

[135]) Deceased Wife's sister's Act 1907 und Deceased Brother's Widow's Act 1921, erlaubt die Ehe zwischen Witwer und der Schwester der verstorbenen Frau, sowie zwischen Witwe und dem Bruder des verstorbenen Mannes.

[136]) Das altrussische Recht kennt das Hindernis der Adoption für die Angehörigen der evangelischen Kirche. Bd. XI, Teil 1 des Swod Zakonow, Art. 324—326. Das Hindernis ist auch dem russischen Entwurf 1910, Art. 139 bekannt.

[137]) Code civil, Art. 348, Codice civile, Art. 60, 104, Código civil, Art. 84, § 5, Codul civil român, Art. 146 f. Holland ist das Hindernis unbekannt.

[138]) BGB § 1311, ZGB, Art. 100, Abs. 3, Ungar. Eheges. § 18.

[139]) Schwedisches Eheges. 1920, Art. 12.

[140]) Esthisches Eheges. 1922, § 6.

[141]) Vgl. *Kauschansky*, Legitimation und Adoption in den russischen Rechtsgebieten der Randstaaten und Rumäniens unter Berücksichtigung des slawischen Rechts in Bl. f. Intern. Privatrecht, Jg. II, Nr. 9, S. 216.

[142]) BGB § 1771.

Digitized by Google

deutsche Recht im Vergleich mit dem preußischen das Hindernis auch auf die Abkömmlinge ausgedehnt.

7. Elterlicher Konsens zur Ehe.

Über Elternkonsens zur Ehe der Kinder finden wir zuerst Bestimmungen in den Novellen Justinians. *Justinian* hob den Elternkonsens auf, *Justinian II* führte diesen aber wieder ein.

Heute wird der elterliche Konsens, ein Überrest der römischen patria potestas, von beinahe sämtlichen Rechten der bürgerlichen Staaten gefordert. Am strengsten ist hier das romanische, weniger streng das englisch-germanische und am mildesten das skandinavische, baltische und slawische Recht. Ganz unbekannt ist der elterliche Konsens dem sowjetrussischen Recht.

Das französich-romanische Recht verlangt außer Elternkonsens eine Notifikation des Eheprojekts an die Eltern (Acts respectueux). Dem Geiste der Zeit folgend hat jedoch das französische Recht durch die Gesetze vom 21. Juni 1907, 28. April 1922 und 7. Februar 1924 Erleichterungen geschaffen [143]). Es fordert in der heutigen Fassung für die Nupturienten bis zum 25. Jahr nur die Notifikation. Sonst können Gatten beiderlei Geschlechts nach deutschem Muster mit 21 Jahren ohne Konsens der Eltern oder, wie früher, der Großeltern heiraten [144]). Auch das belgische, luxemburgische [145]), rumänische, niederländische und spanische Recht [146]) verlangen heute den Elternkonsens bis zur Volljährigkeit, während das italienische Recht den Konsens bis zum 25. bzw. 21. Jahr vorsieht[146a]) Ehrerbietungsakte sind sowohl im italienischen als auch im rumänischen Recht abgeschafft [147]).

[143]) *Planiol*, Droit civil, 1925, Bd. I. § 775.

[144]) Art. 151, 154 Code civil fr., vgl. *Planiol*, Bd. I. § 775.

[145]) Vgl. *Hanssens*, Le Code civil en Belgique in Livre de Centenaire, 1904, Bd. II, S. 688, und *Rippert*, Modifications apportées au Code civil dans le Grand-Duché de Luxembourg, 1807—1904 in Livre de Centenaire, II. S. 795.

[146]) Codul civil, Art. 131, Burgerlijk Wetboek, Art. 92 ff., Código civil, Art. 45, § 1, 46, 47.

[146a]) Codice civile italiano, Art. 63.

[147]) Vgl. *Arduino*, Diritto civile, Brescia, 1923, S. 84, *Kauschansky*, Das rumänische Eherecht, Ostrecht, 1926, S. 245.

Digitized by Google

Das englische Recht ist nicht so streng. Der berechtigte Elternteil kann zwar sein Eheverbot im Aufgebotsverfahren einlegen, die einmal geschlossene Ehe wird jedoch beim Fehlen der elterlichen Zustimmung zur Ehe nicht nichtig, die Ehe ist vielmehr gültig, wenn der Knabe 14, das Mädchen 12 Jahre alt ist. Auch eine im jüngeren Alter eingegangene Ehe ist nicht ungültig, das Hindernis ist nur ein aufschiebendes und die Ehe wird bei Erreichung des Ehealters bestätigt. Den germanischen Rechten sind die Ehrerbietungsakte des romanischen Rechts unbekannt. Im Gegensatz zum preußischen Landrecht, das den Elternkonsens ohne jede Altersbegrenzung, zum Reichsgesetz, das die elterliche Einwilligung beim Manne bis 25, bei der Frau bis 24 Jahre verlangte, fordert das deutsche Recht analog dem sächsischen Recht den Elternkonsens bis zum 21. Jahr. Ohne Zustimmung der Eltern ist die Ehe jedoch weder nichtig noch anfechtbar. Auch kann das Vormundschaftsgericht die elterliche Zustimmung ersetzen. Sind die Eltern in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist der Konsens des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich[148]). Auch das österreichische Recht verlangt heute den Elternkonsens bis zum 21. Jahr, während das ungarische Recht ihn bis zum 24. Jahr, das Schweizer Recht bis zum 20., das neue türkische Recht bis zum 18. Jahr verlangt[149]).

Was nun das slawische Recht anbetrifft, so ist im vorrevolutionären russischen Recht eine Altersgrenze nicht angegeben. Dies bedeutet jedoch nicht, daß der Elternkonsens durch keine Altersgrenze beschränkt ist, wie dies in der russischen Doktrin von *Scherschenewitsch* und *Sagorowski*[150])

[148]) BGB §§ 1305, 1307, 1308.

[149]) ABGB § 174. Ein deutsch-österreichisches Gesetz vom 6. Februar 1919 hat die Volljährigkeit auf 21 Jahre herabgesetzt. Das rumänische Gesetz vom 11. April 1924 hat die Volljährigkeit in der Bukowina und Siebenbürgen ebenfalls im Anschluß an das rumänische Recht auf 21 Jahre herabgesetzt. Vgl. ungar. Ehegesetz von 1894, §§ 8, 16. Schweizer ZGB, Art. 14, 98, türkisches ZGB, Art. 11. Vgl. *Kauschansky*, Das rumänische Eherecht, Ostrecht, 1926, S. 241.

[150]) *Scherschenewitsch*, Ucebnik russkawo graždanskawo prawo, 6. Auflage, S. 605, und *Sagorowski*, Kurs semeinawo prawa, Odessa, 1909, S. 16 f. Derselben Ansicht ist auch *Annenkow* (Sistema russkawo graždanskawo prawa, Bd. V, S. 46) und *Meier* (Russkoie graždanskoie prawo, 3. Aufl., S. 680).

Digitized by Google

behauptet wird. Der Artikel 6, der auf alle Konfessionen Anwendung findet[151]), verbietet zwar die Ehe ohne Elternkonsens oder Zustimmung der die Eltern vertretenden Vormünder und Kuratoren einzugehen und auch der Artikel 164 spricht von der elterlichen Gewalt über Kinder beiderlei Geschlechts und jeglichen Alters. Allein die Freiheit, Verpflichtungen einzugehen, die der Artikel 221 dem Volljährigen, also dem 21 jährigen gewährt, muß auch auf die Ehe als Vertrag angewandt werden, so daß zur Ehe ebensowenig wie zu einem anderen Vertrag Elternzustimmung nach Eintritt der Volljährigkeit verlangt werden darf. Verweigern die Eltern die Zustimmung zur Ehe, so brauchen sie die Ablehnung nicht zu begründen, wie es das kongreßpolnische und finnländische Recht verlangt[152]). Der russische Entwurf vom Jahre 1910 verlangt analog dem deutschen Recht den Elternkonsens bis zum 21. Jahr[153]). Wird der elterliche Konsens nicht eingeholt und die Ehe geschlossen, so ist sie dessenungeachtet nicht ungültig, wenn auch die geistliche Behörde in diesem Falle zur Verantwortung gezogen wird[154]). Nach kongreßpolnischem Recht, das die elterliche Einwilligung zur Ehe bis zum 21. Jahr verlangt[155]), können die Eltern als Strafe für die Nichteinholung des Konsenses ähnlich dem preußischen Recht das Erbrecht der Kinder bis zur Hälfte vermindern[156]). Im finnländischen Recht dürfen die Eltern im vorliegenden Falle das Erbrecht ganz entziehen[157]). Das serbische Recht verlangt die elterliche Zustimmung zur Ehe bis zum 18. Jahr. Die Einholung der Zustimmung wird auch bei vollendetem 18. Lebensjahr gefordert, allein bei Verweigerung der Zustimmung kann der Konsens durch die zuständige Behörde ersetzt wer-

---

[151]) *Gromoglasow* in *Worms-Eljaschewitsch*, Zakony Graždanskie Kommentar, Bd. I, Moskau, 1913, Art. 6, Arg. II (S. 104).

[152]) Polnisches Ehegesetz, Art. 17, finnisches Recht, Kap. 6, § 4.

[153]) Art. 133 des Entwurfs.

[154]) Art. 37 des vorrevolutionären russischen Rechts. So auch im finnischen Recht.

[155]) Art. 15, 125, 129, 180 des poln. Ehegesetzes von 1836.

[156]) Preuß. LR. II, 1, §§ 997, 998 und poln. Ges. Art. 19.

[157]) Sveriges Rikes Lag, Kap. VI, § 1.

Digitized by Google

den[158]). Auch im bulgarischen Recht wird der Konsens der Eltern nicht so streng verlangt, die geistliche Behörde kann ihn allerdings ersetzen. Nach finnischem, esthischem und griechischem Recht können die Kinder bei grundloser Verweigerung des Konsenses durch ihre Eltern die Zustimmung gerichtlich verlangen[159]). Im moslemischen Recht bedarf das Kind bis zur Volljährigkeit der Zustimmung der Eltern bzw. des Vormundes *(Weli)*. In der Regel schließen die Eltern für das Kind die Ehe, da die Mohammedaner sehr jung heiraten. Bis zum 15. Jahr bedürfen Mündige oder auch Volljährige, die geistesschwach sind, der Mitwirkung ihres Weli[160]).

8. Das Hindernis des Ehebruchs.

Dieses Hindernis, das sowohl dem römischen[161]) als auch dem griechischen Recht[162]) bekannt ist, hat das kanonische Recht[163]) mit einigen Modifikationen übernommen. *Augustus* hat in der Lex Julia de adulteriis der Ehebrecherin die Ehe schlechthin verboten, *Justinian* hat ihr nur die Eingehung der Ehe mit dem Mitschuldigen untersagt. Wiewohl *Luther* unter Hinweis auf die Ehe Davids mit dem Weibe des Urias dieses Hindernis als Torheit bezeichnete, galt dieses Ehehindernis im 17. Jahrhundert auch in der evangelischen Kirche. Das jüdische Recht begnügt sich nicht mit dem Tatbestand eines Ehebruchs zwischen der Ehefrau und ihrem Komplizen, um der Ehebrecherin die Eingehung der Ehe mit dem Mitschuldigen zu verbieten. Das Eheverbot ist vielmehr davon abhängig, ob der Ehemann „eifersüchtig" ist. Die Eifersucht

---

[158]) Gradjanski Zakonik § 69, III, 150, vgl. *Markowič*, Porodično prawo, Belgrad, 1920, S. 48 f.

[159]) Finnisches Recht, Kap. VI § 4, esthisches Eheges. § 8, Abs. 2, vgl. im bessarabischen Landrecht, *Harmenopulos*, IV, 4. 10.

[160]) Scheriatsrecht, II. Buch 19, Art. 64.

[161]) l. 13. D. 34, 9. Nov. 134, Cap. 12. Lex Julia de adulteriis. Dig. 1. XLVIII, Tit. 5 fr. 40.

[162]) *Harmenopulos*, IV, 7 (6) § 28, *Basilika*, XXVIII, 5, 11. C. 26. D. 23, 2. *Modestin.*

[163]) l. 6. X. de eo qui duxit, IV, 7, vgl. *Friedberg*, Kirchenrecht, S. 451 ff.

Digitized by Google

des Mannes besteht darin, daß er die Frau in Gegenwart von Zeugen vor Eingehung der Ehe mit ihrem Komplizen gewarnt hat. Ist die Warnung geschehen, so ist die trotzdem abgeschlossene Ehe nichtig, selbst wenn inzwischen in der Ehe Kinder geboren wurden. Ist der Mann nicht eifersüchtig, so darf die bereits geschlossene Ehe, wenn inzwischen Kinder geboren wurden, nicht deswegen geschieden werden. Auch im Falle, daß der Ehebruch der Frau überhaupt nicht feststeht und sie mit dem vermeintlichen Komplizen eine Ehe eingegangen war, ist die Ehe, wenn diese auch kinderlos ist, gültig [164]). Auch das moslemische Recht verbietet die Ehe zwischen Ehebrechern [165]).

Der Ehebruch ist dem englisch-nordamerikanischen, türkischen, französischen, rumänischen, portugiesischen [166]), schweizerischen, dänischen, esthischen, tschechischen [167]) und sowjetrussischen Recht als Hindernis unbekannt.

Das Hinderniss kennen das deutsche Recht, das es vom Personenstandsgesetz übernommen hat [168]), jedoch nur dann, wenn der Ehebruch im Urteil als Scheidungsgrund angegeben ist, ferner das österreichische, ungarische, belgische, holländische, spanische, das vorrevolutionäre russische Recht nur für Angehörige der evangelischen Kirche, das serbische, bulgarische, polnische, schwedische, finnische Recht [169]). Das Hindernis ist allerdings dispensabel.

Die Monogamie hat in praxi der modernen Welt Schiffbruch erlitten. Ehebruch ist eine tägliche Erscheinung und

---

[164]) *Exudos*, XX, 14, *Deuteronom*, V. 17, 18, XXII, 22, *Ebenhaeser*, Ischot, XI, 1.

[165]) Scheriatsrecht, II, 19, Art. 234.

[166]) Das Hindernis ist in Frankreich am 15. Dezember 1904, in Rumänien 1906, in Portugal 1910 aufgehoben.

[167]) In der Tschechoslowakei 1919 aufgehoben, § 25 des Ehegesetzes v. 1919.

[168]) BGB § 1312. Dispens möglich. BGB § 1328. Personenstandges., 1875, § 33.

[169]) ABGB § 67, 119, Ungar. Eheges. § 20, Code civil belgique, Art. 298, Burgerlijk Wetboek, Art. 89, Código civil, Art. 84 no. 7, Swod Zakonow, Bd. XI, Teil 1, Art. 332, Gradjanski Zakonik, § 69 XI, § 81, Poln. Eheges., Art. 26, finnisches Recht, Giftermåls Balk, Kap. II. § 11.

Digitized by Google

die Sitte der besitzenden Klassen huldigt besonders dem Ehebruch mit einer verheirateten Frau. Hat uns doch *Leo Tolstoj* dafür in Anna Karenina und Krieg und Frieden den besten Beweis erbracht! Ist nun aber der Ehebruch von der Sitte, wenn auch stillschweigend anerkannt, so besteht auch kein Grund mehr, diesen als Hindernis, das schließlich nur noch eine Redensart ist, zu konstruieren. Das Hindernis hat heute nur Schattenseiten, indem es zu ungleicher Anwendung des Gesetzes bei Mann und Frau, bei besitzenden und besitzlosen Gatten Anlaß gibt. Vor allem ist es leichter, den Mitschuldigen der Ehefrau als die Mitschuldige des Mannes zu eruieren. Da in der Ehe meistenteils der Mann der erwerbende und der wirtschaftlich unabhängige und stärkere Teil ist, besonders bei den besitzenden Klassen, so hat er die Möglichkeit, seine ehebrecherische Tätigkeit außerhalb seiner ehelichen Wohnung zu verlegen. Das Hindernis spornt ferner zu Umgehung des Gesetzes an, indem Gatten aus der besitzenden Klasse, die die Ehe im Heimatstaate nicht schließen dürfen, sich ins Ausland begeben, um in einem anderen Staate, wo der Ehebruch kein Hindernis ist, die Ehe einzugehen [170]). Gelingt es nicht, so leben die Gatten eben im Konkubinat. Da der Ehebruch an und für sich weder der Gesellschaft, noch dem Staate, noch dem schuldlosen Gatten, der wegen Ehebruchs des andern Gatten stets die Ehe auflösen kann, schadet [171]), sollte dieses Hindernis aus einem modernen Rechte verschieden.

9. Das Hindernis der Wartezeit.

Rein weltlichen Rechts ist das Hindernis der Wartezeit (delaide viduité) wegen der turbatio sanguinis.

Aus dem römisch-byzantinischen Recht ist das Hindernis im 18. Jahrhundert vom älteren russischen Recht aufgenommen worden und zwar, wie der russische Rechtshistoriker

[170]) Vgl. *Goldmann* in Vossische Zeitung (Beilage „Recht und Leben") vom 18. Dezember 1924.

[171]) So auch *Forel*, Die sexuelle Frage, russ. Übersetzung, Bd. II. S. 392.

Digitized by Google

Wladimirski-Budanow berichtet, aus ethischen Gründen für beide Gatten [172]). Das kanonische Recht hat dieses Hindernis nicht übernommen, dagegen das evangelische Kirchenrecht. Das Hindernis ist sowohl dem jüdischen als auch dem moslemischen Recht (Iddet) bekannt [173]). Während aber die meisten Rechte das Hindernis der Wartezeit analog dem römischen Recht nur für Frauen kennen, kannten die älteren Gesetzgebungen ähnlich dem älteren russischen Recht die Wartefrist aus Pietätsrücksichten auch für den Mann: das preußische Landrecht, das sächsische, skandinavische Recht [174]).

Unbekannt ist das Hindernis dem englischen, vorrevolutionären russischen [175]) und dem sowjetrussischen Recht.

Die meisten Rechte der bürgerlichen Staaten kennen analog dem römischen Recht [176]) eine Wartefrist von 10 Monaten: das deutsche, ungarische, französische, luxemburgische, italienische, niederländische, schweizerische, esthische, schwedische, polnische und rumänische Recht [177]). Sowohl nach rumänischem als auch gemäß dem französischen Gesetz vom 9. Dezember 1922 endet die Wartefrist mit der Entbindung, wie dies auch nach den meisten Rechten der Fall ist. Die Wartefrist von 1 Jahr kennt das griechische und finnische Recht [178]), von 9 Monaten das serbische Recht [179]) (6Monate

---

[172]) Vgl. *Wladimirski-Budanow*, Obzor istorii russkawo prawa, 7.Aufl., S. 429.

[173]) *Ebenhaeser*, Ischot, XIII, 1; Koran, Sure XIII, Art. 235.

[174]) Preuß. LR. §§ 20—24, für Witwen und geschiedene Frauen 9 Monate, für Witwer 6 Wochen. Sächs. BGB §§ 1605, 1607, für Witwe 1 Jahr, für geschiedene Frau 10 Monate, für Witwer 6 Monate. Sveriges Rikes Lag für den Mann 3 bezw. 6 Monate, finnisches Recht 1 Jahr für Frau, 6 Monate für den Mann. (Kap. XII, Art.3), vgl. das altruss. Recht für evgl. Bd. XI, Teil 1, Art. 333. Im Code Calimach Wartefrist für beide Gatten 1 Jahr.

[175]) Vgl. *Sagorowsky*, Kurs semeinawo prawa, 1909, S. 27, vgl. *Kauschansky*, Das rumänische Eherecht, Ostrecht, 1926, S. 249.

[176]) 10 Monate oder 1 Jahr.

[177]) BGB § 113, Ungar. Eheges. § 24, Code civil fr. Art. 228, 296, Codice civile italiano, Art. 57, Burgerlijk Wetboek, Art. 91, ZGB, Art. 103 (300 Tage), Esthisches Eheges. 1922 § 7, Schwed. Eheges. 1920, Art. 11, polnisches Ges. von 1836, Art. 38, rumän. Codul civil, Art. 210, 278.

[178]) *Harmenopulos*, IV, 7 § 33.

[179]) Gradjanski Zakonik § 105, vgl. *Markowič*, Porodično prawo, 1920, S. 50

Digitized by Google

bei ärztlichem Zeugnisse), von 6 Monaten das österreichische und das altrussische Recht, hier für Angehörige der evangelischen Kirche (sonst 3 Monate) [180]), von 4 Monaten und 10 Tagen das moslemische, von 3 Monaten das jüdische Recht.

Dispens lassen beinahe sämtliche Rechte zu.

10. Wiedervereinigung der geschiedenen Gatten.

Sowohl das mosaische als auch das moslemische Recht erlaubt grundsätzlich die Wiederheirat der geschiedenen Gatten miteinander. Das jüdische Recht verbietet dem Mann, die von ihm geschiedene Frau wiederzuheiraten nur dann, wenn sie nach der Scheidung mit einem zweiten Manne verheiratet war, wobei es gleich ist, ob die zweite Ehe der Frau durch Scheidung oder den Tod des zweiten Mannes aufgelöst wurde [181]). Dagegen erlaubte das moslemische Recht dem Manne, die von ihm geschiedene Frau selbst nach dreifacher Verstoßung (talaq) zu heiraten, wobei nach moslemischen Recht die Gatten sich nur dann wiederverehelichen können, wenn die Frau inzwischen mit einem zweiten eine Ehe eingegangen und wieder geschieden worden ist. Eine Wiederverehelichung der Gatten miteinander ist nach jüdischem und moslemischem Recht auch dann verboten, wenn die Frau wegen Ehebruchs oder Sterilität geschieden wurde [182]).

Die Mehrheit der modernen Gesetzgebungen steht auf dem Standpunkt, daß, wenn die Scheidung ein Übel ist, die Wiederheirat der Gatten miteinander geradezu gefördert werden müsse. Die Wiederheirat ist auch von den germanischen [183]), baltischen, slawischen Rechten [183a]) und vom englischen Recht erlaubt, während das französische Recht die Wiederverehelichung noch immer erschwert, das rumänische,

---

[180]) ABGB § 120, Swod Zakonow, Bd. XI, Teil 1, Art. 333.

[181]) *Deuteronom*, XXIV, 1—4, *Ebenhäser*, Ischot, X, 1.

[182]) Ebenhäser, Ischot, X, 1 und Koran, Sure XIII, Art. 230.

[183]) ABGB § 118, ZGB, Art. 103, 104.

[183a]) So auch der tschechische Entwurf von 1924, § 136.

Digitized by Google

niederländische und belgisch-luxemburgische Recht die Wiederverheiratung schlechthin verbieten[184]). In Rumänien wurde der Gesetzesentwurf über die Zulassung der Wiederverehelichung der geschiedenen Gatten miteinander von der Kammer abgelehnt. Gerade in Rumänien war die Wiederverehelichung nach dem in der Moldau geltenden Code Calimach ähnlich wie im österreichischen Recht erlaubt. Sie dürfte sogar im Gegensatz zum französischen und österreichischem Recht ohne nochmaligen Eheschluß erfolgen[185]). Das französische Recht hat durch Gesetz vom 26. März 1924 die Wiederverehelichung zugelassen, wenn Kinder aus erster Ehe vorhanden sind und wenn der geschiedene Gatte aus der zweiten Ehe nach der Scheidung gestorben ist[186]). Das niederländische Gesetz vom 18. Februar 1922 hat das Verbot der Wiederverehelichung beschränkt[187]). Der vorliegende rumänische Revisionsentwurf hebt das Verbot ebenfalls auf.

11. Verbot der Wiederheirat des schuldigen Gatten.

Dieses Eheverbot ist vorwiegend den christlichen Einflüssen zuzuschreiben, da die augustische Ehegesetzgebung die Wiederverehelichung geradezu gefördert hat[188]). Die christliche Kaiserzeit mißbilligte eine neue Ehe, wenn Deszendenz aus einer früheren Ehe vorhanden war. *Theodosius* und *Valentinian* setzten ihre poenae secundarum nuptiarum gleich für Witwer und Witwe fest. Es waren aber vorwiegend wirtschaftliche Erwägungen, die finanziellen Gefahren für die Nachkommenschaft, entscheidend. Es war allerdings kein übler Gedanke, daß die Kinder durch die zweite Ehe ihrer Eltern nicht geschädigt werden sollen.

---

[184]) Art. 295 C. c. fr. rumän. Recht, Art. 277.

[185]) Vgl. *Kauschansky*, Zur Geschichte des altrumän. Eherechts, ZVR. Bd. 43, S. 264.

[186]) Code civil, Art. 295.

[187]) Burgelijk Wetboek, Art. 90, Abs. 2, Art. 287a, 45, Absatz 2.

[188]) Vgl. *v. Mayr*, Römische Rechtsgeschichte, Buch IV (Göschen) 1913, S. 84, vgl. *Dernburg*, Pandekten, Bd. III. § 27. I, vgl. Lex Julia de maritandis ordinibus und Lex Papia Poppaea.

Digitized by Google

Während die katholische Kirche die zweite Ehe nicht verbietet, sondern nur mißbilligt, darf der an der Scheidung schuldige Gatte nach evangelischem Kirchenrecht nicht ohne Erlaubnis der Kirche wiederheiraten [189]).

Aus ganz anderen Gründen verbieten die Gesetzgebungen der Neuzeit dem an der Scheidung schuldigen Gatten die Wiederheirat innerhalb einer bestimmten Zeit, so wegen schwerer Verschuldungen, wie das sächsische Recht [190]) und neuerlich das schweizer und türkische Recht, aber auch dem schuldlosen Gatten, wie früher das französische Recht bei der Konsensscheidung [190a]). Der im vorigen Jahrhundert in der Moldau geltende Code Calimach hat der an der Scheidung schuldigen Frau die Wiederheirat verboten und sie sogar ins Kloster geschickt, nicht aber den schuldigen Mann [191]). Dem preußischen, französischen, österreichischen und deutschen Recht ist dieses Eheverbot, das sich von einer sozialen Auffassung kaum rechtfertigen läßt, unbekannt.

Das Schweizer Recht verbietet dem schuldigen Gatten die Eingehung einer neuen Ehe auf 1—2 Jahre, bei Scheidung wegen Ehebruchs auf 1—3 Jahre [192]). Diese Bestimmung des Schweizer Rechts hat das neue türkische ZGB. von 1926 nicht reproduziert. Auch der des Ehebruchs schuldige Gatte kann nach türkischem Recht nach der Scheidung eine neue Ehe sogleich eingehen [193]). Das holländische Recht verbietet beiden geschiedenen Gatten, vor 1 Jahre seit Eintragung der Scheidung ins Zivilstandsregister eine zweite Ehe zu schließen [194]), das belgische und luxemburgische Recht verbietet bei Konsensscheidung die Wiederheirat auf 3 Jahre [195]). Nach finnländischem Recht darf der wegen Ehebruchs geschiedene

---

[189]) *Friedberg*, Kirchenrecht, 1909, S. 530 f.

[190]) Sächs. BGB §§ 1606, 1745.

[190a]) Code civil, Art. 297 (Fassung bis 1884).

[191]) Code Calimach, Art. 128, vgl. *Kauschansky*, op. cit., S. 263.

[192]) Schweizer ZGB., Art. 150, 104.

[193]) Türkisches ZGB. von 1926, Art. 142 (Schweizer ZGB., Art. 150, Abs. 1).

[194]) Burgerlijk Wetboek, Art. 90 .

[195]) Code civil, Art. 297.

Digitized by Google

Gatte nicht heiraten, solange der schuldlose Gatte sich nicht wiederverehelicht hat oder gestorben oder seinen Konsens hierzu gegeben hat [196]). Das serbische Recht verbietet dem an der Scheidung schuldigen Gatten die Wiederheirat auf Lebenszeit. Dispens des Bischofs ist zulässig. Auch ist die trotz des Verbots eingegangene Ehe nicht nichtig, da das Gesetz darüber schweigt [197]). Bei schlichtem Ehebruch erlaubt jedoch in praxi die griechisch-orientalische Kirche die Wiederheirat und zwar in Serbien nach 1 Jahre, in Montenegro nach 3 Jahren. Seit 1904 hat die Kirche im vorrevolutionären Rußland die Wiederheirat nach 7 Jahren gestattet, wobei die Frist bis auf 2 Jahre abgekürzt werden durfte [198]). Das vorrevolutionäre russische Recht verbietet dem sich der Bigamie schuldig gemachten Gatten auch nach dem Tode des schuldlosen Gatten die Wiederheirat schlechtweg und ebenso dem Gatten, der seinen anderen Gatten über 5 Jahre böswillig verlassen hat [199]). Die trotz des Verbots geschlossene Ehe ist nichtig. Das bulgarische Recht verbietet dem wegen Trunksucht, Lebensnachstellung oder wegen schlechter Behandlung geschiedenen schuldigen Gatten die Eingehung einer neuen Ehe auf 2—5 Jahre. Das montenegrinische Recht verbietet der Frau, die ihren Mann bestohlen hat und wegen dieses Verschuldens geschieden wurde, die Wiederheirat auf Lebenszeit [200]).

12. Das Verbot der vierten Ehe.

Dieses einigen slawischen Gesetzgebungen bekannte Hindernis ist auf den Einfluß der morgenländischen Kirche zurückzuführen. Die katholische und die griechisch-orthodoxe Kirche hatten die wiederholte Ehe mißbilligt, wenn auch derartige Ehen von der Kirche niemals annulliert worden sind.

---

[196]) Sveriges Rikes Lag, Kap. XIII. §2.

[197]) Gradjanski Zakonik §§ 93, 101, vgl. *Markowič*, Porodično prawo, 1920, S. 54.

[198]) Vgl. *Sagorowski*, Kurs semeinawo prawa, Odessa, 1909, S. 147.

[199]) Altrussisches Recht (Bd. X, Teil 1), Art. 40 ff.

[200]) Gesetzbuch *Daniels* I, Art. 69.

Digitized by Google

Unter dem Drucke des Gewohnheitsrechts hat insbesondere in der älteren russischen Zeit die Kirche die zweite und die dritte, ja sogar die zehnte Ehe anerkannt und eingesegnet. Verboten wurde allerdings die vierte Ehe in Rußland im Laufe des 17. Jahrhunderts[201]).

Heute ist die vierte Ehe im polnischen, serbischen, bulgarischen und litauischen Recht verboten[202]). Sowohl das serbische[203]) als auch das bulgarische Recht lassen Dispens zu, dagegen ist die fünfte Ehe nach bulgarischem Recht ganz verboten.

13. Das Verbot der Ehe in extremis.

Die Eingehung der Ehe im Alter von über 80 Jahren verbieten wegen der präsumierten impotentia generandi sowohl das litauische als auch das polnische Recht[204]).

14. Das Hindernis der Impotenz.

Das mosaisch-talmudische[205]) moslemische und kanonische[206]) Recht erblickt in der Ehe liberorum creandorum causa und betrachtet die Impotenz als Hindernis.

Die Impotenz, wobei es lediglich auf die impotentia coeundi und nicht auf impotentia generandi ankommt, ist als Hindernis den meisten Gesetzgebungen bekannt, wenn auch einige Rechte, wie das deutsche im Gegensatz zum sächsischen Recht[207]), das schweizerische, französische und rumänische Recht dieses Hindernis nicht kennen. Die Impotenz kann hier jedoch unter dem Begriff des Eigenschaftsirrtums mit Erfolg angefochten werden[208]). Dies aber nur im

---

[201]) Vgl. *Wladimirski-Budanow*, Obzor istorii russkawo prawa, 1915, S. 429 f.

[202]) Polnisches Recht, 101, Russ. Recht, Art. 21, 22, 37 § 5, vgl. *Markowič*, a. a. O. 47.

[203]) *Markowič*, Porodično prawo, 1920, S. 47.

[204]) Altrussisches Recht, Art. 4, polnisches Ehegesetz, Art. 101.

[205]) *Ebenhäser*, Ischot, Kap. V, Art. 1.

[206]) *Friedberg*, S. 441, *Sehling*, S. 92, *Suworow*, 357.

[207]) Sächs. BGB § 1595.

[208]) BGB § 1333, ungar. Eheges. § 54c, ZGB, Art. 124, II.

Digitized by Google

germanischen Recht. Im französisch-romanischen Recht berechtigt der Irrtum über physische Eigenschaften nicht zur Anfechtung[209]). Das Hindernis kennt heute das englisch-nordamerikanische Recht, wobei hier sowohl Impotenz als auch Sterilität ein Hindernis bilden[210]), ferner das österreichische, italienische, spanische, serbische und polnische Recht[211]), auch das vorrevolutionäre russische Recht, da hier einerseits das Verbot der Ehe in extremis besteht, andererseits die vor der Ehe bestandene Impotenz einen Scheidungsgrund bildet, was als Hindernis angesehen werden kann.

15. Das Hindernis der Vormundschaft.

Dieses dem kanonischen Recht unbekannte Hindernis kannte das römische und preußische Recht[212]) und ist heute dem ungarischen, rumänischen und spanischen Recht bekannt[213]). Nach esthischem Ehegesetz von 1922 ist die Ehe zwischen Vormund und dessen Nachkommen und dem Pflegebefohlenen nur mit Erlaubnis des betreffenden Gerichts zulässig[214]).

16. Das Hindernis der Gewalttat.

Mit dem Hindernis des Ehebruchs nahe verwandt ist das Eheverbot zwischen Gatten und seinem Mitschuldigen, die gemeinsam nach dem Leben des anderen Gatten getrachtet haben, gleich, ob nur ein Eheversprechen vorliegt oder auch Ehebruch begangen wurde, ob der Mord vollbracht ist oder nicht. Das Hindernis ist den Rechten der katholischen Staaten, dem österreichischen, spanischen, italienischen und kon-

---

[209]) Vgl. *Colin-Capitant*, Droit civil français, 1923, Bd. I, S. 169, vgl. *Kauschansky*, Das rumänische Eherecht, Ostrecht, 1926, S. 255.

[210]) Vgl. *Bishop*, New Commentaries on Marriage, Divorce ad Separation, Chicago, 1891, Bd. I, S. 328 ff.

[211]) Für Mann und Frau gleich. ABGB § 60, Codice civile ital., Art. 107, Código civil, Art. 83, § 3, Gradjanski Zakonik, § 69. IV. polnisches Eheges., Art 22 (für römisch-Katholiken).

[212]) Preuß. Landrecht, II, 1, §§14 f, 968, 977f.

[213]) Ungar. Eheges. § 19, Codice civil român, Art. 149.

[214]) Esthisches Eheges. 1922, § 9, Abs. 2.

Digitized by Google

großpolnischen, aber auch dem serbischen und ungarischen Recht bekannt[215]).

17. Geistige Gesundheit.

Die mangelnde geistige Gesundheit ist nicht nach sämtlichen Gesetzgebungen ein Ehehindernis. Allgemein ist die Paralyse[216]) genuine Epilepsie[217]), dementia praecox[218]), angeborener Schwachsinn, Morphinismus, Homosexualität, Alkoholdelirium kein Ehehindernis. Es wird also am allerwenigsten an das Interesse des Nachkommenschutzes gedacht. Das französische Recht und einige romanischen Rechte erlauben die Ehe selbst bei offensichtlicher Geisteskrankheit, wenn die Ehe nur im intervalle lucide geschlossen wird.

Das Hindernis der Geisteskrankheit kennt das englische[219]), österreichische, ungarische, schweizerische, italienische, spanische, litauische, esthische, serbische, bulgarische[220]) und sowjetrussische Recht.

Im französischen Recht, dem sich das kongreßpolnische Recht anschließt, ist auch die Ehe eines entmündigten Geisteskranken im intervalle lucide gültig[221]). Die Frage ist in

---

[215]) ABGB § 68, Código civil, Art. 83, § 8, Codice civile ital., Art. 62, poln. Eheges., Art. 28, Gradjanski Zakonik, § 81, 93, Abs. 10, § 69, Abs. XI, Ungar. Ges., § 13, 23.

[216]) Vgl. hierzu *Schultze* in *Hoche*, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, 2. Aufl. Berlin, 1909, S. 341 f, vgl. *Hoche*, ebendaselbst, S. 648 ff.

[217]) *Schultze*, a. a. O., S. 348, *Wollenberg*, bei *Hoche*, a. a. O., S. 706 f., *Dostojewski* hat uns 5 Typen von Epileptikern vorgeführt, den Greis *Murin* (Die Wirtin, 1874), *Nelly* (Die Erniedrigten und Beleidigten, 1861), den Fürst *Mischkin* (Der Idiot, 1868), *Kirilow* (Die Teufel, 1871) und den *Smerdjakow* (Die Brüder Karamasow, 1879). Man vergleiche besonders die Biographie *Smerdjakows*, dessen Mutter Idiotin ist, um die Gefahr derartiger Ehen für die Nachkommenschaft zu begreifen.

[218]) Vgl. *Hoche* bei *Cramer*, Lehrbuch der Psychiatrie, Jena, 1904, S. 248 f, vgl. *Hoche*, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, 1909, S. 756.

[219]) Das englische Recht spricht von Unzurechnungsfähigkeit (insanity want of reasons). Der Lunatic darf auch nicht im intervalle lucide heiraten.

[220]) ABGB, § 48, Ungar. Eheges., § 6, ZGB, Art. 97, Codice civile, Art. 61, Código civil, Art. 83, § 2, Altruss. Recht, Art. 5, Esth. Ges., § 4,I, Serbisches Recht, § 69, V, vgl. russ. Entw. 1910, Art. 138.

[221]) Vgl. *Planiol*, Droit civil, 1925, Bd. I, § 709.

Digitized by Google

der Doktrin umstritten. Das alte rumänische Recht[222]) hat das Hindernis gleich seinem österreichischen Vorbild gekannt, weswegen auch der rumänische Revisionsentwurf *Alexandrescos* von 1921 dem wegen Geisteskrankheit Entmündigten die Ehe auch im lichten Zwischenraum verbietet, damit sich die Krankheit nicht auf die Kinder vererbe. Damit ist die Kontroverse in der französischen Doktrin abgeschnitten. In Frankreich hat man nicht nur die Ehe eines Geisteskranken im intervalle lucide erlaubt, sondern auch die Ehe des Entmündigten, da man den Artikel 502 nur auf pekuniäre Interessen anwenden ließ[223]). Auch die französische Jurisprudenz hat sich für die Gültigkeit der Ehe des interdits lucide ausgesprochen. Handelt es sich um die Legitimation der vorehelichen Kinder des Geisteskranken, so ist die Gültigkeit der Ehe für diese Kinder gewiß vorteilhaft[224]), solange alle Kinder, eheliche und außereheliche, nicht rechtlich gleich behandelt werden. Man möchte aber fragen, ob die Legitimation der Kinder nicht auf eine andere Weise, etwa durch obrigkeitliche Legitimation als eheliche Kinder des Entmündigten erklärt werden könnten. Eine Entscheidung des belgischen Kassationshofs erklärt auch die Ehe eines Entmündigten für nichtig[225]). Nach italienischem Recht hängt die Nichtigkeit der Ehe eines Geisteskranken davon ab, ob die Entmündigung ausgesprochen oder wenigstens beantragt wurde[226]). Im deutschen Recht ist die Geisteskrankheit Nichtigkeitsgrund[227]).

18. Physische Gesundheit.

Nur wenige Gesetzgebungen betrachten die mangelnde physische Gesundheit als Ehehindernis.

---

[222]) Code Calimach, Art. 72 = ABGB, § 48.

[223]) Vgl. *Colin-Capitant*, Droit civil français, 1923, Bd. I, S. 590 ff.

[224]) *Ibid*, S. 593.

[225]) Bei *Colin-Capitant*, a. a .O., S. 592.

[226]) Codice civile ital., Art. 61.

[227]) BGB, § 1325.

Digitized by Google

Körperliches Gebrechen ist nur dem rabbinischen, nicht jedoch dem mosaischen Recht als Hindernis bekannt. Vor dem Kriege kannte das bulgarische Recht, der Exarchiiski Ustaw[228]), Epilepsie und Syphilis als Hindernis wenn auch in Bulgarien im Gegensatz zu Kalifornien kein ärztliches Zeugnis gefordert wurde. Epilepsie (epilepsia idiopathica) ist auch dem finnischen Recht als Ehehindernis bekannt. Nach Schweizer Recht kann die Ehe angefochten werden, wenn diese die Gesundheit von Gatten und Kinder in hohem Maße gefährdet[229]). In den anderen Rechten ist Geschlechtskrankheit lediglich ein Anfechtungsgrund, indem sie unter Irrtum fallen kann. Viele Gesetzgebungen kennen sie als Scheidungsgrund. Nach österreichischem und polnischem Recht, dem der Revisionsentwurf *Alexandresco* folgt[230]), ist ansteckende Krankheit für die Eltern ein rechtmäßiger Grund, dem Kinde den Elternkonsens zu verweigern. Das gilt jedoch solange das Kind nicht volljährig ist[231]). Nach vorrevolutionärem russischen Recht durften die Eltern selbst ihren volljährigen Kindern die Ehe mit einem Gatten, der an einer ansteckenden Krankheit oder Epilepsie litt, verbieten. Diese Bestimmung galt jedoch nur für Lutheraner[231a]). Das französische Recht kennt den Einspruch gegen die Ehe, wenn der zukünftige Gatte sich im Zustande des Wahnsinns befindet[232]). Im finnischen Recht ist die Ehe bei Verheimlichung eines angeborenen physischen Fehlers nichtig. Auch wird der dolose Gatte bestraft[233]).

Heute verlangen eine ärztliche Bescheinigung Schweden seit 1920, Dänemark seit 1922. Das esthische Ehegesetz von 1922 verbietet den Aussätzigen, Epileptikern und an Ge-

---

[228]) Exarchiiski Ustaw von 1895.
[229]) ZGB, Art. 125, Absatz 2.
[230]) Entwurf, Art. 8, vgl. ABGB, § 53.
[231]) Polnisches Ehegesetz von 1836, Art. 17.
[231a]) Bd. XI, Teil 1, Art. 321, Abs. 3.
[232]) Code civil, Art. 174.
[233]) Giftermåls Balk, XIII, § 8, StGB, XVIII, § 1.

Digitized by Google

schlechtskrankheiten Leidenden die Ehe einzugehen[233a]), wobei Epilepsie einen Nichtigkeitsgrund, eine Geschlechtskrankheit dagegen einen Anfechtungsgrund bildet[234]). Gemäß Artikel 119[2] der neuen deutschen Verfassung von 1919, bestimmt ein deutsches Gesetz vom 11 Juni 1920[235]), daß der Zivilstandsbeamte sowohl die Nupturienten als auch diejenigen Personen, deren Konsens zur Eingehung der Ehe eingeholt wird, durch das Vorlegen eines Schriftstücks auf die Wichtigkeit einer ärztlichen Untersuchung vor der Veröffentlichung des Eheaufgebots hinweisen soll. Diese Maßnahme hat lediglich einen erzieherischen Wert. Besser ist in dieser Hinsicht das dänische Ehegesetz. Hiernach darf eine an einer ansteckenden Krankheit oder Epilepsie leidende Person die Ehe nicht schließen, bevor der andere Teil von der Krankheit genau informiert ist und ein Arzt die zukünftigen Gatten über die Gefahren der Krankheit aufklärt. Die Gatten haben unter Eidesschwur zu erklären, daß in bezug auf diese Bedingung kein Hindernis bestehe. Am allerbesten ist die Frage im sowjetrussischen Recht, im Ehe-, Familien- und Vormundschaftskodex von 1927 geregelt. Jeder Gatte hat dem anderen aufrichtig seine Krankheit mitzuteilen, sobald es sich um Geisteskrankheit, Tuberkulose oder Geschlechtskrankheiten handelt. Beim Fehlen der Aufrichtigkeit ist eine strafrechtliche Sanktion vorgesehen. So gebührt dem sowjetrussischen Gesetzgeber das Verdienst, mit dem traditionellen Satze „En mariage trompe qui peut" endgültig gebrochen zu haben[236])! Die Einführung eines Gesundheitszeugnisses für zukünftige Gatten wird sowohl in Frankreich als auch in Rumänien gefordert. Mit Rücksicht darauf, daß eine Krankheit auch von ärztlicher Seite nicht immer genau feststellbar ist, erscheint nun eine persönliche zivile und strafrechtliche Verantwortung des unredlichen Gatten nach Vorbild des heutigen sowjetrussischen Rechts zweckmäßiger.

[233a]) Esthnisches Eheges. 1922, § 4, II, IV, V.
[234]) 12, Abs. 3 und § 14, Abs. 2.
[235]) RGBl., S. 1209.
[236]) Vgl. *Kauschansky*, Das rumänische Eherecht, Ostrecht, 1926, S. 255.

Digitized by Google

19. Mangelnde Vermögensauseinandersetzung.

Dieses Hindernis kennen das deutsche und das finnische Recht, für den Fall, daß ein geschiedener oder überlebender Gatte, der das Vermögen seines erstehelichen Kindes, falls dieses minderjährig ist oder sich unter Vormundschaft befindet, verwaltet, eine neue Ehe eingeht. Selbst bei Vermögensgemeinschaft zwischen dem Gatten und Kind wird ein Auseinandersetzungszeugnis des Vormundschaftsgerichts verlangt. Eine trotzdem geschlossene Ehe ist jedoch gültig [237]).

20. Die Ehebeschränkungen des öffentlichen Rechts.

Die meisten Rechte der bürgerlichen Staaten verbieten den Militärpersonen, Staatsbeamten und auch Ausländern, eine Ehe ohne Erlaubnis der vorgesetzten Behörde oder der Heimatsbehörde einzugehen. Bestimmungen über Ehen des Militärs enthalten die Militärgesetze, wenn auch einige bürgerlichen Rechte das Eheverbot wiederholen [238]).

21. Das Hindernis der Strafverurteilung.

Dieses Hindernis kennen die meisten Rechte der bürgerlichen Staaten bei Personen, die zu einer Gefängnis- oder Kerkerstrafe verurteilt sind, jedoch nur während der ganzen Dauer der Strafverbüßung [239]).

22. Das Hindernis des Raubes.

Das dem römischen und kanonischen Recht bekannte impedimentum raptus, das dem bayerischen, sächsischen Recht bekannt war, kennt heute das österreichische, serbische, mon-

---

[237]) Vgl. BGB., § 1315, ABGB., §§ 47, 54, 51. Ungar. Heges., § 26, vgl. *Planiol*, Droit civil (1925), Bd. I, § 738.

[238]) Nach der Gesetzgebung Bayerns bis 1868 hatte die Gemeinde das Veto-Recht gegen Eheschließungen von Personen, die aus Lohnarbeit lebten. Vgl. *Georg v. Mayr*, Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben, München 1877, russische Übersetzung von *Cuprow*, Moskau 1899, S. 334 f.

[239]) ABGB, § 61, Gradjanski Zakonik § 69, VIII. Litauisches Recht, Art. 19.

Digitized by Google

tenegrische, finnische, spanische[240]) Recht. Das finnische Recht sagt, der Mann habe um die Hand zu bitten und nicht sie (die Frau) zu entführen oder durch Gewalt zu nehmen. Die meisten Strafgesetzbücher strafen heute den Frauenraub[241]). Allerdings ist Raub heute nach sämtlichen Rechten, selbst wenn das Hindernis nicht erwähnt ist, ein Anfechtungsgrund, die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten ist jedoch erlaubt[242]).

23. Das Hindernis der gemischten Ehe.

Dieses sowohl dem katholischen als auch dem griechisch-orientalischen und evangelischen Kirchenrecht bekannte impedimentum mixtae religionis[243]) ist zwar von den staatlichen Rechten nicht übernommen, allein die Rechte der katholischen Staaten sehen für den Fall der Nichteinsegnung der Ehe durch den betreffenden Geistlichen Notzivilehe vor. So das österreichische, spanische und portugiesische Recht.

24. Das Hindernis der Milchverwandtschaft.

Dieses sowohl dem altkaukasischen als dem moslemischen[244]) Recht bekannte Hindernis (rida'a) das zwischen dem Milchkinde einerseits und der Amme, deren Manne und Kindern andererseits sowie zwischen mehreren Milchkindern, die von einer Amme aufgezogen wurden und die als Geschwister gelten, besteht, gilt für Mohammedaner heute in den slawischen Staaten und in Rumänien, wo auf Mohammedaner das moslemische Eherecht Anwendung findet. Dem türkischen Zivilgesetzbuch von 1926 ist das Hindernis unbekannt[244a]).

---

[240]) ABGB. § 56, Gradjanskt Zakonik, § 69, VI, Código civil, Art. 101, § 3, Gesetzbuch *Daniels I* von Montenegro vom 23. IV. 1855, § 69. Finnisches Recht, Sveriges Rikes Lag, Giftermåls Balk, § 1.

[241]) Code pénal fr. Art. 354—357, finnisches StGB., Kap. XXV, § 7, 8, deutsches StGB., § 236.

[242]) *Planiol*, Droit civil (1925), Bd. I, § 1059, vgl. BGB., § 1335, StGB., § 238, vgl. serbisches Recht, § 93, V, vgl. *Friedberg*, S. 436.

[243]) Vgl. *Friedberg*, Kirchenrecht, S. 458 f.

[244]) Scheriatsrecht, II, Buch 19, Art. 118.

[244a]) ZGB. von 1926, Art. 92, 112

Digitized by Google

25. Das Hindernis der Taufpatenschaft.

Zu den rein konfessionellen Hindernissen gehört die Taufpatenschaft[245]) (cognatio spiritualis) die heute dem spanischen, serbischen, montenegrischen, polnischen, bulgarischen, litauischen und rumänischen Recht als Hindernis bekannt ist[246]). In Rumänien sieht der Entwurf von 1921 die Aufhebung dieses auf kanonischem Recht fußenden Hindernisses vor, während im jugoslawischen Strafgesetzentwurf das Hindernis besonders geschützt wird[247]). Das bulgarische Recht verbietet die Ehe zwischen Kind und Paten bis zum 3. Grad in gerader und bis zum 2. Grad in Seitenlinie.

26. Das Hindernis der Religionsverschiedenheit.

Das impedimentum disparitatis cultus der katholischen Kirche[248]), des mosaisch-talmudischen[249]) und moslemischen[250]) Rechts hat sich als Überrest des theokratischen Staates bis auf den heutigen Tag in denjenigen staatlichen Rechten erhalten, in denen unter Einfluß der Kirche kirchliche Eheschließung gilt. Das sächsische und altungarische sowie das altrumänische[251]) Recht kannten es, es gilt heute in den arabischen Staaten und ist dem österreichischen, altrussischen, polnischen, finnischen, serbischen, montenegrinischen, bulgarischen und griechischen Recht bekannt. Wäh-

---

[245]) *Friedberg*, Kirchenrecht, S. 451, *Sehling*, Kirchenrecht, S. 97.

[246]) Altrussisches Recht, Art. 23, Verordnungen der Kirche vom 19. I. 1810, 31. I. 1838, 16. IV. 1874, 31. X. 1875, vgl. *Kauschansky*, Das rumänische Eherecht, S. 248.

[247]) Vgl. *Kauschansky*, Zur Geschichte des altrumänischen Eherechts, ZVR., Bd. 43, S. 258, *Troički* im serbischen Archiv za Pravne i druschtwene nauke, 1925, S. 128.

[248]) *Friedberg*, Kirchenrecht, S. 455, *Sehling*, 99, *Suworow*, 359, *v. Mayr*, a. a. O., S. 80.

[249]) Die Ehe ist nicht ungültig. Exodus, XXXIV, 16, *Ebenhäser*, Ischot, Kap. XVI, 1, 2.

[250]) Scheriatsrecht, II. Buch 19, Art. 255.

[251]) Sächsisches BGB., § 1617, vgl. A. *Radulescu*, Saizeci de ani de cod civil, Bucuresti, 1926, S. 16, vgl. *Timon*, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte, Berlin, 1904, S. 349.

Digitized by Google

rend das mosaische Recht die Ehe zwischen Juden und Heiden, das römische zwischen Christen und Juden, das moslemische nur der Frau die Ehe mit einem Nichtmohammedaner verbot, dagegen dem Mohammedaner die Ehe mit einer Christin oder Jüdin erlaubte, verbietet das altrussische und serbische Recht die Ehe zwischen Christen und Heiden, zu denen nach Ansicht des altrussischen Gesetzgebers auch der Buddhist, dessen Lehre mit dem Christentum verwandt ist, und der westeuropäische Dissident gehören, nicht jedoch die Ehe zwischen Juden und Mohammedanern, zwischen Lutheranern und Juden oder Mohammedanern[252]). Das Hindernis verschwindet in der neueren Zeit in Staaten, wo obligatorische oder fakultative Ehe eingeführt wird, so in Rumänien, in der Tschechoslowakei, Lettland, Esthland und Sowjetrußland und seit Einführung der obligatorischen Zivilehe in der Türkei.

27. Das Hindernis der höheren Weihen.

Das impedimentum ordinis ist heute dem österreichischen[253]), spanischen, litauischen[254]), polnischen, serbischen[255]), montenegrischen Recht bekannt. Das slawische Recht verbietet dem Geistlichen die zweite Ehe, das ungarische Recht fordert hierzu die kirchliche Einwilligung[256]).

28. Das Hindernis des feierlichen Keuschheitsgelübdes.

Das dem katholischen und griechisch-orthodoxen Kirchenrecht bekannte impedimentum voti simplicis ac solemnis ist heute dem österreichischen, ungarischen, altrussischen,

---

[252]) Vgl. auch Altrussisches Recht, Art. 87, Entwurf 1910, Art. 141 Anm.

[253]) *Friedberg*, 439, *Suworow*, S. 358.

[254]) Altruss. Swod, Art. 2.

[255]) Das serbische GB. schweigt darüber. Hier gilt kirchliches Recht, vgl. *Marković*, Porodično prawo, 1920, S. 46.

[256]) Ungarisches Ehegesetz, § 25.

Digitized by Google

bulgarischen [257]), serbischen [258]), spanischen und polnischen Recht bekannt.

B. Das Recht Sowjetrußlands.

Aus dem Vergleich der Ehehindernisse der Rechte der bürgerlichen Staaten mit denen Sowjetrußlands ergibt sich, daß die Hindernisse im sowjetrussischen Recht der Zahl nach reduziert sind, was aus der konsequent durchgeführten Trennung von Kirche und Staat folgt und aus dem Umstande, daß nicht die Ehe, sondern die Abstammung hier als Grundlage der Familie angesehen wird.

Das Sowjetrecht kennt folgende Ehehindernisse:

I. mangelnde Einwilligung der Gatten,
II. mangelnde Ehemündigkeit,
III. bestehende Ehe,
IV. nahe Verwandtschaft,
V. mangelnde geistige Gesundheit,
VI. mangelnde physische Gesundheit,
VII. Adoptionsverhältnis.

Die mangelnde Einwilligung der Gatten ist nach sämtlichen Rechten ein Hindernis. Während nach dem sowjetrussischen Ehegesetz vom Jahre 1918 die Einwilligung zur Ehe vor dem Standesbeamten erklärt werden mußte, kann der Gattenkonsens heute, da die Registrierung seit Januar 1927 nicht mehr obligatorisch, sondern fakultativ ist, bei der faktischen Ehe überhaupt nicht mehr festgestellt werden. Hier würde eine Sanktion für den Fall, daß ein Gatte gegen den Willen oder infolge eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Eingehung der Ehe gezwungen wird, einen Ausgleich schaffen können. Gegen Zwang kann auch eine Registerehe wenig helfen. Die derartige Ehe kann stets angefochten werden, sofern sie nicht eo ipso nichtig ist.

---

[257]) Vgl. Schöndorf, Einführung in das slawische Recht I. Bulgarien, 1922, S. 16.

[258]) *Markowič*, a. a. O., S. 35.

Digitized by Google

Das Ehemündigkeitsalter hat das sowjetrussische Recht dem vorrevolutionären russischen Recht entlehnt und für beide Gatten gleich festgelegt. Das Ehealter von 18 Jahren kennen für den Mann auch die romanischen Länder, für die Frau Schweden und die Schweiz. Eine Frage ist nur, wie unregistrierte Ehen zwischen unmündigen Gatten zu verhüten seien. Auch hier kann eine Sanktion helfen. Bei einer dauernden Ehe wird das Hindernis geheilt. Der Richter müßte hier freies Ermessen haben.

Das Sowjetrecht macht keinen Unterschied zwischen registrierter und faktischer Ehe. Wenn die Doppelehe vor dem Standesbeamten geschlossen wird, hat der Gatte, der in einer Ehe lebt zu versichern, daß keine registrierte oder faktische Ehe in diesem Augenblick bestehe. Täuschen des Beamten wird bestraft. Wie steht es nun bei der faktischen Doppelehe? Auch hier kann eine Sanktion helfen. Die Bigamie wird im sowjetrussischen Strafgesetzbuch nicht bestraft. Die Sowjetrussische Gerichtspraxis hat jedoch bereits unter Geltung des früheren Eherechts den Gatten wegen Täuschung des anderen Gatten und der Behörde wegen Betrugs bestraft[259]).

Was nun das Hindernis der nahen Verwandtschaft anbelangt, so ist die Ehe in gerader Linie und zwischen Geschwistern verboten. Wer behaupten will, daß das Sowjetrecht den Inzest erlaubt, richtet den Vorwurf auch gegen den deutschen Gesetzgeber, der hier gerade das Vorbild gab. Das sowjetrussische Eheverbot entspricht in dieser Frage ganz dem deutschen Recht (§ 1310, Absatz 1, 3). Ehen zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffe läßt das deutsche Recht zu und ebenso das ungarische und französisch-romanische Recht, freilich unter Dispens. Jüdische Ehen zwischen Onkel und Nichte widersprechen auch nicht dem ordre public der bürgerlichen Staaten. Ehen zwischen Vettern erlaubt das deutsche Recht, unter Dispens auch die anderen Rechte. Der Inzest wird nicht nur in Sowjetrußland, sondern auch in franzö-

[259]) Wochensowjetjustizblatt (Jeschenedjelnik sowjetskoj justizii) 1922, Nr. 13, S. 12.

Digitized by Google

sisch-romanischen Staaten nicht bestraft[260]). Das Eheverbot der nahen Verwandtschaft kann bei der faktischen Ehe zwar verletzt werden, allein die Fälle sind äußerst rar und sind eine Abnormität. Auch ist es kaum anzunehmen, daß die Exogamie der europäischen Völker lediglich auf gesetzgeberische Eheverbote zurückzuführen sei. Der wahre Grund des Inzestverbots ist die sexuelle Abneigung zwischen nahen Blutsverwandten.

Die mangelnde geistige Gesundheit hindert die Ehe im englisch-germanischen, slawischen und baltischen Recht, zum Teil auch in einigen romanischen Rechten. Die Geisteskrankheit bildete bereits im altrussischen Recht ein Hindernis. Das sowjetrussische Recht hat das Hindernis übernommen. Verschweigen einer geistigen Krankheit hat die zivile und strafrechtliche Verantwortung des dolosen Gatten zur Folge. Dasselbe gilt im sowjetrussischen Recht bei Verschweigen einer physischen Krankheit, namentlich aber der Tuberkulose oder der venerischen Krankheiten.

Das neue Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht Sowjetrußlands vom Jahre 1927 führt, wie es kürzlich auch das englische Recht getan hat, die Adoption ein. Da nun diese der Verwandtschaft auf Grund Abstammung gleichgestellt wird, so bewirkt sie ein der Verwandtschaft analoges Ehehindernis.

Dem sowjetrussischen Recht sind nachstehende Ehehindernisse, die den Rechten der meisten oder einiger der bürgerlichen Staaten bekannt sind, unbekannt.

I. der Elternkonsens,
II. die Schwägerschaft,
III. Ehebruch,
IV. die Wartezeit,
V. das Verbot der Wiederheirat,
VI. das Verbot der Wiederverehelichung der Gatten,
VII. Gewalttat,

---

[260]) Vgl. *Grodsinsky*, Das russische StGB. in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 41, S. 164 und *Kauschansky*, Das rumänische Eherecht, Ostrecht, 1926, S. 247, Anmerkung 69.

Digitized by Google

VIII. Vormundschaft,
IX. Erlaubnis der vorgesetzten Behörde,
X. die kanonischen Ehehindernisse.

Der *Elternkonsens* wird im englischen Recht, wiewohl das Ehealter hier sehr niedrig ist, nicht rigoros verlangt. Im deutschen und in germanischen Rechten ist die ohne Einwilligung der Eltern geschlossene Ehe eines Unvolljährigen nicht nichtig. Das Gericht kann außerdem den Elternkonsens ersetzen[261]), wenn dieser bis 21 Jahre verweigert wird. So auch im vorrevolutionären russischen Recht[262]), in anderen slawischen und baltischen Rechten. Das kanonische Recht war milder als das französische Recht. In der französischen Doktrin fordert auch *Colin-Capitant* die Gültigkeit der ohne elterliche Einwilligung geschlossenen Ehe[263]). Das deutsche schwedische und finnische verlangen den Elternkonsens bis zum 21. Jahr, das Schweizer Recht bis zum 20. Jahr. Da, ausgenommen die winzigen Fälle, in denen die Volljährigkeitserklärung stattfindet, die Ehemündigkeit und die Volljährigkeit sich miteinander decken, so ist die Forderung des Elternkonsenses praktisch nur noch eine leere Phrase, wenn man bedenkt, daß die meisten Ehen nach Eintritt der Volljährigkeit geschlossen zu werden pflegen. Beim Ausgleich des Ehealters für beide Gatten verliert der Elternkonsens auch für die Frau an praktischem Wert. Der Gesetzgeber der bürgerlichen Staaten proklamiert die Konsensfreiheit der Gatten, widerspricht sich dann und macht den freien Ehewillen der Gatten durch die Forderung der Einwilligung der Eltern zu einer leeren Redensart. Der sowjetrussische Gesetzgeber geht von der Auffassung aus, daß der Ehewille der Nupturienten von niemanden beeinträchtigt werden dürfe und beseitigt den Elternkonsens. der den meisten Rechten der bürgerlichen Staaten nur noch dem Namen nach bekannt ist.

---

[261]) EGB. § 1308, ABGB. § 52.

[262]) Vgl. auch *Meier-Holmsten*, Rußkoie grajdanskoie prawo, 7. Aufl., Petersburg 1897, S. 584.

[263]) Vgl. *Colin-Capitant*, Droit civil français, 1923, I, S. 123.

Digitized by Google

Da im Sowjetrecht die Abstammung allein die Grundlage der Ehe bildet, so fällt das Hindernis der *Schwägerschaft* eo ipso fort. Ein Sowjetrusse darf also die Frau, mit der sein Sohn in faktischer oder, was hier gleichbedeutend ist, in registrierter Ehe gelebt hat, heiraten. Vom Standpunkte des deutschen Rechts ausgehend liegt hier eine Verletzung des Verbots der außerehelichen (oder uneigentlichen) oder ehelichen Schwägerschaft vor, eine Verletzung die sich von Rechtswegen auch ein Deutscher erlauben kann, da einerseits die mit einer Frau, die mit dem Sohne in faktischer Ehe lebte, nach deutscher Terminologie in Geschlechtsverbindung gestanden hat, geschlossene Ehe nach deutschem Recht gültig ist[264]), andererseits auch die Ehe mit der gewesenen Schwiegertochter, mit der der Sohn in ungültiger Ehe lebte, gleichgültig, ob der Geschlechtsverkehr zwischen ihr und dem Sohn stattgefunden hat oder nicht, im Gegensatz zum kanonischen Recht nach deutschem Recht gültig ist[265]). Freilich straft das deutsche Strafgesetzbuch[266]) die Schwägerschaft in gerader Linie, allein die unleugbare Tatsache, daß der Staatsanwalt nur selten davon erfährt, spricht dafür, daß in praxi nicht mehr der Inzest, sondern die Gatten, die das besondere Unglück hatten, entdeckt zu werden, bestraft werden. Das Ehehindernis zwischen Stiefeltern und -Kindern ist dem sowjetrussischen Recht fremd. Das neue dänische Ehegesetz erlaubt, freilich unter Dispensschleier, in besonderen Fällen die Ehe zwischen Stiefvater und -Tochter, Stiefmutter und Sohn, wenn die vorige Ehe kinderlos war und durch den Tod aufgelöst wurde[267]). Das neue esthische Ehegesetz verbietet die Ehe mit Stiefkindern, nicht dagegen die Ehe zwischen Schwiegervater und Schwiegertochter, Schwiegermutter und Schwiegersohn. Die Ehe zwischen Schwager

---

[264]) Vgl. *Endemann*, Familienrecht, 1908, S. 186.

[265]) BGB. §§1310 Abs. 2, 1327. Nach kanonischem Recht bildet nur die durch copula carnalis vollzogene Ehe ein Hindernis. Vgl. *Friedberg*, Kirchenrecht, 1909, S. 447 f., vgl. BGB. § 1590, Abs. 2. Anders in Rom, l. 3, § 1 D. de postulando, 3, 1.

[266]) StGB. § 173, Abs. 2.

[267]) Dänisches Ehegesetz von 1922.

Digitized by Google

und Schwägerin ist heute in den meisten Rechten der bürgerlichen Staaten, im englisch-amerikanischen, germanischen, baltischen und französischen Recht gestattet.

Der *Ehebruch* ist sowohl nach englisch-nordamerikanischem, französisch-romanischem, schweizerischem als auch nach vorrevolutionärem russischen Recht kein Grund, die Ehe mit dem Mitschuldigen zu verbieten. Und wahrhaftig, man müßte zwei Drittel der geschiedenen Gatten aus diesem Grunde die Wiederheirat ganz verbieten, solange kein prophylaktisches Mittel gegen Ehebruch erfunden ist! Während die slawischen, germanischen, skandinavischen und einige romanischen Rechte dem wegen Ehebruch geschiedenen Gatten die Ehe mit dem Mitschuldigen verbieten, wird in England derjenige, der nach der Scheidung der Ehe wegen Ehebruch nicht seinen Mitschuldigen heiratet geradezu disqualifiziert[268]). Welcher Widerspruch im Lager der bürgerlichen Staaten.

Die *Wartezeit* als Ehehindernis ist dem englischen und vorrevolutionären russischen Recht unbekannt, so blieb es auch im sowjetrussischen Recht. Aber auch andere Rechte lassen Dispens zu.

Das nur wenigen Rechten bekannte Verbot der *Wiederverehelichung der Gatten miteinander oder mit einem Dritten* ist ein Meisterstück gesetzgeberischer Inkonsequenz und Gedankenlosigkeit. Der Gesetzgeber will das Gute und schafft das Böse. Er bekämpft die freie Ehe im Interesse der Hebung des Ansehens der legitimen Ehe, erschwert andererseits die Scheidung und treibt dabei selbst zu der freien Ehe oder zum Konkubinat durch das Verbot einer weiteren Ehe und der Wiedervereinigung der früheren Ehegatten. Ist die Scheidung ein Übel, so dürfte die Wiedervereinigung der Gatten ganz besonders erleichtert werden. Der moldauische Code Calimach bietet uns eben ein Musterstück vernünftiger Rechtspolitik, indem er die Wiedervereinigung formlos geschehen läßt. Wie häufig gesetzgeberische Unklugheit zur

---

[268]) Vgl. *Roguin*, Le Mariage, Paris 1904, S. 69.

Digitized by Google

Umgehung des Gesetzes anspornt, beweist das moslemische Recht. Während hier nämlich die Wiederverehelichung der geschiedenen Gatten nach der talaq-Scheidung zulässig ist, ist sie beim dreimalig ausgesprochenen talaq nur dann erlaubt, wenn die geschiedene Frau in der Zwischenzeit einen anderen heiratet und von diesem Manne getrennt wird. Diese Rechtslage wird dadurch herbeigeführt, daß die Frau mit einem unmündigen Knaben eine Scheinehe eingeht, um sich unmittelbar darauf von ihm scheiden zu lassen.

Das Ehehindernis der *Gewalttat* kennen nur die katholischen Staaten, es ist dem vorrevolutionären russischen Recht unbekannt.

Das Hindernis der *Vormundschaft* kennen heute nur drei Gesetzgebungen: das spanische, rumänische und ungarische Recht. Es ist dem englischen, deutschen, französischen, schweizerischen und altrussischen Recht unbekannt.

Die *behördliche Erlaubnis* zur Ehe widerspricht der Willensfreiheit der Nupturienten.

Die Streichung der *kanonischen Ehehindernisse*, die ihren Grund in den konfessionellen und ethischen Anschauungen der katholischen Kirche haben, ergibt sich aus der in Sowjetrußland konsequent durchgeführten Trennung von Kirche und Staat. Auch hier schafft der sowjetrussische Gesetzgeber nichts Neues, sondern folgt dem belgischen und französischen Gesetzgeber, die die Trennung von Kirche und Staat bedeutend früher anerkannt haben[269]), wenn sie auch auf dem Gebiete des Eherechts noch heute im Fahrwasser der Kirche segeln. Dasselbe gilt auch vom deutschen Recht, wo heute trotz der Weimarer Verfassung von 1919 die „Trennung" im Eherecht wenig zu merken ist[270]).

[269]) Belgien seit 1830, Frankreich seit 1905. Vgl. *Errera*, Das Staatsrecht des Königreichs Belgien, Tübingen 1909, S. 368 f.

[270]) Deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919, Art. 137, Abs. 1, vgl. BGB. § 1588, auch ZGB, Art. 118, Abs. 3, vgl. die illegitime Schwägerschaft des deutschen Rechts die unter Einfluß des kanonischen Rechts ins BGB. Eingang gefunden hat. In einem Scheidungsprozeß in Deutschland hat das Oberlandesgericht einen Vorrang der kirchlichen Pflichten vor den bürgerlich-rechtlichen anerkannt, was nebenbei bemerkt, vom Reichsgericht abgelehnt wurde, allein dies ist für das obengesagte die beste Illustration. Vgl. Juristische Wochenschrift, 1924, S. 45.

Digitized by Google

Aus dem Vergleich des Rechts der bürgerlichen Staaten und des sozialistischen Rußland folgt, daß in der Frage der Ehevoraussetzungen keine so erhebliche Differenz besteht, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Auch widersprechen nicht die Bestimmungen des sowjetrussischen Eherechts den ethischen Anschauungen der Kulturvölker, wie dies so häufig von Autoren behauptet wird, deren objektives, rein wissenschaftliches Urteil durch ihre politische Einstellung von vornherein ein gewisses Mißtrauen erregen kann. Gerade die vergleichende Rechtsgeschichte ist es, die den Beweis liefert, daß nicht nur zwischen den altgriechischen und altrömischen und den modernen Anschauungen eine Differenz besteht, sondern daß verschiedene Völker zu einer und derselben Zeit, und ein und dasselbe Volk zu verschiedenen Zeiten über den einen und denselben Gegenstand verschieden urteilen können, insbesondere aber in Fragen der Ethik, Gerechtigkeit und des Rechts. So erklärt es sich, daß die Geschwisterehe, die den Persern und Athenern nicht unsittlich vorkam, später von denselben Griechen und Römern als unsittlich verworfen wurde, der Ehebruch in der ältesten Zeit mit dem Tode bestraft wurde, dagegen heute von der Sitte geduldet wird, das Eheverbot zwischen Ehebrechern von den Franzosen seit 1904 als widersinnig betrachtet wird, dagegen von den Deutschen, Belgiern und Ungaren noch immer nicht aufgehoben wird, die Schwagerehe in England, Deutschland, Frankreich erlaubt wird, dagegen in Österreich und Jugoslawien als contra bonos mores angesehen wird. Im Sinne der höheren Moral, der Weltgeschichte, kann das Urteil ganz anders lauten als beim Nachbarvolk, im Nachbarrecht. Da kann vielleicht der Standpunkt des deutschen Gesetzgebers, wonach ein uneheliches Kind mit seinem Vater nicht verwandt ist[271]) und die allgemein in Frankreich herrschende Ansicht, wonach die uneheliche Verwandtschaft, um ein Ehehindernis zu erzeugen, vorerst gerichtlich festgestellt werden müsse, da sonst der uneheliche Bruder seine Schwester hei-

[271]) BGB. § 1589, Abs. 2. Nur ein Ehehindernis ist hier glücklicherweise anerkannt. BGB. § 1310, Abs. 3.

Digitized by Google

raten darf[272]), strenger beurteilt werden als die esthische und sowjetrussische Auffassung der Schwägerschaftsehe!

III. Das Eheversprechen.

Das Verlöbnis ist uralt und stammt aus der Zeit der Kaufehe. Der Muntkauf zerfällt hier in zwei zeitlich und rechtlich getrennte Handlungen: in Verlobung und Trauung. Die Verlobung ist ein Kaufvertrag über die Munt zwischen Bräutigam und Muntwalt anfangs oder später mit Zustimmung der Braut, seit Ende der fränkischen Zeit mit der Braut selbst unter Zustimmung ihres Muntwalts. Die Übergabe der Braut an den Mann durch den Muntwalt, später die Selbstübergabe, geschieht durch die Trauung. Die Verlobung begründet bereits die Treupflicht. Sowohl das kanonische als auch das evangelische Kirchenrecht haben den alten Begriff der Verlobung übernommen, wobei das Band des Verlöbnisses stärker betont wird als im römischen Recht[273]). Während die Verlobung nach jüdischem Recht eine Pflicht zur Eingehung der Ehe erzeugt, der Bruch der Verlöbnistreue wie auch nach römischem Recht dem Ehebruch gleich bestraft wird[274]), nach ältestem römischen Recht[275]) eine Klage auf Eheschließung gab, haben die modernen Rechte ungeachtet der Bemühungen der Kirche ihren Einfluß zugunsten des Verlöbnisses geltend zu machen[276]), analog dem klassischen

---

[272]) Vgl. *Kauschansky*, Das rumänische Eherecht, Ostrecht, 1926. S. 247.

[273]) Vgl. *Gierke*, Grundzüge des deutschen Privatrechts in *Kohlers* Enzyklopädie, 7. Aufl., Bd. I, 1915, S. 278, vgl. *Glasson*, Histoire du droit français, Paris 1904, S. 256, vgl. *Friedberg*, Kirchenrecht, S. 474, *Peluso*, Gli sponsali nel diritto can. Napoli, 1897.

[274]) *Ebenhäser*, Kiduschin, XXXVIII, 34, vgl. *Sanhedrin*, VII, 9, *Deuteronom*, XXII, 24.

[275]) Jedoch keine Zwangskopulation, wie es später im gemeinen Recht vorkommt. Vgl. *Dernburg*, Pandekten, 7. Aufl., Berlin 1903, Bd. III, S. 12 (§ 7).

[276]) Vgl. *Wladimirski-Budanow*, Obzor istorii russkawo prawa, 7. Aufl., Kiew 1915, S. 416 f. *Bobcew*, Sokraten ucebnik po istoriata na bolgarskoto prawo, Sofia, 1919, S. 199, vgl. *Kauschansky*, Zur Geschichte des altrumänischen Eherechts in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 34, S. 257.

Digitized by Google

römischen Recht[277]) jeden Zwang zur Vollziehung der Ehe sowie jede Strafe[278]) und Entschädigungsansprüche verworfen. Dem moslemischen Recht ist das Verlöbnis (wa'de) unbekannt geblieben.

Dem römischen Grundsatz „matrimonia libera esse debent" folgen die meisten Gesetzgebungen. Das französisch-romanische[279]), das vorrevolutionäre russische[280]), das bulgarische, das neue esthische Recht übergehen das Verlöbnis mit Stillschweigen. Immerhin ist das Verlöbnis im französischen und esthischen Gesetz anerkannt, im französischen Recht durch das Gesetz vom 16. November 1912 in bezug auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft[281]), im neuen esthischen Ehegesetz von 1922 ist die Verlobung dadurch anerkannt, daß der voreheliche Geschlechtsverkehr nach der Verlobung unter Ehebruch fällt und als Scheidungsgrund gilt[282]). Nun entspricht es jedoch der Billigkeit und dem modernen Rechtsempfinden, daß wenn ein Mann und eine Frau einander die Ehe versprechen und der eine Teil in Erwartung der Ehe erforderliche Ausgaben macht, ihm der andere Teil im Falle der Nichteinhaltung des ernstlich abgegebenen Eheversprechens die tatsächlichen Auslagen restituiert. Es ist ein Verdienst des germanischen Rechts, des österreichi-

---

[277]) C. 1 l. de sponsalibus, 5, 1.

[278]) So im finnländischen Recht, vgl. Sveriges Rikes Lag, Giftermålsbalk, Kap. IV, § 4, vgl. *R. A. Wrede*, Föreläsningar öfter Giftermålsbalken, 1903, S. 55 f.

[279]) Vgl. *Planiol*, Droit civil, X éd. Tome I, Paris 1925, § 788, *Colin-Capitant*, Droit civil français, 4 éd. T. I. Paris 1923, S. 127, vgl. *Naslin*, De la rupture des promesses de mariage et de la séduction, Poitiers 1897, *Choupin*, Les fiançailles, Paris 1908, vgl. *Kauschansky*, Das rumänische Eherecht, Ostrecht, 1926, S. 242.

[280]) Das russische Gewohnheitsrecht sah im Verlöbnis einen vermögensrechtlichen Vertrag. Vgl. *Wladimirski-Budanow*, a. a. O., S. 416.

[281]) Code civil français, Art. 340, Abs. 2.

[282]) Esthisches Ehegesetz von 1922, § 21, Abs. 4, vgl. hierzu auch das finnländische Recht, Kap. XIII, § 7.

Digitized by Google

schen[283]), deutschen[284]) und schweizerischen Rechts[285]), in voller Übereinstimmung mit dem römischen Grundsatz der Freiheit des Eheentschlusses die wirtschaftlichen Folgen der Nichteinhaltung des Eheversprechens dem modernen Geiste entsprechend, wenn auch nicht ganz tadelsfrei, sorgfältig geregelt zu haben! Dem deutschen Recht, das neben der Rückgabe der Geschenke den Ersatz des negativen Interesses bei verschuldetem Rücktritt kennt, folgt nicht nur das englische[286]) und das ungarische Recht[287]), sondern auch das italienische[288]) und das spanische[289]), das serbische[290]), das eine Reproduktion des österreichischen ABGB. ist, das kongreßpolnische Recht[291]) und neuerlich das dänische Ehegesetz von 1922[292]) und das neutürkische Zivilgesetzbuch von 1926.

[283]) ABGB. § 46, vgl. *Ehrenzweig-Krainz-Pfaff*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, Bd. II, Wien 1924, S. 13 f. und *Horaz Krasnopolski*, Der Verlöbnisbruch im österreichischen Recht, 1904.

[284]) BGB. §§ 1298 ff., vgl. sächsisches BGB. § 1579 ff., vgl. *Endemann*, Familienrecht, 8—9. Aufl., Berlin 1908, Bd. II, S. 69 ff., *Enneccerus-Kipp-Wolff*, Familienrecht, 1—2. Aufl., Marburg 1912, S. 17 f., vgl. *Dernburg*, Pandekten, Bd. III, Familien- und Erbrecht, Berlin 1903, § 7, *Staudinger-Engelmann*, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. IV, Familienrecht, 7—8. Aufl., 1913, §§ 1298 ff.

[285]) ZGB., Art. 92, für vgl. Zürcher Privatrecht, § 581 (*A. Schneider*, Zürich, 1888, vgl. *Egger*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Familienrecht, Arg. Art. 90 ff., vgl. *Zihlmann*, Der Verlöbnisbruch im modernen Recht mit besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Privatrechts, Zürich 1902, *Roguin*, Le Mariage, 1904, S. 25 ff.

[286]) Nach englischem common law begründet nur der Verlöbnisbruch (breach of promise) eines über 21 Jahre alten Verlobten eine Schadenersatzklage.

[287]) Das ungarische Recht kennt kein Verlöbnis, erkennt jedoch eine Ersatzpflicht an. § 3 des Ehegesetzes. Vgl. *Almasi*, Ungarisches Privatrecht, Bd. I, Berlin 1922, S. 171, *Kauschansky*, Das rumänische Eherecht, 1926, S. 242.

[288]) Codice civile, Art. 54, vgl. *Ettore Arduino*, Corso elementare teoretico-pratico di Diritto civile, 3 ed. Brescia, 1923, S. 82, vgl. *Tortori*, La promessa di matr. Torino, 1898.

[289]) Código civil, Art. 43, 44.

[290]) Gradjanski Zakonik, §§ 62, 65. Vgl. *Lazar Markowič*, Gradjanski Zakonik, Belgrad, 1913, § 62, Anm. 1. Vgl. *Gojko Niketič*, Gradjanski Zakonik, Belgrad 1909, § 62, Arg. Die Höhe setzt das Zivilgericht fest, nachdem das geistliche Gericht den Anspruch grundsätzlich bejaht. Vgl. *Markowič*, Porodično prawo, Belgrad 1920, S. 20, 22 f., vgl. hierzu meine Rezension in „Ostrecht" 1925, S. 195.

[291]) Polnisches Ehegesetz von 1836, Art. 241.

[292]) Lov om Aegteskabs Ingaaelse og Oplösning, 30. VI. 1922.

Digitized by Google

Im finnländischen Recht gilt die Zustimmung der Braut zum Eheantrag als Verlobung und erzeugt die Wirkungen eines Verlöbnisses[293]). Auch das französische[294]) und das rumänische[295]) Gericht geben in der Praxis einen Schadenersatzanspruch aus Art. 1382 Code civil und 998 Codice civile român. Vom germanischen Recht beeinflußt ist nicht nur der russische Entwurf[296]) von 1910, sondern auch der tschechische Entwurf zu einem bürgerlichen Gesetzbuch von 1924 und der rumänische Revisionsentwurf *Alexandresco's* von 1921[297]). Im Anschluß an das österreichische, deutsche, schweizerische und ungarische Recht bestimmt der rumänische Entwurf, daß beim Rücktritt vom Verlöbnis der schuldlose Teil einen Anspruch auf erlittenen moralischen und materiellen Schaden sowie auf Rückgabe der Geschenke hat. Eine Verpflichtung zur Eingehung der Ehe wird jedoch durch die Verlobung nicht erzeugt. Diese Bestimmung ist übrigens dem altrumänischen Recht nicht unbekannt, vielmehr kannten sowohl der im vorigen Jahrhundert in der Moldau geltende Code Calimach[298]) als auch der in der Walachei geltende Code Caragea[299]) den Schadenersatz beim Rücktritt, der auch noch heute in Gewohnheit ist[300]). Das bisherige dänische Recht kannte keine Wirkungen des Verlöbnisses. Wurde jedoch die Braut schwanger, so konnte der Bräutigam zur Ein-

---

[293]) Vgl. *R. A. Wrede*, Föreläsningar öfver Giftermålsbalken, 1903, S. 8.

[294]) Vgl. *Planiol*, Droit civil, 1925, Bd. I, § 789, *Colin-Capitant*, Droit civil français, 1923, Bd. I, S. 127, vgl. *Dubois*, Les finançailles et promesses de mariage en droit français, Angers 1897, *Roca*, Les finançailles, Montpeiller 1907, *Colin*, Des finançailles et de promesses de mariage, Paris, 1887.

[295]) Vgl. *Nacu*, Comparatiune între Codul civil român si Codul Napoleon, Partea II, Bucuresti 1901, S. 14, *Kauschansky*, Das rumänische Eherecht, Ostrecht, 1926, S. 242, vgl. *Plastara*, Curs de drept civil român, Bd. I, Bucuresti 1925, S. 216, *Cantacuzino*, Elementele dreptului civil, Bucuresti 1921, S. 672 f.

[296]) Art. 179. Schadenersatz für Bürger evangel. Konfession kannte das altrussische Recht, Bd. XI, 1, Art. 342.

[297]) Art. 2—5.

[298]) Code Calimach, § 55.

[299]) Code Caragea, Cap. XV, Art. 4.

[300]) Vgl. *Andrei Rădulescu*, Saizeci de ani de Cod civil, Bucuresti 1926, S. 24.

Digitized by Google

gehung der Ehe gezwungen werden. Das neue dänische Ehegesetz von 1922 spricht der Braut bei Schwängerung eine Entschädigung zu. Auch ist der ohne Grund zurücktretende Verlobte dem schuldlosen Teil zu Schadenersatz verpflichtet. Das baltische Recht spricht lediglich von der Rückgabe der Geschenke [301]).

Das sowjetrussische Recht kennt keine Verlobung. Eine Schadensersatzpflicht läßt sich allerdings aus Billigkeitsgründen für tatsächliche Auslagen aus § 406 des sowjetrussischen Kodex von 1923 konstruieren.

Das Verlöbnis ist ein Überbleibsel aus der Zeit der Kaufehe und widerspricht, solange es durch rechtliche Folgen zu einem verbindlichen Vertrag gemacht wird, den modernen ethischen Anschauungen. Grundsätzlich soll die Gelegenheit zum sich Kennenlernen bei Mann und Frau von keinen rechtlichen Folgen begleitet werden. Hat jedoch ein Teil auf Grund des vom anderen Teil abgegebenen Eheversprechens entsprechende Auslagen zur Vorbereitung der Ehe gemacht, so entspricht es der Billigkeit, daß der Teil, der diese Ausgaben verschuldet hat, auch diese restituiert.

IV. Die Form der Eheschließung.

Je nachdem, ob man die Ehe als Privatsache ansieht, oder ob die Ehe ausschließlich unter Einfluß der Kirche, oder des Staates oder unter dem Einfluß beider steht, unterscheidet man in bezug auf die Eheform zwischen Konsens- und kirchlicher Ehe, zwischen obligatorischer Zivilehe und fakultativer Ehe. Kombinationen und die buntesten Abarten sind möglich und in den verschiedenen positiven Rechten der Vergangenheit und Gegenwart auch verwirklicht.

Die vergleichende Rechtsgeschichte nennt drei Urformen der heutigen Eheschließung, die freilich mit Abweichungen

[301]) Art. 129 f. des baltischen Rechts, vgl. § 778 des serbischen Rechts, vgl. *Dumitru D. Mototolescu*, Darulile dinnaintea Nuntii în dreptul Vechiu românesc comparat cu cel Romano-Bizantin si Sláv. Bucuresti, 1921, vgl. hierzu meine Rezension in ZVR., Bd. 43, S. 474 f., vgl. Gesetzbuch *Daniels I* von Montenegro, § 68.

Digitized by Google

bei sämtlichen Völkern des Orients und des Okzidents in ältester Zeit vorkommen: Raubehe, Kaufehe und Konsensehe. Die älteste Form der Eheschließung ist zweifellos die Raubehe, die den Juden, Indiern, Babyloniern und Assyrern, den Römern und Griechen, den Germanen und Slawen gleich bekannt war [302]). Die zweite Form ist die Kaufehe [303]), die bei allen Völkern des Altertums vorkommt, bei der der Mann zuerst an den Brautvater später an die Braut selbst den Kaufpreis - nuptiale pretium - zahlt. Dieser Kaufpreis heißt bei den Juden „Mohar" - prix fictif - [304]), bei den Mohammedanern „Mahr" oder „Cedak", bei den Babyloniern und Assyriern „Tirhatu" [305]), bei den Japanern „Yuino" [306]) (ein Geschenk aus Kleiderstoffen, Fischen, Wein, Geld), bei den Armeniern „Nagt" oder „Basly" oder „Arnagin" (Blutpreis) [307]), bei den Römern „Cöemptio", bei den Germanen „Mundr", Muntschatz.

---

[302]) Genesis, XXXIV. vgl. *Glasson*, Histoire du Droit français, 1904, S. 107, *Brunner*, Quellen und Geschichte des deutschen Rechts in *Kohlers* Enzyklopädie, 7. Aufl., Bd. I, 1915, S. 142, vgl. *Wladimirski-Budanow*, Obzor istorii russkawo prawa, Petrograd, 1915, S .413, *Bobčew*, Socraten ucebnik po istoriata na bolgarskoto prawo, Sofia 1919, S. 200, *Przemyslaw Dabkowski*, Prawo privatne polskie, Tom I, Lwow 1910, S. 341 f., *Mototolescu*, Darurile dinnaintea Nuntii in dreptul Vechiu românese comparat cu cel Romano-Bizantin si Slav, Bucuresti 1921, S. 1 ff., vgl. hierzu meine Rezension in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft von *Adam*, Bd. 43, S. 474 f. und *Kauschansky*, Zur Geschichte des altrumänischen Eherechts in ZVR., Bd. 43, S. 256, ferner *Kauschansky*, Grundzüge des altserbischen Eherechts unter Berücksichtigung des slawischen Rechts in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. XLIII, Heft 3, S. 271.

[303]) Vgl. *Glasson*, a. a. O., S. 107, f. *Akos von Timon*, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte, Berlin 1904, S. 343, 345. *Paul Descamps*, Le Mariage par achat, Revue Internationale de sociologie, 1922, S. 449 ff., vgl. *Draganescu*, Rumänische Hochzeitsbräuche, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, 1910, S. 68 ff., *Wladimirski-Budanow*, a. a. O., S. 414, *Nordström*, Bidrag till den svenska samhälls författningens historia, 1840, S. 16, *Kauschansky*, Grundzüge des altserbischen Eherechts, ZVR., Bd. 43, Heft 3, S. 256.

[304]) Mischna Kidduschin, Blatt I, 1. Das talmudische Recht spricht hier bekanntlich von drei Erwerbsarten der Frau: Geld, Urkunde und concubitus.

[305]) *Kohler*, Das Recht der orientalischen Völker, S. 58.

[306]) *Iwasaki*, Japanisches Eherecht, Leipzig, 1904, S. 14.

[307]) *Kohler*, a. a. O., S. 135.

Digitized by Google

meta, Wittum“ [308]), bei den Jakuten „Kalim“ (24 Kilo Butter, 16 Kilo Mehl und 3 Rubel), bei den alten Ungarn bestand der Preis (Ar) in Ware (Aru), weswegen die Braut hier „Ara“ also „verkauft“ genannt wird, bei den Russen „Veno“ [309]) – Preis –, bei den Serben „Jabuka“ oder „Kapara“ — Angabe —, bei den Bulgaren „Babachaki“. Spuren der Kaufehe lassen sich bis auf den heutigen Tag verfolgen. Man denke an den Treulohn des Mannes an die Frau im heutigen ungarischen Recht und an den Mahr des moslemischen Rechts, den der Mann dem Brautvater oder Vormund (Weli) der Frau als Gegenleistung für die eheliche Gemeinschaft zu geben pflegt [310]).

Die dritte Form der Eheschließung, die den Ägyptern, alten Chinesen, Griechen und Römern, den Germanen, Ungaren und Slawen [311]) bekannt war, ist die Konsensehe. Während die Frau bei der Raub- und Kaufehe nur Objekt ist, über die der Muntwalt das freie Verfügungsrecht hat, tritt die Frau bei der Konsensehe zum ersten Mal als Subjekt auf. Die Ehe solo consensu des alten Roms ist formlos [312]). Hier gilt der Grundsatz: consensus facit nuptias. Die Ehe kommt hier zustande durch faktisches Zusammenleben von Mann und Frau, gewöhnlich durch debuctio in domum mariti. Die Konsensehe wurde bis ins Mittelalter hinein von der Kirche anerkannt. Nach katholischer Auffassung ist die

---

[308]) *v. Gierke*, Grundzüge des deutschen Privatrechts in *Kohlers* Enzyklopädie, 7. Aufl., Bd. I, S. 278, vgl. ferner *Alfred Gautier*, Precis de l'histoire du Droit français, Paris 1882, S. 96.

[309]) Vgl. *Wladimirski-Budanow*, a. a. O., S. 414, *Schpilewski*, Semejnya wlasti u drewnich slawjan i germanzew, Kasanj, Bd. V., S. 616 (1869).

[310]) Vgl. *Almási*, Ungarisches Privatrecht, Berlin 1922, Bd. I, S. 201.

[311]) vgl. *Czyhlarz*, Institutionen des römischen Rechts, Wien 1908, S. 231, *Dernburg*, Pandekten, 1903, § 8, I, vgl. *Brunner* Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 1913, S. 224, vgl. *Glasson*, a. a. O., S. 108, *Bebel*, Die Frau und der Sozialismus, Berlin 1923, S. 65, *Akos v. Timon*, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte, S. 348, *Wladimirski-Budanow*, a. a. O., S. 415 f.

[312]) Vgl. *Czyhlarz*, a. a. O., S. 232, Grimm, Lekzii po dogmje rimskawo prawa, 3. Aufl., Petersburg 1910, S. 352, *v. Mayr*, Römische Rechtsgeschichten IV, 1913, S. 82.

Digitized by Google

Trauung nie Eheschließung gewesen. Die Trauung folgt vielmehr der Eheschließung [313]). Die morgenländische Kirche kämpfte zwar gegen die formlose Eheschließung, das Gewohnheitsrecht war aber stärker, so daß formlose Ehen noch im 15. und 16. Jahrhundert vorkommen [314]). Das Trienter Konzil hat am 11. November 1563 durch das Decretum *Tametsi* die Konsensehe als ehewirkend nur dann anerkannt, wenn die Konsenserklärung in Gegenwart des parochus proprius, eines der beiden Verlobten und zweier Zeugen abgegeben wurde [315]). Dabei genügte die „passive Assistenz" des Pfarrers, die erst das Dekret „Ne temere" vom 3. August 1907 durch die „aktive Assistenz" ersetzt hat. Der bloße Ehekonsens reicht der Kirche noch heute aus für Eheschließungen in Territorien, in denen das Tridentium nicht publiziert ist, zum Teil auch bei gemischten Ehen. Bei Ehen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken hat sich der bei der Eheschließung mitwirkende katholische Pfarrer jeder aktiven Betätigung bei der Trauung zu enthalten und soll den ehewirkenden Konsens vor der Kirchentür entgegennehmen [316]). Die Ehe solo consensu gilt heute in Schottland, im Staate New York und in vielen nordamerikanischen Staaten. Dort wo sie gilt, existiert kein Unterschied zwischen Ehen, wie wir ihn in Staaten vorfinden, wo die Ehe entweder Sache des Staates ist oder als kirchliche Domäne betrachtet wird. Und in Wirklichkeit sollte das Zusammenleben von Mann und Frau den Staat nur insofern angehen, als Dritte davon verletzt werden. Die vergleichende Rechtsgeschichte beweist, daß das Konkubinat erst dann auftritt, sobald bei der Eheschließung Intervention des Staates oder der Kirche stattgefunden hat. So ist Konkubinat nichts anderes als die Ehe ohne Einsegnung der Kirche, ohne Kauf, ohne Mitgift oder eine Ehe zwischen verschiedenen Ständen. Sowohl das mosaische als auch das kanonische Recht bestimmten, daß der Mann, der einem Mäd-

[313]) Vgl. *Friedberg*, Kirchenrecht, 1909, S. 479, 481.
[314]) *Wladimirski-Budanow*, S. 432.
[315]) *Friedberg*, 481, *Sehling*, 103, *Stutz* (*Kohlers* Enzyklopädie) S. 353.
[316]) *Friedberg*, 459, *Dernburg*, Pandekten, 1903, § 8, II.

Digitized by Google

chen beiwohnte, verpflichtet sei, diesem eine Mitgift zu geben und es zu heiraten (dotabit eam et habebat uxorem). Nach mosaischem Recht hatte der Mann im vorliegenden Falle nicht einmal das Recht, die Frau durch Verstoßung zu scheiden[317]). In Rom, wo das Konkubinat zuerst neben der Ehe aufkommt und rechtlich anerkannt war, galt es zwar als eine unebenbürtige, jedoch als eine der Ehe gleichartige Verbindung und war vor allem streng monogamisch und durfte nicht neben einer Ehe bestehen[318]). Der Unterschied zwischen Ehe und Konkubinat bestand hier vielmehr im affectus maritalis sowie in der Gleichheit beider Gatten in der Ehe. Kaiser *Augustus* verbot die Ehe wegen Standesunterschied zwischen Mann und Frau. Dagegen wurde das Konkubinat zwischen diesen Personen geduldet, ja sogar anerkannt[319]). Späterhin tritt immer mehr der Unterschied zwischen Ehe und Konkubinat zutage. Die Kirche strebte nach Macht und beanspruchte für sich die Ehe. Ehen ohne Einsegnung werden bekämpft. Dieselbe katholische Kirche, die früher die Konsensehe heiligte, und als matrimonium consummatum jede faktische Verbindung ansah, fordert später und zwar schon im 11. Jahrhundert die religiöse Eheschließungsform. Es geht in der Folge so weit, bis die Kirche jede ohne kirchliche Einsegnung zustande gekommene Ehe als Nichtehe betrachtet. Im gemeinen Recht besteht nicht mehr die Pflicht des Mannes, das Mädchen, dem er beiwohnte, zu heiraten. Er hat hier die Wahl, sie zu heiraten oder zu dotieren (duc aut dota). Das öffentliche Konkubinat, die Kebs- und Friedelehe[320]) wird im germanischen Recht teilweise anerkannt. Später als auch der Staat die Mitwirkung bei der Ehe verlangte,

---

[317]) Deuteronom, Kap. XXII, 28.

[318]) Vgl. *Pauli*, Sent. II, 20, § 1: „eo tempore quo quis uxorem habet, concubinam habere non potest, concubina igitur ab uxore solo dilectu separatur", vgl. *Girard*, Manuel élémentaire de Droit romain, 4. Aufl., S. 182.

[319]) Vgl. *Wenger*, Das Recht der Griechen und Römer, Leipzig-Berlin, 1914, S. 201 (Kultur der Gegenwart, Teil II, Abt. VII, 1).

[320]) *Brunner*, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., München-Leipzig, 1913, S. 230.

Digitized by Google

entwickelt sich ein privilegiertes Konkubinat, die sogen. morganatische Ehe, das das gemeine deutsche Recht nur dem Adel gestattete. *Svarez* hat die Ehe zur linken Hand ins preußische Landrecht aufgenommen, um dem Adel das Leben recht schön und billig zu machen. Ein derartiges morganatisches Eheweib brauchte man nicht standesgemäß zu unterhalten, dabei war nach Ansicht *Svarez* der Vorteil, daß man vom außerehelichen Geschlechtsverkehr abgehalten wurde. Nach preußischem Landrecht ist also eine morganatische Ehe Männern höheren Geburtsstandes mit Frauen niederen Standes erlaubt[321]). In der zaristischen russischen Verfassung von 1906 war das privilegierte Konkubinat ebenfalls garantiert[322]). Das Zürcher Privatrecht ist demokratischer. Das Konkubinat ist schlechtweg verboten[323]). Die modernen Gesetze haben das Konkubinat nicht geregelt. Der moderne Gesetzgeber ist demokratisch genug, um dieses Privileg nur dem Adel zu gestatten, und nicht auch dem Bürgertum, dessen besitzender Teil am Konkubinat eben soviel Interesse hat wie in früheren Zeiten der Adel!

Die kirchliche Eheschließungsform gilt heute in einigen katholischen und griechisch-orthodoxen Staaten, namentlich in Spanien und Portugal, freilich nur für Katholiken, in Deutsch-Österreich (außer im Burgenlande) und in Polen (Kongreßpolen, Galizien, in den ehemaligen russischen Rechtsgebieten) und in anderen slawischen Staaten, in denen die orientalische Kirche das Eherecht noch heute als kirchliche Domäne ansieht, in Jugoslawien (mit Ausnahme der Wojwodina), Litauen[324]). Bulgarien[325]), Griechenland, Rumänien (Bukowina) und Finnland.

---

[321]) *Förster-Eccius*, Preußisches Landrecht, Bd. IV, 1893, § 216. vgl. *Schröder*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II (Göschen), 1913, S. 12.

[322]) Art. 188 der russischen Verfassung, Ausgabe 1906.

[323]) § 646 Zürcher Privatrecht (*Schneider*, Zürich, 1888).

[324]) In den Konsularverträgen Litauens mit Lettland und Estland ist die Konsularform der Ehe 1921 anerkannt.

[325]) In Bulgarien gilt kirchliches Recht, der Exarchiiski Ustaw, Teil IV (1897), über Ehen. Nach *Zankow* (Die Verwaltung der bulgarischen orthodoxen Kirche, Halle, 1920, S. 106) ist das Eherecht der bulgarischen Kirche zugleich kirchliches und staatliches Recht.

Digitized by Google

Die kirchliche Eheschließung verlangt auch das jüdische und moslemische Recht [326]).

Die katholischen und griechisch-orthodoxen Staaten kennen für Dissidenten, für Nichtkatholiken und Nichtorthodoxe sowie für gemischte Ehen die sogen. Notzivilehe. Spanien und Portugal kennen sie für Nichtkatholiken, Deutsch-Österreich für Dissidenten [327]), sie gilt heute in der Bukowina (Rumänien), ferner in den russischen Rechtsgebieten Polens und in Kongreßpolen, in Litauen nach vorrevolutionärem russischen Recht für Schismatiker und Sektierer [328]), in Jugoslawien (Bosnien, Herzegowina, Dalmatien, Slowenien), ebenso in den ehemals österreichischen Teilen Italiens [329]) nach österreichischem Recht für Dissidenten, ebenso in Finnland [329a]). Bei gemischten Ehen kennt weder das serbische noch das altrussische Recht die Notzivilehe. Ehen zwischen Griechisch-Orthodoxen und Katholiken oder Protestanten werden nach serbischem Recht in der orthodoxen Kirche, Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, Juden und Mohammedanern in beiden Kirchen, Ehen zwischen Griechisch-Orthodoxen und Römisch-Katholiken oder Protestanten werden nach altrussischem Recht in der rechtgläubigen Kirche, zwischen anderen christlichen Konfessionen in den respektiven Kirchen, zwischen Protestanten und Juden oder Mohammedanern nach evangelischem Ritus geschlossen. Nach polnischem Ehegesetz erfolgt die Eheschließung, falls die Gatten verschiedenen christlichen Kirchen angehören, in der Kirche, der die Braut angehört [330]); nach finnländischem Recht in beiden Kirchen.

[326]) Das jüdische Recht verlangt die Eheschließung vor Rabbiner und in Gegenwart von 10 Männern, das moslemische in Gegenwart von 2 männlichen Zeugen oder einem Manne und zwei Frauen, ausnahmsweise nur in Gegenwart von 1 männlichen Zeugen. Die Hanefiten verlangen 2 Zeugen unbedingt.

[327]) Gesetz vom 25. Mai und 1. Juli 1868, 9. April 1870 und 15. Mai 1912.

[328]) Gesetz vom 19. April 1874 und 17. Oktober 1906, auch 16. Juni 1913.

[329]) Vgl. *Ascoli* in Bulletin mensuel de la Société de Législ. comparée 1927, S., 214.

[329a]) Vgl. finnisches Gesetz über Zivilehe von November 1918.

[330]) Polnisches Eheges., Art. 192, altruss. Recht, Bd. X, Teil 1, Art. 75.

Digitized by Google

Die fakultative Eheschließung, bei der die Nupturienten die Wahl zwischen der kirchlichen und der Ziviltrauung haben, ist zuerst aus Gründen der Toleranz gegen Reformierte und Dissidenten im Jahre 1580 in Holland eingeführt worden, wo sie sich ebensowenig wie in Frankreich bewährt hat[331]). Fakultative Eheschließung kennt heute England (seit 1836), Schweden (seit 1915), die Tschechoslowakei (seit 1919), Lettland (seit 1921), Dänemark (seit 1922).

Diese Eheschließungsform, die eine Übergangsform von der kirchlichen zur Zivilehe darstellt, hat sich gut bewährt und ist sowohl vom schwedischen Ehegesetz von 1920 als auch vom tschechischen Entwurf zu einem BGB. von 1924[332]) beibehalten worden. Eine Abart fakultativer Ehe finden wir heute in den vormals ungarischen Komitaten Zips und Arva[333]), die heute zu Polen gehören, woselbst nach Wahl der Gatten Zivilehe nach ungarischem oder kirchliche Ehe nach österreichischem Recht geschlossen werden kann. Eine Abart der fakultativen Ehe kennt heute Sowjetrußland seit 1927. Die Gatten haben hier die Wahl, ihre Ehe zu registrieren oder, was rechtlich gleichbedeutend ist, in faktischer Ehe zu leben.

Die obligatorische Zivilehe kennt die überwiegende Mehrzahl der europäischen und orientalischen[334]) Kulturstaaten, namentlich Frankreich, Monako, Belgien, Luxemburg, Holland, Italien, Rumänien[335]), Deutschland, Schweiz, Ungarn, die Türkei[336]), Esthland[337]).

---

[331]) Sie galt hier von 1787—1792.

[332]) Entwurf § 115.

[333]) Seit 14. September 1922.

[334]) Die obligatorische Zivilehe kennt Japan, Mexiko, Brasilien, Argentinien, Chile, Ecuador, Uruguay.

[335]) Während das französische, deutsche und rumänische, das schweizerische und türkische Recht den Geistlichen bestraft, der vor der Ziviltrauung die Gatten kirchlich einsegnet, fehlt im italienischen STGB eine derartige Bestimmung. Hier darf die kirchliche Trauung der zivilen vorangehen, vgl. ferner *Kauschansky*, Das rumänische Eherecht, Ostrecht, 1926, S. 242 f.

[336]) Seit 4. Oktober 1926.

[337]) Ges. über Zivilstandsregister vom 30. Oktober 1925.

Digitized by Google

Aber auch in anderen Staaten hat die obligatorische Zivilehe nach dem Weltkriege Eingang gefunden, namentlich in Österreich (im Burgenlande), Jugoslawien (Wojwodina, Murgebiet), Litauen (Memelgebiet), Polen (deutsche Rechtsgebiete), woselbst sie sich Anerkennung verschafft hat.

In den Staaten, in denen die kirchliche Ehe gilt, wurde bereits lange der Wunsch laut, die den modernen Anschauungen nicht mehr entsprechende kirchliche Ehe, die gegen die Freidenkenden so intolerant ist, durch die mehr tolerante Zivilehe zu ersetzen. Spanien und Portugal hat für Nichtkatholiken die Zivilehe eingeführt, die skandinavischen Staaten kannte sie für gemischte Ehen und Dissidenten [338]). Das katholische Italien und das griechisch-orthodoxe Rumänien [339]) hat die Zivilehe eingeführt. Auch Österreich [340]) und Rußland kannten die Notzivilehe, Dissidenten durften nach österreichischem Recht bürgerlich heiraten, nicht jedoch nach altrussischem Recht, das bekanntlich nur Christen, Mohammedaner und Juden, nicht jedoch Dissidenten kannte. Wer diesen drei Religionen nicht angehörte gilt dem altrussischen Gesetzgeber als Heide. Die erste russische Revolution von 1905 hat die Glaubens- und Gewissensfreiheit versprochen, aber nicht verwirklicht. Den Begriff der Konfessions-

[338]) Vgl. *Roguin*, Le Mariage, Paris, 1904, S. 121 f.

[339]) Im altrumänischen Recht war die Ehe ein Sakrament (Taina) Seit 1865 gilt in Rumänien (Moldau, Walachei, Dobrudscha) obligatorische Zivilehe, wenn auch einige Juristen und vor allem der rumänische Staatsrechtler *Constantin Dissesco* auf Grund des Art. 22 der alten Verfassung, die in Rumänien bis 1923 Geltung hatte, die Gültigkeit der Ehe von der kirchlichen Trauung abhängig machten, vgl. in der rumänischen Literatur *Andrei Rădulescu*, Saizeci de ani de Cod civil, Bucuresti, 1926, S. 17, *George Tabacovici*, Prime elemente de drept civil, Bd. I, Bucuresti, 1910, S. 224, *Victor Onisor*, Istoria dreptului român, 2. Aufl., Cluj, 1925, S. 392, *Dimitrie Alexandresco*, Pincipiile dreptului civil român, Bd. I, Bucuresti, 1926, S. 205, *Constantin Nacu*, Comparatiune intre Codul civil român si Codul Napoleon, Bd. II, Bucuresti, 1901, S. 16 ff., *Dissesco*, Dreptul Constitútional, 2. Aufl. Bucuresti, 1915, S. 560 f, vgl. hierzu *Kauschansky*, Das rumänische Eherecht, Ostrecht, 1926, S. 243 f und *Kauschansky*, Zur Geschichte des altrumänischen Eherechts in der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft von *Adam*, Bd. 43, S. 257.

[340]) Vgl. *Victor Budan*, Die dringende Notwendigkeit der Einführung der obligatorischen Zivilehe in Österreich, ein Wort an den Reichsrat, Wien, 1894.

Digitized by Google

losigkeit hat während der zweiten russischen Revolution von 1917 ein Gesetz der *Kerenski*-Regierung über die Religionsfreiheit vom 27. Juli 1917 eingeführt. *Kerenski* plante auch die Einführung der Zivilehe[341]), die bekanntlich erst später durch die dritte russische Oktoberrevolution von 1917 verwirklicht wurde und zwar durch ein sowjetrussisches Gesetz vom 20. Dezember 1917. Lettland und die Tschechoslovakei haben die Zivilehe, wenn auch fakultativ, eingeführt. Der rumänische Revisionsentwurf *Alexandresco* von 1921 sieht für ganz Rumänien die obligatorische Zivilehe vor. Durch die am 1. Juni 1928 erfolgte Einführung des rumänischen Codice civil in Beßarabien wurde hier die Zivilehe ohne die Vereinheitlichung abzuwarten, eingeführt. Was nun Jugoslawien anbelangt, so liegen einstweilen keine Anzeichen dafür vor, daß hier nächstens die Zivilehe oder zumindest die fakultative Ehe eingeführt wird, zumal die neue Widowdan-Verfassung der Serben, Kroaten und Slowenen von 1921[342]) die Religions- und Gewissensfreiheit verbürgt. Steht doch die Nötigung des einen Teils (insbesondere bei den Mischehen!) sich in der griechisch-orthodoxen Kirche trauen zu lassen, sobald der andere Teil der griechisch-orthodoxen Religionsgemeinschaft angehört, im Widerspruch mit dem Artikel 12 der Verfassung. Und steht doch der Zwang gegen den Dissidenten, sich kirchlich trauen zu lassen, erst recht im schroffen Gegensatz zur verfassungsmäßigen Garantie der Gewissensfreiheit! Allein in Jugoslawien wird in dieser Frage anders gedacht. So meinte der frühere Justizminister *Markowič* im Verfassungsausschuß, die Bestimmung der neuen Verfassung berühre nicht die Zivilehe[343]). Auch der bedeutendste jugoslawische Rechtsgelehrte *Jivojin Perič* denkt darüber nicht anders. *Perič* meint nämlich, Serbien anerkennt einerseits die Gewissensfreiheit, andererseits ver-

---

[341]) Vgl. *v. Freytagh-Loringhoven*, Die Gesetzgebung der russischen Revolution, Halle a. S., 1920, S. 75.

[342]) Widowdanski Ustaw vom 28. Juni 1921, vgl. meine Rezenssion im Archiv des öffentlichen Rechts, N. F., Bd. XII, 1926, Heft 2, S. 288.

[343]) Vgl. *Yovanovitch Nicodie*, Etude sur la Constitution du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes du 28 juin 1921, Paris, 1924, S. 339 f.

Digitized by Google

pflichtet das Gesetz jeden, mindestens in drei Augenblicken seines Lebens gläubig zu sein: zur Zeit der Geburt, der Heirat und des Todes. *Perič* stützt seine Ansicht besonders darauf, daß man vor dem Kriege niemals die Bestimmungen über die Heiratsform in Zweifel gezogen habe, trotzdem auch die alten Verfassungen dieses Versprechen enthalten hatten und kommt zum merkwürdigen Schlusse, daß der Artikel 12 sich nicht im Gegensatz zur religiösen Form der Eheschließung befindet[344]). Daß diese Argumentation nicht stichhaltig genug ist, beweist schon die Tatsache, daß man in Frankreich, Belgien, England und Deutschland die Gewissensfreiheit anders auffaßt. Am wenigsten läßt sich das Argument aufrecht halten, daß die Religionsfreiheit auch fortan falsch gedeutet werden darf, weil sie bereits früher in vielen Verfassungen garantiert war und der Gesetzgeber sie bisher falsch gedeutet hat[345]). Widerspricht doch die Zivilehe am allerwenigsten der Gewissens- und Religionsfreiheit, sie war und bleibt zweifelsohne am tolerantesten[346]), da sie auch die kirchliche Eheeinsegnung duldet, was umgekehrt selten der Fall ist! Was *Marcel Planiol* von der Scheidung sagt, würde man ebensogut von der Eheschließung in den Staaten sagen dürfen, die unter kirchlichem Einfluß stehen: „La majorité de la nation est catholique, mais ce n'est pas une raison pour refuser le divorce à la minorité, qui ne partage pas ses croyances. La liberté de conscience serait violée si une partie de la population était privée du divorce par application des opinions religieuses de l'autre partie. Au contraire, la loi ne blesse pas les croyances des époux catholique, en autorisant

[344]) Vgl. *Perič*, die Ehescheidung nach serbischem Recht, Ostrecht, 1927, S. 3.

[345]) Vor 28 Jahren meinte in Österreich *Hussarek (Max v. Hussarek*, Grundriß des Staatskirchenrechts, Leipzig, 1899, S. 7) „aus der verfassungmäßigen Gewissensfreiheit würde nicht notwendig folgen ... die Gewährleistung der Möglichkeit, eine Ehe ohne religiöse Formen einzugehen." Wie wenig diese Ansicht im alten Österreich Widerhall gefunden hat, beweist die Tatsache der Einführung der Notzivilehe für Dissidenten im Jahre 1870.

[346]) Das esthische Gesetz über die Zivilstandsregister vom 30. Oktober 1925 bestimmt, daß auch Geistliche als Standesbeamte fungieren dürfen.

Digitized by Google

le divorce sans le leur imposer[347]). Das Gesetz soll die Freiheit der religiösen Auffassung gewährleisten, aber sich nicht zum Wächter ihrer Beobachtung machen!

Wie bereits oben erwähnt, kennt heute das sowjetrussische Recht die fakultative Ehe. Die Ehegatten können die Ehe registrieren lassen oder es genügt auch ein faktisches Zusammenleben von Mann und Frau. Die Registrierung steht also ganz im Belieben der Parteien, sie kann auch, nachdem die Gatten in Ehezustand getreten sind, nachträglich erfolgen. Das Eintragen ins Register hat deklarative Bedeutung und dient nur als Beweismittel für den Bestand einer Ehe, die Registrierung ist demnach keine conditio sine qua non, ihr Zweck ist lediglich die bessere Wahrung der Rechte von Ehegatten und Kindern. Es liegt deswegen im Interesse der Gatten, wenn sie im Falle, daß es zu einem Ehestreit kommt, nicht die intimen Seiten ihres Zusammenlebens vor Gericht aufrollen wollen, die Ehe von Anfang an oder nachträglich registrieren zu lassen, um jederzeit einen amtlichen Beweis in den Händen zu haben. Ist die Ehe nicht eingetragen, so gilt als Beweis eines faktischen Zusammenlebens bei unregistrierter Ehe die Tatsache des gemeinsamen Zusammenlebens, das Vorhandensein einer gemeinschaftlichen Wirtschaft, das Kundgeben ehelicher Beziehungen Dritten gegenüber, ferner persönliche Korrespondenz oder eine Urkunde, gegenseitige materielle Unterstützung, die gemeinsame Kindererziehung und so weiter, womit der Gesetzgeber andeutet, daß auch andere Beweise vom Richter berücksichtigt werden können. Obwohl Sowjetrußland bis 1927 die obligatorische Zivilehe kannte, sind unregistrierte Ehen häufig vorgekommen. Die Folge hiervon war nun, daß die Gatten infolge des Fehlens der Registrierung, die schließlich nur eine Formalität ist, Vermögensnachteile hatten, insbesondere aber die Frau als der schwächere Teil, die bei der Trennung leer ausgehen mußte[348]). Dieser Umstand veranlaßte auch den Gesetzgeber

[347]) *Planiol*, Droit civil, 1925, Bd. I, § 1141.

[348]) Vgl. *Brak i Semja*, Tezisy sekzii obschtschei teorii gosudarstwa i prawa kommunisticeskoj akademii, Nr. 43, Moskau, 1926.

Digitized by Google

zu bestimmen, daß jede Ehe, ob ins Register eingetragen oder nicht, den Gatten die gleichen Rechte gewährt, indem der Standpunkt vertreten wird, die Formalität darf nicht dazu dienen, den schwächeren Teil zu schädigen [349]). Nach sowjetrussischem Recht hat bei der unregistrierten Ehe nur ein Beweis keine Gültigkeit, nämlich der Beweis der kirchlichen Eheschließung. Hierfür hat Belgien, Deutschland, Frankreich und die Schweiz das Vorbild gegeben, die der kirchlichen Trauung keine rechtliche Bedeutung beimessen. Ebensowenig wie in diesen Staaten ist auch in Sowjetrußland die kirchliche Trauung verboten. Nach ukrainischem Kodex von 1926 und weißrussischem Entwurf wird die obligatorische Eintragung ins Register gefordert. Das aus dem kanonischen Recht stammende Eheaufgebot, das den Zweck hatte, unerlaubte Eheschließungen zu verhindern, ist dem sowjetrussischen Recht unbekannt. Das Aufgebot hat aber auch seinen ursprünglichen Wert längst verloren. Dispens vom Aufgebot lassen die meisten Rechte, das deutsche, französische, italienische, ungarische und tschechische Recht zu [350]). Nach deutschem Recht ist die ohne Aufgebot geschlossene Ehe gültig. Die moderne Zeit steht ganz im Zeichen der Vereinfachung der Eheformalitäten. Die bürgerlichen Staaten, insbesondere Frankreich, Belgien und Rumänien, wo die Eheschließungen im Gegensatz zu den germanischen Ländern sehr erschwert war [351]), sind insbesondere in der Nachkriegszeit eifrig bemüht, Eheerleichterungen zu schaffen, um dem Konkubinat entgegenzuwirken. Der Gesetzgeber steht vor der Wahl: freie Ehe oder Vereinfachung der Eheform. Das rumänische Recht hat durch die Reform von 1906 unter Einfluß des deutschen Rechts die Form der Öffentlichkeit ver-

[349]) Das ist der Grund, weswegen der Gesetzgeber, der 1917 in bezug auf Kinder keinen Unterschied zwischen registrierten und unregistrierten Ehen machte, diesen Unterschied nunmehr auch im Interesse des schwächeren Teils in der Ehe, des wirtschaftlich schwächeren Gatten, beseitigt hat.

[350]) BGB, § 1316, Abs. 2, 3, Code civil fr., Art. 169, Codice civile, Art. 78, Ungar. Eheges., § 27, Tschech. Eheges. v. 1919, § 7.

[351]) Vgl. *Colin-Capitant*, Droit civil français, Paris, 1923, Bd. I, S. 122.

Digitized by Google

einfacht, Frankreich, Belgien und Holland folgten in derselben Richtung[352]). Die rumänische Frauenrechtsreform fordert nach dem Kriege eine weitere Vereinfachung der Eheschließungsform. Nach tschechischem Ehegesetz ist von der Aufnahme des Protokolls über die Eheschließung und dessen Ausfertigung die Gültigkeit der Ehe nicht abhängig[353]).

Durch den Übergang von der obligatorischen Zivilehe zur fakultativen verfolgt der Sowjetgesetzgeber in erster Linie die vollkommene Gleichstellung der registrierten und faktischen Ehe, nach der Terminologie der bürgerlichen Staaten die Gleichstellung von Ehe und Konkubinat, die sich äußerlich lediglich durch die solenne Form der Eheschließung voneinander unterscheiden. Der sowjetrussische Gesetzgeber hat es unternommen, das Jahrhunderte lang bestehende und genährte Vorurteil gegen die freie, formlose Ehe, das letzten Endes auf kirchlichen Einfluß zurückzuführen sei, durch Aufklärung und Erziehung zu bekämpfen. Ja, er hat sogar die freie Ehe, das Konkubinat, anerkannt und der registrierten Ehe gleichgestellt. Damit ist lediglich ein Desideratum der Neuzeit verwirklicht, da das Konkubinat, obwohl bekämpft, von den Rechtsordnungen der bürgerlichen Staaten, wenn auch in verhüllter Form, längst anerkannt ist. „L'union libre produit en fait certains effets à raison de la communauté de vie entre les concubins et de l'état de société qu'elle entraîne" sagt *Planiol*[354]). Das französische Gesetz vom 16. November 1912 über die Feststellung der unehelichen Vaterschaft erlaubt die Feststellung bei notorischem Konkubinat, erkennt also die freie Ehe an. So auch das monakische Gesetz vom 3. Juli 1907, das belgische Gesetz vom 6. April 1908 und das portugiesische Gesetz vom

---

[352]) Vgl. *Kauschansky*, Das rumänische Eherecht, Ostrecht, 1926, S. 252, *Andrei Radulescu*, Saizeci de ani de cod civil, Bucuresti, 1926, S. 32, vgl. die französischen Gesetze vom 21. Juni 1907, 4. April 1915, 28. Februar 1922, 7. Februar 1924, ferner das holländische Gesetz vom 20. Juni 1913, vgl. *Segers*, Die zivilrechtliche Gesetzgebung in den Niederlanden 1910—1920 in der Rheinischen Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht, XI. Jahrgang, 1921, S. 168.

[353]) Tschechisches Gesetz, 1919, § 10.

[354]) *Planiol*, Droit civil, Bd. I, § 698 bis.

Digitized by Google

25. Dezember 1910[355]). Was ist denn schließlich die Zusprechung mit Standesfolge im Schweizer Recht, wo im Gegensatz zum sowjetrussischen Recht die Ehe und nicht die Abstammung die Grundlage der Familie bildet, anders als die verhüllte Anerkennung der freien Ehe, oder die uneheliche Schwägerschaft des deutschen Rechts, oder die Tatsache, daß das finnische Recht bösliches Verlassen nicht nur bei Eheversprechen, sondern auch bei einer Geschlechtsgemeinschaft vor der Ehe (Beiwohnung)[356]) als Scheidungsgrund statuiert? Die freie Ehe ist bereits vor dem Kriege von vielen Gesetzgebern anerkannt: die vorrevolutionäre russische und die *Kerenski*-Gesetzgebung[357]), das polnische und italienische Recht hat sie anerkannt. In der österreichischen Gesetzgebung hat man die eheähnliche Gemeinschaft im Kranken- und Staatsangestelltenversicherungsgesetz sowie im Invalidenentschädigungsgesetz anerkannt, wenn die Gatten mindestens acht Monate beisammen gelebt haben und die Frau ohne Entgelt die Wirtschaft geführt hat. Das tschechische Ehegesetz von 1919 läßt Dispens vom Aufgebot zu, „wenn es sich um Personen handelt, von denen allgemein angenommen wird, daß sie schon Ehegatten sind"[358]). Der Gesetzgeber nennt hier also die in einer faktischen Ehe lebenden Personen Ehegatten.

Durch die Erklärung der Eheform der Registereintragung für fakultativ hat der Sowjetgesetzgeber keine neue Bahnen geschlagen. Schottland und New York kennen überhaupt keine Form für die Eheschließung und doch fällt es

---

[355]) Vgl. *Kauschansky*, Rechtsvergleichende Darstellung des Rechtes des natürlichen Kindes nach modernen Rechten. Inaug.-Diss., Heidelberg, 1922, in *Niemeyers* Zeitschrift für Internationales Recht, Bd. XXXV (1925), S. 224 ff.

[356]) Finnisches Recht, Giftermåls Balk, Kap. III, § 11.

[357]) Vgl. das vorrevolutionäre russische Gesetz über Entschädigung der Arbeiter und Angestellten bei Unglücksfällen vom 2. Juni 1903, Art. 12, das polnische Gesetz vom 18. März 1921, das Gesetz der einstweiligen Regierung *Kerenski* vom 4. August 1917. (Veröffentlicht in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der provisorischen Regierung Nr. 182, Art. 1019.)

[358]) Tschechisches Eheges. 1919, § 7, Abs. 1.

Digitized by Google

Niemanden ein, etwa die schottische Ehe als unmoralisch zu bezeichnen, wie dies häufig hinsichtlich der Sowjetehe geschieht[359]). Dadurch, daß das Sowjetrecht die Tatsache des Zusammenlebens von Mann und Frau für den Bestand der Ehe als konstitutiv betrachtet und die Ehe nicht von der Beobachtung einer Form abhängig macht, wird das Ansehen der Ehe geradezu gehoben. Daß es aber glücklicherweise auch in bürgerlichen Staaten nicht an vorurteilslosen Kritikern fehlt, beweist die Kritik des schweizerischen Rechtsgelehrten *Roguins:* „Mais il ne faut pas condamner trop absolument un système, qui a le grand avantage de permettre de s'unir légitimement sans aucun retard ni aucun frais. Il serait aisé de trouver une formalité simple et économique (une déclaration remise à une autorité), qui serait à la fois la condition et la preuve de l'état de mariage[360]).

Gesetzgebungspolitisch ist die Frage nicht unwichtig, ob die Registrierung der Ehen obligatorisch verlangt werden oder, wie es das sowjetrussische Recht getan hat, dem freien Ermessen der Eheleute überlassen werden soll. Hierbei ist zwischen dem Interesse der Gatten und der Gesellschaft, des Staates zu scheiden. Eben deswegen, da der Sowjetgesetzgeber in erster Linie das Interesse des wirtschaftlich schwächeren Eheteils im Auge hat und die Eintragung der Ehe ins Register für die Gatten einen unbestreitbaren Beweis für die Ehe bildet, wäre es im Interesse der Eheleute, die Ehe registrieren zu lassen. Bei friedlichem Zusammenleben hat zwar die Eintragung praktisch weniger Bedeutung, anders dagegen bei einer unglücklichen Ehe, wenn die Gatten auseinander gehen wollen. Fehlt hier ein Beweis für die faktische Ehe, so wird die Zerrüttung des Ehelebens noch hierdurch verstärkt, daß die Eheleute um dem Richter den Bestand der Ehe zu beweisen, die intimsten und unangenehmsten Seiten des ehelichen Lebens aufrollen müssen. Gewiß kann eine faktische Ehe auch formlos geschieden werden, allein die Auseinander-

[359]) Vgl. Anmerkung von *Schuster*, Ostrecht, 1927, S. 110.

[360]) Vgl. *Roguin*, Traité de droit civil comparé, Le Mariage, Paris, 1904, S. 111.

Digitized by Google

setzung des ehelichen Vermögens wird immer eine Intervention des Gerichts erforderlich machen. Eine obligatorische Registrierung der Ehe wird deswegen in den meisten Fällen beiden Gatten nützlich sein. Ob diese Eintragung nun persönlich durch die Gatten bewirkt wird oder durch einfache schriftliche Anzeige an die Behörde, bleibt schließlich irrelevant. Aber auch der Staat und die Gesellschaft haben ein lebhaftes Interesse an der Feststellung, wer primär für den wirtschaftlich schwachen Gatten oder für das Kind zu sorgen hat, solange der Staat nicht wirtschaftlich kräftig genug ist, um die wirtschaftliche Existenz seiner Bürger zu sichern. Verletzt der pflichtvergessene Gatte oder Elternteil die Unterhaltspflicht, so kann der Staat diesen nur dann mahnen, wenn dieser aus dem Eheregister zu ersehen ist. Wer eine Ehe eingeht und eine Familie gründen will, soll es ja schließlich offen bekennen und die hiermit verbundenen Pflichten gegen den zweiten Gatten und gegen Kinder übernehmen! Staat und Gesellschaft haben bei der heutigen wirtschaftlichen Lage das Recht und die Pflicht, die Sorge für ein Familienmitglied primär dem einzelnen aufzuerlegen und nur im Notfalle sekundäre Hilfe zu leisten. Außerdem soll der Staat durch die obligatorische Eheregistrierung Unmündige und notorisch Geistes- und Geschlechtskranke von der Eingehung der Ehe abhalten. Der moderne Staat, der sich für befugt hält, Typhus- und Cholerakranke zu isolieren und in isolierte Krankenhäuser zu stecken, um die Ansteckungsgefahr zu verhüten, ist ebenso berechtigt und verpflichtet, Eheschließungen zu verhüten, wenn ein Eheteil ungeachtet seiner Krankheit und der Warnung des Arztes eine Ehe schließen will und der Arzt beim Zivilstandsbeamten gegen die Ehe Einspruch erhoben hat[361]).

[361]) Selbstverständlich soll der Arzt bei der Erhebung des Einspruchs sich lediglich vom berechtigten Interesse der Allgemeinheit leiten lassen. Um Mißbräuche zu verhüten, müßte die Anzeigepflicht unter ziviler und strafrechtlicher Verantwortung des Arztes erfolgen oder ein Gegengutachten eines Kreisarztes zur Eintragung des Einspruchs ins Eheregister verlangt werden.

Digitized by Google

Der Anspruch des Hauses Habsburg auf den ungarischen Thron.

Von Dr. **Isidor Schwartz,** Regierungssekretär a. D. in Budafok.

Ist der Anspruch des Hauses Habsburg auf den ungarischen Thron noch zu Recht bestehend oder nicht? Diese Frage soll frei von jeder politischen Tendenz ausschließlich vom rechtlichen Standpunkte sine ira et studio untersucht werden.

Von einer Seite [1]) wird behauptet, daß die ungarische pragmatische Sanktion (Gesetzartikel I—III vom Jahre 1723) eine völkerrechtliche die wechselseitige Verteidigung gegen feindliche Angriffe bezweckende Union zwischen den österreichischen Erbländern des Hauses Habsburg und den Ländern der ungarischen Krone begründet und uno actu zum Zwecke dieser Union und für die Dauer derselben eine mit der Thronfolgeordnung der österreichischen Erbländer bis zu einem gewissen Grade [2]) identische Thronfolgeordnung festgesetzt hat. Mit der Ende Oktober 1918 erfolgten Endigung dieser Union sei auch das Thronfolgerecht des Hauses Habsburg auf den ungarischen Thron erloschen, weil zwischen dem Bestande der Union mit den österreichischen Erbländern und dem Thronfolgerechte des Hauses Habsburg ein untrennbarer Zusammenhang, ein historischer Kausalnexus bestehe, so daß mit dem Wegfalle der Union auch ihr Korollar (Thronfolgerecht des Hauses Habsburg) weggefallen ist.

---

[1]) Dr. *Desider Polnyi* im Pesti Hirlap vom 7. 8. 1925 und in seinem klassischen Werke: „A magyar királykérdés" (Die ungarische Königsfrage), Budapest 1928.

[2]) Die ungarische pragmatische Sanktion anerkennt nur das Thronfolgerecht der weiblichen Linien Karls III (als deutscher Kaiser Karl VI), Josef I und Leopold I.

Digitized by Google

Von anderer Seite[3]) wird entschieden in Abrede gestellt, daß die Endigung der Union zwischen den österreichischen Erbländern und den Ländern der ungarischen Krone auch eine Erlöschung des Thronfolgerechtes des Hauses Habsburg auf den ungarischen Thron involviere, weil die ungarische pragmatische Sanktion mit keinem Worte den Wegfall der Union mit den österreichischen Erbländern als Erlöschungsgrund des Thronfolgerechtes des Hauses Habsburg erkläre, dieselbe vielmehr als einzigen Erlöschungsgrund des Hauses Habsburg nur das gänzliche Aussterben der im §§ 5—7 des G. A. II : 1723 für thronfolgeberechtigt erklärten drei weiblichen Linien des Erzhauses festsetze (§ 11 G. A. II : 1723) und das von der kleinen und großen Entente erpreßte Dethronisationsgesetz (G. A. 47 : 1921) als rechtsgültig nicht betrachtet werden kann.

Um die Frage entscheiden zu können, müssen wir auf die Geschichte der Entstehung der ungarischen pragmatischen Sanktion zurückgehen, weil diese den unumstößlichen Beweis liefert, daß die ungarischen Stände des Reichstages 1722/23 das Thronfolgerecht der weiblichen Linien Karl III, Josef I und Leopold I nur mit Rücksicht auf die hierdurch begründete Union mit den österreichischen Erbländern anerkannt haben. Nur als Herrscher auch des unteilbaren und unzertrennlichen Besitzes der österreichischen Erbländer hatten die Habsburger für Ungarn Wert, nur dieser Besitz garantierte Ungarn die Verteidigung seiner Sicherheit und der Integrität seines Gebietes. Dieser Beweis soll nachstehend erbracht werden.

Der Gedanke der Anerkennung der Thronfolge der weiblichen Linien des Hauses Habsburg tauchte zuerst im Jahre 1712 auf. Die kroatischen Stände gaben auf dem Landtage vom 9. März 1712 ihren auf den ungarischen Krönungsreichstag desselben Jahres (eröffnet am 3. April) zu entsendenden Abgeordneten folgende Instruktion mit: sie mögen Sr. Majestät eröffnen, daß sie im Falle, wenn er ohne Hinterlassung

[3]) Graf *Albert Apponyi* im Pesti Hirlap vom 27. 8. 1925.

Digitized by Google

eines Sohnes versterben sollte, bereit seien, auch ein solches weibliches Mitglied des königlichen Hauses als König anzuerkennen, die auch Herrscherin von Steiermark, Kärnthen und Krain sein und in Österreich wohnen wird [4]).

Auf diesen Beschluß der kroatischen Stände nahm *Karl III* keine Ingerenz und es ist ganz gewiß, daß er von demselben zuerst aus jenem Schreiben des Primas *Christian August*, Fürsten von Sachsen-Zeitz, Kenntnis erhielt, denn in seiner Antwort an den Primas vom 13. April 1712 sagt er ausdrücklich, daß er von dem Beschlusse keine vorgängliche Kenntnis gehabt habe [5]). Da aber die Frage der weiblichen Thronfolge aufgeworfen war, beschloß er, vorerst die Meinung seiner Räte zu vernehmen. Er stellte daher auf der „engeren Konferenz" vom 27. April 1712 die Frage zur Beratung, was in diesem Belange vorzukehren wäre? Soll er jetzt den Beschluß der Kroaten mit Stillschweigen übergehen oder soll er denselben als von den Ungarn zu befolgendes Beispiel auf dem Preßburger Reichstage vortragen lassen?

An dieser engeren Konferenz nahmen teil unter dem Vorsitze des Prinzen *Eugen von Savoyen:* Fürst *Leopold Donat Trautsohn*, Oberstkämmerer unter *Josef I*, Graf *Gundakar Starhenberg*, Präsident der Hofkammer, Baron *Johann Friedrich Seilern* (der Autor der österreichischen pragmatischen Sanktion) und *Johann Georg Buol* als Schriftführer [6]).

Die Meinung der Räte war, daß die Angelegenheit den ungarischen Ständen unterbreitet werden müsse [7]).

---

[4]) Vgl. Dr. *Stefan Csekey*, „A magyar trónöröklési jog" (Das ungarische Thronfolgerecht), Budapest 1917, p. 283—300 (ein mit ungeheurem Fleiße gearbeitetes erstklassiges Quellenwerk).

[5]) *Csekey*, l. c., p. 177—178. Daß aber der Beschluß der kroatischen Stände nicht motu proprio entstand, sondern von Wien inspiriert wurde, ist sehr wahrscheinlich. Vgl. *Polonyi* in dem zitierten (Note 1) Werke, p. 38—41.

[6]) *Turba*, „Die Grundlagen der Pragm. Sanktion" II. Bd., Leipzig u. Wien 1911—12, p. 166.

[7]) Das Referat der engeren Konferenz, zuerst fehlerhaft publiziert von *Kukuljevic*, Jura Regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae, Zagrabiae 1861—62, t. II, p. 107 squ., sodann *Turba*, l. c., Bd. II, p. 408 fg.

Digitized by Google

Die auf Antrag der engeren Konferenz vom 27. April 1712 auserwählten sechs ungarischen Magnaten, und zwar: unter dem Vorsitze des Palatins Fürsten *Paul Esterházy*, der Primas Fürst *Christian August*, der Judex Curiae Graf *Georg Erdödy*, der Erzbischof von Kalocsa, Graf *Emerich Csáky*, Feldmarschall Graf *Johann Pálffy*, Banus von Kroatien und Graf *Nikolaus Pálffy*, damals Feldmarschall, sodann 1714 Palatin [8]) gaben in ihrer am 7. Juli 1712 abgehaltenen Konferenz (Palatinalkonferenz), an welcher von österreichischer Seite auch *Seilern* und *Starhenberg* anwesend waren, dem Könige die Antwort, daß sie die Thronfolge der weiblichen Linie zu akzeptieren bereit wären, wenn der Hof einige Wünsche zu erfüllen geneigt wäre. Unter diesen Wünschen, welche Sr. Majestät schriftlich [9]) als „Opinio palatini principis *Pauli Esterházy* et consiliariorum de successione sexus feminini *Carolo III* praesentata. Posonii, 8. Juli 1712" unterbreitet wurden, interessieren uns an dieser Stelle nur die ersten zwei Punkte, weil aus ihnen klar hervorgeht, daß schon zu jener Zeit, als die Frage der Anerkennung der Thronfolge der weiblichen Linie zum erstenmal zur Sprache kam, die genannten aulischen Magnaten als erste Voraussetzung der Anerkennung der Thronfolge der weiblichen Linie die Union mit den österreichischen Erbländern zum Zwecke der gemeinsamen Verteidigung des unteilbaren und unzertrennlichen Besitzes der Dynastie forderten. Sie verlangten auch, daß zur Begründung der Union die zustimmende Erklärung der Gesamtheit der österreichischen Erbländer dem ungarischen Reichstage mitgeteilt werden solle [10]). Da aber die österreichischen Erbländer auch von dem heiligen römischen Reiche deutscher Nation abhängig sind, möge auch expliziert werden: „qualemnam cum Regno Hungariae connexionem et necessitudinem Vostra Majestas institutam habere velit" (Punkt 10).

[8]) *Turba* nennt ihn irrig Iudex Curiae (Die pragm. Sanktion mit besonderer Rücksicht auf die Länder der Stefanskrone, Wien 1906, p. 79, Separatabdruck aus der Öst.-Ung. Revue, Bd. XXXIV), ebenso *Klaic*, Die kroatische pragm. Sanktion, deutsche Übersetzung von Georg Szabó, Agram 1915, p. 73, vgl. *Csekey*, l. c., p. 179, Note 1 und 2.

[9]) Publiziert in vollem Wortlaute bei *Csekey*, l. c., p. 492—496.

[10]) *Csekey*, l. c., p. 211.

Digitized by Google

Die oben erwähnten für unsere Frage in Betracht kommenden Punkte lauten, wie folgt:

Circa futurum Regni hujus Regimen et Gubernium stante praesenti Diaeta conveniretur, Diplomaque seu Regia assecuratio Statibus et Ordinibus sufficiens et nullis contradictionibus, aut mutabilitatibus exposita daretur. Quarum quidem conditionum.

Prima esset: Quodsi stante praesenti Diaeta inter Augustum Domus Austriacae Sexum Foemineum tale perpetuum et nulli mutationi obnoxium foedus seu pactum elaboraretur, quo mediante omnes et singulae suo ac Successorum nominibus in infinitum omni Juri suo, quod nunc in omnes Haereditarias Provincias et Regna haberent, aut vero in futurum qualitercunque habere aut sperare possnt, in perpetuum et irrevocabiliter solenniterque, et si ita majoris securitatis ergo videbitur, etiam Juramentaliter renunciarent: et communiconsensu in unum duntaxat ejusdem Foeminei Sexus Domus Austriacae Successorem transferent et transderivarent: scilicet, ut talis Austriacae Domus Foeminei Sexus Successor omnes Haereditarias Provincias Regnumque Bohemiae cum Sylesia, et Moravia, quemadmodum Divi olim *Leopoldus* et *Josephus*, respective Genitor et Frater Majestatis Vestrae desideratissimi tenuerunt et possiderunt et Deo propitio Vestra Majestas pro nunc unica et sola tenet ac feliciter gubernat, perque Hispanicam Successionem Vestrae Majestati Ejusdemque Augustissimae Domui accrescent, indivisibiilter et inseparabiliter in uno corpore teneat, possideat et gubernet; inque hujus indivisionabilitatis et inseparabilitatis Jus, stante pariter praesenti Diaeta, praenotatorum omnium Haereditariorum Regnorum et Provinciarum Status aeque per speciale foedus et pactum consentirent, scilicet: quo sub uno duntaxat alte nominati Sexus Foeminei Successore vivere, per Eum regi et gubernari velint. Cujus foederis et pacti occasione id etiam elaboran-

Digitized by Google

dum esset: praenotata Haereditaria Regna et Provinciae Pacis et Belli tempore ad Militis et Confiniorum per Hungariam existentis et exstructorum intertentionem, cujus Protectionem ex beneficio Hungariae, tanquam Ante-muralis sentirent, in quo? et quanto concurrerent?

Secundo: Si pro majori securitate et tollenda omni diffidentia Hungariae stante praesenti Diaeta alte fati Sexus Foeminei Renunciatorium et Translatorium Juris: nec non praefatorum Haereditariorum Regnorum et Provinciarum, super indivisionalitate et concursu intertentionis et exolutionis Militaris ac Confiniorum elaborandum et erigandum Foedus et pactum cum Statibus et Ordinibus in hac Diaeta communicaretur.

Aus den zitierten zwei Punkten geht klar hervor, daß die in tiefster Ehrfurcht und Loyalität ersterbenden sechs „ausgewählten" Magnaten durchaus nicht gewillt waren, die Thronfolge der weiblichen Linien des Hauses Habsburg pur et simple zu akzeptieren, sondern die Anerkennung derselben gemäß dem Prinzipe do ut des [11]) an gewisse Bedingungen knüpften, unter welchen an erster Stelle die Union mit den österreichischen Erbländern zum Zwecke der gemeinsamen Verteidigung des unteilbaren und unzertrennlichen Besitzes des gemeinsamen Herrscherhauses gestanden ist. Hieraus folgt mit logischer Notwendigkeit, daß der Nexus zwischen der Union mit den österreichischen Erbländern und zwischen der Anerkennung der Thronfolge der weiblichen Linien des Hauses Habsburg von den sechs „ausgewählten" Magnaten als untrennbar betrachtet wurde, d. h. daß sie im Falle des Nichtzustandekommens der Union auch die Thronfolge der weiblichen Linien des Hauses Habsburg anzuerkennen nicht gesonnen waren, weil die Habsburger für Ungarn nur als Disponenten über die Wehrmacht der österreichischen Erbländer einen Wert hatten [12]), woraus mit zwingender Schlüs

[11]) *Csekey*, l. c., p. 229.

[12]) *Csekey*, l. c., p. 219.

Digitized by Google

sigkeit sich die weitere Folgerung ergibt, daß cessante unione cum regnis et provinciis Austriacis cessat jus successionis Sexus Foeminei domus Austriacae ad thronum inclyti regni Hungariae.

Es ist nicht zu verwundern, daß das Operat der sechs „Auserwählten" kein besonderes Wohlgefallen des Hofes auslöste [13]). Der in mittelalterlichen patrimonialen Anschauungen befangene Hof betrachtete noch immer die Frage der Thronfolge als eine Privatsache des Herrschers und der Dynastie, während die in dem Operate der Palatinalkonferenz zum Ausdrucke gelangte ungarische staatsrechtliche Auffassung in der Regelung der Thronfolge einen Act juris publici erblickte, zu dessen rechtlichen Gültigkeit die Zustimmung des Reichstages unerläßlich ist. In einer fast gleichzeitigen Sammlung „Pragmatisches Archiv" aus dem Jahre 1741 lesen wir: „Sonst ist es ein besonderer Satz, daß die Beystimmung der Unterthanen in einem erb- und eigentümlichen Staat, in Betrachtung einer Erbfolgsverordnung, nicht gebräuchlich sey". „Diesemnach, die Wahrheit zu sagen, ist es Ungarn ganz allein, woselbst eine solche Beystimmung unumgänglich erforderlich sey" [14]).

Da man also sah, daß die Frage der Anerkennung der Thronfolge der weiblichen Linien schon bei den Homagialsten der Homagialen auf unerwartete Schwierigkeiten stößt, so betonte das von *Seilern* in der Palatinalkonferenz zu Preßburg am 18. Juli 1712 verlesene königliche Reskript, daß die zur Erreichung des Zieles erforderlichen Vorbereitungen sich noch in einem sehr anfänglichen Stadium befinden, die Angelegenheit also zur Verhandlung auf dem Reichstage noch nicht reif und deshalb auf eine günstigere Zeit zu verschie-

---

[13]) *Turba* (Pragm., S. I, p. 95): „Hauptsächlich weil die Magnatenkonferenz 1712 Bedingungen, noch dazu unangenehmer Art, gestellt hatte, waren damals die Verhandlungen plötzlich abgebrochen worden. Auch jetzt sollten Bedingungen Ungarns, wenn irgend möglich, vermieden werden. Es war dies des Kaisers persönlicher Wunsch."

[14]) *Csekey*, l. c., p. 218.

Digitized by Google

ben sei [15]). Dies konnte umso leichter geschehen, weil noch Hoffnung auf eine eventuelle männliche Nachkommenschaft *Karls III* bestand. Als aber der einzige am 12. April 1716 geborene Sohn *Karls III* am 4. November 1716 starb, am 13. Mai 1717 Maria Theresia und am 14. September 1718 wieder eine Tochter Maria Anna geboren wurde, mußte die Frage der Anerkennung der Thronfolge der weiblichen Linien des Hauses Habsburg auch in Ungarn der Erledigung zugeführt werden. Mit Rücksicht auf den in den obzitierten Punkten 1 und 2 des Operates der Palatinalkonferenz vom 8. Juli 1712 geäußerten Wunsch [16]), wurden die auf die Thronfolge in den österreichischen Erbländern bezüglichen Hausgesetze in beglaubigter Abschrift den einzelnen österreichischn Landtagen in den Jahren 1720—1722 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Da der Kaiser in den österreichischen Erbländern absoluter Herrscher war, das jus legis ferendae ausschließlich ihm zustand, so hatten die Annahmeerklärungen der österreichische Stände nur eine rein deklarative Bedeutung, denn von einer Nichtannahme konnte keine Rede sein. Soweit reichte die Machtsphäre dieser österreichischen sogenannten Postulatlandtage nicht [17]).

Mit den Annahmeerklärungen der einzelnen österreichischen Landtage war aber die Frage der Union mit den österreichischen Erbländern für den ungarischen Reichstag des Jahres 1722 noch nicht bereinigt, denn als der Magister *Franciscus Szluha de Iklad* (Sacrae Caesareae ac Regiae Majestatis Consiliarius, Protonotarius Palatinalis et Comitatus Comaromiensis Vicecomes) in der Sitzung der Ständetafel vom 16. Juli 1722 den Entwurf der zwei die Thronfolge der weiblichen Linien des Hauses Habsburg betreffenden Artikel verlesen hatte, welcher nach kurzer Debatte ohne Änderung angenommen wurde [18]), stellte der vorsitzende Vizepalatin *Ste-*

---

[15]) *Csekey*, l. c., p. 226—227 und 231.

[16]) *Csekey*, l. c., p. 218.

[17]) *Csekey*, l. c., p. 212 und *Siegel*, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Berlin 1889, p. 305.

[18]) *Csekey*, l. c., p. 273.

Digitized by Google

phan Nagy von Felsöbükk den Antrag, daß man mit den österreichischen Erbländern, nachdem die Union mit denselben ausgesprochen wurde, einen Vertrag schließen müßte. Diesem Antrage wurde auch zugestimmt. Die Magnatentafel akzeptierte auch den Entwurf; bezüglich des Vertrages wünschte sie aber, daß derselbe in einem Grundgesetze festgesetzt und pragmatisch sei und die Rechte und Freiheiten Ungarns nicht verletze [19]). Als aber die Deputation der Magnatentafel bei dem Könige erschien, um ihn zum weiteren Verbleiben in Preßburg zu bewegen, sagte *Karl* den Ständen, er werde für ihre Sicherheit und Ruhe Sorge tragen. Hiermit wollte er zum Ausdruck bringen, daß ein förmlicher Vertragsschluß mit den österreichischen Erbländern überflüssig sei, weil er als absoluter Herrscher der österreichischen Erbländer in deren Namen zu disponieren ohnehin berechtigt sei [20]). Daß diese Auffassung richtig ist, beweist auch § 5 des G. A. XII, 1867, welcher erklärte, daß ehedem (d. h. vor Erlassung der österreichischen Dezemberverfassung vom Jahre 1867) der ungarische König, als absoluter Monarch der übrigen unter seiner Herrschaft stehenden Länder, über die Interessen und Angelegenheiten jener Länder mit absoluter Macht verfügt, jetzt jedoch die Lage sich dadurch wesentlich geändert hat, daß Se. Majestät auch seinen übrigen Ländern konstitutionelle Rechte verliehen hat, somit dieselben nicht mehr mit absoluter Macht vertreten und deren verfassungsmäßiger Einfluß nicht umgangen werden kann.

Mit der Erklärung *Karls III* haben sich die Status ac Ordines inclyti regni Hungariae begnügt, wie dies die Einleitung zu den G. A. I—III: 1722/23 beweist, in welcher sie dem König für die Herstellung einer für alle Fälle und insbesondere auch gegen fremde Gewalt ausreichenden Vereinigung mit den benachbarten Königreichen und Erbländern und für die Auf-

[19]) *Csekey*, l. c., p. 274 und p. 280, Note 1.

[20]) *Csekey*, l. c., p. 274, 427—428, 446—447.

Digitized by Google

rechterhaltung der inneren Ruhe ihren ehrfurchtsvollen Dank abstatten [21]).

Bei dieser Sachlage kann es also nicht dem leisesten Zweifel unterliegen, daß der Reichstag des Jahres 1722 die Thronfolge der drei weiblichen Linien des Hauses Habsburg nur in Anbetracht der Tatsache anerkannt hat, daß hierdurch eine völkerrechtliche Union zwischen den österreichischen Erbländern und den Ländern der ungarischen Krone begründet wurde, auf Grund deren die österreichischen Erbländer die Integrität des Gebietes der ungarischen Krone und vice versa die letzteren die Integrität des Gebietes der österreichischen Erbländer gegen feindliche Angriffe viribus unitis zu verteidigen gehalten waren [22]). Nur zu diesem Zwecke kam die Union zustande und nur zur Erreichung dieses Zweckes mußte als Korollar die Gemeinsamkeit des Herrscherhauses in beiden Staatsgebieten anerkannt werden. Weltgeschichtliche Ereignisse haben diese Union weggefegt und uno actu das Fundament zerstört, auf welchem der Anspruch der Habsburger auf den ungarischen Thron beruht. So verhält sich die Sache vom rechtlichen Standpunkte, auf die politische Seite der Frage kann in dieser streng juristischen Dissertation nicht eingegangen werden.

Es ist wahr, daß § 11 des G. A. II : 1722/23 das Wahlrecht der ungarischen Stände erst für den Fall des gänzlichen Aussterbens der Nachkommen *Karls III*, *Josephs I* und *Leopolds I* reserviert. Unrichtig ist jedoch, daß hierdurch die Endigung mit den österreichischen Erbländern als Erlöschungsgrund der Thronfolge des Hauses Habsburg ausgeschlossen wäre, weil dies in dem Gesetze expressis verbis nicht ausge-

---

[21]) „Pro stabilienda itaque in omnem Casum etiam contra vim externam, cum Vicinis Regnis et Provinciis nostris Haereditariis unione"; vgl. auch die Praefatio zu den G. A., I—III: 1722/23, Abs. 10—25 bei *Csekey*, „Über das handschriftliche Original der Pragmatischen Sanktion", Budapest 1916, p. 83.

[22]) So auch *Franz Deák* in seiner im 67er Ausschusse des Abgeordnetenhauses am 29. Jänner 1867 gehaltenen Rede (*Csekey*, l.c., p. 428—429), in welcher er betont, daß die Union ausschließlich zur Verteidigung des gemeinsamen Besitzes der Dynastie konstituiert wurde.

Digitized by Google

sprochen ist[23]). Die ungarische Verfassung ist eine par excellence historische Verfassung, bei der Interpretation ihrer Gesetze ist es unerläßlich den Zweck, welchen der Gesetzgeber verfolgte, in Betracht zu ziehen. Um diesen feststellen zu können, muß die Entstehungsgeschichte des Gesetzes in erster Reihe herangezogen werden[24]). Die geschilderte Entstehungsgeschichte der ungarischen pragmatischen Sanktion beweist aber unwiderleglich, daß die ungarischen Stände das Thronfolgerecht der oberwähnten drei weiblichen Linien des Hauses Habsburg nur aus dem Grunde anerkannt haben, um durch diese Anerkennung sich ein Schutz- und Trutzbündnis mit den österreichischen Erbländern gegen feindliche Angriffe zu sichern. Der Kausalnexus zwischen diesem Bündnisse und der Anerkennung der Thronfolgeberechtigung der oberwähnten drei weiblichen Linien des Hauses Habsburg läßt sich nicht wegdisputieren, die historischen Quellen sprechen eine zu deutliche Sprache, aus ihnen kann nur der Schluß folgen: wenn die Habsburger ihrer in der pragmatischen Sanktion übernommenen Verpflichtung, die Wehrmacht der österreichischen Erbländer Ungarn für den Fall eines feindlichen Angriffes zur Verfügung zu stellen, nicht mehr entsprechen können, dann ist ihr Anspruch auf den ungarischen Thron in dem Momente erloschen, in welchem die Union mit den österreichischen Erbländern zu bestehen aufgehört hat.

Für die Richtigkeit dieser Ansicht ist ein klassischer Zeuge *Franz Deák*, der Schöpfer des österreichisch-ungarischen Ausgleichs vom Jahre 1867, der in seiner am 14. Dezember 1867 im ungarischen Abgeordnetenhause gehaltenen Rede sich äußerte, wie folgt: „Was war der Hauptbeweggrund welcher unsere Ahnen veranlaßt hat, die Dynastie Habsburg

[23]) Wäre dies wahr, dann müßten die Anhänger dieser Ansicht auch die Meinung vertreten, daß der Abfall des gekrönten ungarischen Königs vom römisch-katholischen Glauben den Verlust der Herrschaft nicht zur Folge habe, weil dies im Gesetze expressis verbis nicht ausgesprochen ist. Mag diese Ansicht auch dem heutigen natürlichen Rechtsgefühl entsprechen (*Csekey*, p. 337 und 403), so ist es doch ganz gewiß, daß die Schöpfer des G.A. II: 1722/23 nicht dieser Ansicht gewesen sind. So liberal dachte man bei uns im Jahre 1722 gewiß nicht.

[24]) *Csekey*, p. 327.

Digitized by Google

auf den Thron Ungarns zu berufen, die Primogenitur der Thronfolge festzustellen und dieselbe später auch auf die weibliche Linie ausdehnend bis zu ihrer Aussterbung auf das uralte Recht der Königswahl zu verzichten? Zweifellos die Überzeugung, daß die ungarische Nation, ohne sichere und starke Stütze, ausschließlich durch ihre eigene Kraft, ihr Vaterland und ihre nationale Existenz gegen die Übermacht ihrer Feinde zu verteidigen nicht imstande ist. Sie suchten nicht nur Herrscher, sondern zugleich eine Stütze. Weil aber der Herrscher Österreichs auch der Herrscher mehrerer anderer Länder gewesen ist, rechneten sie darauf, daß sie mit diesen Ländern unter demselben gemeinsamen Herrscher stehend, zur gemeinsamen Verteidigung vereint, die Macht des Feindes brechen und ihr Vaterland retten können[25])." In dieser Erwartung haben wir uns bitter getäuscht. Was folgt hieraus? Was einst zweckmäßig sein mochte, trifft heute geänderte Verhältnisse, veränderte Menschen. Eine Dynastie, der wir den Verlust von zwei Drittel des Gebietes unseres Landes zu verdanken haben, hat ihre Daseinsberechtigung eingebüßt. Cessante legis ratione cessat lex ipsa. Die Gültigkeit dieses Rechtssatzes kann nicht bestritten werden, ansonst müssen wir zu dem absurden Resultate gelangen, daß der ungarische Staatsanwalt auch heute noch eine Anklage gegen diejenigen erheben müßte, welche gegen die Integrität des Gebietes des anderen Staates der Union ein Delikt begehen, weil die betreffenden Normen des ungarischen Strafgesetzes nicht außer Kraft gesetzt sind und ohne Rücksicht darauf, daß der andere Staat der Union (die ehemaligen im österreichischen Reichsrat vertreten gewesenen Königreiche und Länder) nicht mehr besteht!

Über die rechtliche Natur der pragmatischen Sanktion bestehen in unserer staatsrechtlichen Literatur die verschiedensten Ansichten, die uns an dieser Stelle nicht interessie-

---

[25]) Diese Auffassung von *Franz Deák* ist in den G.A. X II : 1867 (Einleitung und §§ 1—6) übergegangen (vgl. die deutsche Übersetzung von Dr. *Gustav Steinbach*, „Die ungarischen Verfassungsgesetze", 2. Aufl. Wien 1895, p. 86—87).

Digitized by Google

ren, weil sie in die Rumpelkammer der Rechtsgeschichte gehören[26]). Es ist aber communis opinio doctorum, daß die pragmatische Sanktion in bezug auf den einheitlichen Besitz und die wechselseitige Verteidigung desselben einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den österreichischen Erbländern konstituiert hat, welche Auffassung auch in dem obzitierten § 5 des G. A. XII: 1867 sanktioniert wurde[27]). Ebenso unzweifelhaft ist es, daß einerseits die Sicherung der Union mit den österreichischen Erbländern zum Zwecke der Verteidigung des einheitlichen Besitzes mit gemeinsamen Kräften das ausschließliche Motiv der Anerkennung der Thronfolgeberechtigung der drei weiblichen Linien des Hauses Habsburg gewesen ist, andererseits aber die Identität der Thronfolgeordnung in den österreichischen Erbländern und in den Ländern der ungarischen Krone die Garantie dafür war, daß der gemeinsame Herrscher die Länder der ungarischen Krone auch mit der Wehrmacht der österreichischen Erbländer und vice versa gegen feindliche Angriffe verteidigen werde[28]). Der eine Kontrahent des durch die pragmatische Sanktion konstituierten völkerrechtlichen Vertrages (die österreichischen Erbländer) besteht nicht mehr, denn das im Frieden von St. Germain geschaffene Deutsch-Österreich ist im völkerrechtlichen Sinne nicht der Staat, mit welchem der ungarische Reichstag des Jahres 1722 die Union konstituiert hat. Hieraus folgt, daß auch der andere Kontrahent (das Königreich Ungarn) an den durch die pragmatische Sanktion begründeten völkerrechtlichen Vertrag nicht mehr gebunden ist, weil die pragmatische Sanktion durch weltgeschichtliche Ereignisse in toto der Geschichte anheimgefallen ist und die Dynastie, welche die Verstümmelung Ungarns durch den Frieden von Trianon (1921) nicht verhindern konnte, ihren Anspruch auf den Thron Ungarns verwirkt hat, da sie der in der pragmatischen Sanktion

---

[26]) Eine Übersicht derselben gibt *Csekey*, p. 424 fg.

[27]) *Csekey*, p. 428—429 und 447.

[28]) *Csekey*, p. 431.

Digitized by Google

übernommenen Verpflichtung die Integrität des Gebietes der Länder der ungarischen Krone auch mit der Wehrmacht der österreichischen Erbländer zu verteidigen, nicht mehr entsprechen kann, daher die Voraussetzung, unter welcher der Reichstag des Jahres 1722 die Thronfolgeberechtigung der drei weiblichen Linien des Hauses Habsburg anerkannt hat, weggefallen ist.

Angesichts dieser Sachlage konnte die ungarische Nationalversammlung im Jahre 1920 nichts anderes tun, als konstatieren, daß die Union mit den ehemaligen österreichischen Erbländern nicht mehr als zu Recht bestehend betrachtet werden kann (Gesetzartikel I vom Jahre 1920) und hieraus die weitere Folgerung ableiten, daß mit der Endigung der Union auch die Thronfolgeberechtigung der oberwähnten drei weiblichen Linien des Hauses Habsburg erloschen sei (Gesetzartikel 47 : 1921). Der Einwand, daß dieses letztere Gesetz als rechtsgültig nicht betrachtet werden kann, weil es die Pression der großen und kleinen Entente erzwungen hat, ist nicht stichhaltig, weil die Entscheidung auch ohne die Pression der großen und kleinen Entente auf dem Boden der gegebenen historischen Tatsachen nicht anders hätte ausfallen können. Wenn die Voraussetzung, unter welcher die pragmatische Sanktion die Thronfolgeberechtigung der Nachkommen *Karls III, Josefs I* und *Leopolds I* anerkannt hat (Union mit den österreichischen Erbländern zum Zwecke der gemeinsamen Verteidigung gegen feindliche Angriffe), weggefallen ist, dann ist auch der Anspruch dieser Nachkommen auf den ungarischen Thron erloschen. Cessante causa cessat effectus.

Digitized by Google

Berichte über Kongresse, Konferenzen, Gesellschaften, Institute.

Sechste Panamerikanische Konferenz.

A. Verhandlungsbericht*).

In Habana tagte vom 16. Januar bis 20. Februar 1928 die 6. panamerikanische Konferenz („Sixth International Conference of American States") unter Beteiligung von 21 amerikanischen Republiken. Die Verhandlungen waren in der Hauptsache der inneren Festigung, der Organisation der Panamerikanischen Union und der Vorbereitung ihrer Arbeiten durch programmatische Aufgabenstellung gewidmet. Es wurde der Entwurf einer „Convention on the Pan American Union" vorgelegt, eingehend durchberaten und schließlich einstimmig akzeptiert**).

Es wurden folgende Programmsätze einstimmig beschlossen:

1. A specific declaration that neither the Governing Board nor the Pan American Union shall exercise functions of a political character.
2. That the Governing Board shall be composed of the members that the governments may designate, which designation may devolve upon the diplomatic representative of the respective government at Washington.
3. Authorization to the Governing Board to convene meetings of experts to study problems of a technical character.
4. That the instruments of ratification of the treaties and conventions signed at the International Conferences of

*) Über die Panamerikanischen Konferenzen, insbesondere die fünfte (1923 in Santiago de Chile), siehe diese Zeitschrift Bd. XXXIII, S. 418, Bd. XXXIX, S. 84.

**) Abgedruckt unten S. 139.

Digitized by Google

American States shall be deposited at the Pan American Union.

5. Authorization to the Pan American Union to enter into close coöperative relations with other official Pan American organizations, especially with the Inter-American High Commission and the Pan American Sanitary Bureau.

Die 7. panamerikanische Konferenz soll 1933 in Montevideo stattfinden. Außerdem sind Spezialkonferenzen und Kongresse unter folgenden Titeln in Aussicht genommen: 1. Pan American Commercial Conferences, 2. Pan American Conference on the Establishment of Steamship Lines and the Elimination of Unnecessary Port Formalities, 3. Commission on Communication Statistics, 4. Pan American Commission of Exporters and Importers, 5. Pan American Trade Mark Conference, 6. Inter-American Conference on Plant and Animal Sanitary Control, 7. Commission on Agricultural Cooperation, 8. Pan American Congress of Journalists, 9. Pan American Commission of Expert Bibliographers, 10. Pan American Pedagogical Congress, 11. Inter-American Conference of Rectors, Deans and Educators, 12. Pan American Congress of Municipalities.

Die sachliche Arbeit der Konferenz war vorzugsweise der Kodifikation des internationalen Rechts gewidmet, und zwar in der Weise, daß die von der Kommission der amerikanischen Juristen seit 1912 ausgearbeiteten 12 Projekte des internationalen öffentlichen Rechts (mitgeteilt in dieser Zeitschrift Band XXXIX S. 84—117) geprüft und daß davon sieben (mit nicht wenigen Abänderungen) akzeptiert wurden. Außerdem wurde der von der gleichen Kommission ausgearbeitete Entwurf einer Konvention über internationales Privatrecht (mitgeteilt in Band XXXIX dieser Zeitschrift S. 118—171) akzeptiert.

Die beschlossenen sieben Konventionsentwürfe für Gebiete des internationalen öffentlichen Rechts sind nachstehend (unter B) mitgeteilt, ein fernerer Entwurf unter C (unten S. 129).

Digitized by Google

B. Von der Konferenz beschlossene Konventions-Entwürfe zur Kodifikation des Völkerrechts*).

I. Convention on the status of aliens.

The Governments of the Republics represented at the Sixth International Conference of American States, held in the city of Habana, Republic of Cuba, in the year 1928;

Have decided to conclude a convention for the purpose of determining the status of aliens within their respective territories and to that end have appointed the following plenipotentiaries:

— — — — — — — — — — — — — — —

Who, after depositing their full powers, which were found to be in good and due form, have agreed upon the following provisions:

Art. 1. States have the right to establish by means of laws the conditions under which foreigners may enter and reside in their territory.

Art. 2. Foreigners are subject as are nationals to local jurisdiction and laws, due consideration being given to the limitations expressed in conventions and treaties.

Art. 3. Foreigners may not be obliged to perform military service; but those foreigners who are domiciled, unless they prefer to leave the country, may be compelled, under the same conditions as nationals, to perform police, fire-protection, or militia duty for the protection of the place of their domicile against natural catastrophes or dangers not resulting from war.

Art. 4. Foreigners are obliged to make ordinary or extraordinary contributions, as well as forced loans, always provided that such measures apply to the population generally.

---

*) Abgedruckt nach The American Journal of International Law 1928, Official Documents S. 124 ff.

Digitized by Google

Art. 5. States should extend to foreigners, domiciled or in transit through their territory, all individual guaranties extended to their own nationals, and the enjoyment of essential civil rights without detriment, as regards foreigners, to legal provisions governing the scope of and usages for the exercise of said rights and guaranties.

Art. 6. For reasons of public order or safety, states may expel foreigners domiciled, resident, or merely in transit through their territory.

States are required to receive their nationals expelled from foreign soil who seek to enter their territory.

Art. 7. Foreigners must not mix in political activities, which are the exclusive province of citizens of the country in which they happen to be; in cases of such interference, they shall be liable to the penalties established by local law.

Art. 8. The present convention does not affect obligations previously undertaken by the contracting parties through international agreements.

Art. 9. After being signed, the present convention shall be submitted to the ratification of the signatory states. The Government of Cuba is charged with transmitting authentic certified copies to the governments for the aforementioned purpose of ratification. The instrument of ratification shall be deposited in the archives of the Pan American Union in Washington, the Union to notify the signatory governments of said deposit. Such notification shall be considered as an exchange of ratifications. This convention shall remain open to the adherence of non-signatory states.

In witness whereof, the aforenamed plenipotentiaries sign the present convention in Spanish, English, French, and Portuguese, in the city of Habana, the 20th day of February, 1928.

Reservation of the Delegation of the United States of America.

The delegation of the United States of America signs the present convention making express reservation to Article 3

Digitized by Google

of the same, which refers to military service of foreigners in case of war.

II. Convention on treaties.

The governments of the American states being desirous of clearly fixing the rules which must govern the treaties they may sign among themselves, have decided to establish them in a convention, and to that end have appointed the following plenipotentiaries:

— — — — — — — — — — — — — —

Who having exchanged their respective full powers and found them to be in good and due form, have agreed on the following:

Art. 1. Treaties will be concluded by the competent authorities of the states or by their representatives, according to their respective international law.

Art. 2. The written form is an essential condition of treaties.

The confirmation, prorogation, renewal or continuance, shall also be made in writing unless other stipulations have been made.

Art. 3. The authentic interpretation of treaties, when considered necessary by the contracting parties, shall likewise be in writing.

Art. 4. Treaties shall be published immediately after exchange of ratifications. The failure to discharge this international duty shall affect neither the force of treaties nor the fulfilment of obligations stipulated therein.

Art. 5. Treaties are obligatory only after ratification by the contracting states, even though this condition is not stipulated in the full powers of the negotiators or does not appear in the treaty itself.

Art. 6. Ratification must be unconditional and must embrace the entire treaty. It must be made in writing pursuant to the legislation of the state.

Digitized by Google

In case the ratifying state makes reservations to the treaty it shall become effective when the other contracting party informed of the reservations expressly accepts them, or having failed to reject them formally, should perform actions implying its acceptance.

In international treaties celebrated between different states, a reservation made by one of them in the act of ratification affects only the application of the clause in question in the relation of the other contracting states with the state making the reservation.

Art. 7. Refusal to ratify or the formulation of a reservation are acts inherent in national sovereignty and as such constitute the exercise of a right which violates no international stipulation or good form. In case of refusal it shall be communicated to the other contracting parties.

Art. 8. Treaties shall become effective from the date of exchange or deposit of ratification, unless some other date has been agreed upon through an express provision.

Art. 9. The acceptance or the non-acceptance of provisions in a treaty, for the benefit of a third state which was not a contracting party, depends exclusively upon the latter's decision.

Art. 10. No state can relieve itself of the obligations of a treaty or modify its stipulations except by the agreement, secured through peaceful means, of the other contracting parties.

Art. 11. Treaties shall continue in effect even though the internal constitution of the contracting states has been modified. If the organization of the state should be changed in such a manner as to render impossible the execution of treaties, because of division of territory or other like reasons, treaties shall be adapted to the new conditions.

Art. 12. Whenever a treaty becomes impossible of execution through the fault of the party entering into the obligation, or through circumstances which at the moment of concluding it were under control of this party and unknown

Digitized by Google

to the other party, the former shall be responsible for damages resulting from ist non-execution.

Art. 13. The execution of a treaty may, through express stipulation or by virtue of special agreement, be placed wholly or partly under the guaranty of one or more states.

The guarantor state can intervene in the execution of the treaty only by virtue of a request by one of the interested parties and then only under the conditions which were stipulated for intervention. When intervention takes place, only such measures may be employed by the guarantor state as are sanctioned by international law, and without other requirements of greater scope than those of the state which has been guaranteed.

Art. 14. Treaties cease to be effective:

(a) When the stipulated obligation has been fulfilled:

(b) When the length of time for which it was made has expired;

(c) When the resolutory condition has been fulfilled;

(d) By agreement between the parties;

(e) By renunciation of the party exclusively entitled to a benefit thereunder;

(f) By total or partial denunciation, if agreed upon;

(g) When it becomes incapable of execution.

Art. 15. The caducity of a treaty may also be declared when it is permanent and of non-continuous application, on condition that the causes which originated it have disappeared and when it may logically be deduced that they will not reappear in the future.

The contracting party invoking this caducity may, upon not obtaining the consent of the other party or parties, appeal to arbitration, the contracted obligation to remain in force if a favorable award is not obtained and while the decision is being made.

Art. 16. Obligations contracted in treaties shall be sanctioned in casas of non-compliance and when all diplomatic negotiations have been exhausted without success, by decision

Digitized by Google

of a court of justice or an arbitral tribunal within the limits and according to the procedure in use at the time in which the infraction is alleged.

Art. 17. Treaties whose denunciation may have been agreed upon and those establishing rules of international law, can be denounced only in the manner provided thereby.

In the absence of such a stipulation, a treaty may be denounced by any contracting state, which state shall notify the others of this decision, provided it has complied with all obligations covenanted therein.

In this event the treaty shall become ineffective, as far as the denouncing state is concerned, one year after the last notification, and will continue in force for any other signatory states, if any.

Art. 18. Two or more states may agree that their relations are to be governed by rules other than those established in general conventions celebrated by them with other states.

This precept applies not only to future treaties but also to those in effect at the time of concluding this convention.

Art. 19. A state not participating in the making of a treaty may adhere to the same if none other of the contracting parties be opposed, its adherence to be communicated to all. The adherence shall be deemed final unless made with express reservation of ratification.

Art. 20. The present convention does not affect obligations previously undertaken by contracting parties through international agreements.

Art. 21. After being signed, the present convention shall be submitted to the ratification of the signatory states. The Government of Cuba is charged with transmitting authentic certified copies to the governments for the aforementioned purpose of ratification. The instrument of ratification shall be deposited in the archives of the Pan American Union in Washington, the Union to notify the signatory governments of said deposit. Such notification shall be considered as an exchange of ratifications. This convention shall remain open to the adherence of non-signatory states.

Digitized by Google

In witness whereof the aforenamed plenipotentiaries sign the present convention in Spanish, English, French, and Portuguese, in the city of Habana, the 20th day of February, 1928.

Reservation of the Delegation of Mexico.

The delegation of Mexico, regardless of the contrary vote it wishes to formulate with respect to several articles in the conventions on public international law already adopted, will sign them making as sole reservation one relative to Article 13, which it does not accept, of the convention on treaties.

Reservation of the Delegation of Salvador.

The delegation of Salvador not only casts its negative vote to Article 13, but it also votes against the convention and does not sign it.

Reservation of the Delegation of Bolivia.

In the opinion of the delegation of Bolivia the condition of becoming incapable of execution to which Section G of Article 14 refers, also arises, among others, in the following cases:

1. When the facts and circumstances which gave origin or served as a basis to the treaty have been fundamentally modified;

2. When its execution becomes contrary to the nature of things;

3. When it becomes incompatible with the existence, independence or dignity of a state;

4. When it becomes ruinous to its wealth or its commerce.

The reservation which Bolivia makes to Article 15 is to the effect that not only treaties of non-continuous application, as provided in said article, are subject to a declaration of caducity, but that the same should apply to all kinds of treaties, whatever their nature or denomination, even to those so-called definitive treaties which like every human covenant are liable to error, since there is nothing immutable and eternal.

Digitized by Google

III. Convention on diplomatic officers.

The Governments of the Republics represented at the Sixth International Conference of American States, held in the city of Habana, Republic of Cuba, the year 1928, being aware that one of the most important matters in the field of international relations is that pertaining to the rights and duties of diplomatic officers, which should be regulated in accordance with the conditions of economic, political, and international life of nations;

Realizing the desirability that such regulation be effected pursuant to the new trends on the matter;

Recognizing that diplomatic officers do not in any case represent the person of the chief of state but only their governement and that they must be accredited to a recognized government; and

Acknowledging the fact that diplomatic officers represent their respective states and should not claim immunities which are not essential to the discharge of their official duties, and acknowledging also that it would seem desirable that either the officer himself or the state represented by him renounce diplomatic immunity whenever touching upon a civil action entirely alien to the fulfilment of his mission;

There being no possibility, nevertheless, at the present moment, of agreeing to general stipulations which although forming a well-defined trend in international relations sometimes conflict with the established practices of various states in a contrary sense;

Therefore and until a more complete regulation of the rights and duties of diplomatic officers can be formulated;

Have decided to conclude a convention incorporating the principles generally accepted by all nations, and have designated the following plenipotentiaries:

— — — — — — — — — — — — — —

Who, after having deposited their full powers, found to be in good and due form, have agreed on the following provisions:

Digitized by Google

Art. 1. General provision. States have the right of being represented before each other through diplomatic officers.

Section I. — Chiefs of mission.

Art. 2. Diplomatic officers are classed as ordinary and extraordinary.

Those who permanently represent the government of one state before that of another are ordinary.

Those entrusted with a special mission or those who are accredited to represent the government in international conferences and congresses or other international bodies are extraordinary.

Art. 3. Except as concerns precedence and etiquette, diplomatic officers, whatever their category, have the same rights prerogatives and immunities.

Etiquette depends upon diplomatic usages in general as well as upon the laws and regulations of the country to which the officers are accredited.

Art. 4. In addition to the functions indicated in their credentials, ordinary officers possess the attributes which the laws and decrees of the respective countries may confer upon them. They should exercise their attributes without coming into conflict with the laws of the country to which they are accredited.

Art. 5. Every state may entrust its representation before one or more governments to a single diplomatic officer.

Several states may entrust their representation before another to a single diplomatic officer.

Art. 6. Diplomatic officers, duly authorized by their governments, may, with the consent of the local government, and upon the request of a state not represented by an ordinary officer before the latter government, undertake the temporary or accidental protection of the interests of the said state.

Art. 7. States are free in the selection of their diplomatic officers; but they may not invest with such functions the

Digitized by Google

nationals of a state in which the mission must function, without its consent.

Art. 8. No state may accredit its diplomatic officers to other states without previous agreement with the latter.

States may decline to receive an officer from another or, having already accepted him, may request his recall without being obliged to state the reasons for such a decision.

Art. 9. Extraordinary diplomatic officers enjoy the same prerogatives and immunities as ordinary ones.

Section II. — Personnel of missions.

Art. 10. Each mission shall have the personnel determined by its government.

Art. 11. When diplomatic officers are absent from the place where they exercise their functions or find it impossible to discharge them, they shall be substituted for temporarily, by persons designated for that purpose by their government.

Section III. — Duties of diplomatic officers.

Art. 12. Foreign diplomatic officers may not participate in the domestic or foreign politics of the state in which they exercise their functions.

Art. 13. Diplomatic officers shall, in their official communications, address themselves to the minister of foreign relations or secretary of state of the country to which they are accredited. Communications to the other authorities shall also be made through the said minister or secretary.

Section IV. — Immunities and prerogatives of diplomatic officers.

Art. 14. Diplomatic officers shall be inviolate as to their persons, their residence, private or official, and their property. This inviolability covers:

(a) All classes of diplomatic officers;
(b) The entire official personnel of the diplomatic mission;
(c) The members of the respective families living under the same roof;

Digitized by Google

(d) The papers, archives, and correspondence of the mission.

Art. 15. States should extend to diplomatic officers every facility for the exercise of their functions and especially to the end that they may freely communicate with their governments.

Art. 16. No judicial or administrative functionary or official of the state to which the diplomatic officer is accredited may enter the domicile of the latter, or of the mission, without his consent.

Art. 17. Diplomatic officers are obliged to deliver to the competent local authority that requests it any person accused or comdemned for ordinary crimes, who may have taken refuge in the mission.

Art. 18. Diplomatic officers shall be exempt in the state to which they are accredited:

1. From all personal taxes, either national or local;

2. From all land taxes on the building of the mission, when it belongs to the respective government;

3. From customs duties on articles intended for the official use of the mission, or for the personal use of the diplomatic officer or of his family.

Art. 19. Diplomatic officers are exempt from all civil or criminal jurisdiction of the state to which they are accredited; they may not, except in the case when duly authorized by their government they waive immunity, be prosecuted or tried unless it be by the courts of their own country.

Art. 20. The immunity from jurisdiction survives the tenure of office of diplomatic officers in so far as regards actions pertaining thereto; it may not, however, be invoked in respect to other actions except while discharging their diplomatic functions.

Art. 21. Persons enjoying immunity from jurisdiction may refuse to appear as witnesses before the territorial courts.

Digitized by Google

Art. 22. Diplomatic officers enter upon the enjoyment of their immunity from the moment they pass the frontier of the state where they are going to serve and make known their position.

The immunities shall continue during the period that the mission may be suspended, and, even after it shall be terminated, for the time necessary for the officer to be able to withdraw with the mission.

Art. 23. Persons belonging to the mission shall also enjoy the same immunities and prerogatives in the states which they cross to arrive at their post or to return to their own country, or in a state where they may casually be during the exercise of their functions and to whose Government they have made known their position.

Art. 24. In case of death of the diplomatic officer, his family shall continue to enjoy the immunities for a reasonable term, until they may leave the state.

Section V. — Termipation of the diplomatic mission.

Art. 25. The mission of the diplomatic officer ends:

1. By the official notification of the officer's government to the other government that the officer has terminated his functions;

2. By the expiration of the period fixed for the completion of the mission;

3. By the solution of the matter, if the mission had been created for a particular question;

4. By the delivery of passports to the officer by the government to which he is accredited;

5. By the request for his passports made by the diplomatic officer to the government to which he is accredited.

In the above-mentioned cases, a reasonable period shall be given the diplomatic officer, the official personnel of the mission, and their respective families, to quit the territory of the state; and it shall be the duty of the government to which the officer was accredited to see that during this time

Digitized by Google

none of them is molested nor injured in his person or property.

Neither the death or resignation of the head of the state nor the change of government or political régime of either of the two countris shall terminate the mission of the diplomatic officers.

Art. 26. The present convention does not affect obligations previously undertaken by the contracting parties through international agreements.

Art. 27. After being signed, the present convention shall be submitted to the ratification of the signatory states. The Government of Cuba is charged with transmitting authentic certified copies to the governments for the aforementioned purpose of ratification. The instrument of ratification shall be deposited in the archives of the Pan American Union in Washington, the Union to notify the signatory governments of said deposit. Such notification shall be considered as an exchange of ratifications. This convention shall remain open to the adherence of the non-signatory states.

In witness whereof, the aforenamed plenipotentiaries sign the present convention in Spanish, English, French, and Portuguese, in the city of Habana, the 20th day of February, 1928.

IV. Convention on consular agents.

The governments of the Republics represented at the Sixth International Conference of American States, held in the city of Habana, Republic of Cuba, in the year nineteen hundred and twenty-eight, desirous of defining the duties, rights, prerogatives and immunities of consular agents, in accordance with the usages and agreements on the matter;

Have decided to conclude a convention to that end and have appointed the following plenipotentiaries:

— — — — — — — — — — — — — —

Who, after having deposited their full powers, found to be in good and due form, have agreed to the following provisions:

Digitized by Google

Section I. — Appointments and functions.

Art. 1. States may appoint in the territory of others, with the express or tacit consent of the latter, consuls who shall there represent and defend their commercial and industrial interests and render to their nationals such assistance and protection as they may need.

Art. 2. The form and requirements for appointment, the classes and the rank of the consuls, shall be regulated by the domestic laws of the respective state.

Art. 3. Unless consented to by the state where he is to serve, one of its nationals may not act as consul. The granting of an exequatur implies such consent.

Art. 4. The consul having been appointed, the state shall forward through diplomatic channels to the other state the respective commission which shall contain the name, category and authority of the appointee.

As to a vice consul or commercial agent appointed by the respective consul, where there is authorization by law, the commission shall be issued and communicated to the latter.

Art. 5. States may refuse to accept consuls appointed in their territory or subject the exercise of consular functions to certain special obligations.

Art. 6. The consul can be recognized as such only after having presented his commission and obtained the exequatur of the state in whose territory he is to serve. Provisional recognition can be granted upon the request of the legation of the consul pending the delivery in due form of the exequatur.

Officials appointed under the terms of Article 4 are likewise subject to this formality and in such case it rests with the respective consul to request the exequatur.

Art. 7. The exequatur having been obtained, it shall be presented to the authorities of the consular district, who shall protect the consul in the exercise of his functions and guarantee to him the immunities to which he is entitled.

Digitized by Google

Art. 8. The territorial government may at any time withdraw the consul's exequatur, but, except in urgent cases, it shall not have recourse to this measure without previously attempting to obtain from the consul's government his recall.

Art. 9. In case of the death, disability or absence of consular agents any of the assistent employees whose official position has been previously made known to the ministry of foreign affairs or the department of state, may temporarily assume the consular functions; while thus engaged he shall enjoy all the rights and prerogatives corresponding to the permanent official.

Art. 10. Consuls shall exercise the functions that the law of their state confers upon them, without prejudice to the legislation of the country where they are serving.

Art. 11. In the exercise of their functions, consuls shall deal directly with the authorities of their district. Should their representations not be heeded, they may then pursue them before the government of the state through the intermediary of their diplomatic representative, but should not communicate directly with the government except in the absence or non-existence of a diplomatic representative.

Art. 12. In case of the absence of a diplomatic representative of the consul's state, the consul may undertake such diplomatic actions as the government of the state in which he functions may permit in such cases.

Art. 13. A person duly accredited for the purpose may combine diplomatic representation and the consular function provided the state before which he is accredited consents to it.

Section II. — Prerogatives of consuls.

Art. 14. In the absence of a special agreement between two nations, the consular agents who are nationals of the state appointing them, shall neither be arrested nor prosecuted except in the cases when they are accused of committing an act classed as a crime by local legislation.

Digitized by Google

Art. 15. In criminal cases, the prosecution or the defense may request attendance of consular agents at the trial, as witnesses. This request must be made with all possible consideration to consular dignity and to the duties of the consular office and shall be complied with by the consular official.

Consular agents shall be subject to the jurisdiction of the courts in civil cases, although with the limitation that when the consul is a national of his state and is not engaged in any private business with porposes of gain, his testimony shall be taken either verbally or in writing, at his residence or office, with all the consideration to which he is entitled.

The consul may, nevertheless, of his own free will appear as a witness when such appearance does not seriously hinder the discharge of his official duties.

Art. 16. Consuls are not subject to local jurisdiction for acts done in their official character and within the scope of their authority. In case a private individual deems himself injured by the consul's action, he must submit his complaint to the government, which, if it considers the claim to be relevant, shall make it valid through diplomatic channels.

Art. 17. In respect to unofficial acts, consuls are subject, in civil as well as in criminal matters, to the jurisdiction of the state where they exercise their functions.

Art. 18. The official residence of the consuls and places used for the consulate's offices and archives are inviolable and in no case may the local authorities enter them without the permission of the consular agents; neither shall they examine nor seize, under any pretext whatsoever, documents or other objects found in a consular office. No consular officer shall be required to present his official files before the courts or to make declaration with respect to their contents.

When consular agents are engaged in business within the territory of the state where they are exercising their duties, the files and documents of the consulate shall be kept in a place entirely separate from the one where private or business papers are kept.

Digitized by Google

Art. 19. Consuls are obliged to deliver, upon the simple request of the local authorities, persons accused or condemned for crimes who may have sought refuge in the consulate.

Art. 20. Consular agents, as well as the employees of the consulate who are nationals of the appointing them, not engaged in business with purposes of gain, in the state where they perform their functions, shall be exempt from all national, state, provincial, or municipal taxes levied upon their person or property, except such taxes as may apply to the possession or ownership of real estate located in the state where discharging their duties or to the proceeds of the same. Consular agents and employees who are nationals of the state they represent, are exempt from taxes on the salaries, honorariums, or wages which they receive in return for their consular services.

Art. 21. The employee who substitutes for the consular agent in his absence, or for another cause, shall enjoy during his temporary term of office the same immunities and prero gatives as the latter.

Art. 22. Consuls engaged in business or exercising other functions apart from those pertaining to their consular duties are subject to local jurisdiction in all their activities not pertaining to the consular service.

Section III. — Suspension and termination of consular functions.

Art. 23. Consular agents suspend their functions because of illness or leave of absence, and terminate their office:

(a) By death;

(b) By retirement, resignation, or dismissal; and

(c) By the cancellation of the exequatur.

Art. 24. The present convention does not affect obligations previously undertaken by the contracting parties through international agreements.

Art. 25. After being signed, the present convention shall be submitted to the ratification of the signatory states. The

Digitized by Google

Government of Cuba is charged with transmitting authentic certified copies to the governments for the aforementioned purpose of ratification. The instrument of ratification shall be deposited in the archives of the Pan American Union in Washington, the Union to notify the signatory governments of said deposit. Such notification shall be considered as an exchange of ratifications. This convention shall remain open to the adherence of non-signatory states.

In witness whereof, the aforenamed plenipotentiaries sign the present convention in Spanish, English, French, and Portuguese, in the city of Habana, the 20th day of February, 1928.

Reservation of the Delegation of Venezuela.

On behalf of the Government that I represent, I make a reservation with respect to the coincidence of diplomatic and consular functions in the same person, because it is totally opposed to our tradition, maintained since it was established until the present time, in a way that admits of no change.

V. Convention on maritime neutrality.

The Governments of the Republics represented at the Sixth International Conference of American States, held in the city of Habana, Republic of Cuba, in the year 1928;

Desiring that, in case war breaks out between two or more states the other states may, in the service of peace, offer their good offices or mediation to bring the conflict to an end, without such an action being considered as an unfriendly act;

Convinced that in case this aim cannot be attained, neutral states have equal interest in having their rights respected by the belligerents;

Considering that neutrality is the juridical situation of states which do not take part in the hostilities, and that it creates rights and imposes obligations of impartiality, which should be regulated;

Digitized by Google

— Recognizing that international solidarity requires that the liberty of commerce should be always respected, avoiding as far as possible unnecessary burdens for the neutrals;

It being convenient, that as long as this object is not reached, to reduce those burdens as much as possible; and

In the hope that it will be possible to regulate the matter so that all interests concerned may have every desired guaranty;

Have resolved to formulate a convention to that effect and have appointed the following plenipotentiaries:

— — — — — — — — — — — — — —

Who, after having presented their credentials, which were found in good and correct form, have agreed upon the following provisions:

Section I. — Freedom of commerce in time of war.

Art. 1. The following rules shall govern commerce in time of war:

1. Warships of the belligerents have the right to stop and visit on the high seas and in territorial waters that are not neutral any merchant ship with the object of ascertaining its character and nationality and of verifying whether it conveys cargo prohibited by international law or has committed any violation of blockade. If the merchant ship does not heed the signal to stop, it may be pursued by the warship and stopped by force; outside of such a case the ship cannot be attacked unless, after being hailed, it fails to observe the instructions given it.

The ship shall not be rendered incapable of navigation before the crew and passengers have been placed in safety.

2. Belligerent submarines are subject to the foregoing rules. If the submarine cannot capture the ship while observing these rules, it shall not have the right to continue to attack or to destroy the ship.

Art. 2. Both the detention of the vessel and its crew for violation of neutrality shall be made in accordance with the procedure which best suits the state effecting it and at

Digitized by Google

the expense of the transgressing ship. Said state, except in the case of grave fault on its part, is not responsible for damages which the vessel may suffer.

Section II. — Duties and rights of belligerents.

Art. 3. Belligerent states are obligated to refrain from performing acts of war in neutral waters or other acts which may constitute on the part of the state that tolerates them, a violation of neutrality.

Art. 4. Under the terms of the preceding article, a belligerent state is forbidden:

(a) To make use of neutral waters as a base of naval operations against the enemy, or to renew or augment military supplies or the armament of its ships, or to complete the equipment of the latter;

(b) To install in neutral waters radiotelegraph stations or any other apparatus which may serve as a means of communication with its military forces, or to make use of installations of this kind it may have established before the war and which may not have been opened to the public.

Art. 5. Belligerent warships are forbidden to remain in the ports or waters of a neutral state more than twenty-four hours. This provision will be communicated to the ship as soon as it arrives in port or in the territorial waters, and if already there at the time of the declaration of war, as soon as the neutral state becomes aware of this declaration.

Vessels used exclusively for scientific, religious, or philantropic purposes are exempted from the foregoing provisions.

A ship may extend its stay in port more than twenty-four hours in case of damage or bad conditions at sea, but must depard as soon as the cause of the delay has ceased.

When, according to the domestic law of the neutral state, the ship may not receive fuel until twenty-four hours after its arrival in port, the period of its stay may be extented an equal length of time.

Digitized by Google

Art. 6. The ship which does not conform to the foregoing rules may be interned by order of the neutral government.

A ship shall be considered as interned from the moment it receives notice to that effect from the local neutral authority, even though a petition for reconsideration of the order has been interposed by the transgressing vessel, which shall remain under custody from the moment it receives the order.

Art. 7. In the absence of a special provision of the local legislation, the maximum number of ships of war of a belligerent which may be in a neutral port at the same time shall be three.

Art. 8. A ship of war may not depart from a neutral port within less than twenty-four hours after the departure of an enemy warship. The one entering first shall depart first, unless it is in such condition as to warrant extending its stay. In any case the ship which arrived later has the right to notify the other through the competent local authority that within twenty-four hours it will leave the port, the one first entering, however, having the right to depart within that time. If it leaves, the notifying ship must observe the interval which is above stipulated.

Art. 9. Damaged belligerent ships shall not be permitted to make repairs in neutral ports beyond those that are essential to the continuance of the voyage and which in no degree constitute an increase in its military strength.

Damages which are found to have been produced by the enemy's fire shall in no case be repaired.

The neutral state shall ascertain the nature of the repairs to be made and will see that they are made as rapidly as possible.

Art. 10. Belligerent warships may supply themselves with fuel and stores in neutral ports, under the conditions especially established by the local authority and in case there are no special provisions to that effect, they may supply themselves in the manner prescribed for provisioning in time of peace.

Digitized by Google

Art. 11. Warships which obtain fuel in a neutral port cannot renew their supply in the same state until a period of three months has elapsed.

Art. 12. Where the sojourn, supplying, and provisioning of belligerent ships in the ports and jurisdictional waters of neutrals are concerned, the provisions relative to ships of war shall apply equally:

1. To ordinary auxiliary ships;

2. To merchant ships transformed into warships, in accordance with convention VII of The Hague of 1907.

The neutral vessel shall be seized and in general subjected to the same treatment as enemy merchantmen:

(a) When taking a direct part in the hostilities;

(b) When at the orders or under the direction of an agent placed on board by an enemy government;

(c) When entirely freight-loaded by an enemy government;

(d) When actually and exclusively destined for transporting enemy troops or for the transmission of information on behalf of the enemy.

In the cases dealt with in this article, merchandise belonging to the owner of the vessel or ship shall also be liable to seizure.

3. To armed merchantmen.

Art. 13. Auxiliary ships of belligerents, converted anew into merchantmen, shall be admitted as such in neutral ports subject to the following conditions:

1. That the transformed vessel has not violated the neutrality of the country where it arrives;

2. That the transformation has been made in the ports or jurisdictional waters of the country to which the vessel belongs, or in the ports of its allies;

3. That the transformation be genuine, namely, that the vessel show neither in its crew nor in its equipment that it can serve the armed fleet of its country as an auxiliary, as it did before;

Digitized by Google

4. That the government of the country to which the ship belongs communicate to the states the names of auxiliary craft which have lost such character in order to recover that of merchantmen; and

5. That the same government obligate itself that said ships shall not again be used as auxiliaries to the war fleet.

Art. 14. The airships of belligerents shall not fly above the territory or the territorial waters of neutrals if it is not in conformity with the regulations of the latter.

Section III. — Rights and duties of neutrals.

Art. 15. Of the acts of assistance coming from the neutral states, and the acts of commerce on the part of individuals, only the first are contrary to neutrality.

Art. 16. The neutral state is forbidden:

(a) To deliver to the belligerent, directly or indirectly, or for any reason whatever, ships of war, munitions or any other war material;

(b) To grant it loans, or to open credits for it during the duration of war.

Credits that a neutral state may give to facilitate the sale or exportation of its food products and raw materials are not included in this prohibition.

Art. 17. Prizes cannot be taken to a neutral port except in case of unseaworthiness, stress of weather, or want of fuel or provisions. When the cause has disappeared, the prizes must leave immediately; if none of the indicated conditions exist, the state shall suggest to them that they depart, and if not obeyed shall have recourse to the means at its disposal to disarm them with their officers and crew, or to intern the prize crew placed on board by the captor.

Art. 18. Outside of the cases provided for in Article 17, the neutral state must release the prizes which may have been brought into its territorial waters.

Art. 19. When a ship transporting merchandise is to be interned in a neutral state, cargo intended for said coun-

Digitized by Google

try shall be unloaded and that destined for others shall be transhipped.

Art. 20. The merchantman supplied with fuel or other stores in a neutral state which repeatedly delivers the whole or part of ats supplies to a belligerent vessel, shall not again receive stores and fuel in the same state.

Art. 21. Should it be found that a merchantman flying a belligerent flag, by its preparations or other circumstances, can supply to warships of a state the stores which they need, the local authority may refuse it supplies or demand of the agent of the companie a guaranty that the said ship will not aid or assist any belligerent vessel.

Art. 22. Neutral states are not obligated to prevent the export or transit at the expense of any one of the belligerents of arms, munitions and in general of anything which may be useful to their military forces.

Transit shall be permitted when, in the event of a war between two American nations, one of the belligerents is a Mediterranean country, having no other means of supplying itself, provided the vital interests of the country through which transit is requested do not suffer by the granting thereof.

Art. 23. Neutral states shall not oppose the voluntary departure of nationals of belligerent states even though they leave simultaneously in great numbers; but they may oppose the voluntary departure of their own nationals going to enlist in the armed forces.

Art. 24. The use by the belligerents of the means of communication of neutral states or which cross or touch their territory is subject to the measures dictated by the local authority.

Art. 25. If as the result of naval operations beyond the territorial waters of neutral states there should be dead or wounded on board belligerent vessels, said states may send hospital ships under the vigilance of the neutral government to the scene of the disaster. These ships shall enjoy complete immunity during the discharge of their mission.

Digitized by Google

Art. 26. Neutral states are bound to exert all the vigilance within their power in order to prevent in their ports or territorial waters any violation of the foregoing provisions.

Section IV. — Fulfilment and observance of the laws of neutrality.

Art. 27. A belligerent shall indemnify the damage caused by its violation of the foregoing provisions. It shall likewise be responsible for the acts of persons who may belong to its armed forces.

Art. 28. The present convention does not affect obligations previously undertaken by the contracting parties through international agreements.

Art. 29. After being signed, the present convention shall be submitted to the ratification of the signatory states. The Government of Cuba is charged with transmitting authentic certified copies to the governments for the aforementioned purpose of ratification. The instrument of ratification shall be deposited in the archives of the Pan American Union in Washington, the Union to notify the signatory governments of said deposit. Such notification shall be considered as an exchange of ratifications. This convention shall remain open to the adherents of non-signatory states.

In witness whereof, the aforenamed plenipotentiaries sign the present convention in Spanish, English, French, and Portuguese, in the city of Habana, the 20th day of February, 1928.

Reservation of the Delegation of the United States of America.

The delegation of the United States of America signs the present convention with a reservation regarding Article 12, section 3.

Reservation of the Delegation of Chile.

The delegation of Chile signs the present convention with a reservation concerning Article 22, paragraph 2.

Digitized by Google

Reservation of the Delegation of Cuba.

The delegation of the Republic of Cuba signs with a reservation in reference to Article 12, section 3.

VI. Convention on Asylum.

The Governments of the States of America, being desirous of fixing the rules they must observe for the granting of asylum, in their mutual relations have agreed to establish them in a convention and to that end have appointed as plenipotentiaries:

— — — — — — — — — — — — — — —

Who, after exchanging their respective full powers, found to be in good and due form, have agreed on the following:

Art. 1. It is not permissible for states to grant asylum in legations, warships, military camps, or military aircraft, to persons accused of or condemned for common crimes, or to deserters from the army or navy.

Persons accused of or condemned for common crimes taking refuge in any of the places mentioned in the preceding paragraph, shall be surrendered upon request of the local government.

Should said persons take refuge in foreign territory, surrender shall be brought about through extradition, but only in such cases and in the form established by the respective treaties and conventions or by the constitution and laws of the country of refuge.

Art. 2. Asylum granted to political offenders in legations, warships, military camps, or military aircraft, shall be respected to the extent in which allowed, as a right or through humanitarian toleration, by the usages, the conventions, or the laws of the country in which granted and in accordance with the following provisions:

1. Asylum may not be granted except in urgent cases and for the period of time strictly indispensable for the person who has sought asylum to ensure in some other way his safety.

Digitized by Google

2. Immediately upon granting asylum, the diplomatic agent, commander of a warship, or military camp, or aircraft, shall report the fact to the minister of foreign relations of the state of the person who has secured asylum, or to the local administrative authority, if the act occured outside the capital.

3. The government of the state may require that the refugee be sent out of the national territory within the shortest time possible; and the diplomatic agent of the country who has granted asylum may in turn require the guaranties necessary for the departure of the refugee with due regard to the inviolability of his person, from the country.

4. Refugees shall not be landed in any point of the national territory nor in any place too near thereto.

5. While enjoying asylum, refugees shall not be allowed to perform acts contrary to the public peace.

6. States are under no obligation to defray expenses incurred by one granting asylum.

Art. 3. The present convention does not affect obligations previously undertaken by the contracting parties through international agreements.

Art. 4. After being signed, the present convention shall be submitted to the ratification of the signatory states. The Government of Cuba is charged with transmitting authentic certified copies to the governments for the aforementioned purpose of ratification. The instrument of ratification shall be deposited in the archives of the Pan American Union in Washington, the Union to notify the signatory governments of said deposit. Such notification shall be considered as an exchange of ratifications. This convention shall remain open to the adherence of non-signatory states.

In witness whereof, the aforenamed plenipotentiaries sign the present convention in Spanish, English, French, and Portuguese, in the city of Habana, the 20th day of February, 1928.

Digitized by Google

Reservation of the Delegation of the United States of America.

The delegation of the United States of America, in signing the present convention, establishes an explicit reservation, placing on record that the United States does not recognize or subscribe to as part of international law, the so-called doctrine of asylum.

VII. Convention on the rights and duties of states in the event of civil strife.

The governments of the Republics represented at the Sixth International Conference of American States, held in the city of Habana, Republic of Cuba, in the year 1928, desirous of reaching an agreement as to the duties and rights of states in the event of civil strife, have appointed the following plenipotentiaries:

— — — — — — — — — — — — — — —

Who, after exchanging their respective full powers, which were found to be in good and due form, have agreed upon the following:

Art. 1. The contracting states bind themselves to observe the following rules with regard to civil strife in another one of them:

1. To use all means at their disposal to prevent the inhabitants of their territory, nationals or aliens, from participating in, gathering elements, crossing the boundary or sailing from their territory for the purpose of starting or promoting civil strife.

2. To disarm and intern every rebel force crossing their boundaries, the expenses of internment to be borne by the state where public order may have been disturbed. The arms found in the hands of the rebels may be seized and withdrawn by the government of the country granting asylum, to be returned, once the struggle has ended, to be state in civil strife.

3. To forbid the traffic in arms and war material, except when intended for the government, while the belligerency of

Digitized by Google

the rebels has not been recognized, in which latter case the rules of neutrality shall be applied.

4. To prevent that within their jurisdiction there be equipped, armed or adapted for warlike purpose any vessel intended to operate in favor of the rebellion.

Art. 2. The declaration of piracy against vessels which have risen in arms, emanating from a government, is not binding upon the other states.

The state that may be injured by depredations originating from insurgent vessels is entitled to adopt the following punitive measures against them: Should the authors of the damages be warships, it may capture and return them to the government of the state to which they belong, for their trial; should the damage originate with merchantmen, the injured state may capture and subject them to the appropriate penal laws.

The insurgent vessel, whether a warship or a merchantman, which flies the flag of a foreign country to shield its actions, may also be captured and tried by the state of said flag.

Art. 3. The insurgent vessel, whether a warship or a merchantman, equipped by the rebels, which arrives at a foreign country or seeks refuge therein, shall be delivered by the government of the latter to the constituted government of the state in civil strife, and the members of the crew shall be considered as political refugees.

Art. 4. The present convention does not affect obligations previously undertaken by the contracting parties through international agreements.

Art. 5. After being signed, the present convention shall be submitted to the ratification of the signatory states. The Government of Cuba is charged with transmitting authentic certified copies to the governments for the aforementioned purpose of ratification. The instrument of ratification shall be deposited in the archives of the Pan American Union in Washington, the Union to notify the signatory governments

Digitized by Google

of said deposit. Such notification shall be considered as an exchange of ratifications. This convention shall remain open to the adherence of non-signatory states.

In witness whereof the aforenamed plenipotentiaries sign the present convention in Spanish, English, French, and Portuguese, in the city of Habana, the 20th day of February, 1928.

C. Der Konferenz vorgelegter, von ihr nicht angenommener Konventions-Entwurf über „Commercial Aviation".

Art. 1. The high contracting parties recognize that every state has complete and exclusive sovereignty over the air space above its territory and territorial waters.

Art. 2. The present convention applies exclusively to private aircraft.

Art. 3. The following shall be deemed to be state aircraft:

(a) Military and naval aircraft;

(b) Aircraft exclusively employed in state service, such as pots, customs, and police.

Every other aircraft shall be deemed to be a private aircraft.

All state aircraft other than military, naval, customs and police aircraft shall be treated as private aircraft and as such shall be subject to all the provisions of the present convention.

Art. 4. Each contracting state undertakes in time of peace to accord freedom of innocent passage above its territory to the private aircraft of the other contracting states, provided that the conditions laid down in the present convention are observed. The regulations established by a contracting state with regard to admission over its territory of aircraft of other contracting states shall be applied without distinction of nationality.

Art. 5. Each contracting state has the right to prohibit, for reasons which it deems convenient in the public interest,

Digitized by Google

the flight over fixed zones of its territory by the aircraft of the other contracting states and privately owned national aircraft employed in the service of international commercial aviation, with the reservation that no distinction shall be made in this respect between its own private aircraft engaged in international commerce and those of the other contracting states likewise engaged. Each contracting state may furthermore prescribe the route to be followed over its territory by the aircraft of the other states, except in cases of *force majeure* which shall be governed in accordance with the stipulations of Article 18 of this convention. Each state shall publish in advance and notify the other contracting states of the fixation of the authorized routes and the situation and extension of the prohibited zones.

Art. 6. Every aircraft over a prohibited area shall be obliged, as soon as this fact is realized or upon being so notified by the signals agreed upon, to land as soon as possible outside of said area in the airdrome nearest the prohibited area over which it was improperly flying and which is considered as an international airport by the subjacent state.

Art. 7. Aircraft shall have the nationality of the state in which they are registered and cannot be validly registered in more than one state.

The registration entry and the certificate of registration shall contain a description of the aircraft and state, the number or other mark of identification given by the constructor of the machine, the registry marks and nationality, the name of the airdrome or airport usually used by the aircraft, and the full name, nationality and domicile of the owner, as well as the date of registration.

Art. 8. The registration of aircraft referred to in the preceding article shall be made in accordance with the laws and special provisions of each contracting state.

Art. 9. Every aircraft engaged in international navigation must carry a distinctive mark of its nationality, the

Digitized by Google

nature of such distinctive mark to be agreed upon by the several contracting states. The distinctive marks adopted will be communicated to the Pan American Union and to the other contracting states.

Art. 10. Every aircraft engaged in international navigation shall carry with it in the custody of the aircraft commander:

(a) A certificate of registration, duly certified to according to the laws of the state in which it is registered;

(b) A certificate of airworthiness, as provided for in Article 12;

(c) The certificates of competency of the commander, pilots, engineers, and crew, as provided for in Article 13;

(d) If carrying passengers, a list of their names, addresses and nationality;

(e) If carrying merchandise, the bills of lading and manifests, and all other documents required by customs laws and regulations of each country;

(f) Log books;

(g) If equipped with radiotelegraph apparatus, the corresponding license.

Art. 11. Each contracting state shall every month file with every other state party to this convention and with the Pan American Union, a copy of all registrations and cancellations of registrations of aircraft engaged in international navigation as between the several contracting states.

Art. 12. Every aircraft engaged in international navigation (between the several contracting states) shall be provided with a certificate of airworthiness issued by the state whose nationality it possesses.

This document shall certify to the states in which the aircraft is to operate, that, according to the opinion of the authority that issues it, such aircraft complies with the airworthiness requirements of each of the states named in said certificate.

Digitized by Google

The aircraft commander shall at all times hold the certificate in his custody and shall deliver it for inspection and verification to the authorized representatives of the state which said aircraft visits.

Each contracting state shall communicate to the other states parties to this convention and to the Pan American Union its regulations governing the rating of its aircraft as to airworthiness and shall similarly communicate any changes made therein.

While the states affirm the principle that the aircraft of each contracting state shall have the liberty of engaging in air commerce with the other contracting states without being subjected to the licensing system of any state with which such commerce is carried on, each and every contracting state mentioned in the certificate of airworthiness reserves the right to refuse to recognize as valid the certificate of airworthiness of any foreign aircraft where inspection by a duly authorized commission of such state shows that the aircraft is not, at the time of inspection, reasonable airworthy in accordance with the normal requirements of the laws and regulations of such state concerning the public safety.

In such cases said state may refuse to permit further transit by the aircraft through its air space until such time as it, with due regard to the public safety, is satisfied as to the airworthiness of the aircraft, and shall immediately notify the state whose nationality the aircraft possesses and the Pan American Union of the action taken.

Art. 13. The aircraft commander, pilots, engineers, and other members of the operating crew of every aircraft engaged in international navigation between the several contracting states shall, in accordance with the laws of each state, be provided with a certificate of competency by the contracting state whose nationality the aircraft possesses.

Such certificate or certificat shall set forth that each pilot, in addition to having fulfilled the requirements of the state issuing the same, has passed a satisfactory examination with regard to the traffic urles existing in the other con-

Digitized by Google

tracting states over which he desires to fly. The requirements of form of said documents shall be uniform throughout all the contracting states and shall be drafted in the language of all of them, and for this purpose the Pan American Union is charged with making the neccessary arrangements amongst the contracting states.

Such certificate or certificates shall be held in the possession of the aircraft commander as long as the pilots, engineers and other members of the operating crew concerned continue to be employed on the aircraft. Upon the return of such certificate an authenticated copy thereof shall be retained in the files of the aircraft.

Such certificates shall be open at all times to the inspection of the duly authorized representatives of any state visited.

Each contracting state shall communicate to the other states parties to this convention and to the Pan American Union its regulations governing the issuance of such certicates and shall from time to time communicate any changes made therein.

Art. 14. Each and every contracting state shall recognize as valid, certificates of competency of the aircraft commander, pilots, engineers and other members of the operating crew of an aircraft, issued in accordance with the laws and regulations of other contracting states.

Art. 15. The carriage by aircraft of explosives, arms and munitions of war is prohibited in international aerial navigation. Therefore, no foreign or native aircraft authorized for international traffic shall be permitted to transport articles of this nature, either between points situated within the territory of any of the contracting states or through the same even though simply in transit.

Art. 16. Each state may prohibit or regulate the carriage or use, by aircraft possessing the nationality of other contracting states, of photographic apparatus. Such regulations as may be adopted by each state concerning this matter

Digitized by Google

shall be communicated to each other contracting state and to the Pan American Union.

Art. 17. As a measure of public safety or because of lawful prohibitions, the transportation of articles in international navigation other than those mentioned in Articles 15 and 16 may be restricted by any contracting state. Such restrictions shall be immediately communicated to the other contracting states and to the Pan American Union.

All restrictions mentioned in this article shall apply equally to foreign and national aircraft enployed in international traffic.

Art. 18. Every aircraft engaged in international traffic which enters the air space of a contracting state with the intention of landing in said state shall do so in the corresponding customs airdrome, except in the cases mentioned in Article 19 and in case of *force majeure*, which must be proved.

Every aircraft engaged in international navigation, prior to its departure from the territorial jurisdiction of a contracting state in which it has landed, shall obtain such clearance as is required by the laws of such state at a port designated as point of departure by such state.

Each and every contracting state shall notify every other state party to this convention and the Pan American Union of such airports as shall be designated by such state as ports of entry and departure.

When the laws or regulations of any contracting state so require, no aircraft shall legally enter into or depart from its territory through places other than those previously authorized by such state as international airports, and the landing therein shall be obligatory unless a special permit, which has been previously communicated to the authorities of said airport, is obtained from the competent authorities of said state, in which permit shall be clearly expressed the distinctive marks which the aircraft is obliged to make visible whenever requested to do so in the manner previously agreed upon in said permit.

Digitized by Google

In the event that for any reason, after entering the territorial jurisdiction of a contracting state, aircraft of another contracting state should land at a point other than an airport designated as a port of entry in that state, the aircraft commander shall immediately notify the nearest competent authority and hold himself, crew, passengers and cargo at the point of landing until proper entry has been granted by such competent authority, unless communication therewith is impracticable within twenty-four hours.

Aircraft of one of the contracting states which flies over the territory of another contracting state shall be obliged to land as soon as ordered to do so by means of the regulation signals, when for any reason this may be necessary.

In the cases provided for in this article, the aircraft, aircraft commander, crew, passengers and cargo shall be subject to such immigration, emigrition, customs, police, quarantine or sanitary inspecton as the duly authorized representatives of the subjacent state may make in accordance with its laws.

Art. 19. As an exception to the general rules, postal aircraft and aircraft belonging to aerial transport companies regularly constituted and authorized may be exempted, at the option of the subjacent state, from the obligation of landing at an airdrome designated as a port of entry and authorized to land at certain inland airdromes, designated by the customs and police administration of such state, at which customs formalities shall be complied with. The departure of such aircraft from the state visited may be regulated in a similar manner.

However, such aircraft shall follow the normal air route, and make their identity known by signals agreed upon as they fly across the frontier.

Art. 20. From the time of landing of a foreign aircraft at any point whatever until its departure the authorities of the state visited shall have, in all cases, the right to visit and examine the aircraft and to verify all documents with

Digitized by Google

which it must be provided, in order to determine that all the laws, rules and regulations of such states and all the provisions of this convention are complied with.

Art. 21. The aircraft of a contracting state engaged in international air commerce shall be permitted to discharge passengers and a part of its cargo at one of the airports designated as a port of entry of any other contracting state, and to proceed to any other airport or airports in such state for the purpose of discharging the remaining passengers and portions of such cargo and in like manner to take on passengers and load cargo destined for a foreign state or states, provided that they comply with the legal requirements of the country over which they fly, which legal requirements shall be the same for native and foreign aircraft engaged in international traffic and shall be communicated in due course to the contracting states and to the Pan American Union.

Art. 22. Each contracting state shall have the right to establish reservations and restrictions in favor of its own national aircraft in regard to the commercial transportation of passengers and merchandise between two or more points in its territory, and to other remunerated aeronautical operations wholly within its territory. Such reservations and restrictions shall be immediately published and communicated to the other contracting states and to the Pan American Union.

Art. 23. The establishement and oeration of airdromes will be regulated by the legislation of each country, equality of treatment bpeing observed.

Art. 24. The aircraft of one contracting state engaged in international commerce with another contracting state shall not be compelled to pay other or higher charges in airports or airdromes open to the public than would be paid by national aircraft of the state visited, likewise engaged in international commerce.

Digitized by Google

Art. 25. So long as a contracting state shall not have established appropriate regulations, the commander of an aircraft shall have rights and duties analogous to those of the captain of a merchant steamer, according to the respective laws of each state.

Art. 26. The salvage of aircraft lost at sea shall be regulated, in the absence of any agreement to the contrary, by the principles of maritime law.

Art. 27. The aircraft of all states shall have the right, in cases of danger, to all possible aid.

Art. 28. Reparations for damages caused to persons or property located in the subjacent territory shall be governed by the laws of each state.

Art. 29. In case of war the stipulations of the present convention shall not affect the freedom of action of the contracting states either as belligerents or as neutrals.

Art. 30. The right of any of the contracting states to enter into any convention or special agreement with any other state or states concerning international aerial navigation is recognized, so long as such convention or special agreement shall not impair the rights or obligations of any of the states parties to this convention, acquired or imposed herein; provided, however, that two or more states, for reasons of reciprocal convenience and interest may agree upon appropriate regulations pertaining to the operation of aircraft and the fixing of specified routes. These regulations shall in no case prevent the establishment and operation of practicable inter-American aerial lines and terminals. These regulations shall guarantee equality of treatment of the aircraft of each and every one of the contracting states and shall be subject to the same conditions as are set forth in Article 5 of this convention with respect to prohibited areas within the territory of a particular state.

Nothing contained in this convention shall affect the rights and obligations established by existing treaties.

Digitized by Google

Art. 31. The contracting states obligate themselves in so far as possible to coöperate in inter-American measures relative to:

(a) The centralization and distribution of meteorological information, whether statistical, current or special;

(b) The publication of uniform aeronautical charts, as well as the establishment of a uniform system of signals;

(c) The use of radiotelegraph in aerial navigation, the establishment of the necessary radiotelegraph stations and the observance of the inter-American and international radiotelegraph regulations or conventions at present existing or which may come into existence.

Art. 32. The contracting states shall procure as far as possible uniformity of laws and regulations governing aerial navigation. The Pan American Union shall coöperate with the governments of the contracting states to attain the desired uniformity of laws and regulations for aerial navigation in the states parties to this convention.

Each contracting state shall exchange with every other contracting state within three months after the date of ratification of this convention copies of its air-traffic rules and requirements as to competency for aircraft commanders, pilots, engineers, and other members of the operating crew, and the requirements for airworthiness of aircraft intended to engage in international commerce.

Each contracting state shall deposit with every other state party to this convention and with the Pan American Union three months prior to the date proposed for their enforcement any additions to or amendments of the regulations referred to in the last preceding paragraph.

Art. 33. Each contracting state shall deposit its ratification with the Cuban Government, which shall thereupon inform the other contracting states. Such ratification shall remain deposited in the archives of the Cuban Government.

Art. 34. The present convention will come into force for each signatory state ratifying it in respect to other states

Digitized by Google

which have already ratified, forty days from the date of deposit of its ratification.

Art. 35. Any state may adhere to this convention by giving notice thereof to the Cuban Government, and such adherence shall be effective forty days thereafter. The Cuban Government shall inform the other signatory states of such adherence.

Art. 36. In case of disagreement between two contracting states regarding the interpretation or execution of the present convention the question shall, on the request of one of the governments in disagreement, be submitted to arbitration as hereinafter provided. Each of the governments involved in the disagreement shall choose another government not interested in the question at issue and the government so chosen shall arbitrate the dispute. In the event the two arbitrators cannot reach an agreement they shall appoint another disinterested government as additional arbitrator. If the two arbitrators cannot agree upon the choice of this third government, each arbitrator shall propose a government not interested in the dispute and lots shall be drawn between the two governments proposed. The drawing shall devolve upon the Governing Board of the Pan American Union.

The decision of the arbitrators shall be by majority vote.

Art. 37. Any contracting state may denounce this convention at any time by transmitting notification thereof to the Cuban Government, which shall communicate it to the other states parties to this convention. Such denunciation shall not take effect until six months after notification thereof to the Cuban Government, and shall take effect only with respect to the state making the denunciation.

In witness whereof, the above-named plenipotentiaries have signed this convention and the seal of the Sixth International Conference of American States has been hereto affixed.

Digitized by Google

D. Organisation der Panamerikanischen Union.

Convention on the Pan American Union, adopted at Habana, Cuba, February 20, 1928.

Their Excellencies, the Presidents of the Republics of Peru, Uruguay, Panama, Ecuador, Mexico, Salvador, Guatemala, Nicaragua, Bolivia, Venezuela, Colombia, Honduras, Costa Rica, Chile, Brazil, Argentina, Paraguay, Haiti, Dominican Republic, United States of America and Cuba;

Through their respective plenipotentiary delegates, have agreed upon the following Convention, which shall be signed in the manner provided in the final article.

The American Republics, whose moral union rests on the juridical equality of the Republics of the Continent and in the mutual respect of the rights inherent in their complete independence, desirous of promoting efficaciously the harmonious development of their economic interests, and the coordination of their social and intellectual activities, and recognizing that the relations between peoples are regulated by law as well as by their legitimate individual and collective interests:

Agree to continue their joint action of cooperation and solidarity by means of periodic meetings of the International Conferences of American States, as well as by means of organs established by international agreements, and through the Pan American Union which has its seat in Washington. and whose organization and functions shall be regulated by the present Convention, in the following terms:

Art. I. — Organ of the Union of the American States

The Union of the American States tends to the fulfillment of its object through the following organs:

(a) The International Conference of American States.

(b) The Pan American Union under the direction of a Governing Board, with its seat in the city of Washington.

Digitized by Google

(c) Every organ that may be established by virtue of conventions between the American States.

Each State enjoys, as of right, representation at the Conferences and on the Governing Board.

Art. II. — The International Conference of American States.

The Conferences shall meet at periodic intervals. The Governing Board of the Pan American Union shall determine the date on which they shall meet, provided that in no case shall a longer period than five years elapse between Conferences, except in case of force majeure.

Art. III. — Governing Board.

The Conferences shall meet at periodic intervals. The Govested in a Governing Board composed of the representatives that the American Governments may appoint. The appointment may devolve upon the diplomatic representatives of the respective countries at Washington.

Besides his own country, a member of the Governing Board may serve as special representative of one or more countries, in which case such representative shall have as many votes as countries represented.

The Board shall elect its Chairman and Vice-Chairman annually.

Art. IV. — Executive officers.

The Governing Board shall appoint the following officers:

A Director General, who shall have charge of the administration of the Pan American Union, with power to promote its most ample development, in accordance with the terms of this convention, with the regulations, and with the resolutions of the Board, to which body he shall be responsible.

The Director General shall attend, in an advisory capacity, the meetings of the Governing Board, of the committees appointed by the Board, and of the International Conferences of American States, for the purpose of giving such information as may be required. The necessary expenses shall be paid out of the funds of the Pan American Union.

Digitized by Google

An Assistant Director, who shall act as secretary of the Board.

The Director General shall prepare the internal regulations by which the various divisions of the Pan American Union shall be governed, in accordance with the provisions of the present convention, and shall submit them to the Governing Board for approval.

The Director General shall present to the Governing Board annually, at the regular session of the Board in November, a detailed budget for the ensuing fiscal year.

The Director General shall submit to the consideration of each Conference of the American Republics a detailed report on the work of the Pan American Union during the period preceding the meeting of the Conference.

The Director General shall appoint, whit the approval of the Governing Board, the personnel necessary to the work of the Pan American Union, endeavoring as far as possible to distribute the positions among nationals of the countries, members of the Union.

Art. V. — Maintenance of the Pan American Union.

The Governing Board of the Pan American Union shall determine the quota which is to be paid by each of the Governments, members of the Union, for the maintenance of the Pan American Union. But increases in the budget of the Pan American Union exceeding by more than 25 per cent the budget of the preceding year shall be approved by the unanimous vote of the Governing Board, the representatives being given time to consult their respective Governments. The quota shall be determined proportionally on the basis of the latest official statistics of population in possession of the Pan American Union on the first day of July of each year. The budget shall be communicated to the Governments, members of the Union, before the first day of the ensuing calendar year, with an indication of the quota which each country shall pay, which shall be paid before the first of July of that year.

Digitized by Google

The Governing Board shall elect from among its members a Committee charged with examining, on the dates determined by the Board, the accounts of the expenditures of the Union, in conformity with the provisions established by the regulations, and the opinion of three experts to be appointed for the purpose.

Art. VI. — Functions of the Pan American Union.

The Governing Board and the Pan American Union shall exercise the functions conferred by this Convention, subject to the condition that they shall not exercise functions of a political character.

The functions of the Pan American Union are:

1. To compile and distribute information and reports concerning the commercial, industrial, agricultural, social, and educational developments, as well as the general progress of the American Republics.

2. To compile and classify information referring to the Conventions and Treaties concluded among the American Republics and between these and other States, as well as to the legislation of the former.

3. To assist in the development of commercial, industrial, agricultural, social, and cultural relations, in the study of the problems of labor, and of a more intimate mutual acquaintance between the American Republics.

4. To act as a Permanent Commission of the International Conferences of American States; to keep their records and archives; to assist in obtaining ratification of the Treaties and Conventions; to carry out and cooperate in securing compliance with the resolutions adopted by the International Conferences of American States, within the limit of its powers, and to prepare, in agreement with the Governments, the program of the International Conferences of American States, and submit to the Conferences a project of regulations.

5. To perform such other functions entrusted to it by the Conference or by the Governing Board by virtue of the powers conferred upon it by this Convention. When a State

Digitized by Google

believes that its vital interests are involved in a question, or that an obligation may be imposed upon it, such State may require that the resolution of the Board be adopted by unanimous vote.

6. The Governing Board may promote the meeting of International Conferences of Experts to study problems of a technical character of common interests to the countries, members of the Union, and to this end may request the governments to appoint experts to represent them at these Conferences, which shall meet at the place and time determined by the Board.

To carry out the purposes for which the institution is organized, the Governing Board shall provide for the establishment of such administrative divisions or sections within the Pan American Union as may be deemed necessary.

Art. VII. — Deposit and exchange of ratifications.

The instruments of ratification of the treaties, conventions, protocols, and other diplomatic instruments signed at the International Conferences of American States shall be deposited at the Pan American Union by the respective representative on the Governing Board, acting in the name of his Government, without need of special credentials for the deposit of the ratification. A record of the deposit of the ratification shall be made in a document signed by the representative on the Board of the ratifying country, by the Director General of the Pan American Union and by the Secretary of the Governing Board.

The Pan American Union shall communicate to all the States, members of the Union, through their representatives on the Board, the deposit of the ratification.

Art. VIII. — Communication of official documents to the Pan American Union.

The Governments of the countries, members of the Union, shall transmit to the Pan American Union two copies of the official documents and publications which relate to the pur-

Digitized by Google

poses of the Union, as far as the internal legislation of the respective countries may permit.

Art. IX. —Cooperation with official Pan American organizations.

For the purpose of coordinating the results of the work of other official Pan American organizations, and establishing relations of close cooperation with them, the program of work and the development of their activities shall, wherever possible, be the subject of agreement between their directive bodies and the Governing Board of the Pan American Union.

The Governments, members of the Union, which may not have an efficient organ for the study and investigation of Pan American Affairs, shall establish a committee composed of persons of experience in such matters, or an office attached to the Ministry of Foreign Affairs, to be entrusted with Pan American affairs.

These committees or offices shall have the following duties:

(a) To cooperate with their respective Governments to obtain ratification of treaties and conventions, and to give effect to the resolutions adopted by the International Conferences of American States;

(b) To furnish the Pan American Union promptly with the information it may need in the preparation of its work;

(c) To present to the Union through the proper channels, such projects as they may consider adapted to the purposes of the Union.

Art. X. The Governing Board of the Pan American Union shall prepare the regulations and fix the status of the members of the staff, determining their salaries and conditions of retirement.

Art. XI. All correspondence and matter transmitted through the mails to the Pan American Union, which bears the frank used by the Union, and all correspondence or matter transmitted by the Pan American Union, shall be carried free of charge by the mails of the American Republics.

Digitized by Google

Art. XII. The contracting States may withdraw from the Pan American Union at any time, but shall pay their respective quotas for the period of the current fiscal year.

Art. XIII. This Convention cannot be modified except in the same manner in which it was adopted.

Art. XIV. The present Convention shall be ratified by the signatory States, and shall remain open for the signature and ratification of the States represented at the Conference that may not have been able to sign.

The President of the Conference, through the Government of the Republic of Cuba, shall send to the Governments represented at the Conference an authenticated copy of the present project of Convention in order that, if the Governments approve, it may receive their adhesion. For this purpose, the Governments that may adhere to the Convention, shall authorize their respective diplomatic or special representatives in the city of Havana, to sign the Convention. All the States having signed, the Convention shall be submitted by each State for ratification. The present Convention shall become effective when all the States represented at the Conference receive notice that all the ratifications have been deposited with the Pan American Union, and that the adhesions and ratifications of the twenty-one American Republics have been received.

Digitized by Google

Die Kollisionsnormen des ungarischen Privatrechtes.

Von Dr **Isidor Schwartz**, Regierungssekretär a. D. in Budafok.

ERSTES KAPITEL.

Beginn und Ende der natürlichen Persönlichkeit.

I. Geburt der natürlichen Person.

Nach ungarischem Recht beginnt die Persönlichkeit mit dem Leben nach der vollendeten Geburt. Das ungarische Recht kennt keine Vermutung der lebenden Geburt (§ 23 des österreichischen BGB.), und fremd ist ihm auch die Vorschrift mancher Gesetzgebungen (franz. Code civil Art. 725, 906; ital. Codice civile Art. 724), daß die Persönlichkeit eines Menschen in dem Zeitpunkt anhebt, wo er lebensfähig zur Welt kommt. Internationalprivatrechtliche Kollisionen können aber für das ungarische Gericht aus dieser Divergenz der verschiedenen Gesetzgebungen nicht hervorgehen, weil nach ungarischem Recht alle den Personenstand (status) der Person betreffenden Fragen nach der lex patriae der in Betracht kommenden Person zu beurteilen sind [1]). Wenn daher in einem Erbrechtsstreit vor einem ungarischen Gericht die Frage streitig wird, ob ein österreichisches zur Erbfolge in Ungarn berufenes Kind lebend oder tot zur Welt gekommen sei, so hat das ungarische Gericht nicht das Personalstatut des Erblassers, welches von dem Personalstatut des Kindes verschieden sein kann [2]), sondern das Personalstatut (lex patriae) des

[1]) *Michael Szántó* „Nemzetközi magánjog" (Internationales Privatrecht) Budapest 1893, p. 59—60.

[2]) Die Entscheidung *Zitelmanns* (IPR. II, p. 89—90), daß das Personalstatut des Erblassers maßgeblich sei, kann für das ungarische Recht nicht akzeptiert werden, weil das Personalstatut des Erblassers die Modalitäten der Erbfolge zu normieren berufen ist, die Frage aber,

Digitized by Google

Kindes zur Anwendung zu bringen, daher im Sinne des § 23 des österreichischen BGB. das Kind als lebend geboren zu vermuten, wenn nicht das Gegenteil bewiesen wird. Ebenso wird das ungarische Gericht ein von französischen Eltern abstammendes Kind nur dann zur Erbfolge zulassen können, wenn es nicht nur lebend, sondern auch lebensfähig zur Welt kam, weil nach französischem Recht ein zwar lebend geborenes, aber lebensunfähiges Kind nicht rechtsfähig ist. Das deutsche Kind, welches zwar lebend, aber lebensunfähig geboren wurde, wird aber das ungarische Gericht aus einer Erbfolge nicht ausschließen, weil das deutsche Recht das Erfordernis der Vitalität nicht kennt.

II. Tod der natürlichen Person.

Die natürliche Persönlichkeit endigt mit dem Tode. Ist die Tatsache des Todes zwar gewiß, kann aber der Zeitpunkt des Todes nicht festgestellt werden, wie es bei den in gemeinsamer Gefahr Verstorbenen der Fall ist, so gelten nach österreichischem (§ 25 BGB.), italienischem (Codice civile Art. 924), deutschem (§ 20 BGB), schweizerischem (Art. 32 BGB.) und

---

wann eine Person als de jure existent zu betrachten sei, keine erbrechtliche Frage ist, daher sie das deutsche, schweizerische und österreichische BGB. auch nicht im Erbrechte, sondern im allgemeinen Teil bzw. im Personenrechte behandeln. Mit dem Texte übereinstimmend Dr. *Árpád Ferenczy* „A nemzetközi magánjog kézikönyve" (Handbuch des IPR.) Budapest 1911, p. 100 und Note 4, der mit Recht auf die Inkonvenienzen hinweist, die sich daraus ergeben, wenn ein Kind zur Erbfolge nach mehreren Erblassern berufen ist, deren Personalstatut voneinander abweicht; nehmen wir z. B. an, daß ein französich lebend geborenes, aber lebensunfähiges Kind nach einem italienischen und nach einem deutschen Erblasser in Ungarn zur Erbfolge berufen ist. Nach der Ansicht von *Zitelmann* wird es den deutschen Nachlaß erwerben, weil das Personalstatut des deutschen Erblassers (das deutsche Recht) das Erfordernis der Vitalität nicht kennt, während es den italienischen Nachlaß nach dem Personalstatut des italienischen Erblassers (nach italienischem Recht) nicht erben kann, wenn seine Lebensunfähigkeit zweifellos ist. Es ist aber widersinnig, dasselbe Kind in einer Beziehung als existent, in anderer Beziehung aber als nicht existent zu betrachten, während bei der Anwendung der lex patriae des Kindes sich kein Konflikt ergibt.

Digitized by Google

auch nach ungarischem Recht die Kommorienten als gleichzeitig gestorben, wenn nicht bewiesen werden kann, daß die einePerson die andere überlebt habe, während nach dem französischen Code civil (Art. 720—722) zwischen den über 15 Jahre alten Personen die jüngere, zwischen den unter 15 Jahre alten Personen die ältere Person als überlebend zu betrachten ist. Für die Lösung der Kollisionsfrage ist auch in diesem Falle die lex patriae maßgeblich, in dem Sinne, daß die Frage der Endigung der Persönlichkeit bei jeder der verstorbenen Personen für sich nach ihrem heimatlichen Recht zu beurteilen ist[3]). Wenn also auch das heimatliche Recht des Erblassers keine Vermutung des Überlebens statuiert, aber das heimatliche Recht der mit ihm gemeinsam verstorbenen Person die letztere als überlebend, also als rechtsfähig betrachtet, so wird die Erbschaft als der letzteren deferiert angenommen. Vice versa, wenn auch das heimatliche Recht des Erblassers eine Vermutung des Überlebens zugunsten der mit dem Erblasser gemeinsam verstorbenen Person statuiert, aber das heimatliche Recht der letzteren sie als überlebend nicht anerkennt, sie also zur Zeit der Delation der Erbschaft nach ihrem heimatlichen Recht schon nicht mehr rechtsfähig war, so kann die Erbschaft zu ihren beziehungsweise zugunsten ihrer Rechtsnachfolger als deferiert nicht angesehen werden. Im Falle wechselseitiger Beerbung, d. h. wenn es sich um die nacheinander folgende Beerbung gemeinsam verstorbener Personen handelt, kann dieses Prinzip auch ohne jede Schwierigkeit zur Anwendung gelangen. Beispiel: der Vater und der Sohn sind in gemeinsamer Gefahr gestorben. Die väterliche Erbschaft wird zugunsten des Sohnes, wenn beide ungarische Staatsbürger waren, nicht deferiert, weil das ungarische Recht keine Vermutungen des Überlebens kennt, daher die Rechtsfähigkeit des Sohnes im

[3]) Die Ansicht von *Zitelmann* (IPR. II, p. 91), daß die Vermutung des Überlebens auf Grund des Personalstatutes des Erblassers zu beurteilen sei, kann aus den in der vorigen Note angeführten Gründen für das ungarische Recht nicht akzeptiert werden. Übereinstimmend *Perenczy* l. c., p. 102, Note 1.

Digitized by Google

Momente des Todes des Vaters erloschen ist. War aber der Sohn französischer Staatsangehöriger, so hat er auf Grund der Vermutungen des Code civil, wenn er über 15 Jahre alt war, den Vater überlebt; ist er aber im Alter unter 15 Jahren, so hat er den Vater nicht überlebt. Im ersteren Falle hat seine Rechtsfähigkeit im Momente des Todes des Vaters noch bestanden, daher ist er auch zu erben fähig; in letzterem Falle ist aber seine Rechtsfähigkeit vor dem Ableben des Vaters erloschen, daher er nach seinem Vater zu erben nicht fähig ist. Der Vater kann aber nach seinem Sohne auf keine Weise erben, weil er nach seinem heimatlichen ungarischen Recht mit seinem Sohn als zu gleicher Zeit verstorben zu betrachten ist, daher er seine Rechtsfähigkeit im Momente des Todes des Sohnes schon verloren hat. Folglich wird der Nachlaß des Vaters und des Sohnes, wenn der letztere über 15 Jahre alt ist, den Erben des Sohnes deferiert; ist dieser aber im Alter unter 15 Jahren, dann wird der Nachlaß des Vaters und des Sohnes den Erben des Vaters deferiert[4]).

III. Todeserklärung.

Wenn der Tod einer Person nicht bewiesen werden kann, aber aus den obwaltenden Umständen als sicher erscheint, so erfolgt die Erklärung des Todes auch auf Grund von Vermutungen, die in den verschiedenen Gesetzgebungen sehr verschieden festgesetzt sind. In Ungarn sind sowohl das Verfahren behufs Todeserklärung, als auch die materiellen Voraussetzungen[5]) der Todeserklärung in den §§732—748 der ZPO. (S. A. I : 1911) geregelt. Die hierbei auftauchenden Fragen von internationalem Interesse sind folgende:

1. Kann eine inländische Behörde eine ausländische Person für tot erklären?

---

[4]) *Ferenczy*, l. c., p. 102, Note 2.

[5]) Die materiellen Voraussetzungen der Todeserklärung sind aus dem Grunde in der ZPO. geregelt, weil Ungarn noch kein kodifiziertes Privatrecht besitzt. Der Entwurf eines BGB. vom Jahre 1913 gelangte wegen des Ausbruches des Krieges zu keiner parlamentarischen Beratung; wann der am 1. 3. 1928 dem Abgeordnetenhause vorgelegte Entwurf Gesetz werden wird, ist nicht abzusehen.

Digitized by Google

2. Welches Recht ist für die Beurteilung der Voraussetzungen und Wirkungen der Todeserklärung maßgeblich?

ad 1.

§ 732 der ungarischen ZPO. bestimmt: „Die Todeserklärung einer verschollenen Person können der Ehegenosse, der Erbe und außer diesen jedermann verlangen, der an der Feststellung des Todes rechtlich interessiert ist". Das Gesetz sagt nicht, daß nur eine verschollene Person ungarischer Staatsangehörigkeit durch die ungarischen Gerichte für tot erklärt werden kann, sondern spricht ganz allgemein von einer verschollenen Person. Die Richtigkeit dieser Ansicht geht auch aus § 735 der ZPO. hervor, welcher bestimmt, daß für das Verfahren behufs Todeserklärung ausschließlich jener Gerichtshof zuständig ist, in dessen Sprengel der Verschollene seinen letzten allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat. Auch diese Gesetzesnorm spricht ganz allgemein vom Verschollenen ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die ungarischen Gerichte auch eine ausländische verschollene Person für tot erklären können und bei dem ganz allgemein gehaltenen Wortlaut des Gesetzes macht es auch keinen Unterschied, ob der Antragsteller, welcher die Todeserklärung begehrt, ungarischer Staatsangehöriger oder Ausländer ist. Selbstverständlich kann das einen Ausländer für tot erklärende Urteil des ungarischen Gerichtes außerhalb Ungarns keine Geltung beanspruchen, zumal Ungarn den Urteilen ausländischer Gerichte, welche den Personenstand (status) eines ungarischen Staatsangehörigen betreffen, die Vollstreckbarkeit versagt (§ 5 des G. A. 60: 1881, Gesetz betreffend das Vollstreckungsverfahren). Aus dem zitierten § 735 der ungarischen ZPO. ergibt sich aber auch, daß die ungarischen Gerichte nur einen solchen verschollenen ausländischen Staatsangehörigen für tot erklären können, welcher in Ungarn seinen letzten allgemeinen Gerichtsstand (forum domicilii) gehabt hat. Hat der verschollene Ausländer nicht in Ungarn seinen letzten allgemeinen Gerichtsstand gehabt, dann kann

Digitized by Google

einem Begehren behufs seiner Todeserklärung das ungarische Gericht keine Folge geben, weil der zweite Satz des § 735 der ZPO. sich nur auf ungarische Staatsangehörige bezieht, daher auf Ausländer keine analoge Anwendung finden kann. Dieser zweite Satz des § 735 lautet: „In Ansehung solcher Inländer, deren letzter nachweisbarer allgemeiner Gerichtsstand im Auslande war, ist der letzte inländische allgemeine Gerichtsstand maßgebend." Ist nicht nachweisbar, daß der ungarische Staatsangehörige jemals einen allgemeinen Gerichtsstand in Ungarn gehabt hat, so bestimmt gemäß § 52 der ZPO. die k. ungarische Kurie (oberster Gerichtshof) den zum Verfahren behufs Todeserklärung zuständigen Gerichtshof.

Die materiellen Voraussetzungen der Todeserklärung sind im § 733 der ZPO. normiert, wie folgt. Die Todeserklärung eines Verschollenen ist zulässig:

1. wenn seit seiner Geburt dreißig Jahre verstrichen sind und vom Schlusse jenes Jahres gerechnet, in welchem er laut Nachricht noch am Leben war, seit zehn Jahren keine Nachricht von ihm eingegangen ist.

2. wenn seit seiner Geburt siebzig Jahre verstrichen sind und vom Schlusse jenes Jahres gerechnet, in welchem er laut Nachricht noch am Leben war, seit fünf Jahren keine Nachricht von ihm eingegangen ist.

3. wenn er am Kriege teilgenommen hat und im Verlaufe desselben verschollen ist, seitdem von ihm keine Nachricht eingegangen ist und vom Schlusse jenes Jahres gerechnet, in welchem der Krieg beendet wurde, drei Jahre verstrichen sind.

4. wenn er Schiffbruch erlitten hat, seitdem keine Nachricht von ihm eingegangen ist und vom Schiffbruche gerechnet drei Jahre verstrichen sind; oder

5. wenn er unter sonstigen Umständen in Lebensgefahr geschwebt hat, seitdem verschollen ist und seit der Endigung des Ereignisses, durch welches die Lebensgefahr entstanden ist, drei Jahre verstrichen sind.

Digitized by Google

Der Untergang eines Seeschiffes kann vermutet werden, wenn vom Schiffe seit einem Jahre keine Nachricht eingegangen ist, vom Schlusse jenes Jahres gerechnet, in welchem das Schiff laut Nachricht noch vorhanden war. Als Tag des Schiffbruchs muß der letzte Tag der einjährigen Frist betrachtet werden.

Wenn die Endigung des Ereignisses, durch welches die Lebensgefahr entstanden ist, nicht festgestellt werden kann: muß die im Punkte 5 erwähnte dreijährige Frist von dem Zeitpunkt gerechnet werden, in welchem die Lage, durch welche die Lebensgefahr entstanden ist, nach den Umständen hätte aufhören müssen.

ad 2.

Nachdem Ungarn ausländischen Urteilen, welche den Personenstand (status) eines ungarischen Staatsangehörigen betreffen, die Vollstreckbarkeit versagt (§ 5 G. A. 60: 1881), so folgt hieraus, daß ungarische Staatsangehörige nur von ungarischen Gerichten und gemäß dem ungarischen Recht für tot erklärt werden können. Als sinngemäßes Korrelat dieses Grundsatzes ergibt sich, daß Ausländer gemäß ihrem Heimatrecht und nur gemäß diesem für tot erklärt werden können[6]). Die Ansicht von *Szántó*[7]), daß das ungarische Gericht die Voraussetzungen der Todeserklärung des verschollenen Ausländers nach der lex fori zu entscheiden habe, entbehrt ebenso einer gesetzlichen Grundlage, wie die Ansicht von *Ferenczy*[8]), gemäß welcher das ungarische Recht dann anzuwenden wäre, wenn die Normen des heimatlichen Rechtes des Verschollenen erschwerender sind, als die gegenständlichen Normen des ungarischen Rechtes, mit anderen Worten: nach seinem heimatlichen Rechte ist der Verschollene für tot zu erklären, wenn sein heimatliches Recht kürzere Fristen festsetzt, weniger lästige Beweise fordert, wie das ungarische Recht und nur wenn die Voraussetzungen der Todeserklärung des Verschollenen nach

[6]) *Niemeyer*, Das IPR. des BGB., Berlin 1901, p. 121.
[7]) l. c., p. 72.
[8]) l. c., p. 106.

Digitized by Google

seinem heimatlichen Rechte erschwerender sind, als diejenigen des ungarischen Rechtes, kann das ungarische Gericht die Normen des ungarischen Rechtes anwenden. Solche positive Ausnahmen von der alle Statusfragen der natürlichen Person im Sinne des ungarischen Rechtes beherrschenden lex patriae könnte nur ein Gesetz statuieren. Richtig ist aber die Ansicht von *Ferenczy*, daß das ungarische Gericht die Voraussetzungen der Todeserklärung eines ausländischen Verschollenen nach dem ungarischen Recht zu beurteilen hat, wenn dem heimatlichen Recht des Verschollenen die Todeserklärung unbekannt ist. Ebenso richtig ist, daß die sogenannte déclaration d'absence des französischen (Code civil Art. 112—134) und auch des italienischen Rechtes (Codice civile Art. 22—47) in Ungarn nicht zur Anwendung gelangen kann, weil sie etwas durchaus anderes ist, als die Todeserklärung des ungarischen Rechtes [9]).

Nach der lex patriae des Verschollenen sind auch die Wirkungen der Todeserklärung zu beurteilen. Voraussetzungen und Wirkungen der Todeserklärung lassen sich nicht trennen, denn die ersteren sind legislatorisch von den letzteren abhängig und durch deren Tragweite innerlich bedingt [10]).

Die Frage, wann eine im Ausland erfolgte Todeserklärung eines Ausländers in Ungarn als wirksam anzusehen sei, ist dahin zu entscheiden, daß die im Heimatstaate erfolgte Todeserklärung eines Ausländers in Ungarn jedenfalls als wirksam anzusehen ist. Wurde aber ein Ausländer in einem Staate für tot erklärt, der nicht sein Heimatstaat ist, dann kann diese Todeserklärung in Ungarn nur dann wirksam sein, wenn sie auch der Heimatstaat anerkennt. Ein konträres Verfahren wäre ein völkerrechtswidriger Eingriff in eine fremde Rechtssphäre.

IV. Handlungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit).

Alle unsere Gesetze (Wechselgesetz § 95 G. A. 27: 1876, Vormundschaftsgesetz §§ 61—64 des G. A. 20: 1877, das Ehe-

[9]) *Niemeyer*, l. c., p. 120.
[10]) *Niemeyer*, l. c., p. 120.

Digitized by Google

gesetz § 108 f. G. A. 31: 1894 und die ZPO. G. A. I: 1911) stehen auf dem Standpunkte, daß die ungarischen Gerichte die Handlungsfähigkeit der ungarischen Staatsangehörigen, ohne Rücksicht, ob das Rechtsgeschäft im Inlande oder Auslande, mit Inländern oder Ausländern begründet wurde, ausnahmslos nach den ungarischen Gesetzen zu beurteilen haben. Vice versa haben die ungarischen Gerichte die Handlungsfähigkeit des Ausländers nach den Gesetzen des Heimatstaates des Ausländers zu beurteilen, insofern keine gesetzliche Ausnahmen bestehen [11]). Solche Ausnahmen sind:

1. Im Interesse der Sicherheit des Wechselverkehrs bestimmt § 95 Absatz 2 des Wechselgesetzes, daß der nach dem Gesetze seiner Heimat wechselunfähige Ausländer für eine im Inlande übernommene Verpflichtung haftbar ist, wenn er nach dem inländischen Gesetze die Wechselfähigkeit besitzt. Diese singuläre positive Vorschrift kann für den Bereich des allgemeinen Privatrechtes nicht zur analogen Anwendung gelangen, weil im ungarischen allgemeinen Privatrecht eine dem Art. 7 Abs. 3 des E.G. zum deutschen BGB. oder dem Art. 7 b des schweizerischen Bundesgesetzes vom 25. 6. 1891 entsprechende Norm nicht vorhanden ist. Ebensowenig läßt sich aus § 95 Abs. 2 des ungarischen Wechselgesetzes die Ansicht ableiten, daß das ungarische Gericht Beschränkungen der Handlungsfähigkeit eines Ausländers dann nicht zu berücksichtigen hat, wenn diese dem ungarischen Recht unbekannt sind und das Rechtsgeschäft im Inland entriert wurde. Die Regel des ungarischen allgemeinen Privatrechtes, daß dieHandlungsfähigkeit des Ausländers stets nach seiner lex patriae zu beurteilen ist, kann das ungarische Gericht aus den von *Ferenczy* hervorgehobenen Opportunitätsgründen (Rücksicht auf den gutgläubigen anderen Kontrahenten, Sicherheit des Verkehrs) nicht durchbrechen. Wer mit einem Ausländer kontrahiert, muß sich die notwendigen Informationen beschaffen, die entsprechenden Erkundigungen einholen. Jura sunt vigilantibus scripta. Insolange für das

[11]) *Szántó*, l. c., p. 59. *Ferenczy*, l. c., p. 130.

Digitized by Google

ungarische allgemeine Privatrecht eine dem § 95 Abs. 2 des Wechselgesetzes entsprechende Norm nicht besteht, kann § 95 Abs. 2 als eine nur für den Bereich des Wechselrechtes statuierte singuläre Norm nicht extensiv angewendet werden. Eine solche entsprechende Norm kann aber nur der Gesetzgeber schaffen (G. A. XII: 1790/91).

2. Nach § 74 der ungarischen ZPO. kann der Mangel der prozessualen Handlungsfähigkeit des nicht ungarischen Staatsbürgers nicht berücksichtigt werden, wenn ihm diese Fähigkeit nach dem Recht des Prozeßgerichtes zukommt. Diese Vorschrift schließt aber nicht aus, daß anstatt seiner der nach dem ausländischen Recht hierfür berechtigte gesetzliche Vertreter auftreten könne. Die Frage aber, wer als prozessual handlungsfähig zu betrachten sei, ist keine Frage des Prozeßrechtes, sondern des materiellen Privatrechtes. § 71 der ZPO. bestimmt hierüber:

„Prozessuale Handlungsfähigkeit besitzt jedermann, der sich durch Verträge verpflichten kann.

Prozessuale Handlungsfähigkeit besitzt auch jener, welcher über den Gegenstand des in Rede stehenden Prozesses außerprozessual rechtsgültig verfügen kann."

Es ist noch die Frage zu erledigen, von welchem Einfluß es auf die Handlungsfähigkeit ist, wenn in dem heimatlichen Recht der Person eine Änderung eintritt. Zweifellos ist, daß die nach ihrem heimatlichen Recht handlungsfähige Person, wenn sie Angehörige eines Staates wird, nach dessen Recht sie nicht als handlungsunfähig erscheint, im Momente des Erwerbes der Angehörigkeit des letzteren Staates handlungsfähig wird. Wenn ein ungarischer Staatsbürger zwischen 21—24 Jahren die deutsche Reichsangehörigkeit erwirbt, so wird er volljährig, obschon er in Ungarn nur mit der Vollendung des 24. Lebensjahres die Volljährigkeit erreichen würde. Im umgekehrten Falle, wenn ein deutscher Reichsangehöriger, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, die ungarische Staatsangehörigkeit erwirbt, kann aber nicht be-

Digitized by Google

hauptet werden, daß derselbe, obschon er nach deutschem Rechte die Volljährigkeit erreicht hat, in Ungarn als minderjährig zu betrachten wäre [12]). Diese Entscheidung stände im Widerspruche mit dem Grundsatze, daß beim Statutenwechsel das entstandene Recht im Zweifel, d. h. nach dem vermutlichen Willen des neuen Statuts, als ein wohlerworbenes weiter bestehen bleibt [13]). Die meisten Gesetzgebungen [14]) betrachten daher die einmal erworbene Handlungsfähigkeit als jus quaesitum und diese Ansicht muß auch für das ungarische allgemeine Privatrecht als geltend akzeptiert werden [15]).

Von dem Grundsatze, daß die Handlungsfähigkeit des Ausländers nach der lex patriae zu beurteilen sei, besteht noch die Ausnahme, daß diese Beurteilung nach der lex domicilii zu erfolgen hat, wenn die Staatsbürgerschaft des Fremden nicht eruiert werden kann (§ 119 des ungarischen Ehegesetzes). Von einer weiteren Ausnahme wird bei der Besprechung der eherechtlichen Kollisionsnormen die Rede sein [16]).

---

[12]) Der deutsche Richter muß aber solchen gewesenen Deutschen als minderjährig betrachten (*Zitelmann*, IPR. I, p. 235). Diese Entscheidung ist absurd, weil sie dem Standpunkt internationalistischer Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit widerspricht (*Niemeyer*, l. c., p. 126).

[13]) *Zitelmann*, l. c. I, p. 153.

[14]) E.G. zum deutschen BGB., Art. 7, Abs. 2 und Schlußtitel des schweiz. BGB. (Anwendungs- und Einführungsbestimmungen) Art. 5, Abs. 2.

[15]) *Ferenczy*, l. c., p. 132. Selbst solche Schriftsteller, welche die einmal erworbene Volljährigkeit als jus quaesitum nicht gelten lassen (z. B. *Unger*, System des österr. allgemeinen Privatrechtes I, p. 130—131), akzeptieren die im Texte vertretene Ansicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit.

[16]) Vgl. vorläufig § 111 Abs. 1 des ungarischen Ehegesetzes.

Digitized by Google

ZWEITES KAPITEL.

Familienrecht.

Der Kürze halber zitiere ich das ungarische Ehegesetz (Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894) mit u. É.*). Die ungarischen Gesetze zitiert man nach dem Jahrgange und der fortlaufenden Nummer des Országos Törvénytár (Sammlung der Gesetze des Landes). Wie im heiligen römischen Reiche deutscher Nation die während der Dauer eines Reichstages geschaffenen Gesetze in einem Reichsabschiede kundgemacht wurden, so wurden auch in Ungarn bis zum Jahre 1848 die auf einem Reichstage geschaffenen Gesetze nach Schluß des Reichstages publiziert. Das einzelne Gesetz bezeichnete man als Gesetzartikel mit fortlaufender römischer Zahl und diese Bezeichnung hat sich bis jetzt erhalten, obzwar die Publikation sämtlicher auf einem Reichstage geschaffenen Gesetze uno actu aufgehört hat (schon seit 1867).

I. Das Verlöbnis.

Nach ungarischem Recht ist das Verlöbnis ein Vertrag eigentümlichen familien-rechtlichen Inhalts. Dies geht unzweifelhaft aus § 3 Abs. 2 des u. E. hervor. Hieraus folgt, daß die persönliche Fähigkeit zur Eingehung oder Aufhebung des Verlöbnisses nach dem heimatlichen Rechte der Brautleute zu beurteilen ist. Für die Beurteilung der rechtlichen Folgen aus dem Verlöbnis, so z. B. für die Entscheidung der Fragen, ob für den Fall des Rücktritts die Ausbedingung einer Leistung zulässig sei oder nicht, welche sind die Voraussetzungen und der Umfang eines für den Fall des Rücktritts eventuell zu leistenden Schadenersatzes, ist nach ungarischem Recht die lex fori maßgeblich, ohne Rücksicht darauf, ob das Verlöbnis zwischen Inländern oder Ausländern im Inlande oder im Auslande geschlossen wurde. Die §§ 1—5 des u. E. sind aus der sittlichen Anschauung des Gesetzgebers erflossene Normen juris publici, daher ist ausgeschlossen die Zulassung von Ansprüchen unter anderen Voraussetzungen und in weiterem Umfange, als sie das un-

* u E. (sic!) = ungarisches Ehegesetz 1894. — Herausgeber.

Digitized by Google

garische Gesetz festsetzt, wenn auch die Ansprüche nach dem heimatlichen Recht der Verlobten begründet wären [17]).

II. Materielle Erfordernisse der Eheschließung.

An dieser Stelle sollen nur jene Kollisionsnormen besprochen werden, welche dann zur Anwendung zu gelangen haben, wenn in der gegenständlichen Materie keine internationalen Verträge zu Recht bestehen (§ 120 u. E.). Diese Kollisionsnormen sind in den §§ 108—112 des u. E. enthalten. Es sind folgende Fälle zu unterscheiden [18]):

1. Eheschließung von Ausländern im Auslande,
2. Eheschließung von Ausländern in Ungarn,
3. Eheschließung eines Ausländers mit einer Ungarin im Auslande.
4. Eheschließung eines Ausländers mit einer Ungarin in Ungarn,
5. Eheschließung eines Ungars mit einer Ausländerin in Ungarn,
6. Eheschließung eines Ungars mit einer Ausländerin im Auslande,
7. Eheschließung eines Ungars mit einer Ungarin im Auslande.

Diese Fälle sollen einzeln besprochen werden.

Ad 1. Gemäß § 108 u. E. „muß die Gültigkeit im Auslande geschlossener Ehen hinsichtlich des Alters und der Handlungsfähigkeit bezüglich eines jeden der Ehegenossen ausschließlich nach den Gesetzen seiner Heimat, in anderer Hinsicht aber nach denen der Heimat beider Parteien beurteilt werden, wenn nur diese nicht die Anwendung eines anderen Gesetzes anordnen, oder das gegenwärtige Gesetz nicht anders verfügt". Diese Norm ist in dreifacher Hinsicht ein legislativer Mißgriff. Prima vista wäre man nach dem Wortlaut versucht zu glauben, sie beziehe sich nur auf die im

[17]) *Zitelmann*, IPR. II, p. 800.
[18]) *Ferenczy*, l. c., p. 143.

Digitized by Google

Auslande geschlossenen Ehen, was nicht der Fall ist (vgl. § 111 u. E.), sodann ist die bezüglich der Ehemündigkeit und Handlungsfähigkeit statuierte Ausnahme ganz unmotiviert und drittens ist § 108 ein völkerrechtswidriger Eingriff in fremde Rechtssphären [19]). Es scheint aber, daß die im § 108 enthaltene Weiterverweisungsklausel den Mißgriff mildert. Diese Milderung ist aber nur scheinbar, weil nicht die internationalprivatrechtliche Kollisionsnorm des fremden Rechtes, sondern das fremde Gesetz oder das durch das letztere an seine Stelle delegierte andere Gesetz anzuwenden ist. Der Unterschied zwischen beiden Fällen ist handgreiflich. Würde das ungarische Gesetz sagen: ausgenommen, wenn die fremden Gesetze anders verfügen, dann wäre die Ehefähigkeit beider Teile nach dem Gesetze ihrer Heimat beziehungsweise Domizils zu beurteilen. Dies wäre ganz richtig, weil die Entscheidung mit den interessierten Staaten übereinstimmend erfolgen würde. Das ungarische Gesetz gestattet aber nur die Substitution des fremden Gesetzes durch ein anderes Gesetz, also auch in diesem Falle ist einerseits zwischen den Ehehindernissen der Unmündigkeit und Handlungsunfähigkeit, anderseits aber zwischen den sonstigen Ehehindernissen zu unterscheiden und in letzterem Falle sind beide Rechte kumulativ anzuwenden. Es kann also die Ehe, welche die interessierten Staaten als gültig anerkannt haben, durch das mit der Frage der Gültigkeit der Ehe befaßte ungarische Gericht (z. B. als forum rei sitae) für ungültig erklärt und vice versa eine Ehe, welche nach dem Recht der interessierten Staaten ungültig ist, für gültig erklärt werden, und dieser Konflikt ist um so peinlicher, weil die Nupturienten in den meisten Fällen bei ihrer Eheschließung gar nicht darauf bedacht sein konnten, daß die Gültigkeit ihrer Ehe einst zufällig (z. B. infolge einer ihnen später angefallenen Erbschaft) vor einem ungarischen Gerichte zur Sprache kommen könnte. § 108 des u. E. ist im Grunde verfehlt und auch die Weiterverweisungsklausel gewährt keine Abhilfe. Auf diese

[19]) Dr. *Ernst Wittmann* „Nemzetközi és idöközi magánjog" (Internationales und intertemporales Privatrecht), Budapest 1902, p. 37—41.

Digitized by Google

Weise wird das Endziel des internationalen Privatrechtes vereitelt, daß die Gerichte verschiedener Staaten ein und dieselbe Frage nach ein und demselben Rechte entscheiden sollen. Diese Form der Weiterverweisungsklausel ist das Resultat des unrichtigen Ausgangspunktes des Gesetzes[20]). Weil aber Ungarn das Haager Eheschließungsabkommen vom 12. Juni 1902 ratifiziert hat, wird § 108 des u. E. nur jenen Staaten gegenüber zur Anwendung kommen können, welche keine Vertragsstaaten des Abkommens sind.

ad 2. Bezüglich der Eheschließung von Ausländern bestimmt § 111 des u. E.:

„Im Falle der in Ungarn geschlossenen Ehen sind die §§11, 12, 13 des ungarischen Ehegesetzes auch auf Ausländer anzuwenden.

Ansonst sind die Bestimmungen der §§ 108 und 109 auch auf die in Ungarn geschlossene Ehe eines ausländischen Nupturienten anzuwenden".

Wenn Ausländer in Ungarn eine Ehe schließen, muß auch § 108 zur Anwendung gelangen (§ 109 bezieht sich nicht auf den Fall, wenn beide Teile Ausländer sind), d. h. in Ansehung des Alters und der Handlungsfähigkeit wird jeder Teil nach den Gesetzen seiner Heimat, ansonst aber nach den Gesetzen der Heimat beider Teile beurteilt, ausgenommen, wenn die anzuwendenden Gesetze die Anwendung eines anderen Gesetzes verfügen. Überdies muß aber auch das ungarische Gesetz, als territoriales Recht insoweit berücksichtigt werden, daß eine solche Ehe, deren Abschluß gegen die sittliche Auffassung des ungarischen Gesetzes verstoßen würde, in Ungarn nicht geschlossen werden kann. Als solche Hindernisse, bei deren Existenz der Ausländer in Ungarn zur Eheschließung nicht zugelassen werden kann, bezeichnet § 111 Abs. 1 des u. E. die Ehehindernisse der §§ 11, 12, 13, d. h. die Ehehindernisse der Verwandtschaft, des bestehenden Ehebandes und des Gattenmordes.

[20]) *Ferenczy*, l. c., p. 143 hebt auch hervor, daß die Norm des § 108 unter den modernen Gesetzgebungen allein dasteht.

Digitized by Google

Eine singuläre Norm statuiert § 112, gemäß welchem für den in Ungarn einen ordentlichen Wohnsitz besitzenden minderjährigen Ausländer, welcher die nach den Gesetzen seiner Heimat zur Eheschließung erforderliche elterliche oder vormundschaftliche Einwilligung ohne sein Verschulden nicht beschaffen kann, die nach dem Wohnsitze zuständige ungarische Vormundschaftsbehörde einen Kurator bestellt und nach Anhörung desselben die Einwilligung erteilen kann. Die von *Ferenczy* (l. c., p. 144 Note 1) gegen diese Norm geltend gemachten Bedenken sind nicht stichhaltig. Sie entspringt, wie der korrespondierende § 51 des österreichischen BGB. humanitären Erwägungen und wird nur in ganz exzeptionellen Fällen zur Anwendung gelangen (wenn z. B. der Minderjährige durch Krieg oder sonstige Elementarereignisse die notwendige Einwilligung beizubringen gehindert ist).

ad 3. Auf die Eheschließung eines Ausländers mit einer Ungarin im Auslande ist gleichfalls die Norm des § 108 anzuwenden. Daß für die ungarische Braut sämtliche Ehehindernisse und Eheverbote des ungarischen Rechtes auch im Auslande verpflichtend sind, folgt zwar schon aus § 108, wird aber im § 110 noch besonders hervorgehoben.

ad 4. Bei der Eheschließung eines Ausländers mit einer Ungarin in Ungarn ist der sub 2. zitierte § 111 des u. E. zu beachten.

ad 5. Die Gültigkeit der in Ungarn mit einer Ausländerin geschlossenen Ehe eines ungarischen Staatsbürgers ist mit Ausnahme der Ehemündigkeit und Handlungsfähigkeit der Ausländerin ausschließlich nach ungarischem Recht zu beurteilen (§ 109 des u. E.); d. h. wenn die Ausländerin nach ihrer lex patriae ehemündig und handlungsfähig ist, so steht ihrer Eheschließung in Ungarn auch der Umstand nicht im Wege, daß gegen ihre Eheschließung nach ihrem heimatlichen Rechte ein solches Ehehindernis obwaltet, welches dem ungarischen Rechte fremd ist. Zwar fordert § 113 Abs. 3 des u. E., daß ein in Ungarn heiratender Ausländer nachzu-

Digitized by Google

weisen habe, daß nach seinem heimatlichen Rechte der Eheschließung kein Hindernis im Wege steht. Von diesem Nachweis kann aber der ungarische Justizminister Dispens erteilen. Es kann daher ein ungarischer Jude eine österreichische Christin, vorausgesetzt, daß diese nach österreichischem Recht ehemündig und handlungsfähig ist, mit Dispens des ungarischen Justizministers in Ungarn heiraten, obzwar der Eheschließung nach österreichischem Recht (§ 64 BGB.) das impedimentum disparitatis cultus im Wege steht.

ad 6. Die im Auslande geschlossene Ehe eines Ungars mit einer Ausländerin unterliegt gleichfalls der Norm des § 109 des u. E., welcher bestimmt: „Wenn ein ungarischer Staatsbürger mit einer Ausländerin entweder im Inlande oder Auslande eine Ehe schließt: ist die Gültigkeit der Ehe, mit Ausnahme des Alters und der Handlungsfähigkeit der Frau nach dem ungarischen Gesetze zu beurteilen". Selbst in dem Falle, wenn die Eheschließung mit Verschweigung eines nach dem ausländischen Recht der Eheschließung im Wege stehenden Hindernisses erfolgt, muß die Ehe in Ungarn gemäß § 109 des u. E. für gültig erklärt werden, vorausgesetzt, daß das verschwiegene Ehehindernis dem ungarischen Recht unbekannt ist und vorausgesetzt, daß die Ausländerin zur Zeit der Eheschließung nach ihrem heimatlichen Recht ehemündig und handlungsfähig war[21]).

ad 7. Die Gültigkeit der im Auslande geschlossenen Ehen von ungarischen Staatsangehörigen ist ausschließlich nach ungarischem Recht zu beurteilen (§ 110 des u. E.). Die im Auslande zu schließende Ehe eines ungarischen Staatsangehörigen muß auch in Ungarn aufgeboten werden (§ 113 Abs. 2 u. E.). Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird, weil der Mangel des Aufgebots nach ungarischem Recht kein Ehehindernis ist (wie z. B. nach österreichischem Recht § 74 BGB.), nur als Vergehen bestraft (§ 124). Kompetent zur Vornahme ist der nach den §§ 46—47 des G. A. XXXIII : 1894 zuständige Matrikelführer (§ 49 Abs. 2 des zitierten Gesetzes).

[21]) *Ferenczy*, l. c., p. 146.

Digitized by Google

Die Fälle der Handlungsunfähigkeit und der beschränkten Handlungsfähigkeit im Sinne des u. E. sind in den §§ 127 bis 130 taxativ aufgezählt.

III. Formelle Erfordernisse der Eheschließung.

Die Ehe ist in formeller Hinsicht als gültig zu betrachten, wenn sie nach dem am Orte und zur Zeit der Eheschließung geltenden Recht in gültiger Form geschlossen wurde (locus et tempus regunt actum, § 113 Abs. 1 des u. E.).

Wenn Ausländer in Ungarn eine Ehe schließen, sind in bezug auf das Aufgebot die Normen des ungarischen Rechtes anzuwenden (§ 113 Abs. 3 des u. E.)

Die im Auslande vor einem ungarischen diplomatischen Vertreter oder Konsul geschlossene Ehe ist in formeller Hinsicht nur dann gültig, wenn:

1. der ausländische Staat, in welchem die Ehe geschlossen wird, die Eheschließung vor einem ungarischen diplomatischen Vertreter oder Konsul gestattet;

2. daß keiner der Nupturienten Angehöriger jenes Staates sei, in welchem die diplomatische Ehe geschlossen wird, da in solchen Fällen die Eheschließung durch einen fremden diplomatischen Vertreter oder Konsul mit der Staatshoheit des Empfangsstaates nicht vereinbar erscheint;

3. daß der ungarische diplomatische Vertreter oder Konsul zur Vornahme des Aktes der Eheschließung von der ungarischen Regierung ermächtigt sei (29 lit e des u. E.);

4. daß beide Nupturienten oder doch der Mann ungarische Staatsangehörige seien (§ 31 Abs. 3 des u. E.). In letzterem Falle ist aber die Ehe nur dann gültig, wenn auch der Heimatstaat des anderen Eheschließenden sie, obwohl sie vor dem ungarischen diplomatischen Vertreter oder Konsul geschlossen ist, als gültig anerkennt. Eine solche Anerkennung muß aber besonders ausgesprochen werden, zu vermuten ist sie nicht [22]).

---

[22]) *Zitelmann*, IPR. II, p. 613.

Digitized by Google

Die vor dem ungarischen diplomatischen Vertreter oder Konsul geschlossene Ehe ist so zu betrachten, als wenn sie in Ungarn geschlossen worden wäre (§ 31 Abs. 3 des u. E.).

IV. Auflösung der Ehe.

Auch an dieser Stelle sind nur jene Kollisionsnormen des ungarischen Ehegesetzes zu besprechen, welche zur Anwendung gelangen, wenn in der gegenständlichen Materie keine internationalen Verträge zu Recht bestehen (§ 120 des u. E.).

Das ungarische Ehegesetz enthält nur Normen in bezug auf die Frage, welche Gerichte zur Kognition in Eheprozessen zuständig sind, in bezug auf die Frage, welches materielle Privatrecht anzuwenden sei, wenn die ungarischen Gerichte in Eheprozessen von Ausländern zu urteilen berufen sind (§ 116 u. E. und § 641 der ZPO.), enthält das ungarische Ehegesetz keine Direktiven. Diese Frage ist daher im Sinne der allgemeinen Grundsätze des internationalen Privatrechts zu entscheiden.

In bezug auf die Kompetenz der Gerichte in Eheprozessen enthält das ungarische Ehegesetz folgende Bestimmungen:

1. In Eheprozessen ungarischer Staatsbürger ist nur das Urteil ungarischer Gerichte wirksam (§ 114 u. E. und § 639 ZPO.). Hieraus folgt, daß das Urteil eines ausländischen Gerichtes, durch welches die Ehe eines ungarischen Staatsangehörigen für ungültig erklärt oder geschieden wird, in Ungarn unwirksam ist und daher eine eventuell neuere Eheschließung als gegen das Hindernis des bestehenden Ehebandes verstoßend in Ungarn als nichtig betrachtet werden muß, wobei es aber geschehen kann, daß die im Auslande für ungültig erklärte oder geschiedene Ehe des ungarischen Staatsangehörigen in Ungarn nicht angefochten werden kann, weil die zur Anfechtung festgesetzte Frist verstrichen ist (§ 49 u. E.). Auf Grund der in Eheprozessen ungarischer Staatsangehöriger erflossenen Urteile ausländischer Gerichte

Digitized by Google

kann keine Eintragung in die ungarische Matrikel veranlaßt werden (§ 67 Abs. 2 des G. A. XXXIII : 1894).

2. Das ungarische Gericht kann in Eheprozessen solcher in Ungarn wohnhaften Ausländer entscheiden, deren Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann (§ 119 u. E.). In diesem Falle gelangt die lex domicilii zur Anwendung, wo ansonst nach dem ungarischen Ehegesetz die lex patriae anzuwenden wäre.

3. In Eheprozessen von Ausländern kann das ungarische Gericht in der Regel nur provisorische Verfügungen treffen (z. B. eine Trennung von Tisch und Bett anordnen, § 118 u. E.), während es meritorisch nur dann entscheiden kann, wenn sein Urteil in jenem Staate wirksam ist, dessen Angehörige die Ehegenossen sind (§ 116 u. E. und § 641 ZPO.). Vor der meritorischen Entscheidung muß daher das ungarische Gericht über die Vorfrage schlüssig werden, ob sein Urteil in jenem Staate wirksam ist, dessen Angehörige die Ehegenossen sind. So z. B. bestimmt das schweizerische Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 Art. 7 g Abs. 3, daß die Scheidung der Ehe schweizerischer im Auslande wohnhafter Ehegatten, wenn sie durch das zuständige ausländische Gericht erfolgt, in der Schweiz auch dann anerkannt wird, wenn die Scheidung nach schweizerischem Recht nicht begründet gewesen wäre.

Es entsteht aber die Frage, nach welchem Recht hat das ungarische Gericht die Auflösbarkeit der Ehe zu beurteilen und falls die Ehe auflösbar ist, nach welchem Recht hat die Anwendung der Auflösungsgründe zu erfolgen. Nachdem das ungarische Ehegesetz diesbezüglich keine Norm enthält, muß die Entscheidung mit Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze des internationalen Privatrechts erfolgen. Weil Eheprozesse den Personenstand (status) tangierende Prozesse sind, für die Beurteilung des Personenstandes aber die lex patriae maßgeblich ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Frage der Gültigkeit, als auch der Auflösbarkeit der Ehe von Ausländern nicht nach der lex fori (nach ungarischem Rechte), sondern nach dem heimatlichen Recht der

Digitized by Google

Ausländer zu beurteilen ist. Ist die Ehe nach dem heimatlichen Recht der ausländischen Ehegatten auflösbar, dann unterliegt es für das ungarische Gericht keinem Anstande, die Auflösung der Ehe aus den im ausländischen Recht anerkannten Gründen auszusprechen, es sei denn, daß die Auflösung der Ehe aus einem Grunde verlangt wird, welcher dem ungarischen Gesetz unbekannt ist. In letzterem Falle muß das ungarische Gericht mit Rücksicht auf den Gesichtspunkt des ordre public die lex fori (das ungarische Recht) anwenden. Das ungarische Gericht könnte daher die Ehe schweizerischer in Ungarn wohnhafter Eheleute auf Grund des Art. 141 des schweizerischen BGB. wegen unheilbarer Geisteskrankheit eines Ehegatten nicht scheiden, weil dieser Scheidungsgrund dem ungarischen Ehegesetz fremd und der sittlichen Anschauung des ungarischen Gesetzgebers widersprechend ist[23]).

Für die Fälle der Änderung der Staatsbürgerschaft enthält das ungarische Ehegesetz folgende Bestimmungen:

1. Die Frau, die in der Zeit, welche der im Gebiete Ungarns mit einem Ausländer geschlossenen Ehe unmittelbar vorangegangen war, ungarische Staatsbürgerin gewesen ist, kann gegen ihren Mann auf Ungültigkeitserklärung der Ehe klagen, wenn sie ihrem Manne nach Abschluß der Ehe ins Ausland nicht gefolgt ist (§ 117 Abs. 1 u. E. und § 640 ZPO). Obzwar das Gesetz dieses Klagerecht nur für den Fall gewährt, wenn die Frau ihrem Manne nach Abschluß der Ehe ins Ausland nicht gefolgt ist, muß dennoch behauptet werden, daß dieses Klagerecht ihr auch dann einzuräumen ist, wenn sie ihrem Manne nach Abschluß der Ehe ins Ausland gefolgt ist. Ist nämlich die Ehe tatsächlich ungültig, dann hat die Frau ihre ungarische Staatsbürgerschaft durch ihre Verheiratung nicht verloren, weil dieser Verlust nur im Falle einer gültig geschlossenen Ehe eintritt (§ 37 G. A. 50 . 1879). Bis zur Entscheidung des Gerichtes über ihre Klage auf Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe muß also die Frau als

[23]) *Ferenczy*, l. c., p. 170—172.

Digitized by Google

ungarische Staatsbürgerin betrachtet werden, als solche kann sie aber, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich im Inlande oder Auslande aufhält, nur bei den ungarischen Gerichten klagbar auftreten, weil in Eheprozessen ungarischer Staatsangehöriger nur das Urteil der ungarischen Gerichte wirksam ist (§ 114 u. E. und § 639 ZPO; übereinstimmend *Wittmann*, l. c., p. 74 und *Ferenczy*, p. 172).

2. Wenn der Mann ungarischer Staatsbürger ist und nach Verübung der als Scheidungsgrund gedienten Tat oder vor derselben Angehöriger eines anderen Staates geworden ist, aber seine Frau ihm ins Ausland nicht gefolgt ist, kann seine Frau gegen ihn auf Scheidung der Ehe auch vor dem ungarischen Gerichte klagen (§ 117 Abs. 2 u. E. in Verbindung mit § 639 Abs. 2 der ZPO.). Diese Norm setzt offenbar voraus, daß gleichzeitig mit der Änderung der Staatsbürgerschaft des Mannes auch die Frau ihre ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat, denn im entgegengesetzten Falle kann sie als ungarische Staatsbürgerin die Scheidung ihrer Ehe nur bei dem ungarischen Gerichte verlangen (§ 114 u. E. und § 639 ZPO.). Im Falle des § 117 Abs. 2 des u. E. steht ihr aber das Klagerecht nur dann zu, wenn sie ihrem Manne bei Änderung der Staatsbürgerschaft ins Ausland nicht gefolgt ist. Daß diese Norm keine besondere praktische Bedeutung hat, wie *Ferenczy* meint (l. c., p. 173), kann nicht behauptet werden, weil der Frau nach erfolgter Scheidung die Renaturalisation bewilligt werden muß, wenn sie in den Verband einer ungarischen Gemeinde aufgenommen oder ihr die Aufnahme in Aussicht gestellt wurde (§ 41 G. A. 50 : 1879).

3. Wenn ein gewesener Ausländer, der durch Naturalisation ungarischer Staatsangehöriger geworden ist, die Scheidung seiner Ehe auf Grund von Tatsachen begehrt, die vor dem Erwerb der ungarischen Staatsangehörigkeit geschehen sind, kann das ungarische Gericht die Scheidung gemäß § 115 Abs. 1 des u. E. unter folgenden Voraussetzungen aussprechen:

a) wenn jene Tatsachen, auf Grund deren die Ehe zu scheiden ist, nach dem früheren heimatlichen Recht einen

Digitized by Google

Scheidungsgrund oder einen Trennungsgrund von Tisch und Bett bilden und

b) wenn jene Tatsachen auch nach dem ungarischen Ehegesetze einen Scheidungsgrund bilden.

Auf gleiche Weise bestimmt § 115 Abs. 2 des u. E., daß das ungarische Gericht, wenn das ausländische Gericht die Trennung von Tisch und Bett vor der Erlangung der ungarischen Staatsbürgerschaft ausgesprochen hat, die Ehe scheiden kann, wenn die Trennung wegen einer solchen Tatsache erfolgt ist, auf Grund deren die Ehe nach dem ungarischen Ehegesetze geschieden werden kann.

Diese letztere Norm ergänzt § 684 der ungarischen ZPO., wie folgt:

„Wenn die Trennung von Tisch und Bett ein ausländisches Gericht vor der Erlangung der ungarischen Staatsbürgerschaft mit rechtskräftigem Urteil ausgesprochen hat, kann die Scheidungsklage auf Grund des § 115 des G. A. XXXI : 1894 nach Ablauf der im § 107 des zitierten Gesetzes festgesetzten Frist anhängig gemacht werden. Der Scheidungsklage geht in solchem Falle kein vorläufiger Sühneversuch voraus und die Anordnung der im § 99 des G. A. XXXI : 1894 statuierten Trennung von Tisch und Bett ist nicht zulässig.

Das Gericht kann sich in die Prüfung der Wirklichkeit jener Tatsache, welche in dem rechtskräftigen Urteil des ausländischen Gerichtes als festgestellter Trennungsgrund gedient hat, nicht einlassen".

Auf Grund des § 115 des u. E. kann die Scheidung der Ehe nicht ausgesprochen werden:

a) wenn die Tatsache, welche nach dem früheren Recht ein Scheidungs- oder Trennungsgrund war, nach dem u. E. kein Scheidungsgrund ist. Ein österreichischer akatholischer Staatsbürger, welcher die ungarische Staatsbürgerschaft erworben hat, kann die Scheidung wegen unüberwindlicher Abneigung, obschon diese nach österreichischem Recht (§ 115 BGB.) einen Scheidungsgrund bildet, vor dem ungarischen

Digitized by Google

Gericht nicht verlangen, weil unüberwindliche Abneigung nach dem ungarischen Ehegesetz kein Scheidungsgrund ist.

b) wenn die Tatsache, welche nach ungarischem Recht Scheidungsgrund ist, nach dem früheren Recht nicht als Trennungs- oder Scheidungsgrund dienen konnte. Ein österreichischer Staatsangehöriger kann nach Erwerb der ungarischen Staatsangehörigkeit vor dem ungarischen Gericht keinen Scheidungsprozeß gegen seinen Ehegenossen aus dem Grunde anhängig machen, weil dieser wegen eines aus Gewinnsucht verübten Vergehens zur Gefängnisstrafe verurteilt wurde, denn dieser Scheidungsgrund des ungarischen Ehegesetzes (§ 80 lit. d) ist dem österreichischen Recht fremd.

V. Persönliche Rechtsbeziehungen der Ehegatten.

Über den personenrechtlichen Inhalt der Ehe entscheidet das Personalstatut (die lex patriae) des Mannes bei der Eheschließung, wenn es auch Personalstatut der Frau war oder durch das Zustandekommen der Ehe gemeinsames Personalstatut beider Ehegatten wurde[24]). Dieses gemeinsame Personalstatut der Ehegatten (von *Zitelmann* „Ehestatut" genannt) normiert den Umfang der ehemännlichen Gewalt, die allfällige Beschränkungen der Handlungsfähigkeit beider Ehegatten oder der Frau allein, die wechselseitige Unterhaltspflicht usw., wobei es sich von selbst versteht, daß bei der Frage der Anwendung fremden Rechtes das ungarische angerufene Gericht auch auf den Gesichtspunkt des ordre public Bedacht zu nehmen hat[25]). Weil also das gemeinsame Personalstatut der Ehegatten für die Beurteilung ihrer Rechtsbeziehungen zueinander maßgeblich ist, wird die ita-

[24]) *Zitelmann*, IPR. II, p. 670. Weil auch nach ungarischem Recht (§ 5 des G. A. 50 : 1879) die Frau durch ihre Verehelichung mit einem ungarischen Staatsbürger die ungarische Staatsangehörigkeit ipso jure erwirbt, kann an dieser Stelle von jenen wenigen Ausnahmefällen, in welchen die Frau das Personalstatut ihres Mannes nicht erwirbt (vgl. *Zitelmann*, l. c. und p. 665 f.) abgesehen werden.

[25]) *Zitelmann*, IPR., II, p. 672, *Ferenczy*, l. c., p. 188, *Wittmann*, l. c., p. 102.

Digitized by Google

lienische Ehegattin ohne Ermächtigung ihres Mannes auch in Ungarn die im Art. 134 des Codice civile erwähnten Rechtsgeschäfte gültig nicht abschließen können. Schenkungen italienischer Ehegatten während des Bestandes ihrer Ehe sind ungültig (Art. 1054 cod. civ.), auch in dem Falle, wenn Gegenstand der Schenkung ein in Ungarn gelegenes unbewegliches Gut ist[26]). Die reichsdeutsche Frau wird auch in Ungarn, wenn ihr Mann außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, den Unterhalt gemäß § 1360 Abs. 2 des deutschen BGB. demselben gewähren müssen.

Ändert sich das gemeinsame Personalstatut der Ehegatten während bestehender Ehe (Statutenwechsel), so ist der personalrechtliche Inhalt der Ehe nunmehr nach dem neuen Personalstatut zu beurteilen, weil die Rechtsvorschriften, welche das personenrechtliche Verhältnis der Ehegatten zu einander ordnen, in dem Sinn zwingendes Recht der einzelnen Rechtsordnung sind, daß diese die Ehe nur in gerade dieser personenrechtlichen Ausgestaltung und in keiner anderen kennt. Es gilt hier schlechthin der Grundsatz der Wandelbarkeit. Das bezieht sich auch auf alle Folgerungen, weil es nur Folgerungen sind. Ist allerdings bei dem Statutenwechsel ein vermögensrechtlicher Anspruch für die schon vergangene Zeit bereits aus der Ehe erwachsen und noch unerfüllt vorhanden, so geht er nicht etwa deshalb unter, weil er unter dem neuen Statut nicht entstanden sein würde[27]).

VI. Eheliches Güterrecht.

In bezug auf das eheliche Güterrecht enthält das ungarische Recht keine internationalprivatrechtlichen Kollisionsnormen. Es sind also die allgemeinen Grundsätze des internationalen Privatrechts für die Entscheidung der gegenständlichen Fragen anzuwenden.

1. Vertragsmäßiger Güterstand.

Bezüglich der Frage, nach welchem Rechte Eheverträge (nach österreichischer Terminologie „Ehepakten" § 1217 BGB.)

[26]) *Ferenczy*, l. c., p. 187.

[27]) *Zitelmann*, IPR. II, p. 674—675, *Wittmann*, l. c., p. 99—100.

Digitized by Google

zu beurteilen sind, muß zwischen den formellen und materiellen Erfordernissen des Vertrages unterschieden werden.

a) Die formelle Gültigkeit der Eheverträge ist nach der lex loci actus zu beurteilen. Ungarische Verlobte oder Eheleute können daher in Deutschland einen Ehevertrag auch vor Gericht (§1434 BGB.) schließen, obschon ihr Abschluß in Ungarn nur vor einem königlichen Notar erfolgen kann (§ 22 des G.A. VII : 1886). In jenen Staaten aber, welche die notarielle Form obligatorisch vorschreiben (ital. cod. civ. Art. 1382, österr. Gesetz vom 25. Juli 1871 Nr. 76 RGB.), müssen auch ungarische Eheleute ihre Eheverträge vor einem Notar abschließen. Verweigert der ausländische Notar seine Mitwirkung aus einem Grunde, aus welchem ein ungarischer Notar seine Mitwirkung nicht ablehnen darf (z. B. im Falle des Art. 1385 des ital. cod. civ.), dann bleibt nichts anderes übrig, als den Vertrag vor einem ungarischen Konsul abzuschließen. Ausländer können in Ungarn, weil die Regel locus regit actum fakultativ ist, entweder gemäß der Form des ungarischen Rechtes oder gemäß der Form ihres heimatlichen Rechtes ihre Eheverträge abschließen.

b) Die materiellen Erfordernisse der Eheverträge hat das ungarische Gericht im Sinne der allgemeinen Grundsätze des internationalen Privatrechtes nach dem Ehestatut zur Zeit der Eheschließung zu beurteilen[28]), in Anbetracht, daß die Frau in der Regel durch die Eheschließung die Staatsbürgerschaft ihres Mannes erwirbt. Es können daher die Angehörigen solcher Staaten, welche ihre ehegüterrechtlichen Verhältnisse vom gesetzlichen Ehegüterrechte ihrer Heimat abweichend nicht regeln können, dies auch in Ungarn rechtsgültig nicht bewirken. Folglich können italienische Verlobte auch in Ungarn eine dem Art. 1433 des cod. civ. widersprechende Gütergemeinschaft nicht vereinbaren. Nach dem Ehestatut ist auch die Frage zu entscheiden, ob ein Ehevertrag nur vor Eingehung der Ehe geschlossen und ob derselbe nach erfolgter Eheschließung gültig abgeändert oder auf-

[28]) *Wittmann*, l. c., p. 92. *Ferenczy*, l. c., p. 197—199.

Digitized by Google

gehoben werden kann [29]). Ungarische Eheleute können, wenn sie auch in einem solchen Staate wohnen, welcher den Abschluß des Ehevertrages nur vor der Eheschließung gestattet und nach geschlossener Ehe die Unabänderlichkeit des Vertrages statuiert, auch nach der Eheschließung Eheverträge schließen und dieselben, so oft sie wollen, abändern oder aufheben, weil dies nach ihrem Ehestatute zulässig ist; italienische Eheleute können dies aber in Ungarn rechtsgültig nicht bewerkstelligen, weil es nach ihrem Ehestatut unzulässig ist (cod. civ. Art. 1382, 1385). Wenn sie aber die ungarische Staatsbürgerschaft erwerben, dann obwaltet kein Hindernis, daß sie auch nach der Eheschließung Eheverträge schließen, abändern oder aufheben können, weil das ungarische Recht in dieser Hinsicht volle Vertragsfreiheit gewährt, so daß selbst die Regelung der ehegüterrechtlichen Verhältnisse unter Bedachtnahme auf ein fremdes Recht zulässig ist [30]). Vom Augenblick des Statutenwechsels ist also das neue Statut maßgebend, weil nunmehr das neue Heimatrecht über die Person und damit über die Rechte an ihrem Vermögen gebietet. Es sind also auch für die weiteren Schicksale der Ehegutsrechte unmittelbar die Vorschriften des neuen Ehestatuts anzuwenden. Die im Augenblick des Statutenwechsels vorhandenen subjektiven Rechte bestehen aber ungeändert weiter [31]).

2. Gesetzlicher Güterstand.

Für die Beurteilung des gesetzlichen Güterstandes ist auch das Ehestatut zur Zeit der Eheschließung maßgeblich [32]) und dieses Recht bleibt auch dann maßgeblich, wenn ausländische Eheleute ihren Wohnsitz nach Ungarn verlegen. Dieses Recht muß auch auf die in Ungarn gelegenen Immobilien

[29]) Irrig ist die Behauptung von *Ferenczy* l. c., p. 190, daß nach österreichischem Recht der Ehevertrag nur vor der Eheschließung geschlossen und sodann nicht mehr abgeändert werden kann (vgl. § 16 des EG. z. österr. HGB.).

[30]) *Ferenczy*, l. c., p. 199.

[31]) *Zitelmann*, IPR. II., p. 725—729.

[32]) *Ferenczy*, l. c.,p. 199, Note 1.

Digitized by Google

zur Anwendung gelangen, weil die Rechtsverhältnisse der Eheleute zu einander nicht zweierlei rechtlicher Beurteilung unterliegen können[33]). Die Frage aber, ob ein in der Staatsbürgerschaft der Eheleute eingetretener Wechsel den zwischen ihnen zur Zeit der Eheschließung bestandenen gesetzlichen Güterstand tangiert, muß verneint werden[34]). Wenn die Eheleute keinen Ehevertrag geschlossen haben, dann ist dieselbe Rechtslage gegeben, als wenn sie kein Testament errichtet haben. Die Normen des gesetzlichen ehelichen Güterrechts können durch Vertrag abgeändert werden, wie die gesetzliche Erbfolge durch Testament ausgeschlossen werden kann. Haben daher die Eheleute nach Wechsel ihrer Staatsbürgerschaft keinen den gesetzlichen Güterstand ihrer früheren Heimat abändernden Ehevertrag geschlossen, so muß angenommen werden, daß sie es beim gesetzlichen Güterstand der früheren Heimat haben bewenden lassen wollen. Qui tacuerunt, cum loqui potuerunt ac debuerunt, consentire videntur. Diese Umwandelbarkeit des gesetzlichen Güterstandes liegt aber nur dann vor, wenn das Recht der neuen Heimat keine entgegengesetzte Normierung enthält. Wie aber das neue Statut auch entscheiden mag: vom völkerrechtlichen Standpunkt ist seine Entscheidung auch in jedem dritten Staat als wirksam anzuerkennen, da sie ja nicht eine Kollisionsnorm, sondern eine materiell-privatrechtliche Anordnung des nunmehr maßgebenden Rechts ist[35]).

Ob das Recht am Vermögen, um dessen Neuentstehung bei Auflösung der Ehe durch den Tod es sich handelt, ehegüterrechtlicher oder erbrechtlicher Natur sei, ist eine rein materiellrechtliche Frage, die eben aus der einzelnen Privatrechtsordnung heraus beantwortet werden muß, auf die der Anspruch gestützt wird. Ist es ehegüterrechtlicher Natur, dann entspricht es dem Wesen des „Nachlasses", daß die güterrechtliche Regelung der erbrechtlichen vorgeht: erst das wird als Nachlaß dem erbrechtlichen Schicksal unter-

[33]) *Ferenczy*, l. c., p. 200, Note 2, *Szántó*, l. c., p. 112.

[34]) *Ferenczy*, l. c., p. 201, Note 2, *Wittmann*, l. c., p. 88 f.

[35]) *Zitelmann*, IPR. II, p. 729.

Digitized by Google

worfen, was nach Abzug der kraft Ehegüterrechts etwa auszuscheidenden Masse übrig bleibt"[36]).

VII. Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Abstammung.

Über die Frage, nach welchem Statut die eheliche oder uneheliche Abstammung eines Kindes zu beantworten ist, fehlen im ungarischen Recht Kollisionsnormen. Der ungarische Richter muß sich daher mit den Sätzen behelfen, die ihm von der Theorie des internationalen Privatrechtes dargeboten werden. Nach der herrschenden Meinung[37]) ist für die Beurteilung der Frage der Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes das Personalstatut (die lex patriae) des Ehemannes zur Zeit der Geburt des Kindes entscheidend. Ein in dem Heimatstaat des Ehemannes ergangenes, nach den Gesetzen des Heimatstaats gültiges Urteil wird daher auch in Ungarn als wirksam anerkannt werden; ein in einem anderen Staat ergangenes nur dann, wenn der Heimatstaat es als wirksam anerkennt[38]). Urteile ausländischer Gerichte welche die Frage der Ehelichkeit oder Unehelichkeit des Kindes eines ungarischen Staatsangehörigen betreffen, können aber in Ungarn nicht vollstreckt werden (§ 5 des G. A. 60 : 1881).

Für die Beurteilung der Frage der Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes ist das Personalstatut (die lex patriae) des angeblichen ehelichen Vaters auch dann maßgeblich, wenn die Mutter ein anderes Personalstatut hat[39]). Hieraus folgt insbesondere auch: ist die Ehelichkeit des Kindes vom Ehemann mit Erfolg durch Klage angefochten, und ist

---

[36]) *Zitelmann*, l. c., p 734—735 und *Niemeyer*, Das IPR. des BGB. p. 148: „Das Güterrecht ist das Primäre, das Erbrecht das Sekundäre".

[37]) *Zitelmann*, l. c., p. 824—825, *Wittmann*, l. c., p. 103—104, *Szántó*, l. c., p. 159, *Ferenczy*, l. c., p. 208 ist der Ansicht, das Recht jenes Staates sei maßgeblich, welches als das heimatliche Recht der Eltern die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe feststellt. Auf Seite 209 erklärt er aber das Personalstatut des Vaters für maßgeblich.

[38]) *Zitelmann*, l. c., p. 819.

[39]) *Zitelmann*, l. c., p. 850—851.

Digitized by Google

das Urteil entweder im Heimatstaat des Ehemannes ergangen oder ist es, wenn es in einem anderen Staat ergangen ist, nach dem Heimatrecht des Ehemannes als wirksam anzuerkennen, so muß das Kind vom völkerrechtlichen Standpunkt aus nunmehr auch im Heimatstaat der Mutter als unehelich gelten, mag auch, vom Standpunkt des Heimatrechts der Mutter aus, die Anfechtung der Ehelichkeit zu Unrecht erfolgt sein; denn das Heimatrecht der Mutter sieht das Kind als ehelich nur an, wenn es einen nach seinem eignen Heimatrecht ehelichen Vater hat, und einen solchen hat es nicht mehr.

Folgerichtig muß diese gleiche Behandlung auch da eintreten, wo es sich um die Ehelichkeit von Kindern aus nichtigen Ehen handelt. Das ungarische Gericht wird daher das in einer nichtigen Ehe österreichischer Staatsangehöriger geborene Kind als ehelich betrachten müssen, wofern die Voraussetzungen des § 160 des österr. BGB. gegeben sind (matrimonium putativum), während es das aus einer nichtigen Ehe englischer Staatsangehöriger geborene Kind auch dann nicht als ehelich betrachten kann, wenn eine Putativehe vorliegt, weil dem englischen Recht das Institut der Putativehe unbekannt ist. Ist der Vater ein Schweizer, die Mutter eine Engländerin, so ist das Kind nach schweizerischem Recht, welches Personalstatut des Vaters ist, seinem Vater und darum auch seiner Mutter gegenüber als eheliches anzusehen, auch wenn die Nichtigkeit der Ehe beiden Eltern bekannt war (Art. 133 des schweiz. BGB.); im umgekehrten Falle kann aber das ungarische Gericht, wie *Ferenczy* (l. c., p. 209) meint, das schweizerische Recht aus dem Grunde nicht anwenden, weil es für das Kind günstiger erscheint. Solche Ausnahmen von einem allgemeinen Grundsatz könnte nur eine positive internationalprivatrechtliche Kollisionsnorm statuieren, eine solche ist aber im ungarischen Recht nicht vorhanden.

Ist das Personalstatut von Eltern und Kind wirklich von vornherein verschieden, dann sind für das materielle Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind die beiden

Digitized by Google

Personalstatuten zusammen maßgebend: das Kind ist ein eheliches nur dann, und ein Rechtsverhältnis, wie es an die Ehelichkeit geknüpft ist, tritt zwischen den Eltern und dem Kind nur dann ein, wenn beide Personalstatuten das übereinstimmend bejahen; ist das Kind auch nur nach einem der beiden Statuten ein uneheliches, so kann nur das Rechtsverhältnis eintreten, das an die Unehelichkeit gebunden ist[40]).

VIII. Legitimation.

Das ungarische Recht kennt zwei Arten der Legitimation unehelicher Kinder:

1. durch nachfolgende Eheschließung der unehelichen Eltern. In cestuose oder im Ehebruche erzeugte Kinder können nach ungarischem Recht per subsequens matrimonium nicht legitimiert werden[41]).

2. durch königliche Gnade (per rescriptum principis).

ad 1. Die Legitimation eines unehelichen Kindes durch die nachfolgende Eheschließung seiner Eltern ist stets nach dem heimatlichen Recht des Vaters zur Zeit der Eheschließung zu beurteilen, vorausgesetzt, daß der Vater und das Kind demselben Staatsverbande angehören. Ein englisches uneheliches Kind kann das ungarische Gericht auch dann für ehelich nicht halten, wenn sein englischer unehelicher Vater die englische uneheliche Mutter nach der Geburt des Kindes geheiratet hätte, weil das englische Recht das Institut der Legitimation nicht kennt.

Fraglich ist aber, welches Recht für die Beurteilung der Legitimation maßgeblich sei, wenn der uneheliche Vater und sein uneheliches Kind verschiedener Staatsangehörigkeit sind. *Ferenczy* (l. c., p. 215) ist der Ansicht, daß das Kind

---

[40]) *Zitelmann*, l. c., p. 872.

[41]) Der Entwurf des ungarischen BGB. vom Jahre 1913 rezipierte im § 102 die Norm des Art. 133 des schweizerischen BGB., während der Entwurf des Justizausschusses des Abgeordnetenhauses (§ 102) solche Kinder nur dann als eheliche gelten ließ, wenn beiden Ehegatten das Ehehindernis unbekannt war. Diesen Standpunkt schließt sich auch der Entwurf des ungarischen BGB. vom Jahre 1928 an

Digitized by Google

als legitimiert zu betrachten sei, wenn die Legitimation als Folge der nachträglichen Eheschließung entweder nach dem heimatlichen Rechte des Vaters oder des Kindes eintritt, weil die Legitimation hauptsächlich das Interesse des Kindes zu schützen berufen ist. Dieser Ansicht kann ich nicht beipflichten. Man muß vielmehr vom Standpunkte des ungarischen Rechtes aus folgende Fälle unterscheiden:

a) wenn ein unehelicher Vater ungarischer Staatsangehörigkeit die uneheliche Mutter des Kindes heiratet, so ist das Kind legitimiert, wenn es auch nach seinem Personalstatut nicht legitimiert wäre, weil seine Legitimation nach ungarischem Recht ipso jure eintritt (§ 4 G. A. 50 : 1879), d. h. die rechtliche Folge der Eheschließung seiner Eltern ist. Diese Folge abzuwenden liegt nicht in seiner Macht, weil sie von Gesetzes wegen im Momente der Eheschließung seiner Eltern eingetreten ist. Die Eintragung der Ehelichkeit in die Geburtsmatrikel kann nur dann erfolgen, wenn der uneheliche Vater selbst die Anerkennung der Vaterschaft vor dem Matrikelführer persönlich erklärt oder wenn die Anerkennung in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist (§ 41 G. A. 1894 : XXXIII).

b) Heiratet der ausländische uneheliche Vater die uneheliche Mutter ungarischer Staatsangehörigkeit, dann ist das uneheliche Kind im Sinne des ungarischen Rechtes (§ 33 G. A. 50 : 1879) nur dann legitimiert, wenn es im Sinne der Gesetze des Vaterlandes seines unehelichen Vaters legitimiert erscheint[42]).

c) Wenn sowohl der uneheliche Vater als auch die uneheliche Mutter Ausländer sind, dann ist, weil das ungarische Recht keine Kollisionsnorm enthält, nur die Entscheidung begründbar und zugleich gerecht, daß die Legitimation, soweit sie Rechte an dem Kinde oder seinem Vermögen bewirken oder Verpflichtungen des Kindes hervorrufen soll, vom Personalstatut des Kindes abhängt, und daß nur, soweit die Pflichten des Vaters in Betracht kommen, das Personal-

[42]) *Berényi-Tarján* „Der Erwerb und der Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft", Leipzig 1906, p. 132 und Note 1.

Digitized by Google

statut des Vaters entscheidet. Die Legitimation muß also, um in Kraft zu treten, nach beiden Personalstatuten gleichmäßig gültig, ihre Voraussetzungen müssen nach dem einen wie nach dem anderen Statut erfüllt sein [43]).

ad 2. Die Legitimation per rescriptum principis ist ein Gnadenakt des Regenten, dessen Voraussetzungen und Erfordernisse zu bestimmen dem diskretionären Ermessen des Regenten anheimgestellt ist.

Die nach ausländischem Recht gültig erfolgte Legitimation eines unehelichen Kindes ist auch in bezug auf die Erbfolge hinsichtlich der in Ungarn gelegenen Immobilien wirksam [44]).

IX. Adoption.

Die auf Gewohnheitsrecht beruhenden materiellen Erfordernisse der Gültigkeit des Adoptionsvertrages in Ungarn sind: ein Altersunterschied von mindestens 16 Jahren zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten und die Bestätigung des Adoptionsvertrages durch den Justizminister [45]).

Die Gültigkeit eines von ungarischen Staatsangehörigen im Auslande geschlossenen Adoptionsvertrages ist nach ungarischem Recht zu beurteilen. Vice versa ist für die Beurteilung der Gültigkeit eines von Ausländern derselben Staatsangehörigkeit in Ungarn oder im Auslande geschlossenen Adoptionsvertrages ihr heimatliches Recht zur Zeit der Vertragschließung maßgeblich. Es werden daher in Ungarn englische, holländische, schwedische, norwegische, portugiesische Staatsangehörige keinen Adoptionsvertrag schließen können, weil ihre Heimatsrechte das Rechtsinstitut der

---

[43]) *Zitelmann* II, p. 882.

[44]) *Szántó*, l. c., p. 165.

[45]) Diese Bestätigung ist keine bloße Formsache, vgl. Dr. *Olivér E. Nagy* „Az örökbefogadás" (die Adoption) Budapest 1902, p. 43—44, *Zitelmann*, l. c., 883, *Ferenczy* (l. c., p. 221) irrt, wenn er behauptet, daß in Österreich regierungsbehördliche Bestätigung erforderlich ist, vgl. §§ 257—262 des kais. Patentes vom 9. August 1854 Nr. 208 RGB. und §§ 109, 113 der Jurisdiktionsnorm.

Digitized by Google

Adoption nicht kennen[46]). Ein österreichischer in Ungarn wohnhafter Staatsbürger kann jetzt sein uneheliches österreichisches Kind auch in Ungarn adoptieren, weil das durch das Hofdekret vom 28. Januar 1816 Nr. 1206 I. G. S. statuierte Verbot der Adoption eines unehelichen Kindes durch seinen unehelichen Vater durch die Teilnovelle I § 20 zum österr. BGB. (kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 Nr. 276 RGB.) aufgehoben ist.

Sind der Adoptierende und der Adoptierte Angehörige verschiedener Staaten, dann ist die Fähigkeit zum Abschluß des Adoptionsvertrages nach dem heimatlichen Rechte beider Teile zu beurteilen[47]). Ein ungarischer Staatsangehöriger kann daher einen holländischen Staatsangehörigen nicht adoptieren, weil das holländische Recht das Institut der Adoption nicht kennt[48]). Ein österreichischer Staatsangehöriger, welcher das vierzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt hat (vgl. die zitierte Teilnovelle I, § 18), kann einen ungarischen Staatsangehörigen nicht adoptieren. Der Altersunterschied zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten ist nach dem Rechte jenes Teiles zu beurteilen, welches einen größeren Altersunterschied fordert; schließt ein österreichischer Staatsangehöriger mit einem ungarischen Staatsangehörigen einen Adoptionsvertrag, dann muß nicht der vom ungarischen Rechte geforderte Altersunterschied von 16, sondern der vom österreichischen Recht (§ 180 BGB.) verlangte Altersunterschied von 18 Jahren zwischen beiden Teilen obwalten, weil sonst der Vertrag nach österreichischem Recht ungültig wäre; bei einer Adoption zwischen einem französischen und ungarischen Staatsangehörigen ist aber das ungarische Recht maßgeblich, weil dieses einen größeren Altersunterschied fordert, als das französische Recht[49]).

[46]) *Ferenczy*, l. c., p. 219, *Szántó*, p. 172.

[47]) *Wittmann*, l. c., p. 105, *Ferenczy*, l. c., p. 120. Dies ist auch die Praxis des ungarischen Justizministeriums, vgl. *Szántó*, p. 171, vgl. noch *Zitelmann*, l. c., p. 883.

[48]) *Ferenczy*, l. c., p. 220.

[49]) *Ferenczy*, l. c., p. 221.

Digitized by Google

Sind der Adoptierende und der Adoptierte Angehörige desselben Staates, dann sind die Wirkungen der Adoption nach ihrem gemeinsamen heimatlichen Recht zu beurteilen. Sind aber die Parteien Angehörige verschiedener Staaten, dann ist in Ansehung eines jeden einzelnen Rechtsverhältnisses das heimatliche Recht jenes Teiles maßgeblich, um dessen Verpflichtung es sich handelt[50]).

Die Form des Adoptionsvertrages kann, weil die Regel locus regit actum fakultativ ist, entweder den am Orte des Vertragsschlusses geltenden oder den von dem heimatlichen Recht beider Teile geforderten formellen Erfordernissen entsprechen.

Zur vertragsmäßigen Aufhebung der Adoption ist Übereinstimmung beider Personalstatuten notwendig. Denn als Tatbestand ist ein gültiger Vertrag erforderlich, die Gültigkeit eines Vertrages aber richtet sich nach dem über seine Wirkungen gebietenden Statut. Nun geht jener Vertrag darauf, die Rechts- und Pflichtenstellung der beiden Personen, des Adoptierenden und des Adoptierten zugleich aufzuheben, und beide Wirkungen sind in untrennbarer Einheit miteinander gewollt. Daraus folgt, daß der Aufhebungsvertrag, wenn er zwischen einem Inländer und einem Ausländer geschlossen wird, nach beiden Rechtsordnungen Gültigkeit haben, vor allem auch nach beiden Rechtsordnungen zulässig sein muß[51]).

Durch die Adoption eines Ausländers seitens eines ungarischen Staatsangehörigen wird die ungarische Staatsbürgerschaft nicht erworben, aber für ihren Erwerb werden gewisse Erleichterungen gewährt[52]).

---

[50]) *Ferenczy*, l. c., p. 221 (wenn es sich z. B. um die Frage der wechselseitigen Unterhaltspflicht zwischen dem Adoptierenden und Adoptierten handelt).

[51]) *Zitelmann*, l. c., p. 897.

[52]) § 8 des G. A. 50 : 1879, vgl. *Berényi-Tarján*, l. c., p. 31—33. Hat aber der Adoptierte die ungarische Staatsbürgerschaft erworben und ist er minderjährig, dann folgt er der Gemeindezuständigkeit des Adoptierenden ipso jure (§ 6 G. A. XXII : 1886)

Digitized by Google

Schließlich sei noch bemerkt, daß nach dem geltenden ungarischen Recht auch Personen, welche eigene eheliche Kinder haben, adoptieren können. Der Entwurf des ungarischen BGB. (§ 207) gestattet es nicht, der Justizminister kann aber in besondere Berücksichtigung verdienenden Fällen Dispensation gewähren.

X. Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern.

A. Rechtsverhältnisse zwischen ehelichen Eltern und Kindern.

Wenn Eltern und Kinder Angehörige desselben Staates sind, bestimmt ihr heimatliches Recht, ob den Eltern die elterliche Gewalt zusteht. Ihre Entstehung ist daher auch in Ungarn nach der lex patriae zu beurteilen. Dieses Recht ist auch für den Umfang der elterlichen Gewalt insoweit maßgeblich, als das Recht des Aufenthaltsortes mit Rücksicht auf den Gesichtspunkt des ordre public keine Schranken setzt. Es werden daher ausländische Eltern in Ungarn kein weitergehendes Züchtigungsrecht in Anspruch nehmen können, als es das ungarische Recht gestattet. Nach demselben Recht ist auch die Endigung, die Suspension und Entziehung der elterlichen Gewalt zu beurteilen; der reichsdeutsche Vater verwirkt auch in Ungarn die elterliche Gewalt schon dann, wenn er wegen eines an dem Kinde verübten vorsätzlichen Vergehens zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten rechtskräftig verurteilt wird (§ 1680 deutsches BGB.), während die väterliche Gewalt eines österreichischen Vaters auch in Ungarn nur dann suspendiert werden kann, wenn er wegen eines Verbrechens auf eine längere Zeit als ein Jahr zur Gefängnisstrafe verurteilt wird (§ 176 BGB.).

Für den Fall der Ungleichheit des Personalstatuts von Eltern und Kind ergibt sich, weil das ungarische Recht keine Kollisionsnorm enthält, die internationalprivatrechtliche Entscheidung: Recht und Pflicht können im Personenrechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind immer nur soweit entstehen, wie sie von den beiden Personalstatuten

Digitized by Google

übereinstimmend angeordnet sind[53]). Auch das Recht der Eltern am Vermögen des Kindes nebst den damit verbundenen Pflichten entsteht nur, wenn es von den beiden Personalstatuten, dem der Eltern und dem des Kindes, inhaltlich übereinstimmend angeordnet ist; fehlt es an solcher Übereinstimmung, so kann weder das Recht noch die Pflicht entstehen, das Vermögen des Kindes bleibt dann frei. Diese Untrennbarkeit ist aber doch vom materiellen Recht nur im Zweifel angeordnet. Wenn nach dem gebietenden Personalstatut des Kindes ein Recht am Vermögen des Kindes ohne jede Pflicht des Gewalthabers möglich ist, so kann ein solches Recht nach diesem Statut entstehen ohne Rücksicht auf einen etwaigen abweichenden Inhalt des Personalstatuts des Gewalthabers[54]). Es kann daher der Vater österreichischer Staatsangehörigkeit das Vermögen seines minderjährigen Kindes ungarischer Staatsangehörigkeit in Ungarn ohne jede Pflicht zur Rechnungslegung verwalten, weil dies nach dem für das Kind maßgeblichen ungarischen Personalstatut zulässig ist (§§ 15—16 des G. A. XX : 1877), obschon nach dem für den Vater maßgeblichen Personalstatut (§ 150 des österreichischen BGB.) eine Verwaltung des Vermögens des Kindes ohne Pflicht zur Rechnungslegung nur ausnahmsweise zulässig ist.

Die weiteren Schicksale der Personenrechtsverhältnisse sowie ihrer vermögensrechtlichen Folgen richten sich, sobald ein Statutenwechsel eingetreten ist, selbstverständlich nach dem neuen Statut, insbesondere ist für ihr Erlöschen ausschließlich das neue Statut maßgebend[55]). Es gilt also in diesem Falle der Grundsatz der Wandelbarkeit, weil das Familiengüterrecht zwingendes Recht ist, welches im Gegensatze zum Ehegutsrechte eine Abänderung durch Parteiwillen nicht verträgt[56]).

[53]) *Zitelmann*, l. c., p. 889.

[54]) *Zitelmann*, l. c., p. 893—894. Die Ansicht von *Ferenczy* (l. c., p. 226), daß das Recht des letzten gemeinsamen Personalstatuts maßgeblich sei, ist unhaltbar, weil dieses Statut über seine Grenzen hinaus doch nicht gebieten kann.

[55]) *Zitelmann*, l. c., p. 906.

[56]) *Zitelmann*, l. c., p. 904—905.

Digitized by Google

B. Rechtsverhältnisse zwischen unehelichen Eltern und ihren Kindern.

Die Rechtssätze, welche die Rechtsverhältnisse zwischen unehelichen Eltern und Kindern normieren, widerspiegeln die sittlichen Anschauungen ihres Zeitalters[57]). Weil sie zwingendes Recht sind, ist in der gegenständlichen Materie der Anwendung der lex fori ein breiter Spielraum eingeräumt. Nach ungarischem auf dem usus fori beruhenden Recht ist das uneheliche Kind mit seiner Mutter und der Familie der Mutter verwandt[58]). Dieser Rechtssatz ist juris publici, weshalb das ungarische Gericht kein fremdes Recht anwenden kann, welches diese Verwandtschaft nicht anerkennt (vgl. z. B. den ital. cod. civ. Art. 180 und 749). Was insbesondere die Alimentationspflicht des unehelichen Vaters und die gerichtliche Geltendmachung des bezüglichen Anspruches seitens des unehelichen Kindes beziehungsweise seines gesetzlichen Vertreters, die sogenannte Paternitätsklage anbelangt, so ist die Zulässigkeit derselben vom ungarischen Gericht stets nach ungarischem Recht (lex fori) zu beurteilen, ohne Rücksicht darauf, ob sie in dem Staat, dessen Angehöriger der Vater ist, zulässig ist oder nicht[59]). Es widerspricht unseren humanen Anschauungen, die Mutter oder das Kind der Veredelung preiszugeben. Es muß der Klage selbst in dem Falle stattgegeben werden, wenn sowohl der uneheliche Vater als auch die uneheliche Mutter Angehörige eines Staates sind, welcher die Paternitätsklage nicht zuläßt, ohne Rücksicht darauf, wo die Zeugung des Kindes stattgefunden hat, weil der Alimentationsanspruch des Kindes kein Anspruch ex delicto ist, sondern auf familienrechtlicher Grund-

[57]) Noch das österreichische BGB. vom Jahre 1811 (§ 162) findet notwendig zu betonen, daß die uneheliche Geburt einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und an seinem Fortkommen keinen Abbruch tun kann.

[58]) Es hat viele Jahrzehnte gedauert, bis dieser Rechtssatz in der Praxis der k. ungarischen Kurie (oberster Gerichtshof) sich zur anerkannten Geltung durchgerungen hat.

[59]) *Szántó*, l. c., p. 160—161, *Ferenczy*, l. c., p. 228—229.

Digitized by Google

lage, auf der Tatsache der Blutsverwandtschaft beruht[60]). Ist der Verpflichtete Angehöriger eines fremden Staates, dessen Recht dem Kinde günstiger ist als das ungarische Recht, dann steht kein Hindernis im Wege, daß das ungarische Gericht das fremde Recht anwende, weil diese Anwendung weder ein staatliches Interesse, noch auch den Gesichtspunkt des ordre public verletzt[61]).

XI. Unterhaltspflicht.

Wenn der Unterhaltsberechtigte und der Unterhaltspflichtige Angehörige desselben Staates sind, so ist für die Unterhaltspflicht ihr heimatliches Recht maßgeblich. Es wird daher der ungarische Richter den von seinem Bruder auf Alimentation belangten italienischen oder schweizerischen Bruder zur Alimentation verhalten müssen, wenn die Voraussetzungen der Unterhaltspflicht nach italienischem (cod. civ. Art. 141) oder nach schweizerischem Recht (BGB. Art. 328—329) gegeben sind, obzwar das ungarische Recht eine solche Unterhaltspflicht nicht kennt (§ 11 des G. A. XX : 1877). Den in Ungarn wohnhaften österreichischen Vater wird seine vermögenslose Tochter auf Gewährung eines Heiratsgutes belangen können (§ 1220 des österr. BGB.), ebenso kann den in Ungarn wohnhaften reichsdeutschen Vater seine Tochter auf Gewährung einer Aussteuer (§ 1620 BGB.) belangen, obzwar diese Verpflichtungen nach ungarischem Recht nicht bestehen.

Wenn der Unterhaltsberechtigte und der Unterhaltspflichtige Angehörige verschiedener Staaten sind, dann kann das heimatliche Recht des Unterhaltspflichtigen nur dann in Betracht kommen, wenn auch das heimatliche Recht des

---

[60]) Mit Unrecht ist daher *Ferenczy* (l. c., p. 229) der Ansicht, daß der Klage nur dann stattzugeben wäre, wenn die Zeugung in Ungarn geschehen ist. Die Deliktstheorie ist heute allgemein aufgegeben.

[61]) *Wittmann*, l. c., p. 108 und *Zitelmann*, l. c., p. 911—912 und Note 337. Noch sei bemerkt, daß das uneheliche Kind nach ungarischem Recht der Staatsbürgerschaft seiner Mutter folgt (§ 3 des G. A. 50 : 1879) und dem Verbande jener Gemeinde angehört, welcher seine Mutter zur Zeit ihrer Geburt angehört hat (§ 6 des G. A. 22 : 1886).

Digitized by Google

Unterhaltsberechtigten dieselbe Unterhaltspflicht kennt. Der italienische Schwiegervater wird daher gegen seinen in Ungarn wohnhaften französischen Schwiegersohn auch vor dem ungarischen Gericht einen Unterhaltsanspruch geltend machen können, weil das heimatliche Recht beider Teile eine solche Unterhaltspflicht kennt (code civil Art. 206, 207 und codice civile Art. 140).

XII. Vormundschaft und Kuratel[62]).

Die Bestellung eines Vormundes oder Kurators stellt sich als ein Akt staatlicher Vorsorge für die Interessen einer Person dar, welche dauernd oder zeitweilig zur selbständigen Besorgung ihrer Geschäfte unfähig ist und keinen gesetzlichen Vertreter besitzt. Die Voraussetzungen, unter welchen eine solche besondere Fürsorge einzutreten hat, fallen also mit jenen zusammen, wodurch die Handlungsfähigkeit einer Person beschränkt wird. Im allgemeinen ist daher auch für dieses Verhältnis das Recht des Staates maßgebend, welchem die betreffende Person angehört[63]). Es wird sich also:

1. Die Bestellung einer Vormundschaft oder Kuratel nach dem heimatlichen Rechte des Pflegebefohlenen zu richten haben, wie aus den §§ 61—65 des G. A. XX : 1877 über die Regelung des Vormundschaftswesens klar zu entnehmen ist. Wenn jedoch ein Ausländer in Ungarn minderjährige Kinder hinterläßt, so ist für dieselben ein provisorischer Vormund zu bestellen, und diese Vormundschaft dauert so lange, bis die heimatliche Behörde des Pflegebefohlenen eine andere Verfügung trifft (§ 64 des G. A. XX : 1877). Eine Änderung der Staatsbürgerschaft des Mündels oder Kuranden bringt auch eine Änderung in Betreff der gerichtlichen (oder administrativen) Zuständigkeit und der für die Rechtsverhältnisse des Pflegebefohlenen maßgebenden materiellrechtlichen Vorschriften mit sich[64]).

---

[62]) Auch an dieser Stelle sind nur die Kollisionsnormen zu besprechen, welche in Ermangelung internationaler Verträge zur Anwendung zu gelangen haben.

[63]) *Zitelmann*, l. c., p. 925.

[64]) *Szántó*, l. c., p. 153.

Digitized by Google

2. Die Frage, welche Personen fähig sind, eine Vormundschaft oder Kuratel zu übernehmen, ist nach dem heimatlichen Rechte des Mündels oder Kuranden zu entscheiden. Die Behauptung von *Jettel*[65]), daß Ausländer in Ungarn in der Regel nicht zu Vormündern bestellt werden sollen, ist nicht richtig, denn der § 60 des G. A. XX : 1877 sagt nur, daß zu Vormündern oder Kuratoren in der Regel nur solche Personen bestellt werden sollen, welche im Gebiete des ungarischen Staates ihren ständigen Wohnsitz haben, wovon jedoch der Minister des Innern Ausnahmen zulassen kann. Wenn also ein ausländischer Staatsangehöriger seinen ständigen Wohnsitz in Ungarn hat, so steht gar kein Hindernis im Wege, daß er in Ungarn zum Vormund oder Kurator bestellt werden soll.

3. Die Verpflichtung zur Übernahme einer Vormundschaft oder Kuratel ist, da es sich hier um eine staatsbürgerliche Pflicht handelt, nach dem heimatlichen Rechte der für diese Funktion ausersehenen Person zu beurteilen; dieses Recht ist also auch rücksichtlich der allfälligen Exkusationsgründe maßgebend[66]).

4. Die Vormundschaft oder Kuratel hat sich auf das gesamte bewegliche oder unbewegliche, im Inlande oder im Auslande gelegene Vermögen des Mündels oder Kuranden ungarischer Staatsangehörigkeit zu erstrecken (§ 62 des G. A. XX : 1877). Diese Norm ist ein völkerrechtswidriger Eingriff in fremde Rechtssphären, weil der ausländische Staat diese Ausdehnung der Kompetenz der ungarischen Vormundschaftsbehörde auf sein Gebiet nicht dulden muß (vgl. z. B. § 225 des österreichischen BGB.). Es wäre daher nur konsequent gewesen, wenn derselbe Grundsatz auch auf die Wirksamkeit der von der kompetenten ausländischen heimatlichen

---

[65]) Handbuch des intern. Privat- und Strafrechts, Wien 1893, p. 61. Die Behauptung von *Ferenczy*, l. c., p. 235, daß Ausländer in Österreich keine Vormundschaft übernehmen können, ist auch irrig, weil § 192 BGB. nur soviel besagt, daß Ausländern in der Regel keine Vormundschaft aufgetragen werden soll.

[66]) *Szántó*, l. c., p. 157—158. *Zitelmann*, l. c., p. 915.

Digitized by Google

Behörde über ausländische Mündel oder Kuranden bestellten Vormundschaft oder Kuratel Anwendung gefunden hätte[67]). Dies ist jedoch nicht der Fall, denn für das in Ungarn gelegene bewegliche oder unbewegliche Vermögen[68]) einer unter ausländischer Vormundschaft oder Kuratel stehenden Person fremder Staatsangehörigkeit ist von der ungarischen Behörde (insofern internationale Verträge keine Ausnahme begründen) ein besonderer Kurator zu bestellen (§ 63 des G. A. XX : 1877). Die Funktionen dieses Spezialkurators dauern aber nur so lange, als die ausländische Vormundschaft oder Kuratel.

Auch über das in Ungarn befindliche Vermögen einer unter auswärtiger Vormundschaft oder Kuratel stehenden Person ungarischer Staatsangehörigkeit ist von der ungarischen Behörde ein Spezialkurator zu bestellen (§ 61 G. A. XX : 1877). Der Ansicht von *Wittmann* (l. c., p. 123—124), daß hierin eine Anerkennung der von der ausländischen Behörde bestellten Vormundschaft oder Kuratel gelegen wäre, kann ich nicht beipflichten, weil Entscheidungen ausländischer Behörden, welche den Personenstand (status) eines ungarischen Staatsangehörigen betreffen, in Ungarn nicht wirksam sind (§ 5 des G. A. 60 : 1881). Die ungarische Vormundschaftsbehörde muß daher, bevor sie den Spezialkurator gemäß § 61 des G. A. XX : 1877 bestellt, darüber schlüssig werden, ob die von der ausländischen Behörde bestellte Vormundschaft oder Kuratel auch im Sinne der ungarischen Gesetze zu bestellen gewesen wäre. Im verneinenden Falle wird der Spezialkurator nicht bestellt[69]) und der im Auslande unter Vormundschaft stehende ungarische Staatsangehörige wird in Ungarn als in seiner Handlungsfähigkeit nicht

---

[67]) *Szántó*, l. c., p. 142—146.

[68]) *Jettel*, l. c., p. 69 irrt, wenn er für Ungarn diese Ausnahme nur in bezug auf das unbewegliche Vermögen behauptet.

[69]) *Ferenczy*, (l. c., p. 236) vertritt auch die Ansicht, daß über einen ungarischen Staatsangehörigen nur die ungarische Vormundschaftsbehörde zur Bestellung der Vormundschaft zuständig ist.

Digitized by Google

beschränkt angesehen, daher er über sein in Ungarn befindliches Vermögen frei verfügen kann [70]).

5. Rechte und Pflichten des Vormundes oder Kurators richten sich nach den Gesetzen jenes Staates, von dessen Behörden die Vormundschaft oder Kuratel geführt wird, also in der Regel [71]) nach dem heimatlichen Recht des Pflegebefohlenen; danach muß also der Umfang der Verwaltungsbefugnisse des Vormundes oder Kurators und ihrer Haftpflicht aus der Verwaltung, insbesondere auch das Recht, Immobilien des Pflegebefohlenen zu veräußern oder zu belasten, beurteilt werden [72]).

6. Die Beendigung der Vormundschaft oder Kuratel ist ebenso, wie die Bestellung derselben, nach dem heimatlichen Recht des Pflegebefohlenen zu beurteilen [73]).

DRITTES KAPITEL

Das Sachenrecht.

Dem Völkerrecht entsprechend ist nur der Grundsatz, daß für alle an einer Sache sich vollziehenden, also dinglichen Rechtswirkungen ausschließlich das Recht des Orts maßgebend ist, an dem sich die Sache zur Zeit der behaupteten Wirkung befindet (das Sachstatut, lex rei sitae) und daß durch den Ortswechsel der Sache an den vorhandenen

---

[70]) Nach der österreichischen Entmündigungsordnung (§ 12, Abs. 4 der kaiserlichen Verordnung vom 28. Juni 1916 Nr. 207 RGB.) kann das zuständige österreichische Bezirksgericht mit Zustimmung des Oberlandesgerichtes von der Einleitung oder Fortsetzung des Entmündigungsverfahrens im Inlande absehen, wenn der Inländer im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat und wenn die im Auslande eröffnete Kuratel oder Vormundschaft zum Schutze der Rechte und Interessen des Inländers ausreicht.

[71]) Insoweit es sich nicht um eine provisorische Vormundschaft oder Kuratel handelt, was im § 65 des G. A. XX : 1877 klar ausgesprochen ist.

[72]) *Szántó*, l. c., p. 152.

[73]) *Szántó*, l. c., p. 157.

Digitized by Google

Rechtsverhältnissen im Zweifel nichts geändert wird[74]). Soweit unbewegliche Sachen in Frage stehen, ist der Grundsatz der ausschließlichen Maßgeblichkeit des Sachstatuts auch in Ungarn anerkannt (§ 39 ZPO.), er muß aber auch für bewegliche Sachen gelten, weil das im § 300 des österreichischen BGB. anerkannte Prinzip[75]), daß bewegliche Sachen mit der Person ihres Eigentümers unter gleichen Gesetzen stehen (mobilia personam sequuntur, ossibus inhaerent), in zahlreichen Fällen gar nicht anwendbar ist[76]).

Nach dem Sachstatut richtet sich auch die Form der dinglichen Geschäfte an beweglichen wie unbeweglichen Sachen. Die Geltung der Regel locus regit actum ist hier ausgeschlossen[77]). Damit ist natürlich nicht gesagt, daß das dingliche Geschäft immer an dem Ort, wo die Sache sich befindet, vorgenommen werden muß. Es hängt vielmehr von der Art der durch das Sachstatut bestimmten Form ab, ob diese Form auch an einem anderen Orte als dem, wo die Sache liegt, tatsächlich erfüllt werden kann[78]). Nach der ungarischen Grundbuchordnung muß die in einem anderen Staat ausgestellte Einverleibungsurkunde gerichtlich, notariell oder diplomatisch beglaubigt werden[79]).

A. Der Besitz.

Der Besitz unterscheidet sich von den im engeren Sinne sogenannten dinglichen Rechten durch seine Intensität, d. h. durch den Kreis der Personen, gegen die es wenigstens definitiv wirkt, wennschon es provisorisch selbst dem besseren Recht eines anderen vorgeht. Demnach hat das Sachstatut darüber zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen der Besitz erworben wird, wie er verloren geht und gegen welchen

---

[74]) *Zitelmann*, l. c., p. 301.

[75]) Über das italienische Recht *Zitelmann*, l. c., p. 302, Note 2.

[76]) Hierüber sind unsere Schriftsteller einig, vgl. *Szántó*, l. c., p. 230, *Wittmann*, l. c., p. 153 und *Ferenczy*, l. c., p. 292.

[77]) *Ferenczy*, l. c., p. 293.

[78]) *Zitelmann*, l. c., p. 336.

[79]) *Ferenczy*, l. c., p. 293, Note 2.

Digitized by Google

Kreis von Personen er einstweilig und gegen welchen er endgiltig wirkt[80]).

Dieser Grundsatz ist in bezug auf unbewegliche Sachen selbstverständlich. Bezüglich beweglicher Sachen entsteht aber die Frage, ob in dem Falle, wenn der Ort der Lage der beweglichen Sache nach erfolgter Besitzstörung wechselt, die Voraussetzungen des Besitzschutzes nach dem Gesetz des früheren oder des neuen Ortes zu beurteilen sind. Der Ansicht von *Ferenczy* (l. c., p. 293), daß der Zeitpunkt der Besitzstörung maßgeblich ist, kann man nicht ohne weiteres beipflichten, weil der Besitz ein dauerndes Verhältnis ist; bringt daher der Detentor eine Sache aus einem Lande, dessen Recht auch die bloße Detention schützt, in ein Land, in welchem nur der Besitz mit animus domini als Recht geschützt ist, so dauert das geschützte Besitzrecht nicht an, da eben eine seiner Dauervoraussetzungen fehlt[81]). Insofern es sich aber nicht um eine Dauervoraussetzung handelt, bleiben die unter der Herrschaft des früheren Sachstatuts bereits eingetretenen Rechtswirkungen auch unter dem neuen Sachstatut im Zweifel unberührt, insbesondere bleiben die wohlerworbenen Rechte bestehen, selbst wenn sie aus gleichem Tatbestand unter dem neuen Sachstatut nicht hätten entstehen können[82]).

B. Eigentum.

Das Eigentum sowohl an unbeweglichen, als auch an beweglichen Sachen ist der Herrschaft des Sachstatuts unterworfen. Ob also der Erwerber fähig ist, Eigentum zu haben (Rechtsfähigkeit), das hat die lex rei sitae zu entscheiden. Ebenso steht es nach internationalrechtlichem Grundsatz mit der Handlungsfähigkeit: das Sachstatut hat also zu entscheiden, welche Art Geschäftsfähigkeit bei Veräußerer und Erwerber erfordert ist[83]). Nach ungarischem Recht ist aber

[80]) *Zitelmann*, l. c., p. 308.
[81]) *Zitelmann*, l. c., p. 340.
[82]) *Zitelmann*, l. c., p. 339.
[83]) *Zitelmann*, l. c., p. 333.

Digitized by Google

unter Geschäftsfähigkeit das zu verstehen, was nach dem Personalstatut (der lex patriae) der betreffenden Person darunter zu verstehen ist (vgl. auch Art. 7 des EG. z. deutschen BGB.).

Das Sachstatut ist maßgebend für den Inhalt des Eigentums: es hat zu bestimmen, welche Handlungen der Eigentümer kraft seines Eigentums vornehmen darf und welche Einwirkungen anderer auf die Sache er kraft seines Eigentums zu verbieten die Macht hat[84]). Das Sachstatut bestimmt auch die Arten des Erwerbes und des Verlustes des Eigentums. Demnach ist es unzweifelhaft, daß auch Ausländer in Ungarn das Eigentum an einem unbeweglichen Gut nur auf die in der ungarischen Grundbuchordnung vorgeschriebene Art, auf Grund einer zur Intabulation geeigneten Urkunde übertragen können. Dieser Grundsatz ist für die Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen entsprechend auch in dem Falle anzuwenden, wenn der Ort ihrer Lage ein anderer ist, als der Ort, an welchem das Rechtsgeschäft, durch welches die Übertragung erfolgt ist, abgeschlossen wurde. So z. B. wird nach dem französischen Code civil (Art. 1138) das Eigentum an beweglichen Sachen schon durch bloßen die Übertragung bezweckenden Vertrag erworben, während nach ungarischem Recht auch noch die Tradition der Sache erforderlich ist. Es fragt sich, ob das Eigentum der im französischen Rechtsgebiet gelegenen beweglichen Sache erworben wird, wenn der Vertrag, durch welchen die Übertragung erfolgt ist, in Ungarn geschlossen wurde und vice versa, ob das Eigentum der in Ungarn gelegenen beweglichen Sache als erworben betrachtet werden kann, wenn der Vertrag, durch welchen die Übertragung erfolgt ist, im französischen Rechtsgebiet geschlossen wurde. In beiden Fällen entscheidet die lex rei sitae, d. h. das Eigentum der im französischen Rechtsgebiet gelegenen beweglichen Sache wird erworben, wenn auch der Vertrag, durch welchen die Übertragung ge-

[84]) *Zitelmann*, l. c., p. 314.

Digitized by Google

schah, in Ungarn geschlossen wurde[85]) und vice versa wird das Eigentum an der in Ungarn gelegenen beweglichen Sache ohne Tradition nicht erworben, obzwar ein solcher Erwerb im französischen Rechtsgebiet möglich wäre[86]).

Unter den Erwerbsarten des Eigentums ist für das internationale Privatrecht die Ersitzung in dem Falle von wichtigerer Bedeutung, wenn es sich um die Ersitzung von beweglichen Sachen handelt, die während der Ersitzungszeit sich in verschiedenen Rechtsgebieten befunden haben. In diesem Falle ist es fraglich, ob die Zeitdauer der in einem Rechtsgebiet begonnenen Ersitzung auch in einem anderen Rechtsgebiet, in welches die Sache später gelangt ist, nach dem Rechte zu beurteilen ist, unter dessen Herrschaft die Ersitzung begonnen hat oder ob die Beurteilung nach dem Rechte jenes anderen Rechtsgebietes, in welches die Sache später gelangt ist, zu erfolgen hat. Die Frage ist umsomehr von praktischer Wichtigkeit, weil die Gesetzgebungen die Dauer der Ersitzungszeit sehr verschieden festsetzen. Die Ersitzungszeit beträgt z. B. für bewegliche Sachen nach dem italienischen Recht (cod. civ. Art. 2146) zwei Jahre, nach französischem (Code civ. 2279) und österreichischem Recht (§ 1466 BGB.) drei Jahre, nach schweizerischem Recht (Art. 728 BGB.) fünf Jahre, nach deutschem Recht (§ 937 BGB.) zehn Jahre und nach ungarischem Recht (horribile dictu) zweiunddreißig Jahre[87]). Wenn die Ersitzungszeit an jenem Orte, wo die Sache sich anfänglich befunden hat, schon abgelaufen ist, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Erwerb auch in jenem Rechtsgebiet anerkannt werden muß,

[85]) Dies Eigentum bleibt dem Erwerber, auch wenn die Sache später, und sogar noch bevor der Erwerber den Besitz erlangt hat, in das ungarische Rechtsgebiet kommt, welches Besitzerwerb zur Eigentumsübertragung fordert.

[86]) *Ferenczy*, l. c., p. 294.

[87]) Diese lange Frist statuiert auch der Entwurf des ungarischen BGB. vom Jahre 1928 sowohl für die Ersitzung unbeweglicher als auch beweglicher Sachen (§§ 549, 603). Nur in gewissen Ausnahmefällen beträgt die Ersitzungszeit drei Jahre (§§ 550, 604).

Digitized by Google

welches für die Vollendung der Ersitzung eine längere Zeitdauer festsetzt. Wenn aber die Ersitzungszeit im ersteren Rechtsgebiet noch nicht abgelaufen ist und die Sache später in das Rechtsgebiet gelangt, welches eine längere Ersitzungszeit festsetzt, dann wirft sich die Frage auf, ob die frühere oder die spätere lex rei sitae für die Beurteilung der Dauer der Ersitzungszeit maßgeblich ist. Vice versa, wenn die Ersitzung in einem Rechtsgebiet begonnen hat, welches eine längere Zeitdauer für die Vollendung der Ersitzung festsetzt als ein anderes Rechtsgebiet, in welches die Sache später gelangt ist, entsteht wieder die Frage, ob das Recht des eine kürzere oder des eine längere Zeitdauer festsetzenden Rechtsgebietes für die Beurteilung der Vollendung der Ersitzung maßgeblich ist. In der Literatur des internationalen Privatrechts gehen die Meinungen sehr auseinander[88]). Anstatt der lex rei sitae soll nach der einen Meinung das Recht des Wohnsitzes des Besitzers der Sache schlechthin entscheiden, nach der anderen immer, sofern nicht der Besitzer beweisen kann, daß die Sache sich die ganze nach der lex rei sitae erforderlichen Ersitzungszeit hindurch in dem Bereich dieser lex rei sitae befunden habe, und auch die Ansicht ist aufgestellt worden, daß das Recht des Wohnsitzes des Eigentümers entscheide. Abgesehen davon, daß bei Zugrundelegung der lex domicilii die Schwierigkeiten, welche der eigentümlichen Natur der Ersitzung internationalprivatrechtlich entspringen, keineswegs eine praktische Lösung finden, kann man sich obigen Meinungen aus dem Grunde nicht anschließen, weil die internationalprivatrechtliche Beherrschung der Sachen durch diejenige Rechtsordnung, die lex rei sitae ist, auf völkerrechtlichen Gründen beruht[89]). Für die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen, welche die maßgebliche lex rei sitae ist, können daher nur drei Entscheidungen in Betracht kommen. Einige wollen dasjenige Gesetz anwenden, das zur Zeit der angeblichen Vollendung der Ersitzung Sachstatut war, andere das Gesetz des Orts,

[88]) *Zitelmann*, l. c., p. 347 f.

[89]) *Zitelmann*, l. c., p. 356—357.

Digitized by Google

wo die Sache sich bei Beginn der Ersitzung befunden hatte. Auf diesem letzteren Standpunkt stand § 10 der deutschen Vorentwürfe des EG. z. BGB. Auch eine Trennung der Beurteilung je nach dem Zeitraum, in dem die Sache unter der Herrschaft des einen oder des anderen Sachstatuts gewesen ist, und damit eine verhältnismäßige Zeitberechnung ist verteidigt worden [90]). Von unseren Schriftstellern ist *Ferenczy* (l. c., p. 295—296) der Ansicht, daß das Gesetz jenes Ortes anzuwenden sei, wo die Sache sich bei Beginn der Ersitzung befunden hatte. Seine Begründung, daß nur auf diese Weise einem agere in fraudem legis vorgebeugt wird, ist aber nicht stichhaltig, weil die in einem Rechtsgebiet begonnene, aber nicht vollendete Ersitzung für den Ersitzenden im anderen Rechtsgebiet kein jus quaesitum begründet, weil bei einer Ortsveränderung der Sache sehr häufig kein agere in fraudem legis obwaltet und weil das agere in fraudem legis als ein innerer psychischer Vorgang schwer nachweisbar ist. Richtig, weil dem völkerrechtlichen Internationalprivatrecht entsprechend, ist die Ansicht *Zitelmanns* [91]), welche allein das letzte Sachstatut, d. h. das Statut, das zu der Zeit der angeblichen Vollendung der Ersitzung Sachstatut war, maßgebend sein läßt. Diese Ansicht ist auch dann anzuwenden, wenn die eine Rechtsordnung sich von der anderen nicht durch die erforderte Länge der Ersitzungszeit, sondern durch andere Erfordernisse der Ersitzung unterscheidet. Immer entscheidet das Recht des locus rei sitae. War also bei dem Übergang der Sache in ein neues Rechtsgebiet die Ersitzung nach dem alten Sachstatut bereits vollendet, so bleibt das Eigentum bestehen, auch wenn die Ersitzung den Erfordernissen des neuen Sachstatuts nicht entspricht. Soll hingegen die Ersitzungszeit erst während der Herrschaft des neuen Sachstatuts vollendet werden, so müssen alle die, aber auch nur die sonstigen Erfordernisse, die das neue Sachstatut aufstellt, verwirklicht sein [92]).

[90]) *Meili*, Das internationale Zivil- und Handelsrecht I, 397.
[91]) l. c., p. 347.
[92]) *Zitelmann*, l. c., p. 351—353.

Digitized by Google

Die auf dem Nachbarrechte beruhenden Eigentumsbeschränkungen beherrscht dieselbe lex rei sitae, wenn beide Grundstücke auf dem Gebiet desselben Staates gelegen sind. Im Verhältnis zwischen einem inländischen und einem ausländischen Grundstück reichen aber die Eigentumsbeschränkungen nur soweit, wie das inländische und ausländische Recht sie übereinstimmend anordnen. Die actio negatoria muß also, um durchzudringen, zugleich nach beiden Sachstatuten begründet sein [93]). Es ist unbegreiflich, wie *Ferenczy* (l. c., p. 296) die Behauptung aufstellen kann [94]), daß das Recht des jeweilig dienenden Grundstückes für die Lösung des rechtlichen Konfliktes maßgebend sein wird. Es ist doch ein völkerrechtliches aus der Souveränität unabhängiger Staaten mit zwingender Schlüssigkeit hervorgehendes Axiom, daß die Rechtsordnung des einen Staates an die Rechtsordnung des anderen Staates keine Diktate (weder Gebote, noch auch Verbote) erlassen kann.

C. Dienstbarkeiten.

Auch für den Inhalt der Dienstbarkeiten und sonstiger dinglicher Nutzungsrechte an fremder Sache ist das Sachstatut maßgebend, nach der doppelten Seite hin, daß es zu entscheiden hat, welche Befugnisse dem Berechtigten zukommen, und wie weit dadurch die Befugnisse des Eigentümers beschränkt werden. Nur ist zu bedenken, daß die Rechtssätze, welche einem benannten Nutzungsrecht einen bestimmten Inhalt und Umfang zuweisen, doch vielfach nur eine terminologische, interpretative Bedeutung haben: sie schneiden einen bestimmten Rechtsinhalt typisch zurecht und bestimmen, daß gerade dieser Rechtsinhalt im Zweifel als von den Parteien gemeint angesehen werden solle, wenn das im Gesetz erklärte Wort von den Parteien gebraucht

[93]) *Zitelmann*, l. c., p. 328—329.

[94]) *Ferenczy* beruft sich unter anderem zur Begründung seiner Ansicht auch auf *Zitelmann*, welcher die im Text enthaltene Ansicht vertritt. Wer sich auf einen fremden Autor beruft, von dem kann man zumindest fordern, daß er den fremden Autor auch lese.

Digitized by Google

sei[95]). Solche terminologische, interpretative Bedeutung besitzende Rechtssätze enthält das österreichische BGB. in den §§ 488—503 und auch der Entwurf des ungarischen BGB. vom Jahre 1928 in den §§ 628—635.

D. Pfandrecht.

Handelt es sich um den Erwerb oder Verlust eines Pfandrechts, so ist das eine, sachenrechtliche und darum nach Sachstatut zu beurteilende Frage; der etwa mitgehende contractus pignoraticius aber steht seiner rein obligatorischen Wirkung halber nicht unter der Herrschaft des Sachstatuts, sondern folgt dem für diese Obligationen maßgebenden Statut. Ebenso wird das zugrunde liegende Obligationsverhältnis, zu dessen Schutz das Pfandrecht dienen soll, von dem Obligationsstatut, nicht von dem Sachstatut beherrscht, woraus andererseits folgt, daß, soweit die Existenz des Pfandrechts dem Sachstatut zufolge von dem Dasein eines obligatorischen Grundverhältnisses abhängt, das über die Obligation herrschende Statut mittelbar Wichtigkeit auch für die Frage, ob ein Pfandrecht da sei, haben kann[96]). Das Sachstatut entscheidet auch über den Inhalt des Pfandrechts an beweglichen oder unbeweglichen Sachen, insbesondere wie weit dieses zum Besitz der Pfandsache berechtigt und wie weit es eine Veräußerungsmacht gewährt[97]).

Das Sachstatut entscheidet auch darüber, ob und inwieweit gesetzliche Pfandrechte entstehen. Sie entstehen nur dann, d. h. sie entstehen nicht, wenn das Sachstatut sie nicht anordnet, mag auch das Recht, das für die zugrunde liegende Obligation maßgebend ist, in dem gleichen Fall ein gesetzliches Pfandrecht gewähren[98]). Die italienische Ehegattin wird daher ein gesetzliches Pfandrecht auf die in Ungarn gelegenen Güter ihres Ehegatten wegen des Heiratsgutes und der Bezüge aus demselben (codice civ., Art. 1969 Nr. 4)

[95]) *Zitelmann*, l. c., p. 329—330.
[96]) *Zitelmann*, l. c., p. 304—305.
[97]) *Zitelmann*, l. c., p. 329.
[98]) *Zitelmann*, l .c., p. 357.

Digitized by Google

nicht zustehen, weil das Sachstatut (das ungarische Recht) ein solches gesetzliches Pfandrecht nicht kennt. Gesetzliche Pfandrechte entstehen aber auch immer dann, d. h. sie entstehen, wenn das Sachstatut sie anordnet, mag auch das Recht, das für die zugrunde liegende Obligation maßgebend ist, ein gesetzliches Pfandrecht in diesem Fall nicht kennen. Dies folgt aus dem Grundsatz, daß Inländer und Ausländer in privatrechtlicher Hinsicht sich gleich stehen sollen und nur wenn das Sachstatut dem Fiskus oder sonstigen wesentlich Unterabteilungen des Staates darstellenden öffentlichen Korporationen (Städten usw.) gesetzliche Pfandrechte gewährt, so ist auszulegen, daß damit der Fiskus, die öffentlichen Korporationen des eigenen Rechtsgebiets gemeint sind[99]).

Weil bewegliche Sachen, an welchen ein Pfandrecht besteht, während der Dauer des Pfandrechtes den Ort ihrer Lage wechseln können, so entsteht die Frage, nach welchem Recht das Pfandrecht zu beurteilen ist, wenn die Pfandsachen den Ort ihrer Lage gewechselt haben[100]). Dem Völkerrecht entsprechend ist im Zweifel, wie schon hervorgehoben wurde, nur der Grundsatz, daß das Pfandrecht während seiner ganzen Dauer von dem Rechte jenes Ortes beherrscht werde, an welchem es entstanden ist, auch in dem Falle, wenn das Rechtsgeschäft, durch welches das Pfandrecht begründet worden ist, in einem anderen Rechtsgebiet geschlossen wurde. Wenn also Ausländer das Rechtsgeschäft, durch welches das Pfandrecht begründet wurde, im Auslande geschlossen haben, die Übergabe der Pfandsache aber in Ungarn erfolgt ist, nach dessen Recht an beweglichen Sachen ein Pfandrecht nur erst im Momente der Übergabe der Sache entsteht, so ist für die Beurteilung des Pfandrechtes in jeder Hinsicht das ungarische Recht maßgeblich; ist aber die Tradition der Sache im Auslande erfolgt, mithin das Pfandrecht im Ausland entstanden, dann ist für die Beurteilung in jeder Hin

[99]) *Zitelmann*, l. c., p. 357—358.
[100]) *Ferenczy*, l. c., p. 298.

Digitized by Google

sicht das ausländische Sachstatut maßgeblich, auch wenn die Pfandsache später nach Ungarn gelangt ist.

VIERTES KAPITEL.

Das Obligationenrecht

A. Rechtsgeschäftliche Obligationen.

Dem ungarischen allgemeinen Privatrecht fehlen besondere obligationenrechtliche Kollisionsnormen. Bei Entscheidung der Frage, welches Recht für rechtsgeschäftliche Obligationen internationalprivatrechtlich maßgebend ist, muß man unterscheiden:

1. Die Handlungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit) der Kontrahenten ist stets nach ihrem heimatlichen Recht zu beurteilen. Alle unsere Gesetze stehen auf diesem Standpunkt, vgl. z. B. § 95 des G. A. 27 : 1876 (Wechselgesetz), §§ 108 ff. des G. A. 31 : 1894 (Ehegesetz).

2. Für die formelle Gültigkeit der Obligationen ist die lex locus contractus maßgeblich. Die Regel locus regit actum ist aber nur fakultativ [101]), d. h. die formelle Gültigkeit der Obligation steht außer Frage, wenn die Form der lex loci contractus oder dem sonst für die Obligation maßgeblichen Recht entspricht.

3. Welches ist aber das sonst für die Obligation maßgebliche Recht? Als allgemeiner Satz läßt sich nur der aufstellen, daß kein Gericht seine Hilfe dazu herzugeben braucht, eine unter ausländischem Recht stehende, nach den am Gerichtsort maßgebenden Anschauungen aber verwerfliche Obligation zu realisieren (§ 414 Nr. 5 ZPO.). Aus diesem Grunde muß ein ungarisches Gericht, weil nach ungarischem Recht Spielschulden nicht klagbar sind, auch eine Klage

[101]) *Ferenczy*, l. c., p. 313—317. Die Regel ist in fakultativem Sinne auch im § 34 des G. A. 16 : 1876 (bezüglich der Form letztwilliger Verfügungen) ausgesprochen. Die Absicht, durch Errichtung eines Rechtsgeschäftes im Auslande den schwereren Formvorschriften des Heimatlandes oder der lex domicilii zu entweichen, ist gleichgültig (*Niemeyer*, l. c. p. 116).

Digitized by Google

auf Bezahlung solcher Spielschulden, welche auf Grund des Art. 1803 des italienischen codice civile klagbar sind, a limine abweisen. Abgesehen von diesen unter den Gesichtspunkt des ordre public subsumierbaren Fällen sind in unserer Literatur bezüglich der beregten Frage zwei Ansichten vertreten. *Wittmann* (l. c., p. 163) vertritt die Ansicht, daß für Inhalt und Rechtswirkungen rechtsgeschäftlicher Obligationen der Erfüllungsort maßgeblich sei (lex loci solutionis), weil dieser mit der Obligation am stärksten verwachsen ist. Diese Ansicht findet eine Stütze im § 326 des HGB., gemäß welchem Maß, Gewicht, Währung, Zeitrechnung und Entfernungen, die an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten sind. Dieser Ort begründet auch das forum contractus gemäß § 29 ZPO. *Ferenczy* (l. c., p. 328) ist der Ansicht, daß in jedem einzelnen Fall zu unterscheiden sei, der Herrschaft welches Rechtes die Parteien ihr Rechtsgeschäft unterworfen hätten, wenn ihre Aufmerksamkeit beim Abschluß des Vertrages sich hierauf erstreckt hätte. Als solche konkludente Umstände und Tatsachen, welche bei der Erforschung des wahrscheinlichen Willens der Parteien dem Gericht Wegweisung bieten können, führt *Ferenczy* an (p. 328–330):

a) „die Beschaffenheit gewisser Rechtsgeschäfte ist schon derart, daß sie geradezu auf den wahrscheinlichen Willen der Parteien hinweist, so daß ihn zu erforschen nicht nötig ist. So z. B. bestimmt bei Mietverträgen die Lage des Mietobjektes, bei Geschäften, welche an Börsen, Märkten geschlossen wurden, der Ort des Geschäftsabschlusses, bei Verträgen, die sich auf eine persönliche Dienstleistung richten, der Ort der Dienstleistung das Recht, welches die Rechtswirkungen des Vertrages normiert, es sei denn, daß die Parteien ihr Geschäft ausdrücklich der Herrschaft eines anderen Rechtes unterstellt hätten. Der Schauspieler, Musiker oder Sänger, der sich vom Ausland vertragsmäßig in unsere Heimat begibt und hier wirkt, ist in Ansehung der Rechtswirkungen seines Vertrages offenbar unserem heimatlichen Recht unterworfen.

Digitized by Google

b) Im Falle lukrativer Verträge, insbesondere Schenkung, zinsfreies Darlehen, unentgeltliche Hinterlegung, müssen wir für wahrscheinlich halten, daß die sich belastende Partei nach ihrem persönlichen Recht (lex patriae) eventuell im Falle ständigen ausländischen Wohnsitzes nach dem Recht ihres Wohnsitzes (lex domicilii) das Rechtsgeschäft zu begründen wünschte und es ist anzunehmen, daß die begünstigte Partei, wenn diesbezüglich eine bestimmte Anordnung getroffen worden wäre, zugestimmt hätte. Demzufolge kann die von einem ungarischen Staatsangehörigen gemachte Schenkung aus einem im ungarischen Recht obwaltenden Grund auch im Ausland widerrufen werden, ebenso die Schenkung des österreichischen Staatsangehörigen auch in unserem Vaterlande aus einem im österreichischen BGB. festgesetzten Grunde, selbst wenn ihr Gegenstand ein inländisches unbewegliches Gut wäre.

c) Bei onerosen Verträgen läßt die gleiche Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz der Kontrahenten auf eine ähnliche Vermutung schließen; ihre Staatsangehörigkeit dann, wenn die Parteien sich nur zeitweilig im Ausland aufhalten, ihr Wohnsitz aber, wenn die Parteien Angehörige verschiedener Staaten sind, aber in einem Staat wohnen, oder wenn sie zwar Landsleute sind, aber seit lange ferne von ihrer Heimat beide in derselben fremden rechtlichen Umgebung leben. Demgemäß können die Rechtswirkungen eines zwischen zwei zeitweilig abwesenden ungarischen Staatsangehörigen geschlossenen Darlehnsvertrages nach ungarischem Recht festgestellt werden, auch wenn der Vertrag in Deutschland zustande kam, weil man es für gewiß annehmen kann, daß keiner an das fremde Recht dachte, als sie den Vertrag geschlossen hatten; wenn aber beide in Deutschland wohnen oder auch nur einer von ihnen fremder Staatsangehöriger ist, wird auch in unserem Vaterlande deutsches Recht anzuwenden sein.

d) Wenn die Parteien Angehörige und Bewohner verschiedener Staaten sind, wird meistens die Annahme zutreffen, daß die Parteien ihr Geschäft dem Recht jenes Ortes

Digitized by Google

unterordnen wollten, welches mit diesem im engsten Zusammenhang steht; manchmal wird der Ort des Geschäftsabschlusses, sonst der Wohnsitz der einen oder anderen Partei, ein andermal der Erfüllungsort mit dem Vertrage im engsten Zusammenhang stehen; in dieser Hinsicht wird das Folgende als weitere Maxime dienen.

e) Der Wohnsitz, die geschäftliche Niederlassung jener Partei, von welcher der Anstoß zum Geschäft ausgegangen ist, wird caeteris paribus gegenüber dem Wohnsitz der von ihr mit Antrag aufgesuchten Partei zweiten Ranges sein, weil eher von ihr, als von der anderen Partei vorausgesetzt werden kann, daß sie im Falle einer diesbezüglichen ausdrücklichen Vorsorge die dispositiven Normen des Rechtes ihres Kontraktgenossen für sich als verbindlich anzuerkennen geneigt gewesen wäre. Demzufolge muß z. B. ein Vertrag zwischen einer ungarischen und deutschen Firma, wenn der Antrag von deutscher Seite ausgegangen ist, nach ungarischem Recht, wenn aber die Initiative seitens der ungarischen Firma erfolgt ist, nach deutschem Recht beurteilt werden, wenn sich kein anderer Anhaltspunkt darbietet.

f) Wenn der Wohnsitz eines der Kontrahenten zugleich auch Erfüllungsort ist, wird das an diesem letzteren Ort geltende Recht im Zweifel dem Recht eines anderen Gebietes vorangehen; in dem Falle, welcher im vorigen Punkt enthalten ist, wird also, wenn den Antrag die ungarische Firma gestellt hat, der Erfüllungsort aber nicht in Deutschland, sondern in Ungarn gelegen ist, das ungarische Recht im Zweifel dem deutschen Recht vorangehen, als Recht jenes Ortes, welches die Parteien wahrscheinlich als verbindlich akzeptiert hätten, wenn sie sich diesbezüglich im Vertrag geäußert haben würden.

g) Im Falle verschiedener Erfüllungsorte glauben wir, daß der Leistungsort der Ware, der Arbeit und überhaupt des Äquivalentes der Geldleistung dem Ort der Geldleistung vorangeht. Im Falle mehrerer gleichartiger Erfüllungen wird das Recht des zeitlich ersten Erfüllungsortes dem Recht des Ortes der übrigen Erfüllungen vorangehen, wenn aber

Digitized by Google

die Erfüllungen an mehreren Orten in derselben Zeit zu erfolgen hat, ist dem Recht jenes Ortes der Vorzug zu geben, welcher zugleich Wohnsitz einer der Parteien oder diesem am nächsten gelegen ist".

Ich habe absichtlich *Ferenczy* mit seinen eigenen Worten sprechen lassen, um ad oculos zu demonstrieren, daß die von ihm vertretene autonomia voluntatis, lex pro voluntate genannte Theorie de facto eine Theorie der Prinzipienlosigkeit ist, welche dem richterlichen Ermessen den weitesten Spielraum einräumt und der bürokratischen jeder grundsätzlichen Entscheidung mit Vorliebe aus dem Weg gehenden vis inertiae entsprechen mag (den Beweis liefern hiefür die von *Ferenczy* p. 332—335 mitgeteilten Judikate), für die Wissenschaft des internationalen Privatrechtes aber um so mehr unbrauchbar ist, weil sie wesentlich nichts anderes bedeutet, als das Einbekenntnis der Unfähigkeit für die beregte Frage eine grundsätzliche Entscheidung zu finden. Welchen Sinn soll es z. B. haben, für den Inhalt und die Rechtswirkungen eines Vertrages das Recht desjenigen Kontrahenten, von welchem die Initiative zum Geschäftsabschluß ausgegangen ist, für maßgeblich zu erklären, d. h. diese Maßgeblichkeit von einem ganz zufälligen Moment abhängig zu machen? Aus diesem Grunde ist auch der Satz, daß das am Ort der Errichtung des Rechtsgeschäfts geltende Recht maßgebend sei (vgl. §§ 36—37 des österreichischen BGB.). für das ungarische Recht als vom prinzipiellen Standpunkt unbegründbar[102]), zu verwerfen. Von einer ausschließlichen Anwendung der lex fori kann schon gar keine Rede sein, weil sie die Negation der internationalen Rechtsgemeinschaft bedeuten würde. Sonach bleibt für das ungarische innerstaatliche Internationalprivatrecht nur die Wahl zwischen dem Recht des Erfüllungsortes oder dem Recht des Personalstatutes des Schuldners (der lex patriae). So sicher es ist, daß der letztere Satz völkerrechtlich allein begründbar ist und den Vorteil hat, überall im Einzelnen unter Ausschluß jeder

[102]) *Zitelmann* II, p. 369.

Digitized by Google

Willkür zu völlig sicheren Entscheidungen zu führen[102]), kann er für das ungarische Recht doch nur bei lukrativen Verträgen Anwendung finden, weil bei diesen der Erfüllungsort in der Regel ohne Relevanz ist. Bei onerosen Verträgen ist aber im Zweifel für den Inhalt und die Rechtswirkungen des Vertrages das Recht des Erfüllungsortes maßgeblich und auf diesem Standpunkt steht auch die Judikatur überwiegend. Diese Ansicht stützt sich auf § 326 des HGB. Wenn der Gesetzgeber für Maß, Gewicht, Währung, Zeitrechnung und Entfernungen den Erfüllungsort im Zweifel als maßgeblich erklärt, so ist mit Fug und Recht anzunehmen, daß er auch für den sonstigen Inhalt des Vertrages und für seine Rechtswirkungen die lex solutionis als maßgeblich betrachtet hat. Dies ist auch der Grund, weshalb er diesen Ort als forum contractus zuläßt, wofern es sich nicht um Ratengeschäfte händelt (§ 29 ZPO.).

Als Erfüllungsort wird selbstverständlich in erster Reihe derjenige Ort zu betrachten sein, welchen die Kontrahenten als solchen im Vertrage bezeichnet haben. In Ermangelung eines solchen treten suppletorisch die §§ 322—325 des HGB. in Kraft, welche verfügen, wie folgt:

„§ 322. Handelsgeschäfte sind an jenem Ort zu erfüllen, welcher durch die bestimmte, oder aus den Umständen, insbesondere der Beschaffenheit oder dem Zwecke des Geschäftes entnehmbare Vereinbarung der Parteien als Erfüllungsort festgesetzt wurde.

In Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Geschäft — mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen bezeichneten Falles — an jenem Orte zu erfüllen, wo der Verpflichtete zur Zeit des Vertragsschlusses seine Handelsniederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz gehabt hat.

§ 323. Wenn bestimmte solche Sachen zu übergeben sind, welche zur Zeit des Vertragsschlusses sich gemäß Kenntnis der Kontrahenten an einem anderen Orte befunden haben, hat die Übergabe an diesem Orte zu erfolgen.

[102]) *Zitelmann* II. p. 306 ff.

Digitized by Google

§ 324. Geldschulden, mit Ausnahme der auf indossablen oder Inhaberpapieren beruhenden Schulden, hat der Schuldner, insofern aus dem Vertrage, aus der Natur des Geschäftes, oder aus der Absicht der Kontrahenten nicht Anderes folgt, auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten an dem Orte zu bezahlen, wo zur Zeit des Vertragsschlusses der Gläubiger seine Handelsniederlassung, oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz gehabt hat.

§ 325. In solchem Falle, wenn der Vertrag an mehreren Orten zu erfüllen ist, ist die Verpflichtung, insofern sie teilbar ist, in Ermangelung einer sonstigen Vereinbarung an den bezeichneten Orten gleichmäßig geteilt zu erfüllen. Bei nicht teilbaren Verpflichtungen hingegen, wenn bezüglich des Wahlrechtes keine Verfügung getroffen wurde, kann die Verpflichtung an jedem der bezeichneten Orte erfüllt werden."

Diese Normen des HGB. können unbedenklich auch auf dem Gebiete des allgemeinen Privatrechtes, welches keine besonderen Vorschriften [104]) enthält, analog angewendet werden.

Außer dem bereits erwähnten Falle der lukrativen Verträge ist das Personalstatut des Schuldners (nach ungarischem Recht die lex patriae) maßgeblich, wenn es sich um die Fälle der sogenannten Quasikontrakte [105]) handelt, sei es, daß einseitige Quasikontrakte (z. B. ungerechtfertigte Bereicherung), sei es, daß zweiseitige (z. B. auftragslose Geschäftsführung) in Frage stehen. Hier versagt selbstverständlich die autonomia voluntatis genannte Theorie. *Wittmann* (l. c., p. 164) behauptet: die Quasikontrakte erscheinen als Folgen einer gewissen Tatsache; es ist selbstverständlich, daß das Recht jenes Gebietes anzuwenden ist, auf welchem sich die Tatsache, welche die Obligation erzeugte, ereignet hat. Dies ist aber ganz und gar nicht selbstverständlich. Wenn ein ungarischer Staatsangehöriger z. B. in Wien für einen anderen ungarischen Staatsangehörigen ein Geschäft

[104]) Die §§ 1088—1089 des Entwurfes des ungarischen BGB. vom Jahre 1928 stimmen mit den §§ 269—270 des deutschen BGB. überein.

[105]) *Zitelmann* II, p. 525—531.

Digitized by Google

ohne Auftrag besorgt hat, so ist es nicht abzusehen, weshalb der ungarische Richter diese negotiorum gestio nach österreichischem Recht zu beurteilen hätte. *Ferenczy* (l. c., p. 343) vertritt die Ansicht, es sei das Gesetz jenes Staates maßgeblich, mit welchem die Obligation unter welchem Titel immer im engsten Zusammenhang steht. Wenn beide Parteien Angehörige oder Bewohner desselben Staates sind, so scheint dieser Staat, wenn aber ihre Staatsangehörigkeit oder ihre Wohnsitze verschieden sind, so scheint der zur Zeit der Entstehung der Obligation bestandene Wohnsitz des Schuldners wo die Erfüllung gefordert werden kann, mit der Obligation in engerem Verhältnisse zu stehen. Beide Ansichten sind prinzipiell unbegründbar. Der Wohnsitz des Schuldners ist nur als Personalstatut, nicht als Erfüllungsort maßgeblich, weil internationalprivatrechtlich, nachdem im ungarischen Recht keine abweichende Kollisionsnorm besteht, nur dasjenige Gesetz maßgeblich sein kann, das dem Schuldner zu befehlen die völkerrechtlich anerkannte Macht hat. Dieses Gesetz ist, abgesehen von den Deliktsobligationen, das Personalstatut des Schuldners, ganz gleichgültig, ob man unter Personalstatut die lex patriae oder die lex domicilii des Schuldners versteht [106]). Im ungarischen Recht ist, wie schon erwähnt, unter Personalstatut die lex patriae zu verstehen und die lex domicilii kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Staatsangehörigkeit einer Person nicht festgestellt werden könnte (§ 119 des G. A. 31 : 1894).

B. Deliktsobligationen.

Der Satz, daß für Deliktsobligationen das Recht des Deliktsorts (lex loci delicti commissi, Handlungsstatut oder Deliktsstatut) maßgebend sei [107]), ist auch in der ungarischen Literatur als dem völkerrechtlichen Internationalprivatrecht entsprechend anerkannt [108]). Selbst wenn der Staat des Gerichtsortes an dem Falle in keiner Weise sachlich beteiligt

[106]) *Zitelmann* II, p. 386.

[107]) Die Begründung bei *Zitelmann* II, p. 110—111.

[108]) *Ferenczy*, l. c., p. 343, Note 4.

Digitized by Google

wäre, könnte die Anwendung des fremden Rechtes nur dann ausgeschlossen sein, wenn diese Anwendung nach den der lex fori zugrunde liegenden Anschauungen geradezu gegen die guten Sitten verstoßen würde [109]). Aus dem Satze, daß für Deliktsobligationen das Deliktsstatut maßgeblich ist, folgt auch, daß keine Obligation entsteht, wenn die lex loci delicti commissi die Handlung nicht als Delikt ansieht, wohl aber das Personalstatut des Delinquenten, es sei denn, daß dieses durch besondere Anordnung auch gegen einen im Auslande delinquierenden Inländer Obligationen entstehen läßt [110]). Folgerichtig muß auch behauptet werden, daß der Staat des Gerichtsorts auch dann das Recht des Deliktsstatuts anzuwenden hat, wenn nach seinen eigenen Gesetzen (nach der lex fori) die Handlung kein Delikt begründet. Mit Unrecht ist *Ferenczy* (l. c., p. 344) der gegenteiligen Ansicht. Jeder Staat kann das Recht, Imperative mit allgemein verbindlicher Kraft für sein Gebiet zu erlassen, in Anspruch nehmen; ohne das würde er auf seine Souveränität tatsächlich Verzicht tun. Da aber jeder Staat die Souveränität des anderen anerkennt, muß er auch die verbindliche Kraft dieser Imperative des allgemeinen Verhaltens anerkennen [111]). Ansonst muß er sich gefallen lassen, ut eodem jure utatur, quod in alterum statuerit [112]). Aus der Maßgeblichkeit des Deliktsstatuts für die Deliktsobligationen folgt auch, daß das Recht des loci delicti commissi ohne Rücksicht darauf anzuwenden ist, ob es strenger oder milder ist, als die lex fori [113]). Die Vorschrift des Art. 12 des EG. z. BGB., daß keine weitergehenden Ansprüche gegen einen Inländer geltend gemacht werden können, als nach der lex fori begründet sind, kann als eine positive Ausnahmebestimmung für das ungarische Recht um so weniger gelten, weil dieser

[109]) *Zitelmann* II, p. 464—465.

[110]) *Zitelmann* I, p. 126, II. p. 470—471, 491, 501—503, *Ferenczy*, l. c., p. 343.

[111]) *Zitelmann* I, p. 99.

[112]) *Zitelmann* II, p. 493, Note 191.

[113]) Übereinstimmend *Ferenczy*, l. c., p. 344.

Digitized by Google

vom Bundesrat hinzugefügte Zusatz nicht nur zu verschiedenen Zweifeln Anlaß gibt, sondern gerade in seiner einseitigen Parteinahme für die Inländer die Grundlagen, auf die allein sich ein wirklich allgemeines internationales Privatrecht aufbauen kann, in starker Weise durchbricht [114]).

Als Ort der begangenen Tat kann in Ansehung der privatrechtlichen Folgen nur der Ort gelten, wo der Täter sich im Augenblick seines Handelns körperlich befand. Ob der schädigende Erfolg, dessen rechtliche Beurteilung in Frage steht, an einem anderen Orte und erst zu einer Zeit eintritt, wo der Handelnde den Ort, an dem er handelte, bereits verlassen hat, ist gleichgültig [115]). Der Ort der begangenen Tat begründet auch nach ungarischem Recht das forum delicti commissi (§ 37—38 ZPO.). Über den Deliktsort bei Unterlassungen vgl. *Zitelmann*, II, p. 490.

Begrenzt wird aber die Rechtsmacht des Aufenthaltsstaates im internationalen Privatrecht in einer zweifachen Weise. Einmal muß die auf das Delikt gesetzte Zivilrechtsfolge ihr Maß an dem angerichteten Schaden finden: über seinen Ersatz darf nicht hinausgegangen werden. Andererseits kann eine Schadensersatzpflicht eben nur wegen Delikts, d. h. wegen schuldhafter Übertretung seiner allgemeinen Befehle vom Aufenthaltsstaat auferlegt werden [116]).

Weil Delikt im Sinne des internationalen Privatrechtes die gegen eine allgemeine Norm des Verhaltens verstoßende schuldhafte Schädigung eines Andern ist [117]), fallen nicht unter den Begriff des Delikts die Obligationsverletzungen [118]). Dies geht auch aus § 37 der ungarischen ZPO. hervor, welcher bestimmt, daß Schadensersatzansprüche wegen Unterlassung einer vertragsmäßigen Erfüllung nicht beim forum delicti commissi, sondern beim forum solutionis (§ 29 ZPO.) geltend zu machen sind.

---

[114]) *Zitelmann* II, p. 504—510.
[115]) *Zitelmann* I, p. 112 und II, p. 478 ff.
[116]) *Zitelmann* I, p. 111.
[117]) *Zitelmann* II, p. 465 und 472.
[118]) Die Begründung bei *Zitelmann* II, p. 472.

Digitized by Google

Das Recht des Deliktsortes ist für alle weiteren Schicksale der Deliktsobligationen, die es selbst hat entstehen lassen, nach Tatbestand wie Wirkung hin maßgebend, und zwar ausschließlich, also ohne daß die Rechtssätze des Personalstatuts irgendwie in Betracht kämen. Insbesondere richtet sich also nach dem Recht des Deliktsortes die Übertragbarkeit, Vererblichkeit und Verjährung der Deliktsobligation [119]).

Schon das römische Recht kennt eine Anzahl von Fällen, in welchen auch bei schuldloser Verletzung fremder Rechtsgüter Schadensobligationen entstehen (sogenannte Quasidelikte). Das deutsche BGB. hat diese Fälle in den §§ 823 ff. systematisch verfehlt unter dem Titel „Unerlaubte Handlungen" eingereiht und ebenso das schweizerische Obligationenrecht in den Art. 54 ff., während der ungarische Entwurf eines BGB. vom Jahre 1928 diese Fälle in den §§ 1737—1745 systematisch richtig in einem besonderen Kapitel unter dem Titel „Haftung für schuldlos verursachten Schaden" zusammenfaßt. Haftung für verschuldeten Schaden (Delikt) und Haftung für schuldlos verursachten Schaden (Quasidelikt) beruhen auf ganz verschiedenen Grundgedanken und eine analoge Ausdehnung des für die Delikte geltenden Satzes auf die Quasidelikte ist daher sachlich unzulässig. Treffen bei den im Ausland begangenen Delikten den Täter die Deliktsfolgen, so hat er sich das selbst zuzuschreiben: er hat eben eine Schuld auf sich geladen. Diese Folgen sind also für ihn vermeidbar, ja sie hätten von ihm eben vermieden werden sollen. Gerade dieses Tatsachenmoment, welches bei wahren Delikten die Anwendbarkeit des Rechts des Tatorts rechtfertigt, fehlt bei den Quasidelikten. Nehmen wir an, daß ein Reichsdeutscher in Österreich jemanden an seinem Vermögen weder vorsätzlich, noch auch durch auffallende Sorglosigkeit beschädigt, so hat er nur damnum emergens zu prästieren (§§ 1331 und 1324 des österr. BGB.), obzwar er nach deutschem Recht auch für lucrum cessans haften würde (§ 252 BGB.). Der österreichische Richter wird ihn nichts-

[119]) *Zitelmann* II, p. 500.

Digitized by Google

destoweniger nur zum Ersatz des damnum emergens verhalten können. Stellt es sich aber heraus, daß der Beschädiger zur Zeit der schädigenden Handlung geisteskrank war, so ist von seiner Verantwortlichkeit keine Rede, der Ort der Schadenszufügung ist daher ohne rechtliche Relevanz, es fehlt eine der Prämissen, aus der die Rechtsmacht des Aufenthaltsstaates zur Auferlegung von Verpflichtungen gefolgert werden könnte. Eine solche Verpflichtung würde dem Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nicht dienen, da der Verpflichtete ja schuldlos ist. Der österreichische Richter wird daher den Beschädiger nur auf Grund seines Personalstatuts d. h. auf Grund des § 829 des deutschen BGB. zum Ersatz verhalten können, auch wenn § 1310 des österr. BGB. mit § 829 des deutschen BGB. sachlich nicht übereinstimmen würde. Es gibt aber auch Fälle, in welchen eine Schadenersatzpflicht schon auf Grund des Sachstatuts eintritt, ohne daß man notwendig hätte, das Recht des Quasideliktsorts zugrunde zu legen, so z. B. wenn durch den Einsturz des Gebäudes eines Ausländers in Deutschland ein Schade verursacht wird, so legt dem Ausländer die Haftung schon das Sachstatut auf (§ 836 BGB.). Ebenso verhält es sich im Falle des § 1318 des österreichischen BGB (actio de dejectis et effusis). Die angeführten Beispiele (ihre Zahl ließe sich vermehren) beweisen, daß eine Gleichstellung der Quasidelikte mit den Delikten in internationalprivatrechtlicher Beziehung nicht möglich ist, weshalb die Ansicht von *Wittmann* (l. c., p. 165) und von *Ferenczy* (l. c., p. 345), daß für Quasidelikte das Recht des Quasideliktsorts maßgeblich sei, sich irgendwie vom völkerrechtlichen Standpunkt aus nicht begründen läßt. Völkerrechtsmäßig[120]) ist nur der Grundsatz, daß das Personalstatut dessen, der haften soll, allein über seine Haftung entscheidet und dieser Grundsatz muß auch für das ungarische Recht zur Anwendung kommen, weil keine abweichende Kollisionsnorm besteht. Der Grundsatz gilt sowohl negativ: die Haftung tritt nicht ein, wenn sie vom Personalstatut nicht gewollt ist, mag sie auch

[120]) *Zitelmann* II, p. 531—544.

Digitized by Google

nach dem am Ort des schädigenden Ereignisses geltenden Recht eintreten, als auch positiv: sie tritt immer ein, wenn sie vom Personalstatut gewollt ist, mag sie auch nach dem am Ort des schädigenden Ereignisses geltenden Recht nicht eintreten.

Ergebnis.

Die vorstehenden Ausführungen kurz zusammengefaßt ergeben folgendes Resultat:

A. Vom Standpunkt des völkerrechtlichen Internationalprivatrechtes:

1. Für rechtsgeschäftliche Obligationen ist das Personalstatut des Schuldners (die lex patriae oder lex domicilii) maßgeblich, weil völkerrechtlich nur diesem die privatrechtliche Befehlsmacht zukommt.

2. Für Deliktsobligationen ist die lex delicti commissi (Deliktsstatut) maßgeblich, weil dem Aufenthaltsstaat kraft seiner Gebietshoheit das Recht zusteht Normen des allgemeinen Verhaltens für Inländer und Ausländer gleichmäßig festzusetzen. Dieses Recht des Aufenthaltsstaates muß im Interesse internationaler Rechtsgemeinschaft und Solidarität auch von den anderen Staaten anerkannt werden. Es muß sich aber um ein Delikt im Sinne des internationalen Privatrechtes, d. h. um eine schuldhafte Schädigung handeln und die Norm welche dem Delinquenten eine Verpflichtung auferlegt, darf nichts anderes bezwecken, als den Ersatz des tatsächlichen Schadens zu bewirken.

3. Für Obligationen ex lege ist aus dem sub 1. erwähnten Grunde das Personalstatut des Schuldners maßgeblich (Fälle der sogenannten Quasikontrakte und Quasidelikte).

Bezüglich der Frage, welches Statut anzuwenden ist, wenn nach der Errichtung des obligationsbegründenden Rechtsgeschäfts, also insbesondere des obligatorischen Vertrags, aber vor der vollständigen Erledigung des gesamten Schuldverhältnisses das über diesen Schuldner herrschende Statut (lex patriae oder lex domicilii) wechselt, verweise ich auf die zutreffenden Ausführungen von *Zitelmann* II, p. 444 f.

Digitized by Google

B. Vom Standpunkte des ungarischen innerstaatlichen Internationalprivatrechtes gelten die sub 2. und 3. oben angeführten Rechtssätze, weil keine abweichende Kollisionsnormen bestehen. Für Inhalt und Rechtswirkungen rechtsgeschäftlicher Obligationen ist aber das Recht des Erfüllungsortes (lex loci solutionis) maßgeblich, weil § 326 des HGB. eine stillschweigende Kollisionsnorm enthält. Läßt sich aber der Erfüllungsort weder aus der Vereinbarung der Kontrahenten, noch auch nach den supplatorischen gesetzlichen Bestimmungen feststellen, dann ist das Personalstatut des Schuldners anzuwenden. Dieses Personalstatut ist nach ungarischem Recht die lex patriae des Schuldners (nur eventuell die lex domicilii).

FÜNFTES KAPITEL.

Das Erbrecht.

A. Die gesetzliche Erbfolge.

Wie die „Documents relatifs à la troisième conférence de la Haye pour le droit international privé" beweisen (p. 117) hat sich das k. ungarische Justizministerium bereit erklärt, den Grundsatz anzunehmen, daß das Gesetz, nach welchem die Erbberechtigung zu bestimmen sein wird, das Gesetz des Vaterlandes des Verstorbenen sein soll. In der Sitzung der Konferenz vom 11. Juni 1900 hat aber der Vertreter Ungarns Dr. *Gustav Töry* erklärt, daß die ungarische Regierung sich diesem Grundsatz ohne Vorbehalt nicht anschließen könne und diesen Vorbehalt in folgender Weise begründet: „L'ordre des successions ab intestato actuellement en vigueur dans la plus grande partie de la Hongrie est essentiellement différent de celui des autres Etats de l'Europe. Il n'est donc pas indifférent pour la Hongrie, que la division des biens immeubles faisant part du territoire s'opère d'après des règles de succession, qui ne sont pas approuvées par la législation hongroise". Die Konferenz hat aber mit 11 Stimmen gegen 2 (Schweden und Norwegen haben sich der Abstim-

Digitized by Google

mung enthalten) das Prinzip der Einheit des Nachlasses akzeptiert (inbegriffen auch das unbewegliche Vermögen). Pro votierten: Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Holland, Portugal, Rumänien, Schweiz. Contra votierten: Ungarn und Rußland. Bei der folgenden Abstimmung aber über das Prinzip, daß die Erbfolge dem nationalen Gesetz des Verstorbenen unterworfen sei, stimmten merkwürdigerweise pro außer den vorhin genannten Staaten auch Ungarn und Schweden, contra die Schweiz, während Rußland und Norwegen sich der Abstimmung enthielten (Actes de la troisième conférence de la Haye pour le droit international privé, p. 110—113).

Welche sind nun die essentiellen Differenzen zwischen dem ungarischen Intestaterbrecht und den anderen europäischen Intestaterbrechten, welche der Anwendung des Personalstatuts eines Ausländers auf seine in Ungarn gelegenen unbeweglichen Güter im Wege stehen? Es ist der Unterschied zwischen ererbtem und erworbenem Vermögen, auf welchem das ungarische Intestaterbrecht beruht, ein Unterschied, an welchem mit großer Zähigkeit festgehalten wird (vgl. die §§ 1544—1572 des Entwurfes des ungarischen BGB. vom Jahre 1913 und die §§ 1795—1811 des Entwurfes vom Jahre 1928), obgleich derselbe ein fremdes Produkt, in seiner Heimat längst aufgegeben und eine ergiebige Quelle der erbittertsten Prozesse ist. Das erworbene Vermögen erben ab intestato nach heutigem ungarischem Recht, falls keine Deszendenten vorhanden sind, die Ehegatten, das ererbte fällt an die Ascendenten beziehungsweise an die Seitenverwandten zurück nach dem Grundsatz paterna paternis, materna maternis [121]). Welche zwingende Staatsraison gebietet einem in Ungarn unbewegliches Vermögen besitzenden Ausländer dieses durch letztwillige Verfügung ausschließbare Erbrecht zu oktroyieren, auf sein bewegliches

[121]) Vgl. *Siegel*, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Berlin 1889, p. 429—430. Eine Abart dieser Rückfallserbfolge enthält der französische Code civil in den Artt. 351, 747, 766 (droit de retour oder retour légal) und das spanische BGB. vom Jahre 1889 (§§ 811—812 und 968—980).

Digitized by Google

Vermögen aber die Anwendung seines Personalstatuts zu gestatten und hierdurch zu bewirken, daß auf den Nachlaß eines ungarischen Staatsangehörigen, welcher sich im Ausland befindet, nicht das ungarische, sondern das ausländische Recht zur Anwendung gelangt, ohne Rücksicht darauf, ob der Nachlaß aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen besteht, so z. B. im Falle des Art. 25 des EG. z. deutschen BGB.[122]). *Töry* muß auch in seinen Kommentaren zu den Beschlüssen der dritten[123]) und vierten[124]) internationalprivatrechtlichen Konferenz zugestehen, daß die Anwendung verschiedener Rechte auf denselben Nachlaß dem auch nach ungarischem Recht geltenden Grundsatz der Universalsuccession widerspricht und mit Rücksicht darauf, daß die erbrechtlichen Fragen in den verschiedenen Ländern verschieden geregelt sind, in der Praxis zu Komplikationen führen kann.

Nichtsdestoweniger hat die ungarische Regierung ihren Standpunkt auch auf der vierten Haager Konferenz aufrechterhalten und den Antrag gestellt, Art. 1 der Erbrechtskonvention durch folgendes Amendement zu ergänzen: „Chaque Etat contractant aura le droit de faire la réserve, que les successions en biens immeubles situés sur son territoire seront soumises à la loi du lieu où les immeubles se trouvent. Les autres Etats contractants auront le droit d'appliquer la loi de la situation aux successions en biens immeubles des ressortissants de l'Etat, qui aurait fait la dite réserve" (Documents, p. 215 und Actes, p. 121). Dieses Amendement fand schon in der zweiten Kommission der Konferenz keine Gnade. Ihr Bericht bemerkt (Actes p. 121): „Mais la Commission a dû rejeter cette proposition, dont la conséquence eût été d'unir dans une Convention des Etats décidés à pratiquer deux règles différentes, dont l'une serait précisément celle que nous nous proposons d'abolir". Im Plenum der Konferenz (Sitzung vom 3. Juni 1904) wurde der Grundsatz des Art. 1 der Kon-

[122]) *Ferenczy*, l. c., p. 254.
[123]) Budapest 1901, p. 98.
[124]) Budapest 1905, p. 65.

Digitized by Google

vention, daß für das Erbrecht das nationale Gesetz des Verstorbenen maßgeblich sei, unter Ablehnung des ungarischen Amendements mit zehn gegen eine Stimme zum Beschluß erhoben. Pro votierten: Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, Holland, Rumänien, Schweden und die Schweiz. Contra votierte nur Belgien, während Ungarn, Dänemark, Spanien, Japan, Portugal und Rußland sich der Abstimmung enthalten haben (Actes p. 112). Vor der Abstimmung gab der Vertreter Ungarns *Töry* folgende Erklärung ab (Actes p. 110): „Quoique la Hongrie, dans l'état actuel de sa législation, ne signera probablement pas la présente Convention sans la réserve mentionée, il est néanmoins possible que, sous l'influence de l'adoption du principe de l'unité de la succession par un nombre d'Etats considérable, la Hongrie plus tard, après avoir achevé la codification de son droit civil, se déciderait á adhérer á la Convention qu'elle hésite encore de signer".

Die Kodifikation des ungarischen allgemeinen Privatrechtes ist beendet, der Entwurf eines BGB. wurde am 1. März 1928 dem Abgeordnetenhause unterbreitet. Die Zeit seiner Gesetzeskraft ist ein dies incertus an et quando. Internationalprivatrechtliche Kollisionsnormen enthält der Entwurf nicht. De lege lata muß also in Ansehung der Frage, welches materielle Recht auf den in Ungarn befindlichen Nachlaß eines Ausländers anzuwenden ist, noch immer zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen unterschieden werden.

1. Zur Verlassenschaftsabhandlung des in Ungarn befindlichen unbeweglichen Vermögens eines wo immer verstorbenen Ausländers ist jenes ungarische Gericht zuständig, in dessen Sprengel das unbewegliche Vermögen gelegen ist (§ 8 Abs. 2 des G. A. 16 : 1894, Gesetz über das Verfahren in Verlassenschaftssachen). Das ungarische Gericht hat die Abhandlung des unbeweglichen Vermögens auf Grund des ungarischen materiellen Privatrechtes als lex rei sitae zu pflegen. Dieser Rechtssatz ist zwar nur in einigen mit frem-

Digitized by Google

den Staaten[125]) geschlossenen Konsular- und Nachlaßverträgen ausgesprochen, der usus fori hat ihn aber sanktioniert[126]).

Wofern es sich also um das in Ungarn befindliche unbewegliche Vermögen eines wo immer verstorbenen Ausländers handelt, hat das ungarische Gericht alle in Betracht kommenden erbrechtlichen Fragen nach ungarischem Recht zu beurteilen. Dies gilt in erster Reihe für die Frage der Erbfähigkeit des Erben. Hierbei ist zu bemerken, daß es ein aufliegender Irrtum ist, wenn *Wittmann* (p. 135) und *Ferenczy* (p. 279 und 281) behaupten, daß relative Erbunfähigkeit und Erbunwürdigkeit identische Begriffe sind. Erbunwürdigkeit ist stets die Folge einer gegen den Erblasser begangenen Impietät eines Erben, welche der Erblasser ausdrücklich oder stillschweigend verzeihen kann[127]) und welche nicht von Amtswegen, sondern nur über Antrag eines anfechtungsberechtigten Interessenten berücksichtigt werden darf[128]). Durch die Erbunwürdigkeit wird eine bestimmte Person von einer bestimmten Erbfolge ausgeschlossen. Relative Erbunfähigkeit ist aber der Ausschluß einer gewissen Klasse von Personen aus der Erbfolge, aus Gründen, welche juris publici und deshalb von Amtswegen zu berücksichtigen sind. Solche Fälle sind z. B.: türkische Untertanen waren einst von allen Erbschaften und Vermächtnissen österreichischer Untertanen ausgeschlossen. Nach einem österreichischen Hofkanzleidekret vom 30. Juni 1837 § 71 (Polit. Gesetzsammlung Bd. 65, p. 290) dürfen Individuen des Kontumazperso-

---

[125]) Diese sind: Frankreich (*Szántó*, p. 198 - 199), Italien (1875 : 13 G. A.), Portugal (G. A. 1874 : 32), das ehemalige Königreich Serbien (G. A. 1882 : 33 Art. II).

[126]) *Ferenczy*, l. c., p. 256.

[127]) Es ist unbegreiflich, wie *Ferenczy* behaupten kann, daß die Enterbungsgründe von den Erbunwürdigkeitsgründen sich dadurch unterscheiden, daß sie verzeihbar sind. Erbunwürdigkeitsgründe sind nach allen Rechten verzeihbar, vgl. österr. BGB, § 540, ital. cod. civ. Art. 726, deutsches BGB., § 2343, schweiz. BGB., Art. 540, Entwurf des ungar. BGB., § 1771, Abs. 1.

[128]) Entwurf des ungar. BGB. § 1771, Abs. 2.

Digitized by Google

nales, wenn sie von Kontumazisten zu Universalerben, Legataren oder Testamentsvollstreckern eingesetzt werden, nicht annehmen. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn der Erblasser mit einem solchen Individuum erweislich verwandt ist, und derselbe seinen letzten Willen eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder doch vor Zeugen deutlich und ausdrücklich seinen ungezwungenen Willen und freien Entschluß erklärt hat. (Nach ungarischem Recht ist der Ordensgeistliche absolut erbunfähig, Fälle relativer Erbunfähigkeit kennt das ungarische Recht nicht).

Nach ungarischem Recht sind auch die Fragen der Erbfolgeordnung, des Pflichtteiles, der Zulässigkeit der Enterbung usw. zu entscheiden. Die Ehegattin eines Reichsdeutschen, welcher in Ungarn befindliches unbewegliches Vermögen hinterlassen hat, wird daher in Ungarn keinen Pflichtteilsanspruch geltend machen können, weil nach ungarischem Recht ein solcher Anspruch nicht besteht. Die Eltern eines Österreichers, welcher in Ungarn unbewegliches Vermögen besessen hat, werden die Hälfte dessen erhalten, was ihnen nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre, während sie bei Anwendung des österreichischen Rechtes (§ 766 BGB.) nur den Dritteil erhalten würden. Es bedarf auch keiner Erberklärung, weil in Ungarn die Erbschaft ipso jure erworben und für die Nachlaßschulden ultra vires hereditatis nicht gehaftet wird.

Von dem Grundsatze, daß das in Ungarn befindliche unbewegliche Vermögen eines Ausländers auf Grund des ungarischen materiellen Privatrechtes abzuhandeln ist, gibt es zwei Ausnahmen, welche die Testierfähigkeit des Erblassers und die formelle Gültigkeit seiner letztwilligen Verfügung betreffen. Hiervon wird bei der testamentarischen Erbfolge zu sprechen sein.

2. In Ansehung des in Ungarn befindlichen beweglichen Vermögens eines wo immer verstorbenen Ausländers ist das anzuwendende materielle Recht von dem Umstande abhängig, welches Gericht zur Verlassenschaftsabhandlung über dieses Vermögen berufen sein wird, was prinzipiell zu mißbilligen

Digitized by Google

ist [129]). Gemäß § 8 Abs. 2 des G. A. 16 : 1894 (Gesetz über das Verfahren in Verlassenschaftssachen) muß die Verlassenschaftsabhandlung über das in Ungarn befindliche bewegliche Vermögen eines wo immer verstorbenen fremden Staatsangehörigen, wofern internationale Verträge keine andere Verfügung treffen oder infolge der Reziprozität keine andere Praxis besteht [130]), von den ungarischen Gerichten gepflogen werden. Die zitierte Gesetzesstelle als eine bloß die gerichtliche Zuständigkeit festsetzende Norm tangiert die Frage nicht, nach welchem materiellen Recht das ungarische Gericht die erbrechtlichen Fragen zu beurteilen hat, wenn es zur Verlassenschaftsabhandlung berufen ist. Es steht keine positive Norm im Wege, das Personalstatut des Erblassers (die lex patriae oder domicilii, das Erbstatut) anzuwenden [131]). Zweifelhafter könnte die Frage im Falle des § 111 des zitierten Gesetzes sein, welcher folgendes bestimmt: Wenn der in Ungarn befindliche Erbe des fremden Erblassers das Begehren stellt, daß die Verlassenschaftsabhandlung von dem zuständigen ungarischen Gerichte in bezug auf das bewegliche Vermögen gepflogen werden soll, so wird dieses Gericht dem Begehren stattgeben müssen, sofern über vorausgegangene Ediktalladung auch die auswärtigen Beteiligten, von welchen etwa Erbansprüche angemeldet wurden, sich dieser Verhandlung unterwerfen, oder wenn nach verstrichener Ediktalfrist sich keine auswärtigen Beteiligten gemeldet haben. Aber auch in dem Falle, wenn die letzteren Voraussetzungen eintreffen, braucht das ungarische Gericht von dem Grundsatze der Anwendung des Personalstatuts in bezug auf die Beur-

[129]) *Unger*, System des österr. allgem. Privatrechtes, 1. Band, p. 204 bis 205.

[130]) In diesen Fällen hat das ungarische Gericht sich darauf zu beschränken, für die Sicherung des Nachlasses und der Ansprüche derjenigen Gläubiger, welche ungarische Staatsangehörige oder in Ungarn sich aufhaltende Fremde sind, zu sorgen (§§ 107—110 G. A. 16 : 1894). Vgl. *Ferenczy*, l. c., p. 287—288.

[131]) Übereinstimmend *Szántó*, p. 190—191 und *Ferenczy*, p. 288—289. Auf diesem Standpunkt steht auch die Judikatur, *Ferenczy*, p. 256, Note 1 und p. 289, Note 1.

Digitized by Google

teilung der materiellen erbrechtlichen Fragen nicht abzuweichen, denn die Unterwerfung der ausländischen Beteiligten unter die Kompetenz des ungarischen Gerichtes kann ja auch aus Gründen zufälliger Natur (Kostenersparung, welche durch den Transport eines unbedeutenden Nachlasses entstehen würde) erfolgt sein. Nur in dem Falle wird das ungarische Gericht nach ungarischem Recht die materiellen erbrechtlichen Fragen beurteilen, also von dem Grundsatze der Anwendung des Personalstatuts des Erblassers abweichen können, wenn dieses Begehren von dem einschreitenden, in Ungarn befindlichen Erben implicite gestellt und von den ausländischen Beteiligten akzeptiert wurde, oder auswärtige Beteiligte sich nach Verlauf der Ediktalfrist überhaupt nicht gemeldet haben.

B. Die testamentarische Erbfolge.

I. Die formellen Erfordernisse der Gültigkeit.

Die formellen Erfordernisse letztwilliger Verfügungen sind in den §§ 82—83, 86—87 des G .A. 35 : 1874 (über die königlichen Notare) und im G. A. 16 : 1876 über die formellen Erfordernisse der Testamente, Erbverträge und der Schenkungen auf den Todesfall enthalten. Erbverträge und Schenkungen auf den Todesfall sind formell nur dann gültig, wenn sie in jener Form errichtet sind, welche für schriftliche Privattestamente, für öffentliche Testamente oder für schriftliche Privattestamente, welche bei den königlichen Notaren hinterlegt werden, vorgeschrieben sind (§ 33 Abs. 1 des G. A. 16 : 1876). Zwischen Ehegatten geschlossene Erbverträge bedürfen zu ihrer formellen Gültigkeit auch noch eines Notariatsaktes (§ 22 des G. A. 7 : 1886).

Eine internationalprivatrechtliche Kollisionsnorm enthält § 34 des G. A. 16 : 1876 folgenden Inhaltes: „Die im Auslande errichteten Testamente, Erbverträge und Schenkungen auf den Todesfall sind hinsichtlich der formellen Erfordernisse auch dann gültig, wenn sie in den Rechtsnormen jenes Landes, in welchem sie errichtet wurden, entsprechend sind". Im Sinne dieser Kollisionsnorm muß also das unga-

Digitized by Google

rische Gericht eine letztwillige Verfügung als formell gültig betrachten, wenn sie in formeller Hinsicht entweder den Vorschriften des ungarischen Rechtes (lex fori) oder den Vorschriften des Rechtes des Errichtungsortes (lex loci actus) entspricht. Es ist gleichgültig, ob der Testator ungarischer Staatsangehöriger ist oder nicht. Lege non distinguente non est judicis distinguere. Hat also ein reichsdeutscher Testator ein Testament nicht eigenhändig geschrieben und unterschrieben, so muß das ungarische Gericht, welches den Nachlaß des Testators (z. B. als forum rei sitae) abhandelt, dieses Testament, wenn es von vier fähigen gleichzeitig anwesend gewesenen Zeugen unterfertigt ist (§§ 1—3 des G.A. 16 : 1876) und auch die Angabe des Ortes und der Zeit der Errichtung enthält (§ 7 des G. A. 16 : 1876), dennoch in formeller Hinsicht als gültig betrachten [132]), obzwar es nach deutschem Recht formell ungültig ist (§ 2231 des deutschen BGB.). Hat der reichsdeutsche Testator das nicht eigenhändig geschriebene und unterschriebene Testament z. B. in Wien errichtet, dann wird das ungarische Gericht dieses Testament auch dann als gültig betrachten müssen, wenn der Testator den Vorschriften des § 579 des österr. BGB. als der lex loci actus entsprochen hat.

Ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Testators muß das ungarische Gericht ein solches Testament als formell gültig anerkennen, welches nur den Vorschriften der lex loci actus entspricht, wenn es auch der lex fori nicht entspricht und auch nach dem heimatlichen Rechte des Testators formell ungültig ist. Es wird daher das in Deutschland errichtete holographe Testament eines ungarischen Testators auch in Ungarn als gültig betrachtet werden, obschon nach ungarischem Recht dieses Testament, wenn es in Ungarn errichtet wäre, nur dann formell gültig sein könnte, wenn es auch von zwei fähigen gleichzeitig anwesend gewesenen Zeugen unterfertigt ist (§ 1 des G. A. 16 : 1874). Hat ein italienischer Testator in Wien ein nicht eigenhändig ge-

[132]) *Ferenczy*, l. c., p. 268—269.

Digitized by Google

schriebenes, aber der Vorschrift des österreichischen Rechtes (§ 579 BGB.) entsprechendes Testament errichtet, so wird das ungarische Gericht dieses Testament als formell gültig betrachten müssen, obzwar es weder nach ungarischem (§ 1 des G. A. 16 : 1874), noch auch nach italienischem Recht (cod. civ. Art. 782, 783) gültig ist[133]).

Daß die Frage, ob eine Formvorschrift vorliegt oder nicht, an der Hand desjenigen Rechtes entschieden werden muß, welchem die in Frage stehende Vorschrift angehört, ist selbstverständlich[134]). Wenn z. B. § 1249 (erster Satz) des österreichischen BGB. einen Erbvertrag nur zwischen Ehegatten zuläßt (das Hofdekret vom 25. Juni 1817 Nr. 1340 I.G.S. auch zwischen Brautleuten, dafern die Abschließung der Ehe zwischen ihnen erfolgt), so unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Norm keine Formvorschrift ist, sondern ein materielles Erfordernis der Gültigkeit des Erbvertrages, was auch aus dem zweiten Satze des § 1249 hervorgeht, welcher bestimmt: „Zur Gültigkeit (id est: zur formellen Gültigkeit) eines solchen Vertrages ist jedoch notwendig, daß er schriftlich mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testamentes errichtet werde". Überdies wird zur Gültigkeit ein Notariatsakt erfordert (Gesetz vom 25. Juli 1871 Nr. 76 RGB. § 1).

Ein Bestandteil der Frage der Formgültigkeit selbst ist auch der Gesichtspunkt der zeitlich beschränkten Wirkung einer bestimmten Form, wie er z. B. bei den privilegierten Testamenten vorkommt. Nach Art. 789—790 des italienischen codice civile verliert ein testamentum tempore pestis conditum, welches von einem Notar, oder vom Richter, oder vom Bürgermeister, oder von deren Stellvertreter, oder von einem Priester in Gegenwart von zwei Zeugen schriftlich aufgenommen wurde, sechs Monate nach dem Erlöschen der Seuche oder nach Übersiedlung des Testators an einen seuchenfreien Ort seine Kraft, während nach § 31 des G. A. 16 : 1876 ein ebensolches Testament schon nach drei Monaten, gerechnet

[133]) *Ferenczy*, l. c., p. 269.
[134]) *Niemeyer*, Das IPR. des BGB., Berlin 1901, p. 111.

Digitized by Google

vom Zeitpunkte des Erlöschens der Seuche kraftlos wird. Angenommen, ein derartiges Testament sei von einem ungarischen Staatsangehörigen in Italien errichtet und der Testator sei vier Monate nach dem Erlöschen der Seuche gestorben, so entsteht die Frage, ob das zur Verlassenschaftsabhandlung gemäß § 8 Abs. 1 und 3 des G. A. 16 : 1894 zuständige ungarische Gericht auf Grund des § 34 des G. A. 16 : 1876 das italienische Recht anwenden und mithin das Testament als gültig anerkennen darf. Im bejahenden Falle braucht derjenige, welcher aus dem Testament Rechte geltend zu machen wünscht, den Beweis nicht zu erbringen, der Erblasser sei von der dreimonatlichen Frist bis zum Eintritt des Todes in einem solchen Zustand gewesen, daß er ein neueres Testament nicht errichten konnte (§ 31 Abs. 2 lit. a. des G. A. 16 : 1876). Ich bin mit *Niemeyer* (l. c., p. 115—116) für die Bejahung, weil die konkrete Frage sich glatt und scharf darauf richtet, ob nach dem Ortsrecht der Testamentserrichtung das Testament im Augenblick des Todes formgültig ist, was ja zweifellos zu bejahen ist. Befristungen — aufschiebende und auflösende — der Formvorschriften selbst sind diesen immanent.

Für den Gesichtspunkt des in fraudem legis agere läßt § 34 des G. A. 16 : 1876 keinen Raum. Die Absicht, durch Errichtung einer letztwilligen Verfügung im Auslande den schweren Formvorschriften des Heimatlandes oder der lex domicilii zu entweichen, ist gleichgültig [135]). Abgesehen davon, daß der Beweis des agere in fraudem legis in den meisten Fällen sehr schwer zu erbringen ist, kann der Testator seine guten Gründe haben, weshalb er im Auslande testieren will, z. B. ein ungarischer Testator errichtet ein holographes Testament deshalb in Deutschland, weil er nicht will, daß jemand von der Errichtung des Testamentes Kenntnis habe, was in Ungarn nicht möglich ist, weil auch bei der Errichtung eines holographen Testamentes nach ungarischem Recht die Zuziehung von zwei Zeugen gefordert wird (§ 1 des G. A. 16 : 1876).

[135]) *Niemeyer*, l. c., p. 116

Digitized by Google

2. Die materiellen Erfordernisse der Gültigkeit letztwilliger Verfügungen.

Schon bei der gesetzlichen Erbfolge wurde hervorgehoben, daß die ungarischen Gerichte das in Ungarn befindliche unbewegliche Vermögen eines Ausländers auf Grund des ungarischen materiellen Privatrechtes (als lex rei sitae) abzuhandeln haben, während die Abhandlung des beweglichen Vermögens eines Ausländers, wofern es mangels der Reciprocität oder mangels internationaler Verträge dem Heimatsstaat des Ausländers nicht auszuliefern ist, prinzipiell auf Grund des Personalstatuts (der lex patriae oder domicilii) des Ausländers zu erfolgen hat, aber auf Verlangen sämtlicher Interessenten auch auf Grund des ungarischen Erbrechtes erfolgen kann (§ 111 des G. A. 16 : 1894). Dies gilt auch in bezug auf die testamentarische Erbfolge. In zwei Fällen hat aber das ungarische Gericht ohne Rücksicht darauf, ob der ausländische Testator in Ungarn bewegliches oder unbewegliches Vermögen hinterlassen hat, unbedingt das ausländische Recht anzuwenden, und zwar:

a) letztwillige Verfügungen eines Ausländers, welche dem Recht des Einrichtungsortes in formeller Hinsicht entsprechend errichtet sind, haben die ungarischen Gerichte auch dann als formell gültig zu betrachten, wenn sie nach ungarischem Recht formell ungültig sind (§ 34 des G. A. 16 : 1876).

b) die Testierfähigkeit eines ausländischen Testators hat das ungarische Gericht stets nach dem Personalstatut (lex patriae oder lex domicilii) desselben zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung zu beurteilen [136]), weil die Testierfähigkeit nichts anderes ist als Handlungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit) in einer besonderen Richtung, die Handlungsfähigkeit aber, wie schon bemerkt wurde, im Sinne des ungarischen Rechtes stets nach dem Personalstatut der in Betracht kommenden ausländischen Person zu beurteilen ist. Ein reichsdeutscher Testator kann also auch in Ungarn vor Vollendung des sechszehnten Lebensjahres kein gültiges Te

[136]) *Ferenczy*, l. c., p. 275.

Digitized by Google

stament errichten (§ 2229 Abs. 2 des deutschen BGB.), während ein ungarischer Minderjähriger zwischen 12 und 18 Jahren[137]) nur ein öffentliches (gerichtliches oder notarielles) Testament gültig errichten kann (§ 21 Abs. 2 des G. A. 16 : 1876).

Abgesehen von diesen zwei Fällen hat aber das ungarische Gericht die materiellen Erfordernisse der Gültigkeit letztwilliger Verfügungen eines Ausländers, d. h. ihren Inhalt und die Rechtswirkungen (in der Terminologie des österreichischen GGB. „innere Form" genannt, vgl. Überschrift des § 553) nach ungarischem Recht zu beurteilen. Dies gilt ausnahmslos, wenn der ausländische Testator in Ungarn unbewegliches Vermögen hinterlassen hat, hinsichtlich seines beweglichen Vermögens nur dann, wenn das ungarische Gericht den Nachlaß auf Verlangen sämtlicher Interessenten unter Zugrundelegung des ungarischen materiellen Rechts abhandelt (§ 111 des G. A. 16 : 1894). Ohne Rücksicht darauf, ob das ungarische Gericht den beweglichen Nachlaß eines Ausländers nach ungarischem oder ausländischem Recht abhandelt, hat es die Erbfähigkeit des Erben nach dem Personalstatut des Erblassers (Erbstatut) und nicht nach dem Personalstatut des Erben zu beurteilen[138]). Der Entwurf der dritten Haager Konferenz stand noch auf entgegengesetzten Standpunkte. Art. 5 bestimmte: „La capacité des successibles, des légataires et des donataires est régie par leur loi nationale". Die vierte Haager Konferenz hat aber diesen Artikel beseitigt (vgl. Actes, p. 126). Es ist aber selbstverständlich, daß Strafbestimmungen, welche das Personalstatut des Erblassers enthält, das ungarische Gericht nicht anwenden

[137]) Ein Kind unter 12 Jahren kann nicht gültig testieren, vgl. Tripartitum I, Tit. 111 und III, Tit 30, § 4.

[138]) *Zitelmann* II, p. 962. *Ferenczy*, behauptet das Gegenteil (p. 275), an anderer Stelle (p. 281) will er aber die absolute Erbunfähigkeit, wenn Gründe des ordre public nicht im Wege stehen, nach dem heimatlichen Rechte des Erben, die relative Erbunfähigkeit aber, welche er irrig mit der Erbunwürdigkeit verwechselt, nach dem heimatlichen Recht des Erblassers beurteilt wissen.

Digitized by Google

kann, wenn dieselben seinen sittlichen Anschauungen zuwider laufen [139]). Nach § 208 lit c. des österreichischen Militärstrafgesetzes vom Jahre 1855 ist dasjenige Vermögen, welches einem Deserteur bis zu seiner Verhaftung oder Rückkehr unter dem Titel einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder einer Schenkung auf den Todesfall, innerhalb des Staatsgebietes zufällt, an seiner Statt jenen gesetzlichen Erben zuzuwenden, denen es zugefallen sein würde, wenn der Deserteur den Anfallstag nicht erlebt hätte. Eine solche weitgehende Beschränkung der Rechtsfähigkeit eines Menschen ist mit unseren sittlichen Anschauungen unvereinbar und es wird deshalb das ungarische Gericht einen österreichischen Deserteur von der Erbfolge nicht ausschließen können [140]).

Wenn das ungarische Gericht den beweglichen Nachlaß eines Ausländers nach ungarischem Recht abhandelt, so brauchen auch die ausländischen Interessenten keine Erbserklärung abzugeben, weil die Erbschaft nach ungarischem Recht ipso jure erworben und weil für die Nachlaßschulden ultra vires hereditatis nicht gehaftet wird. Wenn aber die Abhandlung nach ausländischem Recht erfolgt, dann muß den ungarischen Interessenten die entsprechende Rechtsbelehrung erteilt werden, weil diese das ausländische Recht zu kennen nicht verpflichtet sind [141]).

---

[139]) Documents relatifs à la quatrième conférence de la Haye pour le droit international privé, p. 304 (Bemerkungen der norwegischen Delegation zu Art. 5).

[140]) *Ferenczy*, l. c., p. 281.

[141]) *Ferenczy*, l. c., p. 285.

Digitized by Google

Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche.

Spruch des Auslegungsschiedsgerichtes, eingesetzt durch das Londoner (Dawes-) Abkommen zwischen der deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 9. August 1924, verkündet am 29. Mai 1928 *) **).

Das Schiedsgericht:

Herr *Thomas Nelson Perkins*, Vorsitzender,
Herr *Marc. Wallenberg*,
Herr *A. G. Kröller*,
Herr *Charles Rist*,
Herr *A. Mendelssohn Bartholdy*.

In Anbetracht daß durch den Pariser Schiedsvertrag vom 8. September 1927 die Deutsche Regierung und die Reparationskommission sich an das Schiedsgericht gewendet haben zur Entscheidung folgender von der Deutschen Regierung mit der Zustimmung der Reparationskommission vorgelegten Fragen:

I. Sind die Reinerlöse deutscher privater Güter, Rechte und Interessen, die von alliierten Mächten liquidiert und gemäß § 4 der Anlage zu Art. 298 des Versailler Vertrages behandelt worden sind oder werden, insoweit auf die nach dem Sachverständigenplan zu leistenden Jahreszahlungen anzurechnen,

(a) als nach dem 31. August 1924 in der kontenmäßigen Abrechnung zwischen Deutschland und dem beteilig-

*) Der Schiedsspruch ist englisch, deutsch und französisch verfaßt, verkündet und abgedruckt. Der englische Text ist maßgebend.

**) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XXXVII, S. 306 ff.

Digitized by Google

ten alliierten Staat Gutschriften für die genannten Reinerlöse einerseits und Lastschriften für alliierte Ansprüche aus § 4 der Anlage zu Art. 298 des Versailler Vertrages andererseits einander ausgeglichen haben oder ausgleichen werden?

eventuell,

(b) als in der kontenmäßigen Abrechnung zwischen Deutschland und dem beteiligten alliierten Staat die genannten Reinerlöse dem Deutschen Reich nach dem 31. August 1924 gutgeschrieben worden sind oder werden?

eventuell

(c) als die genannten Reinerlöse nach dem 31. August 1924 zur Befriedigung von alliierten Ansprüchen aus § 4 der Anlage zu Art. 298 tatsächlich verwendet worden sind oder werden?

II. Sind die Reinerlöse deutscher privater Güter, Rechte und Interessen, die von alliierten Mächten liquidiert worden sind oder werden, soweit sie nicht gemäß § 4 der Anlage zu Art. 298 des Versailler Vertrages behandelt und soweit sie nicht dem Berechtigten oder der Deutschen Regierung freigegeben worden sind oder werden, auf die von Deutschland nach dem Sachverständigenplan zu leistenden Jahreszahlungen anzurechnen?

III. Sind die Zahlungen, welche die Siamesische Regierung in den Jahren 1925 bis 1927 an die Reparationskommission laut den Schreiben der Reparationskommission Nr. 13363 vom 16. Februar und 29. März 1927 geleistet hat, auf die Jahreszahlungen anzurechnen?

In Anbetracht daß die Agenten der Parteien des gegenwärtigen Schiedsverfahrens dem Gericht in gehöriger Form ihre Schriftsätze, Gegenschriftsätze und Beweisurkunden innerhalb der durch Übereinkommen der Parteien bestimmten Fristen eingereicht haben;

Digitized by Google

In Anbetracht daß die mündlichen Verhandlungen gemäß den Vorschriften, die für dieses Schiedsverfahren nach dem obenbezeichneten Schiedsvertrag gelten, stattgefunden haben und für geschlossen erklärt worden sind;

In Anbetracht daß das Gericht zuständig ist über die ihm unterbreiteten Fragen zu entscheiden, da diese Fragen einen Streit über die Auslegung des Sachverständigenplans darstellen wie er nach den auf der Londoner Konferenz getroffenen, in dieser Hinsicht durch den Schriftwechsel zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 30. Mai und 4. Juni 1925 bestätigten Vereinbarungen dem Gericht zur Entscheidung zu unterbreiten ist;

Entscheidet, unter sorgfältiger Berücksichtigung des Schriftenwechsels, der mündlichen Verhandlungen und der von den Parteien vorgelegten Beweise, und nach gehöriger Beratung, wie folgt:

I. Die Reinerlöse deutscher privater Güter, Rechte und Interessen, die von alliierten Mächten liquidiert und gemäß § 4 der Anlage zu Art. 298 des Versailler Vertrages behandelt worden sind oder werden, sind auf die nach dem Sachverständigenplan zu leistenden Jahreszahlungen nicht anzurechnen, in soweit als nach dem 31. August 1924 in der kontenmäßigen Abrechnung zwischen Deutschland und dem beteiligten alliierten Staat Gutschriften für die genannten Reinerlöse einerseits und Lastschriften für alliierte Ansprüche aus § 4 der Anlage zu Art. 298 des Versailler Vertrages andererseits einander ausgeglichen haben oder ausgleichen werden, eventuell, als in der kontenmäßigen Abrechnung zwischen Deutschland und dem beteiligten alliierten Staat die genannten Reinerlöse dem Deutschen Reich nach dem 31. August 1924 gutgeschrieben worden sind oder werden, eventuell, als die genannten Reinerlöse nach dem 31. August 1924 zur Befriedigung von alliierten Ansprüchen aus § 4 der Anlage zu Art. 298 tatsächlich verwendet worden sind oder werden.

Digitized by Google

II. Die Reinerlöse deutscher privater Güter, Rechte und Interessen, die von alliierten Mächten liquidiert worden sind oder werden, soweit sie nicht gemäß § 4 der Anlage zu Art. 298 des Versailler Vertrages behandelt und soweit sie nicht dem Berechtigten oder der Deutschen Regierung freigegeben sind oder werden, sind nicht auf die von Deutschland nach dem Sachverständigenplan zu leistenden Jahreszahlungen anzurechnen.

III. Die Zahlungen, welche die Siamesische Regierung in den Jahren 1925 bis 1927 an die Reparationskommission laut dem Schreiben der Reparationskommission Nr. 13/363 vom 16. Februar und 29. März 1927 geleistet hat, sind nicht auf die Jahreszahlungen anzurechnen.

Gründe:

1. Das Gericht stimmt überein mit der Ansicht, welche die Reparationskommission in ihrer Gegendenkschrift (Ziff. 5) ausgesprochen und der die Deutsche Regierung (Replik Ziff. 14) zugestimmt hat, daß die drei gesonderten dem Gericht kraft des Schiedsvertrages vom 8. September 1927 vorgelegten Fragen der Auslegung des Sachverständigenplans sich zwar in Einzelheiten von einander unterscheiden, aber doch einen gemeinsamen grundlegenden Wesensbestandteil haben. Sie werfen sämtlich die Frage auf, nicht ob Deutschland in einer oder der anderen Form eine Gutschrift für beschlagnahmtes Vermögen zu erhalten hat oder nicht, sondern ob in der einen oder anderen Form Deutschland in Anrechnung auf die Jahreszahlungen eine Gutschrift für den Wert oder einen Teil des Wertes derjenigen Teile der deutschen Güter, Rechte und Interessen in den Alliierten oder Assoziierten Ländern erhalten soll, welche, seit dem 1. September 1924, seitens der beteiligten Alliierten oder Assoziierten Mächte nach Art. 297 des Versailler Vertrages oder nach diesem Artikel in Verbindung mit Art. 243 in einer bestimmten Weise behandelt worden sind.

Es ist dieser gemeinsame grundlegende Wesensbestandteil, welcher in den Ziff. 2 bis 14 dieser Gründe erörtert wird,

Digitized by Google

so daß diese Ziffern auf die drei oben erwähnten Fragen Anwendung finden, sowohl wenn man jede dieser Fragen für sich allein als wenn man sie insgesamt betrachtet.

2. Die dem Gericht solchergestalt vorgelegte Streitfrage hat zu eingehenden und klärenden sowohl schriftlichen als mündlichen Ausführungen beider Parteien Anlaß gegeben, aus denen hervorgeht, in welchem Maße diese Streitfrage verwickelt ist und der Erörterung Raum gibt. Das Gericht hat bei der Prüfung dieser Ausführungen sich, wie bei früheren Gelegenheiten, beständig gegenwärtig gehalten, daß ihm die Aufgabe gestellt ist, den Plan in seiner Beziehung zu den vorgelegten Fragen auszulegen und daß deshalb der Plan notwendigerweise den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit des Gerichts bilden muß.

3. Die Materie des Privateigentums, der privaten Rechte und Interessen in einem feindlichen Land ist in Abschnitt IV des Teiles X des Versailler Vertrages behandelt, und zwar soweit der jetzt dem Gericht vorliegende Tatbestand in Frage kommt, insbesondere in Art. 297 und dem Anhang dazu.

Der Anspruch der deutschen Regierung ist, in seinem Kern, der folgende:

daß nach den Vorschriften des Art. 297 des Vertrages und des Anhangs dazu der Titel an den Gütern, Rechten und Interessen eines deutschen Staatsangehörigen, welche im Gebiet eines Alliierten oder Assoziierten Staates gelegen sind, und der wirtschaftliche Wert solcher Güter, Rechte und Interessen, und daß ferner der Titel an den Erlösen aus solchen Gütern, Rechten und Interessen und der wirtschaftliche Wert solcher Erlöse dem deutschen Staatsangehörigen verbleiben, bis der beteiligte Alliierte oder Assoziierte Staat endgültig die ihm in Art. 297 b des Versailler Vertrages vorbehaltene Option zur Einbehaltung und Liquidation solcher Güter, Rechte und Interessen ausübt;

(Die deutsche Regierung gibt in den Fragen I und II die verschiedenen Ereignisse an, von welchen sie behauptet, daß sie als Zeichen des endgültigen Entschlusses des Alliierten

Digitized by Google

Staates zu solcher Einbehaltung und Liquidation aufgefaßt werden können.)

daß die endgültige Ausübung der besagten Option seitens des beteiligten Alliierten oder Assoziierten Staates eine Maßnahme auf Grund des Versailler Vertrages bildet, durch welche dem deutschen Staatsangehörigen die Güter, Rechte oder Interessen in einem Wert, welcher durch die in den Gesetzen des beteiligten Alliierten Staates vorgeschriebenen Methoden der Veräußerung oder Abschätzung bestimmt wird, entzogen, und Güter, Rechte und Interessen in diesem Wert an den beteiligten Alliierten Staat oder an die Gesamtheit der Alliierten übertragen werden;

und daß wenn eine solche Maßnahme seit dem 1. September 1924 stattgefunden hat oder künftig stattfinden wird, der Wert des so übertragenen Vermögens in die Jahreszahlungen entweder als ein Betrag zu ihnen oder als eine Abhebung von ihnen eingeschlossen werden muß.

4. Das Schiedsgericht sieht sich außerstande, sich eine Auslegung des Planes zu eigen zu machen, kraft welcher der Wert des fraglichen Vermögens in die Jahreszahlungen einzuschließen ist.

5. Es muß in Erinnerung zurückgerufen werden, wie das auch in jedem der beiden früheren Schiedssprüche geschehen ist, daß es, wie am Anfang des Planes betont wird, die Aufgabe der Sachverständigen war, „Mittel zum Ausgleich des Reichshaushaltes und Maßnahmen zur Stabilisierung der deutschen Währung zu erwägen". Wie in Teil I, Abschnitt 1 des Planes gesagt wird, gingen sie an diese Aufgabe heran „als Geschäftsleute in dem eifrigen Bestreben, positive Ergebnisse zu erzielen", und sie fuhren fort: „Wir haben uns mit der technischen, nicht mit der politischen Seite des uns vorgelegten Problems befaßt. Deutlich haben wir erkannt, daß politische Rücksichten notwendig gewisse Grenzen ziehen, innerhalb deren eine Lösung gefunden werden muß, wenn sie irgendeine Möglichkeit der Annahme haben soll. Insoweit und nur insoweit haben wir sie vor

Digitized by Google

Augen gehabt". Und unmittelbar darauf sagen sie: „Der deutsche Haushalt steht unter der beherrschenden Tatsache von Deutschlands Verpflichtung gegenüber den Alliierten auf Grund des Versailler Vertrages. Wir haben uns mit den praktischen Mitteln zur Einziehung dieser Schuld befaßt, nicht mit der Verhängung von Strafmaßnahmen, und die von uns vorgeschlagenen Sicherheiten sind wirtschaftlicher und nicht politischer Art".

Die angeführten Stellen dürften für sich selbst sprechen. In ihrer Stellung am Anfang des Planes zeigen sie, in welchem Geiste die Sachverständigen ihre Aufgabe auffaßten. Die Sachverständigen waren von der Reparationskommission dazu aufgefordert, die Mittel zum Ausgleich des Reichshaushalts und die Maßnahmen zur Stabilisierung der deutschen Währung zu erwägen. Sie fanden, daß die beherrschende Tatsache des Reichshaushalts Deutschlands Verpflichtung gegenüber den Alliierten auf Grund des Versailler Vertrages sei. Sie waren mit den praktischen Mitteln zur Einziehung dieser Schuld befaßt, deren Bezahlung sie für Deutschlands oberste sittliche Verpflichtung hielten, das heißt: die Sachverständigen suchten ein Mittel, um diese Schuld einzutreiben, ohne daß jene den deutschen Haushalt beherrschende Tatsache diesen aus dem Gleichgewicht bringen oder die deutsche Währung unsicher machen dürfte.

6. Es gibt eine andere Stelle in dem Plan, welche mit Nutzen angeführt werden kann, um noch weiter zu erläutern, wie die Sachverständigen ihre Aufgabe auffaßten. In Teil I, Abschnitt VIII d, fünfter und sechster Absatz ihres Berichts sagen sie: „. . . . wenn Reparationszahlungen durch die Einstellung eines Postens in den Haushalt aufgebracht werden können und müssen — d. h. durch Steuererhebung über die inneren Ausgaben hinaus —, so können sie ans Ausland nur aus einem wirtschaftlichen Überschuß der Arbeitsleistung des Landes bezahlt werden. Wie man sehen wird, haben wir versucht, beide Betrachtungsweisen durch eine Methode in Anwendung zu bringen, die wir sowohl für logisch wie auch

Digitized by Google

für praktisch halten. Wir schätzen den Betrag, den das Deutsche Reich in Goldmark zahlen kann, auf Grund von Erwägungen über die Möglichkeiten seines Haushaltes; wir schlagen aber Sicherungen gegen die Umwandlung solcher Markzahlungen in fremde Währungen vor, die die Stabilisierung zerstören und damit künftige Reparationsleistungen gefährden würden."

7. Der Plan, den die Sachverständigen ausgearbeitet haben, ist ein organisches umfassendes System und muß als solches verstanden werden.

Es ist wohl bekannt und auch in Absatz 4 des zweiten Schiedsspruches des Gerichtes ausgesprochen worden, worin dieser Plan bestand. Die Sachverständigen empfahlen, daß ein Betrag, welcher nach ihrer auf einem sorgfältigen Studium der wirtschaftlichen Lage Deutschlands beruhenden Meinung ohne Schaden aus dem laufenden Einkommen Deutschlands entnommen werden könne, ohne das Gleichgewicht des Reichshaushalts zu gefährden, jedes Jahr in Goldmark oder deren Gegenwert in deutscher Währung in die Notenbank auf das Konto des Generalagenten für Reparationszahlungen gezahlt werden solle. Und sie empfahlen weiter, daß diese Summen (Teil I, Abschnitt VI, 9. Absatz des Plans) „nur von den Gläubigernationen abgehoben werden dürfen, unter Bedingungen und Sicherheitsmaßnahmen, die sowohl den deutschen Wechselkursmarkt, wie die Interessen der Gläubigernationen und die deutsche Volkswirtschaft hinreichend schützen werden." Zu diesem Zweck sahen sie einen Ausschuß vor, der als Transfer-Ausschuß bekannt ist und dessen Aufgabe es sein würde, die Abhebung der Gelder zu regeln, welche regelmäßig in jedem Jahr seitens der Deutschen Regierung in die Notenbank auf das Konto des Generalagenten für Reparationszahlungen zu zahlen wären.

8. Die Liquidation deutscher Güter, Rechte oder Interessen in den Gebieten Alliierter oder Assoziierter Staaten berührt das Gleichgewicht des Reichshaushalts nicht un-

Digitized by Google

mittelbar. Der mittelbare Zusammenhang, den dieser Vorgang mit dem Reichshaushalt deshalb hat, weil Deutschland nach dem Versailler Vertrag verpflichtet ist, seinen Angehörigen wegen des Verkaufs oder der Einbehaltung ihrer Güter, Rechte oder Interessen in Alliierten oder Assoziierten Staaten Entschädigung zu zahlen, rechtfertigt die Einschließung der Liquidationserlöse in die Jahreszahlungen nicht. Gemäß dem zweiten vom Gericht gefällten Schiedsspruch ist diese Entschädigung nicht als Teil der Jahreszahlungen anzusehen und muß deshalb als Teil der eigenen Bedürfnisse Deutschlands gelten.

9. Ebenso wenig beeinflußt die Liquidation die Sicherheit der deutschen Währung. Denn sie macht weder eine Umwandlung deutscher Währung in eine fremde Währung, noch eine Überführung von Gütern aus Deutschland in das Ausland erforderlich.

10. Nach der Meinung des Gerichts können die Erlöse aus dem fraglichen Vermögen nicht als Beitrag zu den Jahreszahlungen erachtet werden. Die Sachverständigen beginnen den Abschnitt IX, Teil I des Planes mit der Bestimmung, daß Deutschland Zahlung aus drei Quellen leisten soll: A. aus seinem ordentlichen Haushalt; B. aus Eisenbahnobligationen und Beförderungssteuer; C. aus Industrieobligationen. Sie untersuchen dann diese Quellen und den Betrag, der ihrer Ansicht nach in den verschiedenen Jahren aus jeder von ihnen entnommen werden kann, und fassen ihre Schlußfolgerungen in Abschnitt X kurz zusammen. Dann schreiben sie in Abschnitt XII vor, daß alle diese Zahlungen in Goldmark oder deren Gegenwert in deutscher Währung an die Notenbank auf das Konto des „Agenten für Reparationszahlungen" zu leisten sind. Die Liquidationserlöse sind keine der von ihnen genannten Quellen. Sie werden nicht in deutscher Währung vereinnahmt, und sie werden nicht in die Notenbank auf das Konto des Agenten für Reparationszahlungen eingezahlt.

Digitized by Google

II. Das Gericht ist weiter der Meinung, daß der Wert des liquidierten Vermögens nicht zu einer Auszahlung oder Abhebung von den Jahreszahlungen Anlaß gibt. Es ist richtig, daß der Plan in einem weiten Sinn ausgelegt muß. Es ist auch richtig, daß der Umstand, daß eine Zahlung nicht ausdrücklich in dem Plan als eine von denjenigen Zahlungen aufgezählt ist, welche aus den Jahreszahlungsbeträgen zu leisten sind, es nicht ausschließt, daß sie doch aus diesen geleistet wird. Wenn eine Zahlung in eine der erwähnten Kategorien fällt oder sich innerhalb der Gründe hält, aus welchen eine dieser erwähnten Kategorien eingeschlossen wird, dann müßte diese Zahlung auch eingeschlossen werden.

Nach der Meinung des Gerichts fallen indessen Zahlungen, die sich aus der Liquidation des fraglichen Vermögens ergeben, nicht unter eine dieser Kategorien oder unter die Gründe für den Einschluß dieser Kategorien.

Die Sachverständigen waren in erster Linie mit den Mitteln zum Ausgleich des Reichshaushalts und den zur Stabilisierung der deutschen Währung zu ergreifenden Maßnahmen befaßt. Aus diesem Grund hat das Gericht in seinem ersten Spruch entschieden, daß gewisse Zahlungen für die Sozialversicherung, obgleich sie von den Sachverständigen nicht ausdrücklich erwähnt waren, in die Jahreszahlungen einzuschließen seien, weil sie den Reichshaushalt beeinflußten. In seinem zweiten Spruch hat das Gericht entschieden, daß Zahlungen, um in die Jahreszahlungen eingeschlossen zu sein, an die Alliierten geleistet sein müssen. Die jetzt in Frage stehenden Zahlungen werden an die Alliierten geleistet, aber sie beeinflussen den Reichshaushalt nicht. Vermöge der gleichen Überlegung müßten sie, obgleich nicht ausdrücklich erwähnt, eingeschlossen werden, wenn sie dazu führten, Unsicherheit der deutschen Währung zu erzeugen. Aber diese Zahlungen führen nicht dazu, Unsicherheit der deutschen Währung zu erzeugen, und deshalb trifft dieser Grund, sie in die Jahreszahlungen einzuschließen, nicht zu. Es ist richtig, daß, wenn diese Zahlungen in die Jahreszahlungen einzuschließen wären, sie Abhebungen ermöglichen

Digitized by Google

würden, die auf andere Weise zu Zeiten, in denen der deutsche Währungskurs schwach wäre, nicht vorgenommen werden könnten. Aber dieser Umstand beeinflußt die Stabilität der deutschen Währung nicht, welche geschützt ist durch die dem Transfer-Ausschuß auferlegte Pflicht, keine Übertragungen vorzunehmen, durch welche die Stabilität der Währung gefährdet würde. Er beeinflußt nur die Höhe der Beträge, die im Fall ungünstiger Währungslage sich in den Händen des Generalagenten für Reparationszahlungen anhäufen müssen und, sobald und soweit diese Anhäufungen das im Plan vorgesehene Höchstmaß erreicht haben, die Höhe der Jahreszahlungen, die im folgenden Jahr oder den folgenden Jahren zu leisten sind.

Diese Schlußfolgerung wird ausdrücklich bestätigt durch den Wortlaut von Teil I, Abschnitt XI des Plans. Die Sachverständigen sagen im vierten Absatz dieses Abschnitts: „Das Komitee hat Kenntnis von der bedeutsamen Tatsache genommen, daß Deutschland nicht in der Lage ist, sich über seine Verpflichtungen aus dem Versailler Vertrage zu vergewissern, weil ihm von Zeit zu Zeit im Laufe des Jahres Forderungen gestellt werden, die im Voraus nicht berechnet werden können. Es erscheint uns unmöglich, unter solchen Verhältnissen irgendeinen Staatshaushalt nach wissenschaftlichen Grundsätzen aufzustellen und in befriedigender Weise ins Gleichgewicht zu bringen, und daher sollten Mittel gefunden werden, diesem System ein Ende zu machen. Die Schwierigkeit wird in befriedigender Weise überwunden werden, wenn Deutschlands Verpflichtungen für jedes bestimmte Jahr unserem Plane entsprechend genau umgrenzt werden und wenn sie, wie oben vorgeschlagen, alle möglichen Lasten Deutschlands einschließen, die inneren wie die äußeren einschließlich der Kosten der nach unserem Plane eingesetzten Verwaltungskontrollen." Das zeigt, was die Sachverständigen im Sinn hatten, als sie Alles einschließende Beträge vorsahen. Es geschah, um zu verhindern, daß unvorhergesehene Forderungen an den Haushalt gestellt würden.

Digitized by Google

12. Aber das Gericht braucht sich nicht auf irgendwelche allgemeinen Wendungen oder Schlußfolgerungen aus solchen Wendungen zu verlassen, um sein Ergebnis darauf zu stützen. Die Sachverständigen beantworten die Streitfrage ausdrücklich. Sie sagen im ersten Absatz von Abschnitt XI: „Bevor wir diesen Teil unseres Berichts verlassen, wünschen wir es völlig klarzustellen, daß die in dem vorstehenden Überblick über die aufeinander folgenden Jahre angegebenen Summen Deutschlands gesamte Verpflichtungen gegenüber den Alliierten und Assoziierten Mächten hinsichtlich der durch den Krieg verursachten Kosten umfassen, einschließlich .... derjenigen Salden des Ausgleichsverfahrens, mit denen die Deutsche Regierung nach Erklärung der Reparationskommission rechtskräftig und endgültig belastet wird ..." Auch ohne Eintreten auf die Frage, worin eigentlich die Funktion der Reparationskommission in dieser Sache besteht, ist es klar, daß die hier erwähnten Salden Debet-Salden Deutschlands sind, die sich aus dem Ausgleichsverfahren ergeben, und der Ausspruch der Sachverständigen geht dahin, daß das Ausgleichsverfahren eingeschlossen sein sollte, insoweit[1]) sich deutsche Debet-Salden aus ihm ergäben, und zwar, kraft notwendiger Folgerung, nur insoweit das der Fall wäre. Die Liquidationserlöse sind Guthabenposten für Deutschland, nicht Schuldposten oder Debet-Salden. Mit anderen Worten: Das Ausgleichsverfahren sollte in die Jahreszahlungen nur eingeschlossen sein, insoweit es Salden zum Ergebnis hätte, welche Deutschland bar zu bezahlen verpflichtet sein würde, oder insoweit es zum Ergebnis einer

[1]) Die betreffende Stelle des oben zitierten Passus aus der amtlichen deutschen Übersetzung des Sachverständigenplanes ist mit dem englischen und französischen Originaltext des Planes nicht ganz in Einklang. Dieser lautet: „... clearing house operations *to the extent of* those balances which the Reparation Commission decide must legitimately remain a definitive charge on the German Government ...", bezw. „... *pour la partie* des soldes des Offices de vérification et de compensation que la Commission des Réparations jugera devoir légitimement rester à la charge définitive du Gouvernement allemand ..." (Kursivierung des Auslegungsschiedsgerichts).

Digitized by Google

Belastung des Haushalts führen würde. Es verdient bemerkt zu werden, daß, wenn die hier erörterten Vorgänge auch nur da Vorgänge des Ausgleichsverfahrens sind, wo das System des Ausgleichsverfahrens zur Annahme gelangt ist, sie doch in jedem Sinne auch da die gleiche Natur haben, wo dieses System nicht zur Annahme gelangt ist.

13. Nach der Meinung des Gerichts wird durch das oben Gesagte festgestellt, daß, in Auslegung des Sachverständigenplanes, die Liquidationserlöse aus den zur Zeit des Inkrafttretens des Versailler Vertrages in den Gebieten Alliierter oder Assoziierter Mächte gelegenen Gütern, Rechten und Interessen deutscher Staatsangehörigen weder als ein Beitrag zu den Jahreszahlungen, noch als Grundlage für eine Abhebung von ihnen in die Jahreszahlungen einzuschließen sind.

14. Im Hinblick auf die sehr erschöpfenden sowohl mündlichen als schriftlichen Ausführungen der Parteien wünscht das Gericht zu erklären, daß, gleichviel ob im juristischen Sinn das Eigentumsrecht an den fraglichen Gütern, Rechten oder Interessen den deutschen Staatsangehörigen bis zu dem wie auch immer bestimmten Zeitpunkt der endgültigen Ausübung der Option zur Einbehaltung und Liquidierung seitens der beteiligten alliierten Macht verblieb oder nicht, der wirtschaftliche Wert des Rechtes des deutschen Staatsangehörigen an solchem Vermögen, falls ihm ein solches Recht verblieb, in weitem Umfang durch die Bestimmungen des Art. 297 des Versailler Vertrages zerstört war. Diese Tatsache und der Gebrauch, den die Alliierten von dem ihnen diesergestalt vorbehaltenen Recht gemacht hatten, muß den Sachverständigen bekannt gewesen sein. Als Geschäftsleute, welche sich um juristische Konstruktionen nicht kümmerten, waren sie deshalb durchaus gerechtfertigt in der Annahme, daß dieses Vermögen bei ihrer Schätzung dessen, was Deutschland zahlen könnte oder was in die Jahreszahlungen einzuschließen sei, nicht als ein Aktivum von irgendwelchem Wert zu berücksichtigen sei.

Digitized by Google

15. Die oben gegebenen Gründe finden auf alle drei dem Gericht vorgelegten Fragen Anwendung. Es gibt nichts, was nach der Meinung des Gerichts zu einer anderen als einer verneinenden Antwort auf die drei Fragen führen kann, gleichviel wann eine Liquidation oder Verrechnung des betreffenden Vermögens stattfinden wird oder stattgefunden hat.

Gegeben im Haag, den 29. Mai 1928, in deutscher, englischer und französischer Sprache. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit über die Auslegung dieses Schiedsspruchs ist der englische Text maßgebend.

Thomas N. Perkins, Vorsitzender.
E. N. van Kleffens, Sekretär.

Digitized by Google

Dokumente.

Deutsch-britisches Abkommen vom 20. März 1928 über den Rechtsverkehr.

I. Deutsches Gesetz vom 3. 12. 1928 (R.G.Bl. II, S. 623).

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1. Dem am 20. März 1928 in London unterzeichneten deutsch-britischen Abkommen über den Rechtsverkehr wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2. Die Reichsregierung wird ermächtigt, die im Art. 11 Abs. a des Abkommens vorgesehene Erklärung abzugeben und die zur Ausführung des Abkommens erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 16 in Kraft tritt, ist im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 3. Dezember 1928.

2. Deutscher Text des Abkommens*).

Der Deutsche Reichspräsident und Seine Majestät der König von Großbritanien, Irland und der britischen überseeischen Länder, Kaiser von Indien, von dem Wunsche geleitet, die Durchführung gerichtlicher Verfahren zwischen Personen zu erleichtern, die in den beiderseitigen Gebieten wohnen, sind übereingekommen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichspräsident:

Seine Exzellenz Dr. *Friedrich Sthamer*, den außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Deutschen Reichs in London:

*) Das Abkommen ist deutsch und englisch abgefaßt und im Reichsgesetzblatt 1928, Teil II, S. 624—630, abgedruckt.

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Großbritannien, Irland und der britischen überseeischen Länder, Kaiser von Indien:

für Großbritannien und Nordirland, alle britischen Kolonien und Protektorate und die unter Seiner Oberhoheit stehenden Gebiete wie auch für alle Mandatsgebiete, die von Seiner Regierung in Großbritannien verwaltet werden:

Den Right Honourable Sir *Austen Chamberlain*, K.G., M.P., Seiner Majestät Ersten Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten;

die, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgendes vereinbart haben:

I. Vorbemerkung.

Art. 1. Dieses Abkommen findet nur auf Zivil- und Handelssachen einschließlich nichtstreitiger Sachen Anwendung.

II. Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke.

Art. 2. Wenn gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke, die in dem Gebiet eines der vertragschließenden Teile ausgestellt sind, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, Personen, Gesellschaften oder Körperschaften in dem Gebiete des anderen Teiles zugestellt werden sollen, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, so können sie, unbeschadet der Bestimmungen der nachstehenden Artt. 6 und 7, dem Empfänger auf einem der in den Artt. 3 und 5 vorgesehenen Wege zugestellt werden.

Art. 3. a) Der Zustellungsantrag wird übermittelt:

in Deutschland durch einen britischen konsularischen Beamten an den Präsidenten des deutschen Landgerichts,

in England durch einen deutschen diplomatischen oder konsularischen Beamten an den Senior Master des Höchsten Gerichtshofs in England.

b) Das Übermittlungsschreiben, das den Namen der Behörde, von der das übermittelte Schriftstück ausgeht, die

Digitized by Google

Namen und Bezeichnungen der Parteien, die Anschrift des Empfängers und die Art des in Frage stehenden Schriftstücks angibt, ist in der Sprache des ersuchten Landes abzufassen. Wenn in einem besonderen Falle die ersuchte gerichtliche Behörde gegenüber dem diplomatischen oder konsularischen Beamten, der den Antrag übermittelt hat, einen dahingehenden Wunsch äußert, wird dieser Beamte eine Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks zur Verfügung stellen.

c) Die Zustellung ist durch die zuständige Behörde des ersuchten Landes zu bewirken. Mit Ausnahme des im Abs. d dieses Artikels vorgesehenen Falles kann die Behörde ihre Tätigkeit darauf beschränken, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger zu bewirken, sofern er zur Annahme bereit ist.

d) Ist das zuzustellende Schriftstück in der Sprache des ersuchten Landes abgefaßt oder ist es von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet, so läßt die ersuchte Behörde, falls in dem Antrag ein dahingehender Wunsch ausgesprochen ist, das Schriftstück in der durch die innere Gesetzgebung für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Form oder in einer besonderen Form zustellen, sofern diese ihrer Gesetzgebung nicht zuwiderläuft.

e) Die in diesem Artikel vorgesehene Übersetzung ist von dem diplomatischen oder konsularischen Beamten des ersuchenden Teiles oder durch einen beamteten oder beeidigten Dolmetscher eines der beiden Länder zu beglaubigen.

f) Die Ausführung des Zustellungsantrags kann nur abgelehnt werden, wenn der vertragschließende Teil, in dessen Gebiet sie erfolgen soll, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

g) Die Behörde, die den Zustellungsantrag empfängt, hat dem diplomatischen oder konsularischen Beamten, der ihn übermittelt hat, die Urkunde zu übersenden, durch die die Zustellung nachgewiesen wird oder aus der sich der die Zustellung hindernde Umstand ergibt. Der Nachweis der Zustellung wird durch ein Zeugnis der Behörde des ersuch-

Digitized by Google

ten Landes erbracht, aus dem sich die Tatsache, die Art und Weise und der Zeitpunkt der Zustellung ergibt. Ist ein zuzustellendes Schriftstück in zwei gleichen Stücken übermittelt worden, so ist das Zustellungszeugnis auf eines der beiden Stücke zu setzen oder damit zu verbinden.

Art. 4. Für Zustellungen sind Gebühren irgendwelcher Art von dem einen vertragschließenden Teile an den anderen nicht zu entrichten.

Jedoch muß der ersuchende Teil in den im Art. 3 vorgesehenen Fällen dem ersuchten Teil alle Kosten und Auslagen erstatten, die nach Maßgabe des örtlichen Rechtes an die mit der Ausführung der Zustellung betrauten Personen zu zahlen sind, sowie alle Kosten und Auslagen, die dadurch erwachsen, daß die Zustellung in einer besonderen Form bewirkt wird. Diese Kosten und Auslagen sollen die gleichen sein, wie sie bei den Gerichten des ersuchten Teiles in solchen Fällen üblich sind. Die Erstattung dieser Kosten und Auslagen wird durch die gerichtliche Behörde, die die Zustellung bewirkt hat, von dem ersuchenden diplomatischen oder konsularischen Beamten bei der Übermittlung des im Art. 3 g vorgesehenen Zeugnisses erfordert.

Art. 5. Das zuzustellende Schriftstück kann dem Empfänger, sofern er nicht ein Angehöriger des vertragschließenden Teiles ist, in dessen Gebiet die Zustellung erfolgen soll, auch ohne Mitwirkung der Behörden dieses Landes zugestellt werden:

a) durch einen diplomatischen oder konsularischen Beamten des Teiles, in dessen Gebiet das Schriftstück ausgestellt ist, oder
b) durch einen Vertreter, der von einem Gerichte des Landes, in dem das Schriftstück ausgestellt ist, oder von der Partei, auf deren Antrag das Schriftstück ausgestellt ist, mit der Maßgabe, daß die Wirksamkeit einer durch einen solchen Vertreter bewirkten Zustellung von den Gerichten des Landes, wo die Zustellung so bewirkt wird, nach dem Rechte dieses Landes zu beurteilen ist.

Digitized by Google

Art. 6. Schriftstücke können auch durch die Post übermittelt werden in Fällen, wo diese Art der Übermittlung nach dem Rechte des Landes gestattet ist, in welchem das Schriftstück ausgestellt ist.

Art. 7. Die Bestimmungen der Artt. 2, 3, 4, 5 und 6 stehen dem nicht entgegen, daß die beteiligten Personen die Zustellung unmittelbar durch die zuständigen Beamten des Landes bewirken, in dem das Schriftstück zugestellt werden soll.

III. Beweisaufnahme.

Art. 8. Wenn ein Gericht in dem Gebiet eines der vertragschließenden Teile, auf das das Abkommen Anwendung findet, eine Beweisaufnahme im Gebiete des anderen Teiles anordnet, auf das das Abkommen Anwendung findet, so kann diese auf einem der in den Artt. 9, 11 und 12 vorgesehenen Wege bewirkt werden.

Art. 9. a) Das Gericht kann sich entsprechend den Vorschriften seiner Gesetzgebung mittels eines Rechtshilfeersuchens an die zuständige Behörde des anderen vertragschließenden Teiles mit dem Ersuchen wenden, den Beweis innerhalb seines Geschäftsbereiches zu erheben.

b) Das Rechtshilfeersuchen soll in der Sprache der ersuchten Behörde abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein, die von einem diplomatischen oder konsularischen Beamten des ersuchenden Teiles oder von einem beamteten oder beeidigten Dolmetscher eines der beiden Länder beglaubigt ist.

c) Das Rechtshilfeersuchen ist zu übermitteln:

in Deutschland durch einen britischen konsularischen Beamten an den Präsidenten des deutschen Landgerichts;

in England durch einen deutschen diplomatischen oder konsularischen Beamten an den Senior Master des Höchsten Gerichtshofs in England.

d) Der Gerichtsbehörde, an die das Rechtshilfeersuchen gerichtet ist, liegt es ob, ihm unter Anwendung derselben

Digitized by Google

Zwangsmaßnahmen zu entsprechen wie bei Ausführung eines Ersuchens oder einer Anordnung der Behörde ihres eigenen Landes.

e) Der diplomatische oder konsularische Beamte des ersuchenden Teiles ist auf seinen Wunsch von dem Zeitpunkt und dem Orte der Verhandlung zu benachrichtigen, damit die beteiligten Parteien ihr beiwohnen oder sich vertreten lassen können.

f) Die Erledigung des Rechtshilfeersuchens kann nur abgelehnt werden:

1. wenn die Echtheit des Rechtshilfeersuchens nicht feststeht;
2. wenn in dem Lande, wo der Beweis erhoben werden soll, die Ausführung des in Frage stehenden Rechtshilfeersuchens nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt;
3. wenn der ersuchte Teil sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

g) Im Falle der Unzuständigkeit der ersuchten Behörde ist das Rechtshilfeersuchen, ohne daß es eines weiteren Ersuchens bedarf, an die zuständige Behörde desselben Landes nach den von dessen Gesetzgebung aufgestellten Regeln abzugeben.

h) In allen Fällen, wo das Rechtshilfeersuchen von der ersuchten Behörde nicht erledigt wird, hat diese den diplomatischen oder konsularischen Beamten, der das Ersuchen übermittelt hat, unverzüglich zu benachrichtigen und dabei die Gründe anzugeben, aus denen die Erledigung des Rechtshilfeersuchens abgelehnt ist, oder die Behörde zu bezeichnen, an die das Ersuchen abgegeben ist.

i) Die Behörde, die das Rechtshilfeersuchen erledigt, hat in Ansehung des zu beobachtenden Verfahrens das Recht ihres eigenen Landes anzuwenden.

Jedoch ist einem Antrag der ersuchenden Behörde auf Anwendung eines besonderen Verfahrens zu entsprechen, sofern dieses Verfahren der Gesetzgebung des ersuchten Landes nicht zuwiderläuft.

Digitized by Google

hinsichtlich des Armenrechts und der Schuldhaft genießen und sollen, sofern sie in dem genannten Gebiet ihren Wohnsitz haben, nicht verpflichtet sein, Sicherheit für Kosten irgendwelcher Art in denjenigen Fällen zu leisten, wo ein Angehöriger des anderen vertragschließenden Teiles davon befreit ist.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 15. Alle Schwierigkeiten, die etwa bei der Anwendung dieses Abkommens entstehen sollten, werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Art. 16. Das gegenwärtige Abkommen, dessen deutscher und englischer Text gleich maßgebend sind, soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden, und das Abkommen soll einen Monat nach dem Zeitpunkt des Austausches in Kraft treten und vom Inkrafttreten an drei Jahre in Kraft bleiben. Für den Fall, daß keiner der vertragschließenden Teile dem anderen Teile sechs Monate vor Ablauf des genannten Zeitraums seine Absicht mitteilt, das Abkommen außer Kraft treten zu lassen, soll es bis zum Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage in Kraft bleiben, an welchem einer der vertragschließenden Teile eine solche Mitteilung macht.

Art. 17. a) Das gegenwärtige Abkommen soll auf Schottland und Nordirland nicht ohne weiteres Anwendung finden, ebensowenig auf Kolonien oder Protektorate Seiner Britischen Majestät oder auf irgendein anderes Gebiet Seiner Oberhoheit oder auf irgendeines der Mandatsgebiete, das von Seiner Regierung in Großbritannien verwaltet wird; Seine Britische Majestät kann jedoch zu jeder Zeit durch eine Mitteilung des Botschafters Seiner Majestät in Berlin die Anwendung dieses Abkommens auf jedes der oben erwähnten Gebiete ausdehnen.

b) Diese Mitteilung hat den Tag anzugeben, an dem die Ausdehnung in Kraft treten soll, ferner die Behörden in dem beteiligten Gebiete, denen gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke und Rechtshilfeersuchen zu übermitteln sind, sowie die Sprache, in der Mitteilungen an diese Behörden

Digitized by Google

ersuchen, als Zeugen zu erscheinen oder Urkunden vorzulegen, und ist befugt, einen Eid abzunehmen, jedoch hat er keine Zwangsgewalt.

c) Die Beweisaufnahme kann nach Maßgabe des in den Gesetzen des Landes vorgesehenen Verfahrens vorgenommen werden, in dem sie Verwendung finden soll, und die Parteien haben das Recht, zu erscheinen oder sich durch Anwälte dieses Landes oder durch jede andere Person vertreten zu lassen, die befugt ist, vor den Gerichten eines der beiden Länder zu erscheinen.

Art. 12. a) Das zuständige Gericht des ersuchten Teiles kann auch ersucht werden, die Beweisaufnahme von einem diplomatischen oder konsularischen Beamten des ersuchenden Teiles vornehmen zu lassen.

Sofern es sich um Angehörige des ersuchenden Teiles handelt, hat das ersuchte Gericht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Zeugen oder die sonstigen zu vernehmenden Personen erscheinen und ihre Aussagen machen, und daß die Urkunden vorgelegt werden, wobei es, falls erforderlich, von seiner Zwangsgewalt Gebrauch macht.

b) Der von dem zuständigen Gericht bestellte Beamte ist befugt, einen Eid abzunehmen. Die Beweisaufnahme findet nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes statt, wo sie verwendet werden soll, und die Parteien haben das Recht, in Person zugegen zu sein oder sich durch Anwälte dieses Landes oder durch jede andere Person vertreten zu lassen, die befugt ist, vor den Gerichten eines der beiden Länder aufzutreten.

Art. 13. Die Tatsache, daß ein Versuch, Beweis auf dem im Art. 11 vorgesehenen Wege zu erheben, infolge der Weigerung eines Zeugen, zu erscheinen oder Zeugnis abzulegen oder Urkunden vorzulegen, fehlgeschlagen ist, schließt ein späteres Ersuchen nach Maßgabe der Artt. 9 oder 12 nicht aus.

Art. 14. Die Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles sollen in dem Gebiete des andern Teiles, auf das das Abkommen Anwendung findet, völlig gleiche Behandlung

Digitized by Google

hinsichtlich des Armenrechts und der Schuldhaft genießen und sollen, sofern sie in dem genannten Gebiet ihren Wohnsitz haben, nicht verpflichtet sein, Sicherheit für Kosten irgendwelcher Art in denjenigen Fällen zu leisten, wo ein Angehöriger des anderen vertragschließenden Teiles davon befreit ist.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 15. Alle Schwierigkeiten, die etwa bei der Anwendung dieses Abkommens entstehen sollten, werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Art. 16. Das gegenwärtige Abkommen, dessen deutscher und englischer Text gleich maßgebend sind, soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden, und das Abkommen soll einen Monat nach dem Zeitpunkt des Austausches in Kraft treten und vom Inkrafttreten an drei Jahre in Kraft bleiben. Für den Fall, daß keiner der vertragschließenden Teile dem anderen Teile sechs Monate vor Ablauf des genannten Zeitraums seine Absicht mitteilt, das Abkommen außer Kraft treten zu lassen, soll es bis zum Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage in Kraft bleiben, an welchem einer der vertragschließenden Teile eine solche Mitteilung macht.

Art. 17. a) Das gegenwärtige Abkommen soll auf Schottland und Nordirland nicht ohne weiteres Anwendung finden, ebensowenig auf Kolonien oder Protektorate Seiner Britischen Majestät oder auf irgendein anderes Gebiet Seiner Oberhoheit oder auf irgendeines der Mandatsgebiete, das von Seiner Regierung in Großbritannien verwaltet wird; Seine Britische Majestät kann jedoch zu jeder Zeit durch eine Mitteilung des Botschafters Seiner Majestät in Berlin die Anwendung dieses Abkommens auf jedes der oben erwähnten Gebiete ausdehnen.

b) Diese Mitteilung hat den Tag anzugeben, an dem die Ausdehnung in Kraft treten soll, ferner die Behörden in dem beteiligten Gebiete, denen gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke und Rechtshilfeersuchen zu übermitteln sind, sowie die Sprache, in der Mitteilungen an diese Behörden

Digitized by Google

und Übersetzungen erfolgen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer solchen Ausdehnung soll mindestens einen Monat nach dem Datum der Mitteilung liegen.

c) Jeder der vertragschließenden Teile kann zu jeder Zeit nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten der Ausdehnung dieses Abkommens auf irgendeines der im Abs. a dieses Artikels erwähnten Gebiete die Ausdehnung mit sechsmonatlicher Frist kündigen.

Art. 18. a) Seine Britische Majestät kann jederzeit durch eine Mitteilung Seines Botschafters in Berlin dem gegenwärtigen Abkommen für irgendeines Seiner unter Selbstverwaltung stehenden Dominions oder für Indien beitreten. Die Bestimmungen des Art. 17 b finden auf jede solche Mitteilung Anwendung. Jeder solcher Beitritt tritt einen Monat nach dem Tage seiner förmlichen Mitteilung in Kraft.

b) Nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren seit dem Tage des Inkrafttretens einer Beitrittserklärung nach Abs. a dieses Artikels kann jeder der vertragschließenden Teile die Anwendung des Abkommens auf ein Land, für das der Beitritt erfolgt ist, mit sechsmonatiger Frist kündigen. In Ermangelung einer derartigen Kündigung soll der Ablauf des Abkommens nach Art. 16 seine Anwendung auf irgendeines dieser Gebiete nicht berühren.

c) Jede förmliche Mitteilung gemäß Abs. a dieses Artikels kann auf jedes Abhängigkeits- oder Mandatsgebiet erstreckt werden, das von der Regierung des Landes verwaltet wird, bezüglich dessen ein Beitritt erfolgt ist; und jede Kündigung nach Abs. b findet auf jedes Abhängigkeits- oder Mandatsgebiet Anwendung, auf das sich die Beitrittserklärung erstreckte.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das Abkommen unterzeichnet und hierunter ihre Siegel gesetzt.

In doppelter Urschrift ausgefertigt zu London am 20. März 1928.

(L. S.) *Sthamer.*

(L. S.) *Austen Chamberlain.*

Digitized by Google

Berichte über Kongresse, Konferenzen, Gesellschaften, Institute.

1. Académie internationale de droit comparé.

Ueber die am 13. September 1924 in Genf (in den Räumen des internationalen Arbeitsamtes) erfolgte Gründung dieser Akademie ist in dieser Zeitschrift Bd. XXXIII, S. 429 berichtet worden. Ueber die Organisation und Entwickelung der Akademie bis 1927 gibt jetzt der (über 1200 Großoktavseiten und viele Bildtafeln umfassende) erste Band eines Werkes Auskunft, welches 1928 (Verlag Hermann Sack, Sweet & Maxwell, Mariel Rivière) Professor *Elemér Balogh* (Universität Kaunas) unter dem doppelten Titel herausgegeben hat: „Actorum academiae universalis jurisprudentiae comparativae" und „Mémoires de l'Académie internationale de droit comparé".

Die Verfassung und die Verhandlungsregeln der Akademie sind durch „Statuts" (XII Sätze) und ein „Règlement" (20 Artikel) bestimmt, welche die vorbezeichneten „Acta" S. 3—7 mitteilen. Die Akademie ist „un corps scientifique", dessen Sitz der Haag ist. Die Zahl der aktiven Mitglieder ist auf 30 beschränkt. Es können außerdem „Correspondants" gewählt werden, welche als Vertreter aktiver Mitglieder von diesen zu den Sitzungen der Akademie entsendet werden können. Mitglieder und Correspondants können nur Universitätsprofessoren werden, welche literarisch hervorgetreten sind. Die Statuten bezeichnen als Zweck der Akademie „de travailler à l'étude du droit comparé sur la base historique et à l'amélioration de la législation dans les divers pays, particulièrement en matière de droit privé, par le rapprochement systématique et la conciliation des lois". Ein Präsident, drei Vizepräsidenten und zwei Sekretäre bilden das Bureau, welches die Akademie „représente et dirige", jährlich gewählt und jährlich wenigstens dreimal vom Präsidenten versammelt wird. Die Akademie versammelt sich jährlich wenigstens

Digitized by Google

einmal, während der großen Universitätsferien im Haag. Die Mitglieder sind in vier Arbeitsgruppen, unter je einem Präsidenten, verteilt: 1. Lateinische Gruppe; 2. Anglo-Amerikanische Gruppe; 3. Zentral- und Nord-Europa; 4. Orient und Kolonien. Zwei Sonderkommissionen sind eingesetzt zur Vorbereitung internationaler Kodifikationen 1. des Handelsrechtes; 2. des internationalen Privatrechtes. — Im Jahre 1925 hat die erste ordentliche Jahresversammlung der Akademie statutengemäß im Haag (31. 7. bis 4. 8.), die zweite 1926 (ausnahmsweise nicht im Haag) in Paris (17. bis 19. 8.) stattgefunden.

Der vorliegende Band der „Acta" enthält außer Mitgliederlisten, Sitzungsprotokollen, ausführlichen Lebensnachrichten- und bibliographischen Listen über die Mitglieder und Correspondants, Nekrologe auf die Mitglieder *P. Morand, J. Salmond, Vinogradoff, Munroe Smith, A. Pillet* und den Abdruck von 17 zum Teil umfangreichen, wissenschaftlichen Arbeiten der Mitglieder *Altamira, G. Cornil, E. Lambert, Lyon-Caen, C. Vivants, A. Weiß, R. Pound, M. Smith, Vinogradoff, C. Wieland, G. Blauchard, J. Escarra, F. Goadby, M. Morand, H. Lévy-Ullmann, E. Balogh, H. Siber, R. W. Lee, F. Parker Walton.* Diesen Arbeiten eignet ein Niveau und eine Vertiefung der Methode der Rechtsvergleichung, wie man sie bisher nur ausnahmsweise in der Literatur fand. Sie nehmen den Aufschwung zu derjenigen Höhe und Weite der Betrachtung und Forschung, mit welcher die Rechtsvergleichung zur Wissenschaft erhoben wird, indem die Gesamtheit der historischen, kulturellen, technischen, geistigen und wirtschaftlichen Beziehungen erforscht und synthetisch ergründet wird. Man kann die verschiedenen Rechte nicht vergleichen, wenn man von dem Maßstab eines einzelnen Rechts sich nicht freimachen und nicht auf Grund der Kenntnis grundsätzlich aller gewesenen und bestehenden Rechte ein eigenes System aufstellt, nach welchem die Gemeinsamkeit, die Kommensurabilität, die Inkommensurabilität der gegebenen Rechte, andererseits der rechtspolitischen Bedürfnisse der verschiedenen menschlichen Gemeinschaften

Digitized by Google

untersucht wird. Daß dies sehr schwer ist, wissen die in der neuen Akademie zusammengetretenen Männer sehr gut. Aber sie setzen an die Stelle des unfruchtbaren Skeptizismus die Weisheit und die Energie der schöpferischen Arbeitsunternehmung, getragen von dem Geiste und der Tatsächlichkeit internationaler Kooperation, gegenseitiger Belehrung und innerlicher Ausgleichung. Das sei ihnen gedankt.

Th. Niemeyer.

2. Institut de droit international.

Das Institut hat vom 21. bis 28. August 1928 in Stockholm seine XXXII. Session abgehalten und folgende Resolutionen gefaßt, welche in dem „Annuaire de l'Institut de Droit International", Session de Stockholm, Août 1928 (Bruxelles Librairie Falk Fils, Paris, A. Pedone), S. 736—761 publiziert sind:

I. — Règlement sur le régime des navires de mer et de leurs équipages dans les ports étrangers en temps de paix.

Chapitre premier.

Dispositions générales.

Article premier. — Les dispositions du présent règlement sont applicables aux ports maritimes et aux mouillages compris dans les surfaces maritimes faisant partie de la mer territoriale.

Sont considérés comme ports maritimes, au sens du présent règlement, les ports fréquentés normalement par les navires de mer et servant au commerce extérieur.

Art. 2. — Lesdits ports et mouillages sont placés sous la souveraineté de l'Etat riverain.

Art. 3. — En règle générale, l'accès des ports et des autres portions de la mer spécifiées dans l'article premier, est ouvert aux navires étrangers.

Exceptionnellement et pour un terme aussi limité que possible, un Etat peut suspendre cet accès par des mesures

Digitized by Google

particulières ou générales qu'il serait obligé de prendre, en cas d'événements graves intéressant la sûreté de l'Etat ou la santé publique. Cette faculté n'est pas exclue par l'existence de dispositions conventionnelles garantissant, d'une manière générale, le libre accès desdits ports ou lieux de mouillage.

L'entrée des ports peut encore être refusée à un pavillon en particulier, par mesure de représailles.

Art. 4. — L'Etat a le droit d'interdire aux navires, sans distinction de pavillon, l'accès des ports exclusivement militaires ou sièges d'arsenaux et installations destinés à la construction et à l'armement de ses forces navales.

Art. 5. — En cas de relâche forcée, l'entrée d'un port ne peut être refusée au navire en détresse, alors même que ce port serait fermé par application des dispositions ci dessus.

Le navire en relâche doit se conformer aux conditions qui lui sont imposées par l'autorité territoriale; néanmoins, ces conditions ne peuvent pas être de nature à paralyser par leur rigueur excessive l'exercice du droit de relâche forcée.

Art. 6. — Les autorités territoriales doivent aide et assistance aux navires étrangers naufragés sur leurs côtes; elles doivent assurer le respect de la propriété privée, aviser le consulat des naufragés, assister les agents de ce consulat dans leur action, dès qu'ils interviennent.

L'action des autorités consulaires de l'Etat du pavillon du navire naufragé ne peut s'exercer que dans la mesure où elle est compatible avec la législation en vigueur dans l'Etat territorial et, s'il y a lieu, conformément aux conventions.

Il est à désirer que les Etats n'exigent que le remboursement des frais utilement exposés.

Art. 7. — L'Etat riverain a le droit:

1° De régler les conditions d'entrée et de séjour auxquelles devront se conformer les navires qui fréquentent les surfaces maritimes mentionnées à l'article premier;

2° D'organiser sous un régime autre que celui de la libre concurrence certains services relatifs à la navigation et au commerce maritimes;

Digitized by Google

3° D'établir, sous des sanctions pénales, des règlements ne dépassant pas les nécessités, concernant la navigation, l'ordre, la sûreté, la santé publique et la police;

4° D'imposer des charges fiscales de diverses natures, et notamment des droits de douane, et des redevances ayant le caractère de rétributions et destinées exclusivement à couvrir d'une manière équitable les frais d'entretien ou d'amélioration du port et de ses accès ou installations. Ces redevances sont calculées sur lesdits frais et dépenses et le tarif en est affiché dans les ports.

Les navires sont tenus de se soumettre aux mesures nécessaires pour assurer la fixation et la perception des droits et redevances auxquels ils sont astreints.

Tous les droits et taxes pour l'utilisation des ports maritimes doivent être dûment publiés avant leur mise en vigueur. Il en est de même pour les règlements de police et d'exploitation. Dans chaque port maritime l'administration du port tient à la disposition des intéressés un recueil des droits et taxes en vigueur, ainsi que des règlements de police et d'exploitation.

Art. 8. — Les embarcations dépendant des navires suivent la condition juridique des navires auxquels elles appartiennent.

Chapitre II.

Navires effectuant un service gouvernemental et non commercial.

Art. 9. — Les navires effectuant un service gouvernemental et non commercial sont:

1° Les bâtiments militaires, c'est-à-dire les bâtiments employés comme éléments de la force militaire de l'Etat;

2° Les bâtiments employés à un service public civil.

Section I.

Bâtiments militaires.

Art. 10. — Sont considérés comme bâtiments militaires:

1° Les navires de guerre, c'est-à-dire tous bâtiments sous le commandement d'un officier de la marine de

Digitized by Google

l'Etat, montés par un équipage de la marine militaire et autorisés à porter le pavillon et la flamme de la marine militaire ou tous signes extérieurs distinctifs prescrits par les règlements nationaux;

2° Les navires auxiliaires de toute sorte placés sous l'autorité directe, le contrôle immédiat et la responsabilité de la Puissance de la force militaire de laquelle ils constituent des éléments.

Font partie de cette catégorie les navires-hôpitaux militaires.

Art. 11. — Les navires étrangers employés au transport ou au service des chefs d'Etat ou des représentants diplomatiques ont droit à l'assimilation avec les bâtiments militaires, à la condition qu'ils appartiennent à la catégorie des yachts d'Etat ou qu'ils soient mis exclusivement à la disposition desdits chefs d'Etat ou représentants diplomatiques.

Art. 12. — A moins de dispositions contraires, les ports sont ouverts aux bâtiments militaires étrangers, à charge par ceux-ci d'observer strictement, pour leur entrée et leur séjour, les conditions sous lesquelles ils sont admis.

Art. 13. — Le commandant d'un bâtiment militaire étranger qui se propose de mouiller dans une rade ou dans un port, en demande préalablement l'autorisation aux autorités locales en indiquant ses motifs, et n'entre qu'après avoir reçu une réponse affirmative.

De justes causes, dont l'autorité territoriale est juge souverain, pourraient motiver un refus d'admission ou une invitation au départ.

Art. 14. — Le bâtiment militaire étranger qui entre dans un port doit se conformer au cérémonial consacré par les traités ou les usages.

Art. 15. — Les bâtiments mititaires étrangers admis dans les ports doivent respecter les lois et les règlements locaux, notamment ceux qui concernent la navigation, le stationnement et la police sanitaire.

Digitized by Google

En cas de contravention grave et persistante, le commandant, après avis officieux resté sans effet, pourrait être invité à reprende la mer.

Il en serait de même si les autorités locales jugeaient que la présence du navire était une cause de désordre ou de danger pour la sûreté de l'Etat.

Art. 16. Les bâtiments militaires admis dans un port étranger restent soumis à l'action de la Puissance dont ils relèvent, sans que les pouvoirs locaux puissent faire d'actes d'autorité à bord de ces navires ni exercer de juridiction sur les personnes qui s'y trouvent, sauf les cas expressément prévus dans le présent règlement.

Les relations officielles entre les commandants et officiers de ces navires et les autorités territoriales ont lieu en suivant la voie administrative et, au besoin, la voie diplomatique.

Art. 17. — Les agents des douanes doivent s'abstenir de visites à bord des bâtiments militaires étrangers et se borner à une surveillance extérieure.

Art. 18. — Les crimes et délits commis à bord des bâtiments militaires, soit par les gens de l'équipage, soit par toutes autres personnes se trouvant à bord, sont soustraits à l'exercice de la compétence des tribunaux de l'Etat du port, aussi longtemps que le bâtiment s'y trouve, quelle que soit la nationalité des auteurs ou des victimes.

Toutefois, si le commandant livre le délinquant à l'autorité territoriale, celle-ci recouvre l'exercice de sa compétence normale.

Art. 19. — Lorsque des désordres se produisent sur le navire et que le commandant demande, pour les réprimer, le concours de l'autorité territoriale, celle-ci doit aviser de cette demande le représentant de l'Etat dont le navire porte régulièrement pavillon, lui communiquer les mesures éventuellement prises et se concerter avec lui, autant que possible, sur les mesures à prendre. En cas d'urgence, l'autorité territoriale agit d'office.

Digitized by Google

Si l'ordre est compromis en dehors du bord, l'autorité territoriale prend d'office les mesures nécessaires, à charge d'en donner avis comme il vient d'être dit.

Art. 20. — Si des gens du bord, se trouvant à terre, commettent des infractions aux lois du pays, ils peuvent être arrêtés par les agents de l'autorité territoriale et déférés à la justice locale. Avis de l'arrestation doit être donné au commandant du navire, qui ne peut exiger qu'ils lui soient remis.

Si les délinquants, n'étant point arrêtés, ont rejoint le bord, l'autorité territoriale ne peut pas les y saisir, mais seulement demander qu'ils soient déférés aux tribunaux compétents d'après la loi du pavillon et qu'avis lui soit donné du résultat des poursuites.

Si des gens du bord, se trouvant à terre en service commandé, soit individuellement, soit collectivement, sont inculpés de délit ou de crime commis à terre, l'autorité territoriale peut procéder à leur arrestation, mais elle doit les livrer au commandant sur la demande de celui-ci.

L'autorité territoriale doit, lors de la remise des délinquants, faire suivre les procès-verbaux constatant les faits; elle a le droit de demander qu'ils soient poursuivis devant les autorités compétentes et qu'avis lui soit donné du résultat des poursuites.

Art. 21. — Le commandant ne doit pas donner asile à des personnes poursuivies ou condamnées pour délits ou crimes de droit commun, ni aux déserteurs appartenant à l'armée de terre ou de mer de l'Etat territorial ou à un bâtiment militaire ou non, mouillé dans les mêmes eaux.

S'il reçoit à son bord des réfugiés politiques, il faut que cette situation soit nettement établie, et qu'il les y admette dans des conditions telles que cet acte ne constitue pas de sa part un secours donné à l'une des parties en lutte, au préjudice de l'autre.

Il ne peut débarquer ces réfugiés sur une autre partie du territoire de l'Etat dans les eaux duquel il les a reçus à

Digitized by Google

son bord, ni si près de ce territoire qu'ils y puissent retourner sans difficulté.

Art. 22. — Les personnes qui se seraient réfugiées à bord, à l'insu du commandant, peuvent être livrées ou expulsées.

Art. 23. — Quelle que soit la situation des personnes qui se trouvent à bord d'un bâtiment militaire, et alors même qu'elles y ont été reçues à tort, on ne peut, en cas de refus du commandant de les livrer, recourir à la force pour assurer leur remise ou pour pratiquer, à cette fin, des visites ou perquisitions.

Il en serait de même pour la livraison d'effets se trouvant à bord et qui feraient l'objet de réclamations.

Art. 24. — Les déserteurs du navire arrêtés à terre doivent être remis à l'autorité du bord.

Si le navire est parti, ils doivent être mis à la disposition des représentants de cette autorité et retenus aux frais de l'Etat au service duquel le navire se trouve, pendant deux mois au plus, à compter de la notification de l'arrestation aux autorités de l'Etat du pavillon; si, à l'expiration de ce délai la remise des détenus n'a pas été demandée, ils sont élargis et ne peuvent pas être arrêtés de nouveau pour la même cause.

Le refus de l'autorité territoriale de mettre en état d'arrestation des marins déserteurs, sur la demande des officiers du bord, peut donner lieu à réclamations diplomatiques, mais n'autorise point ces officiers à faire procéder directement à l'arrestation par des hommes de leur équipage ou, à leur requête directe, par des agents de l'autorité territoriale.

Art. 25. — Les différends susceptibles de surgir à l'occasion des obligations contractées à titre privé par des hommes du bord peuvent être du ressort des juridictions compétentes de l'Etat du port, sans que, toutefois, les personnes régulièrement portées sur le rôle d'équipage puissent être atteintes par des exécutions personnelles, telles que la contrainte par corps, et être ainsi distraites du service du bord.

Art. 26. — Les bâtiments militaires ne peuvent pas être l'objet de saisie, d'arrêt ou de détention par une mesure de justice quelconque ni d'aucune procédure judiciaire in rem.

Digitized by Google

Toutefois, les intéressés ont le droit de porter leurs réclamations devant les tribunaux compétents de l'Etat dont ces bâtiments battent régulièrement pavillon, sans que cet Etat puisse se prévaloir de son immunité:

1° Pour les actions du chef d'abordage ou d'autres accidents de navigation;

2° Pour les actions du chef d'assistance, de sauvetage et d'avaries communes;

3° Pour les actions du chef de réparations, fournitures et autres contrats relatifs au navire.

Section II.

Bâtiments employés à un service public civil.

Art. 27. — Les bâtiments employés à un service public civil ne bénéficient pas, en règle générale, et sous réserve des dispositions conventionelles, des immunités reconnues par le présent règlement aux bâtiments militaires.

Toutefois, ces bâtiments, s'ils sont exclusivement affectés à un service public civil, ne peuvent pas être l'objet de saisie, d'arrêt ou de détention par une mesure de justice quelconque ni par aucune procédure judiciaire in rem.

Dans ce cas, l'Etat au service public duquel le navire se trouve, en est responsable.

Art. 28. — Les navires régulièrement affectés par l'Etat aux transports postaux bénéficient des exemptions visées à l'alinéa 2 de l'article précédent dans les ports entre lesquels ils ont l'obligation d'effectuer leur service.

Chapitre III.

Bâtiments effectuant un service de commerce.

Section I.

Bâtiments de propriété privée.

Art. 29. — Les navires de commerce étrangers dans un port y sont placés sous la protection de l'autorité territoriale. Ils sont soumis, en règle générale et sauf les dérogations consacrées par les articles suivants, aux lois de police et à

Digitized by Google

toutes les dispositions réglementaires en vigueur dans le port où ils sont reçus.

L'expression „navires de commerce" comprend également les navires de plaisance, autres que les yachts d'Etat.

Art. 30. — Ils doivent acquitter les droits, taxes, redevances et contributions légalement réclamés, en se soumettant aux règles établies par la loi territoriale pour en assurer le recouvrement; sans que, pour l'accomplissement régulier et normal de ces formalités, les agents de l'autorité territoriale aient à recourir à l'intervention des consuls ou autres agents de l'Etat dont le navire bat régulièrement pavillon.

Le capitaine, dans l'accomplissement des formalités qu'il est tenu de remplir, doit se faire assister par les agents commissionnés dans les pays où la loi en a institué à cet effet avec un droit exclusif.

Art. 31. — Les consuls, vice-consuls et agents consulaires peuvent prêter toute assistance aux navires et aux officiers et hommes du bord, dans les termes prévus par la législation du pavillon et, en tant qu'il ne s'agit pas d'un acte déjà impliqué par l'admission du consul, dans les limites où le leur permet la législation du pays de stationnement.

Art. 32. — Le régime auquel sont soumis les navires étrangers dans un port doit être le même en principe que celui des navires nationaux.

Art. 33. — Tout navire étranger, par le seul fait qu'il se trouve dans un port ou une portion de la mer placée sous le même régime, est soumis à la juridiction de l'Etat riverain tant en ce qui concerne les faits délictueux commis à bord que ceux qui ont été commis à terre par des gens de son équipage.

Art. 34. Les faits commis à bord des navires étrangers dans un port, qui ne constituent que des infractions à la discipline et aux devoirs professionnels du marin, ne relèvent que de la justice nationale du bord.

Il y a lieu à intervention de l'autorité territoriale toutes les fois que son concurs est régulièrement réclamé ou que le fait commis est de nature à troubler la tranquillité du port.

Digitized by Google

Art. 35. — Lorsque des poursuites sont dirigées contre un homme du bord par l'autorité territoriale, avis doit en être immédiatement donné à l'autorité consulaire de l'Etat étranger dans l'arrondissement de laquélle se trouve le navire.

L'autorité territoriale peut, à l'occasion de ces poursuites, procéder sur le navire à toutes investigations, constatations, instructions et arrestations.

S'il y a à proximité un agent de l'Etat dont le navire bat régulièrement pavillon, il doit être averti à l'avance des descentes qui doivent avoir lieu à bord, avec indication de l'heure où elles se feront, et invitation d'y assister, s'il le juge convenable, personnellement ou par un délégué mis à même de justifier de cette délégation, sans que son absence puisse apporter un empêchement quelconque aux opérations judiciaires.

Art. 36. — Lorsque des faits délictueux ayant été commis dans un port par des gens du bord, le navire prend la fuite pour soustraire les délinquants aux actions dirigées contre eux à raison de ces faits, la poursuite est autorisée dans les conditions prévues à l'article 13 du Règlement de l'Institut sur le régime de la mer territoriale.

Art. 37. — Les passagers se trouvant à bord de navires mouillés dans un port étranger sont assimilés, au point de vue des poursuites pénales, aux personnes de même nationalité dans l'Etat où les poursuites sont exercées.

En cas de poursuite, les autorités consulaires de l'Etat du pavillon sont avisées.

Art. 38. — Les différends d'ordre civil, entre les personnes faisant partie du personnel du bord, ou entre elles et le capitaine, ou entre gens du bord de divers bâtiments battant pavillon d'un même Etat dans le même port, à raison de rapports juridiques concernant exclusivement la navigation, ne sont pas de la compétence de l'autorité territoriale, quelle que soit la nationalité de ces personnes.

Art. 39. — Les différends d'ordre civil entre des personnes ne faisant pas partie de l'équipage et le capitaine ou

Digitized by Google

des membres de l'équipage sont jugés d'après les règles de compétence du droit commun.

Les contestations qui peuvent naître à l'occasion du règlement des frais et dépenses dans un port à la charge d'un navire étranger qui y est entré, soit volontairement, soit en relâche forcée, sont de la compétence du juge territorial.

La compétence en matière de procès nés à la suite d'abordage est réglée conformément aux conventions existantes ou, à défaut, conformément aux résolutions de l'Institut de Droit International sur les conflits de loi en matière d'abordage maritime.

Art. 40. — Il n'est pas permis au capitaine d'un navire de commerce, dans un port étranger, d'embarquer aucun individu, fût-il un de ses nationaux, qui, pour se soustraire aux conséquences de la violation des lois auxquelles il était soumis à raison de sa résidence dans l'Etat territorial, chercherait un refuge sur ce navire. Les personnes se trouvant à bord dans cette situation ou dans celle de l'article 33 et qui seraient réclamées par l'autorité territoriale, doivent lui être remises. Sinon, cette autorité est en droit, après avis préalablement donné au consul, de procéder à l'arrestation de ces personnes sur le navire.

Art. 41. — Les déserteurs de navires de commerce étrangers arrêtés à terre doivent être remis à l'autorité du bord, à l'exception toutefois des déserteurs ressortissants de l'Etat où se trouve le navire, à l'égard desquels l'autorité territoriale conserve pleine liberté d'action.

Art. 42. — Les navires de commerce dans un port étranger sont soumis à arrêt, saisie et détention par décision de justice, pour faits de commerce et pour dettes, en exécution des lois territoriales.

Toutefois, il est désirable que les lois prohibent la saisie des navires étrangers, lorsqu'ils sont prêts à prendre la mer si ce n'est à raison de dettes contractées pour le voyage qu'ils vont faire. En toute hypothèse, le cautionnement des dettes doit dispenser de l'arrêt, de la saisie et de la détention.

Digitized by Google

Les officiers ministériels et d'exécution sont autorisés à signifier toutes notifications et à faire tous actes d'exécution sur les navires étrangers, en se conformant aux lois de procédure applicables aux navires nationaux, et sans qu'il soit indispensable de recourir à l'intervention des consuls ou agents commerciaux, même présents, de l'Etat du pavillon.

Art. 43. — Les officiers publics, officiers de l'état civil, notaires et autres, requis pour procéder à des actes de leurs fonctions ou de leur ministère sur des navires étrangers ancrés dans un port, sont tenus de prêter leur ministère dans la mesure où cette obligation existe pour eux d'après les lois, règles professionelles et usages, au profit de nationaux du pays où se trouve le navire. Leurs actes, reçus en la forme et dans les conditions réglementaires d'après la loi locale, ont le même effet et la même valeur que s'ils avaient été faits par ces officiers publics à terre dans l'étendue de leurs circonscriptions territoriales.

Section II.

Bâtiments propriété d'Etat ou affrétés en totalité ou réquisitionnés par l'Etat.

Art. 44. — Sous réserve des dispositions des lois nationales de l'Etat de séjour et des conventions internationales existantes ou à intervenir, les bâtiments propriété d'Etat ou loués ou affrétés en totalité ou réquisitionnés par l'Etat et effectuant un service commercial, sont soumis dans les ports étrangers à un régime juridique identique à celui des bâtiments de propriété privée effectuant un service commercial et non gouvernemental.

Les bâtiments propriété d'Etat effectuant un service commercial peuvent être saisis, arrêtés ou détenus à raison des dettes de l'Etat se rattachant à ce service.

Art. 45. — Les bâtiments propriété de collectivités publiques ou affrétés par elles et effectuant un service commercial sont assimilés, quant à leur régime juridique, dans les cas visés par le présent règlement, aux bâtiments propriété

Digitized by Google

d'Etat ou loués ou affrétés en totalité ou réquisitionnés par eux et effectuant un service commercial.

Chapitre IV.

Art. 46. — Tous les différends qui peuvent surgir à propos de l'interprétation ou de l'application du présent règlement, sont susceptibles d'être tranchés par les juridictions internationales et peuvent, en conséquence, être soumis à un arbitrage dans les conditions déterminées par les conventions existantes entre parties. A défaut de semblables conventions, chacun des Etats intéressés est en droit de porter le différend devant la Cour Permanente de Justice Internationale.

II. — La loi pénale dans ses rapports avec le statut personnel.

I. La détermination de l'âge de la responsabilité pénale appartient exclusivement à la lex fori.

II. Lorsque l'existence ou la gravité de l'infraction dépend de la minorité ou de l'âge de la victime, cette minorité ou cette condition d'âge doit être déterminée d'après la lex fori.

III. Si l'existence ou la gravité de l'infraction dépend de certains rapports de famille de l'inculpé avec la victime ou avec un tiers, c'est d'après la loi indiquée par les règles du droit international privé que ces rapports doivent être appréciés.

IV. Le juge répressif doit pouvoir tenir compte du jugement civil qui a valablement statué sur l'état de l'inculpé étranger dans le pays de celui-ci, particulièrement lorsque la question d'état est préjudicielle à l'exercice de l'action publique dans le pays de la poursuite.

V. L'étranger inculpé peut être tenu pour responsable lors même qu'il aurait été interdit dans son pays pour cause de démence.

VI. Al. 1. Il est désirable qu'on puisse accorder un effet extra-territorial aux conséquences civiles des jugements répressifs, notamment dans la mesure où elles concernent certains droits civiques ou de famille ou encore les mesures de

Digitized by Google

tutelle prises à l'égard du condamné à la condition que les incapacités qui en résultent ne se heurtent pas à l'ordre public du pays où l'on prétend s'en prévaloir.

Al. 2. Cette disposition ne vise pas certaines déchéances et incapacités spéciales, défenses d'exercer certaines fonctions ou professions, etc., résultant d'un jugement répressif prononcé contre l'intéressé même dans son propre pays.

III. — Projet de règlement relatif a la mer territoriale en temps de paix.

Article premier. — Les Etats ont la souveraineté sur une zone de la mer qui baigne leurs côtes dans l'étendue et sous les restrictions déterminées ci-après.

Cette zone porte le nom de Mer Territoriale.

Art. 2. — L'étendue de la Mer Territoriale est de trois milles marins.

Un usage international peut justifier la reconnaissance d'une étendue plus grande ou moins grande que trois milles.

Art. 3. — L'étendue de la Mer Territoriale se compte, des côtes, à partir de la laisse de la basse marée; des ports, à partir de l'extrémité vers le large de leur ouvrage fixe le plus avancé; pour les baies et les golfes appartenant au même Etat, à partir d'une droite tirée en travers de la partie la plus rapprochée de l'ouverture de la mer où l'écart entre les deux côtes n'excède pas dix milles marins, à moins qu'un usage international n'ait consacré une largeur plus grande.

Pour les baies dont les eaux baignent des territoires appartenant à deux ou plusieurs Etats, la Mer Territoriale suit les sinuosités des côtes.

Art. 4. — Les îles, situées soit en dehors, soit dans les limites de la Mer Territoriale, ont chacune une zone de mer territoriale propre.

Art. 5. — S'il s'agit d'un groupe d'îles appartenant à un même Etat, dont la distance de proche en proche à la périphérie du groupe ne dépasse pas la double mesure de la Mer Territoriale, ce groupe sera considéré comme un ensemble et

Digitized by Google

l'étendue de la Mer Territoriale sera comptée à partir de la ligne qui joint les extrémités extérieures des îles.

Dans le cas d'un archipel, l'étendue de la Mer Territoriale sera comptée à partir des îles ou îlots les plus éloignés de la côte, à condition que cet archipel soit composé d'îles ou d'îlots dont la distance entre eux n'excède pas la double mesure de la Mer Territoriale et que les îles ou îlots les plus proches de la côte ne soient pas éloignés d'elle d'une distance supérieure à cette double mesure.

Art. 6. — Les navires de commerce ont le droit de passage inoffensif par la Mer Territoriale. Il sont, toutefois, soumis aux lois et règlements de police et de navigation édictés par l'Etat côtier.

Les navires marchands qui enfreignent ces lois et règlements sont justiciables de la juridiction de cet Etat.

Art. 7. — Les crimes et délits commis à bord des navires de commerce de passage dans la Mer Territoriale ne tombent pas comme tels sous la juridiction de l'Etat riverain.

Par exception, les crimes et délits dont l'effet dépasse les bords du navire sont soumis à la juridiction pénale de l'Etat riverain en tant qu'ils sont de nature à troubler la tranquillité publique de ce pays et qu'ils constituent des faits punissables selon ses lois et que ses tribunaux sont compétents pour en connaître.

Art. 8. — Les actes juridiques accomplis à bord d'un navire de commerce de passage dans la Mer Territoriale ne sont pas, tant au point de vue civil qu'au point de vue commercial, soumis par là-même à la compétence judiciaire et législative de l'Etat riverain.

L'enfant né sur un navire de commerce de passage dans la Mer Territoriale doit être considéré comme né sur ce même navire en haute-mer.

Art. 9. — La question de compétence judiciaire et législative en matière d'abordage dans les eaux territoriales est réservée.

Digitized by Google

Art. 10. — Le droit de passage comporte le droit de séjour dans la mesure strictement nécessaire à la navigation. En cas de prolongation forcée de séjour, la navire est soumis au même régime de compétence judiciaire et législative que s'il était simplement de passage.

Si le navire prolongeait son séjour au delà du temps strictement nécessaire, l'Etat côtier pourrait revendiquer la compétence judiciaire et législative comme si le navire se trouvait dans l'un des ports de cet Etat.

Art. 11. — Le libre passage des navires de guerre peut être assujetti à des règles spéciales par l'Etat riverain.

Art. 12. — Dans une zone supplémentaire contiguë à la Mer Territoriale, l'Etat côtier peut prendre les mesures nécessaires à sa sécurité, au respect de sa neutralité, à la police sanitaire, douanière, et de la pêche. Il est compétent pour connaitre, dans cette zone supplémentaire, des infractions aux lois et règlements concernant ces matières.

L'étendue de la zone supplémentaire ne peut dépasser neuf milles marins.

Art. 13. — La poursuite commencée par l'Etat riverain pour infraction à ses lois et règlements dans la Mer Territoriale ou dans la zone contiguë supplémentaire visée à l'article précédent, peut être continuée sur la haute-mer et l'Etat riverain aura la faculté d'arrêter et de juger le navire poursuivi.

La poursuite est interrompue dès que la navire entre dans la Mer Territoriale de son pays ou d'une tierce Puissance.

En cas de capture en dehors de la Mer Territoriale ou de la zone contiguë, le fait sera notifié sans délai à l'Etat dont le navire capturé porte le pavillon.

Art. 14. — Le régime des détroits demeure réservé.

Art. 15. — Tous les différends qui peuvent surgir à propos de l'interprétation ou de l'application du présent Règlement sont susceptibles d'être tranchés par les juridictions internationales et peuvent en conséquence être soumis à un arbitrage dans les conditions déterminées par les conventions

Digitized by Google

existantes entre Parties et, à défaut de semblables conventions, chacun des Etats intéressés est en droit de porter le différend devant la Cour Permanente de Justice Internationale.

IV. — La Nationalité.

L'Institut,

Réservant, quant à présent, l'examen des principes et règles sur la nationalité, posés par l'Institut dans les sessions de Cambridge en 1895 et de Venise en 1896;

Considérant que, depuis ce moment, de nouvelles questions se sont posées, qui en elles-mêmes appellent une solution, déclare adopter les résolutions suivantes:

Art. 1. — Nul Etat ne doit appliquer, pour l'acquisition et la perte de sa nationalité, des règles qui auraient pour conséquences la double nationalité ou l'absence de nationalité, si les autres Etats acceptaient les mêmes règles.

Art. 2. — Nul individu ne peut perdre sa nationalité sans acquérir une nationalité étrangère.

Art. 3. — Nul individu ne peut acquérir, par naturalisation, une nationalité étrangère, tant qu'il réside dans le pays dont il possède la nationalité.

Un individu ne peut acquérir, par naturalisation, une nationalité étrangère, que s'il en fait la demande.

L'Etat de la résidence peut néanmoins imposer sa nationalité, à l'expiration d'un certain délai, fixé autant que possible par une convention, et sous réserve d'un droit d'option.

Art. 4. — La législation du pays dont une femme qui se marie avec un étranger, possède la nationalité, doit lui permettre de la conserver tant qu'elle n'a pas acquis la nationalité du mari.

Lorsque la loi du pays du mari donne à la femme sa nationalité, la loi du pays de la femme ne peut maintenir celle-ci dans sa nationalité d'origine qu'à la double condition:

Digitized by Google

1° Que les époux résident dans le pays de la femme:

2° Que la femme en manifeste la volonté expresse.

Art. 5. — Dans le cas où la législation d'un Etat confère à la femme la nationalité de son mari par le seul fait du mariage, cette législation peut néanmoins refuser cet effet pour des raisons de police générale.

Art. 6. — Si les époux n'ont pas la même nationalité, et dans la mesure où l'enfant suit la nationalité de ses parents, il prend la nationalité de sa mère, lorsque:

1° Le père a abandonné la mère avant la naissance de l'enfant;

2° L'enfant est né dans le pays dont la mère a, depuis le mariage, conservé ou recouvré la nationalité, sous réserve dans ce cas d'un droit d'option pour la nationalité du père.

Vœu annexe:

L'Institut de Droit International exprime le vœu que, dans leur législation sur la nationalité, les Etats respectent et maintiennent l'unité de la famille autant que le permettent les circonstances.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

[Entscheidungen, welche wegen ihres normativen Inhaltes grundsätzliche Bedeutung haben, oder welche allgemein wissenschaftliche und rechtspolitische Probleme berühren.]

Deutschland.

Anerkennung einer sowjetrussischen Ehescheidung.

RG. 4. 4. 1928 (IV. 629/27).

Die Streitteile haben am 22. August 1919 in Berlin die Ehe geschlossen. Der Mann hat beim Landgericht in Köln Klage auf Scheidung dieser Ehe erhoben, die noch anhängig ist. Inzwischen hat er bei demselben Landgericht die jetzige Klage erhoben mit der Behauptung, die Ehe sei nach § 1326 BGB. nichtig, weil die Beklagte zur Zeit der Eheschließung noch mit ihrem früheren Ehemann *H.* in gültiger Ehe gelebt habe. Über diese Ehe liege zwar ein Scheidungserkenntnis des Volksgerichts in Petrograd vor, wonach die Ehe als am 5. Juli 1918 geschieden erklärt worden sei, und dieses Erkenntnis habe der Kläger bisher für wirksam gehalten, ebenso wie der Standesbeamte, vor dem die jetzige Ehe geschlossen worden sei. In Wirklichkeit komme aber jenem Erkenntnis keine Gültigkeit zu; deshalb bestehe die frühere Ehe noch und die jetzige sei nichtig. Der Klagantrag geht auf Feststellung, daß die vor dem Standesbeamten in Berlin am 22. August 1919 geschlossene Ehe nichtig sei. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers zurück. Auch seine Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe: Der Kläger ist deutscher Staatsangehöriger und war es auch früher. Die Beklagte war ursprünglich Russin. Ihr früherer Ehemann war nach dem vorliegenden Trauschein Deutscher; durch die Heirat mit ihm ist die Beklagte Deutsche geworden *(Leske-Löwenfeld* Bd. 4, S. 737). Die Beklagte hat geltend gemacht, es sei wahrscheinlich, daß ihr erster Ehemann später, um in Rußland bleiben zu können, die russische (Sowjet-) Staatsangehörigkeit für sich und für sie erworben habe, so daß sie zur Zeit der Scheidung

Digitized by Google

durch das Volksgericht Russin gewesen sei; dafür spreche auch, daß in den Scheidungspapieren ihr früherer Ehemann *H.* als „Bürger" und sie als „Bürgerin" bezeichnet seien. Das Berufungsgericht hat die Frage nicht weiter untersucht, sondern unterstellt, daß die Eheleute *H.* zur Zeit der Scheidung Deutsche gewesen seien. Davon muß auch in dieser Instanz ausgegangen werden.

Das Landgericht hatte angenommen, daß die seinerzeitige Eheschließung der Eheleute *H.* nach deutschem Rechte nicht gültig gewesen sei, so daß es auf die Wirksamkeit der Scheidung dieser Ehe nicht ankomme. Das Berufungsgericht hat die Ehe als gültig angesehen, jedoch als durch das Erkenntnis des Petrograder Volksgerichts wirksam geschieden erklärt. Letzterer Punkt bildet den Gegenstand des Streites in der Revisionsinstanz.

Der Rechtszustand im Juli 1918 für Ehescheidungen in der Sowjet-Republik (R. S. F. S. R.) war folgender: Maßgebend war das Gesetzbuch über die Personenstandsurkunden und über das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht von 1918 (Text bei *Freund*, Das Zivilrecht Sowjet-Rußlands, 1924, S. 74 flg.). Nach § 91 dieses Gesetzes haben beim Vorhandensein beiderseitiger Übereinstimmung die Ehegatten die Wahl, ob sie sich an den Standesbeamten oder an das örtliche Gericht (das Gericht erster Instanz) wenden wollen. Tun sie letzteres, so wird vor diesem Gericht verhandelt, wie über die auf einseitigen Antrag anhängig gewordenen Ehesachen (§ 93, §§ 86 flg. a. a. O.). Die Beschlüsse des örtlichen Richters unterliegen der Kassationsbeschwerde im allgemeinen Verfahren und werden erst mit Ablauf der Beschwerdefrist oder durch Verzicht auf die Kassation rechtskräftig (§ 98 a. a. O.).

Dieses Verfahren ist im vorliegenden Fall eingeschlagen worden. Danach muß die ergangene Entscheidung als ein Urteil im Sinne der deutschen Zivilprozeßordnung angesehen werden. Zur Prüfung der Frage, wie eine Scheidung zu beurteilen wäre, die nur beim Standesbeamten erklärt worden ist (§ 92 a. a. O.), gibt der vorliegende Fall keinen Anlaß. Ebensowenig zu einer Erörterung über die Beurteilung der

Digitized by Google

seit 1927 in der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik an die Stelle der gerichtlichen Scheidung gesetzten privaten Scheidung (*Freund*, Das Zivilrecht in der Sowjet-Union, 1928, S. 30/31; vgl. auch JW. 1928, S. 877 flg.).

Eine sachliche Prüfung des Scheidungsantrags im Sinne der deutschen Gesetze findet aber auch beim Gericht nicht statt; denn über Scheidungsgründe enthält das Gesetz keine andere Vorschrift als die in § 87:

> Als Grund für die Scheidung kann sowohl beiderseitiges Einverständnis der Ehegatten als auch der Wunsch eines derselben, sich scheiden zu lassen, dienen.

Es entsteht deshalb die Frage, ob ein in solcher Weise zustandegekommenes Scheidungsurteil in Deutschland anzuerkennen ist.

Nicht streitig ist, daß die Eheleute *H.* zur Zeit der Scheidung ihren Wohnsitz in Petrograd (Leningrad) und keinen Wohnsitz in Deutschland hatten, so daß gegen die Zuständigkeit des von ihnen angerufenen Gerichts ihres Wohnsitzes vom Standpunkt des deutschen Rechts kein Bedenken zu erheben ist.

Die Revision meint, dem russischen Scheidungsurteil hätte die Anerkennung aus zwei Gründen versagt werden müssen, einmal weil die Anerkennung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde (§ 328 Nr. 4 ZPO.), dann weil die Gegenseitigkeit der Anerkennung von Scheidungsurteilen in Sowjet-Rußland nicht verbürgt sei (Nr. 5 das.).

Was zunächst den letzteren Einwand anlangt, so hat ihn das Berufungsgericht mit dem Hinweis auf das Dekret des Volkskommissars der Justiz vom 6. Juli 1923 (mitgeteilt bei *Freund* an der erstangeführten Stelle S. 69, auch bei *Bergmann*, Internat. Ehe- und Kindschaftsrecht, S. 570) zurückgewiesen. Dort heißt es nach der vom Berufungsgericht zugrunde gelegten *Bergmann*schen Übersetzung:

> Jede Auflösung der Ehe, die im Auslande nach den örtlichen Gesetzen vollzogen ist, wird als solche, gleichgültig wo und wann die aufgelöste Ehe geschlossen ist,

Digitized by Google

in der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik anerkannt, es sei denn, daß das Eheband entgegen dem Willen beider Ehegatten wegen eines dem Sowjetrecht unbekannten Ehehindernisses für nicht bestehend erklärt wurde.

In der *Freundschen* Übersetzung lautet der zweite Halbsatz:

> . . . außer in den Fällen, in denen die Auflösung der Ehe eines russischen Bürgers oder deren Nichtigkeitserklärung entgegen dem Willen beider Ehegatten aus formellen Gründen erfolgt ist.

Der Berufungsrichter teilt nicht die Bedenken, die *Bergmann* a. a. O. — in weniger bestimmter Form in der Zeitschrift für Standesamtswesen 1925, S. 6 — gegen die Anerkennung der Gegenseitigkeit daraus herleitet, daß die Auffassung von der Ehe im russischen Recht durchaus verschieden sei von derjenigen der anderen Kulturstaaten und das bei der Auflösung der Ehe zu beobachtende Verfahren den Grundsätzen des deutschen Rechts nicht entspreche. Er weist darauf hin, daß das russische Recht — abgesehen von dem im zweiten Halbsatz der Vorschrift gemachten Vorbehalt, auf den unten noch zurückzukommen ist — die im Ausland gelösten Ehen auch in Rußland als gelöst behandle und an den Ausspruch des ausländischen Gerichts ohne jede weitere Förmlichkeit dieselben Folgen knüpfe wie das eigene Recht, ohne Rücksicht darauf, welches auch immer der Ehebegriff des ausländischen Rechtes sei. Etwas weiteres erfordere die Gegenseitigkeit nicht. Diesen Ausführungen ist beizupflichten. Aus der von *Bergmann* betonten Verschiedenheit der beiderseitigen Auffassungen könnten allenfalls Bedenken in der Richtung hergeleitet werden, ob die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoße, nicht aber gegen die Verbürgung der Gegenseitigkeit.

Die Revision erhebt zu diesem Punkt keine Bedenken im Sinne der *Bergmannschen* Ausführungen. Sie weist nur darauf hin, daß man auch nach der Annahme des Berufungs-

Digitized by Google

gerichts in Rußland die deutschen Ehescheidungsurteile nicht immer gelten lasse, nämlich dann nicht, wenn sie dem Willen der beiden Ehegatten widersprächen, und sagt, bei solcher Sachlage könne man nicht von einer Verbürgung der Gegenseitigkeit sprechen.

Der Sinn der erwähnten Ausnahmevorschrift ist nicht ohne weiteres klar. Eine Scheidung der Ehe gegen den Willen der beiden Ehegatten ist nach deutschem Recht und auch begrifflich nicht denkbar. Die Vorschrift muß deshalb dahin aufgefaßt werden, daß sie solche Auflösungen von Ehen im Auge hat, wie sie z. B. nach deutschem Recht durch Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts gegen den Willen beider Ehegatten herbeigeführt werden können (§§631 flg. ZPO.). Man hat vielleicht damit gerechnet, daß die nach Sowjetrecht geschlossenen Ehen im Ausland nicht als gültig anerkannt und auf die bezeichnete Weise gegen den Willen der Ehegatten für nichtig erklärt werden könnten. Daß man trotz aller Erleichterung der Scheidung Urteilen dieser Art die Anerkennung in Rußland versagen will, ist erklärlich. Wo es sich dagegen um die Anerkennung der Gegenseitigkeit für Scheidungsurteile im eigentlichen Sinne handelt, ergibt sich kein Bedenken aus jener Ausnahmevorschrift.

Daß die Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Nr. 5 ZPO. nach dem Rechte Sowjet-Rußlands verbürgt ist, nimmt auch das Urteil des II. Senats vom 24. Juni 1927 II 484/26 an (wo es sich aber um ein nach dem früheren russischen Recht ergangenes Scheidungsurteil handelte). Eine Einschränkung gegenüber dem Gesetz von 1918 hat nach dieser Richtung auch das neue, seit 1927 geltende Eherecht der Sowjet-Republiken nicht gebracht (*Freund* 1928, S. 71). § 328 Nr. 5 ZPO. steht daher der Anerkennung des Petrograder Scheidungsurteils nicht entgegen.

Zu prüfen bleibt noch die Frage, ob die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Die Revision weist hierzu namentlich darauf hin, daß nach den deutschen Gesetzen die Ehen möglichst aufrechterhalten werden soll-

Digitized by Google

ten, womit eine Scheidung auf Grund bloßen Einverständnisses der Ehegatten unvereinbar sei.

Das Berufungsgericht begründet die Zurückweisung dieses Einwandes damit, daß es nicht darauf ankomme, ob die nach ausländischem Recht erfolgte Scheidung den in Deutschland herrschenden sittlichen Auffassungen oder dem Zweck deutscher Gesetze widerspreche, sondern ausschließlich darauf, ob die Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils diesen Auffassungen oder diesem Zweck zuwiderlaufe und zu einem sittlich oder rechtlich verwerflichen Ergebnis führe. Das sei bei einem auf Grund beiderseitigen Einverständnisses ergangenen Scheidungsurteil zu verneinen. Sonst müßten, meint das Berufungsgericht, auch die in solcher Weise geschiedenen Ehen von Russen in Deutschland als noch fortbestehend behandelt werden. Dazu nötigten aber die deutschen Anschauungen keinesfalls.

Auf die Frage, ob etwa die Anwendung des Sowjet-Ehescheidungsrechts im ganzen abzulehnen sei, braucht hier nicht eingegangen zu werden; sie wird verneint in den Urteilen des Landgerichts München I vom 22. April 1921 und des Landgerichts III in Berlin vom 30. Juni 1921 und in den Fußnoten dazu von *Neubecker* in der JW. 1921, S. 1472, 1922, S. 45. Es bedarf hier namentlich keiner Erörterung, wie es mit einem Urteil zu halten wäre, durch das ein Sowjet-Gericht gemäß § 87 des angeführten Gesetzes einem einseitigen Scheidungsantrag gegen den Willen des anderen Teils stattgegeben hätte. Denn im vorliegenden Fall liegt eine auf Grund beiderseitigen Einverständnisses ausgesprochene Scheidung vor.

Aber auch zur Beurteilung einer solchen Scheidung braucht hier keine grundsätzliche Stellung genommen zu werden. Die Beklagte hat in dieser Richtung eingewendet, die Scheidung ihrer früheren Ehe sei in Wirklichkeit gar nicht auf Grund bloßen beiderseitigen Einverständnisses erfolgt, sondern es habe der auch nach deutschem Recht die Scheidung rechtfertigende Scheidungsgrund des Ehebruchs

Digitized by Google

vorgelegen. Sie habe sich nämlich in ihrer früheren Ehe des Ehebruchs mit ihrem jetzigen Ehemann, dem Kläger, schuldig gemacht und das habe ihren damaligen Ehemann zu seinem Verlangen nach Scheidung veranlaßt, dem sie dann allerdings zugestimmt habe. Die gerichtliche Feststellung dieses tatsächlich vorhandenen Scheidungsgrundes habe nach dem Sowjetrecht nicht erfolgen können. Der Kläger hat diesen Angaben nicht widersprochen. Da es seine Sache gewesen wäre, die Umstände darzutun, aus denen hervorgehen soll, daß die Anerkennung gerade des hier vorliegenden ausländischen Urteils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde, so muß hier von der Richtigkeit der Darstellung der Beklagten ausgegangen, also das Vorliegen eines auch nach deutschem Recht die Scheidung rechtfertigenden Grundes angenommen werden. Dann steht aber auch § 328 Nr. 4 ZPO. der Anerkennung des Petrograder Urteils nicht entgegen. Auch das nach deutschem Recht bestehende Ehehindernis des § 1312 BGB. gibt keinen Anlaß zu Bedenken nach dieser Richtung. Denn auch nach deutschem Recht würde ein tatsächlich vorliegender, aber im Scheidungsurteil nicht ausdrücklich als Scheidungsgrund bezeichneter Ehebruch die Gültigkeit der neuen Ehe nicht hindern.

Der Kläger meint, die Anerkennung sowjetrussischer Scheidungsurteile würde die Möglichkeit herbeiführen, daß auf diese Weise deutsche Staatsangehörige durch Begründung eines vorübergehenden Wohnsitzes in Rußland eine Scheidung auf Grund Übereinkommens erlangten. Die Gefahr eines solchen Mißbrauchs wird aber durch den Grundsatz ausgeschlossen, daß die Frage der Anerkennung eines ausländischen Urteils unter dem Gesichtspunkt des § 328 Nr. 4 ZPO. von Fall zu Fall zu prüfen ist.

Auf die Behauptung, daß auch § 328 Nr. 3 ZPO. der Anerkennung des fraglichen Urteils entgegenstehe, ist der Kläger in dieser Instanz nicht mehr zurückgekommen. Sie ist auch nicht begründet, da in jenem Urteil nach dem übereinstimmenden Antrag beider Teile erkannt worden ist, also

Digitized by Google

nicht zum Nachteil einer Partei von Vorschriften deutscher Gesetze abgewichen sein kann.

Deutsches Aufwertungsgesetz § 66. — Aufwertungsanspruch ausländischer Gläubiger.

RG. 6. 6. 1928 (25/28 I).

Am 2. Januar 1920 hat die schweizerische Gesellschaft *G & Co.* in Basel der Beklagten — einer deutschen Bank — zwei Millionen Papiermark zur Anlage als Termingeld fest auf jeweils drei Monate überwiesen; sie hat das Konto vom 1. Juli 1921 ab auf den Namen des Klägers übertragen lassen. Der Kläger, der die italienische Staatsangehörigkeit besitzt und jetzt in Italien wohnt, behauptet, er sei von vornherein Gläubiger des Guthabens gewesen. Der Betrag ist bis heute nicht zurückgezahlt. Der Kläger verlangt Aufwertung und hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung desjenigen Betrages zu verurteilen, auf welchen zwei Millionen Papiermark Valuta 2. Januar 1920 nach richterlichem Ermessen aufzuwerten seien, vorsorglich zur Zahlung eines Teilbetrags von 4500 *RM*. Zur Begründung hat er ausgeführt, daß § 66 AufwG. nichtig sei, weil er der Reichsverfassung widerspreche und jedenfalls gegenüber einem Ausländer keine Anwendung finden könne. Nach zwischenstaatlichem Recht sei die Versagung einer Aufwertung unzulässig; da das Völkerrecht nach der Reichsverfassung als deutsches Recht gelte, müsse Aufwertung erfolgen. Hierfür hat sich der Kläger namentlich auf Bestimmungen einzelner zwischenstaatlicher Verträge bezogen. Er unterlag in allen drei Rechtszügen.

Gründe: Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung wie folgt begründet: Der Kläger habe die Geschäftsbedingungen der Beklagten als für ihn gültig anerkannt. In diesen sei festgesetzt, daß die Bankkunden sich wegen aller Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung mit der Bank dem deutschen Recht unterwürfen. Daran sei der Kläger gebunden. Er müsse also gleich einem Inländer angesehen und behandelt werden und müsse ebenso wie ein solcher das

Digitized by Google

Aufwertungsgesetz gegen sich gelten lassen. Die Rechtsgültigkeit dieses Gesetzes werde mit Unrecht in Zweifel gezogen, wie das Reichsgericht bereits festgestellt habe. Mit diesen Erwägungen sei gemäß § 66 AufwG. dem Klaganspruch der Boden entzogen. Im übrigen stehe Art. 291 des Versailler Vertrags dem Kläger nicht zur Seite, da die italienische Regierung die darin vorgesehene Erklärung nicht abgegeben habe. Von den vom Kläger angeführten Handelsverträgen habe der deutsch-bulgarische Vertrag vom 1. August 1905 mit dem 23. September 1926 sein Ende erreicht; auch aus den übrigen Handelsverträgen sei nicht zu entnehmen, daß das Aufwertungsgesetz gegenüber italienischen Staatsangehörigen unwirksam sei. Selbst wenn aber die Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen sein sollte, so wäre doch das Verlangen des Klägers auch schon nach Treu und Glauben unbegründet. Der in Geldangelegenheiten sehr erfahrene Kläger habe bei Vertragsabschluß gewußt, daß die deutsche Mark nicht mehr den zehnten Teil ihres Friedenswertes gehabt habe und starken täglichen Schwankungen unterworfen gewesen sei. Wer in dieser Erkenntnis Mark in Deutschland bankmäßig angelegt habe, ohne sich durch eine Kursklausel zu sichern, habe das Risiko der weiteren Entwicklung auf sich genommen. Das habe gerade der Kläger im Ausland am besten erkennen können.

Den Ausführungen der Revision kann nicht zugestimmt werden. Mit Recht hat das Berufungsgericht zunächst angenommen, daß das streitige Vertragsverhältnis dem deutschen Rechte untersteht. Das ist in der Klage ausdrücklich zugegeben worden, und auch in der Berufungsbegründung wird betont, daß auf den Streitfall die Bestimmungen des deutschen Rechts anzuwenden seien. In der Tat war die Anwendbarkeit des deutschen Rechts ausdrücklich vereinbart. . . . (Wird näher ausgeführt.) Danach ist das deutsche Recht Vertragsrecht geworden. Hieraus folgt, daß das deutsche Aufwertungsgesetz für die Entscheidung des Rechtsstreits maßgebende Bedeutung hat. Daß die Voraussetzungen von § 66 AufwG. sämtlich gegeben sind, liegt

Digitized by Google

zutage und ist von keiner Seite bestritten worden. Eine Aufwertung der Forderung des Klägers ist deshalb gesetzlich ausgeschlossen, ohne daß auf die weiteren vom Berufungsgericht herangezogenen Gesichtspunkte eingegangen zu werden braucht. Dieses Ergebnis entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach die Aufwertungsvorschriften für und wider Ausländer in gleicher Weise wie für und wider Einheimische gelten (RGZ. Bd. 113, S. 42).

Die Revision beruft sich in erster Reihe darauf, daß nach Art. 4 RVerf. die deutschen Gesetze im Einklang mit dem Völkerrecht zu stehen hätten, daß dieses aber die Rückzahlung von Darlehnsschulden mit dem Goldwert verlange, den das Geld bei Hingabe gehabt habe. Es kann indes nicht anerkannt werden, daß es einen dahingehenden oder einen ähnlichen Völkerrechtssatz gibt. Dafür ist auf die außerdeutsche Rechtsprechung zu verweisen. Die englischen Gerichte erkennen einen solchen Satz nicht an. In dem Falle, der in JW. 1926, S. 222 und 1374 angeführt ist, wurde auf Auszahlung einer Lebensversicherung in Höhe von 60 000 *RM* geklagt, die vor dem Kriege genommen und deren Prämien in vollwertiger Reichsmark gezahlt worden waren. Die erste Instanz war der Meinung, daß die Zahlung, die im Jahre 1922 oder 1923 fällig war, grundsätzlich nach englischem Recht in Papiermark zu erfolgen habe, daß aber infolge von Nebenumständen, nämlich von gewissen Buchungs- und Rechnungsmethoden, welche die Gesellschaft angewandt habe, nach der Lage dieses einzelnen Falles doch Goldmarkzahlung gefordert werden könne. Das Berufungsgericht hat jedoch anders erkannt und bestimmt, daß die Zahlung nach dem Wechselkurs der deutschen Mark zur Zeit der Zahlung zu geschehen habe. Der nämliche Grundsatz, daß eine in Mark bedungene Zahlung vor der Einführung der neuen deutschen Währung in Papiermark zu leisten sei, ist in dem Falle *Chesterman Trust Mott* v. *Browning* befolgt (JW. 1924, S. 744). In gleicher Weise hat ein dänisches Gericht geurteilt, daß die Rückzahlung einer in Mark eingetragenen Hypothek in Papiermark zu geschehen habe, obwohl das Darlehen vor

Digitized by Google

dem Kriege in vollwertiger Mark gewährt worden war (JW. 1926, S. 617). Entsprechend lautet mit geringen Einschränkungen ein norwegisches Urteil (JW. 1927, S. 1042). Die vom Kläger weiter beigebrachten auswärtigen Urteile besagen nichts Gegenteiliges. Das Urteil des Pariser Kassationshofes, auf das sich der Kläger beruft, betraf einen Fall, in dem eine Goldklausel (clause du paiement en or) ausdrücklich vereinbart war. Im Urteil des nordamerikanischen Berufungsgerichts handelte es sich um eine Schadensersatzforderung wegen Zahlungsverzugs; die Forderung war hier von vornherein in Dollars entstanden — also alles Fälle, die mit dem hier zur Entscheidung stehenden nicht in Vergleich zu stellen sind. Aus diesen Gründen läßt sich nicht anerkennen, daß § 66 in Widerspruch mit anerkannten Regeln des internationalen Rechts stünde.

Auch die Berufung auf den deutsch-italienischen Handelsvertrag vom 31. Oktober 1925 (RGBl. 1925 II, S. 1021) vermag der Revision nicht zum Siege zu verhelfen. Der Art. 3 bestimmt: die Angehörigen jedes . . . Teils haben volle Freiheit, . . . Güter im Gebiete des anderen zu besitzen und das Eigentum an solchen . . . zu erwerben und zwar in den Grenzen, in denen . . . der Besitz oder der Erwerb . . . den Angehörigen irgendeines anderen Staates gestattet ist. Wegen der hierin zu findenden Meistbegünstigungsklausel nimmt die Revision Bezug auf den deutsch-amerikanischen Handelsvertrag (RGBl. 1925 II, S. 795), in dessen Art. I Abs. 4 vereinbart ist, daß die Angehörigen des anderen Teils Schutz und Sicherheit genießen sollen, wie das Völkerrecht vorschreibt; Eigentum soll ihnen nicht ohne ordentliches Rechtsverfahren und angemessene Entschädigung genommen werden. Ob unter das hier gemeinte Eigentum auch bloße Forderungen fallen, kann dahinstehen. Denn eine Enteignung irgendwelcher Art ist in § 66 AufwG. nicht zu erblicken. Daneben sei auch auf die Art hingewiesen, wie sich die Rechtsbeziehungen der Parteien gestaltet haben. Nach der Sachdarstellung der Klage handelt es sich um Terminsgelder, die jeweils fest für drei Monate gegeben wurden. Es mußte

Digitized by Google

also alle drei Monate eine Prolongation erfolgen. Der letzte Rechnungsauszug „auf Termingeld Cto" trägt ein Anerkenntnis vom 25. August 1923. Bis dahin hatte also der Kläger sein Darlehen freiwillig verlängert. Seine Forderung hatte damals schon einen verhältnismäßig sehr geringen Goldwert, wenngleich sie auf einen hohen Nennbetrag lautete. In den folgenden Wochen ist sie dann gänzlich wertlos geworden. Daß der Kläger das Darlehen damals oder überhaupt jemals zurückgefordert hat, steht in keiner Weise fest. Er hat die zunehmende Entwertung über sich ergehen lassen. Die Sachlage ist also die, daß sein Guthaben durch die steigende Ungunst der Zeiten wertlos geworden ist; enteignet worden ist ihm aber nichts. Irgendeine behördliche Maßregel, durch die ihm im Sinne der angeführten Handelsverträge Eigentum fortgenommen worden wäre, liegt nicht vor. Auf den Grund, der ihn bewog, sein Geld der Beklagten zu belassen, obwohl es von Tag zu Tag wertloser wurde, ob er etwa auf ein Wiederansteigen der Mark hoffte, kommt es nicht an. Einen Anspruch auf Aufwertung hatte er nach der geschilderten Sachlage nicht. Daraus folgt, daß ihm durch § 66 AufwG. nicht irgend etwas entzogen worden ist, worauf er bereits einen Anspruch hatte. Die Vorschrift des § 66 hatte nur die Wirkung, daß ihm die Vorteile nicht gewährt wurden, die das Gesetz für andersartige Fälle gab. Es läßt sich deshalb nicht sagen, daß § 66 den Bestimmungen des deutsch-italienischen Handelsvertrags in irgendeiner Weise widerspreche. Hiervon kann um so weniger die Rede sein, als das Aufwertungsgesetz beim Abschluß des genannten Handelsvertrags schon in Kraft war.

Staatenlosigkeit früherer Elsaß-Lothringer).*

RG. 7. 1. 1928 (V. 45/1927).

Tatbestand: Die Mitklägerin ist seit dem 20. Oktober 1921 als Eigentümerin eines in der Stadt Mainz gelegenen

*) Der preußische Minister des Innern hat durch Runderlaß vom 16. 7. 1928 auf dieses Urteil folgendermaßen hingewiesen:

Nach der bisherigen Rechtsauffassung (vgl RdErl. v. 9. 7. 1919 — IVc 2883, und v. 31. 5. 1920 — IVc 740, nicht veröffentl.) haben Elsaß-Lothringer, deren Reichs-

Digitized by Google

Hausgrundstücks im Grundbuch eingetragen. Auf diesem lasten seit den Jahren 1910 und 1911 zwei Grundschulden von 6000 Mk. und 14500 Mk. und ein Nießbrauch, als deren Berechtigte je mehrere Personen, darunter überall die beiden beklagten Frauen *F.* und *Fr.* eingetragen waren, bezüglich der Grundschulden zu bestimmt angegebenen Teilbeträgen, bezüglich des Nießbrauchs ohne solche Angabe. Die in dem Eintragungsvermerk des Nießbrauchs in Bezug genommene Eintragungsbewilligung besagt: „Der Nießbrauch erlischt, wenn die Grundschulden von 6000 Mk. und 14500 Mk. gänzlich bezahlt sind". Die Mitklägerin hat am 24. August 1925 die Grundschulden zur Rückzahlung nach drei Monaten gekündigt und am 25. November 1925 den Berechtigten die auf ihre Anteile entfallenden Aufwertungsbeträge angeboten; die Annahme wurde aber verweigert. Die beiden Mitkläger haben darauf gegen sämtliche an den Grundschulden und dem Nießbrauch Berechtigten Klage erhoben auf Feststellung, daß der Nießbrauch am 25. November 1925 erloschen sei, und auf Verurteilung zur Bewilligung der Löschung des Nießbrauchs und der Grundschulden, der letzteren Zug um Zug gegen Empfang der anteiligen Aufwertungsbeträge abzüglich der gesetzlichen Zwischenzinsen. Die Ehemänner der beteiligten Frauen sind auf Duldung der Zwangsvollstrekkung ins eingebrachte Gut ihrer Frau belangt worden. Nach Klagerhebung haben die Beklagten außer den im Eingang dieses Urteils noch Aufgeführten die von ihnen verlangten Löschungsbewilligungen erteilt, die Kläger haben darauf gegen sie in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht keine Anträge gestellt, das Landgericht hat die Klage gegen sie für erledigt erklärt, diese Entscheidung ist von

---

angehörigkeit nur durch den Besitz der elsaß-lothringischen Landesangehörigkeit vermittelt wurde und die nicht auf Grund des Versailler Vertrages ipso jure französische Staatsangehörige geworden sind, infolge des Unterganges des elsaß-lothringischen Staatswesens und des Aufhörens der elsaß-lothringischen Landesangehörigkeit die deutsche Reichsangehörigkeit verloren; sie sind staatlos geworden, und zwar mit Wirkung vom 11. 11. 1918, da nach Art. 51 Abs. 1 des Vertrages von Versailles Elsaß-Lothringen von diesem Zeitpunkt ab unter die französische Souveränität zurückgefallen ist. Die Auffassung, daß solche Elsaß-Lothringer die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben und staatlos geworden sind, hat sich jetzt auch das Reichsgericht (V. Zivilsenat) in seiner Entscheidung vom 7. 1. 1928 (V 46/1927) zu eigen gemacht.

Der Herausgeber.

Digitized by Google

keiner Seite angefochten. Gegen Frau *F.* und die Eheleute *Fr.* sind dagegen die erwähnten Klaganträge verlesen worden. Sie haben sich zunächst auf den Standpunkt gestellt, nach dem Sinn der den Eintragungen zugrunde liegenden Abmachungen mit den vormaligen Grundstückseigentümern könne der Nießbrauch, der nach dem Wegfall der übrigen Berechtigten den Frauen *F.* und *Fr.* nunmehr allein zustehe, nicht durch Zahlung lediglich der gesetzlichen Aufwertungsbeträge der Grundschulden abgelöst werden, sondern nur durch Zahlung von mindestens 20 500 GM. Sie haben daher Klagabweisung beantragt und Widerklage erhoben auf Feststellung, daß der Nießbrauch nach wie vor ihnen zustehe und nur gegen Zahlung von mindestens 20 500 GM. zu löschen sei. Die Kläger haben Abweisung der Widerklage beantragt.

Das Landgericht hat unter Klagabweisung im übrigen die jetzt noch Beklagten verurteilt, Zug um Zug gegen Empfang der von den Klägern errechneten Beträge in die Löschung des Nießbrauchs und der Grundschulden zu willigen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Die Widerklage hat es als unzulässig und unbegründet abgewiesen. Die Verurteilten haben Berufung eingelegt und völlige Klagabweisung sowie Feststellung gemäß ihrer Widerklage beantragt. Sie haben neu geltend gemacht, daß die Mitklägerin Ausländerin sei und, da sie nach dem hessischen Recht für Ausländer vorgeschriebene staatliche Genehmigung zum Erwerb des Grundstücks nicht eingeholt habe, nicht Eigentümerin geworden sei. Die Kläger haben sich der Berufung angeschlossen und beantragt festzustellen, daß der Nießbrauch seit dem 25. November 1925 erloschen sei. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung festgestellt, daß die Beklagten seit dem 25. November 1925 nicht mehr berechtigt seien, den Nießbrauch auszuüben; die Kosten der Berufungsinstanz hat es den Beklagten auferlegt. Die Mitbeklagte Frau *F.* einerseits und die Mitbeklagten Eheleute *Fr.* anderseits haben je für sich Revision eingelegt, aber übereinstimmend beantragt, nach ihren Berufungsanträgen zu erkennen. Die Kläger haben um Zurückweisung der Revisionen gebeten.

Digitized by Google

Entscheidungsgründe: Sämtliche Klaganträge setzen voraus, daß die Mitklägerin Eigentümerin des belasteten Grundstücks ist. Bezüglich keines der geltendgemachten Ansprüche haben sich die Kläger auf etwa ihnen abgetretene Forderungsrechte Dritter berufen. Unstreitig hat die Mitklägerin die staatliche Genehmigung nicht eingeholt, die soweit nicht Gegenseitigkeit verbürgt ist, das hessische Recht zum Grundeigentumserwerb von Ausländern verlangt. Es kommt also zunächst darauf an, ob sie als Ausländerin im Sinn der in Frage kommenden hessischen Gesetzesbestimmung anzusehen ist. Das Oberlandesgericht hat die Frage verneint. Eine Nachprüfung in der Revisionsinstanz wäre mit Rücksicht auf den beschränkten Geltungsbereich des hessischen Rechts dann unzulässig, wenn die betreffenden Ausführungen des angefochtenen Urteils sich allein mit der Feststellung des Inhalts des hessischen Gesetzes befaßten. Das ist aber nicht der Fall.

Art. 15 des hessischen Ausführungsgesetzes zum BGB. besagt, daß Ausländer zum Erwerb von Grundstücken staatlicher Genehmigung bedürfen, insoweit nicht Gegenseitigkeit verbürgt ist. Denkbar wäre, daß dieses Gesetz einen eigenen Begriff des Ausländers hätte aufstellen wollen. Der Nachprüfung in der Revisionsinstanz würde dann nur noch die Frage zugänglich sein, ob das hessische Recht sich dabei innerhalb der ihm durch das Reichsrecht gezogenen Grenzen gehalten habe. Außer diesem Fall könnte die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß die Mitklägerin nicht Ausländerin im Sinn des hessischen Gesetzes sei, mit der Revision auch dann nicht angegriffen werden, wenn der von dem hessischen Gesetz aufgestellte Ausländerbegriff sich nach dessen ausgesprochener Absicht inhaltlich völlig mit dem reichsgesetzlichen decken würde. Ob das hessische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch einen eigenen, wenn auch immerhin inhaltlich mit dem reichsrechtlichen übereinstimmenden Begriff des Ausländers schaffen wollte, oder ob es die Vorschriften des Reichsrechts über Reichs- und Staatsangehörigkeit als reichsrechtliche seinen eigenen Bestim-

Digitized by Google

mungen hat zugrunde legen und demnach hat anordnen wollen, daß diejenigen Personen, die nach Reichsrecht als Ausländer zu gelten haben, zum Erwerb von Grundeigentum staatlicher Genehmigung bedürfen (soweit nicht Gegenseitigkeit verbürgt ist), ist eine Frage des hessischen Rechts. Die Entscheidung des Berufungsgerichts hierüber ist für das Revisionsgericht bindend. Eine solche Entscheidung ist in dem angefochtenen Urteil nicht ausdrücklich ausgesprochen. Der ganze Zusammenhang seiner Erörterungen ergibt aber mit ausreichender Deutlichkeit die Meinung des Berufungsgerichts, daß Art. 15 des hessischen AusfG. z. BGB. schlechthin von den reichsrechtlichen Bestimmungen über Reichs- und Staatsangehörigkeit als reichsrechtlichen ausgeht und den Grundeigentumserwerb aller derjenigen Personen beschränken will, die nach Art. 88 des EG. z. BGB. durch Landesrecht solchen Beschränkungen unterworfen werden dürfen. Die Ansicht des angefochtenen Urteils, daß die Mitklägerin Deutsche sei, darf und muß sonach nachgeprüft werden. Diese Nachprüfung ergibt, daß die Annahme rechtsirrig ist.

Die Mitklägerin war vor ihrer Verheiratung Hessin. Sie hat sich 1906 mit ihrem jetzigen Ehemann verheiratet, der Elsaß-Lothringer war. Daß er daneben noch irgendeine andere deutsche Staatsangehörigkeit gehabt hätte, ist nirgends behauptet. Durch ihre Heirat hat die Mitklägerin nach dem damals geltenden Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 8. Januar 1873 die hessische Staatsangehörigkeit verloren und die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit erlangt. Durch den Friedensvertrag ist der Mann von Rechts wegen Franzose geworden, nicht dagegen die Mitklägerin, die lediglich das Recht erhalten hat, binnen Jahresfrist Anspruch auf die französische Staatsangehörigkeit zu erheben. Der Mann hat damit die deutsche Reichsangehörigkeit verloren, die Frau hat von dem Recht, Französin zu werden, keinen Gebrauch gemacht. Das Oberlandesgericht meint unter Berufung auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts in Celle vom 1. Februar 1922 (JW.

Digitized by Google

1922, S. 1459) und die des Kammergerichts vom 26. Oktober 1923 (DJZ. 1924, Sp. 69), die Mitklägerin sei unter diesen Umständen Deutsche geblieben. Zwar habe sie, nachdem Elsaß-Lothringen als Ganzes der französischen Republik einverleibt worden sei, eine elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit nicht weiter behalten können; dieser Verlust ihrer elsaß-lothringischen Staatsangehörigkeit habe aber nicht auch den Verlust ihrer deutschen Reichsangehörigkeit nach sich gezogen. Im Reichsgesetz vom 22. Juli 1913 sei der Fall des Untergangs eines Bundesstaats, insbesondere infolge Abtretung an eine fremde Macht, nicht geregelt. Es liege kein Grund vor, unter ausdehnender Auslegung des den Verlust der Staatsangehörigkeit regelnden § 17 anzunehmen, daß auch dann, wenn ein Bundesstaat durch Abtretung an eine fremde Macht untergehe, die damit verbunden gewesene Reichsangehörigkeit untergehen solle. Reichsangehörige, die nicht durch Staatsvertrag Ausländer geworden seien, dürften durch einen solchen Untergang ihres früheren Bundesstaats möglichst keine Nachteile erleiden. Diese Erwägung nötige dazu, in solchen Fällen die hier vorhandene Lücke des Reichsgesetzes auszufüllen und anzunehmen, daß dann die frühere mittelbare Reichsangehörigkeit nunmehr als unmittelbare bestehen bleibe.

Dem kann nicht beigetreten werden. Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 22. Juli 1913 beruht die deutsche Reichsangehörigkeit grundsätzlich auf dem Besitz der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate, wobei Elsaß-Lothringen als Bundesstaat gilt. Eine Reichsangehörigkeit, die nicht durch die Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat vermittelt wird, kennt das Gesetz nur in den durch die §§ 33—35 geregelten Fällen. Die grundsätzliche Abhängigkeit der Reichsangehörigkeit von dem Bestehen einer Staatsangehörigkeit zu einem Bundesstaat war in § 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 noch deutlicher ausgesprochen, indem dort gesagt war, die Bundesangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) werde durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat erworben und erlösche mit deren Verlust. Dieser Wortlaut war

Digitized by Google

in dem Regierungsentwurf des jetzt geltenden Reichsgesetzes übernommen; er ist durch die jetzt geltende Fassung ersetzt worden, weil er den Bestimmungen über unmittelbare Reichsangehörigkeit, die aus der Sondergesetzgebung für die Schutzgebiete in das Reichsgesetz aufgenommen und weiter ausgestaltet werden sollten, nicht Rechnung trug. Der Gang der Gesetzgebungsarbeit zeigt, daß an dem bisherigen Grundsatz der Verknüpfung zwischen Reichs- und Staatsangehörigkeit nichts geändert werden sollte. Dieser Grundsatz aber hat zur Folge, daß die Reichsangehörigkeit ihre Grundlage verliert und erlöschen muß, wenn der Bundesstaat, dem eine Person angehörte, im Ganzen aus dem Verband des Reichs ausscheidet, mag er nach dem Ausscheiden weiter selbständiges Staatswesen mit eigener Staatsangehörigkeit bleiben oder selber in einem fremden Staatsgebilde aufgehen. Darauf also, daß Elsaß-Lothringen mit seinem Gesamtgebiet aus dem Reich ausgeschieden ist, beruht es, daß die bisherigen elsaß-lothringischen Staatsangehörigen die Reichsangehörigkeit verloren haben. Es kann deshalb keine Rede davon sein, daß § 17 des Reichsgesetzes vom 22. Juli 1913, der die Gründe für den Verlust der Staatsangehörigkeit aufzählt, eine Lücke aufwiese, weil er über das Verhältnis der bisherigen Staatsangehörigen eines an eine fremde Macht abgetretenen Bundesstaats zum Reich nichts besage, und daß nur eine ausdehnende Auslegung des § 17 zu der Annahme führen könne, die bisherigen elsaß-lothringischen Staatsangehörigen müßten infolge der Abtretung des Reichslandes ihre Reichsangehörigkeit verlieren.

Das Oberlandesgericht glaubt, jenen obersten Grundsatz des Reichsgesetzes vom 22. Juli 1913 ohne jeden Anhalt im Gesetz durchbrechen und eine neue Gruppe unmittelbarer Reichsangehöriger schaffen zu müssen, weil allgemein Reichsangehörige, die nicht durch Staatsvertrag Ausländer geworden seien, durch die Abtretung ihres bisherigen Bundesstaates an eine fremde Macht möglichst keine Rechtsnachteile erleiden dürften. Das kann nicht gebilligt werden. Die Verschonung der Betroffenen mit Rechtsnachteilen mag ein

Digitized by Google

wünschenswertes Ziel sein, das dem Gesetzgeber Veranlassung zu einer entsprechenden Änderung des Gesetzes geben könnte. Nicht aber berechtigt oder gar zwingt diese rein politische Erwägung zu einer richterlichen Ergänzung des Gesetzes, die seinem deutlich ausgesprochenen Grundgedanken widerspricht. Es geht nicht an, aus solchen Rücksichten zu den im Gesetz erkennbar abschließend aufgeführten Ausnahmefällen unmittelbarer Reichsangehörigkeit durch die Rechtssprechung eine völlig neue Gruppe hinzuzufügen, die mit den gesetzlich geregelten Fällen keinerlei Ähnlichkeit aufweist. Soweit der Verlust der Reichsangehörigkeit für die Betroffenen eine ungerechtfertigte Härte bedeutet, läßt sich im Verwaltungsweg Abhilfe schaffen, wie das von *Schwalb*, Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. XVI, S. 58 erwähnte Rundschreiben des Reichsministers des Innern vom 26. August 1919 beweist.

Nicht zu billigen sind auch die anderen Versuche, die im Schrifttum gemacht worden sind, um eine fortdauernde Reichsangehörigkeit für die in Rede stehende Gruppe ehemaliger Elsaß-Lothringer aus dem Gesetz abzuleiten. Undenkbar ist der Fortbestand einer elsaß-lothringischen Staatsangehörigkeit, nachdem das Reichsland nicht nur aus dem Reichsverband ausgeschieden ist, sondern sogar seine eigene Staatlichkeit verloren hat, die ihm das deutsche Recht wenn auch nur in beschränktem Umfang, gewährt hatte. Es entspricht auch nicht dem Aufbau des Reichsgesetzes vom 22. Juli 1913, anzunehmen, daß die elsaß-lothringische Landesangehörigkeit nie eine wirkliche Staatsangehörigkeit gewesen sei, sondern schon vor dem Friedensvertrag in Wahrheit eine Gattung unmittelbarer deutscher Reichsangehörigkeit gebildet habe. Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 des Reichsgesetzes, daß Elsaß-Lothringen im Sinn dieses Gesetzes als Bundesstaat gelten solle, mag eine gesetzgeberische Fiktion bedeutet haben. Jedenfalls aber hat das Gesetz damit bestimmt, daß das Reichsland für alle durch das Gesetz geregelten Fragen genau so behandelt werden solle, als ob es ein regelrechter Bundesstaat wäre. Damit ist ausgesprochen,

Digitized by Google

daß auch die Zugehörigkeit zum Reichsland ebenso wie die Staatsangehörigkeit in einem gewöhnlichen Bundesstaat Voraussetzung für den Bestand der Reichsangehörigkeit bildet, und daraus folgt mit Notwendigkeit, daß die letztere durch den Verlust der staatsrechtlichen Zugehörigkeit zum Reichsland in derselben Weise verloren geht wie durch den Verlust der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat. Unhaltbar ist auch die Meinung, die im Gesetz ausgesprochene notwendige Verknüpfung zwischen Reichsangehörigkeit und Staatsangehörigkeit gelte nur für die im Gesetz selbst geregelten Fälle des Erwerbs und des Verlusts der Staatsangehörigkeit, nicht aber für Fälle, die neben diesen durch staatsrechtliche Vorgänge begründet würden. Es läßt sich nicht sagen, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit durch den Untergang des betreffenden Staatswesens nicht auf einer Regelung durch das Reichsgesetz vom 22. Juli 1913 beruhte. Der Fall ist allerdings im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen — offenbar aus guten Gründen. Daß aber eine Staatsangehörigkeit nicht fortbestehen kann, wenn der betreffende Staat als eigenes Staatsgebilde zu bestehen aufgehört hat, und daß eine Staatsangehörigkeit im Sinn des deutschen Staatsrechts nicht mehr denkbar ist, nachdem das Gesamtgebiet des betreffenden Staates an eine fremde Macht abgetreten worden ist, versteht sich so von selbst, daß es im Reichsgesetz vom 22. Juli 1913 nicht noch ausdrücklich ausgesprochen zu werden brauchte.

Daß der Versailler Vertrag die Frage nicht geregelt hat und daß eine fortbestehende deutsche Reichsangehörigkeit der in Betracht kommenden Personen nicht als von den Vertragschließenden gewollt und als mit dem sonstigen Inhalt des Vertrages auch innerdeutsches Recht geworden anzusehen ist, hat *Schwalb* in dem erwähnten Aufsatz zutreffend dargelegt; es kann darauf verwiesen werden. Dort ist auch mit Recht betont, daß die grundsätzliche Änderung, die die neue Reichsverfassung an dem früheren Verhältnis zwischen Reich und Bundesstaaten vorgenommen hat, für die hier streitige Frage der Abhängigkeit der Reichsangehörigkeit

Digitized by Google

von der Angehörigkeit zu einem der nunmehrigen Länder ohne Bedeutung ist.

Es ergibt sich daraus, daß die Mitklägerin, die die deutsche Reichsangehörigkeit verloren und eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, staatenlos geworden ist. Art. 88 EG. z. BGB. begreift unter Ausländern auch die Staatenlosen. In Hessen bedürfen also Staatenlose zum Erwerb von Grundeigentum unter allen Umständen — da hier von einer Verbürgung der Gegenseitigkeit naturgemäß keine Rede sein kann — der staatlichen Genehmigung. Da die Mitklägerin sie nicht eingeholt hat, ist sie bisher nicht Eigentümerin des fraglichen Hausgrundstücks geworden. Es braucht nicht erörtert zu werden, ob etwa der Kaufvertrag, den sie über das Grundstück geschlossen hat, und die Auflassung, auf Grund deren sie in das Grundbuch eingetragen worden ist, noch schwebend wirksam sind und durch nachträgliche staatliche Genehmigung voll wirksam gemacht werden können. Denn solange die Mitklägerin nicht Eigentümerin geworden ist, kann sie jedenfalls die in der Klage geltend gemachten, auf ihr Eigentum gestützten Ansprüche nicht erheben. Die Klage ist also abzuweisen.

Ebenso setzt aber auch die Widerklage das Eigentum der Mitklägerin an dem Grundstück voraus. Solange die Mitklägerin nur bestenfalls mit den Eigentümern in einem schwebend wirksamen Kaufverhältnis steht und das Grundstück schwebend unwirksam aufgelassen erhalten hat, steht sie zu dem rein dinglichen Nießbrauchsrecht der Beklagten in keinerlei rechtlichem Verhältnis; die Widerklage kann nicht gegen sie, sondern nur gegen die wirklichen Eigentümer gerichtet werden. Es ist also die Widerklage vom Landgericht mit Recht abgewiesen worden; der sachlich nicht gerechtfertigte Zusatz „als unzulässig" war zu streichen.

Da sonach beide Parteien teils siegen, teils unterliegen, rechtfertigt es sich, die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben. Etwa deshalb, weil die Beklagten die Ausländerschaft der Mitklägerin erst in der Berufungsinstanz geltend gemacht haben, von der Vorschrift des § 97 ZPO. Ge-

Digitized by Google

brauch zu machen, dafür fehlt es an ausreichendem Anlaß, zumal dasselbe Vorbringen auch den Klägern gegenüber der Widerklage zum Siege verholfen hat.

Aufwertungsrecht (deutsches) für eine Hypothekenforderung, wenn das Pfandgrundstück polnisch geworden ist.

RG. 25. 10. 1928 (383/28 VI).

Die Klägerin schuldet auf Grund der in Posen ausgestellten Urkunden vom Jahre 1912 ihrem Sohne, damals in Posen, seit 1914 in Essen, als väterliches Erbteil 35 000 Mk. und bestellte dafür Gesamthypotheken an verschiedenen Grundstücken in Posen, die alsbald eingetragen worden sind. Nachdem der Grundbesitz durch den Versailler Vertrag unter polnische Herrschaft gekommen war, verkaufte die Klägerin, um der drohenden Liquidation zu entgehen, die Grundstücke an eine polnische AktG., die dann als Eigentümerin eingetragen wurde. Die Käuferin übernahm in Anrechnung auf den Kaufpreis die für den Sohn eingetragenen Hypotheken als Selbstschuldnerin, wobei ausdrücklich bestimmt wurde, daß sie die Verkäuferin von der persönlichen Schuldverbindlichkeit zu befreien habe. Die Hypotheken wurden bis zum 1. Juni 1922 gestundet und waren nach den Schuldurkunden an dem im Deutschen Reiche gelegenen Wohnort des jeweiligen Gläubigers in deutscher Goldwährung zu leisten. Der Nennbetrag der Hypotheken ist dem Gläubiger in Essen am 19. Oktober 1922 durch Überweisung seitens der Käuferin zugegangen. Zur Löschung kam es nicht, weil der Gläubiger später die Löschungsbewilligung verweigerte. Die beklagte polnische Bank übernahm im Kaufvertrag die selbstschuldnerische Bürgschaft für dessen Erfüllung.

Der Gläubiger hat die Aufwertung der persönlichen Forderung gegen die Klägerin und seine dinglichen Ansprüche gegen die Käuferin und die Beklagte rechtzeitig bei der für zuständig erklärten Aufwertungsstelle des AG. in Essen angemeldet. Die Klägerin verlangt Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, sie von den persönlichen Forderungen

Digitized by Google

zu befreien. Die Vorinstanzen haben den Anträgen der Klägerin entsprochen. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Das Schuldverhältnis zwischen Kläger und seiner Mutter, der Klägerin, ist in Posen, wo beide Teile damals wohnten, 1912 begründet. Das KG. will das zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses in Posen geltende deutsche Recht im Verhältnis der ursprünglichen Beteiligten zueinander auch jetzt noch gelten lassen, obwohl der Erfüllungsort und das belastete Grundstück inzwischen der polnischen Staatshoheit und dem polnischen Rechte unterworfen sind. Die Anwendung des deutschen Rechts insoweit ist nicht zu beanstanden. Die Frage, ob die einer Hypothek zugrunde liegende Forderung nach deutschem Rechte auch dann aufgewertet werden kann, wenn das Gebiet des belasteten Grundstücks später an Polen gefallen ist, hat das RG. in seiner neuesten Rechtsprechung ständig bejaht (RG. 120, 27[1]; 121, 344; JW. 1928, 1790[3]). Das muß in diesem Falle um so mehr gelten, als Gläubiger und Schuldner jetzt im Deutschen Reiche wohnen und nach den Schuldurkunden alle Zahlungen an den im Deutschen Reiche belegenen Wohnort des jeweiligen Gläubigers in deutscher Goldwährung zu leisten sind.

Das KG. führt weiter aus, der erst nach dem Übergange der Staatshoheit am 28. Mai 1920 in Polen geschlossene Kaufvertrag über den dort gelegenen Grundbesitz sei nach polnischem Recht zu beurteilen. Das gelte sowohl nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Privatrechts wie nach dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten, da die Vertragsteilnehmer damals dem polnischen Recht unterstanden hätten. Der Inhalt der Verpflichtung der Käuferin und demnach auch der Bürgschaft der Beklagten gehe aber auf Befreiung der Klägerin von ihrer nach deutschem Recht zu beurteilenden Schuldverbindlichkeit, mithin auch von der dieser nach deutschem Recht etwa anhaftenden Aufwertungsschuld; zu dieser Vertragsauslegung führten die Grundsätze von Treu und Glauben gemäß den §§ 157, 242 BGB., deren Weitergeltung in dem abgetretenen Gebiet durch die polnischen Vor-

Digitized by Google

schriften bestimmt sei. Für die Anwendung des der Beklagten vielleicht günstigeren polnischen AufwG. sei daher kein Raum. Diese Vertragsauslegung ist vom Standpunkte des vom RevG. allein nachzuprüfenden deutschen Rechts nicht zu beanstanden. Das KG. will annehmen, daß durch den Vertragswillen die Anwendung des deutschen Aufwertungsrechts bestimmt sei.

Die Revision meint, es hätte geprüft werden müssen, ob nicht nach dem polnischen Valutagesetze vom 20. November 1919 die in deutscher Mark begründete Schuld in eine polnische Markschuld umgewandelt sei und deshalb § 1 des deutschen AufwG. nicht Platz greife.

Dieser Einwand greift nicht durch. Es kann dahingestellt bleiben, was für die in diesem Rechtsstreit nicht in Betracht kommende dingliche Schuld zu gelten hätte. Denn nach dem Wortlaut der Schuldurkunden sind alle Zahlungen auf die persönliche Schuld an dem im Deutschen Reiche gelegenen Wohnort des jeweiligen Gläubigers in deutscher Währung zu leisten. Befindet sich aber der Zahlungsort in Deutschland, so unterliegt die vertragsmäßige Zahlung nicht dem auf das polnische Gebiet beschränkten polnischen Valutagesetze, mag auch der Erfüllungsort in Polen liegen (RG. 103, 259[2]; 121, 344). Die Ausführung der Zahlung in Deutschland ist ohne Verletzung der polnischen Währungsvorschriften der beklagten Bank möglich.

Fürsorgeerziehung ausländischer Kinder.

RG. Beschluß 30. 6. 1927 (IV B 25/27).

Die am 23. August 1909 in Bremen geborene *Regina K.* ist durch Beschluß des AG. B. (Jugendgericht) der Fürsorgeerziehung auf Grund § 63 Abs. 1 Nr. 2 RJugWohlfG. vom 9. Juli 1922 überwiesen worden, nachdem bereits die vorläufige Fürsorgeerziehung der Minderjährigen gemäß § 67 RJugWohlfG. angeordnet worden war. Auf die sofortige Beschwerde der Eltern hat das LG. den Überweisungsbeschluß aufgehoben, weil die Anordnung einer Fürsorgeerziehung

Digitized by Google

für Ausländerkinder nicht zulässig sei. Hiergegen ist von dem Jugendamt B. als der zuständigen Fürsorgebehörde rechtzeitig sofortige weitere Beschwerde erhoben worden. Das OLG. hält die weitere Beschwerde für unbegründet, sieht sich aber an ihrer Zurückverweisung gehindert durch den Beschluß des KG. vom 16. Mai 1924, durch welchen die Überweisung minderjähriger Ausländer zur Fürsorgeerziehung auf Grund § 63 Abs. 1 Nr. 2 RJugWohlfG. für statthaft erklärt wird. Das OLG. hat deshalb die Sache gemäß § 28 Abs. 2 RFGG. dem RG. zur Entscheidung vorgelegt.

In tatsächlicher Beziehung wird von dem LG. festgestellt, daß die minderjährige *Regina K.* nicht deutsche Staatsangehörige sei.

Rechtlich ist zunächst die Frage zu entscheiden, ob sich die Anordnung ihrer Fürsorgeerziehung auf das RJugWohlf. G., hier auf § 63 Abs. 1 Nr. 2 das., gründen läßt. Das ist zu verneinen. § 1 RJugWohlfG., der den allgemeinen Grundgedanken sowie Ziel und Zweck des Gesetzes zum Ausdruck bringt, bestimmt in Abs. 1, daß jedes deutsche Kind ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit habe. Dieser Erziehungsanspruch, dessen Verwirklichung nach Abs. 3 nötigenfalls der Staat zu gewährleisten hat, soll also nach dem Wortlaut des Gesetzes dem deutschen Kinde zustehen, wie auch der zugrunde liegende Programmsatz des Art. 120 RVerf., wonach die Ertüchtigung des Nachwuchses den Eltern unter Überwachung des Staates obliegt, sich im zweiten Hauptteil der Verfassung: Grundrechte und Grundpflichten des Deutschen findet. Verschiedene Anträge, die bei der Beratung des JugWohlfG. im Reichstagsausschuß gestellt wurden und darauf zielten, in § 1 Abs. 1 das Wort „deutsche" zu streichen oder es durch die Worte „in Deutschland lebende" (Kind) zu ersetzen, wurden abgelehnt, nachdem auf die großen finanziellen Folgen einer solchen Änderung und auf die juristischen Schwierigkeiten, deutscherseits die Vormundschaft über ausländische Kinder zu übernehmen, hingewiesen war. Hiernach zwingen Wortlaut und Entstehung des Gesetzes zu der Annahme, daß

Digitized by Google

seine Anwendbarkeit grundsätzlich auf deutsche Kinder beschränkt sein soll. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß das RJugWohlfG. die Anordnung der Fürsorgeerziehung für Ausländerkinder im Inland überhaupt verbieten will und verboten hat. Wäre das der Fall, so hätte es einer ausdrücklichen Vorschrift bedurft. Bei dem Fehlen einer solchen muß angenommen werden, daß das Gesetz nur die Lage der deutschen Kinder durch die öffentlich-rechtliche Organisation der Fürsorgeerziehung günstiger gestalten, bezw. der Rechtsverhältnisse der Ausländerkinder es aber bei dem bisherigen Rechtszustand belassen wollte. Es fragt sich also weiter, ob nach diesem die Fürsorgeerziehung zulässig ist. Auszuscheiden haben hierbei die Vorschriften der Landesgesetze, weil sie durch Art. 4 EG. z. RJugWohlfG., der den Vorbehalt des Art. 135 EG. z. BGB. beseitigt hat, in ihrem ganzen Umfang aufgehoben sind. Auch das Haager Vormundschaftsabkommen vom 12. Juni 1902 oder sonstige Staatsverträge kommen nicht in Betracht, da, soweit ersichtlich, die Minderjährige entweder die russische oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und gegenüber Rußland eine Regelung durch Staatsverträge nicht erfolgt ist. Art. 23 Abs. 1 EG. z. BGB. aber hält der Senat nicht für anwendbar, weil im Streitfall die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft nicht in Frage steht, vor allem aber auch aus dem weiteren Grunde, weil es sich bei der Fürsorgeerziehung (Zwangserziehung) um einen Akt der öffentlichen Zwangsgewalt handelt und auf dieses öffentlich-rechtliche Verhältnis anders wie bei dem im wesentlichen auf privatrechtlicher Grundlage beruhenden Verhältnis zwischen den Eltern oder dem Vormund und dem Kind die privatrechtlichen Kollisionsnormen der Art. 7 ff. EG. z. BGB. nicht Platz greifen. Fehlt es hiernach an einer besonderen Regelung, so müssen hinsichtlich der Zulässigkeit der Fürsorgeerziehung von Ausländerkindern die allgemeinen Grundsätze Anwendung finden, wie sie sich aus der Natur der Fürsorgeerziehung als einer öffentlich-rechtlichen Maßregel ergeben. In dieser Beziehung ist in dem Beschlusse des KG. vom 16. Mai 1924 aus-

Digitized by Google

geführt, daß die Fürsorgeerziehung neben der Besserung des Jugendlichen zugleich den Schutz der Allgemeinheit bezwecke und deshalb bei den der Zuständigkeit des deutschen Vormundschaftsgerichts an sich unterstehenden Ausländern in demselben Maße zulässig sei wie die Bestrafung von Ausländern, die sich auf deutschem Gebiet gegen die deutschen Strafgesetze vergehen. Dem ist beizutreten. Die Zwangserziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung im Anschluß an ein Strafverfahren war bereits in §§ 55, 56 StGB. vorgesehen und ist jetzt in §§ 5, 7 JGG. geordnet; auch diese Bestimmungen dienen ihrem allgemeinen Zwecke nach zugleich dem öffentlichen Interesse und dem Schutz des Staates gegen jugendliche Missetäter. Pflicht der Staatsgewalt ist es insbesondere, die anderen Kinder vor dem verderblichen Einfluß verwahrloster ausländischer Minderjähriger zu bewahren. Beruht aber die Anordnung der Fürsorgeerziehung wesentlich zugleich auf solchen öffentlich-rechtlichen Gründen des Staatswohls, so muß sie gerade auch gegenüber Ausländerkindern zulässig sein. Da das LG. in dem angefochtenen Beschluß zu der Frage, ob das sachliche Erfordernis einer Verwahrlosung der *Regina K.* vorhanden ist, noch nicht endgültig Stellung genommen hat, war unter Aufhebung des Beschlusses die Sache insoweit an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Ehescheidung. Österreichische Dispensehe.

***Oberlandesgericht München** 12. 7. 1927 (Ber.Reg. N. 660/27 IV).*

Die Streitsteile haben als österreichische Staatsangehörige, beide katholischer Konfession, in der Pfarre St. Andrä in S. am 9. Oktober 1913 die Ehe geschlossen.

Nachdem die Streitsteile schon eine zeitlang den ehelichen Verkehr aufgegeben, auch getrennt von einander gelebt hatten, wurde ihnen durch das Bezirksgericht am 24. Januar 1921 auf ihr einverständlich gestelltes Ansuchen die Scheidung von Tisch und Bett bewilligt.

Mit Erlaß vom 25. Februar 1926 wurde der Beklagten vom Wiener Magistrat als Amt der Landesregierung die

Digitized by Google

Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes (§ 62 des österr. Allg. BGB.) erteilt. Am 28. Februar 1926 verehelichte sich die Beklagte, die inzwischen zur evangelischen Konfession übergetreten war, vor dem Pfarramte der evang. Kirchengemeinde W. mit dem Kaufmanne *Michael Felix G.*

Der Kläger hat im September 1926 die Staatsangehörigkeit in Bayern durch Einbürgerung erworben, nachdem er schon einige Jahre in M. Wohnsitz genommen hatte.

Entscheidungsgründe. I. Die Zuständigkeit des Gerichts ist gem. §§ 606, 13 ZPO. durch den Wohnsitz des klagenden Ehemannes in M. gegeben.

II. Da der Kläger eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, so ist für sein Scheidungsbegehren deutsches Recht maßgebend. Art. 17 I EG. z. BGB. Das Haager Ehescheidungsabkommen vom 12. Juni 1902 — RGBl. 1904, 231 — greift nicht ein, da die Beklagte Österreicherin ist und Österreich dieses Abkommen nicht ratifiziert hat. RG. Komm. Anm. 7 zu § 1564 BGB.

III. Die erste Voraussetzung für diese Scheidungsklage ist das Bestehen einer Ehe zwischen den Streitsteilen.

Die Ehe ist von den Streitsteilen als damaligen österr. Staatsangehörigen nach österr. Rechte (§ 75 österr. Allg. BGB.) gültig geschlossen worden. Ebenso ist die „Scheidung von Tisch und Bett" in gegenseitigem Einverständnis gem § 103 österr. ABGB. erfolgt.

Eine Wesenheit der österreichischrechtlichen „Scheidung" besteht darin, daß — im Gegensatz zur österr.-rechtl. „gänzlichen Trennung" der Ehe (§ 111 und Marginalrubrik) — das Eheband bestehen bleibt mit der gegenseitigen Pflicht zur Bewahrung der „ehelichen Treue" und zur „anständigen Begegnung". (§ 90 i. V. m. § 103). Dies gilt in besonders betontem Maße (§ 111) für die — wie hier — von Katholiken geschlossene Ehe.

IV. An diesem Verhältnis hat die Erteilung der „Nachsicht vom Ehehindernisse des Ehebandes" an die Beklagte und die Eingehung ihrer Ehe mit einem anderen Gatten nichts geändert.

Digitized by Google

Zur Frage der Rechtsgültigkeit einer solchen Dispensehe — sog. Sever-Ehe — nach österr. Rechte braucht hier nicht Stellung genommen zu werden. Es kann aber der Beklagten schon zugegeben werden, daß ihre volle Gültigkeit als Ehe nicht nur in politischen Kreisen, sondern auch im Rechtsschrifttum gegen den Widerspruch der herrschenden Volksmeinung und der Rechtsprechung verfochten wird.

Österr. Staatsamt f. Inn. u. Unterr. v. 12. 4. 20 (s. Z. für Standesamtsv. 1926, 179); Gutachten des obst. Gerichtsh. Wien v. 23. 3. 21; Rechtspr. des obst. Gerichtsh. und des österr. Verw. Gerichtsh.; (s. JW. 1921, 1419; 1922, 1113.) — *Stubenrauch* Anm. 3 a zu § 84 ABGB. *Ehrenzweig* System § 430 III, S. 65, *Lenhoff*, JW. 1927, 1184. —

Bayr. J.-Inn.-Min. E. vom 18. Mai 1921; St.Anz. Nr. 116. — Sächs. J.-Min. E. vom 13. Januar 1926; Z. f. Standesamtsanw. 1926, 35. — OLG. 42, 86.

Z. f. Standesamtsw. 1921, 34; 1922, 49; 1926, 8 ff.; 1926, 178. JW. 1920, 597. Z. f. Rpfl. 1924, 25; 1927, 130. *Köbler* in Z. f. vergl. Rechtw. 42, 8 ff. und 17 Anm. 1.

Hier genügt es, Folgendes festzuhalten: die „Nachsicht" von einem Ehehindernisse kann rechtsbegrifflich den Tatbestand, der das Ehehindernis begründet, nicht aufheben, sondern nur nachsehen, darüber hinweggehen. Das Eheband einer noch nicht „getrennten", sondern nur österr.-rechtlich von Tisch und Bett geschiedenen Ehe bleibt also in seiner rechtlichen Lockerung fortbestehen.

JW. 1927, 1184 unter I a. E. — *Köbler* a. a. O., S. 15, Note 3.

Eine neuzeitliche Rechtsgewohnheit, die etwa in dieser Hinsicht das österr. Recht dahin geändert, weitergebildet hätte, daß durch Erteilung des Dispenses vom Ehebande oder durch Eingehung solcher Dispensehe das Band einer früheren österr.-rechtl. von Tisch und Bett geschiedenen Ehe nun von selber, ohne Richterspruch, dem Bande nach sich löse, eine solche Rechtsgewohnheit hat sich jedenfalls wegen der, oben dargelegten, überwiegend gegenteiligen österr. Rechtsübung noch nicht herausgebildet.

Digitized by Google

V. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch den Kläger hat an dem bis dahin noch bestehenden ehelichrechtlichen Verhältnis der Streitsteile nichts geändert.

Dieses Verhältnis muß auch vom deutschen Rechte anerkannt werden. Es verstößt weder gegen die guten Sitten noch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes. Es kann nicht eingewendet werden, daß von der deutschen Rechtsauffassung die Unlöslichkeit des Ehebandes verworfen werde. Denn es handelt sich hier nicht um die Unlöslichkeit, sondern um die sozusagen automatische Lösung eines Ehebandes, ohne richterlichen Ausspruch, lediglich bewirkt durch die Tatsache des Dispenses (auch, wenn dem Dispense keine Eheschließung folgt?) oder doch durch die Tatsache der Eingehung der neuen „Sever-Ehe". Die hier allein aufzuwerfende Frage, ob von deutschen Sitten und deutschem Rechte die durch die österr.-rechtl. Scheidung von Tisch und Bett geschaffene „Lockerung" des Ehebandes verpönt werde, beantwortet sich verneinend schon durch § 1575 des deutschen BGB. und Art. 17 II EG. z. BGB., trotz der Verschiedenheit der österr.-rechtl. Scheidung von der deutsch-rechtl. Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Es kann auch noch darauf hingewiesen werden, daß das Deutsche Reich durch die Bereitschaft, das Haager Ehescheidungsabkommens mit seinen Art. I Abs. 2 und Art. II Abs. 2 auch mit Österreich einzugehen, die österr.-rechtl. Scheidung von Tisch und Bett anerkannt hat.

VI. Da also die Ehe der Streitsteile immer noch dem Bande nach besteht, so ist die Ehescheidungsklage des Klägers an und für sich nach deutschem Rechte zulässig.

VII. Der Ausspruch einer Scheidung lediglich auf Grund des § 1576 BGB. ist nicht angängig. Er setzt voraus ein Urteil auf „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" im Sinne des § 1575 BGB., das wiederum nur auf Grund von Scheidungsgründen der in §§ 1565—1569 BGB. bestimmten Art zulässig ist. Die zwischen den Streitsteilen ausgesprochene Scheidung von Tisch und Bett ist aber lediglich auf deren Einverständnis (Marginalrubrik zu § 103 österr. ABGB.)

Digitized by Google

erfolgt, hat also schon von vornherein eine andere Rechtsnatur als die deutsch-rechtliche Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, ganz abgesehen von sonstigen Verschiedenheiten.

VIII. Bei der Beurteilung der Frage nun, ob das Ehescheidungsbegehren des Klägers sachlich begründet ist, ist Art. 17 II EG. z. BGB. zu beachten, wonach eine Tatsache, die sich ereignet hat, während der Ehemann einem anderen Staate angehörte, als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden kann, wenn die Tatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist.

Unter diesen Gesichtspunkten wären die Tatsachen aus der Zeit vor September 1926, vor dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch den Kläger, zu beurteilen. Davon kann aber ganz abgesehen werden; denn die aus der seitherigen Zeit erwiesenen Tatsachen, die gem. Art. 17 EG. z. BGB. ausschließlich nach deutschem Rechte zu beurteilen sind, genügen zur Rechtfertigung des Klageantrages nach § 1568 BGB.

IX. Es ist der Beklagten mindestens durch die gegenwärtige Klage zum Bewußtsein gebracht worden, daß das Eheband zwischen ihr und dem Kläger noch nicht gelöst ist und daß der Kläger in der Eingehung und Fortsetzung ihrer neuen Ehe eine Tatsache erblickt, die das alte Eheband vollständig und unheilbar zerrüttet hat.

Die Beklagte gehört ihrer Herkunft und ihrem Lebenskreise nach dem gebildeten Stande an und ist in der in Ehefragen mit besonderer Strenge urteilenden katholischen Konfession aufgewachsen und erzogen worden. Es kann daher unbedenklich und ohne weiteres angenommen werden, daß die durch ihren Prozeßbevollmächtigten abgegebene Erklärung, sie könne das Eheband mit dem Kläger noch nicht als gelöst betrachten, der Wahrheit entspricht und daß die Beklagte sich wenigstens im Laufe des Rechtsstreites der nach österr. Rechtsauffassung und kirchlicher Lehre übereinstimmend gegebenen Folgerung bewußt geworden ist, daß sie infolge des Fortbestehens eines Ehebandes dem

Digitized by Google

Kläger auch noch zur Wahrung der Treue verpflichtet ist und daß mit dieser Treuepflicht die Eingehung einer anderen Ehe vor Lösung des alten Ehebandes nicht verträglich ist.

Wenn die Beklagte trotzdem an der neuen Ehe festhält, so beharrt sie bewußt in der denkbar stärksten Verletzung einer wesentlichen ehelichen Pflicht gegen den Kläger. Ebenso bewußt verursacht sie hierdurch die völlige, unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses mit dem Kläger. Daß auch der Kläger die neue Eheschließung der Beklagten als zerrüttend für das noch rechtlich bestehende Verhältnis zur Beklagten empfindet, ist ohne weiteres zu glauben; es ist begreiflich, daß ihm die Fessel seines Ehebandes unerträglich geworden ist seitdem er weiß, daß die Beklagte dieses Band nicht mehr achtet.

Der Beklagten ist ihr Verhalten als „Verschulden" im Sinne des § 1568 BGB. anzurechnen. Ihre Überzeugung von der Rechtsgültigkeit der neuen Ehe schützt sie nicht. Das vom § 1568 vorausgesetzte Verschulden ist schon in dem Bewußtsein gegeben, daß eine Ehepflicht schwer verletzt werde; es erfordert nicht die Absicht, den anderen Gatten zu kränken und wird auch durch den guten Glauben an die sonstige Zulässigkeit des Verhaltens nicht ausgeschlossen. RG. Komm. Anm. 6 zu § 1568 BGB.

Dem Kläger andererseits kann nicht zugemutet werden, das eheliche Verhältnis zu der Beklagten unter diesen Umständen auch nur dem Bande nach noch fortzusetzen.

X. Irgend welche Gründe, aus denen das Scheidungsrecht des Klägers gem. §§ 1570 ff. BGB. wieder erloschen sein könnte, sind nicht ersichtlich, auch nicht behauptet. Insbesondere hat der Kläger niemals der Wiederverehelichung der Beklagten zugestimmt.

XI. Der Berufung des Klägers ist daher unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils durch Ausspruch der Scheidung der Ehe aus Verschulden der Beklagten gem. § 1568 BGB. stattzugeben.

Digitized by Google

Zwangsvollstreckung aus der Entscheidung eines österreichischen Gerichtes auf Unterhalt eines unehelichen Kindes.

Oberlandesgericht München 15. 10. 1927 (Beschw. Reg. 1060/27 III).

Der Generalvormund des Kindes beantragte beim Amtsgericht L., gemäß Art. 20 und 21 des Staatsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich vom 21. April/6. Juni 1923 (RGBl. 1924, S. 55), die Zwangsvollstreckung aus dem Bemessungsbeschluß des Bezirksgerichts S. gegen den Kindsvater zu bewilligen, dem Gläubiger das Armenrecht zu gewähren und den dem Kindsvater gegen die Oberpostdirektion L. zustehenden Gehaltsanspruch bis zum gesetzlich zulässigen Betrage zu pfänden. Das Amtsgericht gab diesem Antrag statt. Der Schuldner legte gegen die Beschlüsse sofortige Beschwerde zum Landgericht L. ein, weil nach deutschem Recht die Unterhaltspflicht gegenüber unehelichen Kindern nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahre reiche und deshalb die Zwangsvollstreckung gegen ein deutsches Gesetz verstoße und daher unzulässig sei. Das LG. trat dieser Ansicht bei und hob die angefochtenen Beschlüsse auf.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde ist begründet. Nach Art. 19 des angezogenen Staatsvertrages sind rechtskräftige Entscheidungen der bürgerlichen Gerichte des einen Staates ohne Unterschied ihrer Benennung (Urteile, Beschlüsse, Zahlungsbefehle, Zahlungsaufträge, Vollstreckungsbefehle) im Gebiet des anderen Staates nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages vollstreckbar. Zur Entscheidung über die Bewilligung ist nach Art. 20 im Deutschen Reiche das Amtsgericht zuständig.

Nach Art. 25 Abs. 2 Nr. 2 ist abgesehen von den weiter noch angegebenen, aber hier nicht einschlägigen Gründen, die Zwangsvollstreckung zu versagen, wenn durch die Zwangsvollstreckung ein Rechtsverhältnis oder ein Anspruch zur Anerkennung gelangen soll, dem im Gebiet des Vollstreckungsstaates aus Rücksicht der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Gültigkeit, Verfolgbarkeit oder Klagbarkeit versagt ist. Sie ist nach Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 außerdem

Digitized by Google

zugunsten eines inländischen Beteiligten zu versagen, wenn in der Entscheidung bei Beurteilung eines für den Anspruch maßgebenden familien- oder erbrechtlichen Verhältnisses zu seinem Nachteile andere als die nach dem Recht des Vollstreckungsstaates anzuwendenden Gesetze zugrunde gelegt sind.

Der Staatsvertrag bezweckt engere Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich herzustellen, einen gleichmäßigen Rechtsschutz zu sichern und den Rechtshilfeverkehr zu vereinfachen. Durch Art. 35 dieses Staatsvertrages sind die Vorschriften des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Österreich außer Kraft gesetzt.

Dieser Staatsvertrag ist am 14. Juli 1924 in Kraft getreten. Vorher galten die Vorschriften der §§ 722, 723, 328 ZPO. Es konnte daher früher die Zwangsvollstreckung aus dem österreichischen Urteile, und nur aus einem Urteile und nur dann stattfinden, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen war. Nach § 723 ZPO. durfte dies nicht erlassen werden, wenn die Anerkennung des ausländischen Urteiles nach § 328 ZPO. ausgeschlossen war. Nach § 328 Abs. 1 Ziff. 3 war die Anerkennung ausgeschlossen, wenn in dem Urteile zum Nachteile einer deutschen Partei von den Vorschriften des Art. 13 Abs. 1, 3 oder der Artt. 17, 18, 22 des EG z. BGB. oder von den Vorschriften des auf den Art. 13 Abs. 1 bezüglichen Teiles des Art. 27 desselben oder im Falle des Art. 9 Abs. 3 zum Nachteile eines für tot erklärten Ausländers von der Vorschrift des Art. 13 Abs. 2 abgewichen ist. Nach § 328 Abs. 1 Nr. 4 war die Anerkennung ausgeschlossen, wenn die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Durch den genannten Staatsvertrag sind, da er Reichsgesetz ist, diese Bestimmungen im Verhältnis zu dem Deutschen Reich und der Republik Österreich außer Kraft gesetzt worden.

Es fragt sich daher, ob durch den Staatsvertrag gegenüber dem früheren Rechtszustand eine Veränderung einge-

Digitized by Google

treten ist oder beabsichtigt war. Die Bestimmung des § 328 Abs. 1 Nr. 3 stellt lediglich den Unterfall des § 328 Abs. 1 Ziff. 4 dar. Letzterer enthält die allgemeine Vorschrift. Der Begriff der guten Sitten, den auch die §§ 138, 826 BGB. verbinden, umfaßt alles, was nach dem richterlichen Ermessen der allgemeinen Anschauung und der wirklichen Übung des Volkes über das sittlich Gebotene und Erlaubte entspricht. Unter dem Zweck eines deutschen Gesetzes dagegen ist das Ziel zu verstehen, das die deutsche Gesetzgebung in einer die Grundlagen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens berührenden Frage aus bestimmten staatspolitischen, sozialen oder wirtschaftlichen Anschauungen, nicht nur aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen, versagt. Die Anerkennung eines ausländischen Urteils verstößt nämlich dann gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes, wenn die in dem Urteile ausgesprochene Rechtsfolge als solche unsittlich ist oder einer zwingenden deutschen Rechtsnorm zuwiderläuft, ferner auch dann, wenn in dem Urteile eine an sich erlaubte Rechtsfolge ausgesprochen ist, das Urteil aber Sittennormen oder deutsche Grundgesetze in dem dargelegten Sinne außer acht gelassen hat. Eine erhebliche Abweichung des fremden Rechts allein genügt darnach ebensowenig wie eine nur stärkere oder schwächere Betonung bestimmter politischer oder sozialer Tendenzen. § 328 Nr. 3 aber verbietet nur die Anerkennung eines Urteils in Ehe- und Familienstandssachen, wenn der Deutsche im Auslande durch Anwendung eines anderen Rechtes ungünstiger gestellt wurde, als er nach den Grundsätzen des Art. 7 ff. EG. z. BGB. stehen würde (*Stein-Jonas*, ZPO. § 328 VI und VII, 1). Zu beachten ist, daß § 328 Abs. 1 Nr. 3 eine Verweisung auf Art. 21 EG. z. BGB., der die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde nach zwischenstaatlichem Rechte regelt, nicht enthält. Der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes fällt demnach nicht unter § 328 Abs. 1 Nr. 3. Vergleicht man diese Bestimmung des § 328 ZPO. mit der angeführten Bestimmung des Art. 25 des Staatsvertrages, so fällt ihre Ähnlichkeit ohne weiteres auf. Nur ist in Art 25

Digitized by Google

Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages statt „Zweck eines deutschen Gesetzes" der Begriff „Rücksicht der öffentlichen Ordnung" gesetzt. Dieser Begriff ist offenbar enger als der Begriff: „Zweck eines deutschen Gesetzes" und deckt sich nur teilweise mit dem Inhalt, der im Begriff Zweck eines deutschen Gesetzes gegeben worden ist. Der Begriff Sittlichkeit ist wesensgleich mit dem Begriff der guten Sitten. Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 des Staatsvertrages gibt also im wesentlichen den Gedankengang des § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. wieder, vermeidet aber nur dessen enge Kasuistik, bestimmt vielmehr ganz allgemein, daß die Vollstreckung zugunsten eines inländischen Beteiligten zu versagen ist, wenn in der Entscheidung „in der Beurteilung eines für den Anspruch maßgebenden familien- oder erbrechtlichen Verhältnisses . . . zu seinem Nachteile anders als die nach dem Recht des Vollstreckungsstaates anzuwendenden Gesetze zugrunde gelegt sind". Dr. *Volkmar*: Der deutsch-österreichische Staatsvertrag über Rechtsschutz und Rechtsbeihilfe usw. LZ. 1925, 409. Die Bestimmung des § 25 Abs. 3 Nr. 1 des Staatsvertrages ist also ebenfalls nur ein Unterfall des § 25 Abs. 2 Nr. 2 und bezieht sich lediglich auf das Familien- und Erbrecht. — Im wesentlichen hat also der Staatsvertrag den früheren Rechtszustand beibehalten und bei der Auslegung des Staatsvertrages muß auf diesen zurückgegriffen werden.

Bei der Frage, ob die Zwangsvollstreckung aus dem Bemessungsbeschluß zulässig ist, sind ausschließlich die Bestimmungen des Staatsvertrages maßgebend. Art. 21 EG. z. BGB. und noch weniger § 1708 BGB. kommen nicht in Betracht. Die gegenteilige Rechtsauffassung des LG. ist irrig. Wenn der auf dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche beruhende und in dem Bemessungsbeschlusse festgesetzte und vollstreckbare (bei Vermeidung der Exekution) erklärte Anspruch des unehelichen Kindes gegen seinen Vater auf Gewährung des Unterhalts weiter reicht als nach deutschem Rechte, so kann darin eine Verletzung der Rücksicht der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit nicht erblickt werden. Allerdings ist nach § 1708 BGB. der

Digitized by Google

Vater des unehelichen Kindes verpflichtet, dem Kinde nur bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren, während nach § 166 des österreichischen ABG. die Unterhaltspflicht bis zur Selbständigmachung des Kindes reicht. Allein nach § 1708 Abs. 2 BGB. hat der Vater den Unterhalt über das 16. Lebensjahr hinaus zu gewähren, wenn das Kind zur Zeit der Vollendung des 16. Lebensjahres infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Daraus ergibt sich, daß die Erstreckung der Unterhaltspflicht über das 16. Lebensjahr hinaus weder Rücksichten der öffentlichen Ordnung, also die Grundlage des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens, noch deutsches Grundgesetz verletzt. Beide Rechte stimmen sogar in ihren Grundgedanken überein. Daß von einem Verstoß gegen die guten Sitten durch die Erweiterung der Unterhaltspflicht gar keine Rede sein kann, braucht gar nicht weiter erörtert zu werden.

Eine andere Frage ist, ob in dem Verhältnis des unehelichen Kindes zu seinem Vater ein familien- oder erbrechtliches Verhältnis begründet ist. Das ist sowohl nach deutschem wie nach österreichischem Gesetz zu verneinen. Nach § 1589 BGB. gelten ein uneheliches Kind und sein Vater nicht als verwandt. Die Verwandtschaft aber bildet nach deutschem Recht die Grundlage des Familien- und Erbrechts. Es ist auch in der deutschen Rechtsprechung und Rechtslehre allgemein anerkannt, daß das uneheliche Kind zu seinem Vater, wenn auch gewisse familienrechtliche Bestimmungen, wie Ehehindernis, hereinspielen, nicht in einen familienrechtlichen und erbrechtlichen Verband tritt. Nach § 1717 BGB. „gilt", nicht „ist" Vater des unehelichen Kindes, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß das Kind aus der Beiwohnung erzeugt wurde. Wenn auch der Anspruch des Kindes auf diese vermutete, ange-

Digitized by Google

nommene Verwandtschaft abgestellt ist, so ist damit doch keine Verwandtschaft im Sinne des Familien- und Erbrechts anerkannt. Aber auch nach dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Stellung des unehelichen Kindes zu seinem Vater ganz ähnlich. Es ist den ehelichen Kindern nicht gleichgestellt (§ 155 ABG.). Die Vaterschaft wird nach Art. 163 a. a. O. bei demjenigen vermutet, der der Kindsmutter innerhalb der Empfängniszeit nachgewiesenermaßen beigewohnt hat oder die Beiwohnung zugestanden hat — nur schließt die Beiwohnung mehrerer Beischläfer die Unterhaltspflicht nicht aus, wie nach deutschem Recht, wohl aber die Unmöglichkeit, daß die Beiwohnung die Empfängnis herbeigeführt hat. Auch österreichisches Recht gesteht dem Vater die väterliche Gewalt über das uneheliche Kind nicht zu und das Kind erhält nur den Familiennamen der Mutter. Das uneheliche Kind tritt nach österreichischem Recht nicht in dieselben familien- und erbrechtlichen Beziehungen zu seinem Vater, wie das eheliche Kind. Der Anspruch des unehelichen Kindes auf Unterhalt ist also nach österreichischem Recht kein familienrechtlicher Anspruch wie der der ehelichen Kinder.

Schon vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages konnte einem österreichischen Urteile derselben Art, wie es der Bemessungsbeschluß ist, die Anerkennung nach § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. nicht versagt werden, weil diese Bestimmungen sich nur auf eheliche Abstammung usw. beziehen und weil in dieser Bestimmung auf Art. 21 EG. z. BGB. nicht Bezug genommen war (*Sydow-Busch*, ZPO. § 328 Nr. 5). Dieser Art. 21, den die deutschen Gerichte als zwischenstaatliches Privatrecht in einem Rechtsstreit über ein Streitverhältnis, das nach zwischenstaatlichem Privatrecht zu entscheiden ist, anzuwenden haben, bestimmt: Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört. Es können jedoch nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach deutschem Gesetz begründet sind. Es könnte sich also der Schuld-

Digitized by Google

ner in einem Rechtsstreit über die Erlassung eines Vollstreckungsurteils nicht auf Art. 21 a. a. O. berufen. Wäre also vor dem 14. Juli 1924 statt eines Bemessungsbefehls ein Urteil ergangen, so hätte ihm nach deutschem Recht die Anerkennung nicht versagt werden können. Durch den Staatsvertrag ist daran nichts geändert worden.

Fürsorgeerziehung ausländischer Kinder.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluß 26. 11 1926.

Sachverhalt: Die italienische Staatsangehörige *Tersilla M.* verheiratete sich am 22. Januar 1920 mit dem deutschen Staatsangehörigen *Engelbert E.* Die Ehe wurde durch Urteil des LG. in K. vom 7. Mai 1926 geschieden. Aus der Ehe ist die am 28. Mai 1918 geborene Tochter *Rosa* vorhanden. Vorehelich hatte die Ehefrau (Mutter) schon 2 Kinder geboren, die am 17. September 1912 geborene Tochter *Elisabet* und den am 22. Januar 1914 geborenen Sohn *Josef*. Der außereheliche Vater dieser beiden Kinder ist der seit Jahrzehnten verheiratete italienische Staatsangehörige *Josef F.* Die drei bezeichneten Kinder befinden sich bei der Mutter. Diese Unterbringung gibt nach Auffassung der Behörden zu Bedenken Anlaß. Das Amtsgericht K. hat daher die Unterbringung dieser 3 Mündel zur Fürsorgeerziehung angeordnet und das Landgericht K. hat auf Beschwerde der Mutter diese Anordnung bestätigt.

Gegen diese bestätigende Entscheidung hat die Mutter weitere sofortige Beschwerde beim Oberlandgericht K. form- und fristgerecht eingelegt und dieselbe auf tatsächliche Ausführungen gegründet, mit denen sie jedoch im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht gehört werden kann, da hier nur zu prüfen ist, ob eine Gesetzesverletzung in den ergangenen Entscheidungen zu erblicken ist.

Das Oberlandgericht in K. hat nun mit Beschluß vom 26. November 1926 die beiden obengenannten Entscheidungen aufgehoben und die Sache zur weiteren Erörterung und Entscheidung an das Amtsgericht K. zurückverwiesen.

Digitized by Google

Aus den Entscheidungsgründen: Wie nun in den Gründen dieses Beschlusses ausgeführt ist, richten sich zunächst die Beziehungen der beiden vorehelich geborenen Kinder zu ihrer Mutter nach dem italienischen Rechte, da die Mutter z. Zt. der Geburt derselben italienische Staatsangehörige gewesen ist, wodurch auch die Kinder diese Staatsangehörigkeit besitzen. Gem. Art. 180 Ziff. 1 des italienischen Zivilgesetzbuches bestanden nun solche rechtlichen Beziehungen im wesentlichen überhaupt nicht, denn der natürliche Vater der Kinder war zur Zeit der Geburt verheiratet, weshalb dieselben, als im Ehebruch erzeugt, weder vom Vater, noch von der Mutter anerkannt werden konnten und infolgedessen auch keines der Elternteile ihr gesetzlicher Vormund gem. Art. 184 des ital. ZGB. wurde. Sonstige persönlich rechtliche Beziehungen zwischen den Kindern und deren Erzeugern traten auch keine ein (*Tomforde*, das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Auslande, S. 39). Nach der Entstehungsgeschichte des § 20 EG. z. BGB. und der hiernach anwendbaren grundsätzlichen Vorschrift wird in dem Augenblick, als die Beschwerdeführerin die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, deutsches Recht maßgebend und richten sich demgemäß die Beziehungen der Beschwerdeführerin zu ihren beiden vorehelichen Kindern heute nach den deutschen Gesetzen. Zunächst ist daher, da die Mutter zwar das Recht der Sorge für die Person der beiden Mündel (§ 1707 BGB.) hat, aber nicht Vormünderin ist, eine Vormundschaft einzurichten. Die Vormundschaft richtet sich gem. deutschen Rechts und gem. des im Verhältnis zu Italien anwendbaren (Art. 282 Ziff. 26 FrV.) Haager Vormundschaftsabkommens (Art. 1) nach den Gesetzen des Heimatstaates. Es kann aber auch in Deutschland über die beiden italienischen Mündel eine Vormundschaft errichtet werden, wenn Italien die Fürsorge für die Kinder nicht übernimmt (Art. 3 Haager Vorm. Abkommen). Bisher ist indessen weder in Italien noch in Deutschland eine Vormundschaft bestellt. Solange die Vormundschaftseinrichtung fehlt, haben die beiden italienischen Mündel

Digitized by Google

überhaupt keinen gesetzlichen Vertreter; derselbe muß aber im Fürsorgeerziehungsverfahren beigezogen werden. Es steht zwar nichts im Wege, daß das Vormundschaftsgericht die vorläufige Fürsorgeerziehung auch gegenüber einem Mündel ausspricht, das eines gesetzlichen Vertreters entbehrt, dies muß aus der Dringlichkeit einer derartigen Maßnahme geschlossen werden (And. Ans. anscheinend KG. 9 VII. 1926, JurR. 1926, Nr. 1959). Aber die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters muß erfolgt sein, ehe das Fürsorgeerziehungsverfahren zu Ende geführt wird (siehe KG. a. a. O.). Es war darum nicht zulässig, ein Fürsorgeerziehungserkenntnis zu erlassen, solange die beiden unehelichen Kinder der Beschwerdeführerin ohne Vormund waren. Dieser Mangel, dessentwegen die Vorentscheidungen sich nicht halten lassen, ist umso bedeutsamer, als auch sachlich erst nach Bestellung eines Vormundes mit voller Sicherheit sich die Lage übersehen läßt; insbesondere ist es grundsätzlich ausgeschlossen, daß in einem Falle, wie dem vorliegenden, es genügen könnte, daß der Mutter die Sorge für die Person der Mündel entzogen werde, womit der Vormund, der zunächst nur die Stellung eines Beistandes der Mutter hatte (§ 1707 BGB.), das Recht für die Person der Mündel zu sorgen, selbst ausüben könnte (§ 1793 BGB.), und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen vermöchte. Ob nun der bezeichnete Mangel im Verfahren aber zur Zurückverweisung der Sache oder ohne weiteres zur endgültigen Verneinung der Fürsorgeerziehung zu führen hat, ist nicht unzweifelhaft. Da es sich nämlich um ausländische Mündel handelt, fragt es sich, ob Fürsorgeerziehung überhaupt erlaubt werden kann. Das RJWG. spricht nur von „deutschen" Kindern (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes). Wie weit es auf ausländische Kinder anwendbar ist, ist nicht ausdrücklich bestimmt. Die Fürsorgeerziehung nichtdeutscher Kinder hat das Kammergericht aber für zulässig erklärt (KG. 16. Mai 1924 OLG. Rspr. 43 371). Allerdings ist dies nur für die heilende Fürsorgeerziehung des § 63 Abs. 1 Ziff. 2 RJWG. ausdrücklich ausgesprochen. Aber auch für diese Art der Fürsorgeerziehung hat das Oberlandes-

Digitized by Google

gericht Hamburg (28. Januar 1925 OLG. Rspr. 44 111) Bedenken aufgeworfen und für die vorbeugende Fürsorgeerziehung des § 63 Abs. 1 Ziff. 1 RJ WG. den Standpunkt eingenommen, daß die Fürsorgeerziehung gegenüber ausländischen Mündeln nur insoweit zulässig sei, als gemäß den internationalprivatrechtlichen Vorschriften des deutschen Rechts vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen gegenüber diesen Mündeln überhaupt zugelassen seien. Während nun beim Ausspruch der Fürsorgeerziehung einerseits in die Rechte und Pflichten des elterlichen Gewalthabers oder Vormundes eingegriffen wird und unter Beachtung international-privatrechtlicher Grundsätze zu verfahren ist, die für das Gebiet des Eltern- und Vormundschaftsrechts gelten, wobei gegebenenfalls auch Art. 30 EG. z. BGB. nicht außer Acht zu lassen ist (vgl. *Neumeyer* a. a. O., S. 232/3), handelt es sich andererseits um eine Fürsorgetätigkeit des Staates, also um eine Tätigkeit rein öffentlich-rechtlicher Art, die sich ihrer Natur nach ausschließlich nach deutschem Recht richtet (vgl. *Neumeyer*, internationales Verwaltungsrecht 228 ff. insbesondere 243 ff.). Geht man im vorliegenden Falle, wo nach den Entscheidungen der Vorinstanzen nur die vorbeugende Fürsorgeerziehung in Betracht kommt, von diesem Grundgedanken aus, dann muß gesagt werden, daß bei der italienischen Staatsangehörigkeit der Mündel zu prüfen ist, ob 1. die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen in die Rechte eines ordentlichen Vormunds eingegriffen werden kann, ob 2. die Entfernung der Mündel aus ihrer bisherigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist und ob 3. nicht ohne Fürsorgeerziehung eine geeignete Unterbringung sich ermöglichen lasse. Nur bei der ersten dieser drei Fragen sind die Grundsätze des internationalen Vormundschaftsrechts zu beachten; bei den Fragen 2 und 3 werden nur Anforderungen aufgestellt, welche die öffentlich-rechtliche Seite der Fürsorgeerziehung berühren.

Auf das internationale Vormundschaftsrecht ist danach zurückzugehen, um klarzustellen, inwieweit eine Beschränkung des Erziehungsrechtes des — erst zu bestellenden —

Digitized by Google

Vormundes und der Eltern zulässig ist. Hier ist zur Beantwortung in erster Reihe das italienische Recht, als Heimatsrecht der Mündel, heranzuziehen, das für das Recht der Vormundschaft maßgebend ist, das aber seine Maßgeblichkeit verliert, wenn keine italienische Vormundschaft angeordnet wird, sondern Italien es Deutschland überläßt, gem. Art. 3 des Haager Vormundschaftsabkommens vorzugehen, wodurch die ganze Vormundschaftsführung den deutschen Gesetzen unterfällt (vgl. *Walker*, internationales Privatrecht, 15. Kapitel zu Note 19, *Levis*, internationales Entmündigungsrecht 133 ff.). Vom Standpunkt der deutschen Gesetze ist dann zu beurteilen, ob das Gericht nach § 1838 BGB. die freie Entschließung des Vormundes beschränken kann. Eine Berücksichtigung des italienischen Rechts ist hier nicht erforderlich. Das OLG. Hamburg (a. a. O.) nimmt anscheinend allerdings einen abweichenden Standpunkt ein, doch steht diese Ansicht nicht im Einklang mit der Tatsache, daß Deutschland, sobald es über einen Ausländer eine Vormundschaft errichtet, hierbei deutsches Recht anwendet und folgeweise auch die Führung der Vormundschaft dem deutschen Rechte unterstellen muß. Es ist nicht zu sehen, warum das Vormundschaftsgericht den von ihm nach deutschem Rechte berufenen Vormund nur dann sollte beschränken können, wenn das italienische Recht dies zulasse. Übrigens läßt das italienische Recht durch die legge sulla publica sicurezza 30. Juni 1889 (*Neumeyer* a. a. O., S. 231 N. 9) und durch Art. 279, 22 codice civile ein gerichtliches Einschreiten zum Zwecke der Erziehung des Mündels zu. Danach würde auch von dem Standpunkte des Oberlandesgerichts Hamburg aus kein Bedenken bestehen, gegenüber den italienischen Mündeln Fürsorgeerziehung auszusprechen, sofern sie in Deutschland unter Vormundschaft gestellt werden. Falls diese Vorbedingung aber nicht eintreten sollte, würde das deutsche Vormundschaftsgericht nur dann berufen sein, in die Rechte des Vormundes einzugreifen, wenn die Voraussetzungen des Art. 30 EG. z. BGB. gegeben sind. Wann dies zutreffen würde, bedarf vorläufig keiner Untersuchung, da einstweilen nicht damit zu rechnen ist, daß es hierauf ankommen wird.

Digitized by Google

Jedenfalls ist nach dem Gesagten nicht ausgeschlossen, daß das deutsche Gericht gegenüber den italienischen Mündeln im vorliegenden Falle die Fürsorgeerziehung anordnen kann und muß. Deshalb ist die Sache zurückzuverweisen, damit zunächst die Einrichtung einer Vormundschaft für die Minderjährigen veranlaßt wird und die nach den dargelegten Gesichtspunkten erforderliche Prüfung stattfindet, ob Fürsorgeerziehung Platz zu greifen habe und weiter auch, ob die eheliche Tochter der Beschwerdeführerin mit Recht in Fürsorgeerziehung gebracht werden soll. Voraussetzung dieser Anordnung gegenüber den italienischen Mündeln ist, daß nicht nur das Recht besteht, in die Befugnisse des Vormunds einzugreifen, sondern auch die der Mutter nach dem maßgebenden deutschen Rechte zustehenden Erziehungsrechte (§ 1707 BGB.) zu beschränken. Daß dies in vorliegendem Falle zulässig und geboten ist, haben die Vorentscheidungen ausgesprochen. Bei dem ehelichen Kinde kommt zweifellos nur deutsches Recht in Frage, weshalb sich ein Eingehen auf die Ausführungen in den Beschlußgründen bzw. eine Wiedergabe hierwegen wohl erübrigt.

Staatenlose. Armenrecht.

Kammergericht, Beschluß 9. 2. 1928 (23 W. 1098/28).

Durch den angefochtenen Beschluß hat das LG. dem Kläger das ihm durch Beschluß vom 6. November 1927 bewilligte Armenrecht entzogen, weil sich herausgestellt habe, daß er staatenlos sei, und Staatenlosen das Armenrecht nicht bewilligt werden könne.

Soweit der Kläger in seiner Beschwerde ausführen will, daß er durch seine am 10. Februar 1927 erfolgte Einziehung zum Heeresdienst die deutsche Reichsangehörigkeit ohne weiteres schon erlangt habe, werden seine Ausführungen durch den klaren Wortlaut des § 12 StAngG. vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) widerlegt. Denn dieses erwähnt in § 3 unter den Tatsachen, die den Erwerb der Staatsangehörigkeit begründen, nicht die Einziehung in den Heeresdienst, bestimmt vielmehr in § 12 nur, daß durch einen mindestens

Digitized by Google

einjährigen aktiven Dienst im Heer oder in der Marine darauf Anspruch erworben wird, auf Antrag, falls noch gewisse weitere Voraussetzungen vorliegen, eingebürgert zu werden.

Dem Kläger ist aber darin beizutreten, daß die ZPO. überhaupt keinen hinreichenden Anlaß bietet, Staatenlose grundsätzlich vom Armenrecht auszuschließen. Der Senat schließt sich in dieser — allerdings sehr bestrittenen — Frage trotz der abweichenden Entscheidung insbesondere des 3.ZS. des KG. vom 4. Mai 1916 (OLG. 33, 45) und des OLG. München vom 11. Juli 1924 (JW. 1925, 76) der Ansicht von *Stein-Jonas*, 12. Aufl. § 114 Fußnote 21 ZPO. an. Die gegenteilige Ansicht hat, wie *Stein-Jonas* dort zutreffend bemerkt, den Wortlaut des § 114 keineswegs für sich. Denn nach der Fassung des § 114 Abs. 1 ZPO. ist grundsätzlich jeder zum Armenrecht zugelassen, und es wird in Abs. 2 sodann eine Ausnahme aufgestellt für Ausländer, soweit bei solchen die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Diese Ausnahme soll nur gelten, wenn ein Tatbestand vorliegt, bei dem eine Prüfung der Frage der Verbürgung der Gegenseitigkeit möglich ist und diese vorzunehmende Prüfung unter Umständen zu dem Ergebnis führen kann, daß die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Ein solcher Tatbestand ist aber, wenn ein Staatenloser das Armenrecht nachsucht, nicht gegeben, weil bei einem Staatenlosen schon begrifflich von einer Verbürgung nicht gesprochen werden kann. Zu dieser Begründung tritt ferner noch die Erwägung, daß auch keine innere Berechtigung vorläge, Staatenlose in Ansehung der Bewilligung des Armenrechts den Prozeßparteien, die einem fremden, keine Gegenseitigkeit gewährenden Staate angehören, einfach gleichzustellen. Soweit man in der Rechtseinrichtung des Armenrechts, in den durch diese Rechtseinrichtung vom Staat gewährten Vorteilen, einen Ausgleich für die dem Staat zu leistenden Opfer finden will, spricht dieses Beziehungsverhältnis nicht gegen die Verleihung des Armenrechts auch an Staatenlose, da ja auch letztere vielfach zu Leistungen an den Staat herangezogen werden und dabei vielfach eine mehr der der eigenen Staatsangehörigen als der der fremden

Digitized by Google

Staatsangehörigen ähnliche Behandlung erfahren (vgl. z. B. für das vermögensrechtliche Gebiet: EinkStG. vom 10. August 1925, RGBl. S. 189, § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 5, wonach für die Einkommensteuerpflicht schon Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Deutschen Reich genügt und Befreiung auf Grund des § 5 regelmäßig nur unter Umständen für fremde Staatsangehörige, nicht aber für Staatenlose, in Frage kommen kann; ferner für den Bereich der früher bestehenden Wehrpflicht: § 11 RMilG. vom 11. Februar 1888 in der Fassung vom 22. Juli 1913 [RGBl. S. 593], wonach Staatenlose — nicht aber fremde Staatsangehörige —, wenn sie im Reichsgebiet oder einem Schutzgebiet dauernd sich aufhielten, zur Erfüllung der Wehrpflicht wie Deutsche herangezogen werden konnten). Unter diesen Umständen erscheint es als zutreffender, in dem § 114 Abs. 2 ZPO. nicht eine Vorschrift zu sehen, die sich gegen die Staatsfremden als solche richtet, sondern vielmehr auch aus allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen verständliche Maßnahme gegen das Verhalten eines fremden Staates mit dem Zweck, zu verhüten, daß der Angehörige eines fremden Staates im Deutschen Reich günstiger behandelt wird als ein Deutscher in dem fremden Staat.

Staatenlose. Armenrecht.

Oberlandesgericht München, Beschluß 2. 5. 1928 (Beschw Reg. III Nr. 1159/28).

Das LG. hat dem Kläger das Armenrecht wieder entzogen, weil er staatenlos ist. Die Rechtsauffassung, daß Staatenlosen das Armenrecht nicht bewilligt werden könne, weil sie den Ausländern gleichstehen und die nach § 114 Abs. 2 ZPO. erforderliche Verbürgung der Gegenseitigkeit der Natur der Sache nach nicht in Betracht komme, war früher allgemein vertreten und kann auch jetzt noch als die herrschende bezeichnet werden. Das KG. hat jedoch im Gegensatz zu seiner früheren Entscheidung vom 4. Mai 1916 (OLGRspr. 33, 45) im Beschluß vom 9. Februar 1928: JW. 1928, 1240 die Bewilligung des Armenrechts an Staatenlose für zu-

Digitized by Google

lässig erklärt. Es hat sich dadurch der Auffassung angeschlossen, die namentlich *Stein-Jonas* (Bem. 3 zu § 114 ZPO.), *Freudenthal-Sauerländer* (Anm. 5 zu § 114 ZPO.) und *Rabinowitsch* (ZZP. 53, 68) vertreten. Den Gründen, die das KG. zur Änderung seines Standpunktes veranlaßt haben, ist in der JW. (vgl. die Anm. zu dem erwähnten Beschluß) mit beachtlichen Einwänden entgegengetreten worden. Gegen den vom KG. besonders betonten Gesichtspunkt der Steuerpflicht der Staatenlosen spricht auch, daß das Armenrecht nur Personen bewilligt wird, die keine oder keine nennenswerten Steuern entrichten. Der Gedanke, daß die Gewährung des Armenrechts eine Gegenleistung für die Entrichtung von Abgaben sei, ist daher nicht überzeugend. Der Senat hat daher keinen Anlaß gefunden, von früheren Entscheidungen des OLG. München (vgl. JW. 1925, 76 und ZZP. 52, 76) abzugehen und den staatenlosen Kläger zum Armenrecht zuzulassen. Der Grundsatz, daß der Staatenlose dem Inländer gleichzustellen sei, ist im Zivilrecht nicht anerkannt (vgl. Art. 29 EG. z. BGB.) und im Reichs- und StaatsangehörigkeitsGes. vom 22. Juli 1913 abgelehnt. Dem Wortlaut des § 114 ZPO. ist eine zweifelsfreie Antwort nicht zu entnehmen. Dort ist weder klar ausgesprochen, daß das Armenrecht nur Inländern und den in Abs. 2 bezeichneten Ausländern bewilligt werden kann, noch, daß unter Ausländern nur die Angehörigen eines fremden Staates zu verstehen sind. Es muß daher auf andere Auslegungsbehelfe zurückgegriffen werden. Aus der Entstehungsgeschichte (*Hahn*, Materialien zur ZPO. I. 207) ist zu ersehen, daß die Rechtswohltat des Armenrechts auf Deutsche beschränkt werden sollte und daß die Ausnahme zugunsten der Ausländer lediglich im Interesse der im Ausland lebenden Deutschen aufgenommen wurde. Dieser Gesichtspunkt entfällt bei den Staatenlosen. Die Entstehungsgeschichte hat trotz des Wandels der Zeiten ihre Bedeutung für die Auslegung nicht verloren, solange die gesetzliche Vorschrift unverändert geblieben ist. Es wird auch nicht behauptet werden können, daß inzwischen in der Be-

Digitized by Google

urteilung der rechtlichen Stellung der Staatenlosen ein grundlegender Umschwung zu ihren Gunsten eingetreten sei.

Bei den innerlich verwandten Vorschriften des § 110 ZPO. (Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten) und des § 85 GKG. (Prozeßkostenvorschuß) ist es anerkannt Rechtens und ein Gebot der Billigkeit, die Staatenlosen wie Ausländer zu behandeln. Eine abweichende Behandlung bei der Bewilligung des Armenrechts würde nicht nur folgewidrig, sondern sogar widerspruchsvoll sein, weil nach § 115 Nr. 2 ZPO. und § 85 Abs. 2 Nr. 6 GKG. die Bewilligung des Armenrechts die Befreiung von diesen Pflichten zur Folge hat. Überdies würde die Zulassung der Staatenlosen zum Armenrecht den Ausländern, deren Heimatstaat den Deutschen das Armenrecht versagt, ermöglichen, durch Entlassung aus dem fremden Staatsverbande der Rechtswohltat des Armenrechts in Deutschland teilhaftig zu werden. Dieses Ergebnis wäre höchst unerwünscht. Auch rechtspolitisch besteht kein Anlaß, die Staatenlosen gegenüber den Ausländern zu bevorzugen. Mit *Baumbach* (Anm. 4 zu § 114 ZPO.), *Sydow-Busch-Krantz* (Anm. 3 a zu § 114 ZPO.) und *Magnus* (Tabellen zum internationalen Recht, Heft 1, S. 97—99) hält daher der Senat an der Rechtsauffassung fest, daß dem Staatenlosen das Armenrecht nicht bewilligt werden kann. Neben dem OLG. München vertreten auch die OLG. Kassel (ZZP. 44, 270) Stettin (JW. 1926, 394) und Dresden (ZZP. 52, 313) diese Ansicht.

Der Gesuchsteller ist früher nicht deutscher Staatsangehöriger gewesen. Die Frage, ob eine Ausnahme zugelassen wäre für Personen, die vor dem Verlust der Staatsangehörigkeit Deutsche gewesen sind (so *Levis*, ZZP. 52, 77) bedarf daher nicht der Entscheidung. Daß sein Vater vor dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit Deutscher war, genügt nicht. Auf die Lage des einzelnen Falles abzustellen (vgl. *Frankenstein:* ZZP. 52, 313), dürfte nicht angängig sein. Es handelt sich um eine grundsätzliche Frage. Die entgegengesetzte Auffassung führt zu einer Rechtsunsicherheit und zu widersprechenden Entscheidungen.

Digitized by Google

Ehescheidung tschechoslowakischer Staatsangehöriger.
Landgericht Breslau 23. 5. 1928 (Ztsch. f. Standesamtswesen 1929, S. 19).

Tatbestand: Die Parteien, welche tschechoslowakische Staatsangehörige sind, haben am 24. April 1920 vor dem Standesamt in Breslau IV die Ehe miteinander geschlossen.

Die Klägerin behauptet: der Beklagte habe sie im August 1924 böswillig verlassen. Der letzte eheliche Verkehr habe etwa drei Wochen vorher stattgefunden. Der Beklagte habe 1925 und 1926 mit Frau N. N. in Breslau, Geschlechtsverkehr unterhalten. Ferner habe er nicht für ihren (der Klägerin) Unterhalt gesorgt, obwohl er dazu in der Lage gewesen sei, habe sie häufig beschimpft, sogar öffentlich auf der Straße, habe sie mißhandelt, habe sich der Unterschlagung und des Diebstahls schuldig gemacht. Die Klägerin beantragt:

1. Die Ehe der Parteien zu scheiden und den Beklagten für den allein schuldigen Teil zu erklären,

2. dem Beklagten die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Hinsichtlich des näheren Vorbringens der Klägerin wird auf die Klage (Bl. 14) und auf den Schriftsatz der Klägerin vom 28. Juni 1927 (Bl. 75) verwiesen. Es ist Beweis erhoben worden auf Grund des Beschlusses vom 28. Februar 1927 Bl. 57). Auf ihn sowie auf das Protokoll über die Beweisaufnahme vom 26. März 1927 (Bl. 58 f) wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe: Da beide Parteien Ausländer sind, so ist das inländische Gericht gemäß § 606 Abs 4 ZPO. nur zuständig, wenn es auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört. Während früher nach der herrschenden Ansicht die Unzuständigkeit der Deutschen Gerichte zur Scheidung der Ehe tschechoslowakischer Staatsbürger angenommen wurde, hat neuerdings der tschechoslowakische Ob. Gerichtshof Brünn in der Entscheidung vom 4. Mai 1926 (Rv. I 391/26) den unter Z 5997 in die amtliche Sammlung aufgenommenen Rechtssatz auf-

Digitized by Google

gestellt: „Die Trennung der Ehe hiesiger Staatsbürger, auf die ein ausländisches Gericht aus einem, auch von der hiesigen Rechtsordnung anerkannten Grunde rechtskräftig erkannt hat, ist auch hier wirksam". Denselben Standpunkt hat der tschechoslowakische Ob. Gerichtshof zu Prag in dem Urteile vom 9. Februar 1927 (Rev. I 1536/26) eingenommen. Die bisherige Ansicht bezüglich der Unzuständigkeit der Deutschen Gerichte kann demnach nicht aufrecht erhalten werden.

Die Bestimmungen des tschechoslowakischen Rechts über die Ehetrennung — die der Ehescheidung des BGB. entspricht — sind enthalten in dem Gesetz Nr. 320 vom 22. Mai 1919 betreffend Abänderung der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Förmlichkeiten des Ehevertrages, die Ehetrennung und die Ehehindernisse (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates, deutsche Ausgabe 1929, S. 494 ff.). Von den im § 13 dieses Gesetzes aufgezählten Trennungsgründen kommen folgende Bestimmungen in Betracht:

a) wenn sich der andere Ehegatte des Ehebruches schuldig gemacht hat,

b) wenn er ihn wiederholt an der Ehre beleidigt hat.

Hiernach rechtfertigt das Vorbringen der Klägerin die Scheidung der Ehe nach tschechoslowakischem Recht.

Das deutsche Gericht ist mithin zuständig. Die Zuständigkeit des Landgerichts in Breslau ist gemäß §§ 606 Abs. 1,16 ZPO. begründet, weil der Beklagte unbekannten Aufenthaltes ist und seinen letzten Wohnsitz in Breslau hatte.

Nach Art. 17 EG. z. BGB. kann auf Scheidung auf Grund eines ausländischen Gesetzes nur erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen Gesetze als auch nach dem deutschen Gesetze die Scheidung zulässig sein würde. Die in Betracht kommenden Vorschriften des deutschen Rechts sind die §§ 1565, 1568 BGB. Aus der eidlichen Aussage der Zwischenmeisterin *N. N.* in Breslau geht hervor, daß der Beklagte im Sommer, und zwar nach Erinnerung der Zeugin im August 1925, bei der Zeugin ein Zimmer auf etwa drei

Digitized by Google

bis vier Tage gemietet hat und in dieser Zeit mit der Zeugin geschlechtlich verkehrt hat.

Die Ehe der Parteien war daher wegen Ehebruchs des Beklagten mit der Zwischenmeisterin *N. N.* aus Breslau gemäß § 1565 BGB. § 13 a des oben angeführten tschechoslowakischen Gesetzes zu scheiden.

Gemäß § 1574 Abs. 1 BGB. war auszusprechen, daß der Beklagte die Schuld an der Scheidung trägt.

Schweiz.

Vollstreckbarkeit eines ausländischen (deutschen) Urteils auf Unterhalt der Ehefrau, seitens ihres in der Schweiz befindlichen Ehemannes.

Appellationshof des Kantons Bern 24. 11. 1927
(II. Zivilkammer, Otto/Otto).

1. Nach § 1360 Abs. 1 des deutschen BGB. hat der Mann der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren. Leben die Ehegatten getrennt, so ist, solange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, der Unterhalt nach Maßgabe des § 1361 Abs. 1 BGB. durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung hat der 4. Zivilsenat des Badischen Oberlandesgerichts in Karlsruhe durch Entscheid vom 26. Februar 1925 in teilweiser Abänderung eines Teilurteils der II. Zivilkammer des Landgerichts Offenburg vom 2. November 1923 mit Wirkung ab 1. Januar 1922 den Ehemann *Otto* seiner Ehefrau gegenüber zur Entrichtung einer in Vierteljahrsraten vorauszahlbaren Unterhaltsrente von monatlich 200 *RM* nebst Zins zu 5 % vom jeweiligen Verfalltage an gerechnet, verurteilt. Am 7. November 1925 hat das deutsche Reichsgericht das gegen dieses Urteil gerichtete Revisionsbegehren zurückgewiesen.

Durch Eingabe vom 8. Oktober 1927 stellt die Ehefrau *Frieda Otto* beim bernischen Appellationshof das Gesuch, das Urteil des Badischen Oberlandsgerichts in Karlsruhe sei als

Digitized by Google

im Kanton Bern vollstreckbar zu erklären. Der Ehemann *Otto* widersetzt sich der Vollstreckung im Kanton Bern.

2. Die Rechtskraft des in Frage stehenden Urteils ist unbestritten und erhellt denn auch einwandfrei aus der Bescheinigung des Gerichtsschreibers des Badischen Amtsgerichts Offenburg vom 6. Mai 1927. Ebensowenig wird bestritten, daß der Verurteilte zur Urteilsverhandlung, an der er denn auch vertreten war, gesetzlich vorgeladen ist. Dagegen wird der Einwand erhoben, es seien die Voraussetzungen des Art. 401 Ziff. 2 und 4 ZPO. nicht erfüllt.

3. Gestützt auf Art. 401 Ziff. 2 l. c. hat der Appellationshof die Bewilligung der Vollstreckung eines ausländischen Urteils zu versagen, wenn dieses von einem nach den Grundsätzen des schweizerischen Rechts unzuständigen Gerichte erlassen worden ist. Der Impetrat behauptet, das deutsche Urteil sei in Verletzung des Art. 59 BV. erlassen worden, der vorschreibt, der aufrechtstehende Schuldner mit festem Wohnsitz in der Schweiz müsse für persönliche Ansprüche vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden. Der Unterhaltsanspruch der Ehefrau gegenüber dem Ehemann charakterisiere sich als derartiger persönlicher Anspruch, und er, der Impetrat, habe schon vor der Zustellung der Klageschrift, die am 28. Juni 1920 erfolgt sei, in der Schweiz Wohnsitz genommen.

Die bundesgerichtliche Praxis steht zwar in der Tat grundsätzlich auf dem Boden, daß auch die auf familienrechtlicher Grundlage beruhenden vermögensrechtlichen Klagen als persönliche Ansprüche im Sinne des Art. 59 BV. zu betrachten seien (vgl. hierüber *Burckhardt*, Komm. zur BV., S. 569 oben). Eine Ausnahme greift jedoch insoweit Platz, als dem ZGB. selbst eine von der ordentlichen abweichende Gerichtsstandsbestimmung zu entnehmen ist. Nun kann, wenn ein Ehegatte gegenüber der Gemeinschaft pflichtvergessen ist oder durch seine Handlungsweise den andern in Gefahr, Schande oder Schaden bringt, dieser den Richter um Hilfe angehen (Art. 169 Abs. 1 ZGB.). „Der Richter hat den pflichtvergessenen Ehegatten an seine Pflicht zu mahnen und trifft nach fruchtloser Mahnung die zum Schutze der

Digitized by Google

Gemeinschaft erforderlichen, vom Gesetze vorgesehenen Maßregeln" (Art. 169 Abs. 2 ZGB.). Als derartige Maßnahme kommt unter Umständen auch die Auferlegung von Unterhaltsbeiträgen in Betracht (vgl. *Gmür*, Komm. zum ZGB., Art. 169, Nr. 29 a). Darüber, welcher Richter diesfalls zuständig sein soll, enthält nun allerdings das ZGB. keine ausdrückliche Vorschrift. Dagegen erhebt sich die Frage, ob man es nicht etwa mit einer Lücke im Gesetz zu tun habe.

Mehrere kantonale Gerichte haben das Vorhandensein einer derartigen Lücke angenommen (so das Obergericht des Kantons Thurgau in der SJZ. 20, S. 101, das Obergericht des Kantons Luzern in der ZBJV. 54, S. 327 und offenbar auch der Appellationshof des Kantons Bern in der ZBJV. 56, S. 176; anders dann allerdings das Strafgericht des Kantons Basel-Stadt in der SJZ. 18, S. 311 und das Obergericht des Kantons Zürich in der SJZ. 14, S. 346). Diese Auffassung ist auch in der Doktrin herrschend (vgl. *Gmür*, Komm. zum ZGB. Art. 169 Nr. 21, *Egger*, Komm. zum ZGB. Art. 169, Anm. 5, sowie *Stauffer*, Der Ehescheidungsgerichtsstand in der Schweiz, S. 18 f.; a. A. *Curti*, Art. 169 ZGB., Anm. 7). In der Tat muß gesagt werden, daß in diesen Fällen „eine Erleichterung der Möglichkeit der Anrufung des Richters, wie sie mit der Zuständigerklärung des Gerichts am Domizil des Ansprechers verbunden ist, mindestens ebensosehr gerechtfertigt erscheint, wie bei der Scheidung und bei der Eheungültigkeit, handelt es sich doch um die gesundheitlichen, moralischen und ökonomischen Interessen eines Gatten und vielfach zugleich auch der Kinder; es liegt deshalb im Geiste des ZGB., daß auch für diese Fälle die Möglichkeit der Anrufung des dem Kläger am nächsten stehenden Richters gewährleistet wird" (vgl. *Stauffer*, a. a. O.).

Es muß mithin davon ausgegangen werden, daß jedenfalls internrechtlich, d. h. im Verhältnis von Kanton zu Kanton, in den Fällen des Art. 169 ff. ZGB. ein Vorgehen des Klägers beim Richter seines Wohnsitzes nicht gegen Art. 59 BV. verstößt. Die nämliche Zuständigkeitsnorm muß aber auch im internationalen Verkehr Platz greifen, und zwar selbst dann, wenn es sich um einen im Inlande klagenden

Digitized by Google

Ausländer handelt, und der andere Teil im Auslande domiliziert ist. Denn zu den zivilrechtlichen Verhältnissen des Art. 2 Absatz 1 ZivrVerhG., die mangels ausdrücklicher Unterstellung unter das Heimatrecht und die heimatliche Gerichtsbarkeit dem Richter und dem Recht des Wohnsitzes unterstehen, gehört speziell auch die Alimentenklage zwischen Ehegatten (vgl. EGE. 34 I, S. 316, sowie *Stauffer*, a. a. O., Vorbem. zu den Art. 19 ff., Nr. 10; siehe auch einen Entscheid des OLG. Hamburg in der ZintR. 19, S. 261, der allerdings vom RG. nicht bestätigt worden ist, RGE. 62, S. 400 ff.). Erachtet sich aber dergestalt die schweizerische Gerichtsbarkeit als zuständig zur Entgegennahme der Alimentenklage eines in der Schweiz ansässigen Ausländers gegen den im Ausland domilizierten Ehegatten, so muß umgekehrt auch die Zuständigkeit des Richters am ausländischen Wohnsitze eines Klägers trotz Domizil des Beklagten in der Schweiz anerkannt werden. Bei dieser Rechtslage kann dahingestellt bleiben, ob überhaupt der beklagte Ehemann zur Zeit des Streitbeginns in der Schweiz wirklich einen Wohnsitz hatte. Andererseits kann jedenfalls vom Standpunkt des schweizerischen Rechts aus nicht zweifelhaft sein, daß die Ehefrau im fraglichen Zeitpunkt in Deutschland domiziliert war, da angesichts des ehebrecherischen Verhältnisses des Ehemannes ihre Weigerung der Herstellung des ehelichen Lebens gerechtfertigt erscheint und übrigens auch nicht einmal behauptet worden ist, die Ehefrau sei ernstlich aufgefordert worden, ein allfälliges schweizerisches Domizil des Ehemannes zu teilen. Die Voraussetzung des Art. 401 Ziff. 2 ZPO. ist daher vorliegend erfüllt.

Oesterreich.

Anwaltskosten. *Erstattungspflicht nach deutschem Anwaltstarif.*

Oberster Gerichtshof Wien, 17. 1. 1928 (3 Ob. 23/28) (Juristische Wochenschrift 1929, S. 160).

K. (Österreich) erwirkt beim österreichischen Gericht in N. eine EinstwVerf. gegen *B.* (Deutschland). *B.* beauftragte

Digitized by Google

den deutschen RA. *R.* mit Durchführung des Justifikationsverfahrens, siegte in diesem ob und verlangte nun von *K.* Erstattung seiner nach deutschem Tarif berechneten Rechtsanwaltskosten. Das Erstgericht N. erkannte sie voll, das Rekursgericht teilweise zu; ObGH. Wien als Revisionsrekursgericht verwies zurück:

1. Von einem dem *B.* durch die Einstw Verf. verursachten und demzufolge nach EO. 394 (vgl. DZPO. 945) zu ersetzenden Vermögensnachteil, der durch die Kosten rechtsfreundlicher Vertretung entstanden sein soll, kann nur dann gesprochen werden, wenn diese Vertretung zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendig war. Denn nur mit dieser Beschränkung darf ein Kausalzusammenhang zwischen der mit Unrecht erwirkten EinstwVerf. und der Belastung des Vermögens des Gegners als gegeben erachtet werden. Die analoge Anwendung des § 41 ÖZPO. auf die von *B.* in Anrechnung gebrachten Kosten seines reichsdeutschen Anwalts war daher rechtlich einwandfrei; dagegen kann der vom Erstgericht vertretenen Rechtsansicht, daß es bei Schritten dieses RA. nicht darauf ankomme, ob sie nötig waren, sondern nur, ob sie durch die EinstwVerf. verursacht wurden, nicht beigepflichtet werden.

2. Laut der Honorarnote berechnete der reichsdeutsche Anwalt dem *B.* 143 *RM.* Der Beschluß spricht hiervon S. 51 *RM* zu, indem er nur eine Konsultation, zwei Konferenzen und zwei Briefe, und zwar alle diese nach den Sätzen des österreichischen Anwaltstarifs, zubilligt. Für die vertraglichen Beziehungen zwischen *B.* und seinem reichsdeutschen Anwalte gilt aber deutsches Recht, das daher die Belastung des Vermögens des *B.* durch die wegen der von *K.* erwirkten EinstwVerf. erfolgten Inanspruchnahme deutscher Rechtsvertretung bestimmte. Daher sind sowohl für die Bemessungsgrundlage als für die Bemessung im einzelnen selbst die Grundsätze des deutschen Anwalttarifes maßgebend.

Die Vorinstanz wird also zu 1 und 2 in erneute Prüfung einzutreten haben.

Digitized by Google

Zuständigkeit des Völkerbundes für die Minderheitenfragen.

Von Geh. Justizrat Professor Dr. **Niemeyer,** Kiel.

I.

Wenn von Zuständigkeit des Völkerbundes für die Minderheitenfragen die Rede sein soll, so muß vorab gesagt werden, in welchem Sinn der Ausdruck Zuständigkeit gemeint ist. Denn man kann dieses Wort in technisch-juristischem Sinn oder aber im Sinn politischer Zweckmäßigkeit, insbesondere nach den Maßstäben organisatorischer Geeignetheit, gerechter Objektivität, moralischer und politischer Autorität, sowie tatsächlicher Möglichkeit verstehen und anwenden.

Für die nachstehenden Ausführungen ist Ausgangspunkt das Bedürfnis, möglichst klaren Aufschluß herbeizuführen über die Zuständigkeit des Völkerbundes im positivjuristischen Sinn.

Diese Ausführungen sind eine gedrängte, für den Kreis der Sachverständigen bestimmte Wiedergabe eines von mir in der Halbmonatsschrift „Der Weg zur Freiheit" [IX. Jahrgang, S. 133ff.] für einen größeren Kreis publizierten Aufsatzes.

Die jenseits der Grenzen der positivrechtlichen Frage liegenden Möglichkeiten des Verhaltens des Völkerbundes zu würdigen, liegt außerhalb der Aufgabe der gegenwärtigen Darlegung, welche nur der Untersuchung und Beleuchtung der gegenwärtigen positiven Rechtslage gewidmet ist.

Über den Begriff der Zuständigkeit im besonderen Sinn der hier angestellten Prüfung ist weder in Genf noch in der Literatur in nennenswertem Maße diskutiert worden. Die von mir in der Publikation: Niemeyer, Rühland, Spiropoulos „Der

Digitized by Google

Völkerbund, Verfassung und Funktion", [Kiel 1926, Verlag des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel] angestellte Untersuchung ist, wie es scheint, so gut wie völlig unbeachtet geblieben.

Es sei daher auf jene Untersuchung, besonders auf Seite 1—25 hier hingewiesen.

Zunächst seien folgende Gegebenheiten im Bestand und im Leben des Völkerbundes summarisch festgestellt, welche grundlegend wie für viele andere Fragen im Gebiet des Völkerbundrechtes, so insbesondere auch für die hier zu untersuchende Frage sind.

1. Die ersten 26 Artikel des Vertrages von Versailles, welche man wohl „magna charta" „Konstitution" genannt hat, häufiger „Satzung", „Verfassungsurkunde", „Statuten" des Völkerbundes, im diplomatischen Sprachgebrauch allgemein „Le pacte", „The Covenant" nennt, haben wenig gemein mit den Evangelien, durch deren Verkündung Wilson und Grey im Jahre 1918 die Völkerbundbewegung einleiteten, und wodurch eine Umwälzung der gesamten Staatenwelt mittelst einer im Kant'schen Sinn zu begründenden, jeden Krieg ausschließenden Weltföderation gepredigt wurde. Der Kampf Wilsons für diese Idee endete mit einem tragischen Erfolg, indem der amerikanische Präsident gegen die Verbündeten zwar durchsetzte, daß das Schema und der Name „League of Nations" in den Text des Friedensvertrages gelangte, dagegen wesentliche Prinzipien seines Planes preisgeben mußte, und die Beteiligung seines eigenen Landes nicht erreichen konnte.

2. Die ersten 26 Artikel des Versailler Vertrages tragen die Überschrift „Pacte de la Société", „Covenant of the League of Nations" und haben, wie diese Überschriften deutlich sagen, den Charakter lediglich von Vertragsbestimmungen. Die Realisierung der verabredeten Einrichtungen schuf im Jahre 1920 einen Sach- und Personal-Apparat, welchem die beteiligten Staaten eine Reihe von Funktionen übertrugen, ohne daß damit etwas anderes geschaffen worden wäre als

Digitized by Google

eine vereinbarte Zweckorganisation, hinsichtlich deren die Staaten verabredungsgemäß verpflichtet und berechtigt wurden. Ein den Vertragsstaaten neben- oder übergeordnetes staatsähnliches Gebilde wurde nicht geschaffen. Die Souveränität der Staaten wurde nicht gemindert, geschweige aufgehoben. Die vereinbarte Kündbarkeit der Mitgliedschaft schließt jede abweichende Auffassung aus, obwohl sie keineswegs allein entscheidend für die Vertragsnatur ist.

3. Betrachtet man den Bestand des Genfer Völkerbundes ohne Rücksicht auf die vorstehend angedeutete Vorgeschichte juristisch analytisch, so hat man das Beobachtungsfeld zunächst auf die als „Partie I" überschriebenen nachstehend hervorgehobenen Artikel zu beschränken, welche gleichlautend an der Spitze der Verträge von Versailles (Deutschland), St. Germain (Österreich), Trianon (Ungarn), Neuilly (Bulgarien), stehen. Die jenen Artikeln folgenden Artikel, im Versailler Vertrag, (Parties II—XV, Art. 27—440) enthalten Bestimmungen, die den Völkerbund als Überwachungs-, Verwaltungs-, Gerichts- und Exekutionsorgan zur Realisierung der Maßnahmen, Beschränkungen, Verpflichtungen, Demütigungen bestellen, welche die Verbündeten ihren besiegten Gegnern auferlegt haben. Diese zahlreichen und mannigfaltigen Bestimmungen haben nichts zu tun mit dem Wesen des Völkerbundes als dauernder internationaler Organisation zur Pflege der Friedfertigung, der Gerechtigkeit und der Wohlfahrt der Völker.

Léon Bourgois hat als Präsident der am 16. Januar 1920 in Paris abgehaltenen ersten Sitzung des Conseil des Völkerbundes scharf hervorgehoben, daß die Daueraufgabe des Völkerbundes von derjenigen der „Exécution pratique des clauses du Traité de Paix" (Versailles) gänzlich verschieden sei. Die bekanntesten und krassesten Aufgaben der letzteren Art sind die dem Völkerbund übertragene Entwaffnungskontrolle, die Entscheidung über Eupen und Malmédy, die Regierungskompetenzen im Saargebiet, in Danzig und in Memel.

Digitized by Google

II.

Zuständigkeit im juristischen Sinn ist gleichbedeutend mit Rechtsmacht. Nach herrschender Rechtslehre und nach dem dieser Lehre entsprechenden Staatsrecht steht alle Rechtsmacht dem Staate zu. Auch Rechtsmacht, welche zwischen den Staaten („international") ausgeübt wird, geht von den Staaten aus. Ihre Ausübung beruht, wo sie vorkommt, (was in weit geringerem Maße der Fall ist, als meist angenommen wird) auf einer von Staaten vereinbarten Delegation ihrer Rechtsmacht.

Die Frage nach der Zuständigkeit des Völkerbundes bedeutet also: Inwieweit haben die Staaten dem Völkerbund Rechtsmacht übertragen?

Für die Beantwortung dieser Frage sind in erster Linie die 26 Artikel des „Pacte" maßgebend, in zweiter Linie die Auslegung und Ausdehnung, welche jenen Artikeln in der bisherigen Praxis des Völkerbundes kraft Staatenkonsenses zuteil geworden ist. Funktionen, welche als Ausübung von Rechtsmacht außerhalb dieser Grundlage durch Staatsverträge dem Völkerbund angetragen, oder wie man meist sagt „aufgetragen" sind, stehen auf einem anderen Blatt und haben einen durchaus anderen rechtlichen Charakter. Sie beziehen sich sämtlich nur auf einzelne bestimmte Staaten und auf einzelne, wenn auch zum Teil sehr ausgedehnte Angelegenheiten. Daß sie nicht im Text des Pacte stehen, sondern teils in anderen Teilen der Friedensverträge, teils in selbständig außerhalb der Friedensverträge geschlossenen Verträgen, ist ein nicht nur äußerlicher und zufälliger, sondern ein aus dem inneren Verhältnis zwangsläufig hervorgegangener Umstand. Die im Pakt stehenden Bestimmungen verhalten sich zu jenen anderen Abmachungen wie die allgemeine (abstrakte) Rechtsordnung zu individuellem (konkretem) Sonderrecht. Über die Einzelheiten und die rechtlichen Konsequenzen dieser Verschiedenheit, insbesondere über ihre Bedeutung für die Minderheitenfragen ist weiterhin ausführlicher zu sprechen.

Digitized by Google

Der Wortlaut des Paktes gibt keinen unmittelbaren sicheren Anhalt für die Feststellung des Umfanges und des Inhaltes der dem Völkerbunde zugewiesenen Zuständigkeit im technisch-juristischen Sinn, also als Rechtsmacht. Zweifellos aber ist es, daß der Pakt in einem nicht geringen Maße dem Völkerbunde Rechtsmacht im Sinne rechtlicher Zuständigkeit gegenüber den Staaten und als entsprechende Einschränkung ihrer Rechtsmacht überweist.

Daß Rechtsmacht nicht tatsächliche Macht, Zwangsherrschaft, Exekutionsgewalt bedeutet, sei vorsorglich bemerkt, ohne daß es hier der Erläuterung bedürfte. Es kommt nur auf den in den Normen als solchen als deren Sinn sich darstellenden Inhalt an. Im einzelnen ist es, wie gesagt, vielfach zweifelhaft, welche Bestimmungen als echte Zuständigkeitsnormen zu gelten haben. Als unzweifelhaft hierher gehörig gelten: die Entscheidung über den Tatbestand des Angriffskrieges (Art. 10), die Anordnung von Maßnahmen zur Friedenssicherung (Art. 11, 12, 13, 15, 17), das Finanzrecht (Art. 6, Abs. 5; 25, Abs. 2), das Maßregelungs- und Zwangsrecht gegenüber Staaten behufs Abwendung unmittelbarer Bedrohung des Friedens (Art. 10, 16, 11, 17). Man muß aber richtigerweise auch das Vermittelungsrecht des Völkerbundes als Rechtzuständigkeit betrachten (Art. 12, 13, 15), weil, entgegen dem überlieferten allgemeinen Völkerrecht, die Völkerbundstaaten diese Vermittelungstätigkeit nicht ablehnen dürfen.

Außer der Reihe der erwähnten und der sonst in gleicher Art in Betracht kommenden Einzelbestimmungen enthält der Pakt Zuständigkeitsbestimmungen von anderer Art und unabsehbarer Tragweite in Gestalt der in der Preambel aufgestellten Zweckbestimmungen.

Es sind drei Zwecke aufgestellt:

1. Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit;
2. Zusammenarbeit;
3. Internationale Rechtspflege und Rechtsschutz auf Grund der Staatsverträge.

Digitized by Google

Der Völkerbund (Conseil, Assemblée) kann mittelst einstimmiger Beschlüsse auf Grund dieser Zweckbestimmungen seine Tätigkeit unabsehbar (wenn auch nicht grenzenlos) ausdehnen, auch auf solche Materien, welche durch die Zweckbestimmungsformeln der Preambel nicht gedeckt sind. Solche Materien sind insbesondere die unter den Schlagworten „Rassenschutz, Religionsschutz, Minderheitenschutz" bekannten Probleme, welche auf dem logischen Vehikel „ausdehnende Interpretation" oder aber in Form ausgesprochener Verfassungsänderung unter die Zweckbestimmungen gebracht werden können, aber in den Verhandlungen der Pariser Völkerbundkommission (1919), namentlich gemäß dem dritten Völkerbundentwurf Wilsons mit dem Ergebnis erörtert sind, daß sie ausdrücklich von der Erwähnung in der Völkerbundsatzung und damit von der Aufnahme in die verfassungsmäßige Zweckbestimmung des Völkerbundes ausgeschlossen wurde. In dieser Form war der Entwurf des Paktes, wie er mit unwesentlichen Änderungen Bestandteil des Versailler Friedensvertrages wurde, am 16. April 1919 fertiggestellt.

III.

Das vorstehend geschilderte rechtliche Verhältnis des Völkerbundes zu den Minderheitenfragen ist dasjenige, welches der am 28. Juni 1919 unterzeichnete und am 10. Januar 1920 in Kraft getretene Vertrag von Versailles aufzeigt und welches nicht im mindesten dadurch modifiziert wurde, daß in den Artikeln 86 und 93 desselben Vertrages, der Tschechoslowakei und Polen die Verpflichtung auferlegt wurde, in den von ihnen mit den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten abzuschließenden Sonderverträgen, Bestimmungen aufzunehmen, welche die Hauptmächte als notwendig erachteten, „um die Interessen derjenigen Einwohner zu schützen, welche in Rasse, Sprache oder Religion von der Majorität der Landesbevölkerung verschieden seien."

Der in Aussicht genommene Vertrag mit Polen wurde am 28. Juni 1919, derjenige mit der Tschechoslowakei am 10. September 1919 abgeschlossen.

Digitized by Google

Der polnische Vertrag enthielt folgende Bestimmungen: „Die polnische Regierung verpflichtet sich, allen Einwohnern ohne Unterschied der Geburt, der Nationalität, der Sprache, der Rasse und der Religion vollen und ganzen Schutz („pleine et entière protection", „full an complete protection") des Lebens und der Freiheit zu gewähren („accorder", „assurer"). Alle Einwohner Polens sollen das Recht auf freie Ausübung jeden Bekenntnisses, jeder Religion und jeden Glaubens haben, öffentlich und privat, deren Betätigung nicht unvereinbar mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten ist." (Art. 2.) „Die Juden dürfen nicht gezwungen werden, irgendwelche Handlungen vorzunehmen, die eine Verletzung ihres Sabbates in sich schließen, und sie dürfen keine Entrechtung erleiden, wenn sie sich weigern, am Sabbat vor den Gerichten zu erscheinen oder Rechtshandlungen vorzunehmen. Diese Bestimmung befreit jedoch die Juden nicht von den Pflichten, die allen polnischen Staatsangehörigen im Hinblick auf die Notwendigkeiten des Heeresdienstes, der nationalen Verteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung obliegen. Polen erklärt, daß es nicht beabsichtigt, allgemeine oder örtliche Wahlen an einem Sonnabend vorzuschreiben oder zu gestatten; es darf keine obligatorische Einstellung in Wählerlisten oder dergleichen an einem Sonnabend stattfinden." (Art. 11.) „Polen ist einverstanden, daß, insoweit die Bestimmungen der vorstehenden Artikel Personen einer völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit betreffen, diese Bestimmungen Verpflichtungen von internationalem Interesse begründen und unter die Garantie des Völkerbundes gestellt werden. Sie können nur mit Zustimmung der Mehrheit des Völkerbundrates geändert werden. Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan verpflichten sich, ihre Zustimmung keiner Abänderung der bezeichneten Artikel zu versagen, welche von der Mehrheit des Völkerbundrates formgerecht angenommen worden ist. Polen ist einverstanden, daß jedes Mitglied des Völkerbundrates befugt ist, die Aufmerksamkeit des Rates auf jede Verletzung oder Gefahr

Digitized by Google

einer Verletzung irgendeiner dieser Verpflichtungen zu lenken, und daß der Rat befugt ist, alle Maßnahmen zu treffen und alle Instruktionen zu geben, die nach den Umständen geeignet und wirksam erscheinen. Polen ist ferner einverstanden, daß im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der polnischen Regierung und einer alliierten oder assoziierten Hauptmacht oder einer anderen Macht, die Mitglied des Völkerbundrates ist, über rechtliche und tatsächliche Fragen, hinsichtlich dieser Artikel, diese Meinungsverschiedenheit als Streit anzusehen ist, der im Sinne des Artikel 14 der Völkerbundsatzung internationalen Charakter trägt. Die polnische Regierung ist einverstanden, daß jeder Streit dieser Art auf Verlangen des anderen Teiles vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof gebracht wird. Die Entscheidung des Ständigen Gerichtshofes soll endgültig maßgebend („sans appel") sein und dieselbe Kraft und Geltung haben, wie eine auf Grund des Artikel 13 der Völkerbundsatzung gefällte Entscheidung." (Art. 12.)

Man muß diese Bestimmungen wörtlich vor Augen haben, wenn man die Zuständigkeitsprobleme mit einiger Gründlichkeit kennen und beurteilen will. Es sind schlechthin diese Bestimmungen, an welche als historischen und politischen Ausgangspunkt die ganze fernere Entwicklung des Problems sich anschließt.

Der am 10. September 1919 abgeschlossene tschechoslowakische Vertrag enthält als Art. 2 die gleiche Bestimmung wie Art. 2, und in Art. 14 die gleiche Bestimmung wie Art. 12 des Vertrages mit Polen.

In der Hauptsache übereinstimmende Bestimmungen enthalten die Minoritätsverträge der Alliierten Mächte mit Jugoslavien (10. September 1919), Rumänien (9. Dezember 1919), Griechenland (10. August 1920). Eine andere Reihe von Akten, welche politisch auf ähnlicher Lagerung beruhen, aber rechtlich nicht die gleiche Bedeutung haben, sind die einseitigen Minoritätsschutzerklärungen Albaniens (2. Oktober 1921), und Litauens (12. Mai 1922), während einige andere

Digitized by Google

formlose Deklarationen (Lettland 7. Juli 1923, Estland 17. September 1923) nur politisch zu werten sind.

Alle diese Vorgänge werden im Maßstab und in der Größe des Anwendungsgebietes übertroffen durch die Friedensverträge der Alliierten mit Österreich (St. Germain 10. September 1919), Bulgarien (Neuilly 27. November 1919), Ungarn (Trianon 4. Juni 1920), der Türkei (Lausanne 24. Juni 1923), welche, im einzelnen mannigfach voneinander abweichende, ausführliche Minoritätsschutzbestimmungen enthalten, die in den Grundzügen dem Vertrag der Alliierten mit Polen folgen.

Die politische Quelle und der Gedankengang, woraus alle diese Vorgänge herkommen, wird klargelegt durch den Text der den polnischen Minoritätenvertrag erläuternden Note des Präsidenten Clemenceau an den polnischen Ministerpräsidenten Paderewski vom 24. Juni 1919, in welcher ausgeführt wird, daß Polen seine Existenz den Großmächten verdanke, und daß es ein von den Großmächten seit lange geübtes, insbesondere auf dem Berliner Kongreß (1878) hinsichtlich Serbiens, Montenegros und Rumäniens angewendetes Verfahren sei, neuen, von den Großmächten geschaffenen Staaten, die Verpflichtung aufzuerlegen, gewisse Regierungsprinzipien zu akzeptieren und diese staatsvertraglich anzuerkennen. Sodann heißt es: „Hiernach besteht für die Großmächte die Verpflichtung, der sie sich nicht entziehen können, in der dauerhaftesten und feierlichsten Form die Garantie für gewisse Rechte der Einwohner zu schaffen, welches auch die Veränderungen sein mögen, welche sich in der inneren Verfassung des polnischen Staates vollziehen könnten."

Die Note hebt weiterhin hervor, daß dieses Vorgehen in bezug auch auf diejenigen Staaten stattfinden müsse, welche auf Grund der Friedensschlüsse infolge territorialer Veränderungen Zuwachs an fremdrassigen Volksteilen erfahren hätten.

Ferner heißt es: „Unter dem alten Regime waren die Garantien dieser Art den Großmächten anvertraut. Unter dem

Digitized by Google

neuen Regime werden die Garantien dem Völkerbund unterstellt. Die auf die Garantien bezüglichen Klauseln sind mit der größten Sorgfalt redigiert, um klar herauszustellen, daß Polen in keiner Weise unter die Vormundschaft der Signatarmächte des Vertrages gestellt ist. Außerdem ist zu bemerken, daß in dem Vertrag eine Formel aufgenommen ist, welche erlaubt, jeden Streit über die Anwendung der Klauseln vor das Tribunal des Völkerbundes („cour de justice") zu bringen, derart, daß die Gefahr eines Eingriffs der Mächte in die inneren Angelegenheiten Polens gänzlich ausgeschlossen ist."

IV.

Als am 10. Januar 1920 der Völkerbund ins Leben trat, lagen neben der seine Existenz und seine Verfassung begründenden Urkunde des Paktes mehrere Urkunden vor, welche dem neuen Organismus die Beschäftigung mit den Minderheitsproblemen und zwar unter Übernahme der Garantie ansannen, nämlich die Minoritätenverträge der Alliierten mit Polen, der Tschechoslowakei, Jugoslavien, Rumänien, und die Friedensverträge mit Österreich und Bulgarien, welche gleichlautend den vorstehend mitgeteilten Text der Art. 2 und 12 des polnischen Vertrages enthalten (Tschechoslowakei Art. 2, 14; Jugoslavien Art. 63, 69; Rumänien Art. 2, 12; Österreich Art. 63, 69; Bulgarien Art. 50, 57). Außerdem lag eine am 9. November 1920 zwischen Polen und Danzig geschlossene Konvention mit gleichem Inhalt vor.

Es konnte keinem Zweifel unterliegen, daß dem Völkerbunde rechtlich die Garantie für die Minderheitenrechte nur angetragen, nicht etwa auferlegt worden war. In Wirklichkeit war die Lage aber politisch dahin klargestellt, daß der von Clemenceau am 24. Juni 1919 an Paderewski diktatorisch mitgeteilte Plan, mittelst der von den Hauptmächten als „Oberstem Rat" geübten Diktatur, dem Völkerbund zwingend auferlegt und, vermöge des politischen Übergewichts der Hauptmächte, in dem Conseil diesem nur vorgelegt zu werden brauchte, um angenommen zu werden.

Digitized by Google

Das letztere ist denn auch auf der zehnten Ratstagung, Brüssel 20. bis 28. Oktober 1920, geschehen. Tittoni wurde mit der Berichterstattung über die Frage der Natur und der Grenzen der durch die verschiedenen Verträge vorgesehenen Garantien hinsichtlich des Minderheitenschutzes betraut, nachdem in der Diskussion die Formel Beifall gefunden hatte, theoretisch sei der Rat frei, ob er eine vorgesehene Garantie übernehmen wolle oder nicht, praktisch aber sei die Ablehnung unmöglich. Er sagte: „Die dem Rat zugewiesene Aufgabe ist weit entfernt davon, angenehm zu sein; aber er kann sie schlechterdings nicht ablehnen."

In dem Berichte schloß sich Tittoni mehrfach wörtlich an Clemenceaus oben mitgeteilte Bemerkungen an, die Rechtslage zu dem Satz zuspitzend: „Der Rat und der Ständige Internationale Gerichtshof sind die beiden der Verwirklichung der Garantie dienenden Organe."

Warum es für den Rat (nur von diesem, nicht vom Völkerbund war die Rede) praktisch unmöglich sei, die Garantien abzulehnen, brauchte der Berichterstatter nicht zu sagen. Hatten doch die Ratsmitglieder die politische Entwicklung aus nächster Nähe erlebt und nichts dagegen tun können, daß nach dem Inslebentreten des Völkerbundes die Alliierten die Garantieklausel in die Verträge mit Griechenland und Ungarn als selbstverständlich aufnahmen, und wußte man doch, was Clemenceau vor aller Welt hinsichtlich Polens proklamiert hatte.

Andererseits ist beachtlich, daß das deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien, der eingehendste und im Schutze der Minderheiten am weitesten gehende aller Minoritätsverträge, zur Zeit der Brüsseler Ratstagung noch nicht bestand, vielmehr erst später, geradezu auf der Grundlage der Brüsseler Verhandlungen und Resolutionen geschlossen (am 15. Mai 1922, ratifiziert am 3. Juni 1923) und demgemäß auf der Völkerbundgarantie aufgebaut wurde.

Der Bericht Tittonis wurde vom Rat genehmigt und durch den Ratsbeschluß vom 25. Oktober 1920 sanktioniert,

Digitized by Google

welcher die Einrichtung eines für jeden einzelnen Fall einer Petition oder einer anderen Mitteilung in Minderheitenfragen an den Völkerbund einzusetzendem Dreierausschuß (Ratspräsident und zwei von diesem beliebig zu ernennende Mitglieder) vorsah.

Am 27. Juni 1921 wurden vom Rat für Polen und die Tschechoslowakei hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens, namentlich bezüglich der Beteiligung des Völkerbundsekretärs, Bestimmungen beschlossen, welche später auf Rumänien, Österreich, Jugoslavien, Ungarn, Bulgarien ausgedehnt wurden. Weitere Beschlüsse für das Verfahren faßte der Rat am 5. und 26. September 1923 sowie am 10. Juni 1925.

Von überragender Bedeutung ist sodann die von der Völkerbundversammlung am 21. September 1922 gefaßte Resolution, deren Text hier deswegen unverkürzt in Übersetzung mitgeteilt sei:

I. „Unbeschadet der Notwendigkeit, daß der Rat das volle Recht aufrechterhält, im Falle einer ernsthaften Verletzung der Minderheitsverträge unmittelbar zu handeln, erkennt die Versammlung an, daß in den gewöhnlichen Fällen das beste Mittel für den Völkerbund, um gute Beziehungen zwischen den verschiedenen Signatarstaaten und den Personen aufrechtzuerhalten, welche in Rasse, in Religion oder in der Sprache zu Minderheiten gehören, welche unter der Souveränität der Signatarstaaten stehen, darin besteht, mit den beteiligten Regierungen offiziöse und wohlwollende Mitteilungen zu pflegen. Die Versammlung geht davon aus, daß der Rat wünschen wird, zu diesem Behufe ein zahlreicheres Sekretariatspersonal zu haben."

II. „Die Versammlung empfiehlt dem Rate, im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Rechts- oder Tatfragen hinsichtlich der Minoritätsverträge, zwischen der betreffenden Regierung und einem Mitgliedstaat des Rates, unter Vermeidung jedes Zeitverlustes, die Entscheidung der Cour permanente de Justice internationale entsprechend den Minderheitsverträgen herbeizuführen, unter Vorbehalt der unbe-

Digitized by Google

schränkten Möglichkeit, die andern Vermittlungsformen anzuwenden, welche im Pacte vorgesehen sind."

III. „Die Versammlung besteht, unter Anerkennung des Fundamentalrechtes der Minderheiten, durch den Völkerbund gegen jede Unterdrückung geschützt zu werden, auf der Pflicht der zu den Minderheiten gehörenden Personen, als loyale Bürger mit der Nation zusammenzuarbeiten, zu welcher sie jetzt gehören."

IV. „Die Versammlung drückt die Hoffnung aus, daß die Staaten, welche gegenüber dem Völkerbund keine Rechtspflichten hinsichtlich der Minoritäten haben, dennoch in der Behandlung ihrer Minoritäten wenigstens denselben Grad der Gerechtigkeit und der Toleranz anwenden, welcher durch die Verträge gefordert wird und welche der ständigen Haltung (l'action permanente) des Rates entsprechen."

V. „Das Sekretariat des Völkerbundes, beauftragt, Informationen zu sammeln über die Art, wie die Minderheitsverträge zur Ausführung kommen, soll nicht nur dem Rat behilflich sein bei der Prüfung der Klagen über Verletzungen dieser Verträge, sondern dem Rat auch beistehen, um festzustellen, wie die zu den Minderheiten gehörenden Personen ihre Pflichten gegen ihre Staaten erfüllen. Die so gesammelten Informationen können, wenn die Mitgliedstaaten des Völkerbundes es wünschen, denselben zur Verfügung gestellt werden."

Am 5. September 1923 faßte der Völkerbundrat Beschluß über die Ausführung der Resolution vom 25. Oktober 1920, indem bestimmte Anforderungen an deren Inhalt und Form gestellt und der Geschäftsgang für ihre Behandlung geregelt wurden.

Für die hier verfolgte Frage ist von besonderem Interesse, daß nur die Verletzung von Verträgen Gegenstand einer Petition bilden darf.

Ein Beschluß der Völkerbundversammlung vom 26. September 1922 brachte den oben mitgeteilten Schlußsatz der Resolution vom 21. September 1922 in Erinnerung.

Digitized by Google

Am 10. Juni 1925 stellte der Rat für die Zusammensetzung der Dreierausschüsse kasuistische Grundsätze auf, welche die Unparteilichkeit der Mitglieder durch Ausschließung politisch befangener Persönlichkeiten zu gewährleisten bestimmt sind.

V.

Die Praxis der Jahre 1920 bis 1923 hat unzweifelhaft die Tätigkeit des Völkerbundes über den Rahmen des Paktes hinaus durch Einbeziehung derjenigen Minoritätsfragen erweitert, die in Staatsverträgen geregelt sind, welche die völkerbundliche Garantieklausel enthalten. Ob hiermit eine Erweiterung der Zuständigkeit im juristischen Sinn (Rechtsmacht, bewirkt sei, ist eine Frage, welche zu bejahen sein wird, da den Mitgliederstaaten des Völkerbundes mittelst verfassungsmäßig vollzogener Rechtsbildung durch den Rat und durch die Versammlung (diese durch konkludente Zustimmung), die Verpflichtung auferlegt ist, sich die Prüfung der Minoritäts-Petitionen und die Überweisung derselben an die Cour Permanente de Justice in bestimmter Weise gefallen zu lassen. Es ist weiterhin unzweifelhaft, daß der Völkerbund grundsätzlich eine weitergehende Ausdehnung seiner Tätigkeit und seiner Zuständigkeit abgelehnt und auch seine Tätigkeit innerhalb des bezeichneten Rahmens in bestimmte Grenzen gewiesen hat.

Innerhalb der gezogenen Grenzen hat er sich andererseits ausdrücklich für möglichste Ausdehnung erklärt, indem er den Abschluß von Minoritätsverträgen empfohlen und seine Garantie für solche angeboten, und organisatorische Maßnahmen für die Prüfung der vertragsmäßigen Minoritätssprüche und für deren Erledigung geschaffen hat.

Die grundsätzliche Beschränkung seiner Zuständigkeit auf das positive Recht der Verträge hat der Völkerbund in völlig klarer Konsequenz bisher entschieden festgehalten.

Digitized by Google

Internationalverwaltungsrechtliche Bemerkungen zu den neuen österreichischen Sozialversicherungsgesetzen.

Von Dr. **Rudolf Aladár Métall**, Wien.

Bald nach der Stabilisierung der Währung ging man in Österreich daran, den seit langem geplanten Ausbau der Sozialversicherung durch Neuschaffung, Reform und Kodifikation der gesetzlichen Grundlagen vorzunehmen [1]). Nach langwierigen Vorarbeiten gelangte am 29. Dezember 1926 unter Nr. 388 des BGBl. das Bundesgesetz „betreffend die Kranken-, Stellenlosen-, Unfall- und Pensionsversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungsgesetz)" [Ang VG.], am 1. April 1927 (BGBl. Nr. 125) das Bundesgesetz „betreffend die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung der Arbeiter (Arbeiterversicherungsgesetz)" [ArbVG.], endlich am 18. Juli 1928 (BGBl. Nr. 235) das Bundesgesetz „betreffend die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung der Land- und Forstarbeiter (Landarbeiterversicherungsgesetz)" [LaVG.] zur Annahme. Außerhalb der Kodifikation blieb die Arbeitslosenversicherung und zwar trotz des irreführenden Gesetzestitels des AngVG. auch für dessen Bereich (§ 15 AngVG.; § 1, Abs. 2, ArbVG.). Am 2. August 1927 erging die 1., sog. „kleine" Novelle zum AngVG., BGBl. Nr. 240, am 12. Juli 1928 die große, das Stammgesetz von Grund aus modifizierende 2. Novelle, BGBl. Nr. 201, deren Inhalt in der Textverordnung vom 22. August 1928, BGBl. Nr. 232, verarbeitet erscheint.

Die neue österreichische Sozialversicherung der in privaten Diensten Stehenden liegt somit abgeschlossen vor. Sie ist bereits geltendes Recht mit Ausnahme der Hauptteile des

[1]) Vgl. zum Näheren hierüber die vorzügliche Einleitung zur Ausgabe des Angestelltenversicherungsgesetzes von Dr. R. Kerber, Wien 1929, S. 1—102.

Digitized by Google

ArbVG., dessen Inkrafttreten von einem sog. Wohlstandsindex abhängig gemacht ist (Art. III, Abs. 2); gleiches gilt auch vom Zweig der Invalidenversicherung der Land- und Forstarbeiter (§ 246, Abs. 4, LaVG.). Es mag nun interessant sein, diejenigen allgemein bedeutsamen Rechtsvorschriften vorzuführen und zu analysieren, die mit internationalverwaltungsrechtlichen Fragen zusammenhängen.

Dabei darf vorausgeschickt werden, daß die neuen Kodifikationen im allgemeinen in den hier dargestellten Problemen die Leitgedanken des bisherigen Rechts in der Gestalt, in der es sich nach den zahlreichen Novellen zu den alten Stammgesetzen darbot, beibehalten haben. Freilich, von einer geradlinigen historischen Entwicklung kann schon deshalb nicht gesprochen werden, weil — abgesehen von dem gänzlich veränderten Geltungsbereich in persönlicher Hinsicht (Umfang der Versicherungspflicht nach berufsständischem Gesichtspunkt) — gerade in den hier interessierenden Fragen die Bestimmungen der bisherigen, verschiedenen Sozialversicherungsgesetze — Unfall-, Kranken-, Pensionsversicherungsgesetz — von einander abgewichen sind und die oft stark differierenden Texte nur durch eine liberale Spruchpraxis bzw. Verwaltungstätigkeit der Sozialversicherungsträger ausgeglichen und so arge Diskrepanzen vermieden werden konnten. Auch erscheint die namentlich von Neumeyer[2]) scharf betonte Unterscheidung zwischen krankenversicherungsrechtlichen und unfallversicherungsrechtlichen Grundsätzen bei der jetzigen berufsständischen Sozialversicherung nicht mehr durchführbar, da die Unfallversicherung nicht mehr „die versicherungsrechtlichen Schicksale eines ganzen Betriebes" zum Gegenstand hat, sondern eine Maßnahme für die einzelnen Arbeiter oder Angestellten bildet,

[2]) Internationales Verwaltungsrecht, 2. Band, München 1922. Für die folgenden Ausführungen, insbesondere für die hier nur skizzierte geschichtliche Entwicklung des österreichischen Sozialversicherungsrechts, vor allem aber für die Grundlegungen des internationalen Verwaltungsrechts im allgemeinen muß immer wieder auf dieses Standardwerk deutschen Geistes verwiesen werden.

Digitized by Google

die Versicherung also nicht mehr eine „kollektive Betriebsversicherung", sondern eine „individuelle" ist [3]).

In der vorliegenden, dem AngVG., Arb.VG. und LaVG. gleichzeitig gewidmeten Untersuchung sollen nur die internationalverwaltungsrechtlichen Probleme der neuen Sozialversicherungsgesetze, namentlich das praktisch überaus wichtige ihres Geltungsbereiches behandelt werden, nicht aber auch die dem Fremdenrecht zugehörigen Fragen nach der Stellung der Ausländer und die völkerrechtliche Frage nach der Völkerrechtsgemäßheit der neuen Gesetze und die durch zwischenstaatliche Abkommen getroffenen Regelungen [4]). Dagegen wird kurz historisch-vergleichend auf die Normen der alten Gesetze zurückzugreifen sein; ebenso wird auf die älteren, nicht Gesetz gewordenen Vorarbeiten sowie auf die parlamentarischen Materialien verwiesen werden müssen, einmal um den oft nur aus dem historischen Entwicklungsgang zu verstehenden Sinn mancher Bestimmungen klarzulegen, sodann auch um das häufige Schwanken zwischen Fortschritt und Rückschritt, zwischen sinnvoller Fortbildung und planlosem Herumtappen aufzuzeigen. Daß bei der Darstellung das AngVG. das Rückgrat der Untersuchung bildet, hat seinen Grund darin, daß dieses Gesetz nicht nur das erste der neuen Kodifikationen war, sondern daß es auch schon praktisch erprobt und durch die 2. Novelle den bei seiner Handhabung aufscheinenden Bedürfnissen angepaßt wurde, vor allem aber — vom Standpunkt des ausländischen

[3]) Erläuterungen zum Bundesgesetz betr. die Arbeiterversicherung 451 der Beilagen. Nationalrat. II. Gesetzgebungsperiode, S. 55.

[4]) Es bleiben daher die Bestimmungen des Art. 275 des St. Germainer Vertrages und der Sozialversicherungsübereinkommen mit dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik außer Betracht und damit auch die Behandlung des Einflusses dieser Verträge auf die Bestimmungen der oben behandelten Gesetze. Zum österreichisch-deutschen Übereinkommen vgl. außer der eingehenden, zur parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage beigegebenen Begründung (534 der Beilagen. Nationalrat. II. Gesetzgebungsperiode) Czerny in Arbeiterschutz, 36. Jahrgang (1926), S. 246 ff. und die mir nicht zugängliche Dissertation von W. Hentze, Wiesbaden 1927.

Digitized by Google

Beobachters — in seiner überragenden Bedeutung, die auch seine verhältnismäßig eingehende Behandlung internationalverwaltungsrechtlicher Tatbestände erklärt.

I.

Das AngVG. erstreckt die Versicherungspflicht auf „im Inland . . . angestellte" Personen, die die Angestelltenqualität im sozialversicherungsrechtlichen Sinn begründende Dienste leisten (§ 1, Abs. 1). Diese Bestimmung wird in der hier interessierenden Richtung ausgeführt in § 1, Abs. 5 (vor der 2. Novelle Abs. 6), welcher lautet: „Als im Inland beschäftigt gelten insbesondere nicht die Angestellten inländischer Betriebe für die Zeit ihrer dauernden Beschäftigung im Auslande, die ausschließlich für Auslandkundschaften bestellten Reisenden, die ihren Wohnsitz im Auslande haben, die Angestellten eines ausländischen Betriebes, sofern sie nicht in einer inländischen Zweigniederlassung (Betriebsstätte, Geschäftsstelle, Niederlage) dieses Betriebes bedienstet sind, und Angestellte, die sich in Begleitung eines Dienstgebers, der im Inlande keinen ordentlichen Wohnsitz hat, nur vorübergehend im Inlande aufhalten."

Das ArbVG. enthält keine Bestimmung über die territoriale Abgrenzung seines Geltungsumfanges, es unterwirft alle diejenigen der Versicherungspflicht, die „auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses berufsmäßig beschäftigt" sind (§ 3, Abs. 1). Ebenso bestimmt das LaVG. nichts über seinen Geltungsbereich in örtlicher Hinsicht, sondern unterwirft „alle berufsmäßig unselbständig erwerbstätigen Personen, die auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses" in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind, der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz (§ 1, Abs. 1).

Bei der zeitlich nach dem AngVG. erfolgten Abfassung des ArbVG., das allerdings in engerer Anlehnung an das Krankenversicherungsgesetz vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, (KVG.) und an das Unfallversicherungsgesetz vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1 aus 1888, (UVG.) bzw. die Entwürfe

Digitized by Google

von 1908 und 1911 steht, hat man entweder nicht unmittelbar ein Vorbild vor sich gehabt — wenn man von § 13, Abs. 2, Z. 2, KVG. absieht — und daher die Aufnahme einer dem § 1, Abs. 1 und 5, AngVG. analogen Bestimmung vergessen oder man hat eine solche, was freilich aus den Materialien keineswegs hervorgeht, bewußt für überflüssig gehalten. Wie dem auch sei, das völlige Stillschweigen des Gesetzes in einem Punkt, an dem es hätte reden sollen, ist bedauerlich. Bei ein wenig Übelwollen wird es strittig werden können, ob z. B. vom Personal eines sich nur vorübergehend in Österreich aufhaltenden Dienstgebers, dessen Sekretär kraft ausdrücklicher Vorschrift nicht dem AngVG. unterfällt, der Chauffeur dem ArbVG. unterliegt. Das Gesetz sagt nichts. Und doch scheint es nicht zweifelhaft zu sein, daß die bezüglichen Bestimmungen des AngVG. analog auch für den Bereich des ArbVG. und auch des LaVG. anzuwenden sind, sofern eben bei letzteren überhaupt ähnliche Voraussetzungen zutreffen können. Da das ArbVG. und das LaVG. ihren Geltungsumfang nicht festsetzen, somit — genau besehen — alle berufsmäßigen Arbeitsverhältnisse allgemein für versicherungspflichtig erklären, auch wenn sie zwischen Ausländern im Ausland sich verwirklichen und keine Rechtswirkungen in Österreich erzeugen, dürfte die restriktive Auslegung durch Anwendung der einzigen vorhandenen positivrechtlichen Abgrenzungsregeln des AngVG. schon aus dem allgemeinen Gesichtspunkt kein Bedenken erwecken, wonach ein inländisches Gesetz vernünftigerweise nur inländische Verhältnisse regeln will — und diese gewöhnlich nur, wenn sie auf Dauer berechnet sind — und daß eine Kollision mit fremdstaatlichen Rechten von vornherein nicht anzunehmen ist[5]).

[5]) Vgl. hierzu Walz, Die Abänderung völkerrechtsgemäßen Landesrechts (1927) und meinen Aufsatz „Das allgemeine Völkerrecht und das innerstaatliche Verfassungsrecht", Zeitschrift f. Völkerrecht, XIV. Bd. (1927), S. 161 ff. In der vom Internationalen Arbeitsamt herausgegebenen Veröffentlichung „Die obligatorische Krankenversicherung", Genf 1927, wird sogar die Auffassung vertreten (S. 75), daß „die Anwendung der

Digitized by Google

Für die analoge Anwendung des § 1, Abs. 5, AngVG. für den Bereich des ArbVG. und LaVG. spricht aber auch der Umstand, daß die bisherige Rechtsprechung, mit der zu brechen diese Gesetze, soweit sie keine neuen Bestimmungen enthalten, nicht in Verdacht stehen können, Auffassungen vertreten hat, die mit den in § 1 AngVG. formulierten gesetzlichen Regeln übereinstimmen. So erkannte der Verwaltungsgerichtshof am 8. Juni 1895, Z. 2935, daß für die Unfallversicherungspflicht, „da das UVG. für das gesamte Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gilt, der Umstand maßgebend ist, daß die Arbeiten in diesem Territorium verrichtet wreden“[6]); weiters am 15. Januar 1897, Z. 296, daß „das Gesetz . . . die Unfallversicherung von Personen, welche sich dauernd im Ausland aufhalten (soll nach dem ganzen Inhalt des Erkenntnisses bedeuten: dauernd im Ausland Arbeiten verrichten) und welche zum Inland keine anderen Beziehungen haben, als die Bedienstung bei einer inländischen Unternehmung, geradezu ablehnt“ (Budwinski Nr. 10 288). Am 13. Oktober 1899, Z. 8109, sprach derselbe Gerichtshof aus, daß das UVG. „sich selbstverständlich nur auf hierländische Betriebe bezieht und nur die gegenseitigen Rechte und Pflichten solcher Personen ordnen wollte, welche in irgendeiner Beziehung den hierländischen Gesetzen unterliegen“, weswegen es „seiner ganzen Tendenz nach auf jene Fälle keine Anwendung finden kann, wo nicht nur der Arbeitsvertrag im Ausland . . . geschlossen, sondern auch die bedungene Arbeit im Auslande geleistet wird“ (Budwinski Nr. 13 229). Weiter erkannte der Verwaltungsgerichtshof in Auslegung der §§ 1 und 13 KVG., daß „vorübergehende Be-

---

Versicherung außerhalb der Grenzen den Regeln des internationalen Rechtes widersprechen würde“. In dieser Allgemeinheit ist das kaum zutreffend; mir war es jedenfalls nicht möglich, im positiven Recht klar „die Regeln des internationalen Rechtes“ zu finden, die eine solche — im übrigen sinnlose und praktisch undurchführbare — Ausdehnung der Sozialversicherung verbieten würde.

[6]) Budwinski's Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Nr. 8728.

Digitized by Google

schäftigung des Arbeiters einer inländischen Unternehmung im Auslande" die Krankenversicherungspflicht nicht berührt und auch keine Unterbrechung der Mitgliedschaft bewirkt, wenn „der Wechsel des Ortes der Beschäftigung die dienstlichen Beziehungen zur Unternehmung" nicht verändert, also etwa der Arbeiter in einer Filiale derselben Unternehmung im Ausland vorübergehend beschäftigt ist (Erk. v. 23. Mai 1913, Z. 4534, Budwinski Nr. 9621 A). Und eine der jüngsten Entscheidungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vertritt die Ansicht, daß „es sich doch von selbst versteht, daß der Versicherungspflicht nur inländische Arbeitsverhältnisse, d. h. solche, die sich im Bereiche der Republik Österreich auswirken, unterliegen können. Dies ist aber nicht der Fall, wenn ein im Ausland begründetes Arbeitsverhältnis vorübergehend im Inland dadurch in Erscheinung tritt, daß sich der Arbeitgeber ins Inland ohne die Absicht, daselbst seinen ordentlichen Wohnsitz aufzuschlagen, begibt und der Arbeitnehmer ihm während dieses vorübergehenden Aufenthaltes die Dienste fortleistet" [7]). Endlich kann heute der Satz, daß nur vorübergehende Beschäftigung eines Arbeiters einer inländischen Unternehmung in einer Zweigniederlassung derselben Unternehmung im Ausland die inländische Sozialversicherungspflicht nicht berührt, als Partikularvölkerrechtssatz angesehen werden; denn mit ihm stimmt das österreichisch-deutsche Übereinkommen vom 8. Januar 1926, Art. II, Abs. 1, lit a, überein, das ja zur Zeit der Vorbereitung des ArbVG. abgeschlossen und ratifiziert wurde.

Bezüglich der durch § 2, Z. 5 und 15, AngVG. von der Versicherungspflicht ausgenommenen Personen (darüber näheres unten) verweist § 2, Z. 2, ArbVG. selbst auf das Ang VG. Für diesen Kreis ist also die Anwendung der Bestimmungen des AngVG. unzweifelhaft. Auch aus diesem Grund

[7]) Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 12. I. 1929, Z. 30 651 — 1/28. Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, 11. Jahrgang (1929), S. 56.

Digitized by Google

wird im Zusammenhang mit dem eben Ausgeführten nicht bezweifelt werden können, daß für Ausnahmen von der Versicherungspflicht, für die sich nicht aus dem Wesen des Unterschiedes zwischen ArbVG. bzw. LaVG. einerseits und AngVG. andererseits eine unterschiedliche Behandlung ergibt, und sofern sie, ohne wesensverschieden zu sein, durch einen gesetzestechnischen Mangel im ArbVG. und LaVG. nicht ausdrücklich erwähnt sind, die Vorschriften des Ang. VG. analog anzuwenden sind.

Die Bestimmung des § 1, Abs. 1 und 5, AngVG. hat ihr Vorbild im novellierten Pensionsversicherungsgesetz (PVG). Während das Stammgesetz vom 16. Dezember 1906, RGBl. Nr. 1 aus 1907, in § 2, Z. 3, „Personen, die dauernd außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes beschäftigt werden" von der Versicherungspflicht ausnahm und als solche in § 28, Abs. 3, nur die „bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Betriebes" verwendeten erfaßte, hatte die 1. Novelle zum PVG. (Kais. Verordnung vom 25. Juni 1914, RGBl. Nr. 138) in den alten Gesetzestext folgende Sätze eingeschaltet: § 1: „ . . . versichert sind die im Inland beschäftigten Angestellten, die . . ."; § 1a, Abs. 1: „Als im Inland beschäftigt gelten insbesondere nicht die Angestellten inländischer Betriebe für die Zeit ihrer Beschäftigung in einer Zweigniederlassung (Betriebsstätte, Geschäftsstelle, Niederlage) des Auslandes sowie die ausschließlich für Auslandskundschaft bestellten Reisenden"; § 2: „Von der Versicherungspflicht sind ausgenommen: . . . 11. Angestellte eines ausländischen Betriebes, der im Inlande keinerlei Zweigniederlassung (Betriebsstätte, Geschäftsstelle, Niederlage) hat, sowie Angestellte, die in Begleitung eines Dienstgebers, der im Inland keinen ordentlichen Wohnsitz hat, sich nur vorübergehend im Inland aufhalten". Streitfragen, die sich in der Praxis bezüglich der internationalverwaltungsrechtlichen Abgrenzung der Sozialversicherungsgesetze, namentlich des PVG. ergeben hatten, hatten dazu geführt, daß der Gesetzgeber entgegen seiner früheren Ansicht, wonach „die Exemption des P. 3 des § 2 wohl keiner Begründung be-

Digitized by Google

darf“ [8]), bei der ersten Gelegenheit einer Novellierung sich veranlaßt sah, die bisher teilweise einer gesetzlichen Grundlage ermangelnde Praxis zu sanktionieren und im Anschluß an sie [9]), aber auch infolge ihres Einflusses leider mittels einer anfechtbaren Kasuistik nähere Abgrenzungen zu treffen. Entscheidendes Kriterium und Ausgangspunkt war danach die Beschäftigung im Inland, eine Fassung, die gegenüber der von Dr. Licht in seinem Antrag betr. die Novellierung des PVG. [10]) vorgeschlagenen den Vorzug errang, die von Personen sprach, die „im Ausland Verwendung finden“.

Als nun die Regierungsvorlage des AngVG. ausgearbeitet wurde, griff man bewußt auf das Vorbild der 1. Novelle zum PVG zurück. „Der Begriff ‚im Inland beschäftigt‘ ist in § 2 (§ 1, Abs. 5 des Gesetzes) in Anlehnung an das geltende PVG. durch Anführung von Beispielen erläutert“ [11]). Daher wird auch hier die zum PVG. erflossene Judikatur zur Aufhellung des AngVG. herangezogen werden können.

II.

Der Grundpfeiler, der Inlandsbegriff als solcher, ist für österreichische Verhältnisse nicht von besonderer Schwierigkeit; er ist in seiner gewöhnlichen völkerrechtlichen = (meist) staatsrechtlichen Bedeutung zu nehmen und erfaßt „das innerhalb der sog. Staatsgrenzen liegende Staatsgebiet im engeren Sinn“ [12]). Damit ist auch das „Ausland“ deutlich umschrieben.

Der viel umstrittene sozialversicherungsrechtliche Begriff des „Angestellten“ kann hier nicht erörtert werden. Maßgebend sind jedenfalls die österreichischen, den bezüglichen Begriff und gesetzestechnischen Terminus umschreiben-

[8]) 874 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1905.

[9]) 2187 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1914, S. 4.

[10]) 733 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1911.

[11]) 21 der Beilagen. Nationalrat. II. Gesetzgebungsperiode, S. 36.

[12]) Kelsen, Allgemeine Staatslehre, 1925, S. 139.

Digitized by Google

den Normen. Denn es ist das österreichische Gesetz, welches, falls die notwendige territoriale Beziehung besteht, eine in einer gewissen Erwerbstätigkeit stehenden Person erfaßt und sie der Zwangsversicherung unterwirft; ebenso wie es das österreichische Recht ist, das mangels einer von ihm geforderten bestimmten örtlichen Beziehung eine bestimmte Erwerbstätigkeit als nicht (angestellten) versicherungspflichtig ansieht. Entsteht eine „Kollision von Normen", so niemals wegen des in dieser Richtung sekundären Angestellten- oder Erwerbstätigkeitsbegriffes, sondern nur wegen der territorialen Verknüpftheit eben dieses Angestellten oder dieser Erwerbstätigkeit. Beispiel: Ein österreichisches Unternehmen beschäftigt vorübergehend einen Monteur im Ausland. Monteure unterliegen nach österreichischem Recht nicht dem AngVG. (§ 1, lit. b). Sollte nun im Ausland dem Monteur im Hinblick auf das Sozialversicherungsrecht Angestellteneigenschaft zuerkannt werden, so besteht dennoch nicht nach österreichischem Recht Angestelltenversicherungspflicht. Umgekehrter Fall: Ein nach dem AngVG. versicherungspflichtiger Auslagenarrangeur wird vorübergehend im Ausland verwendet, dessen Recht seine Angestelltenqualität nicht anerkennt; er bleibt dennoch für Österreich angestelltenversicherungspflichtig.

Entscheidend ist hier also das Merkmal „Inland" in seiner Verschmelzung mit dem Begriff „Anstellung" (Dienstleistung). Hierbei darf vor allem als unbestritten angenommen werden, daß für das geltende Sozialversicherungsrecht der Ort des Abschlusses des Arbeits(Dienst)vertrages irrelevant ist. Ebenso ist der Ort der Gehaltsauszahlung unwichtig [13]). Bedeutsam ist vielmehr, daß in der Regel — sowohl

[13]) Die Währung, in der das Entgelt ausgezahlt wird, ist für die Versicherungspflicht ebenfalls ohne Bedeutung. Für die Ermittlung der Beitrags- und Bemessungsgrundlage (§ 7 AngVG.) können sich bei Bezügen in Auslandswährung Schwierigkeiten ergeben, da amtliche Umrechnungskurse nicht festgelegt wurden. Praktisch dürfte aber bei Gehaltszahlung in fremder Währung doch immer der Betrag von 400 S erreicht oder überschritten werden, so daß die höchste Beitragsgrundlage angenommen werden kann.

Digitized by Google

vom Standpunkt des Arbeitnehmers wie von dem des Arbeitgebers — der Beschäftigungsort in Österreich gelegen sein muß, daß die tatsächliche Arbeitsleistung ohne Rücksicht auf den Sitz des Unternehmens oder auch Betriebes im Inland erfüllt werden muß. Die früher berechtigte Unterscheidung zwischen Beschäftigungsort und Betriebsstätte je nach den Versicherungszweigen (Unfallversicherung einerseits, die anderen Versicherungszweige andererseits) [14]) ist nach den neuen Gesetzen nicht mehr durchführbar, da die einheitliche berufsständisch gegliederte Versicherung derlei Unterteilung im allgemeinen nicht kennt. Für die Angestelltenversicherung mag dies auch daher kommen, daß diese in enger Anlehnung an die Regelung des PVG. steht und daß die frühere Unfallversicherung, bei welcher das Merkmal „Betriebsstätte" entscheidende Bedeutung hatte, in der Regierungsvorlage nicht eingebaut war und erst während der parlamentarischen Beratung eingefügt wurde. Für den Unfallversicherungszweig kann dies nun freilich zu merkwürdigen Resultaten führen, doch ist zu bemerken, daß der Wegfall der jetzt unnötigen Unterscheidung zwischen Teilbetrieb und unselbständigem Betriebsteil („Ausstrahlung") einen Gewinn bedeutet, da eine generelle Abgrenzung dieser Kriterien niemals recht möglich war.

Im allgemeinen begründet der Beschäftigungsort die Versicherungspflicht. Wiederholte Entscheidungen aus der Zeit der Geltung des PVG. haben diesen einstmals umstrittenen Satz klar gestellt, der nach der unzweideutigen Fassung auch schon des alten Gesetzes — man denke an die kurze, aber klare Bestimmung des § 2, Abs. 3 — niemals hätte angezweifelt werden sollen. Diese Klarheit aber sucht das Ang VG. ebenso wie das PVG. noch weiter zu klären und fügt eine nicht sehr glückliche Kasuistik bei, die wie alle Kasuistik geeignet sein kann, Verwirrung zu stiften. Freilich steht es damit jetzt besser als unter der Geltung der 1. No-

[14]) Vgl. z. B. Menzel, Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Recht, 1893, S. 54, und Neumeyer, a. a. O.

Digitized by Google

velle zum PVG., gegen deren Fassung Neumeyer [15]) berechtigte Kritik geltend machte, der dann auch im AngVG. Rechnung getragen wurde. Auch in systematischer Hinsicht bedeutet das AngVG. eine Verbesserung, indem die zusammengehörenden Bestimmungen der § 1 a, Abs. 1, und § 2, Z. 11, PVG. nunmehr in eine Gesetzesstelle (§ 1, Abs. 5 AngVG.) zusammengefaßt wurden. Der besondere gesetzestechnische Vorteil gegenüber der früheren Fassung liegt darin, daß im PVG. die Fälle inländischer, aber versicherungsfreier Tätigkeit erschöpfend aufgezählt waren, während jetzt durch die demonstrative Fassung nicht nur ausländische Tätigkeit, sondern auch gewisse inländische Tätigkeiten durch logische Deduktion eventuell als versicherungsfrei erkannt werden können.

Aus der allgemeinen Regel, daß nur regelmäßig im Inland erfolgende Beschäftigung die Versicherungspflicht begründet, ergibt sich durch einfache Umkehrung die Nichtversicherungspflicht von regelmäßig im Ausland ausgeübter Beschäftigung. Welche Beschäftigung aber vom Gesetz als solche „ausländische" angesehen wird, sucht es — vielleicht überflüssigerweise — eben im Abs. 5 des § 1 durch beispielsweise Aufzählung zu bestimmen. Aus der Fassung „insbesondere" geht klar hervor, daß das Gesetz nur nichterschöpfende Beispiele anführt, keineswegs aber eine taxative Aufzählung geben will.

Als erstes der vier Beispiele bringt das AngVG. die Angestellten inländischer Betriebe für die Zeit ihrer dauernden Beschäftigung im Ausland. Nicht notwendig ist demnach die Inlandsqualität des Unternehmens, bei welchem der Angestellte in Diensten steht, es genügt, daß er Angestellter eines inländischen Betriebes — eventuell eines ausländischen Unternehmens — ist, aber dauernd im Ausland beschäftigt ist. Im PVG. § 28, Abs. 3, bzw. § 21, Abs. 2, und im novellierten PVG. § 1 a fehlte noch das Wort „dauernd"; es ist jedoch

[15]) a. a. O., S. 599, Anm. 5.

Digitized by Google

nicht anzunehmen, daß durch dessen Einfügung eine Änderung der Rechtslage bezweckt werden soll, vielmehr dürfte es sich angesichts der richtigen, auf § 28, Abs. 3, in Zusammenhang mit § 2, Z. 3, gestützten Handhabung des PVG. nur um eine begrüßenswerte Textklarstellung handeln. Hierbei wird „dauernd" wohl im Sinne von „regelmäßig und vorwiegend" aufzufassen sein; der Gegensatz hierzu ist „nur vorübergehend" [16]). Daher wird gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Juni 1912, Z. 5128, Budwinski Nr. 9022 A, zeitweilige Rückkehr an den inländischen Sitz des Betriebes, z. B. zur mündlichen Berichterstattung, nicht als die Versicherungspflicht begründende inländische Beschäftigung angesehen werden können; ist doch schließlich die ihrem Wesen nach der mündlichen gleiche schriftliche Berichterstattung an die inländische Stelle sicherlich nicht eine Tätigkeit, die die Anwendung des Abs. 5 ausschließen würde. Aus dem Wort „dauernd" geht weiter auch die Notwendigkeit hervor, vorübergehende Beschäftigung im Ausland für versicherungspflichtig [17]) zu erklären, obwohl das Gesetz weder die Versicherungspflicht ausdrücklich statuiert — gilt es doch nur für Erwerbstätigkeit im Inland — noch auch die Versicherungsfreiheit anordnet, da eben nur „dauernde" Auslandstätigkeit befreit. Klarer war da der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Sozialversicherung (Entwurf von 1908) [18]), § 9, wonach „die Versicherungspflicht nicht unterbrochen wird, wenn im Geltungsgebiete dieses Gesetzes beschäftigte Personen von ihrem Dienstgeber vorübergehend außerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verwendet werden." Kurze Aushilfe, z. B. in einer ausländischen Zweigniederlassung ist demnach nicht

---

[16]) So Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. II. 1897, Z. 995, Budwinski Nr. 10413; daselbst wird auch gesagt, daß „dauernd" keineswegs mit „ununterbrochen" zu identifizieren ist.

[17]) Kerber, a. a. O., S. 274.

[18]) 1160 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session 1908.

Digitized by Google

geeignet, die Versicherungspflicht aufzuheben [19]). Zu bemerken ist jedoch, daß die Umschreibung des Begriffs „dauernd", bzw. „vorübergehend" durch Art. II, Abs. 1, lit. a, des österreichisch-deutschen Sozialversicherungsübereinkommens für die Auslegung der landesrechtlichen Normen des AngVG. im allgemeinen nur die Bedeutung eines Beispieles haben kann, keineswegs aber eine vom Wirkungsbereich des Abkommens losgelöste, unbedingt auch für das AngVG. nach jeder Richtung hin geltende Festlegung darstellt. Ebensowenig kann aus der in § 11, Abs. 3, ArbVG. gegebenen Spezialbestimmung des Begriffes „vorübergehend" auf den hier untersuchten Begriff „dauernd" geschlossen werden. Aus dem Wort „dauernd" ergibt sich ferner, daß eine Beschäftigung, der nicht ständig im Ausland, sondern zeitweise auch im Inland nachgekommen wird, nicht von der Versicherungspflicht befreit; in dieser Richtung ist dem Sinn des letztzitierten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes beizupflichten; ebenso auch Erkenntnis vom 23. Februar 1912, Z. 2320, Budwinski Nr. 8752 A. Wie klar e contrario aus § 1, Abs. 5, Fall I: „dauernd" und Fall II: „ausschließlich" hervorgeht, genügt für die Versicherungspflicht eine Beschäftigung, die auch nicht ständig oder nicht ausschließlich im Inland ausgeübt wird, z. B. die Tätigkeit eines gleicherweise einem österreichischen wie einem ausländischen Etablissement eines Unternehmens vorgesetzten Leiters. Im Gegensatz zum PVG. ist nach dem AngVG. nicht mehr Beschäftigung „in einer Zweigniederlassung . . . des Auslandes" zur Nichtversicherungspflicht notwendig. Damit ist aber jetzt gegenüber dem PVG. die Rechtslage vollkommen verändert worden. Es wird nunmehr also nach Fall I des § 1, Abs. 5,

---

[19]) Hier sei auch der Bestimmung des § 155 ArbVG. gedacht, nach welcher in der Versicherung der Hausgehilfen die Zuständigkeit des Versicherungsträgers „bei einem vorübergehenden nicht mit dem Aufgeben des ständigen Wohnsitzes verbundenen Aufenthaltswechsel des Arbeitgebers (Reisen, Sommeraufenthalt, Kuraufenthalt) .... unberührt bleibt". Dies muß analog auch für die Versicherungspflicht überhaupt im Falle eines solchen Verzuges ins Ausland gelten.

Digitized by Google

AngVG. nicht nur der Filialbeamte im ausländischen Teilbetrieb eines inländischen Betriebes versicherungsfrei sein, sondern auch wer als Vertrauensmann und Angestellter eines inländischen Unternehmens in die Geschäftsleitung einer ausländischen Unternehmung entsandt ist, die von dem inländischen Unternehmen rechtlich völlig unabhängig, daher nicht Zweigniederlassung ist, ihm aber wirtschaftlich nahesteht (Konzernbetrieb, Schwesterunternehmen). Ebenso ist nicht versicherungspflichtig, wer als Organ eines Kartells zu Kontrollzwecken ständig im Ausland bei einer Kartellfirma Dienst verrichtet oder wer als Korrespondent einer inländischen Zeitung dauernd im Ausland weilt.

Der zweite Fall des § 1, Abs. 5, handelt von den sog. Auslandsreisenden. In der nicht novellierten Fassung des PVG. war ihrer keine Erwähnung getan. Ohne gesetzliche Grundlage hat daher der Verwaltunggerichtshof (Erkenntnis vom 8. November 1912, Z. 12 106, Budwinski Nr. 9189 A) entschieden, daß „ein Geschäftsreisender einer inländischen Unternehmung, der im Inland wohnt, pensionsversicherungspflichtig ist, auch wenn er nur das Ausland bereist". Wobei es freilich unerfindlich blieb, woher der Verwaltungsgerichtshof die Abstellung auf den Wohnsitz des Angestellten genommen hat; in der Begründung finden sich nur folgende, die Entscheidung kaum rechtfertigende Sätze: Der beschwerdeführende Auslandsreisende „hatte seinen Wohnsitz in Wien. Der Sitz seiner Tätigkeit (!) und sein dauernder (?) Aufenthalt, wohin er immer wieder zurückkehrte, war also im Geltungsgebiet des Gesetzes gelegen und er ist demnach auch als hier im Geltungsgebiet des Gesetzes beschäftigt anzusehen. Der Sitz der Beschäftigung richtet sich nicht nach dem Ort der Ausführung der einzelnen, mit der Anstellung verbundenen Dienstleistungen, sondern bestimmt sich vielmehr nach der Stätte des Betriebes, welcher der Betreffende seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt." Ebenso verfehlt ist das verwaltungsgerichtliche Erkenntnis vom 30. Januar 1914, Z. 587, Budwinski Nr. 10 051 A, das sich folgender, fadenscheiniger Argumentation bedient: „Das Gesetz befreit im

Digitized by Google

§ 2, Z. 3, von der Versicherungspflicht jene Personen, welche dauernd außerhalb des Geltungsgebietes beschäftigt werden. Diese Bestimmung findet zweifellos auf jene Personen Anwendung, welche bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Betriebes angestellt sind . . . Bei Personen aber, welche ihre Beschäftigung im Umherziehen ausüben, kann als dauernder Sitz ihrer Beschäftigung keiner jener Orte in Betracht kommen, wo sie sich gelegentlich im Umherziehen in Ausübung ihrer einzelnen Arbeitsverrichtungen nur vorübergehend aufhalten. Damit man von jemandem sagen könne, er sei ‚dauernd' außerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes beschäftigt, müßte auch jener Ort im Ausland liegen, von wo aus er die im Umherziehen ausgeübte Geschäftstätigkeit entfaltet. Ist dieser Ort im Inland gelegen, dann kann man wohl sagen, daß jemand seine Geschäftstätigkeit vom Inland aus auf das Ausland ausdehnt, nicht aber, daß er ‚dauernd' im Ausland beschäftigt ist." Die I. Novelle zum PVG. bestimmte (§ 1, Abs. 1), daß „die ausschließlich für Auslandskundschaft bestellten Reisenden" von der Versicherungspflicht ausgenommen sind. Der Wohnort des Reisenden war irrelevant. Und mit Recht [20]). Erst dem AngVG. blieb es vorbehalten, den Grundsatz, daß für die Versicherungspflicht nur der Beschäftigungsort, nie ein Wohnsitz maßgebend ist, zu durchbrechen, indem es als nicht im Inland beschäftigt nur „die ausschließlich für Auslandskundschaft bestellten Reisenden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben", erklärt hat. Auslandsreisende mit Wohnsitz im Inland werden demnach als versicherungspflichtig angesehen werden müssen. Die mehr als dürftige Rechtfertigung der Materialien lautet: „Von den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen wurde nur insofern abgegangen, als von den für Auslandskundschaft bestellten Reisenden diejenigen, die ihren Wohnsitz im Inland haben, als im Inland beschäftigt angenommen und daher als der Versicherung unterliegend

[20]) So auch das internationale Arbeitsamt, Die obligatorische Krankenversicherung, a. a. O.

Digitized by Google

bezeichnet sind". Es scheint also auch den Verfassern der Materialien schwer gefallen zu sein, einen triftigen Grund für die unterschiedliche Behandlung der Auslandsreisenden je nach ihrem privaten Wohnsitz vorzubringen. Vermutlich dachte man — und dabei folgte man den Gedankengängen der eben genannten verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse —, daß Reisende doch nicht ununterbrochen das ganze Jahr hindurch reisen; während ihrer Seßhaftigkeitsperioden, während welcher sie sich eventuell mit der Verarbeitung des gesammelten Materials beschäftigen und die offenbar in der Regel als am privaten Wohnsitz verbracht gedacht wurden, sollen sie nun, wenn dies im Inland geschieht, inländische, wenn im Ausland, nichtinländische Tätigkeit begründen. Das Unzutreffende einer solchen Erwägung braucht wohl nicht erst dargelegt werden. Denn wenn die Auslandsreisenden einer inländischen Erwerbstätigkeit nachgehen, sind sie eben nicht mehr „ausschließlich" für die Auslandskundschaft bestellt und daher nach der allgemeinen Bestimmung des § 1, Abs. 1, versicherungspflichtig; der häufigste derartige Fall dürfte der sein, daß Beamte teils ihrem Wirkungskreis nach Auslandskundschaft besuchen (für diese „bestellt" sind), teils auch in einer Betriebsstätte ihrer Dienstgeber tätig sind, also z. B. Auslandskorrespondenten und Auslandsreisende zugleich sind. Verrichten nun Auslandsreisende auch derlei inländische Dienste — und dies wird wohl nicht am Wohnsitz, sondern in der Betriebsstätte erfolgen —, dann, aber nur dann unterliegen sie der Versicherung. In diesem Fall aber auch, wenn sie ihren Wohnsitz im Ausland haben! Die Abstellung auf den Inlandswohnsitz, die auch Angestellte der Versicherung unterwirft, die gar keine Inlandstätigkeit ausüben, ist also durchaus willkürlich und ist eine vernünftige Abgrenzung nicht aus dem Wohnsitz, sondern nur aus der Betriebsstätte zu erschließen. Kein geringerer als Hanusch, der nachmalige erste Sozialminister des neuen Österreich, hat denn auch das spätere legistische Unheil gleichsam vorausahnend in einem Minoritätsantrag zu § 1 a, Abs. 1, PVG. die eindeutige Klarstellung der Rechtslage

Digitized by Google

durch Aufnahme des Satzes der Nichtversicherungspflicht von Auslandsreisenden, „auch wenn sie ihren Wohnsitz im Inland haben", beantragt [21]). Man verfällt unwillkürlich auf den Gedanken, daß den Verfassern des AngVG. die Möglichkeit eines Auseinanderfallens von inländischem Wohnort (besser: Wohnsitz) und Beschäftigungsort bei Auslandsreisenden und sodann auch die unzweideutige Klarheit des Ausdrucks „ausschließlich" entgangen sein muß. Als Kuriosum ergibt sich, daß ein für eine inländische Unternehmung ausschließlich im Ausland tätiger Reisender, der, ohne seine berufliche Tätigkeit irgendwie zu verändern, seinen Wohnsitz vom Inland ins Ausland verlegt, aus der Versicherung fällt! Der Begriff „Auslandskundschaft" kann in der Praxis manchmal Schwierigkeiten bereiten. Ausländische Betriebsstätten inländischer Unternehmungen fallen jedenfalls darunter, wenn sie die Erteilung von Aufträgen und ähnlichem vornehmen. Die Gruppe der Inlands(Österreich)reisenden ausländischer Unternehmungen führt zu Fall III.

Aus dem Satz, daß unabhängig vom Sitz eines Unternehmens die Beschäftigung in einer inländischen Betriebsstätte die Versicherungspflicht begründet, ergibt sich, daß als im Inland beschäftigt nicht „die Angestellten eines ausländischen Betriebes" gelten, „sofern sie nicht in einer inländischen Zweigniederlassung (Betriebsstätte, Geschäftsstelle, Niederlage) dieses Betriebes bedienstet sind." An dieser im wesentlichen aus dem novellierten PVG. übernommenen Fassung ist die unklare Bezeichnung „Angestellte eines ausländischen Betriebes" zu rügen; hier wäre schon zur Unterscheidung von dem in Fall I verwendeten, anders gearteten Begriff „Betrieb" das Wort „Unternehmen" am Platz gewesen; vgl. auch die vorzügliche Diktion des § 1, Abs. 1, des Gesetzes vom 12. Februar 1909, RGBl. Nr. 30. Ebenso hätte durch Voranstellung des weiteren Begriffes die Fassung „Betriebsstätte (Zweigniederlassung, . . .)" dem Sprachge-

[21]) 2187 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1913, S. 54.

Digitized by Google

brauch besser entsprochen [22]). Dagegen bedeutet eine stilistische Abweichung vom Vorbild, dem PVG., eine vielleicht ungewollte Veränderung der Sachlage und Verbesserung der Diktion. Nach dem PVG. galten Angestellte eines ausländischen Betriebes, „der" im Inland keinerlei Zweigniederlassung hat, als nicht im Inland beschäftigt, — nach dem Ang. VG. gelten Angestellte eines ausländischen Betriebes als nicht im Inland beschäftigt, „sofern sie" nicht in einer inländischen Zweigniederlassung bedienstet sind. Die Verbesserung gegenüber dem früheren Rechtszustand liegt darin, daß jetzt nicht mehr auf das für die Versicherungspflicht einer bestimmten Person eventuell bedeutungslose Bestehen einer inländischen Zweigniederlassung abgestellt wird — bedeutungslos dann, wenn sie zwar im Inland, aber nicht in einer Betriebsstätte verwendet wird —, sondern auf die allein bedeutsame Bedienstung in einer inländischen Zweigniederlassung. Für das Vorhandensein einer Zweigniederlassung wird nicht eine kommerzielle Organisation verlangt werden dürfen, auch sind die aus Art. 21 HGB. oder § 87 der Jurisdiktionsnorm gefolgerten Begriffsmerkmale für die Sozialversicherung unerheblich. Immerhin muß aber — eine entfernte Analogie bietet etwa § 5 des Betriebsrätegesetzes — ein Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit des Angestellten gefordert werden können, der mit einem auf Dauer berechneten räumlichen Moment verknüpft ist; vgl. z. B. den dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 8. X. 1912, Z. 10990, Budwinski 9124 A zu Grunde liegenden Fall eines Evidenzbüros. Es ergibt sich nun aus der nur durch eine noch zu erwähnende Ausnahme durchbrochenen Beibehaltung des Erfordernisses der Beschäftigung in einer Betriebsstätte — das, wie schon erwähnt, im Fall I fallen gelassen wurde —, daß Angestellte ausländischer Betriebe, die zwar im Inland, aber nicht in einer Betriebsstätte beschäftigt sind, versicherungsfrei bleiben. Daher ist das Gegenstück zu dem versicherungsfreien Auslandsreisenden eines inländischen Unternehmens,

[22]) Vgl. Pisko, Lehrbuch des Handelsrechtes, 1923, S. 54.

Digitized by Google

nämlich der Inlandsreisende eines ausländischen Unternehmens nicht versicherungspflichtig, wie man annehmen müßte, sondern ebenfalls versicherungsfrei. Und dies trotz der weiten, grundsätzlich auf den Beschäftigungsort abgestellten Fassung des § 1, Abs. 1! Die richtige allgemeine Erwägung des Verwaltungsgerichtshofes in dem eben zitierten Erkenntnis, daß „ausländische Dienstgeber . . . den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen sind, wenn sie Angestellte im Geltungsgebiet des Gesetzes haben" (erg.: dauernd), trifft nicht mehr zu; denn die logische Konsequenz, daß „dies aber . . . gewiß dann der Fall sein wird, wenn sie (sc. die ausländischen Dienstgeber) im Geltungsbereich des Gesetzes für ihre Betriebszwecke dauernde Einrichtungen getroffen haben", ist allein vom positiven Recht als die Versicherung begründender Tatbestand übernommen worden und es erscheint trotz der bloß exemplifikativen Anführungen im Abs. 5 dem ganzen Sinn nach nicht angängig, den allgemeineren Fall der Versicherungspflicht zu unterstellen, wenn das Gesetz lediglich des besonderen gedenkt. Die jetzige Regelung namentlich rücksichtlich der Inlandsreisenden ausländischer Unternehmungen, bietet diesen einen Anreiz, ihre Reisenden statt inländischen Zweigniederlassungen ausländischen Betriebsstätten unterzuordnen, bedeutet also letzten Endes eine Vorzugsbehandlung ausländischer Dienstgeber oder eine Förderung ausländischer Unternehmertätigkeit, welche Folgen vom Gesetzgeber kaum beabsichtigt gewesen sein dürften. Sind Inlandsreisende ausländischer Unternehmungen einer inländischen Betriebsstätte unterstellt, so wird als „inländische Erwerbstätigkeit" nicht angesehen werden können und begründet daher nicht die Versicherungspflicht — anders Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, Budwinski Nr. 9022A — die bloße Entgegennahme von Weisungen sowie Übernahme von Kollektionen und Preislisten anläßlich der Anwesenheit des Reisenden am Sitz der inländischen Betriebsstätte; denn ohne Weisungen wird wohl kein Angestellter reisen können, und daß man die Anwesenheit nicht benützen soll, sondern nur schriftliche Weisungen entgegennehmen

Digitized by Google

oder durch die Post Preiskurante erhalten darf, wird man doch nicht ernstlich verlangen dürfen. — Andererseits fällt auch in diesem Fall der Angestellte des inländischen Betriebes, der sich zur Berichterstattung an den ausländischen Sitz des Unternehmens begibt, nicht aus der Versicherungspflicht; denn er bleibt ja nach wie vor „in einer inländischen Zweigniederlassung bedienstet", sowie der dauernd im Ausland beschäftigte Angestellte inländischer Betriebe (Fall I) trotz Berichterstattung im Inland im Ausland bedienstet bleibt. Ebenso hat die Möglichkeit jederzeitiger Abberufung, bzw. Austausches gegen andere Beamte des ausländischen Betriebes keinen Einfluß auf die Versicherungspflicht; so auch das oben angeführte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, Budwinski Nr. 9124 A. Im Fall III wird — anders als in dem nach einer gewissen Richtung das Gegenstück bildenden Fall I — kein Unterschied zwischen dauernder und zeitweiliger Beschäftigung gemacht. Es wäre daher nur auch zeitweilige Beschäftigung in einer inländischen Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens versicherungspflichtig. Hiervon im Verordnungsweg Ausnahmen zu machen, wie dies „um den bezüglichen Verhältnissen gerecht zu werden", im Entwurf von 1908 vorgesehen war[23]) — ebenso Entwurf von 1911[24]) —, ist nicht zulässig. Doch bleibt zu untersuchen, ob in diesem Fall § 2, Z. 5, zur Anwendung zu kommen hat, wonach „Personen, die nicht dem Kreise der privaten oder öffentlichen Angestellten angehören und nur gelegentlich und für eine von vornherein bestimmte, einen Monat nicht übersteigende Frist eine an sich die Versicherung begründende Beschäftigung ausüben", von der Versicherungspflicht aus-

[23]) § 9, Abs. 2, und Erläuterungen, S. 150.

[24]) § 13, Abs. 2 (530 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1911). In den hier und im folgenden interessierenden Bestimmungen des Entwurfes von 1908 stimmt die Regierungsvorlage mit den Beschlüssen des Sozialversicherungsausschusses bezw. dessen Subkomitees (7 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XX. Session 1909) vollkommen überein.

Digitized by Google

genommen sind. Die Frage ist zu bejahen, wenn die vorübergehende Beschäftigung nicht länger als einen Monat währt; Fall III ist eben im Hinblick auf die Sonderbestimmung des § 2, Z. 5, einschränkend auszulegen. Doch wird diese restriktive Interpretation angesichts der Koordination der die Versicherungsfreiheit begründenden Bedingungen sich nur selten praktisch auswirken, nämlich nur dann, wenn der so vorübergehend im Inland Beschäftigte nicht dem Kreise der Angestellten angehört. Versicherungsfrei bleibt danach etwa der selbständige Buchsachverständige eines ausländischen Unternehmens, der in einer einen Monat nicht übersteigenden Zeit die Buchhaltung der inländischen Betriebsstätte zu überprüfen hat; denn er ist in einem solchen Fall doch nicht gut als in einer inländischen Betriebsstätte bedienstet zu betrachten. Treffen aber die Voraussetzungen des § 2, Z. 5, nicht zu, d. h. währt die Beschäftigung länger als einen Monat oder gehört der auch kürzere Zeit als einen Monat Beschäftigte dem Kreis der Angestellten an, so besteht auch bei vorübergehender Inlandsbeschäftigung Versicherungspflicht. Daran kann auch das nicht durchlagende Argument, es müsse wie im Fall IV des Abs. 5 „vorübergehender" Aufenthalt befreien, nicht irre machen, denn hier liegen die Verhältnisse ganz anders.

Einer Sonderbestimmung ist hier zu gedenken, die eine Ausnahme des Falles III statuiert, indem sie Inlandsbeschäftigung von Angestellten ausländischer Unternehmungen, obgleich nicht in einer Zweigniederlassung des Inlands ausgeübt, der Versicherung unterwirft. Die Satzungen der im Gesetz vorgesehenen Sonderversicherungsanstalten — es gibt deren jetzt drei und zwar für die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft, der Presse und für Pharmazeuten — können seit der II. Novelle die der Versicherungspflicht nicht unterliegenden Arbeitnehmer ausländischer Dienstgeber in die Versicherung einbeziehen (§ 57, Abs. 2). Diese Bestimmung, die auf die Bedürfnisse der Versicherungsanstalt der Presse abgestellt ist, gewährt den österreichischen Korrespondenten ausländischer Zeitungen die Möglichkeit, an

Digitized by Google

den ihren übrigen Berufsgenossen eingeräumten Vorteilen der österreichischen Angestelltenversicherung teilzuhaben, von der sie als Angestellte ausländischer Betriebe infolge der Nichtbeschäftigung in einer inländischen Betriebsstätte ausgeschlossen gewesen wären.

Die Fassung des Falles IV entspricht wörtlich der des § 2, Z. 11, des novellierten PVG. Auffälligerweise hat der Gesetzgeber keinen Anstoß daran genommen, hier „den etwas vagen Begriff ‚vorübergehend'", den er im § 3, Z. 4, der Regierungsvorlage (= § 2, Abs. 1, Z. 3, des Stammgesetzes = § 2, Z. 5, des novellierten AngVG.) perhorresziert und dessen Verwendung er dem § 2, Z. 7, KVG. entlehnt hat[25]), ohne weiteres zu übernehmen. Hinsichtlich des Verhältnisses zu § 2, Z. 5, AngVG. ist zu bemerken, daß das Kriterium „vorübergehend" unabhängig von dieser Bestimmung zu ermitteln ist, daher auch über einen Monat währender inländischer Aufenthalt nicht unter die Versicherung fällt, wenn er seiner Natur und Bestimmung nach „vorübergehend" ist; Wiederholung vorübergehender Aufenthalte bedeutet dabei noch nicht Ständigkeit. Im Fall IV liegt eine echte Ausnahme von dem in Abs. 1 aufgestellten Grundsatz vor, wonach im Inland erfolgende Erwerbstätigkeit die Zwangsversicherung begründet. Abgestellt ist die Entscheidung über das Vorliegen inländischer Erwerbstätigkeit auch hier nicht auf einen Beschäftigungsort, sondern auf den Wohnsitz, wenn auch nicht des Dienstnehmers, so doch des Dienstgebers. Und auch hier führt diese Inkonsequenz zwangsläufig zu Komplikationen: Die Reisebegleiterin einer kranken Dame, die das ganze Jahr lang reist, ist versicherungspflichtig, wenn (weil) ihre Dienstgeberin hierlands einen ordentlichen Wohnsitz hat, an dem sie sich aber nur verhältnismäßig kurze Zeit aufhält, sie ist nicht versicherungspflichtig, wenn (weil) ihre Dienstgeberin im Ausland ihren nur vorübergehend bezogenen ordentlichen Wohnsitz hat, trotzdem aber während vieler Monate österreichische Kurorte besucht.

---

[25]) 21 der Beilagen. Nationalrat. II. Gesetzgebungsperiode, S. 37.

Digitized by Google

In diesem Zusammenhang sei auch noch des § 2, Z. 15, Erwähnung getan. Im novellierten PVG. lautete die analoge Bestimmung: „§ 2. Von der Versicherungspflicht sind ausgenommen: . . . 10. Tänzer und Tänzerinnen, das artistische Personal von Varietés und Zirkusunternehmungen, ferner alle Angestellten jener Bühnen- und Orchesterunternehmungen, die ihr Gewerbe ohne feste Betriebsstätte betreiben". In der Begründung [26]) wurde ausgeführt, daß für diese Bestimmung die Erwägung maßgebend war, daß „wegen des häufigen Wechsels zwischen Beschäftigung im Inland und im Ausland verhältnismäßig selten die zur Erwerbung von Anwartschaften notwendige Dauer der Bedienstung im Inland erreicht würde". Und der Sozialpolitische Ausschuß fügte noch folgende Erläuterung hinzu: „Hierzu ist zu bemerken, daß eine feste Betriebsstätte auch dann bei Bühnen- und Orchesterunternehmungen nicht anzunehmen ist, wenn diese während eines Jahres je nach der Saison in verschiedenen Orten des In- und Auslandes, wie dies immer mehr üblich wird, zumeist in Hôtels und Restaurants beschäftigt sind. Für derartige Unternehmungen trifft der Begriff des Wanderbetriebes, der eben die Versicherungspflicht aufheben soll, in vollem Maße zu" [27]). Die Regierungsvorlage zum AngVG. hatte eine ähnliche Fassung wie das PVG. vorgesehen (§ 3, Z. 9); eine Begründung wurde nicht gegeben. Der endgültige Text nahm von der Versicherung aus (§ 2, Z. 8) „das nichtständige artistische Personal von Varietés und Zirkusunternehmungen, ferner alle Angestellten von Bühnen- und Orchesterunternehmungen, die keinen festen Betriebssitz haben". Durch die II. Novelle wurde aber dieser Punkt abgeändert und „die Angestellten von Bühnen- und Orchesterunternehmungen ohne festen Betriebssitz in die Versicherungspflicht einbezogen und daher in Z. 15 nicht mehr angeführt, weil sich bei ihnen

[26]) Bericht des Unterausschusses des Sozialpolitischen Ausschusses. 2187 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1913, S. 5.

[27]) a. a. O., 1914, S. 8.

Digitized by Google

ein bedeutendes Bedürfnis nach der Versicherung gezeigt hat"[28]). Die seit 1. August 1928 geltende Fassung des AngVG. nimmt daher von der Versicherungspflicht nur mehr aus: „das nichtständige artistische Personal von Varietés und Zirkusunternehmungen" (§ 2, Z. 15). Der Vorteil dieser Regelung gegenüber der vor der Novellierung bestandenen und mangels Bedienstung in einer inländischen Zweigniederlassung die Versicherungsfreiheit begründenden Regelung liegt darin, daß ausländische, in Österreich gastierende Truppen nicht durch Befreiung von den wirtschaftlichen Lasten der Sozialversicherung begünstigt werden, ihr Nachteil aber darin, daß im Regelfall kaum jemals für die eingezahlten Beiträge irgendwelche oder doch entsprechende Versicherungsleistungen erbracht werden.

Wie bereits erwähnt, sind die im § 1, Abs. 5, AngVG. aufgezählten Fälle, die die vom Gesetz als nicht inländische Beschäftigung angesehenen Dienste von der Versicherungspflicht ausschließen, nicht erschöpfend angeführt. Es besteht somit die Möglichkeit, andere Fälle von der Unterstellung unter das AngVG. durch Qualifizierung als Auslandstätigkeit ebenfalls auszunehmen oder sie durch Annahme des Vorliegens inländischer Beschäftigung in die Versicherung einzubeziehen. Als eine der wichtigsten, die dafür in Frage kommen können, sollen die Dienstleistungen von exterritorialen Angestellten und die Dienstleistungen bei exterritorialen Dienstgebern erwähnt werden, sei es, daß sich die Tätigkeit innerhalb des österreichischen Staatsgebietes, sei es, daß sie sich im Ausland abwickelt. Die Rechtsstellung dieser Gruppen von Dienstnehmern im Hinblick auf die Sozialversicherung ist bisher von Gesetzgebung und Rechtswissenschaft außerordentlich vernachlässigt worden. Durch die schon in der Regierungsvorlage zur I. Novelle geplante[29]) und in der

[28]) 186 der Beilagen. Nationalrat. III. Gesetzgebungsperiode. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, S. 8.

[29]) 39 der Beilagen. Nationalrat. III. Gesetzgebungsperiode; merkwürdigerweise findet sich im Referentenentwurf keine diesbezügliche Bestimmung.

Digitized by Google

II. Novelle vorgenommene Anfügung eines neuen Absatzes (6) an den § 1 des AngVG. wurde wenigstens die Möglichkeit einer Regelung in Aussicht genommen: „Durch Verordnung der Bundesregierung können österreichische Bundesbürger, die bei den diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen oder sonstigen Amtsstellen (Zollämtern, Paßstellen und dgl.) des Bundes im Auslande beschäftigt sind, sofern im übrigen die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach diesem Gesetze zutreffen, in die Versicherung hinsichtlich aller oder einzelner Versicherungszweige einbezogen werden". Diese Verordnung ist bisher jedoch nicht erschienen und auch kaum für die nächste Zeit zu erwarten. Hinsichtlich der Versicherung inländischer Angestellter exterritorialer Personen sei auf den Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 14. September 1927, Z. 29.437, verwiesen[30]). Eine nähere Untersuchung kann hier nicht durchgeführt werden, da sie infolge hierzu notwendiger weitausholender Quellenforschungen auf dem Gebiet des Völkerrechts und rechtsvergleichender Untersuchungen den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, und muß daher einer besonderen Abhandlung vorbehalten bleiben.

III.

Die Institution der freiwilligen Versicherung hat, nachdem man sie ursprünglich ganz fallen lassen wollte und sie dann nur höchst ungern beibehalten hat[31]), gegenüber dem früheren Rechtszustand durchgreifende Veränderungen erfahren.

Während nach dem PVG. die Eingehung der freiwilligen Versicherung ohne Schwierigkeiten möglich war, ist nach § 49 AngVG. nur die Eingehung der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung möglich und außerdem an bestimmte durch die II. Novelle allerdings weitgehend gemilderte Voraussetzungen geknüpft. Das Stammgesetz verlangte, daß die

[30]) Abgedruckt bei Kerber, a. a. O., S. 276.

[31]) 687 der Beilagen. Nationalrat. III. Gesetzgebungsperiode, S. 7.

Digitized by Google

Person, die die Versicherung fortsetzen wollte, das Erfordernis der Wartezeit erfüllt, d. h. mindestens 60 anrechenbare Beitragsmonate in der Zwangsversicherung zurückgelegt hatte und spätestens innerhalb $1^1/_2$ Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht den verhältnismäßig hohen Beitrag entrichtet. Die Möglichkeit, daß „eine Person, die bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Betriebes Verwendung findet und bei welcher, wenn sie im Inland beschäftigt wäre, die Voraussetzungen der Versicherungspflicht zuträfen, . . . zur freiwilligen Versicherung zugelassen werden kann" (PVG. § 28, Abs. 3), ebenso die Möglichkeit, daß „die im § 1a, Abs. 1, erwähnten Angestellten . . zur freiwilligen Versicherung zugelassen werden können, wenn bei der Pensionsanstalt auch die Bediensteten des inländischen Betriebes versichert sind" (novelliertes PVG. § 28, Abs. 2), diese Möglichkeit, während der nichtversicherungspflichtigen Auslandsbeschäftigung im Inland freiwillig versichert zu sein, war jetzt genommen, wenn der Angestellte nicht die Wartezeit erfüllt hat und nicht die 12 v. H. des Bruttodurchschnittsgehaltes betragenden, zur Gänze allein zu tragenden Prämien, deren Höhe im PVG. nicht nach Zwangs- und freiwilliger Versicherung unterschieden war, bezahlen konnte. Dies war gerade dann von außerordentlichem Nachteil, wenn jüngere Beamte — und vorwiegend diese kommen in Betracht — zur Erwerbung besonderer kommerzieller Praxis einige Zeit in ausländischen Betriebsstätten ihrer inländischen Unternehmungen oder als Auslandsreisende tätig sind. Das Herrenhaus ließ sich bei Einfügung der vom Abgeordnetenhaus nicht vorgesehenen Bestimmung des § 28, Abs. 3, PVG. von der Erwägung leiten, daß „die Freizügigkeit zwischen in- und ausländischen Geschäftsstellen inländischer Unternehmungen im weitesten Maße ermöglicht" werden müsse und daß „eben auch solchen Personen, welche ihre Beamtenlaufbahn bei einer auswärtigen Geschäftsstelle eines inländischen Betriebes beginnen, die Möglichkeit gewahrt werden soll, für den Fall der späteren Übersetzung zu einer inländischen Geschäftsstelle betreffs der Pensionsan-

Digitized by Google

wartschaften nicht ungünstiger dazustehen als diejenigen, welche von Anfang bei der inländischen beschäftigt wurden“ [32]). Heute, wo nach Zertrümmerung eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes und angesichts des Niederganges des österreichischen Wirtschaftslebens derlei Fälle weitaus häufiger und auch notwendiger sind, versagte die gesetzliche Regelung gänzlich [33]). Es wäre daher dringend geboten gewesen, Abhilfe in der Richtung zu schaffen, daß in den Fällen I und II des § 1, Abs. 5, AngVG. die freiwillige Versicherung — und nicht bloß die Fortsetzung — auch vor Erfüllung der Wartezeit und zu den für die Zwangsversicherung geltenden Beitragssätzen ermöglicht werde.

Im Zuge der großen Novellierung des AngVG. ist man nun nicht so weit gegangen und hat die freiwillige Versicherung — wenn man von der hier nicht interessierenden Selbstversicherung der nicht in einem Anstellungsverhältnis stehenden Lehrer (§ 49 b) absieht — nur als Fortsetzung der Pflichtversicherung und nur nach Erfüllung der Wartezeit zugelassen (§ 49, Abs. 3, Z. 1). Aber die Beitragsgrundlage wurde in der Regel auf den Durchschnitt der letzten 12 Beitragsmonate der Pflichtversicherung (§ 7, Abs. 1, lit. b) abgestellt, wobei dem Versicherten das nur einmal ausübbare Recht zusteht, eine niedrigere Beitragsgrundlage zu wählen (§ 49, Abs. 4). Eine weitere Begünstigung wurde für die häufig auch im Ausland beschäftigten Schauspieler durch Anrechnung eines Monates, der in einem durch das Schauspielergesetz geregelten Dienstverhältnis verbracht wurde, als zwei Beitragsmonate zum Erwerb der Wartezeit geschaffen. Endlich wurde eine große Härte gemildert, indem „Personen, die die freiwillige Versicherung nach dem PVG. bis unmittelbar vor Wirksamkeitsbeginn des Stammgesetztes fortgesetzt

---

[32]) Bericht der Spezialkommission des Herrenhauses. 359 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses. XVII. Session 1906, S. 7.

[33]) Über einen ähnlichen Fall im Angestelltenrecht vgl. meinen Aufsatz „Rechtsangleichung und Urlaubsdauer nach dem Angestelltengesetz“, Gerichts-Zeitung, 79. Jahrg. (1928), S. 304 f.

Digitized by Google

hatten, aber nach dem Stammgesetz hierzu nicht mehr berechtigt waren oder sie aus finanziellen Gründen aufgeben mußten, die Versicherung nunmehr wieder aufnehmen können“[34]). Es war die weitherzige Praxis der Hauptanstalt für Angestelltenversicherung, die eine in der II. Novelle legalisierte Milderung der Auffassung des Gesetzgebers hervorgerufen hat. Die ehemalige Pensionsanstalt hat nämlich in Durchführungsbestimmungen, die die mangelnde Verordnungstätigkeit des Ministeriums ersetzte, eine liberale Auslegung des Gesetzes Platz greifen lassen. So wollte sie die nach dem PVG. freiwillig versicherten ausländischen Bediensteten inländischer Unternehmungen in der Beitragsleistung und Verrechnung den Pflichtversicherten gleichstellen[35]). Der Durchführungsbeschluß 24[36]) besagte, daß zwar die freiwillige Versicherung ausländischer Bediensteter inländischer Betriebe nach § 28 PVG. nicht mehr neu begonnen werden könne, daß aber die auf Grund dieser Gesetzesstelle versicherten Personen weiter versichert bleiben können; dieser Gedanke wurde in einem späteren Beschluß[37]) wiederholt und begründet. Diese Vorschriften haben nun mit Ausnahme der von der Praxis bald überholt gewesenen über die Höhe der Beiträge die bisher fehlende gesetzliche Verankerung gefunden; § 49, Abs. 3, Z. 2, läßt zur freiwilligen Fortsetzung der Pensionsversicherung jene Personen zu, „die die Versicherung schon am 30. Juni 1927 freiwillig fortgesetzt haben oder in diesem Zeitpunkte gemäß § 28, Abs. 1, des PVG. freiwillig versichert waren“. Der Zeitraum vom Geltungsbeginn des Stammgesetzes (1. I. 1927) bis zu der durch die II. Novelle bewirkten Änderung (1. VIII. 1928) wurde durch § 139, Abs. 1, überbrückt: „Personen, die gemäß § 49 zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung berechtigt gewesen

[34]) 186 der Beilagen. Nationalrat. III. Gesetzgebungsperiode, S. 9.

[35]) Durchführungsbeschluß 53; Czerny, Durchführungsbestimmungen zum Angestelltenversicherungsgesetz, 1927, S. 41.

[36]) Czerny, a. a. O.

[37]) Czerny, Angestelltenversicherungsgesetz, Nachtrag (Stand vom 1. I. 1928), S. 5 f.

Digitized by Google

wären, wenn dieses Gesetz bereits am 1. Januar 1927 voll in Wirksamkeit getreten wäre, aber in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1927 und dem 31. Juli 1928 die Versicherung nicht fortgesetzt haben, sind zur freiwilligen Versicherung ab 1. August 1928 zuzulassen, wenn sie den ersten Beitrag spätestens bis 30. September 1928 entrichten". Die Rechtslage ist also die, daß im Ausland beschäftigte Personen derzeit nur dann freiwillig versichert sein können, wenn sie die Wartezeit erfüllt haben. Die freiwillige Versicherung der Auslandsangestellten ohne Rücksicht auf die zurückgelegte versicherungspflichtige Dienstzeit, wie sie das PVG. kannte, kann nicht mehr neu eingegangen, sondern nach der II. Novelle nur fortgesetzt werden.

Scheiden nun die nach § 49 AngVG. zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung berechtigten Personen nachträglich aus dem alten Dienstverhältnis in der ausländischen Betriebsstätte aus, so können sie in der freiwillig fortgesetzten Versicherung verbleiben, auch wenn sie dann „im Ausland dauernd Aufenthalt nehmen", was noch nach § 30, Z. 3, des novellierten PVG. einen stark bekämpften Endigungsgrund bildete. Der Eintritt in ein neues Dienstverhältnis im Ausland nimmt nicht die Berechtigung zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung. Denn das AngVG. sieht im dauernden ausländischen Aufenthalt keinen Erlöschungsgrund für die freiwillig fortgesetzte Versicherung mehr und auch die frühere Beschränkung der freiwilligen Versicherung im Ausland auf die Bediensteten österreichischer Unternehmungen ist weggefallen[38]). Daher kann auch kein Unterschied danach gemacht werden, ob ein die Versicherung im Ausland freiwillig Fortsetzender aus dem Dienstverhältnis mit dem österreichischen Unternehmen oder überhaupt aus dem in Österreich versicherungspflichtigen Angestelltenstand ausscheidet oder in ein neues Dienstverhältnis tritt.

Hinsichtlich der Krankenversicherung war im KVG. § 13, Z. 2 (§ 121, Abs. 7, der Gewerbeordnung) freiwillige Mitglied-

[38]) Kerber, a. a. O., S. 450.

Digitized by Google

schaft vorgesehen und an die Bedingung inländischen „Aufenthalts" geknüpft. § 49, Abs. 1, AngVG. bestimmt ebenfalls, daß die Krankenversicherung freiwillig nur fortgesetzt werden kann, solange die hierzu berechtigten Personen „im Inland ihren ordentlichen Wohnsitz haben . . .". Der Grund des Erfordernisses inländischen Wohnsitzes liegt darin, daß einerseits sonst den Versicherungsträgern unüberwindliche Schwierigkeiten sowohl hinsichtlich der Krankenkontrolle wie auch bezüglich der Erbringung der Sachleistungen erwachsen würden, andererseits auch ein berechtigtes Interesse an der freiwilligen Fortsetzung der Krankenversicherung bei ausländischem Wohnsitz in der Regel nicht gegeben erscheint.

Noch strenger ist das ArbVG. § 7, Abs. 1, läßt die freiwillige Fortsetzung der Krankenversicherung nur so lange zu, als die Mitglieder „sich dauernd im Kassensprengel aufhalten". Überhaupt nicht vorgesehen ist die freiwillige (Fortsetzung der) Unfallversicherung und Invalidenversicherung, die der Entwurf eines Invaliditätsversicherunggesetzes von 1921[39]) noch kannte, aber ausdrüchlich an die Bedingung inländischen Wohnsitzes geknüpft hatte, weil gegenteiligen Falles angeblich „das Interesse an der Aufrechterhaltung der Versicherung aufgehört hat"[39a]). Der Entwurf von 1908, § 125, Abs. 3, und der Entwurf von 1911, § 148, Abs. 3, ließen aber ebenso ausdrücklich die freiwillige Fortsetzung der Invaliden- und Altersversicherung zu, auch wenn „der Versicherte sich außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes aufhält". Nach dem Entwurf von 1920, § 5, hatte für die freiwillige Weiterversicherung der Wohnsitz bezw. Aufenthalt gar keine Bedeutung. Und neuerlich sind wieder Bestrebungen im Zug, den „Grenzgängern" sowohl im landesrechtlichen Sinn, nämlich den von einem Bundesland ins andere kommenden Arbeitern, namentlich den burgenländischen Saisonarbeitern, als auch im zwischenstaatlichen Sinn durch die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung zur Wahrung ihrer Rechte zu

[39]) 666 der Beilagen. Nationalrat.

[39a]) Daselbst, Begründung, S. 5.

Digitized by Google

verhelfen[40]). Dieses ganze Schwanken bietet ein drastisches Beispiel für einen Systemwechsel, der den Eindruck der Planlosigkeit erweckt!

Von dem Erfordernis des inländischen Aufenthalts für die freiwillige Fortsetzung der Krankenversicherung sahen im Bereich der bisher landesgesetzlich geregelten landwirtschaftlichen Krankenversicherung ab: das Tiroler Landesgesetz vom 16. XII. 1924, LGBl. Nr. 5 aus 1925, § 7, Z. 3; das Vorarlberger Landesgesetz vom 3. II. 1925, LGBl. Nr. 5, §§ 3, 4; das Kärntner Landesgesetz vom 26. V. 1925, LGBl. Nr. 27, §§ 3, 18. Der Regelung des KVG. folgten dagegen die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Steiermark. Überhaupt keine Bestimmung über die freiwillige Krankenversicherung enthielten die Landesgesetze von Burgenland und Salzburg; in Oberösterreich fehlte jede gesetzliche Regelung der Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten. Das LaVG., das dem landwirtschaftlichen Sozialversicherungspartikularismus ein Ende setzte, schließt sich auch hier wieder ganz ans ArbVG. an, indem es die freiwillige Fortsetzung der Krankenversicherung an die Bedingung des Aufenthalts im Kassensprengel knüpft (§ 7, Abs. 1). Und auch hier ist die freiwillige Invalidenversicherung nicht vorgesehen.

Die Unfallversicherung endlich, die sich ursprünglich nur auf Dienstunfälle bezog, konnte seit dem Gesetz vom 20. Juli 1894, RGBl. Nr. 168, auch als freiwillige Versicherung, jedoch nur für einen ganzen Betrieb korporativ eingegangen werden. Es kann nun bei der individuellen Versicherung namentlich seit Einbeziehung der Berufskrankheiten in den Kreis der Unfallversicherung (§ 16, Abs. 3, AngVG.; § 63, Abs. 1, ArbVG.; § 61, Abs. 1, LaVG.) für diejenigen Einzelpersonen, die in einen der in § 1, Abs. 5, AngVG. genannten Dienste kommen, von großem Interesse sein, sowohl gegen Dienstunfälle wie auch gegen Berufskrankheiten freiwillig versichert zu sein. Diese Möglichkeit ist weder im AngVG.

[40]) Arbeiterschutz, 40. Jahrg. (1929), S. 57 f.

Digitized by Google

noch auch in den beiden Arbeiterversicherungsgesetzen vorgesehen. Sie sollte geboten werden.

IV.

Die Tatsache ausländischen Aufenthaltes bezw. Wohnsitzes kann auf die Rechte aus der Sozialversicherung nach zwei Richtungen hin von Bedeutung sein. Für die Dauer ausländischen Aufenthaltes bezw. im Fall der Wohnsitzverlegung ins Ausland kann Ruhen der Ansprüche, insbesondere der Renten eintreten oder es können die Versicherungsträger unter gewissen Umständen mit der Abfertigung der Rentner vorgehen [41]).

Das Ruhen von Ansprüchen aus der Krankenversicherung bei ausländischem Wohnsitz oder Aufenthalt war im KVG. nicht vorgesehen. In diesem Sinne hat das Ministerium des Innern der Ansicht Ausdruck gegeben [42]), daß „Mitgliedern, welche sich in ausländischen Kurorten aufhalten, die Krankenunterstützung zu gewähren ist, weil gesetzlich der Bezug der bereits angefallenen Unterstützung an die Bedingung des Aufenthaltes im Inlande nicht geknüpft ist". Schwere Mißstände, die sich ergeben hatten, zwangen jedoch dazu, wenigstens nach einer Richtung hin zu einer minder weitherzigen Auffassung überzugehen, deren Berechtigung man sich auch bei grundsätzlicher Ablehnung von Beschränkungen und Unterscheidungen je nach dem inländischen oder ausländischen Wohnsitz nicht wird verschließen dürfen. § 34, Abs. 1, des Entwurfes zum AngVG. bestimmte daher: „Der Anspruch auf Krankenpflege, auf die laufende Wochenhilfe und das Krankengeld [43]) ruht, solange der Bezugsberechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt, ferner bei Rentenempfän-

[41]) Diese Fragen bildeten den ersten Anlaß zu mehreren sozialversicherungsrechtlichen Staatsverträgen sowie den Ausgangs- und meist zugleich auch Mittel- und Endpunkt eines großen, aber einseitigen und wenig fruchtbringenden Schrifttums.

[42]) Mayrhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 5. Aufl., 2. Ergänzungsband, 1913, S. 1274.

[43]) Dieses gebührt Rentnern keinesfalls (§ 11, Abs. 1, AngVG.).

Digitized by Google

gern, die nach Eintritt des Versicherungsfalles ihren ordentlichen Wohnsitz in das Ausland verlegen, für die Dauer ihres Aufenthaltes im Auslande". Die Materialien geben hierzu folgende Erläuterung[44]): „Die Ansprüche aus der Krankenversicherung, mit Ausnahme derjenigen auf Sterbegeld, ruhen . . ., wenn ein Rentenempfänger seinen ordentlichen Wohnsitz in das Ausland verlegt, es wäre denn, daß er schon vor Eintritt des Versicherungsfalles im Ausland wohnhaft gewesen wäre, welch letzterer Fall wohl nur bei Grenzbewohnern praktisch werden dürfte. Hierdurch wird die Gewährung von Leistungen aus der Krankenversicherung an dauernd im Auslande wohnhafte Personen auf wenige besonders berücksichtigungswürdige Fälle beschränkt, in denen übrigens auch das hauptsächlichste Bedenken, nämlich die Unmöglichkeit einer entsprechenden Kontrolle wegfällt". Hervorzuheben ist, daß die im Gesetz enthaltene Beschränkung sehr liberal ist, da das Ruhen der Ansprüche nur bei dem kleinen Kreis derjenigen Personen, die bereits im Genuß einer Rente stehen, nicht aber auch bei dem weitaus überwiegenden Teil der übrigen Versicherten eintritt; und nicht unerwähnt darf bei Verteidigung obiger Norm bleiben, daß gemäß § 107, Abs. 2, AngVG. die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentenempfänger zur Gänze der Hauptanstalt zur Last fallen. In dem Gesetz gewordenen Text, an dessen Fassung der unnötige Schönheitsfehler der unmittelbaren Nebeneinanderstellung von Sträflingen und im Ausland wohnhaften Rentnern gerügt werden muß, hat man leider die ausdrückliche Erwähnung der vor Eintritt des Versicherungsfalles im Ausland wohnhaft, aber im Inland beschäftigt gewesenen Personen fallen gelassen, ohne daß damit eine Änderung des Sinnes gegeben wäre. Denn nur bei solchen Rentnern ruhen die Ansprüche, die ihren Wohnsitz „verlegen" (Präsens), nicht aber auch bei solchen, die ihn schon seit jeher, also bei Eintritt in die Versicherung, insbesondere aber vor Eintritt des Versicherungsfalles im Ausland hatten,

---

[44]) a. a. O., S. 48.

Digitized by Google

da bei diesen Personen das Verweilen an ihrem ausländischen Wohnort kein „Verlegen" bedeutet. Hätte das Gesetz die im Entwurf vorgesehene Regelung ablehnen wollen, so hätte es sagen müssen, daß die Ansprüche der Personen ruhen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland „haben". Noch eine andere Erwägung führt zu diesem Ergebnis: Die Fassung des AngVG. ist auch in das ArbVG. § 47 und in das LaVG. § 45 übernommen worden, doch sprechen diese Gesetze nicht von Rentenempfängern, sondern ohne nähere Unterscheidung von „Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in das Ausland verlegen". Wollte man nun annehmen, daß das Ruhen der Ansprüche auch bei vor Eintritt des Versicherungsfalles im Ausland wohnhaft gewesenen Personen eintritt, so käme man dahin, daß jenen Arbeitern gegenüber, die, wie dies in Grenzgebieten namentlich in diesen Kreisen sehr häufig vorkommt, im Ausland wohnen, aber in inländischen Betrieben Beschäftigung finden und Beiträge an inländische Versicherungsträger leisten, eben diese Versicherungsträger sich der Erbringung der Gegenleistungen bequem entschlagen können. Solche geradezu unmoralische[45]) Ergebnisse sind nur zu vermeiden, wenn man das Gesetz dahin auslegt, daß die angeführten Versicherungsleistungen aus der Krankenversicherung nur dann ruhen, wenn die Versicherten, ohne früher im Ausland gewohnt zu haben, nach dem Versicherungsfall ihren Wohnsitz dorthin verlegen. Dies kann aber eben nur bei Rentenempfängern sein. Damit kommt man also für das ArbVG.[46]) und das LaVG. trotz der Verschiedenheit der Fassungen zu dem gleichen Ergebnis wie für das AngVG. — Die im AngVG. (Stammgesetz) dem Entwurf hinzugefügten Worte: „oder bei deren sich ebenfalls im Ausland aufhaltenden Angehörigen" bedeuten nur eine Textklarstellung, da ja nicht anzunehmen ist, daß die Angehörigen der Rentenempfänger besser gestellt werden sollen als diese selbst; doch

[45]) Vgl. auch Die Entschädigung von Betriebunfällen, Internationales Arbeitsamt, Studien und Berichte, Reihe M, Nr. 2, Genf 1925, S. 703.

[46]) Und seit der 23. Novelle zum KVG. vom 20. XII. 1928, BGBl. Nr. 354, auch für das KVG. § 6 c, Abs. 2.

Digitized by Google

auch eine Schlechterstellung in dem Sinn, daß bei Angehörigen Ruhen der Ansprüche auch dann eintritt, wenn sie vor dem Versicherungsfall im Ausland wohnhaft waren, ist trotz der im übrigen farblosen Wendung „aufhaltend" schon im Hinblick auf das sonst überflüssige Wörtchen: „ebenfalls" nicht anzunehmen. Durch die II. Novelle wurde aus Gründen der Evidenzhaltung und Kontrolle die Wohnsitzverlegung im Ausland selbst, also an einen anderen Ort im selben (Aus)Land oder in ein anderes (Aus)Land der Wohnsitzverlegung in das Ausland gleichgestellt.

Das Ruhen der Ansprüche auf Krankenversicherungsleistungen tritt nur dann ein, wenn die Wohnsitzverlegung ohne Zustimmung des Versicherungsträgers erfolgt. Es ist also eine Wohnsitzverlegung ins Ausland anzuzeigen, damit der Versicherungsträger in die Lage versetzt wird, seine Stellungnahme zu erklären. Stillschweigen berechtigt den Rentenempfänger nicht zur Annahme der Zustimmung, da diese nach der ganzen Fassung der Gesetzesstelle erklärt sein muß. Einem Widerruf der einmal erteilten Zustimmung steht nichts im Wege; man wird aber wohl annehmen können, daß der Widerruf nicht nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgen darf.

Bei vorübergehendem ausländischen Aufenthalt tritt auch bei Rentenempfängern keinesfalls Ruhen der Ansprüche ein. Gleiches gilt auch bei Wohnsitzverlegung, also nicht nur Verlegung des Aufenthaltes, ins Ausland während der Dauer der Versicherungspflicht vor Eintritt des Versicherungsfalles, der aber nicht der Krankenversicherung selbst zugehören darf, also bei allen Nicht-Rentenempfängern, die den zahlenmäßig größten Teil der Versicherten darstellen, jedoch mit Ausnahme der unter Fall II des § 1, Abs. 5 erwähnten versicherungspflichtigen Auslandsreisenden mit inländischem Wohnsitz. § 43, Abs. 3, AngVG., der im Folgenden zu behandeln sein wird, kann sich nicht auch auf die Krankenversicherung beziehen und das Ruhen der Ansprüche der Nichtrentenempfänger, also jener Personen, die Abs. 1 nicht trifft, erfassen; denn die krankenversicherungsrecht-

Digitized by Google

liche Spezialbestimmung des Abs. 1 schließt die Anwendung der generellen Bestimmung des Abs. 3 nach allgemeinen Auslegungsregeln aus. Dieses Ergebnis stimmt auch mit dem praktischen Bedürfnis überein, während vorübergehender Auslandsbeschäftigung oder Aufenthalte im Ausland (Urlaub), welche ja die Versicherungspflicht nicht berühren, auch die Versicherungsleistungen nicht von diesen Umständen tangieren zu lassen. Tritt also bei Versicherungspflichtigen der Krankenversicherungsfall im Ausland ein, so haben die Versicherungskassen jedenfalls die Versicherungsleistungen zu erbringen; vgl. z. B. Punkt 20 der mit Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. IX. 1927, Z. 72894, erlassenen Krankenordnung der Versicherungskasse für Industrieangestellte. Andererseits können sogar gewisse Versicherungsleistungen, wie z. B. Heilverfahren, Kuren, auch an im Inland wohnhafte Versicherte im Ausland erbracht werden; vgl. Punkt 128 derselben Krankenordnung.

Über das Verfahren bei Erhebung und Feststellung von Ansprüchen aus Versicherungsfällen, die im Ausland eingetreten sind, fehlt jede nähere gesetzliche Regelung. Nachdem die Verordnung vom 29. Dezember 1894, RGBl. Nr. 245, durch Wegfall des sie berufenden Gesetzes vom 20. Juli 1894, RGBl. Nr. 168, Art. II, nicht mehr als in Kraft befindlich angesehen werden kann, ist diese Frage, die namentlich für den Zweig der Unfallversicherung von besonderer Wichtigkeit ist, vollkommen ungeklärt und wird im Wege einer neuen Vollzugsvorschrift geregelt werden müssen. Hierbei wird man in gewissem Umfang die gegebenen Helfer, die Konsuln, deren Rolle nicht vergessen werden sollte, heranziehen dürfen: vgl. das Gesetz vom 11. Februar 1913, RGBl. Nr. 25, Art. XII [47]).

[47]) Die erstmalige Satzung der Landarbeiterversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und das Burgenland (Erlaß vom 27. XII. 1928, Z. 91086) verlangt für die Auszahlung der nur Inländern gewährten Rentenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln an „außerhalb Österreichs ansässige Bezugsberechtigte" die Einsendung einer gleichzeitig als Lebensbestätigung dienenden Erklärung über die Heimatberechtigung „im Wege der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde. Vordrucke

Digitized by Google

Im Falle ausländischen Aufenthaltes gehen bei Erlöschen der Versicherungspflicht — es genügt, wie schon oben ausgeführt wurde, nicht die freiwillige Versicherung — alle Ansprüche aus der Krankenversicherung verloren. Die nach dem Vorbild des § 13, Z. 3, KVG. (Art. IV der XVII. Novelle zum KVG., Bundesgesetz vom 3. II. 1923, BGBl. Nr. 73) gemachte Ausnahme, wonach für unmittelbar nach Erlöschen der Versicherungspflicht erwerbslos gewordene Kassenmitglieder eine bestimmte Zeit hindurch die Anwartschaften auf Krankenversicherungsleistungen gewahrt bleiben, ist in Übereinstimmung mit dem für die freiwillige Fortsetzung der Versicherung in § 49, Abs. 1, AngVG. aufgestellten Grundsatz, daß nur bei inländischem Aufenthalt Leistungen aus der Krankenversicherung an nicht pflichtversicherte Personen gebühren, an die Bedingung des „Aufenthaltes im Gebiet der Republik Österreich" geknüpft (§ 48, Abs. 2, AngVG.; § 42, Abs. 2, lit. b, ArbVG.).

Während nach dem UVG., § 37, gegen die Auszahlung von Unfallsrenten ins Ausland kein Anstand obwaltete, ja sogar Erlässe des Ministeriums des Innern (vom 15. VI. 1898, Z. 14725; vom 16. VIII. 1898, Z. 24953) die Form der von ausländischen Zivilstandesbeamten und anderen Organen ausgestellten Lebensbestätigungen regelten, tritt jetzt unter den noch darzustellenden Voraussetzungen Ruhen der Ansprüche ein, bzw. kann der Bezugsberechtigte mit einem Kapitalsbetrag abgefunden (abgefertigt) werden. Eine solche Abfindung kann entweder vertraglich, durch Vereinbarung zwischen Rentenbezugsberechtigtem und Versicherungsträger, oder zwangsweise von Seiten des Versicherungsträgers vorgenommen werden. In das Recht der vertraglichen Abfertigung (§ 24 AngVG.; so schon § 222 des Entwurfes von 1908 und § 256 des Entwurfes von 1911) spielt das Fremdenrecht in soweit hinein, als bei ausländischen Staatsbürgern abgesehen

---

zur Abgabe der Erklärungen werden von der Anstalt bei den einzelnen österreichischen Vertretungsbehörden aufgelegt" (§ 47, Abs. 5). Es bleibt also dahingestellt, welche Vertretungsbehörden berufen sein werden.

Digitized by Google

von deutschen Reichsangehörigen im Falle der vereinbarten Abfertigung nicht die zur Giltigkeit des Abfindungsvertrages mit Inländern notwendige Zustimmung der zur Armenversorgung des Rentners verpflichteten Gebietskörperschaft erforderlich ist, da das Interesse der zur Armenversorgung berufenen ausländischen Stelle nicht gewahrt wird.

Die Rechtsnachfolger (Hinterbliebenen) eines im Ausland wohnhaften Unfallrentners und die im Ausland wohnhaften Rechtsnachfolger eines Unfallrentners sind einer besonderen Regelung nicht unterworfen. Das doppelte privilegium odiosum des Entwurfes von 1908, § 181, Abs. 5, und des Entwurfes von 1911, § 213, Abs. 5, war nur ein trauriges, dem Ausland nachgeahmtes Schreckgespenst in der Geschichte des Sozialversicherungsrechtes Österreichs, ohne jedoch Spuren zu hinterlassen.

In der Pensionsversicherung ruhte gemäß § 21, lit. b, PVG. „das Recht des Bezuges einer Invaliditäts-, bzw. Witwenrente und eines Erziehungsbeitrages für diejenige Person, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes lebt, auf die Dauer dieses Aufenthaltes". Es war jedoch nach einem ergänzenden Beschluß des Herrenhauses[48]) Rentenbezug ins Ausland zugelassen, wenn die Anwartschaften durch freiwillige Versicherung von „Personen, die bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Betriebes verwendet wurden", erworben worden waren. Die grotesken Konsequenzen, die sich aus dieser wohlgemeinten Bestimmung ergaben, sowie die Tendenz, die darin enthaltene Härte „dahin zu mildern, daß die Zustimmung des Versicherungsträgers erforderlich ist, um Renten ins Ausland beziehen zu können"[49]), führten zu der Bestimmung der I. Novelle zum PVG., wonach allerdings das Recht des Bezuges aller Arten von Ren-

[48]) 359 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen. XVII. Session 1906.

[49]) Bericht des sozialpolitischen Ausschusses. 2187 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. XXI. Session 1914. Vgl. hierzu auch Gutachten zur Novellierung des Gesetzes vom 16. XII. 1906, Bd. I (Expertise), S. 184 ff., Bd. II (Denkschrift), S. 80.

Digitized by Google

ten ruhte, „solange der Bezugsberechtigte ohne Zustimmung des Versicherungsträgers seinen dauernden Aufenthalt im Ausland hat". Die Erteilung der Zustimmung war jedoch als Regelfall gedacht. Dahin zielt auch der Resolutionsantrag Haller: „Die Regierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Auszahlung von Renten . . . an im Ausland wohnende Versicherte dadurch gefördert werde, daß von den hierfür zunächst in Betracht kommenden ausländischen Staaten Garantien für den Lebensnachweis bezüglich der Rentenberechtigten gegeben werden". Aus den gleichen Gedankengängen entsprang der Resolutionsantrag Schäfer: „Die Regierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die k. u. k. öst.-ung. Konsularvertretungen im Auslande im Bedarfsfalle den Versicherungsträgern . . . die erforderliche Unterstützung nach Tunlichkeit angedeihen lassen"[50]. Ebenfalls sehr entgegenkommend war der Entwurf von 1908, dessen § 36 den Minister des Innern ermächtigt, „für Anspruchsberechtigte, die nicht im Inlande ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Vorschriften über den Nachweis der Fortdauer der Bezugsberechtigung mit der Wirkung zu treffen, daß die derlei Personen . . . zustehenden Ansprüche ruhen, wenn sie diesen Vorschriften nicht Genüge leisten". Die Erläuterungen[51] fühlten sich veranlaßt, von dem „Prinzip, daß bei dauerndem Aufenthalte im Auslande ein Versicherungsanspruch im Allgemeinen ruht", zu sprechen, fahren aber in freundlicherer Stimmung fort: „Es beruht auf der gewiß berechtigten Voraussetzung, daß die zum Nachweise der Anspruchsberechtigung notwendigen, selbstverständlich den inländischen Verhältnissen angepaßten Kontrollmaßregeln im Auslande nicht ohne weiteres anwendbar sind, dort also gewöhnlich versagen würden. Diese Voraussetzung und damit der Grund für das Ruhen eines Anspruches fällt aber weg, wenn sich der Bezugsberechtigte speziellen, für den Aufenthalt im Auslande aufgestellten Kontrollmaßregeln fügt". Das

[50]) 2187 der Beilagen. XXI. Session 1914, S. 64.

[51]) 1160 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. XVIII. Session 1908. S. 159.

Digitized by Google

AngVG. (Stammgesetz) ist also einem nur sehr gesunden Gedanken liberaler Gesetzesanwendung gefolgt, indem es vorsah, daß „das Ruhen des Anspruches auf den Bezug von Renten nach § 34, Abs. 2, des Entwurfes (entspricht § 43, Abs. 3, des Stammgesetzes) abweichend vom PVG. . . . nicht auch für den Fall des Aufenthaltes im Auslande ohne Zustimmung des Versicherungsträgers eintritt. In letzterem Falle hat der Versicherungsträger nur das Recht, den Rentner mit dem dreifachen Jahresbetrage seiner Rente abzufinden. Bestimmend für die Änderung . . . war die Erwägung, daß schon durch die Möglichkeit der Abfindung im Fall eines vom Versicherungsträger nicht genehmigten Aufenthaltes im Auslande dem auch hier bestehenden Bedenken der Gewährung von Dauerleistungen ins Ausland, wo keine Möglichkeit der Kontrolle besteht, genügend Rechnung getragen und daher keine Nötigung gegeben ist, in die wohlerworbenen Rechte des Versicherten härter einzugreifen“ [52]). Diese dem Versicherten freundliche Einstellung hat freilich nicht lange angehalten. Durch die II. Novelle wurde bestimmt (§ 43, Abs. 3), daß „der Anspruch auf den Bezug aller Art von Renten ruht . . . 2. wenn der Bezugsberechtigte seinen ordentlichen Wohnsitz ohne Zustimmung des Versicherungsträgers in das Ausland oder im Auslande nach einem anderen Orte oder Lande verlegt, für die Dauer des Aufenthaltes im Auslande, wofern nicht zwischenstaatliche Übereinkommen etwas anderes bestimmen“. Der Regelfall ist also nicht mehr der, daß der Versicherte ohne weiteres eine Wohnsitzverlegung ins Ausland ohne Gefährdung und Schmälerung seiner Ansprüche vornehmen kann und nur im besonderen Fall, nämlich bei verweigerter Zustimmung durch den Versicherungsträger die Abfertigung gewärtigen muß, sondern vielmehr, daß bei nichterteilter Zustimmung des Versicherungsträgers zur Wohnsitzverlegung Ruhen der Ansprüche eintritt und nur im besonderen Fall, d. h. also im Fall der Zustimmung des Versicherungsträgers und über Ansuchen des

[52]) 21 der Beilagen. Nationalrat. II. Gesetzgebungsperiode, S. 48.

Digitized by Google

Versicherten eine Abfindung gewährt wird. Ruhen des Anspruchs ohne Möglichkeit einer Abfindung ist für die Dauer der wegen Verurteilung in einem Strafverfahren verhängten Ausweisung aus dem Bundesgebiet, die nur Ausländer treffen kann, vorgesehen (§ 43, Abs. 3, Z. 3).

Die nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht zeitlich begrenzte Wahrung der Anwartschaften auf Leistungen der Pensionsversicherung ist — anders als bei der Krankenversicherung — nicht an inländischen Aufenthalt gebunden (AngVG., § 48, Abs. 3).

Das ArbVG. und auch das LaVG. kennen hinsichtlich der Invaliditäts- und Altersrente kein Ruhen bei Verzug ins Ausland, treffen vielmehr Vorsorge für die Auszahlung von Renten im Ausland; gemäß § 220, Abs. 2, ArbVG. und § 196, Abs. 2, LaVG. kann nämlich durch Verordnung bestimmt werden, „wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten". Der im Entwurf (§ 216, Abs. 2; so auch Entwurf von 1921, § 121, Abs. 3) [53]) enthaltene Nachsatz „von solchen kann auch verlangt werden, daß sie einen im Inland wohnhaften Zahlungsempfänger namhaft machen" ist nicht Gesetz geworden; das Wort „gewöhnlich" wurde leider nicht gestrichen. Die Satzung der Landarbeiterversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und das Burgenland sieht für die Auszahlung von Leistungen aus der Unfall- und Invalidenversicherung an außerhalb Österreichs wohnhafte Bezugsberechtigte den Weg mittels Internationaler Postanweisung vor oder nach Wahl der Anstalt den Auslandverkehr der Postsparkasse (§ 47, Abs. 1) [54]).

Eine besondere Berücksichtigung des inländischen Aufenthaltes bieten die §§ 143, Abs. 2, und 144, Abs. 2, ArbVG. (= §§ 134, Abs. 2, und 135, Abs. 2, LaVG.). Den bedürftigen im Inland wohnenden Angehörigen eines Versicherten, der

---

[53]) 113 der Beilagen. Nationalrat. 1920/21.

[54]) Ebenso die Satzungen der anderen Landarbeiterversicherungsanstalten; s. diese in Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, 11. Jahrg. (1929), Nr. 1. Über die Umrechnung der Währung vgl. § 47, Abs. 4.

Digitized by Google

auf Versicherungsleistungen aus der Invaliditäts- und Unfallversicherung wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles oder rechtskräftiger Verurteilung wegen bestimmter Verbrechen keinen Anspruch hat, gebühren, sofern sie nicht der Mitschuld überwiesen sind, jene Leistungen, auf die sie als Hinterbliebene Anspruch hätten. Wenn jedoch der Anspruch des Bezugsberechtigten einer Invaliden- oder Unfallsrente wegen Verurteilung zu einer mehr als einmonatlichen Freiheitsstrafe während der Strafverbüßung ruht, so ist seinen nicht mitschuldigen Angehörigen „im Inland" ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit, aber unter Voraussetzung, daß der Versicherte im wesentlichen ihren Unterhalt bestritten hat, eine Unterstützung im Ausmaß der halben ruhenden Rente zu gewähren. Das AngVG. macht keinen Unterschied nach dem inländischen Wohnsitz der unterhaltberechtigten Angehörigen; vgl. aber § 21, lit. c, PVG. (Stammgesetz), ferner § 106, Abs. 4, des Entwurfes von 1908 und § 32, Abs. 2, des Entwurfes von 1921. — Im Falle des zwangsweisen Verzuges ins Ausland (Ausweisung aus dem Bundesgebiet auf Grund einer Verurteilung in einem Strafverfahren) verliert der Versicherte seinen Anspruch; seinen Angehörigen bleiben jedoch, wie schon erwähnt, die Ansprüche gewahrt. —

Altersfürsorgerenten auf Grund des bisher allein in Kraft stehenden X. Abschnittes des ArbVG. sowie auf Grund des diesen Bestimmungen nachgebildeten, durch die II. Novelle geschaffenen §. 146 a AngVG. und des Abschnittes X LaVG. können nur österreichischen Bundesbürgern zuerkannt werden. Sie haben entweder den Zweck, wenigstens einen Teil des ArbVG. bzw. LaVG., deren Inslebentreten von der Erholung der österreichischen Wirtschaft abhängig gemacht wurde, zu Gunsten der ärmsten und ältesten Arbeiter zu aktivieren, oder — im AngVG. — auch den Personen, die die vom Gesetz geforderten formalen Erfordernisse zwar nicht erfüllt haben, aber das 60. bzw. 65. Lebensjahr erreicht haben, gewisse Mindestunterstützungen angedeihen zu lassen. Der Bezug dieser Alterfürsorgerenten ins Ausland erscheint nach einem Ministerialerlaß vom 27. VI. 1928, Z. 46. 833, Abt. 5/28

Digitized by Google

unzulässig[54a]). Der Erlaß bezieht sich ausdrücklich nur auf § 267 ArbVG., hat aber angesichts der im wesentlichen analogen Diktion des § 233 LaVG. auch für dieses Gesetz Bedeutung; er stützt sich darauf, daß die Entscheidung über den Anspruch auf die Altersfürsorgerente nur über Antrag der nach dem ordentlichen Wohnsitz des Anspruchswerbers zuständigen Industriellen Bezirkskommission erfolgen kann, daher bei ausländischem Wohnsitz des Anspruchswerbers mangels einer zuständigen antragstellenden Behörde die Zuerkennung der Rente nicht vorgenommen werden kann; weiter, daß der Aufwand dieser Renten zu einem Drittel von dem Land zu tragen ist, in welchem der Rentner seinen Wohnsitz hat (§ 270, Abs. 1, ArbVG.; ebenso § 228, Abs. 1, LaVG.), weswegen bei ausländischem Wohnsitz eine Deckung nicht gegeben erscheint. Dieser Ansicht wird man auch für das AngVG., dessen Bedeckungssystem allerdings nicht dem Muster des ArbVG. folgt und für welches das letztere Argument hinfällig ist (§ 146 a, Abs. 5, AngVG.), beipflichten müssen, da auch dieses Gesetz zur Zuerkennung der Altersfürsorgerente einen dahingehenden Antrag der nach dem ordentlichen Wohnsitz des Anspruchswerbers zuständigen Industriellen Bezirkskommission voraussetzt. Und dieses Ergebnis erscheint umso weniger bedenklich, als ja die Bindung an den Wohnsitz bei den allein anspruchsberechtigten österreichischen Bundesbürgern meist keine Unbilligkeit bedeutet.

Bei der Abfertigung von Ansprüchen aus der Pensionsversicherung hat nach § 21, lit. b, des nichtnovellierten PVG. und ebenso nach § 42 UVG. die ausländische Staatsangehörigkeit die Bedeutung gehabt, daß nur in diesem Fall, nicht auch bei inländischen Staatsbürgern, wenn die übrigen noch darzulegenden Voraussetzungen gegeben waren, die Abfin-

---

[54a]) Die Auszahlung bereits bewilligter Renten an Rentenempfänger, die nachträglich ins Ausland übersiedeln, ist jedoch nach Ansicht des Ministeriums zulässig. Die Arbeiterkammer hat sich neuestens für die Auszahlung von Alterfürsorgerenten ins Ausland eingesetzt, vorläufig freilich ohne Erfolg; vgl. Arbeit und Wirtschaft, 7. Jahrg. (1929), S. 328.

Digitized by Google

dung Platz greifen konnte. Doch schon bald haben Bestrebungen eingesetzt, die diese unberechtigte Unterscheidung je nach der Staatsbürgerschaft abschaffen wollten; denn das Interesse des Versicherungsträgers, mit der Zwangsabfertigung vorgehen zu können, war nicht an die Auslandsqualität des Rentners, sondern an die Auslandsqualität des Aufenthaltes des Rentners geknüpft. Bereits die Abänderungsvorschläge des Abgeordneten Licht[55]) hatten die folgende Fassung des § 21 vorgesehen: „Im Falle der Rentner . . . außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes lebt, kann, sofern ein einwandfreier, allmonatlicher, auf Kosten der Rentners erfolgender Nachweis über dessen Anspruchsberechtigung im Sinne dieses Gesetzes nicht erbracht werden kann, die Rente durch eine den Verhältnissen des Falles angemessene Kapitalabfertigung ersetzt werden". Die endgültige Fassung der I. Novelle bestimmte, daß der Bezugsberechtigte im Falle des dauernden ausländischen Aufenthaltes ohne Zustimmung des Versicherungsträgers „mit der Hälfte des Kapitalwertes seiner Ansprüche abgefunden werden kann"; dies aber gleicherweise, ob der Bezugsberechtigte ausländische oder inländische Staatsbürgerschaft besitzt. Daran schließt nun das AngVG. an, dessen § 33, Abs. 4, den Versicherungsträger im Falle der seit der II. Novelle nur mehr mit seiner Zustimmung möglichen Wohnsitzverlegung des Bezugsberechtigten ins Ausland ermächtigt, diesen mit dem dreifachen Jahresbetrag seiner Rente abzufinden.

Das ArbVG. bedeutet hingegen einen bösen Rückfall. Im Anschluß an § 42 UVG., § 36, Abs. 2, des Entwurfes von 1908 und § 45, Abs. 2, des Entwurfes von 1911 bestimmt § 93, Abs. 2, und ihm folgend § 84, Abs. 2, LaVG.: „Ausländer, die sich dauernd im Ausland aufhalten, kann die Versicherungsanstalt auch ohne ihre Einwilligung für die Rente mit einem nach den Verhältnissen des Falles innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Grenze zu bemessenden Kapitalbetrag abferti-

[55]) 733 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. XXI. Session 1911.

Digitized by Google

gen, sofern nicht zwischenstaatliche Übereinkommen anderes bestimmen". Diese auch stilistisch mißratene („ihre"!) Vorschrift, die allerdings nur für den Zweig der Unfallversicherung gilt — bezüglich der Invaliden-(Alters-)Versicherung fehlen Bestimmungen, woraus sich die Unzulässigkeit der Abfertigung von Invalidenrenten ergibt —, die Vorschrift des § 93, Abs. 2, ArbVG. kann wohl mit keinem wirklich stichhaltigen Grund gerechtfertigt werden. Die zwischen AngVG. und ArbVG. bestehenden, ganz unnötigen mehrfachen Diskrepanzen zweier analoger Bestimmungen sind jedenfalls an sich sehr bedauerlich. Und alle Gründe, die man überhaupt für die Einrichtung der zwangsweisen Abfindung vorbringen kann [56]), sprechen für die gleichmäßige Anwendbarkeit sowohl auf Inländer wie auf Ausländer. Ja, ein Billigkeitsgrund wäre sogar vorhanden, der die Zwangsabfertigung wegen ausländischen Aufenthaltes eher bei Inländern als bei den mit dem Ausland meist weit mehr verwurzelten Ausländern berechtigt erscheinen ließe; es ist derselbe, der auch dem Abgeordnetenhaus vorschwebte, als es sich bei Schaffung des § 21, lit. b, PVG. von folgenden Erwägungen leiten ließ: „Da auch Ausländer . . . in den Genuß einer Rente kommen können, folgte man dem Gebote der Billigkeit, indem, um denselben nicht die Rückkehr in die Heimat zu verschließen oder wenigstens zu erschweren, für diese eine Ausnahmebestimmung geschaffen wurde, durch welche sie in die Lage versetzt werden, in die Heimat zurückzukehren, ohne im Wert ihrer Ansprüche gekürzt zu werden" [57]).

Diese letzte Bemerkung selbst ist nun kaum zutreffend. In den meisten Fällen bedeutet die Abfertigung, die fast immer unter dem wirklichen Wert der Rente liegt, eine Schädigung des Rentenbezugsberechtigten, die er nur deshalb in Kauf nimmt, weil sie ihm durch den Vorteil des Aufenthaltes im Ausland, meist der Heimat, aufgewogen erscheint. Aber

[56]) Vgl. das oben zitierte Gutachten a. a. O.

[57]) 874 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. XVII. Session 1905.

Digitized by Google

die Zwangsabfertigung ist doch für den Versicherungsträger nicht ein gewinnbringendes Geschäft oder soll es wenigstens nicht bedeuten. Deshalb ist es begrüßenswert, wenn das Ausmaß des Abfindungsbetrages nicht durch das Gesetz starr fixiert ist, sondern wie im UVG. und im Stammgesetz des PVG. „nach den Verhältnissen des Falles zu bemessen" ist[38]). Die für die Versicherten günstigste Regelung wäre die, nach oben hin die Höhe der Abfertigung nicht zu begrenzen, sie vielmehr unter Bedachtnahme auf den Einzelfall zu ermitteln, nach unten hin aber durch Festsetzung eines Mindestbetrages, der auch in einem Vielfachen des Jahresbetrages der Rente ausgedrückt werden kann, jeder Möglichkeit, ja auch nur jedem Verdacht, daß Abfertigungen zu Schädigungen des Rentenbezugsberechtigten führen, die Handhabe nehmen. Das AngVG. ist von einer solchen Regelung weit entfernt, da im Anschluß an den Entwurf von 1908 die Abfertigung niemals mehr, freilich auch nie weniger als den dreifachen Jahresbetrag der Rente betragen kann, während nach dem novellierten PVG. die Hälfte des Kapitalwertes der Ansprüche ausgezahlt wurde. Das ArbVG. — und dies ist der einzige Lichtpunkt im § 93, Abs. 2, — nähert sich schon eher einem befriedigenden Zustand, indem die Rente „nach den Verhältnissen des Falles" zu bemessen, leider aber an die Höchstgrenze des 100 fachen Monatsbeitrages gebunden ist.

AngVG. und ArbVG. unterscheiden sich augenfällig auch in einer anderen Voraussetzung für eine Zwangsabfertigung von einander. Nach dem AngVG. ist eine solche nur zulässig bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes ins Ausland, nach dem ArbVG. genügt dauernder Aufenthalt im Ausland. Demnach kann nach dem AngVG. die Abfertigung nicht Platz

[38]) Über deren Ermittlung vgl. das für heutige Auffassungen geradezu unerhört freigiebige Erkenntnis des Schiedsgerichts der Salzburger Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt vom 13. IV. 1892 in R. Kaan, Sammlung der Erkenntnisse und Bescheide der im Grunde des Gesetzes betr. die Unfallversicherung der Arbeiter errichteten Schiedsgerichte, unter Nr. 522.

Digitized by Google

greifen, wenn der Bezugsberechtigte schon vor dem Versicherungsfall im Ausland wohnte, — also dieselbe Regelung wie beim Ruhen der Ansprüche. Nach dem ArbVG. hingegen kann mit Abfindung vorgegangen werden — nicht aber kann, wie oben ausgeführt, Ruhen der Ansprüche eintreten —, wenn der Berechtigte im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs sich bereits dauernd im Ausland aufgehalten hat[59]).

Beiden Gesetzen gemeinsam ist, daß die Zwangsabfindung in das Belieben des Versicherungsträgers gestellt ist, er kann abfinden, muß aber nicht. Tut er dies aber nicht, so besteht die Verpflichtung zur Rentenzahlung ins Ausland. Denn die Institution der Zwangsabfertigung hat heute nur den Sinn, die Möglichkeit zu schaffen, im Falle einer die Kontrolle des Bezugsberechtigten nicht mehr gewährleistenden Wohnsitz-(Aufenthalts-)verlegung ins Ausland einerseits den Berechtigten nicht durch das sonst notwendige Ruhen der Ansprüche zu schädigen, andererseits den Versicherungsträgern nicht durch Statuierung einer Rentenzahlungspflicht gegenüber unkontrollierbaren Empfängern Schaden zuzufügen, bezw. den Versicherungsträgern, resp. den Rentenbezugsberechtigten nicht zu ungerechtfertigten Bereicherungen zu verhelfen. Ein Anspruch des Berechtigten auf Abfertigung an Stelle des Rentenbezuges besteht also nach dem Gesagten nicht. Im Falle des nachträglichen Widerrufes der Zustimmung zur Wohnsitzverlegung ins Ausland ist trotz der bisherigen Rentenzahlung als Abfindungssumme nach dem AngVG. der dreifache Jahresbetrag der Rente[60]), nach dem ArbVG. eine innerhalb der Höchstgrenze liegende, nach dem Einzelfall zu bemessende Abfertigung auszuzahlen.

Dem AngVG. und dem ArbVG. gemeinsam ist schließlich die Bestimmung, daß die Zwangsabfertigung wegen ausländischen Wohnsitzes bezw. Aufenthaltes nur gelten soll, „soweit nicht zwischenstaatliche Übereinkommen (etwas) anderes bestimmen". Dieser Nachsatz kann nur den Sinn haben, die derogatorische Kraft der neuen Sozialversicherungsgesetze

[59]) Vgl. hierzu auch Menzel, a. a. O., S. 319.

[60]) Kerber, a. a. O., S. 439.

Digitized by Google

gegenüber bereits bestehenden Staatsverträgen auszuschließen; das ArbVG. tut dies auch noch generell durch § 249, Abs. 3 (= § 240, Abs. 3, LaVG). Spätere gesetzändernde Staatsverträge aber derogieren jedenfalls dem Gesetz. Denn die Frage, ob dieser Passus die Möglichkeit bietet, einen Staatsvertrag, der die Zwangsabfindung wegen Aufenthaltes im Gebiet des anderen Vertragspartners ausschließt, nicht der parlamentarischen Genehmigung gemäß Art. 50 der Bundesverfassung unterwerfen zu müssen, ist wohl zu verneinen; ein solcher Staatsvertrag ändert eben das Gesetz und es berechtigt nichts zur Annahme, daß der Nationalrat der Bundesregierung mit der genannten Klausel eine Art Blancovollmacht zum Abschluß gesetzändernder Staatsverträge geben wollte. Eine weitere Bedeutung etwa im Sinne einer Handhabe für das Gegenseitigkeits- oder Vergeltungsrecht kommt diesem Satz schon angesichts der Bestimmungen der § 143 AngVG, § 249, Abs. 1, ArbVG. und § 241, Abs. 1, LaVG. nicht zu. Diese selbst[61]) hier zu erörtern ist unangebracht, da hierzu auch eine Darstellung des Fremdenrechtes notwendig wäre. Denn in erster Linie sind diese letztgenannten Paragraphen, die im übrigen gesetzestechnisch geradezu unglaublich schlecht gefaßt sind, dem Fremdenrecht entwachsen und auf das Fremdenrecht gemünzt.

---

[61]) Ebenso konnte hier, wo es nur auf die Darstellung der wichtigsten auf dem Territorialitätsprinzip in der Sozialversicherung basierenden österreichischen Verwaltungsrechtsnormen ankam, die erst durch die zwischenstaatlichen Übereinkommen verständliche Bestimmung des § 2, Z. 16, AngVG. nicht besprochen werden, nach welcher „Angestellte, die auf Grund zwischenstaatlicher Übereinkommen der Sozialversicherung eines anderen Staates unterworfen sind", von der Versicherungspflicht des österreichischen Gesetzes ausgenommen sind; s. dazu auch Kerber, a. a. O., S. 339 und 638. Gleiches gilt von der „Dienstzeitanrechnung" gemäß §§ 126 ff. AngVG., deren Besprechung nicht nur eine weitausholende, die Darstellung mit Details belastende Erörterung des AngVG. erforderlich gemacht hätte, sondern ganz erst durch das erwähnte Übereinkommen mit dem Deutschen Reich und das sog. Sozialversicherungsclearings-Übereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik vom 12. Juli 1924, BGBl. Nr. 94 aus 1926, verständlich wird.

Digitized by Google

Die Kollisionsnormen des ungarischen Wechselrechtes.

Von Dr. **Isidor Schwartz**, Regierungssekretär a. D. in Budafok.

A. Inhalt und Wirkung der Wechselerklärungen.

Am 20. Januar 1914 hat der ungarische Justizminister Dr. Eugen Balogh im ungarischen Abgeordnetenhause zwei Gesetzentwürfe überreicht. Der erste Gesetzentwurf proklamierte den Anschluß an folgende zwei Elaborate der vom 15. Juni 1912 bis 23. Juli 1912 getagten zweiten Haager internationalen wechselrechtlichen Konferenz: 1. Convention sur l'unification du droit relatif à la lettre de change et au billet à ordre. 2. Règlement uniforme sur la lettre de change et le billet à ordre. Beide Elaborate wurden im französischen Urtext und in ungarischer Übersetzung in den Gesetzentwurf aufgenommen. Der zweite Gesetzentwurf enthielt ein neues Wechselgesetz, welches in 117 Paragraphen auf Grund der Haager Elaborate ausgearbeitet wurde. Beide Gesetzentwürfe wurden am 10. Februar 1914 im Abgeordnetenhause, am 28. Februar 1914 im Magnatenhause verabschiedet. Sie haben jedoch keine Gesetzeskraft erlangt. Der Weltkrieg hat auch das Weltwechselrecht begraben. Es ist daher bis heute in Ungarn der Gesetzesartikel XXVII vom Jahre 1876, welcher das Wechselrecht in Anlehnung an die deutsche Wechselordnung enthält, in Geltung.

Übereinstimmend mit der deutschen Wechselordnung (Art. 84—86) und mit dem Haager Reglement (Art. 74—76) regelt auch das ungarische geltende Wechselgesetz in den §§ 95—97 nur die Fragen der Wechselfähigkeit und der Form der Wechselskripturakte in ihren internationalen Beziehungen. Die Frage nach dem für den Inhalt und die Wirkungen der Wechselskripturakte maßgebenden Recht ist auf Grund der allgemeinen Prinzipien des internationalen Privatrechtes zu lösen, weil diesbezügliche positive Kollisionsnormen nicht

Digitized by Google

bestehen. Die herrschende Doktrin[1]) lehrt, daß einzig das Recht des Ausstellungsortes jedes einzelnen Wechselskripturaktes den Inhalt und die Wirkungen jedes Skripturaktes regelt. Als Ausstellungsort gilt jener, wo jeder Skripturakt tatsächlich vollzogen wurde. Blankowechsel, welche anderwärts ergänzt werden, sind doch dort entstanden, wo die Skriptur erteilt wurde. Weil akzessorische Skripturakte auch nach dem ungarischen Wechselgesetz nicht datiert zu werden brauchen, muß der Aussteller derselben sich gefallen lassen, nach dem Recht seines Wohnsitzes zur Zeit der Verpflichtungsübernahme in Anspruch genommen zu werden, kann sich jedoch auf die Haftungsbefreiungen und Rechte berufen, die ihm nach dem Ausstellungsorte zustehen, wenn er dem Inhaber die Kenntnis derselben nachweist. Auf dem Standpunkte, daß für die Beurteilung des Inhaltes und der Wirkungen eines jeden einzelnen Skripturaktes das Recht des wirklichen Ausstellungsortes maßgeblich sei, stand auch das ungarische Wechselgesetz vom Jahre 1840 (G. A. XV: 1840), welches im Art. 4 bestimmte: „Alle sonstigen wechselmäßigen Fragen, welche die Form, den Inhalt und die Rechtswirkungen des Wechsels betreffen, sind nach den am Orte des verpflichtenden Aktes bestehenden Wechselgesetzen zu beurteilen." Obzwar unsere Judikatur für Inhalt und Wirkungen der Skripturakte den Zahlungsort des Wechsels als maßgeblich betrachtet[2]), muß dennoch auch für das geltende ungarische Wechselrecht das Recht des wirklichen Ausstellungsortes des einzelnen Skripturaktes als für Inhalt und Wirkungen desselben mit der aus dem Grundsatze „Treu und Glauben" folgenden Einschränkung maßgeblich betrachtet werden, daß der gutgläubige Erwerber des Papiers den Verpflichteten nach dem Recht des geschriebenen Ortes in Anspruch nehmen und er sich diesem gegenüber auf Haft-

[1]) Dr. Ernst Bettelheim, Das internationale Wechselrecht Österreichs, Wien 1904, p. 158—159.

[2]) Dr. Árpád Ferenczy, A nemzetközi magánjog kézikönyve (Handbuch des internationalen Privatrechtes), Budapest 1911, p. 379, Note 2 und p. 380, Note 2.

Digitized by Google

befreiungen nach dem wirklichen Ausstellungsort nicht berufen kann. Diese Entscheidung ist eine Konsequenz des auch im ungarischen Wechselgesetz (§§ 2, 81—83) anerkannten Prinzipes der Unabhängigkeit der Wechselerklärungen [3]). Ferenczy billigt den Standpunkt der einheitlichen Beurteilung (nach dem Recht des Zahlungsortes), auf welchen sich unsere Judikatur zu stellen scheint [4]). Er selbst verläßt aber diesen Standpunkt, indem er in erster Reihe den aus dem Wechsel ersichtlichen Zahlungsort (lex loci solutionis) für die materiellen Rechtswirkungen des Wechsels maßgeblich erklärt, in zweiter Reihe (aber nur dann, wenn der Bezogene nicht akzeptiert hat) das Recht des Ortes der Ausstellung (lex loci emissionis), in beiden Fällen eine spätere vereinbarungswidrige Ausfüllung ausgenommen, in welchem Falle das Recht jenes Staates anzuwenden ist, in dessen Gebiet der Akzeptant die Zahlung intendiert, beziehungsweise wo der Aussteller den Wechsel tatsächlich ausgestellt (übergeben) hat [5]). Bei dieser Entscheidung läßt er aber außer Betracht, daß ein gutgläubiger Erwerber des Wechsels schutzlos wäre, weil diesem eine Vereinbarung, die er nicht kennt, nicht entgegengesetzt werden kann und daß der Ort der Ausstellung ein anderer sein kann, als der Ort der Übergabe. Mit Rücksicht auf das auch im ungarischen Wechselgesetz anerkannte Prinzip der Unabhängigkeit der Wechselerklärungen und in Anbetracht dessen, daß ein gutgläubiger Besitzer des Wechsels unter allen Umständen geschützt werden muß (§ 92 des ung. Wechselgesetzes), kann auch dem Geiste des ungarischen Wechselgesetzes nur die Entscheidung entsprechend sein, daß für Inhalt und Wirkung der Wechselerklärungen zwar der wirkliche Ausstellungsort prinzipaliter maßgebend ist, der gutgläubige Erwerber sich aber auf den im Wechsel angegebenen Ort der Erklärung verlassen kann und wenn keine solche Angabe erfolgt ist, den wirklichen Wohnort des Erklärenden zur Zeit der Verpflichtungsübernahme als den

[3]) Dr. Felix Meyer, Weltwechselrecht I. Bd (Leipzig 1909), p. 44—46.
[4]) l. c., p. 379.
[5]) l. c., p. 378—379.

Digitized by Google

Ort der Ausstellung zu betrachten befugt sein muß[6]). In diesem Sinne entscheidet auch § 110[7]) des im Auftrage der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin von dem Kammergerichtsrat Dr. Felix Meyer verfaßten Entwurfes eines einheitlichen Wechselgesetzes, wie folgt:

„Formgültigkeit, Inhalt und Wirkung einer Wechselerklärung bestimmen sich nach dem Rechte des Ortes ihrer Ausstellung.

Als Ort der Ausstellung einer Wechselerklärung gilt einem gutgläubigen Wechselinhaber gegenüber der in der Wechselerklärung angegebene Ort und mangels einer solchen Angabe der Wohnort des Erklärenden."

Unter den Inhalt und die Wirkungen der Wechselerklärung fallen der Umfang, die Bedingungen und die Dauer der sich aus ihr ergebenden Haftung, also z. B. die Höhe der Regreß- und Remboursregreßsumme, die Frage nach der Notwendigkeit einer zur Begründung, Erhaltung oder Ausübung des Wechselrechts erforderlichen Handlung, daher auch das Erfordernis der Vorlegung des Wechsels an die Notadressen und den Ehrenannehmer, die Regelung von Beginn, Dauer, Hemmung, Unterbrechung der Befristung oder Verjährung der auf die Erklärung gestützten Ansprüche, die Vorlegungsfristen zur Annahme, zur Sicht oder zur Zahlung[8]) usw.

B. Die Wechselfähigkeit.

Wie in keinem der geltenden Wechselgesetze[9]) findet sich auch im ungarischen Wechselgesetze keine Behandlung der aktiven Wechselfähigkeit (Fähigkeit zum Erwerb von Wechselrechten). Regelmäßig gebührt sie nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes jeder physischen und

[6]) Meyer, Weltwechselrecht, I. Bd., p. 655—658.

[7]) Absatz 2 müßte durch die Worte „zur Zeit der Verpflichtungsübernahme" (Bettelheim, l. c., p. 159) ergänzt werden, um eventuellen Zweifeln vorzubeugen. Vgl. noch Meyer, l. c. II., p. 372—374.

[8]) Meyer, l. c. II, p. 374.

[9]) Meyer, l. c. I, p. 32.

Digitized by Google

juristischen Person und wird im internationalen Verhältnisse nach den Normen des innerstaatlichen internationalen Privatrechtes beurteilt. Der Zeitpunkt, in welchem die aktive Wechselfähigkeit bestanden haben muß, ist jener der Erwerbung des Wechsels.

Die passive Wechselfähigkeit ist die Fähigkeit, durch eigene Handlungen ohne oder mit Zustimmung Dritter oder nur durch Handlungen von Vertretern Wechselverbindlichkeiten eingehen zu können. § 95 des ungarischen Wechselgesetzes (übereinstimmend mit Art. 84 der deutschen Wechselordnung) statuiert im ersten Absatz generell, wonach sich die passive Wechselfähigkeit der Ausländer absolut richtet, und in seinem zweiten Absatz eine Ausnahme für die relative Wechselfähigkeit zur Übernahme wechselmäßiger Verbindlichkeit im Inlande. Das ungarische Gesetz läßt aber ebenso, wie das deutsche die Frage offen, wie die Wechselfähigkeit des Inländers in Ansehung der im Auslande übernommenen Wechselverbindlichkeiten zu beurteilen sei. Weil aber der ungarische Staatsangehörige auch im Auslande, insofern seine Handlungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit) in Frage steht, an das heimatliche Recht gebunden bleibt, so ergeben sich hieraus nachstehende Grundsätze [10]):

1. Die Wechselfähigkeit des ungarischen Staatsangehörigen ist nach ungarischem Recht zu beurteilen, wenn er im Ausland Wechselverpflichtungen eingeht.

2. Ein wechselunfähiger ungarischer Staatsangehöriger wird durch einen im Auslande erteilten Skripturakt in Ungarn nicht verpflichtet.

3. Ein nach ungarischem Recht nicht wechselfähiger, nach ausländischem Recht jedoch wechselfähiger ungarischer Staatsangehöriger wird durch Übernahme einer Wechselverbindlichkeit in Ungarn nicht verpflichtet.

Gemäß § 1, Abs. 1 des ungarischen Wechselgesetzes besitzt jeder die passive Wechselfähigkeit, der onerose Verträge rechtgültig schließen kann. Nicht Volljährige besitzen die

[10]) Bettelheim, l. c., p. 60.

Digitized by Google

passive Wechselfähigkeit nur in dem Falle, wenn sie selbständig ein Gewerbe betreiben (§ 1, Abs. 2). Die durch Verheiratung gemäß § 2 des G. A. XXIII: 1874 volljährig gewordene Frau ist aber (§ 1, Abs. 3) erst mit Vollendung des 24. Lebensjahres passiv wechselfähig, wenn sie kein selbständiges Handelsgewerbe betreibt[11]).

Schon das ungarische Wechselgesetz vom Jahre 1840 bestimmte, daß die Wechselfähigkeit der Fremden nach ihren heimatlichen Gesetzen zu beurteilen ist. Hiermit und mit Art. 84 der deutschen Wechselordnung übereinstimmend normiert § 95, Abs. 1 des geltenden ungarischen Wechselgesetzes, daß „die passive Wechselfähigkeit in bezug auf Ausländer in der Regel nach den Gesetzen jenes Landes zu beurteilen ist, welchem der Wechselverpflichtete als Untertan angehört." Es wird daher eine verheiratete Schweizerin, wenn sie auch das nach ungarischem Recht zur Erlangung der Volljährigkeit erforderliche Alter von 24 Jahren nicht erreicht hat, in Ungarn als wechselfähig zu betrachten sein, weil nach schweizerischem Recht Heirat mündig macht (Art. 14 des schweiz. BGB.), während die reichsdeutsche verheiratete Frau, insolange sie das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat, nur beschränkt geschäftsfähig, folglich nicht passiv wechselfähig ist.

Die Normen, welche die Frage der Wechselfähigkeit regeln, sind juris publici. Der Wechselunfähige kann sich jedem Wechselnehmer gegenüber auf seine Wechselunfähigkeit berufen. Für denjenigen, welcher einen Wechsel nimmt, muß der Grundsaz gelten: „Qui cum alio contrahit, vel est vel debet esse non ignarus condicionis eius" (1. 19 D. de div. reg. jur. 50, 17). Dies schließt allerdings die zivilrechtliche Verantwortlichkeit nicht aus, falls sich der Verpflichtete fälschlich für wechselfähig ausgegeben hat[12]).

[11]) Diese Ausnahme wurde im Interesse der Wahrung der Rechtseinheit mit Kroatien-Slavonien statuiert, weil nach dem in Kroatien-Slavonien geltenden österreichischen BGB. die Volljährigkeit erst mit Vollendung des 24. Lebensjahres eintritt und Heirat nicht mündig macht.

[12]) Bettelheim, l. c., p. 73. Vgl. auch § 1007 des Entwurfes des ungar. BGB. (Schadenersatzforderung im Falle arglistiger Irreführung).

Digitized by Google

Im Interesse der Aufrechterhaltung der Wechselerklärung und zum Schutze der Inländer findet sich in vielen Gesetzen [13]), welche in bezug auf die passive Wechselfähigkeit die lex patriae entscheiden lassen, eine Ausnahmevorschrift. Der im Inlande eine Wechselerklärung abgebende Ausländer wird wie ein zeitweiliger Angehöriger des Inlandes angesehen und die Wechselverpflichtung für verbindlich erachtet, wenn zwar der Fremde zur Zeit der Abgabe der Wechselerklärung nicht nach seiner lex patriae, aber doch nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig war. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob der Gegenkontrahent des Fremden demselben Staate angehörte, wie dieser oder nicht. Das dem Geschäfte günstigere inländische Recht gewinnt immer den Vorzug. Übereinstimmend mit Art. 84, Abs. 2 des deutschen Wechselgesetzes statuiert diese Ausnahme auch § 95, Abs. 2 des ungarischen Wechselgesetzes, wie folgt: „Der nach den Gesetzen seiner eigenen Heimat Wechselfähigkeit nicht besitzende Fremde ist für seine im Inlande übernommene Wechselverpflichtung haftbar, wenn ihm nach diesem (dem ungarischen) Gesetze die Wechselfähigkeit zukommt." Hiermit stimmt auch Art. 74 Abs. 2 des Haager Reglements überein.

Die Ausnahmevorschrift des § 95 Abs. 2 läßt sich internationalprivatrechtlich nicht rechtfertigen. Schon auf der Leipziger Konferenz (1847) wurde sie mit nur einer einzigen Stimme Majorität beschlossen [14]). Wenn man den nach seiner lex patriae wechselunfähigen Ausländer, welcher im Inlande eine Wechselverpflichtung übernommen hat, für wechselfähig erklärt, müßte das Inland folgerichtig auch den nach dem inländischen Recht wechselunfähigen Inländer, welcher im Auslande eine Wechselverpflichtung übernimmt, für wechselfähig erklären, wenn er nach dem in Betracht kommenden ausländischen Recht zur Zeit der Übernahme der Verpflichtung wechselfähig war. Art. 18 der Haa-

[13]) Meyer, l. c. I., p, 647.
[14]) Meyer, l. c. II, p. 365.

Digitized by Google

ger Konvention gestattet aber den Vertragsstaaten die Gültigkeit solcher Wechselerklärungen, welche im Gebiet der übrigen Vertragsstaaten nur bei Anwendung der im Art. 74, Abs. 2 des Reglements (= Art. 84, Abs. 2 des deutschen, § 95, Abs. 2 des ungar. Wechselgesetzes) enthaltenen Norm als gültig betrachtet werden könnten, nicht anzuerkennen und der auf Grund des Haager Reglements geschaffene ungarische Wechselgesetzentwurf hat auch von der Ermächtigung des Art. 18 der Konvention Gebrauch gemacht und den Art. 74 des Reglements durch einen dritten Absatz dahin ergänzt, daß Abs. 2 Art. 74 des Reglements auf solche ungarische Staatsangehörige, welche im Ausland Wechselerklärungen abgegeben haben, nicht angewendet werden kann. Es läuft aber der durch die comitas nationum gebotenen Rücksichtnahme zuwider, der ein international einheitliches Gesetz Rechnung tragen muß, daß man den nach dem inländischen Gesetz wechselunfähigen Inländer, der im Auslande eine Wechselverpflichtung gemäß dem ausländischen Gesetze rechtsgültig übernommen hat, im Inlande auf Grund des inländischen Rechtes für wechselunfähig erklärt und vice versa den nach seiner lex patriae wechselunfähigen Ausländer, der im Inlande eine Wechselverpflichtung übernommen hat, auf Grund des inländischen Rechtes wechselfähig betrachtet und diese mit dem Schutz der Inländer motivierte Ausnahmevorschrift über ihren Zweck hinaus auch dann anwendet, wenn zwei fremde Konnationale mit einander im Inlande Wechselgeschäfte machen. Diese Ausnahme muß zu Retorsionen führen und wendet sich so gegen die eigenen Staatsangehörigen [15]). Sie ist auch mit dem Grundsatz der privatrechtlichen Gleichstellung der Inländer und Ausländer unvereinbar.

§ 95, Abs. 2 kann als eine exzeptionelle Norm nicht extensiv ausgelegt werden. Sie darf daher außerhalb des Wechselrechtes keine Anwendung finden [16]). Die Übernahme der

[15]) Meyer, l. c. II, p. 365—366.

[16]) Ferenczy, l. c., p. 366, Note 1.

Digitized by Google

Wechselverbindlichkeit muß im Inlande (in Ungarn) erfolgt sein, daher eine Zusendung des im Auslande ausgestellten Skripturaktes nicht als im Inlande erfolgte Übernahme der Wechselverpflichtung gelten kann [17]). Die Wechselverpflichtung, welche im Inlande übernommen wurde, muß in Gemäßheit der Normen des ungarischen Rechtes erfolgt sein, nur dann gilt sie als im Inlande übernommen [18]). Die Tatsache aber, daß der Wechsel in Ungarn zahlbar ist, berechtigt nicht die Wechselfähigkeit der auf dem Wechsel figurierenden ausländischen Wechselverpflichteten nach ungarischem Recht zu beurteilen [19]).

Eine weitere Frage geht dahin, wonach sich beurteile, ob die Wechselverbindlichkeit an einem bestimmten Orte übernommen, welcher der locus actus sei. Ist dies jener, wo die Begebung des Papiers oder die Skriptur oder etwa der redliche Erwerb stattfand? Man mag über die Entstehung der Wechselverpflichtung welcher Ansicht immer sein und hierzu einen Vertrag fordern oder den einseitigen Skripturakt in Verbindung mit einem einfachen oder qualifizierten Erwerb des Papiers genügen lassen, so kann kein gegründeter Zweifel bestehen, daß nach dem ungarischen ebenso wie nach dem deutschen Wechselgesetz zur Übernahme der Verbindlichkeit der Skripturakt des Schuldners hinreicht. Dies muß selbst dann gelten, wenn die Begebung nicht in continenti geschieht. Es ergibt sich aber noch eine weitere Schwierigkeit; nur die Ausstellung eines Wechsels enthält eine mit Ortsdatum versehene Skripturobligation, das Akzept, das Ehrenakzept, das Indossament und der Aval können undatiert sein. Man könnte nunmehr der Ansicht sein, daß aus Gründen des favor cambialis dem Zeichner nicht zustehe, sich auf die Wechselunfähigkeit nach heimatlichem Recht zu berufen, wenn er seine Verpflichtungserklärung mit einem inländischen Ortsdatum versah, obzwar er im Auslande ge-

[17]) Ferenczy, l. c., p. 365.

[18]) Ferenczy, l. c., p. 365.

[19]) Mit Recht rügt Ferenczy die gegensätzlichen Judikate, p. 365 bis 366, Note 2. Ebenso Bettelheim, p. 77, Note 99.

Digitized by Google

zeichnet hat. Allein der Satz „quod non est in cambio, non est mundo" gilt nur insoweit, als der Wechselschuldner sich nicht auf Begünstigungen und Befreiungen von Pflichten berufen kann, die aus dem Wechsel nicht hervorgehen. Seine Wechselfähigkeit, einen Teil seines status personae, kann man durch bloße Skriptur willkürlich nicht ändern [20]).

C. Form der Wechselskripturakte.

(Die Regel locus regit actum und ihre Ausnahmen.)

I.

§ 96 des ungarischen Wechselgesetzes (übereinstimmend mit Art. 85 der deutschen Wechselordnung) behandelt nur im Auslande abgegebene Wechselerklärungen, entscheidet aber nicht die Frage der formellen Gültigkeit im Inlande abgegebener Wechselerklärungen, bei denen Ausländer beteiligt sind. Stellt man sich auf den richtigen Standpunkt, daß die Regel „locus regit actum" im Wechselrecht obligatorische Bedeutung hat [21]), so folgt hieraus, daß sich Ausländer in Ungarn wechselmäßig nach anderem Recht, als jenem des ungarischen Wechselgesetzes in einer wirksamen Art gültig nicht verpflichten können. Mit Recht erklärt daher Ferenczy, daß das ungarische Gericht den von einem Engländer zu Gunsten eines Engländers in Budapest ohne Angabe des Datums und Zahlungsortes ausgestellten Wechsel als formell gültig nicht betrachten könne [22]). Er übersieht aber, daß diese seine richtige Entscheidung mit seiner Ansicht, daß die

---

[20]) Bettelheim, l. c., p. 76—77.

[21]) Meyer, l. c. I, p. 651 und II, p. 369.

[22]) l. c., p. 359.

[22]) l. c., p. 356. Die Ansicht Bettelheims (l. c., p. 101—102), daß Wechselverpflichtungen von Ausländern untereinander in Österreich auch nach den Formvorschriften jenes Rechtes eingegangen werden können, auf welches dieselben erwiesenermaßen Bedacht genommen haben, ist mit seinem Standpunkt, daß die Regel „locus regit actum" obligatorisch ist (p. 103), nicht zu vereinbaren. § 36 des österr. BGB. bezieht sich nicht auf die Form der Rechtsgeschäfte, sondern auf das anzuwendende materielle Recht.

Digitized by Google

Regel „locus regit actum" auch im Wechselrecht nicht obligatorische, sondern nur fakultative Bedeutung hat [23]), unvereinbar ist.

Die allgemeine Regel über die Beurteilung der Formerfordernisse der im Auslande ausgestellten Wechsel und Wechselerklärungen enthält der Abs. 1 des § 96: „Die wesentlichen Erfordernisse der im Auslande ausgestellten Wechsel und Wechselerklärungen sind nach den Gesetzen jenes Ortes zu beurteilen, wo sie entstehen." Hierin ist die Geltung der Regel „locus regit actum" ausgesprochen. Sie gilt, insoweit sie nicht durch das Gesetz selbst eingeschränkt ist. Danach sind englische Inhaberwechsel, französische Wechsel ohne Wechselklausel trotz Zahlbarkeit in Ungarn und Beteiligung inländischer Personen in Ungarn formgültig. Jede Wechselerklärung ist unabhängig zu beurteilen, es ist daher das für den Wechsel selbst maßgebende Recht für das Akzept, Giro, Aval, die Intervention nicht maßgebend, sondern diese selbst sind wieder nach dem am Orte der Abgabe der bezüglichen Erklärung zu beurteilen; es entspricht dies dem Charakter dieser akzessorischen Akte als rechtlich selbständiger Handlungen (vgl. §§ 2, 81—83 des ung. Wechselgesetzes). Nur dann, wenn der Wechsel selbst mangels der am Orte der maßgeblichen Erklärung vorgeschriebenen Form ungültig ist, sind die akzessorischen Erklärungen ungültig, auch wenn sie ihrer lex loci actus entsprechen. Dies ergibt sich daraus, daß Abs. 1 des § 96 einen gültigen Grundwechsel voraussetzt, wie dies aus Abs. 2 des § 96 hervorgeht (der Grundwechsel muß entweder nach der lex loci actus oder nach der lex patriae gültig sein, um die Gültigkeit der akzessorischen Wechselerklärungen zu bewirken). Umgekehrt sind im Auslande ausgestellte, dem dortigen Recht nicht entsprechende Wechselerklärungen in Ungarn ungültig, wenn sie auch dem ungarischen Recht genügen. Daher ist ein in Frankreich ausgestellter Wechsel ohne Valutaklausel in Ungarn ungültig.

Die Auslegung, ob ein gewählter Ausdruck oder die für einen Bestandteil gewählte Form den Erfordernissen eines gültigen Skripturaktes entspreche, ist gleichfalls der lex loci

Digitized by Google

actus unterworfen. Denn die am Orte der Abgabe der Erklärung herrschende Auslegung eines gewählten Ausdruckes ist eine notwendige Ergänzung der dort geltenden Erfordernisse[24]).

Eine Einschränkung der Regel „locus regit actum" muß darin gefunden werden, daß Wechsel, welche nach dem Ausstellungsort formgültig sind, im Inland als ungültig behandelt werden müssen, wenn sie absoluten Grundsätzen des heimischen Wechselrechtes widerstreiten; daher wird ein ausländischer Warenwechsel in Ungarn niemals des Wechselrechtes teilhaftig werden können. Hingegen darf unter keinen Umständen wider die geltende Regel eine ausländische Formvorschrift ignoriert werden, weil sie heimischen formalen Grundsätzen widerspricht. Daher muß ein russischer Wechsel, der nicht auf Stempelpapier gezeichnet ist, als ungültig betrachtet werden[25]). Wenn daher § 110 Abs. 3 des Entwurfs eines einheitlichen Wechselgesetzes von Meyer erklärt: „Eine Wechselerklärung ist nicht um deswillen ungültig, weil nach dem über ihre Formgültigkeit bestimmenden Rechte die Verstempelung des Wechsels zu ihrer Gültigkeit erforderlich ist" so kann diese Ausnahme von der Regel nur damit begründet werden, daß die fremden Stempelgesetze in Betracht zu ziehen sowohl für die Wechselnehmer als die Gerichte die größten Schwierigkeiten im Gefolge haben würde[26]).

Als der maßgebliche Ort der Erklärung, nach dem sich die lex loci actus richtet, ist jener anzusehen, wo der verpflichtende Skripturakt abgegeben wurde. Es fragt sich nur, ob es auf den tatsächlichen Ausstellungsort oder das Ortsdatum der Erklärung ankommt. In erster Linie entscheidet der tatsächliche Ausstellungsort, aber gutgläubigen, d. h. solchen Erwerbern gegenüber, welchen die Unrichtigkeit des Ausstellungsortsdatums unbekannt blieb, genügt die Form am fälschlich angegebenen Ausstellungsorte. Nur diese Ent-

[24]) Bettelheim, l. c., p. 107—108.
[25]) Bettelheim, l. c., p. 107 und Ferenczy, l. c., p. 353.
[26]) Meyer, l. c. II, p. 371—372.

Digitized by Google

scheidung entspricht dem Grundsatz „Treu und Glauben“ [27]). Ist eine akzessorische Wechselerklärung örtlich nicht datiert, so muß der Aussteller der Erklärung das Gesetz seines faktischen Wohnortes zur Zeit der Übernahme der Verpflichtung gegen sich gelten lassen. Die Ansicht von Bettelheim (l. c., p. 109—110), daß diese Entscheidung zu weitgehend erscheint, kann um so weniger gebilligt werden, weil vermöge des auch den Wechselverkehr beherrschenden Grundsatzes von Treu und Glauben der Gegenbeweis, daß die Erklärung an einem anderen Ort entstanden sei, gutgläubigen Erwerbern gegenüber nicht in Betracht kommen kann.

Der Beweis, daß ein im Auslande entstandener Wechsel nach dem dortigen Recht gültig sei oder nicht, ist nur dann zu führen, wenn das Gericht die ausländischen Rechtsnormen nicht kennt. Das Gericht kann aber zur Erkenntnis derselben auch von den Parteien nicht beigebrachte Quellen benützen und die zu diesem Behufe erforderlichen Schritte auch von Amtswegen unternehmen (§ 268 ZPO.). Wenn es sich um eine Frage der Reziprozität handelt, dann muß im Zweifel die Erklärung des Justizministers von Amtswegen eingeholt werden. Diese Erklärung ist für das Gericht bindend (§ 16 ZPO.).

II.

Die erste Ausnahme von der Regel des § 96 Abs. 1 statuiert der Abs. 2 des § 96 des ungarischen Wechselgesetzes übereinstimmend mit Art. 85 Abs. 2 der deutschen Wechselordnung wie folgt:

„Wenn die im Ausland entstandenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes entsprechen, kann die Gültigkeit der auf den Weehsel später gesetzten und im Inland entstandenen Erklärungen auf Grund des ausländischen Gesetzes nicht angefochten werden.“

Es können daher gewisse ausländische Wechsel, welche sonst bis in ihre Konsequenzen ungültig wären, unter folgen-

[27]) Bettelheim l. c., p. 108—109.

Digitized by Google

den Voraussetzungen Träger gültiger akzessorischer Wechselerklärungen in Ungarn werden[28]):

a) wenn die nach dem ausländischen Gesetz ungültige Wechselerklärung den Anforderungen des ungarischen Gesetzes formell entspricht;

b) wenn die spätere Wechselerklärung in Ungarn entstanden ist;

c) wenn diese spätere Wechselerklärung den Anforderungen des ungarischen Gesetzes formell entspricht.

Hieraus folgt, daß wenn die im Ausland entstandene Wechselerklärung nach ausländischem und ungarischem Recht formell ungültig ist, die sämtlichen späteren Wechselerklärungen, mögen sie auch vorschriftsmäßig sein, gleichfalls ungültig sind; ferner, wenn die spätere Wechselerklärung auf dem im Ausland formell ungültigen, aber den Anforderungen des ungarischen Gesetzes entsprechenden Wechsel nicht in Ungarn, sondern im Ausland, in einem dritten Staat entstanden ist, so kann die dem ausländischen oder dem ungarischen Recht entsprechende Vorschriftsmäßigkeit dieser Erklärung keine Grundlage zur gerichtlichen Geltendmachung in Ungarn abgeben[29]). § 96 Abs. 2 gestattet aber, auf einen Wechsel, der nach seinem ausländischen Ausstellungsort gültig ist, aber akzessorische Skripturakte trägt, die nicht deren Ausstellungsort, wohl aber dem heimischen (ungarischen) Recht entsprechen, somit ungültig sind, weitere akzessorische Skripturakte wirksam auszustellen; dies muß im Interesse der Legitimation der Nachmänner gemäß § 36 des ungarischen Wechselgesetzes (Art. 36 der deutschen Wechselordnung) angenommen werden. Denn nur auf diese Weise kann die Legitimation eines hierländigen (ungarischen) Indossatars auch mit Hilfe eines z. B. in Frankreich ausgestellten Blankoindossaments anerkannt werden[30]).

[28]) Ferenczy, l. c., p. 359—361.

[29]) Ferenczy, l. c., p. 359.

[30]) Bettelheim, l. c., p. 111. Nach französischem Recht ist der spätere Inhaber nur Bevollmächtigter des Blankoindossanten, vgl. Meyer, l. c. I, p. 177—178.

Digitized by Google

Es fragt sich aber[31]: wenn auf einen nach dem Gesetz des Ausstellungsortes formell ungültigen Wechsel nicht in Ungarn, sondern in einem dritten Staat eine nach dem örtlichen Recht formell fehlerfreie Wechselerklärung gesetzt wird, kann dieselbe auch in Ungarn unter analoger Anwendung des § 96, Abs. 2 als gültig anerkannt werden? Die Frage ist zu bejahen, weil § 95, Abs. 2 eine einseitige Kollisionsnorm[32]) enthält. Indem Abs. 2 des § 96 erklärt, daß die Gültigkeit der später im Inland (in Ungarn) entstandenen Wechselerklärungen auf einem ausländischen formell ungültigen Wechsel auf Grund des ausländischen Gesetzes nicht angefochten werden kann, wenn nur der Wechsel nach ungarischem Recht formell gültig ist, will es nicht auch besagen, daß die Gültigkeit der anderswo (in einem dritten Staat) später entstandenen fehlerfreien inländischen Wechselerklärungen auf einem ausländischen formell ungültigen Wechsel auf Grund des ausländischen Rechtes anfechtbar ist, sondern überläßt die Entscheidung der Frage der Doktrin des internationalen Wechselrechtes. Dasselbe Motiv, welches das Gesetz zur Erklärung der Unabhängigkeit inländischer (ungarischer) Wechselerklärungen vom ausländischen Gesetz veranlaßt hat, obwaltet in demselben Maße auch in Ansehung der in einem dritten Staat entstandenen inländischen fehlerfreien späteren Wechselerklärungen auf einem ausländischen nach dem Recht des Auslandes formell ungültigen Wechsel, vorausgesetzt nur, daß der Wechsel nach dem heimischen (inländischen) Recht formell gültig ist: dieses Motiv ist das Prinzip der formellen Selbständigkeit (Unabhängigkeit) der Wechselerklärungen, welches die Wechselgesetzgebungen allgemein beherrscht[33]) und eben wegen seiner universellen Geltung[34]) als eine These des internationalen Wechselrechtes zu betrachten ist, welche auch das

[31]) Ferenczy, l. c., p. 360—361.

[32]) Niemeyer, Das internationale Privatrecht des BGB. (Berlin 1901), p. 12—14.

[33]) Meyer, l. c., p. 44—46.

[34]) Art. 7, 31, 68—69 des Haager Reglements.

Digitized by Google

ungarische Gericht in Ermangelung einer positiven Kollisionsnorm zu beachten hat. Demgemäß wird das ungarische Gericht auch die Gültigkeit der auf einem ausländischen formell ungültigen Wechsel in einem dritten Staat später entstandenen fehlerfreien Wechselerklärungen anerkennen beziehungsweise die auf Grund des ausländischen Gesetzes gegen die Rechtsgültigkeit der Erklärung erhobene Einwendung übergehen können, wenn übereinstimmend mit dem im § 96, Abs. 2 enthaltenen Prinzip die folgenden Voraussetzungen obwalten:

a) daß der am Entstehungsort (d. h. im Ausland) formell ungültige Wechsel beziehungsweise Wechselerklärung den am Orte der späteren Wechselerklärungen (d. h. im dritten Staat) bestehenden Erfordernissen formell entspreche;

b) daß die in dem dritten Staat später entstandenen Wechselerklärungen gemäß der Regel locus regit actum im Sinne des örtlichen Gesetzes formell gleichfalls gültig seien.

Es wird daher auch in Ungarn als gültig anerkannt werden das auf einen in Frankreich ohne Valutaklausel ausgestellten also ursprünglich formell ungültigen Wechsel in irgendeinem dritten Staat z. B. in Deutschland gesetzte Indossament, wenn die formellen Erfordernisse des Wechsels nach dem am Ausstellungsort des Indossaments geltenden deutschen Recht vorhanden sind. Wenn auf dem erwähnten Wechsel auch die Wechselklausel fehlt, wird das darauf gesetzte Indossament in Ungarn gültig sein, wenn es in einem Staat z. B. in England entstanden ist, wo die Wechselklausel auch kein wesentliches Erfordernis des Wechsels ist; wenn das Indossament aber in einem solchen Staat entstanden ist, in welchem z. B. in Deutschland, die Wechselklausel ein wesentliches Erfordernis des Wechsels ist, dann wird das Indossament in Ungarn als gültig nicht zu betrachten sein. Folgerichtig muß auch behauptet werden[35]), daß das auf einen in Ungarn ausgestellten formell ungültigen Wechsel im Ausland gesetzte Indossament auch in Ungarn als gültig zu betrachten ist, wenn die Form des Wechsels nach dem am

[35]) Ferenczy, l. c., p. 361, Note 1.

Digitized by Google

Entstehungsort des Indossaments geltenden Recht fehlerfrei ist. Es wird daher das Indossament auf einen Wechsel, der in Ungarn ohne Datum, Wechselklausel und Zahlungsort ausgestellt wurde, auch in Ungarn als gültig zu betrachten sein, wenn der Wechsel in England formell gültig indossiert wurde, weil der Wechsel nach englischem Recht formell fehlerfrei ist. Ebenso wird der Indossant auf einem Wechsel, der in Ungarn formell ungültig, aber dem französischen Recht entsprechend ausgestellt wurde, in Ungarn gerichtlich belangt werden können, wenn das in Frankreich auf den Wechsel gesetzte Indossament formell dem französischen Recht entspricht.

III.

Übereinstimmend mit Art. 85, Abs. 3 der deutschen Wechselordnung [36]) statuiert § 96, Abs. 3 des ungarischen Wechselgesetzes eine zweite Ausnahme von der Regel locus regit actum, wie folgt:

„Wechselkraft haben auch jene Erklärungen, welche zwischen Inländern im Ausland entstehen, wenn sie auch nur den Anforderungen des inländischen Gesetzes entsprechen."

Mit Unrecht will Ferenczy [37]) unter diesen Absatz auch den in Ungarn ansässigen Ausländer subsumieren. Abs. 3 ist eine Konzession, welche dem Nationalitätsprinzip (der lex patriae) gemacht wurde, gestattet aber nicht, das Postulat der Staatsangehörigkeit durch jenes der Ansässigkeit im Inland zu supplieren [38]). Dieser Grundsatz ist im internationalen Privatrecht auch nicht singulär, so z. B. bestimmt das italienische Zivilgesetzbuch (Disp. generali Art. 9): „Es steht jedoch den Vertragschließenden frei, die durch das Gesetz

[36]) Das Haager Reglement (vgl. Art. 75) hat die Ausnahmen des § 96 Abs. 1 und 2 nicht aufgenommen, Art. 20 der Konvention gestattet aber von diesen Ausnahmen den Nichtvertragsstaaten gegenüber Gebrauch zu zu machen. Gegen die zu Gunsten der Konnationalen statuierte Ausnahme Meyer II, p. 370—371.

[37]) l. c., p. 353—354.

[38]) Bettelheim, l. c., p. 116.

Digitized by Google

ihrer Nation bestimmten Formen zu beobachten, jedoch nur dann, wenn dieses allen Parteien gemeinsam ist."

Die Norm des § 96, Abs. 3 gilt ebensowohl für die Ausstellung des Wechsels, wie für die akzessorischen Wechselerklärungen, letzteres unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß der Grundwechsel gemäß § 96, Abs. 1 oder 3 gültig ist. Wenn daher ein ungarischer Staatsangehöriger einen Wechsel in Frankreich ohne Valutaklausel einem konnationalen Remittenten ausstellt, ist der Wechsel trotz seiner formellen Ungültigkeit in Frankreich bei uns (in Ungarn) dennoch als formell gültig zu betrachten, wenn er nur den sonstigen Anforderungen des ungarischen Wechselgesetzes entspricht.

Abs. 3 des § 96 ist nur von fakultativer Bedeutung, d. h. an der Gültigkeit einer Wechselerklärung, welche der lex loci actus entspricht, kann kein Zweifel bestehen; darum ist ein in England ohne Angabe des Ausstellungsortes zwischen Ungarn gegebener Wechsel in Ungarn vollkommen gültig[39]). Das ungarische Gericht muß sogar auf Grund eines solchen Wechsels den wechselrechtlichen Zahlungsauftrag (§ 609 ZPO.) erlassen und nur wenn infolge von Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag (§ 611 ZPO.) meritorische Verhandlung (§ 615 ZPO.) angeordnet wurde, wird die Frage zu prüfen sein, ob der Wechsel nach der lex loci actus formell gültig sei oder nicht und im verneinenden Falle, ob der Wechsel trotz seiner formellen Ungültigkeit gemäß der lex loci actus dennoch auf Grund des Abs. 3 des § 96 als formell gültig zu betrachten sei, vorausgesetzt, daß Wechselgeber und Nehmer Konnationale sind und der Wechsel den Anforderungen ihrer lex patriae (dem ungarischen Wechselgesetz) formell entspricht[40]).

Es entsteht aber die Frage[41]), ob die Begünstigung des Abs. 3 des § 96 auch zwischen Personen, welche in keinem un-

[39]) Bettelheim, l. c., p. 114.

[40]) Ferenczy, l. c., p. 354, Note 2.

[41]) Ferenczy, l. c., p. 354—355.

Digitized by Google

mittelbaren Rechtsverhältnis stehen, anwendbar ist, z. B. können aus einem Wechsel, welcher durch einen Remittenten ungarischer Staatsangehörigkeit in Frankreich mit Blankoindossament auf einen Ausländer indossiert wurde, gegen den Indossanten ein dritter oder vierter Indossatar, die auch ungarische Staatsangehörige sind, Rechte geltend machen? Da der maßgebende Umstand das Sichverpflichten eines Inländers gegenüber einem anderen Inländer ist, genügt nicht die bloße Ausstellung des Skripturaktes im Auslande und der zufällig hinzukommende Umstand, daß ein Inländer den Wechsel erwirbt, sondern es kommt auf die Übergabe des mit der verpflichtenden Erklärung im Auslande versehenen Papiers an einen Inländer an, damit von einem Sichverpflichten gegenüber einem bestimmt qualifizierten Berechtigten die Rede sein könne. Keinesfalls kann durch nachträglichen Erwerb seitens eines Inländers aus der Hand eines Ausländers eine gültige Verpflichtung entstehen. Andrerseits wird der Wechsel nicht dadurch ungültig, daß er aus den Händen eines Inländers an einen Ausländer gelangt. Überhaupt kann ein solcher Wechsel Träger gültiger akzessorischer Erklärungen auch im Auslande gegenüber Ausländern sein, denn sind die nationalen Voraussetzungen auf Seite des Wechselgebers und Wechselnehmers gegeben, so ist der Wechsel nach jeder Richtung gültig. Nur muß für die akzessorischen Skripturakte die lex loci actus beobachtet werden. Jede formell korrekte akzessorische Wechselerklärung auf Wechseln zwischen Konnationalen ist daher im Inlande als gültig anzuerkennen [42]).

Die Gültigkeit der Begünstigung der Form zwischen Konnationalen ist nicht davon abhängig, daß der Zahlungsort im Inlande gelegen sei [43]). Das Gesetz hat die Absicht, den Wechsel im Inlande zu realisieren, wohl als Regel angenommen und deshalb die Spezialnorm gewährt, doch kann die Gültigkeit nicht abgelehnt werden, wenn der Zahlungs-

[42]) Bettelheim, l. c., p. 114—116.

[43]) Bettelheim, l. c., p. 116.

Digitized by Google

ort im Auslande liegt; denn auch dann hat die Ausnahme innere Berechtigung, da es dem Inhaber ja freisteht, den Wechselverpflichteten statt am Zahlungsorte an seinem (im Inlande) gelegenen Wohnsitze zu belangen (§ 30 ZPO.).

Abs. 3 des § 96 ist auch in dem Falle anwendbar, wenn es sich um Wechselerklärungen von konnationalen Ausländern im Auslande handelt. Denn daraus, daß das ungarische Gesetz in bezug auf die seiner Herrschaft unterliegenden Personen eine Verfügung trifft, kann durchaus nicht gefolgert werden, daß es Personen gegenüber, welche der Machtsphäre eines anderen Rechtes unterstehen, den konträren Grundsatz zur Anwendung gebracht wissen will. Abs. 3 des § 96 ist ebenso, wie Abs. 2 eine einseitige Kollisionsnorm und es steht daher nichts im Wege, daß das ungarische Gericht, wofern es sich um Wechselerklärungen von konnationalen Ausländern im Auslande handelt, dieselben in formeller Hinsicht entweder nach der lex loci actus oder nach der lex patriae beurteile, je nachdem welches Recht der Gültigkeit des Skripturaktes günstiger ist. Der von einem österreichischen Aussteller in Frankreich zu Gunsten eines österreichischen Remittenten ausgestellte Wechsel ist also in Ungarn formell auch dann gültig, wenn er keine Valutaklausel enthält. Es ist aber nicht abzusehen, weshalb der zwischen zwei Franzosen in Österreich entstandene Wechsel, welcher keine Wechselklausel enthält, in Ungarn formell ungültig sein soll, wie es Ferenczy [44]) behauptet im Widerspruche mit seiner Ansicht, daß das ungarische Gericht Abs. 3 des § 96, auch wenn es sich um Wechselerklärungen von konnationalen Ausländern im Ausland handelt, unbedenklich anwenden kann.

Die Norm des Abs. 3 des § 96 kann keine Anwendung finden auf Wechselerklärungen, welche zwischen Ausländern und ungarischen Staatsangehörigen im Auslande entstanden sind. Mit Unrecht ist Ferenczy [45]) gegenteiliger Ansicht. § 96,

[44]) l. c., p. 357.
[45]) l. c., p. 357—358.

Digitized by Google

Abs. 3 spricht expressis verbis nur von Wechselerklärungen, welche zwischen Inländern im Auslande entstanden sind. Hierdurch ist seine Anwendung auf den Fall ausgeschlossen, wenn nur ein Teil Inländer ist oder wenn es sich um nicht konnationale Ausländer handelt. Wenn daher ein ungarischer Staatsangehöriger in Frankreich einem Österreicher einen Wechsel ohne Valutaklausel ausstellt, muß das ungarische Gericht diesen Wechsel, wenn er auch ansonst sowohl nach ungarischem als auch nach österreichischem Recht formell gültig wäre, im Sinne des § 96, Abs. 1 für formell ungültig betrachten, wenn nicht der Fall des § 96, Abs. 2 vorliegt.

D. Die Form wechselrechtlicher Handlungen.

In analoger Weise wie über die Form der Wechselerklärungen bestimmt § 97 des ungarischen Wechselgesetzes übereinstimmend mit Art. 86 der deutschen Wechselordnung: „Die formellen Erfordernisse der zur Geltendmachung oder Aufrechthaltung der im Ausland vollzogenen Handlungen sind nach den Gesetzen jenes Landes zu beurteilen, wo sie vollzogen worden sind." § 97 regelt also nur die Form der Handlung, nicht auch die Frage, inwiefern der Akt zur Erhaltung oder Ausübung des Wechselrechts selbst erforderlich ist[46]). Unter die formellen Erfordernisse fallen auch die Normen über die Zeit und den Ort[47]) der wechselrechtlichen Handlungen (der Präsentation, des Protestes, der Notifikation). § 111, Abs. 1[48]) des Entwurfes eines einheitlichen

[46]) Meyer, l. c. I, p. 658 und Dr. Franz Nagy, Vertreter Ungarns auf der Haager internationalen wechselrechtlichen Konferenz in seinem Kommentar zu dem auf Grund der Haager Elaborate ausgearbeiteten ungarischen Wechselgesetzentwurf, Budapest 1914, p. 238 (in ungarischer Sprache).

[47]) Meyer, l. c., p. 659 und Nagy, l. c., p. 238.

[48]) Derselbe lautet: „Form, Zeit und Ort einer zur Begründung, Erhaltung oder Ausübung des Wechselrechts erforderlichen Handlung, welche an einem im Ausland gelegenen Ort zu bewirken ist, bestimmt sich nach dem Rechte des Ortes, an dem die Handlung vorzunehmen ist". (Meyer, l. c. II, p. 375).

Digitized by Google

Wechselgesetzes von Meyer ist daher korrekter gefaßt, als Art. 76 des Haager Reglements [49]).

Es entscheidet daher das Gesetz des Zahlungsortes über die dort zu bewirkende Präsentation zur Zahlung, die Frist zur Erhebung des Protestes mangels Zahlung, den Inhalt der Protesturkunde. Nicht hierher gehört die Bestimmung der Dauer der Frist zur Präsentation, sei es für die Zahlung eines Sichtwechsels, sei es für die Einholung der Annahme oder Sichtbescheinigung eines befristeten Sichtwechsels. Hier handelt es sich eben nicht nur um die Formen gewisser im Auslande vorzunehmender wechselrechtlicher Handlunlungen, sondern um die Notwendigkeit der Erfüllung vorgeschriebener Bedingungen des Regreßanspruches [50]).

Streitig ist die Frage, welches der Ort der vorzunehmenden Handlung bei der Notanzeige ist, wenn der Notifikant an einem anderen Ort wohnt, als der Notifikat. Mit Recht entscheidet sich die herrschende Ansicht und mit ihr § 111 Abs. 2 des Entwurfes von Meyer dafür, daß der Wohnort des Notifikanten in Betracht kommt und nicht der Ort, an dem die Notifikation dem anderen Teil zugeht, denn mit der Absendung der Notifikation hat der Notifikant seine Pflicht erfüllt [51]). Diese Entscheidung ist auch vom praktischen Standpunkte zu billigen, weil sie den Wechselverkehr zu erleichtern geeignet ist. Dem Notifikanten ist das an seinem Wohnort geltende Recht vertrauter, daher ihm an diesem Ort auch möglich ist, alle diejenigen Formen zu wahren, die sein Gesetz vorschreibt [52]).

---

[49]) Derselbe lautet: „La forme et les délais du protêt ainsi que la forme des autres actes nécessaires à l'exercice ou à la conservation des droits en matière de lettre de change, sont réglés par les lois de l'Etat sur le territoire duquel doit être dressé le protêt ou passé l'acte en question.

[50]) Meyer, l. c. I, p. 659 und Nagy, l. c., p. 238.

[51]) Meyer, l. c. I, p. 659.

[52]) Meyer, l. c. II, p. 376.

Digitized by Google

Patentverletzungen durch den internationalen Luftverkehr.

Von Rechtsanwalt Dr. **Günther Alexander-Katz**, Berlin.

Nach der in der Juristischen Wochenschrift vom 15. Dezember vorigen Jahres gemachten Mitteilung [1]) hat die deutsche Landesgruppe der International Law Association gemeinsam mit dem Comité Juridique International de l'Aviation und der Rechtskommission der wissenschaftlichen Gesellschaft für Luftfahrt unter Vorsitz des Präsidenten des deutschen Reichsgerichts am 26. November vorigen Jahres beschlossen, die Vorarbeiten für ein Weltluftverkehrsabkommen in Angriff zu nehmen.

Für ein Weltluftverkehrsabkommen ist von großer Wichtigkeit, daß die internationalen Vorschriften, die die Frage der Verletzung von Patenten im Luftverkehr betreffen, miteinander in Einklang gebracht werden. Bisher ist offensichtlich für Fragen der Patentverletzung zwischen der Vorschrift der Pariser Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums, Pariser Unionsvertrag, in der Haager Fassung einerseits und dem Pariser Luftverkehrsabkommen andererseits ein Einklang nicht festzustellen. Das Pariser Luftverkehrsabkommen ist früheren Datums als die Haager Fassung der Pariser Konvention. Aber auch zwischen den später abgeschlossenen Staatenverträgen Deutschlands, die die Luftfahrt betreffen und die, soweit diese Materie in Frage steht, an das Pariser Luftverkehrsabkommen angelehnt sind, einerseits und der Pariser Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums andererseits, ist in diesen Fragen eine Kongruenz nicht vorhanden. Art. 18 des Pariser Luftverkehrsabkommens vom 13. 10. 1919/1. 5. 1920, dem die weitaus

[1]) Vgl. den Aufsatz von Dr. Döring, Syndikus der Deutschen Lufthansa in JW. 1928, S. 3153 ff. u. Anm. 7, S. 3154.

Digitized by Google

meisten alliierten und assoziierten Staaten angehören, dagegen nicht Deutschland, bestimmt folgendes[2]):

„Tout aéronef passant ou transitant à travers l'atmosphère d'un Etat contractant, y compris les atterrissages et arrêts raisonnablement nécessaires, pourra être soustrait à la saisie pour contrefaçon d'un brevet, desin ou modèle moyennant le depôt d'un cautionnement dont le montant, à défaut d'accord amiable, sera fixé dans le plus bref délai possible par l'autorité competénte du lieu de la saisie."

Fast genau die gleiche Bestimmung, jedenfalls eine dem Sinn nach völlig übereinstimmende Vorschrift, findet sich in einzelnen der Sonderabkommen Deutschlands, die die Luftschiffahrt betreffen. So Art. 17 des deutschen Sonderabkommens mit Frankreich vom 22. 5. 1926 (Ges. v. 6. 12. 26 RGBl. II, S. 740 u. Bekanntm. v. 10. 2. 27 RGBl. II, S. 29), Art. 17 des deutschen Sonderabkommens mit Belgien v. 29. 5. 1926 (RGBl. II. S. 747 ff. u. Bekanntm. v. 5. 11. 27, RGBl. II, S. 946), Art. 19 des Abkommens zwischen Deutschland und der Tschechoslowakischen Republik vom 22. 1. 1927 (Ges. v. 21. 5. 1927 RGBl. II, S. 433), Art. 17 des deutschen Sonderabkommens mit Italien vom 20. 5. 1927 (Ges. v. 3. 11. 1927, Bekanntm. v. 17. 3. 28 RGBl. II, S. 164), Art. 17 des deutschen Sonderabkommens mit Großbritannien vom 29. 6. 1927 (Ges. v. 3. 11. 1927, Bekanntm. v. 10. 12. 1927 RGBl. II, S. 1168), Art. 19 des deutschen Sonderabkommens mit Spanien v. 9. 12. 1927 (Ges. v. 31. 3. 1928 RGBl. II, S. 303 ff.).

Neben diesen internationalen Abkommen auf luftrechtlichem Gebiete beschäftigte sich aber auch der internationale gewerbliche Rechtsschutz selbst mit der Befreiung von Fahrzeugen, Land- und Luftfahrzeugen, von der Inanspruchnahme wegen Patentverletzung. Auf der Haager Konferenz vom November 1925 wurde bei Revision des Pariser Unions-

[2]) Vgl. hierzu und zum folgenden das Kompendium des Luftrechts v. Busse, Berlin 1928, Guttentag'sche Sammlung Nr. 170, Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin.

Digitized by Google

vertrages vom 20. 3. 1883 (14. 12. 1900/2. 6. 1911) auf Anregung der französischen Regierung in den Unionsvertrag ein Artikel 5ter aufgenommen, der in seiner Ziffer 2 lautet:

„Dans chacun des pays contractants ne seront pas considérés comme portant atteinte aux droits du breveté:

1° pp.

2° l'emploi des moyens faisant l'objet du brevet dans la construction ou le fonctionnement des engins de locomotion aérienne ou terrestre des autres pays de l'Union ou des accessoires de ces engins, lorsque ceux-ci pénétreront temporairement ou accidentellement dans ce pays."

Diese Haager Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums ist bisher von folgenden Staaten ratifiziert worden: (Bekanntm. d. Reichsministers des Auswärtigen v. 27. 5. 1928, RGBl. II, S. 489):

Deutschland (Ges. v. 31. 3. 1928, RGBl. II, S. 175), Österreich, Kanada, Spanien, Großbritannien, Nord-Irland, Italien, Niederlande, Jugoslavien.

Die Gegenüberstellung der Vorschriften des Pariser Luftverkehrsabkommen und der deutschen Staatenverträge einerseits und der Pariser Verbandsübereinkunft andererseits läßt erkennen, daß bei Abfassung der einen Gruppe der Verträge auf die andere keine Rücksicht genommen ist. Dem Wortlaut nach ist die Bestimmung des Pariser Luftverkehrsabkommens und der deutschen Staatenverträge als lediglich prozeßrechtlich anzusehen, während in der Pariser Union auch materielles Recht enthalten ist. Die ersten Bestimmungen gestatten nur die Abwendung der Zwangsvollstreckung in das Luftschiff oder der Beschlagnahme des Luftschiffs (saisie) wegen Verletzung eines Patentes, Musters oder Modells durch Sicherheitsleistung, wenn das Luftfahrzeug außerhalb seines Heimatstaates auf einer Reise landet. Artikel 5ter der Pariser Verbandsübereinkunft sagt hingegen viel weitgehender, daß als Patentverletzung nicht angesehen werden soll, wenn ein auf die Konstruktion oder Tätigkeit

Digitized by Google

der maschinellen Einrichtungen des Luftfahrzeuges bezügliches Patent dadurch beeinträchtigt wird, daß das Luftfahrzeug zeitweise oder zufällig in ein anderes Land kommt, in dem dieser Schutz besteht. Die Worte „construction" und „fonctionnement" umfassen die maschinellen Einrichtungen des Luftfahrzeuges in vollem Umfange, ohne Rücksicht darauf, um welche Art von Patent es sich handelt, also in gleicher Weise ob die Maschine selbst oder ein Verfahren oder eine Vorrichtung oder Anordnung Gegenstand der Erfindung ist. Auch hinsichtlich der Zubehörteile des Luftfahrzeuges (accessoires) ist in gleicher Weise jede Verfolgung wegen Patentverletzung ausgeschlossen.

Für die Feststellung der anzuwendenden Vorschriften kommt es darauf an, ob derjenige Staat, dessen Staatsangehörigkeit das Luftfahrzeug besitzt und der Landungsstaat dem betreffenden Abkommen angehören. Für die Staatsangehörigkeit des Luftfahrzeuges seinerseits ist nun nicht die fabrikatorische Herkunft entscheidend, auch nicht, wie Osterrieth (Die Haager Konferenz 1926, S. 50) annimmt, die Staatsangehörigkeit des Eigentümers des Luftfahrzeuges schlechthin, sondern vielmehr gemäß Art. 6 des Pariser Luftverkehrsabkommens die Eintragung in die Rolle des Verbandstaates[3]).

„Les aéronefs ont la nationalité de l'Etat, sur le registre duquel ils sont immatriculés conformément aux prescriptions de la Section I (c) de l'annexe A."

Das Immatriculationsprinzip gilt hiernach zweifellos im Bereiche des Pariser Luftverkehrsabkommens, wird aber überhaupt heute als allgemein anerkannter Grundsatz des internationalen Privatrechts anzusehen sein[4]).

Bei Gesellschaften ist für diese Eintragung die bloße Staatsangehörigkeit der Gesellschaft selbst, also insbesondere ihre handelsgesetzliche Eintragung, nicht ausreichend, son-

[3]) In Deutschland geführt im Reichsverkehrs-Ministerium.
[4]) Vgl. Busse, S. 41.

Digitized by Google

dern es wird für die Eintragung nach Art. 7 Abs. 2 des Pariser Luftverkehrsabkommens weiter gefordert

a) daß der Vorsitzende der Gesellschaft die Staatsangehörigkeit des Immatrikulationsstaates besitzt,
b) daß $^2/_3$ der Vorstandsmitglieder diese Staatsangehörigkeit besitzen,
c) daß die Gesellschaft alle anderen Bedingungen erfüllt, die die Gesetze des Staates noch vorschreiben.

Von den oben genannten Staaten, die bisher den Art. 5ter der Pariser Union ratifiziert haben, gehören Großbritannien, Kanada, Irland und Italien zugleich dem Pariser Luftverkehrsabkommen an[5]). Da nach dem oben Ausgeführten der Schutz des Art. 5ter stets weitergehend ist, so ist dieser Schutz ohne Rücksicht auf das Luftverkehrsabkommen nach der derzeitigen Rechtslage stets dann zuzubilligen, wenn es sich um das Verhältnis von Staaten untereinander handelt, die beiden Abkommen angehörigen. Wenn also z. B. ein englisches Luftfahrzeug auf italienischem Boden landen sollte oder umgekehrt, ein italienisches auf englischem Boden, so kann das Luftfahrzeug wegen Patentverletzung überhaupt nicht verfolgt werden. Wenn es sich dagegen um die Landung eines englischen Luftschiffes in einem Staate handelt, der, wie z. B. Belgien, nur dem Pariser Luftverkehrsabkommen angehört und die Pariser Union in ihrer neuen Fassung noch nicht ratifiziert hat, so kann nur die Abwendung der Zwangsvollstreckung oder Beschlagnahme gegen Sicherheitsleistung verlangt werden, so lange, bis nicht auch der Landungsstaat die Pariser Union in ihrer Haager Fassung ratifiziert hat. — Wegen Deutschland vgl. unten. — Bei einem Weltluftverkehrsabkommen dürfte es sich empfehlen, diesen Widerspruch der internationalen Bestimmungen untereinander durch eine Vorschrift zu beseitigen, die dem Art. 5ter der Pariser Konvention entspricht. Die dort angeordnete weitergehende Befreiung von einer Verfolgung wegen Patentverletzung sollte im Interesse aller luftfahrenden Nati-

[5]) Vgl. die Zusammenstellung bei Busse, S. 340.

Digitized by Google

onen liegen, auch insoweit einzelne im übrigen an dem internationalen gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere dem internationalen Patentrecht, nicht erheblich interessiert sind.

Schließlich aber ist die derzeitige Rechtslage noch aus folgendem Grunde zur Zeit sehr verwickelt und sehr reformbedürftig:

Weder in dem Pariser Unionsvertrag, noch in dem Pariser Luftverkehrsabkommen, noch endlich in den letzterem entsprechenden Bestimmungen der oben angeführten Sonderverträge Deutschlands, ist auf die hier einschlägigen Bestimmungen der nationalen Patentrechte Rücksicht genommen. Viele nationalen Patentgesetze bestimmen nämlich, daß auf Fahrzeuge und auf die Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, die Wirkung des Patentes sich nicht erstrecke. Eine solche Bestimmung haben, abgesehen von Japan und einigen anderen Staaten, die für den europäischen Luftverkehr zur Zeit noch nicht in Betracht kommen, die Patentgesetze folgender Staaten:

Deutschland	§ 5 Abs. 3 Patentgesetz,
Österreich	§ 12 „
Dänemark	§ 5 „
Norwegen	§ 6 „
Jugoslavien	§ 17 „
Ungarn	§ 13 „
Niederlande	Art. 40 der Patentverordnung vom 22. 9. 1921 (Bl. f. Pat., Must. u. Zeichenw. 1922, S. 17).

Unter „Fahrzeugen“ oder „Transportmitteln“ sind überall, wie unbestreitbar ist, auch „Luftfahrzeuge“ zu verstehen, auch wo bei Fassung der Gesetze an diese nicht gedacht war. Luftfahrzeuge sind Flugzeuge in gleicher Weise wie Luftschiffe, wie sich überhaupt auf beide alle luftrechtlichen Abmachungen und gesetzlichen Bestimmungen gleichmäßig beziehen. Wo solche nationalen Vorschriften bestehen, sind diese in erster Linie vor den internationalen Abmachungen zu beachten, jedenfalls soweit nicht für die Befreiung von

Digitized by Google

einer Inanspruchnahme des Ausländers wegen Patentverletzung das Erfordernis der Gegenseitigkeit ausdrücklich aufgestellt ist. Ist dies nicht der Fall, so ist das nationale Patentrecht als Recht des Tatortes gemäß den Grundsätzen des internationalen Privatrechts in erster Linie in Anwendung zu bringen. Das trifft vor allen Dingen für Deutschland zu. Bei einer Landung in Deutschland kann das ausländische Luftfahrzeug gemäß § 5 Abs. 3 Pat.-Ges. wegen Patentverletzung überhaupt nicht in Anspruch genommen werden. Das gilt also ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des landenden Luftfahrzeuges und demgemäß ohne Rücksicht darauf, ob derjenige Staat, dessen Staatsangehörigkeit das landende Luftfahrzeug besitzt, der Pariser Union angehört oder ein eine patentrechtliche Bestimmung enthaltendes Sonderabkommen mit Deutschland geschlossen hat. Auch wenn beides nicht zutrifft, wie z. B. zurzeit für Polen oder Schweden, ist eine Verfolgung des Luftfahrzeuges wegen Patentverletzung in Deutschland ausgeschlossen.

Auch das Zubehör des Luftfahrzeuges ist in gleicher Weise wie dieses selbst frei von der Wirkung eines Patentes. Hierbei sind als „Zubehör" nach der deutschen Auffassung besonders weitgehend gemäß § 97 BGB. anzusehen alle beweglichen Sachen,

> „die ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen," sofern nicht etwa nach der Verkehrsanschauung die Zubehöreigenschaft zu verneinen ist.

Es kommt hiernach auch nicht darauf an, ob die Gegenstände für die Luftfahrt speziell geschaffen sind oder für diese notwendig sind oder nicht (RG., J.W. 1909, S. 70, Nr. 2), wenn sie nur dazu bestimmt worden sind, dem Luftfahrzeug zu dienen, wie dies z. B. bei Ausstattungsgegenständen für Speise- oder Schlafräume des Luftfahrzeuges der Fall ist, mögen diese Gegenstände auch ebensogut in einem Speise-

Digitized by Google

wagen oder Schlafwagen der Eisenbahn Verwendung finden. Dieser weite Umfang der Freiheit von der Wirkung nationaler Patente besteht übrigens nicht in allen Staaten, deren nationale Patentgesetze eine derartige Vorschrift haben, weil häufig ausdrücklich nur die Fahrzeugkonstruktion selbst von der Wirkung des inländischen Patentes ausgenommen ist.

Deutschland seinerseits dagegen steht bei einer Landung im Auslande erheblich schlechter. Die deutschen Luftfahrzeuge haben bei ihrer Landung im Auslande die Vergünstigung des Art. 5ter der Pariser Verbandsübereinkunft nur bei der Landung in denjenigen Staaten, die dieses Abkommen bisher ratifiziert haben (vgl. oben): Österreich, Kanada, Spanien, Großbritannien, Nord-Irland, Italien, Niederlande und Jugoslavien.

Die Bestimmungen der oben erwähnten Sonderverträge Deutschlands sind für die Frage der Patentverletzung durch landende Luftschiffe für eine Landung in Deutschland wegen § 5 Abs. 3 Pat.-Ges. überhaupt bedeutungslos, was bei deren Abschluß sicherlich übersehen worden ist. Für eine Landung deutscher Luftschiffe im Ausland sind wegen Art. 5ter der Pariser Verbandsübereinkunft einzelne Sonderabkommen ebenfalls bedeutungslos, nämlich diejenigen mit Großbritannien, Italien und Spanien und nur die Abkommen mit Frankreich, Belgien und der Tschechoslowakei haben hierfür zurzeit noch Bedeutung. Bei der Landung deutscher Luftfahrzeuge in Frankreich, Belgien oder der Tschechoslowakei kann also in gleicher Weise wie dies in dem Pariser Luftverkehrsabkommen angeordnet ist, gemäß Art. 17 bezw. 19 der genannten Luftverkehrsabkommen die Zwangsvollstreckung oder Beschlagnahme durch Sicherheitsleistung abgewendet werden.

Wenn es sich für ein deutsches Luftfahrzeug um die Landung in einem Staate handelt, der weder den Art. 5ter der Pariser Verbandsübereinkunft ratifiziert hat und mit dem auch kein Sonderabkommen besteht, gibt es für die deutschen Luftfahrzeuge überhaupt keinen Schutz. Das gilt

Digitized by Google

z. B. bei einer Landung deutscher Luftfahrzeuge in Polen, Portugal, Bulgarien und Rumänien[6]).

Auch diese erhebliche Schlechterstellung Deutschlands im Auslande muß bei Abschluß eines Weltluftverkehrsabkommens Gegenstand größter Aufmerksamkeit sein. Die entsprechende Schlechterstellung bei einer Landung im Auslande gegenüber einer Landung ausländischer Luftfahrzeuge im Inland haben alle diejenigen obengenannten Staaten, die in ihrem nationalen Patentgesetz eine dem § 5 Abs. 3 des deutschen Patentgesetzes entsprechende Bestimmung haben, an die sie mangels der Vorschrift der Gegenseitigkeit ohne Rücksicht auf internationale Abmachungen gebunden sind.

Schließlich ist der derzeitige Rechtszustand auch insofern höchst fehlerhaft, als die gleiche Regelung wie für Patente nicht auch hinsichtlich der Fahrzeuge derjenigen Staaten, die ein besonderes Gebrauchsmusterrecht haben — Deutschland, Polen und Japan — auf Gebrauchsmuster erstreckt worden ist. Art. 5ter der Pariser Verbandsübereinkunft spricht ausdrücklich nur vom „brevet", die deutschen Sonderverträge von „modèle" ohne die sonst für Gebrauchsmuster übliche Bezeichnung „modèle d'utilité." Es ist aber nicht einzusehen, warum dasselbe, was für Patente gilt, hier nicht auch für Gebrauchsmuster gelten soll, die in den drei ebengenannten Staaten für kleine Erfindungen gegeben und vom Geschmacksmuster scharf unterschieden werden.

---

[6]) Deutschland ist zwar nach der Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen vom 21. 10. 1924 RGBl. II, Nr. 40) dem Übereinkommen und Statut von Barcelona betr. die Freiheit des Durchgangsverkehrs beigetreten, aber dieses Abkommen sollte offenbar nicht für die hier fragliche Materie der Verfolgung wegen Beeinträchtigung gewerblicher Schutzrechte gelten.

Digitized by Google

Dokumente.

I.

Dokumente der neunten Völkerbundversammlung 1928 über Schiedsgerichtsbarkeit, Sicherheit, Abrüstung [1]).

A.

Verschiedene Entschließungen über Abrüstung, Schiedsgerichtsbarkeit, Sicherheit.

1. Tätigkeit des Vorbereitungsausschusses für die Abrüstungskonferenz.

Die Versammlung

erinnert an die enge Verbindung, die zwischen der internationalen Sicherheit und der Herabsetzung und Begrenzung der Rüstungen besteht;

ist der Ansicht,

daß die gegenwärtige Lage der Sicherheit, die durch die Völkerbundsatzung, die Friedensverträge und insbesondere durch die Herabsetzung der Rüstungen verschiedener Länder auf Grund dieser Verträge, sowie durch den Vertrag von Locarno geschaffen ist, schon jetzt den Abschluß eines ersten allgemeinen Abkommens über die Herabsetzung und Begrenzung der Rüstungen ermöglichen würde;

daß die Regierungen, welche der Ansicht sind, daß ihre Sicherheit nicht genügend gewährleistet ist, durch die Arbeiten des Schiedsgerichts- und Sicherheitskomitees über neue Mittel verfügen, die zur Stärkung ihrer Sicherheit geeignet sind und deren Durchführung nötigenfalls dadurch zu erhoffen ist, daß diese Regierungen die guten Dienste des Rates in Anspruch nehmen;

daß das Abkommen über Herabsetzung und Begrenzung der Rüstungen die internationale Sicherheit erhöhen wird;

daß die Arbeiten des Vorbereitungsausschusses für die Abrüstungskonferenz sowie diejenigen des Schieds- und Sicherheitskomitees so fortgeführt werden müssen, daß sie in späteren Etappen die fortschreitende Herabsetzung der Rüstungen entsprechend der Entwicklung der Sicherheitsbedingungen ermöglichen;

betont die Notwendigkeit, in kürzester Frist die erste Etappe auf dem Wege der Herabsetzung und Begrenzung der Rüstungen zu vollenden;

nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß mehrere Regierungen bestrebt sind, den weiteren Arbeiten des Vorbereitungsausschusses die Wege zu ebnen;

hofft zuversichtlich, daß die Regierungen, zwischen denen noch Meinungsverschiedenheiten über die Art und Weise der Herabsetzung und Begrenzung ihrer Rüstungen bestehen, unverzüglich im weitesten Sinne internationaler Versöhnung und Solidarität nach gemeinsamen

---

[1]) Mitgeteilt nach der Publikation des Völkerbundes „Die Tätigkeit des Völkerbundes" Bd VIII, S. 329 ff.

Digitized by Google

Lösungen suchen, die den Erfolg der Arbeit des Vorbereitungsausschusses ermöglichen;

regt an, daß der Rat den Vorsitzenden des Vorbereitungsausschusses beauftragen möge, mit den beteiligten Regierungen in Fühlung zu treten, um sich über den Stand ihrer Unterhandlungen unterrichten und um den Ausschuß Ende dieses Jahres und jedenfalls zu Beginn des Jahres 1929 einberufen zu können.

2. Friedliche Regelung der internationalen Streitfälle.

a) Entschließung über Einreichung und Empfehlung einer Generalakte (Anhang I)[2]) und von drei zweiseitigen Musterabkommen über Schlichtung, Schiedsgerichtsbarkeit und friedliche Regelung (Anhang II)[3]).

Die Versammlung hat von den Arbeiten des Schieds- und Sicherheitskomitees Kenntnis genommen,

1. ist fest davon überzeugt, daß wirksame Verfahrensmaßnahmen zur Gewährleistung einer friedlichen Regelung der internationalen Streitigkeiten ein wesentliches Element für die Sache der Sicherheit und der Entwaffnung bildet;

2. bekennt sich zur Ansicht, daß die gewissenhafte Durchführung der Verfahrensmaßnahmen zur friedlichen Regelung unter den Auspizien des Völkerbundes die Lösung aller Streitigkeiten ermöglicht;

3. stellt fest, daß die Achtung der auf Verträgen beruhenden oder sich aus dem Völkerrecht ergebenden Rechte für die internationalen Gerichte obligatorisch ist;

4. erkennt an, daß die den Staaten zustehenden Rechte nur mit ihrer Einwilligung abgeändert werden dürfen;

5. nimmt davon Kenntnis, daß die obligatorische Schlichtung, Schiedsgerichtsbarkeit und gerichtliche Regelung in sehr zahlreichen internationalen Sonderabkommen vorgesehen ist;

6. ist vom Wunsche beseelt, den Ausbau der sich aus den genannten Verfahrensmaßnahmen ergebenden Verpflichtungen nach Möglichkeit zu fördern;

7. erklärt, daß diese Verpflichtungen weder als Einschränkung der Aufgabe des Völkerbundes ausgelegt werden dürfen, die darin besteht, daß der Völkerbund jederzeit die geeigneten Maßnahmen zur wirksamen Erhaltung des Weltfriedens treffen kann, noch als eine Behinderung seines Eingreifens gemäß Art. 15 und 17 der Satzung, wenn der Streit dem Schieds- und Gerichtsverfahren nicht hat unterworfen oder in diesem Verfahren nicht hat erledigt werden können, oder wenn das Schlichtungsverfahren gescheitert ist;

8. fordert alle Staaten, ob sie nun Mitglieder des Völkerbundes sind oder nicht auf — sofern ihre derzeitigen Vereinbarungen diesem Zweck nicht bereits entsprechen — die den obigen Absichten entsprechenden Verpflichtungen zu übernehmen, entweder indem sie der beiliegenden Generalakte beitreten oder indem sie nach dem Vorbild der beiliegenden zweiseitigen Musterabkommen oder auch in der von ihnen für zweckmäßig erachteten Form Sonderabkommen miteinander abschließen;

---

[2]) S. unten S. 425 ff.

[3]) S. unten S. 433 ff.

Digitized by Google

9. beschließt, die beiliegende Generalakte sowie die beiliegenden zweiseitigen Musterabkommen an alle Völkerbundmitglieder sowie an die vom Rat zu bezeichnenden Staaten, die dem Völkerbund nicht angehören, zu übermitteln;

10. fordert den Rat dazu auf, das Völkerbundsekretariat anzuweisen, eine Liste derjenigen Verpflichtungen zu führen, die nach Maßgabe der vorliegenden Entschließung übernommen werden, und zwar entweder durch Annahme der Bestimmungen der Generalakte oder durch Abschluß von Sonderabkommen über denselben Gegenstand; auf diese Weise soll eine möglichst umgehende Benachrichtigung der Mitgliedstaaten des Völkerbundes sowie der Staaten, die dem Völkerbund nicht angehören, gewährleistet werden.

b) Entschließung über die Einreichung und Empfehlung der Musterverträge über Nicht-Angriff und gegenseitige Unterstützung.

Die Versammlung

hat von den Musterverträgen über Nicht-Angriff und gegenseitige Unterstützung Kenntnis genommen, die vom Schiedsgericht und Sicherheitskomitee ausgearbeitet und später auf Grund der Arbeiten des Ersten und des Dritten Versammlungsausschusses abgeändert wurden, sowie von den in der vom genannten Komitee ausgearbeiteten einleitenden Note enthaltenen Erklärungen;

erkennt den hohen Wert derartiger Musterverträge an;

ist davon überzeugt, daß ihre Annahme durch die beteiligten Staaten zum Ausbau der Sicherheitsgarantien beitragen würde:

empfiehlt es daher allen Staaten, ganz gleich, ob sie nun dem Völkerbund angehören oder nicht, diese Musterverträge einer Prüfung zu unterziehen und

verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß sie den Staaten, die derartige Verträge abzuschließen wünschen, als Vorbild dienen mögen.

c) Entschließung über die guten Dienste des Rates.

Mit Hinblick auf die von der Versammlung am 26. September 1926 angenommene Entschließung, in der der Rat dazu aufgefordert wird, den Mitgliedstaaten des Völkerbundes für den Abschluß von Abkommen zur Herstellung des Vertrauens und der Sicherheit seine guten Dienste anzubieten;

in der Überzeugung, daß der Abschluß von Verträgen über Nicht-Angriff und gegenseitige Unterstützung — in denen Schlichtung, Schiedsgerichtsbarkeit sowie gegenseitige Garantien gegen einen Angriff, der von einem dieser Staaten ausgeht, vorgesehen sind — zwischen Staaten derselben Gegend eine der praktischesten Maßnahmen darstellt, die man gegenwärtig den Staaten, die nach wirksameren Sicherheitsgarantien suchen, empfehlen könnte;

von der Erwägung ausgehend, daß die guten Dienste des Rates, bei freiwilliger Annahme durch alle beteiligten Parteien, den Abschluß derartiger Verträge erleichtern könnten,

fordert die Versammlung den Rat dazu auf,

alle Mitgliedsstaaten des Völkerbundes davon zu unterrichten, daß der Rat — falls sich zwischen den Staaten das Bedürfnis fühlbar machen sollte, die durch die Völkerbundsatzung gegebene allgemeine Sicherheit zu erhöhen und aus diesem Grunde einen Vertrag über Nicht-Angriff

Digitized by Google

und gegenseitige Unterstützung oder einen Nicht-Angriffsvertrag abzuschließen, und falls die entsprechenden Verhandlungen auf Schwierigkeiten stoßen sollten — auf Wunsch einer der Parteien, nach Prüfung der politischen Lage und mit Rücksicht auf das allgemeine Friedensinteresse, dazu bereit ist, den beteiligten Staaten seine guten Dienste zur Verfügung zu stellen, wenn die Aussicht besteht, daß sie von ihnen freiwillig angenommen werden und zu einem glücklichen Ausgang der Verhandlungen führen.

d) Entschließung über die Fakultativklausel von Art. 36 der Satzung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

Die Versammlung

nimmt auf die Entschließung vom 2.Oktober 1924 Bezug, in der die Versammlung — mit Rücksicht darauf, daß der Wortlaut von Art. 36, Absatz 2, der Satzung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes so geschmeidig ist, daß er den Staaten gestattet, mit den ihnen unerläßlich scheinenden Vorbehalten dem auf Grund dieses Artikels angelegten Sonderprotokoll beizutreten, und in der Überzeugung, daß es für den Fortschritt der internationalen Justiz wichtig ist, daß die obligatorische Zuständigkeit des Gerichtshofes durch möglichst zahlreiche Staaten im weitesten Umfange anerkannt wird — den Regierungen den möglichst baldigen Beitritt zu diesem Protokoll empfohlen hat;

stellt fest, daß diese Empfehlung bisher noch nicht alle gewünschten Ergebnisse gezeitigt hat;

bekennt sich zur Ansicht, daß es zur wirksamen Förderung der Annahme der genannten Klausel angebracht scheint, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche die Staaten daran hindern, diese Verpflichtung zu übernehmen;

ist davon überzeugt, daß die augenblicklich verfolgten Bestrebungen zur Verminderung der Unklarheiten und zur Ausfüllung der Lücken des internationalen Rechtes auf dem Wege der Kodifizierung die Annahme der Fakultativklausel des Art. 36 des Statuts des Gerichtshofes bedeutend erleichtern wird, und daß es einstweilen angebracht ist, diejenigen Staaten, die nicht glauben, der Klausel ohne weiteres beitreten zu können, erneut darauf hinzuweisen, daß sie auch dann ihren Beitritt erklären können, wenn sie durch Vorbehalte die Tragweite oder die Dauer ihrer Verpflichtungen beschränken;

geht in letzterer Hinsicht von der Erwägung aus, daß die erdenklichen Vorbehalte sich im allgemeinen auf gewisse Seiten irgendwelcher Streitigkeiten und im besonderen auf gewisse Gattungen und Listen von Streitigkeiten beziehen können, und daß die Zusammenfassung dieser verschiedenen Arten von Vorbehalten übrigens unbenommen bleibt;

verleiht daher dem Wunsche Ausdruck, daß die Staaten, die der Fakultativklausel von Art. 36 der Satzung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes noch nicht beigetreten sind, in Ermangelung eines einfachen Beitrittes prüfen mögen, in welchem Maße die Sorge um ihre Interessen ihnen einen Beitritt unter den oberwähnten Bedingungen gestattet;

ersucht den Rat, innerhalb kürzester Frist diesen Staaten den Wortlaut der gegenwärtigen Entschließung bekanntzugeben, und zwar mit der Bitte, ihn über ihre Absichten in dieser Angelegenheit zu unterrichten und dabei zugleich die Fragen des internationalen Rechtes anzugeben, deren Aufklärung ihrer Ansicht nach ihren Beitritt zu der

Digitized by Google

Fakultativklausel von Art. 36 der Satzung des Gerichtshofes erleichtern würde, und

bittet den Rat, auf der nächsten Tagung der Versammlung die erhaltenen Antworten bekanntzugeben.

e) Entschließung über die Revision der planmäßigen Untersuchung, die von der Rechtsabteilung des Sekretariats über die Schiedsabkommen und über die Verträge zur Wahrung der gegenseitigen Sicherheit ausgearbeitet und beim Völkerbund hinterlegt worden ist.

Die Versammlung

erkennt die Bedeutung der Unterlagen an, mit deren Zusammenstellung das Völkerbundsekretariat begonnen hat, sowie der Karten und der graphischen Darstellungen, über die Verträge zur gerichtlichen Regelung, Schiedsgerichtsbarkeit und Schlichtung, deren Aufstellung vom Sekretariat geplant ist, und

ersucht den Generalsekretär, die Regierungen aller Staaten, ganz gleich, ob sie Mitgliedstaaten des Völkerbundes sind oder nicht, zu bitten, dem Völkerbundsekretariat folgende Urkunde zuzustellen:

1. die gegenwärtig gültigen Verträge zur friedlichen Regelung der Streitigkeiten, die vor der Errichtung des Völkerbundes abgeschlossen und noch nicht eingetragen wurden;

2. die diesbezüglichen Schiedssprüche, die in Zukunft etwa ergehen sollten, und zwar unter Ausschluß der Urteile des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, des Ständigen Schiedsgerichtshofs sowie der besonderen Schiedsgerichte, Gemischten Schiedsgerichtshöfe usw.

3. Artikel 10, 11 und 16 des Völkerbundpaktes.

Die Versammlung

hat von den Arbeiten des Schiedsgerichts- und Sicherheitskomitees und insbesondere von der Denkschrift über die Art. 10, 11 und 16 der Satzung Kenntnis genommen;

sie erkennt die hohe Bedeutung der geleisteten Arbeit für die Durchführung der in Frage kommenden Bestimmungen an;

sie ist der Ansicht, daß die in der genannten Denkschrift zusammengestellten Angaben für die Bestimmung der Kriterien zur Feststellung eines Angriffs eine zweckmäßige Zusammenfassung der Untersuchungen der Versammlung und des Rates sowie der Bestimmungen einzelner Verträge darstellen;

sie erinnert insbesondere daran, daß das Verfahren, das der Rat nach Art. 11 und nach den sonstigen Artikeln des Paktes bei Vorliegen eines Konflikts zu befolgen hat, ihr wichtige Faktoren zur Verfügung stellen wird, so daß es leichter sein dürfte, den Angreifer zu bestimmen, falls der Krieg trotz aller Bemühungen ausbrechen sollte;

sie bekennt sich zur Ansicht, daß die Untersuchung über Art. 11 des Paktes, der besagt, daß der Völkerbund „die geeigneten Maßnahmen zur wirksamen Aufrechterhaltung des Völkerfriedens treffen" soll, in vortrefflicher Weise die vom Ratskomitee angefertigte, vom Rat am 6. Dezember 1927 auf Empfehlung der Bundesversammlung hin gebilligte Untersuchung vervollständigt und, ohne indessen die Bedeutung der sonstigen Artikel des Paktes zu beeinträchtigen, klar hervorhebt, daß der Völkerbund vor allem den Krieg verhüten soll und daß er — sobald

Digitized by Google

irgendein bewaffneter Konflikt sich ereignet oder bevorsteht — eingreifen soll, um den Ausbruch von Feindseligkeiten zu verhindern oder nötigenfalls die bereits begonnenen Feindseligkeiten zum Stillstand zu bringen;

sie nimmt von den in den Urkunden des Ratskomitees über die Artikel des Paktes enthaltenen Anregungen über Art. 16 Kenntnis;

sie empfiehlt es dem Rat, die fraglichen Untersuchungen als eine brauchbare Richtschnur zu verwerten, die — ohne ein starres und vollständiges Verfahren für Krisenzeiten vorzuschlagen und ohne die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten des Völkerbundes zu vergrößern oder zu vermindern — über die in den verschiedenen Artikeln des Paktes vorgesehenen Möglichkeiten sowie über die etwaige Durchführung dieser Artikel wertvolle Angaben enthält, die jedoch den Modalitäten nicht vorgreift, die sich in der Praxis infolge der unendlichen Vielseitigkeit der möglichen Fälle ergeben könnten;

sie verleiht schließlich dem Wunsche Ausdruck, daß man auch die übrigen Artikel des Paktes, deren gewissenhafte und restlose Durchführung besondere Sicherheitsgarantien gewährt, einer Prüfung unterziehen möge.

4. Mustervertrag zum Ausbau der Kriegsverhütungsmaßnahmen.

Nach Kenntnisnahme des vom Schieds- und Sicherheitskomitee ausgearbeiteten Mustervertrags zum Ausbau der Kriegsverhütungsmittel sowie der Erläuterungen, die in der von diesem Komitee abgefaßten einleitenden Note enthalten sind;

erkennt die Versammlung den großen Wert dieses Mustervertrages an;

ist davon überzeugt, daß seine Annahme durch zahlreiche Staaten zur Erhöhung der Sicherheitsgarantien beitragen würde;

empfiehlt es daher allen Staaten, ganz gleich, ob sie dem Völkerbund angehören oder nicht, diesen Mustervertrag einer Prüfung zu unterziehen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß er den Staaten, die einen derartigen Vertrag abzuschließen wünschen, als brauchbare Grundlage dienen möge.

5. Finanzielle Unterstützung für angegriffene Staaten.

Die Versammlung

1. nimmt mit Befriedigung von den Arbeiten des Schiedsgerichts- und Sicherheitskomitees sowie des Finanzkomitees über den Plan einer finanziellen Unterstützung zugunsten angegriffener Staaten Kenntnis;

2. ersucht den Rat, das Finanzkomitee dazu aufzufordern, die Ausarbeitung des als Abkommensentwurf gedachten Plans fortzusetzen und sich dabei an die Richtlinien zu halten, die in dem Bericht enthalten sind, den der Dritte Ausschuß der Versammlung auf ihrer Neunten ordentlichen Tagung vorgelegt hat;

3. verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß ein vollständiger und in allen Einzelheiten ausgearbeiteter Abkommensentwurf der Versammlung auf ihrer Zehnten ordentlichen Tagung vorliegen möge, und

4. ersucht den Generalsekretär, den fraglichen Abkommensentwurf unverzüglich nach seiner Fertigstellung an die Regierungen zu übermitteln, damit diese ihren Delegierten auf der Zehnten ordentlichen Tagung der Versammlung entsprechende Anweisungen erteilen können.

Digitized by Google

6. Beaufsichtigung der privaten Rüstungsindustrie und Veröffentlichung von Angaben über die Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial.

Die Versammlung

hat von dem Bericht und von dem Vorentwurf zu einem Abkommen Kenntnis genommen, die von dem Sonderausschuß ausgearbeitet wurden, der mit der Abfassung eines Abkommensentwurfs über die Beaufsichtigung der privaten Rüstungsindustrie und über die Veröffentlichung von Angaben über die Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial betraut ist;

stellt fest, daß es dem genannten Ausschuß noch nicht möglich war, den von der Versammlung verlangten endgültigen Einheitstext vorzulegen, obwohl im Ausschuß Einverständnis darüber erzielt wurde, daß der Grundsatz der Öffentlichkeit sich auch auf die staatliche Herstellung erstrecken soll;

erklärt, daß es außerordentlich dringend ist, ein Abkommen zu schaffen, das die nichtproduzierenden und die produzierenden Länder auf den gleichen Fuß stellt und das somit die Ratifizierung des in Genf am 17. Juni 1925 unterzeichneten Abkommens über den internationalen Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial erleichtern würde;

erinnert an die verschiedenen Entschließungen, die sie im Verlauf der früheren ordentlichen Tagungen seit 1920 angenommen hat und in denen sie immer wieder auf die Bedeutung des Problems der Waffenfabrikation sowie auf die Notwendigkeit einer möglichst baldigen Einberufung der Konferenz hingewiesen hat;

bestätigt, daß zwischen der allgemeinen Frage der Herabsetzung und Begrenzung der Rüstungen einerseits und der Frage des internationalen Waffenhandels sowie der Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial andererseits ein Zusammenhang besteht, und

ersucht den Rat, während seiner gegenwärtigen Tagung einen Aufruf an die im Sonderausschuß vertretenen Regierungen zu richten, damit die Meinungsverschiedenheiten, die sich auf der letzten Tagung des genannten Ausschusses ergeben haben, einer eingehenden Prüfung unterzogen werden können und damit eine weitere Tagung des Ausschusses noch vor der nächsten Ratstagung stattfinden kann; auf diese Weise sollen die Arbeiten des Ausschusses sobald wie möglich zum Abschluß gebracht und einer besonderen Konferenz unterbreitet werden, die entweder gleichzeitig mit der allgemeinen Konferenz für die Herabsetzung und Begrenzung der Rüstungen oder zu einem früheren Zeitpunkt zusammentreten würde.

B.

„Generalakte".

Die neunte Versammlung des Völkerbundes (September 1928) hat in folgender Generalakte auf Grund der drei 1928 von der Bundesversammlung angenommenen Entwürfe beschlossen:

Die Generalakte.

Kapitel I. — Das Schlichtungsverfahren.

Art. 1. Die Streitfälle jeglicher Art, die zwischen zwei oder mehreren der Parteien, die dieser Generalakte beigetreten sind, entstehen und nicht auf diplomatischem Wege geschlichtet werden konnten, sollen, unbeschadet etwaiger Vorbehalte gemäß Art. 39, unter den in diesem

Digitized by Google

Kapitel vorgesehenen Bedingungen dem Schlichtungsverfahren unterworfen werden.

Art. 2. Die im vorigen Artikel vorgesehenen Streitfälle sollen vor einen durch die im Streit liegenden Parteien eingesetzten Ständigen oder Besonderen Schlichtungsausschuß gebracht werden.

Art. 3. Richtet eine vertragsschließende Partei ein entsprechendes Ersuchen an eine andere, so muß innerhalb sechs Monaten ein ständiger Schlichtungsausschuß eingesetzt werden.

Art. 4. Unbeschadet gegenteiliger Vereinbarungen der beteiligten Parteien wird der Schlichtungsausschuß wie folgt gebildet:

1. Der Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Jede der Parteien ernennt eins von ihnen, das unter ihren Staatsangehörigen gewählt werden kann. Die drei übrigen Kommissare werden im gegenseitigen Einvernehmen unter den Staatsangehörigen dritter Mächte gewählt. Diese drei Kommissare müssen von verschiedener Staatsangehörigkeit sein, dürfen ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht auf dem Gebiete der beteiligten Parteien haben und sich nicht in deren Diensten befinden. Aus ihrer Mitte ernennen die Parteien den Präsidenten des Ausschusses.

2. Die Kommissare werden für drei Jahre ernannt und sind wiederwählbar. Die gemeinsam bestellten Kommissare können während ihrer Amtsdauer auf Vereinbarung der Parteien durch andere ersetzt werden. Jede Partei kann andererseits jederzeit den von ihr ernannten Kommissar durch einen anderen ersetzen. Ungeachtet ihrer Abberufung bleiben die Kommissare bis zum Abschluß ihrer laufenden Arbeiten im Amt.

3. Stellen, die durch Todesfall, Amtsniederlegung oder sonstige Behinderung frei werden, sind innerhalb kürzester Frist nach dem für die Ernennung maßgebenden Verfahren wieder zu besetzen.

Art. 5. Wenn beim Eintreten eines Streitfalls ein durch die streitenden Parteien ernannter ständiger Schlichtungsausschuß nicht besteht, so wird innerhalb drei Monaten nach Eingang des entsprechenden Antrags der einen Partei bei der andern ein besonderer Ausschuß zur Untersuchung des Streitfalls gebildet. Die Ernennungen werden gemäß den Vorschriften des vorhergehenden Artikels vollzogen, es sei denn, daß die Parteien einen andern Beschluß fassen.

Art. 6. 1. Ist die Ernennung der gemeinsam zu bestellenden Kommissare nicht innerhalb der in den Art. 3 und 5 vorgesehenen Frist erfolgt, so wird eine von den Parteien gemeinsam gewählte dritte Macht oder, falls die Parteien es verlangen, der amtierende Präsident des Völkerbundrats mit der Vollziehung der erforderlichen Ernennungen betraut.

2. Ist über keines dieser Verfahren Einvernehmen zu erzielen, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht, und die Ernennungen werden dann durch Einigung der so gewählten Mächte vollzogen.

3. Können sich diese beiden Mächte nicht innerhalb von drei Monaten einigen, so schlägt jede von ihnen so viele Kandidaten vor, wie Mitglieder zu ernennen sind. Das Los entscheidet, welche von den so vorgeschlagenen Kandidaten berufen werden.

Art. 7. 1. Die Vergleichskommission tritt auf einen Antrag hin in Tätigkeit, der von beiden Parteien in gegenseitigem Einvernehmen oder, mangels eines solchen Einvernehmens, von einer der beiden Parteien an den Präsidenten zu richten ist.

2. In diesem Antrag wird zunächst der Streitfall kurz dargelegt; dann wird der Ausschuß dazu aufgefordert, alle geeigneten Maßnahmen zur Herbeiführung eines Vergleichs zu ergreifen.

Digitized by Google

3. Wird der Antrag nur von einer Partei gestellt, so muß diese der Gegenpartei unverzüglich Mitteilung machen.

Art. 8. 1. Innerhalb von 15 Tagen nach dem Tage, an dem eine der Parteien einen Streitfall vor den Ständigen Schlichtungsausschuß gebracht hat, kann jede der Parteien für die Behandlung dieses Streitfalls ihren Kommissar durch eine Persönlichkeit ersetzen, die in der Angelegenheit besondere Sachkunde besitzt.

2. Die Partei, die von diesem Recht Gebrauch macht, teilt das unverzüglich der andern Partei mit, der es alsdann freisteht, innerhalb von 15 Tagen nach dem Tage, an dem ihr die Mitteilung zugegangen ist, das gleiche zu tun.

Art. 9. 1. Der Schlichtungsausschuß tritt mangels abweichender Vereinbarung der Parteien am Sitze des Völkerbundes oder an einem von ihrem Vorsitzenden bestimmten sonstigen Ort zusammen.

2. Der Ausschuß kann jederzeit den Generalsekretär des Völkerbundes bitten, seinen Arbeiten seine Unterstützung angedeihen zu lassen.

Art. 10. Die Arbeiten des Vergleichsausschusses sind nur öffentlich auf Grund eines Beschlusses, den der Ausschuß mit Zustimmung der Parteien faßt.

Art. 11. 1. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung regelt der Vergleichsausschuß selbst sein Verfahren, das in jedem Fall kontradiktorisch sein muß. Bei Untersuchungen hält sich der Ausschuß, wenn er nicht einstimmig anderweitig beschließt, an die Bestimmungen des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, Titel III.

2. Die Parteien werden beim Vergleichsausschuß durch Agenten vertreten, die als Mittelspersonen zwischen ihnen und dem Ausschuß zu dienen haben; sie können sich außerdem der Hilfe von Beiräten und Sachverständigen, die sie zu diesem Zwecke ernennen, bedienen und die Vernehmung aller Personen verlangen, deren Zeugnis ihnen nützlich erscheint.

3. Der Ausschuß ist seinerseits befugt, von den Agenten, Beiräten und Sachverständigen der beiden Parteien sowie von allen Personen, die er mit Zustimmung ihrer Regierung vorzuladen für zweckmäßig erachtet, mündliche Erklärungen zu verlangen.

Art. 12. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, werden die Beschlüsse des Vergleichsausschusses mit Stimmenmehrheit gefaßt; der Ausschuß kann sich nur dann sachlich zu dem Streitfall äußern, wenn alle Mitglieder zugegen sind.

Art. 13. Die Parteien verpflichten sich, die Arbeiten des Vergleichsausschusses zu fördern und ihm insbesondere in möglichst weitem Maße alle zweckdienlichen Urkunden und Auskünfte zu liefern sowie die ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um auf ihrem Gebiete und gemäß ihrer Gesetzgebung die Vorladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Einnahme des Augenscheins zu ermöglichen.

Art. 14. 1. Für die Dauer der Arbeiten erhält jeder der Kommissare eine Vergütung, deren Höhe von den Parteien gemeinsam festgesetzt und die von ihnen zu gleichen Teilen getragen wird.

2. Die durch die Tätigkeit des Ausschusses entstehenden allgemeinen Kosten werden in der gleichen Weise umgelegt.

Art. 15. 1. Der Vergleichsausschuß hat die strittigen Fragen zu klären, zu diesem Zweck alle geeigneten Auskünfte durch Untersuchung oder sonstwie zu sammeln und sich zu bemühen, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen. Er kann nach Prüfung des Falles

Digitized by Google

den Parteien die Bedingungen der ihm angemessen erscheinenden Regelung mitteilen und ihnen eine Frist zur Erklärung setzen.

2. Nach Beendigung seiner Arbeiten stellt der Ausschuß ein Protokoll auf, das je nach Lage des Falles feststellt, entweder daß sich die Parteien verständigt haben, und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die Verständigung erfolgt ist, oder aber daß die Parteien nicht zur Annahme eines Vergleichs gebracht werden konnten. Das Protokoll besagt nichts darüber, ob die Beschlüsse des Ausschusses einstimmig oder mit Stimmenmehrheit gefaßt sind.

3. Die Arbeiten des Ausschusses müssen, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage beendet sein, an dem der Ausschuß mit dem Streitfall befaßt wurde.

Art. 16. Das Protokoll des Ausschusses wird unverzüglich zur Kenntnis der Parteien gebracht. Es bleibt den Parteien überlassen, seine Veröffentlichung zu beschließen.

Kapitel II. — Das gerichtliche Verfahren.

Art. 17. Alle Streitfälle, in denen die Parteien untereinander über ein Recht im Streit sind, sollen unbeschadet der auf Grund von Art. 39 möglichen Vorbehalte dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn die Parteien nicht in der nachstehend vorgesehenen Art und Weise übereingekommen sind, sich an ein Schiedsgericht zu wenden. Es herrscht Einverständnis darüber, daß die obenerwähnten Streitfälle besonders die umfassen, welche in Art. 36 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs erwähnt sind.

Art. 18. Sind sich die Parteien darüber einig, die im vorigen Artikel vorgesehenen Streitfälle einem Schiedsgericht zu unterbreiten, so schließen sie einen Schiedsvertrag, in dem sie den Streitgegenstand, die Wahl der Schiedsrichter und die Verfahrensart bestimmen. In Ermangelung hinreichender Angaben und Vorschriften des Schiedsvertrags kommen in dem erforderlichen Maße die Bestimmungen vom 18. Oktober 1907 über die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle zur Anwendung.

Falls der Schiedsvertrag nichts über die von den Schiedsrichtern anzuwendenden Rechtsgrundsätze bestimmt, wendet das Schiedsgericht die Rechtsgrundsätze an, die in Art. 38 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vorgesehen sind.

Art. 19. Kommt eine Einigung der Parteien über den im vorigen Artikel erwähnten Schiedsvertrag nicht zustande oder werden keine Schiedsrichter ernannt, so hat jede Partei, nachdem sie es drei Monate vorher angekündigt hat, das Recht, den Streitfall durch Antrag unmittelbar vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof zu bringen.

Art. 20. 1. Abweichend von Art. 1 sollen die in Art. 17 bezeichneten Streitfälle, welche zwischen Parteien, die den in diesem Kapitel enthaltenen Verpflichtungen beigetreten sind, entstehen können, nur auf Grund ihrer Übereinstimmung einem Vergleichsverfahren unterworfen werden.

2. Das obligatorische Vergleichsverfahren bleibt anwendbar auf die Streitfälle, welche auf Grund der Vorbehalte des Art. 39 nur von dem gerichtlichen Verfahren ausgenommen sind.

3. Im Falle der Inanspruchnahme des Vergleichsverfahrens und ihres Mißerfolges kann keine Partei vor Ablauf einer Frist von einem Monat, gerechnet von der Beendigung der Arbeiten des Vergleichsausschusses an, den Streitfall vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof bringen oder die Einsetzung eines Schiedsgerichts der im Art. 18 behandelten Art verlangen.

Digitized by Google

Kapitel III. — Das schiedsgerichtliche Verfahren.

Art. 21. Alle Streitfälle, außer den in Art. 17 erwähnten, über die sich die Parteien nicht innerhalb eines Monats nach Beendigung der Arbeiten des in Kapitel I erwähnten Vergleichsausschusses geeinigt haben sollten, werden, unbeschadet etwaiger Vorbehalte gemäß Art. 39, vor ein Schiedsgericht gebracht. Dieses setzt sich, sofern die Parteien nichts Abweichendes beschließen, wie folgt zusammen.

Art. 22. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Davon ernennt jede der beiden Parteien ein, das sie unter ihren Staatsangehörigen wählen kann. Die beiden andern Schiedsrichter und der Obmann werden im gegenseitigen Einvernehmen unter den Staatsangehörigen dritter Mächte gewählt. Die letzteren müssen von verschiedener Staatsangehörigkeit sein, dürfen ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht im Gebiet einer der beteiligten Parteien haben und sich nicht in deren Diensten befinden.

Art. 23. 1. Erfolgt die Ernennung der Mitglieder des Schiedsgerichts nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die eine Partei an die andere das Ersuchen gerichtet hat, ein Schiedsgericht zu bilden, so wird eine von den Parteien gemeinsam gewählte dritte Macht mit den erforderlichen Ernennungen betraut.

2. Ist hierüber kein Einvernehmen zu erzielen, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht, und die Ernennungen werden dann durch Einigung der so gewählten Mächte vollzogen.

3. Wenn sich die so bezeichneten Mächte nicht binnen einer Frist von drei Monaten haben einigen können, werden die notwendigen Ernennungen vom Vorsitzenden des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vollzogen. Wenn dieser verhindert ist oder wenn er Staatsangehöriger einer der Parteien ist, werden sie vom stellvertretenden Vorsitzenden vorgenommen. Ist dieser verhindert oder Staatsangehöriger einer der Parteien, so werden die Ernennungen vom ältesten Mitglied des Gerichtshofs, das nicht Staatsangehöriger einer der Parteien ist, vollzogen.

Art. 24. Stellen, die infolge von Todesfall, Amtsniederlegung oder sonstiger Behinderung frei werden, werden in kürzester Frist nach dem für die Ernennung maßgebenden Verfahren wieder besetzt.

Art. 25. Die Parteien schließen einen Schiedsvertrag, in dem sie den Streitgegenstand und die Verfahrensart festlegen.

Art. 26. Soweit der Schiedsvertrag keine Angaben oder keine genügende Regelung über die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Punkte enthält, so finden, soweit nötig, die Vorschriften der Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 über die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle Anwendung.

Art. 27. Kommt ein Schiedsvertrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Einsetzung des Gerichtshofs zustande, so wird dieser auf Antrag der einen oder andern der Parteien mit der Angelegenheit befaßt.

Art. 28. Falls der Schiedsvertrag nichts darüber bestimmt oder falls überhaupt kein Schiedsvertrag besteht, so wendet der Gerichtshof die Rechtsgrundsätze an, die in Art. 38 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vorgesehen sind. Sofern derartige Grundsätze auf den Zwischenfall nicht anwendbar sind, entscheidet der Gerichtshof ex aequo et bono.

Kapitel IV. — Allgemeine Bestimmungen.

Art. 29. 1. Die Streitfälle, für die auf Grund anderer zwischen den streitenden Parteien in Kraft befindlicher Abkommen eine Regelung

Digitized by Google

durch ein besonderes Verfahren vorgesehen ist, werden entsprechend den Bestimmungen dieser Abkommen behandelt.

Die vorliegende Generalakte berührt nicht die in Kraft befindlichen Vereinbarungen, die für die vertragschließenden Parteien ein Vergleichsverfahren oder, auf dem Gebiete der Schiedsgerichtsbarkeit oder des gerichtlichen Verfahrens, die Regelung des Streitfalls sichernde Verpflichtungen vorsehen. Wenn diese Abmachungen jedoch nur ein Vergleichsverfahren vorsehen und wenn dieses Verfahren ohne Erfolg angewandt worden ist, so finden die Bestimmungen der vorliegenden Generalakte über das gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verfahren Anwendung, sofern die strittigen Parteien ihr beigetreten sind.

Art. 30. Wird ein Streitfall, den eine Partei dem Ausschuß vorgelegt hat, durch die andere Partei gemäß den zwischen ihnen in Kraft befindlichen Abkommen vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof oder vor ein Schiedsgericht gebracht, so setzt der Vergleichsausschuß die Prüfung des Streitfalles aus, bis der Gerichtshof oder das Schiedsgericht über die Zuständigkeitsfrage befunden hat. Das gleiche ist der Fall, wenn der Gerichtshof oder das Schiedsgericht im Laufe des Vergleichsverfahrens, von einer der Parteien befaßt, angerufen wird.

Art. 31. 1. Handelt es sich um einen Streitfall, dessen Gegenstand nach der inneren Gesetzgebung einer der Parteien zur Zuständigkeit der Gerichts- oder Verwaltungsbehörden gehört, so kann diese Partei sich dem widersetzen, daß der Streitfall den verschiedenen, in der vorliegenden Generalakte vorgesehenen Verfahren unterworfen wird, bevor innerhalb angemessener Fristen eine endgültige Entscheidung der zuständigen Behörde ergangen ist.

2. Die Partei, die in diesem Fall die durch dieses Abkommen vorgesehenen Verfahren in Anspruch nehmen will, muß diese Absicht innerhalb Jahresfrist nach obenerwähnter Entscheidung der anderen Partei bekanntgeben.

Art. 32. Für den Fall, daß das gerichtliche oder schiedsgerichtliche Urteil feststellt, daß eine Gerichtsbehörde oder eine sonstige Behörde einer der streitigen Parteien eine Entscheidung trifft oder eine Maßnahme verfügt, welche ganz oder teilweise im Widerspruch mit dem internationalen Recht steht, und wenn das Verfassungsrecht dieser Partei nicht oder nur unvollständig gestatten würde, die Folgen dieser Entscheidung oder dieser Maßnahme wiedergutzumachen, kommen die Parteien überein, daß in dem gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Urteil der benachteiligten Partei eine angemessene Entschädigung gewährt werden muß.

Art. 33. 1. Wenn der Streitfall Gegenstand eines schiedsgerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens ist, und namentlich dann, wenn die zwischen den Parteien strittige Frage aus bereits vollzogenen oder unmittelbar bevorstehenden Handlungen hervorgeht, wird das Schiedsgericht oder der Ständige Internationale Gerichtshof gemäß Art. 41 seines Statuts so schnell wie möglich anordnen, welche vorläufigen Maßnahmen zu treffen sind. Die streitenden Parteien sind verpflichtet, diese Anordnungen zu befolgen.

2. Befaßt sich ein Vergleichsausschuß mit dem Streitfall, so kann er den Parteien die vorläufigen Maßnahmen empfehlen, die er für nützlich hält.

3. Die Parteien verpflichten sich, sich jeder Maßnahme zu enthalten, die eine nachteilige Rückwirkung auf die Ausführung der gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidung oder auf die vom Vergleichsausschuß oder vom Völkerbundrat vorgeschlagene Regelung haben

Digitized by Google

könnte, und überhaupt jegliche Handlung zu vermeiden, die geeignet wäre, den Streitfall zu verschärfen oder auszudehnen.

Art. 34. Falls ein Streitfall zwischen mehr als zwei an dieser Generalakte beteiligten Staaten entsteht, wird zwecks Anwendung der in den obigen Bestimmungen vorgesehenen Verfahrensarten in folgender Weise vorgegangen:

a) Für das Vergleichsverfahren wird stets ein besonderer Ausschuß eingesetzt. Dessen Zusammensetzung ist verschieden, je nachdem, ob alle Parteien verschiedene Interessen haben oder ob zwei oder mehrere unter ihnen gemeinsame Sache machen.

Im ersteren Falle ernennen die Parteien je einen Kommissar und berufen gemeinsam Staatsangehörige am Streitfall nicht beteiligter dritter Mächte zu Kommissaren, deren Anzahl stets um eins höher ist als die Anzahl der von den Parteien getrennt ernannten Kommissare.

Im zweiten Fall ernennen die Parteien, die gemeinsame Sache machen, gemeinschaftlich ihren eigenen Kommissar und nehmen mit der Gegenpartei oder mit den Gegenparteien an der Ernennung der dritten Kommissare teil.

In beiden Fällen richten sich die Parteien, wenn sie nichts anderes vereinbaren, nach Art. 5 ff. dieser Akte, sofern diese mit den Vorschriften dieses Artikels vereinbar sind.

b) Bei dem gerichtlichen Verfahren wird das Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs angewandt.

c) Beim schiedsgerichtlichen Verfahren hat jede Partei das Recht, den Streitfall durch Antrag unmittelbar vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof zu bringen, wenn eine Einigung der Parteien über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts nicht zustande kommt und wenn es sich um Streitfälle gemäß Art. 17 handelt; handelt es sich dagegen um Streitfälle nach Art. 21, so werden die Art. 22 ff. angewandt; jede Partei, die ein besonderes Interesse vertritt, ernennt jedoch einen weiteren Schiedsrichter. Die Zahl der Schiedsrichter, die von den einzelnen Parteien getrennt ernannt worden sind, soll immer um einen niedriger sein als die der andern Schiedsrichter.

Art. 35. 1. Die vorliegende Generalakte ist zwischen den vertragschließenden Parteien auch dann anwendbar, wenn eine dritte Macht, ganz gleich, ob sie Vertragspartei ist oder nicht, an dem Streit ein Interesse hat.

2. Beim Vergleichsverfahren können die Parteien auf Grund gemeinsamen Einverständnisses eine dritte Macht zur Teilnahme auffordern.

Art. 36. 1. Wenn im Verlauf eines gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahrens eine dritte Macht glaubt, daß sie an dem Streitfall ein rechtliches Interesse habe, so kann sie den Ständigen Internationalen Gerichtshof oder das Schiedsgericht zum Eingreifen auffordern.

2. Der Gerichtshof oder das Schiedsgericht befindet darüber.

Art. 37. 1. Wenn es sich um die Auslegung eines Übereinkommens handelt, an dem andere Staaten außer den im Streit befindlichen beteiligt sind, so werden sie durch den Gerichtsschreiber des Ständigen Internationalen Gerichtshofs oder durch das Schiedsgericht benachrichtigt.

2. Jeder dieser Staaten hat das Recht, einzugreifen; tut er dies, so ist die im Urteil getroffene Auslegung für ihn verbindlich.

Art. 38. Der Beitritt zu dieser Generalakte kann sich erstrecken:

A. Entweder auf die Gesamtheit der Akte (Kapitel I, II, III und IV).

Digitized by Google

B. Oder lediglich auf die Vorschriften für das Vergleichs- und Gerichtsverfahren (Kapitel I und II) sowie auf die allgemeinen Vorschriften über diese Verfahren (Kapitel IV).

C. Oder auch lediglich auf die Vorschriften über das Vergleichsverfahren (Kapitel I) sowie auf die allgemeinen Vorschriften über dieses Verfahren (Kapitel IV).

Die vertragschließenden Parteien können sich auf den Beitritt anderer Parteien nur dann berufen, wenn sie selbst die gleichen Verpflichtungen übernommen haben.

Art. 39. 1. Unbeschadet der im vorigen Artikel erwähnten Möglichkeiten kann eine Partei bei ihrem Beitritt zu dieser Generalakte ihre Annahme der Bestimmungen von den im folgenden Absatz erschöpfend aufgezählten Vorbehalten abhängig machen. Diese Vorbehalte müssen anläßlich des Beitritts angegeben werden.

2. Die Vorbehalte können in der Weise ausgesprochen werden, daß sie von den in dieser Akte bezeichneten Verfahren ausschließen:

a) die Streitfälle, die aus Tatsachen entstanden sind, die zeitlich vor dem Beitritt entweder derjenigen Partei liegen, welche den Vorbehalt ausspricht, oder auch einer andern Partei, mit der sich die erstere im Streit befindet;

b) die Streitfälle über Fragen, die das Völkerrecht der ausschließlichen Zuständigkeit der Staaten überläßt;

c) die Streitfälle über bestimmte Angelegenheiten oder über besondere, genau bezeichnete Fragen, so zum Beispiel über den Gebietsstand oder schließlich Streitfälle ganz bestimmter Art.

3. Wenn eine der streitenden Parteien einen Vorbehalt geltend macht, so können die anderen Parteien ihr gegenüber den gleichen Vorbehalt für sich geltend machen.

4. Die Vorbehalte, die von denjenigen Parteien geltend gemacht werden, welche den Bestimmungen dieser Akte über das gerichtliche und schiedsgerichtliche Verfahren beigetreten sind, erstrecken sich, falls es nicht besonders erwähnt wird, nicht auf das Vergleichsverfahren.

Art. 40. Jede Partei, die nur teilweise oder unter Vorbehalt beigetreten ist, kann jederzeit auf Grund einer einfachen Erklärung den Umfang ihrer Beitrittserklärung erweitern oder auf ihre Vorbehalte ganz oder zum Teil verzichten.

Art. 41. Die Streitfälle über die Auslegung oder Anwendung der Generalakte, einschließlich derer, die die Qualifizierung der Streitfälle und die Tragweite etwaiger Vorbehalte betreffen, werden dem Ständigen Internationalen Gerichtshof unterbreitet.

Art. 42. Die vorliegende Generalakte, deren französischer und englischer Wortlaut in gleicher Weise maßgebend sind, trägt das Datum des 26. September 1928.

Art. 43. 1. Jedes Staatsoberhaupt und jede sonstige zuständige Behörde der Mitgliedstaaten des Völkerbundes und auch diejenigen Nichtmitgliedstaaten, denen der Völkerbundrat zu diesem Zweck eine Abschrift übermittelt hat, kann der Generalakte beitreten.

2. Die Beitrittserklärungen sowie die im Art. 40 vorgesehenen Zusatzerklärungen sollen an den Generalsekretär des Völkerbundes übermittelt werden, der alle Mitgliedstaaten des Bundes und die im vorigen Absatz erwähnten Nichtmitgliedstaaten von dem Eingang dieser Erklärungen unterrichtet.

3. Der Generalsekretär wird dafür Sorge tragen, daß drei Listen unter den Buchstaben A. B, C aufgestellt werden, die den drei Beitrittsmöglichkeiten laut Art. 38 dieser Akte entsprechen und in denen die

Digitized by Google

Beitrittserklärungen und Zusatzerklärungen der vertragschließenden Parteien verzeichnet werden. Diese Listen, die ständig auf dem laufenden zu halten sind, sind in dem Jahresbericht des Generalsekretärs an die Bundesversammlung zu veröffentlichen.

Art. 44. 1. Die vorliegende Generalakte tritt am neunzigsten Tage nach Eingang der Beitrittserklärung von wenigstens zwei vertragschließenden Parteien beim Generalsekretär des Völkerbundes in Kraft.

2. Jede Beitrittserklärung, die nach dem gemäß dem vorhergehenden Absatz erfolgten Inkrafttreten dieser Akte abgegeben wird, wird am neunzigsten Tage nach ihrem Eingang beim Generalsekretär des Völkerbundes wirksam. Das gleiche gilt für die im Art. 40 vorgesehenen Zusatzerklärungen der Parteien.

Art. 45. 1. Diese Generalakte soll von ihrem Inkrafttreten ab eine Geltungsdauer von fünf Jahren haben.

2. Für die vertragschließenden Parteien, die sie nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist gekündigt haben, verlängert sie sich jeweils um weitere fünf Jahre.

3. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Generalsekretär des Völkerbundes; dieser hat alle Mitglieder des Völkerbundes und die in Art. 43 erwähnten Nichtmitgliedstaaten davon zu benachrichtigen.

4. Die Kündigung kann auch eine teilweise sein oder in der Anzeige weiterer Vorbehalte bestehen.

5. Ungeachtet der Kündigung durch eine der in einen Streit verwickelten vertragschließenden Parteien werden alle bei Ablauf der Gültigkeitsdauer dieser Generalakte schwebenden Verfahren bis zu ihrem normalen Abschluß weiter durchgeführt.

Art. 46. Ein mit der Unterschrift des Präsidenten der Bundesversammlung und des Generalsekretärs des Völkerbundes versehenes Exemplar der vorliegenden Generalakte wird im Archiv des Sekretariats niedergelegt; eine beglaubigte Abschrift des Wortlauts wird an alle Völkerbundmitglieder übermittelt und auch an die durch den Völkerbundrat bezeichneten Nichtmitgliedstaaten.

Art. 47. Die vorliegende Generalakte soll vom Generalsekretär des Völkerbundes am Tage ihres Inkrafttretens registriert werden.

C.

Drei zweiseitige Musterabkommen über Schlichtung, Schiedsgerichtsbarkeit und friedliche Regelung.

Die neunte Versammlung des Völkerbundes (September 1928) hat folgende Musterabkommen empfohlen:

I.

Zweiseitiges Abkommen über friedliche Erledigung aller internationalen Streitfälle.

(Abkommen A)

Die Staatsoberhäupter (es bleibt den Regierungen überlassen, die Präambel nach Wunsch zu fassen)

.....

haben beschlossen, ihre gemeinsame Absicht in dem Abschlusse eines

Digitized by Google

Abkommens zu verwirklichen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

.....

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Kapitel I. — Die friedliche Streitschlichtung im allgemeinen.

Art. 1. Die Streitfälle jeglicher Art, die zwischen den hohen vertragschließenden Parteien entstehen und die nicht auf diplomatischem Wege geschlichtet werden konnten, werden in der durch das vorliegende Abkommen festgelegten Weise einem gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren unterworfen, dem je nach Sachlage obligatorisch oder fakultativ die Anwendung des Vergleichsverfahrens vorausgeht.

Art. 2. Die Streitfälle, für die auf Grund anderer zwischen den Parteien in Kraft befindlicher Abkommen eine Schlichtung durch ein besonderes Verfahren vorgesehen ist, werden entsprechend den Bestimmungen dieser Abkommen geregelt.

2. Das vorliegende Abkommen berührt nicht die in Kraft befindlichen Vereinbarungen, die für die Hohen Vertragschließenden Parteien ein Vergleichsverfahren oder, auf dem Gebiete der Schiedsgerichtsbarkeit oder des gerichtlichen Verfahrens, die Schlichtung des Streitfalles sichernde Verpflichtungen vorsehen. Jedoch finden die Vorschriften des vorliegenden Abkommens betreffend das gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verfahren Anwendung, wenn diese Abmachungen nur ein Vergleichsverfahren vorsehen und wenn dieses Verfahren ohne Erfolg angewandt worden ist.

Art. 3. 1. Handelt es sich um einen Streitfall, dessen Gegenstand nach der inneren Gesetzgebung einer der Parteien zur Zuständigkeit der Justiz- oder Verwaltungsbehörden gehört, so kann diese Partei sich dem widersetzen, daß der Streitfall den verschiedenen im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Verfahren unterworfen wird, bevor innerhalb angemessener Fristen eine endgültige Entscheidung der zuständigen Behörde ergangen ist.

2. Die Parteien, die in diesem Fall die durch das vorliegende Abkommen vorgesehenen Verfahren in Anspruch nehmen will, muß diese Absicht innerhalb Jahresfrist nach obenerwähnter Entscheidung der anderen Partei bekanntgeben.

Kapitel II. — Das gerichtliche Verfahren.

Art. 4. Alle Streitfälle, in denen die Parteien untereinander über ein Recht im Streit sind, sollen dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn die Parteien nicht in der nachstehend vorgesehenen Art und Weise übereingekommen sind, sich an ein Schiedsgericht zu wenden. Es gilt hierbei als vorausgesetzt, daß zu den weiter oben vorgesehenen Streitfällen insbesondere diejenigen Streitfälle gehören, die in Art. 36 der Satzung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes vorgesehen sind.

Art. 5. Sind sich die Parteien darüber einig, die im vorigen Artikel vorgesehenen Streitfälle einem Schiedsgericht zu unterbreiten, so schließen sie einen Schiedsvertrag, in dem sie den Streitgegenstand, die Wahl der Schiedsrichter und die Verfahrensart bestimmen. In Ermangelung hinreichender Angaben und Vorschriften des Schiedsvertrags kommen die Bestimmungen des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 zur

Digitized by Google

friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle ohne weiteres zur Anwendung. Besagt der Schiedsvertrag nichts über die von den Schiedsrichtern anzuwendenden Grundsätze, so hat das Gericht diejenigen Rechtsgrundsätze zur Anwendung zu bringen, die in Art. 38 der Satzung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs aufgeführt sind.

Art. 6. Kommt eine Einigung der Parteien über den im vorigen Artikel erwähnten Schiedsvertrag nicht zustande oder werden keine Schiedsrichter ernannt, so hat jede Partei, nachdem sie es drei Monate vorher angekündigt hat, das Recht, den Streitfall durch Antrag unmittelbar vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof zu bringen.

Art. 7. 1. Bei den im Art. 4 vorgesehenen Streitfällen können die Parteien, bevor ein Verfahren vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof oder ein schiedsrichterliches Verfahren stattgefunden hat, auf gemeinsamen Beschluß zu dem im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Vergleichsverfahren schreiten.

2. Falls der Versuch des Vergleichsverfahrens scheitert und die von dem Tage der Beendigung der Arbeiten der Vergleichskommission an laufende Frist von einem Monat verstrichen ist, werden, je nach Lage des Falles, der Ständige Internationale Gerichtshof oder das im Art. 5 erwähnte Schiedsgericht mit dem Streitfalle befaßt.

Kapitel III. — Das Vergleichsverfahren.

Art. 8. Alle nicht unter Artikel 4 fallenden Streitfälle zwischen den Parteien unterliegen obligatorisch einem Vergleichsverfahren, ehe sie Gegenstand eines schiedsrichterlichen Verfahrens sein können.

Art. 9. Die im vorigen Artikel bezeichneten Streitfälle werden vor einen von den Parteien eingesetzten ständigen oder besonderen Vergleichsausschuß gebracht.

Art. 10. Auf Ersuchen einer vertragschließenden Partei an die andere muß innerhalb von sechs Monaten ein ständiger Vergleichsausschuß eingesetzt werden.

Art. 11. Unbeschadet einer anders lautenden Vereinbarung der Parteien wird der Vergleichsausschuß wie folgt gebildet:

1. Der Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Jede der Parteien ernennt eins davon, das unter ihren Staatsangehörigen gewählt werden kann. Die drei übrigen Kommissare werden im gegenseitigen Einvernehmen unter den Staatsangehörigen dritter Mächte gewählt. Diese drei Kommissare müssen von verschiedener Staatsangehörigkeit sein, dürfen ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht auf dem Gebiete der Parteien haben und sich nicht in deren Diensten befinden. Aus ihrer Mitte bezeichnen die Parteien den Vorsitzenden des Ausschusses.

2. Die Kommissare werden für drei Jahre ernannt. Sie sind wiederwählbar. Die gemeinsam bestellten Kommissare können während ihrer Amtsdauer durch Vereinbarung der Parteien durch andere ersetzt werden. Jede Partei kann anderseits jederzeit den von ihr ernannten Kommissar durch einen andern ersetzen. Ungeachtet ihrer Abberufung bleiben die Kommissare bis zur Vollendung ihrer laufenden Arbeiten im Amte.

3. Stellen, die infolge von Todesfall, Amtsniederlegung oder sonstiger Behinderung frei werden, werden in kürzester Frist nach dem für die Ernennung maßgebenden Verfahren wieder besetzt.

Art. 12. Wenn beim Eintreten eines Streitfalles ein durch die Parteien ernannter ständiger Vergleichsausschuß nicht besteht, wird ein besonderer Ausschuß zur Untersuchung des Streitfalles innerhalb einer Frist von drei Monaten eingesetzt. Die Ernennungen erfolgen ent-

Digitized by Google

sprechend den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, es sei denn, daß die Parteien anderweitige Verfügungen treffen.

Art. 13. 1. Erfolgt die Ernennung der gemeinsam zu bestellenden Kommissare nicht innerhalb der in Artikel 10 und 12 vorgesehenen Fristen, so wird ein von den Parteien gemeinsam gewählter dritter Staat mit den erforderlichen Ernennungen betraut. Auf Wunsch der Parteien kann der amtierende Präsident des Völkerbundrats mit der Ernennung betraut werden.

2. Ist hierüber kein Einvernehmen zu erzielen, so bezeichnet jede Partei einen andern Staat, und die Ernennungen werden dann durch Einigung der so gewählten Staaten vollzogen.

3. Wenn sich die Staaten innerhalb von drei Monaten nicht einigen können, schlägt jeder von ihnen so viele Kandidaten vor, wie Mitglieder zu ernennen sind. Das Los entscheidet, welche von den so vorgeschlagenen Kandidaten berufen werden.

Art. 14. 1. Der Vergleichsausschuß tritt in Tätigkeit auf einen Antrag, der von den beiden Parteien in gegenseitigem Einvernehmen oder, mangels eines solchen Einvernehmens, von einer der beiden Parteien an den Vorsitzenden zu richten ist.

2. Der Antrag enthält eine kurze Darstellung des Streitfalles und das Ersuchen an den Ausschuß, alle geeigneten Maßnahmen zur Herbeiführung eines Vergleichs anzuwenden.

3. Geht der Antrag nur von einer der Parteien aus, so ist er von dieser der Gegenpartei unverzüglich mitzuteilen.

Art. 15. 1. Innerhalb von 14 Tagen nachdem eine der Parteien einen Streitfall vor den Ständigen Vergleichsausschuß gebracht hat, kann jede der Parteien für die Behandlung dieses Streitfalles ihren Kommissar durch eine Persönlichkeit ersetzen, die in der Angelegenheit besondere Sachkunde besitzt.

2. Die Partei, die von diesem Rechte Gebrauch macht, teilt das unverzüglich der andern Partei mit, der alsdann freisteht, innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, wo ihr die Mitteilung zugegangen ist, das gleiche zu tun.

Art. 16. 1. Der Vergleichsausschuß tritt mangels abweichender Vereinbarung der Parteien am Sitze des Völkerbundes oder an dem von ihrem Vorsitzenden bestimmten anderen Orte zusammen.

2. Der Ausschuß kann jederzeit den Generalsekretär des Völkerbundes bitten, seinen Arbeiten seine Unterstützung angedeihen zu lassen.

Art. 17. Die Arbeiten des Vergleichsausschusses sind nur öffentlich auf Grund eines Beschlusses, den der Ausschuß mit Zustimmung der Parteien faßt.

Art. 18. 1. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung regelt der Vergleichsausschuß selbst sein Verfahren, das in jedem Falle kontradiktorisch sein muß. Bei Untersuchungen hält sich der Ausschuß, sofern er nicht einstimmig anderweitig beschließt, an die Bestimmungen des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, Titel III.

2. Die Parteien werden beim Vergleichsausschuß durch Agenten vertreten, die als Mittelspersonen zwischen ihnen und dem Ausschuß zu dienen haben; sie können sich außerdem der Hilfe von Beiräten und Sachverständigen, die sie zu diesem Zweck ernennen, bedienen und die Vernehmung aller Personen verlangen, deren Zeugnis ihnen nützlich erscheint.

Digitized by Google

3. Der Ausschuß ist seinerseits befugt, von den Agenten, Beiräten und Sachverständigen der beiden Parteien sowie von allen Personen, die sie mit Zustimmung ihrer Regierung vorzuladen für zweckmäßig erachtet, mündliche Erklärungen zu verlangen.

Art. 19. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, werden die Beschlüsse des Vergleichsausschusses mit Stimmenmehrheit gefaßt; der Ausschuß kann sich nur dann sachlich zu dem Streitfall äußern, wenn alle Mitglieder zugegen sind.

Art. 20. Die Parteien verpflichten sich, die Arbeiten des Vergleichsausschusses zu fördern und ihm insbesondere in möglichst weitem Maße alle zweckdienlichen Urkunden und Auskünfte zu liefern sowie die ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um auf ihrem Gebiete und gemäß ihrer Gesetzgebung die Vorladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Einnahme des Augenscheins zu ermöglichen.

Art. 21. 1. Für die Dauer der Arbeiten erhält jeder der Kommissare eine Vergütung, deren Höhe von den Parteien gemeinsam festgesetzt und die von ihnen zu gleichen Teilen getragen wird.

2. Die durch die Tätigkeit des Ausschusses entstehenden allgemeinen Kosten werden in der gleichen Weise umgelegt.

Art. 22. 1. Dem Vergleichsausschuß liegt es ob, die strittigen Fragen zu klären, zu diesem Zwecke alle geeigneten Auskünfte durch Untersuchung oder sonstwie zu sammeln und sich zu bemühen, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen. Er kann nach Prüfung des Falles den Parteien die Bedingungen der ihr angemessen erscheinenden Regelung mitteilen und ihnen eine Frist zur Erklärung setzen.

2. Nach Beendigung ihrer Arbeiten stellt der Ausschuß ein Protokoll auf, das je nach Lage des Falles entweder feststellt, daß die Parteien sich verständigt haben und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die Verständigung erfolgt ist, oder aber daß die Parteien nicht zur Annahme eines Vergleichs gebracht werden konnten. Das Protokoll besagt nichts darüber, ob die Beschlüsse des Ausschusses einstimmig oder mit Stimmenmehrheit gefaßt sind.

3. Die Arbeiten des Ausschusses müssen, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage beendet sein, wo der Ausschuß mit dem Streitfall befaßt wurde.

Art. 23. Das Protokoll des Ausschusses wird unverzüglich zur Kenntnis der Parteien gebracht. Es bleibt den Parteien überlassen, seine Veröffentlichung zu beschließen.

Kapitel IV. — Das schiedsgerichtliche Verfahren.

Art. 24. Haben sich die Parteien innerhalb eines Monats nach Abschluß der Arbeiten des in den vorstehenden Artikeln genannten Vergleichsausschusses nicht geeinigt, so wird die Frage vor ein Schiedsgericht gebracht, das, mangels gegenteiliger Abmachungen der Parteien, in der nachstehend angegebenen Weise gebildet wird.

Art. 25. Das Schiedsgericht hat fünf Mitglieder. Davon ernennt jede der Parteien eins, das sie unter ihren Staatsangehörigen wählen kann. Die beiden anderen Schiedsrichter und der Obmann werden im gegenseitigen Einvernehmen unter den Staatsangehörigen dritter Mächte gewählt. Die letzteren müssen von verschiedener Staatsangehörigkeit sein, dürfen ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht im Gebiet einer der Parteien haben und sich nicht in deren Diensten befinden.

Art. 26. 1. Erfolgt die Ernennung der Mitglieder des Schiedsgerichts nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die eine Partei

Digitized by Google

an die andere das Ersuchen gerichtet hat, das Schiedsgericht zu bilden, so werden die erforderlichen Ernennungen durch eine dritte Macht vorgenommen, die von den Parteien im gemeinsamen Einvernehmen gewählt wird.

2. Erfolgt hierüber keine Einigung, so bezeichnet jede Partei eine dritte Macht; die so bestimmten Mächte nehmen dann im gemeinsamen Einvernehmen die Ernennung vor.

3. Können sich die auf diese Weise bezeichneten Mächte nicht einigen, so werden die erforderlichen Ernennungen vom Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes vollzogen. Ist es dem Präsidenten nicht möglich, die Ernennungen zu vollziehen oder gehört er einer der Streitparteien an, so erfolgen die Ernennungen durch den Vizepräsidenten. Ist auch dieser nicht in der Lage, die Ernennungen vorzunehmen oder gehört er einer der beiden Parteien an, so erfolgen die Ernennungen durch das älteste Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Untertan einer der Parteien ist.

Art. 27. Stellen, die infolge von Todesfall, Amtsniederlegung oder sonstiger Behinderung frei werden, werden in kürzester Frist nach dem für die Ernennung maßgebenden Verfahren wieder besetzt.

Art. 28. Die Parteien schließen einen Schiedsvertrag, in dem sie den Streitgegenstand und die Verfahrensart festlegen.

Art. 29. Soweit der Schiedsvertrag nichts anderes bestimmt, hat das Schiedsgericht das Verfahren anzuwenden, das im Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgesehen ist.

Art. 30. Kommt ein Kompromiß nicht innerhalb von drei Monaten nach Bildung des Schiedsgerichtes zustande, so wird dieses auf Antrag einer der Parteien mit der Angelegenheit befaßt.

Art. 31. Falls der Schiedsvertrag nichts darüber bestimmt oder falls kein Schiedsvertrag vorhanden ist, wendet das Schiedsgericht die Rechtsgrundsätze an, die im Artikel 38 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofes vorgesehen sind. Soweit der Streitfall sich nicht allein durch Anwendung des Rechtes schlichten läßt, kann das Gericht als freundschaftlicher Vermittler handeln.

Kapitel V. — Allgemeine Bestimmungen.

Art. 32. 1. In allen Fällen, wenn ein Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren über den Streitfall schwebt und namentlich dann, wenn die zwischen den Parteien strittige Frage aus bereits vollzogenen oder unmittelbar bevorstehenden Handlungen hervorgeht, wird das Schiedsgericht oder der Ständige Internationale Gerichtshof gemäß Artikel 41 seines Statuts so schnell wie möglich anordnen, welche vorläufigen Maßnahmen zu treffen sind. Die Parteien sind verpflichtet, diese Anordnungen zu befolgen.

2. Ist der Vergleichsausschuß mit dem Streitfall befaßt, so kann er den Parteien die vorläufigen Maßnahmen empfehlen, die er für natürlich hält.

3. Die Parteien verpflichten sich, sich jeder Maßnahme zu enthalten, die eine nachteilige Rückwirkung auf die Ausführung der richterlichen oder schiedsrichterlichen Entscheidung oder der vom Vergleichsausschuß vorgeschlagenen Regelung haben könnte, und überhaupt jegliche Handlung zu vermeiden, die geeignet wäre, den Streitfall zu verschärfen oder auszudehnen.

Art. 33. Sollte das gerichtliche oder schiedsgerichtliche Urteil erklären, daß ein Beschluß oder eine Maßnahme, die von einer Gerichtsbehörde oder von einer sonstigen Behörde einer der im Streit liegenden

Digitized by Google

Parteien getroffen worden ist, ganz oder teilweise mit dem internationalen Recht in Widerspruch steht und, falls das verfassungsmäßige Recht der genannten Partei es nicht oder nur unzulänglich gestatten sollte die Auswirkung dieses Beschlusses oder dieser Maßnahmen zu beseitigen, so vereinbaren die Parteien, daß im gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Spruch der geschädigten Partei eine angemessene Entschädigung zuzubilligen ist.

Art. 34. 1. Das vorliegende Abkommen gelangt zwischen den hohen vertragschließenden Parteien auch dann zur Anwendung, wenn ein dritter Staat an dem Streitfall beteiligt ist.

2. Beim Vergleichsverfahren können sich die Parteien dahin einigen, einen dritten Staat zur Teilnahme aufzufordern.

3. Bei dem gerichtlichen oder dem schiedsgerichtlichen Verfahren kann jeder dritte Staat, der ein rechtliches Interesse an dem Streitfall hat, den Ständigen Internationalen Gerichtshof oder das Schiedsgericht in einem Antrag zum Eingreifen auffordern.

Der Ständige Internationale Gerichtshof oder das Schiedsgericht befindet darüber.

4. Handelt es sich um die Auslegung eines Abkommens, das nicht nur von den im Streit liegenden Parteien, sondern auch von weiteren Staaten unterzeichnet wurde, so werden diese Staaten unverzüglich durch die Gerichtsschreiberei des Ständigen Internationalen Gerichtshofs oder durch das Schiedsgericht benachrichtigt.

Jeder dieser Staaten darf in den Streitfall eingreifen; tut er dies, so ist die im Urteil enthaltene Auslegung für ihn verbindlich.

Artikel . . .[1]).

Art. 35. Die Streitfälle über die Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Abkommens einschließlich derer, die die Qualifizierung der Streitfälle (. . . .[2]) betreffen, werden dem Ständigen Internationalen Gerichtshof unterbreitet.

Art. 36. Das vorliegende Abkommen entspricht der Völkerbundsatzung und darf nicht so ausgelegt werden, als beschränke es die Aufgabe des Völkerbundes, jederzeit die zur wirksamen Wahrung des Weltfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Art. 37. 1. Das vorliegende Abkommen soll ratifiziert werden; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll . . . . . stattfinden.

Es soll beim Sekretariat des Völkerbundes eingetragen werden.

2. Das Abkommen wird für eine Dauer von fünf Jahren vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden abgeschlossen.

3. Wenn es nicht mindestens sechs Monate vor dem Ablaufe dieser Frist gekündigt wird, verlängert es sich jedesmal auf weitere fünf Jahre.

4. Ungeachtet der Kündigung durch eine der vertragschließenden Parteien, werden alle bei Ablauf der Gültigkeitsdauer des Abkommens schwebenden Verfahren bis zu ihrem normalen Abschluß fortgesetzt.

Geschehen zu . . . . . am . . . . . in . . . Ausfertigungen.

Zu Urkund dessen haben die eingangs genannten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

---

[1]) Die Staaten, die Vorbehalte geltend machen wollen, können sich auf Art. 39 der Generalakte berufen. In diesem Falle müssen sie zu diesem Zweck entsprechende Bestimmungen in verschiedene Artikel des Abkommens aufnehmen, wie dies bei der Generalakte geschehen ist.

[2]) Wenn das Abkommen Vorbehalte enthält, empfiehlt es sich, hinzuzufügen: „und die Tragweite etwaiger Vorbehalte".

Digitized by Google

II.

Zweiseitiges Abkommen über gerichtliches Verfahren, Schiedsgerichtsbarkeit und Vergleichsverfahren.

(Abkommen B)

[Präambel wie zu Abkommen A.]

Kapitel I. — Die friedliche Streitschlichtung im allgemeinen.

Art. 1. Die Streitfälle jeglicher Art, die zwischen den Hohen Vertragschließenden Parteien entstehen und die nicht auf diplomatischem Wege geschlichtet werden konnten, werden dem gerichtlichen, Schiedsgerichts- oder Vergleichsverfahren in der in dem vorliegenden Abkommen festgelegten Weise unterworfen.

Art. 2. 1. Die Streitfälle, für die auf Grund anderer zwischen den streitenden Parteien in Kraft befindlicher Abkommen eine Schlichtung durch ein besonderes Verfahren vorgesehen ist, werden entsprechend den Bestimmungen dieser Abkommen geregelt.

2. Das vorliegende Abkommen berührt nicht die in Kraft befindlichen Vereinbarungen, die für die Hohen Vertragschließenden Parteien ein Vergleichsverfahren oder, auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit oder des gerichtlichen Verfahrens, die Schlichtung des Streitfalles sichernde Verpflichtungen vorsehen. Die Vorschriften des vorliegenden Aokommens betreffend das gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verfahren gelangen dagegen zur Anwendung, wenn diese Abmachungen nur ein Vergleichsverfahren vorsehen und wenn dieses Verfahren ohne Erfolg angewandt worden ist.

Art. 3. 1. Handelt es sich um einen Streitfall, dessen Gegenstand nach der inneren Gesetzgebung einer der Parteien zur Zuständigkeit der Justiz- oder Verwaltungsbehörden gehört, so kann diese Partei sich dem widersetzen, daß der Streitfall den verschiedenen im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Verfahren unterworfen wird, bevor innerhalb angemessener Fristen eine endgültige Entscheidung der zuständigen Behörde ergangen ist.

2. Die Partei, die in diesem Fall die durch das vorliegende Abkommen vorgesehenen Verfahren in Anspruch nehmen will, muß diese Absicht innerhalb Jahresfrist nach obenerwähnter Entscheidung der anderen Partei bekanntgeben.

Kapitel II. — Das gerichtliche Verfahren.

Art. 4. Alle Streitfälle, in denen die Parteien untereinander über ein Recht im Streit sind, sollen dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn die Parteien nicht in der nachstehend vorgesehenen Art und Weise übereingekommen sind, sich an ein Schiedsgericht zu wenden.

Es gilt hierbei als vorausgesetzt, daß zu den oben erwähnten Streitfällen insbesondere auch diejenigen Streitfälle zu rechnen sind, die in Art. 36 der Satzungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs aufgeführt werden.

Art. 5. Sind sich die Parteien darüber einig, die im vorigen Artikel vorgesehenen Streitfälle einem Schiedsgericht zu unterbreiten, so schließen sie einen Schiedsvertrag, in dem sie den Streitgegenstand, die Wahl der Schiedsrichter und die Verfahrensart bestimmen. In Ermangelung hinreichender Angaben und Vorschriften des Schiedsvertrags kommen die Bestimmungen des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 zur

Digitized by Google

friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle ohne weiteres zur Anwendung. Enthält das Kompromiß keine Vorschriften darüber, welche Rechtsgrundsätze von den Schiedsrichtern anzuwenden sind, so wird das Schiedsgericht die Rechtsgrundsätze zur Anwendung bringen, die in Art. 38 der Satzungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs aufgeführt werden.

Art. 6. Kommt eine Einigung der Parteien über den im vorigen Artikel erwähnten Schiedsvertrag nicht zustande oder werden keine Schiedsrichter ernannt, so hat jede Partei, nachdem sie es drei Monate vorher angekündigt hat, das Recht, den Streitfall durch Antrag unmittelbar vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof zu bringen.

Art. 7. 1. Bei den in Art. 4 vorgesehenen Streitfällen können die Parteien, bevor ein Verfahren vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof oder ein schiedsgerichtliches Verfahren stattgefunden hat, auf gemeinsamen Beschluß zu dem im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Vergleichsverfahren schreiten.

2. Falls der Versuch des Vergleichsverfahrens scheitert und die vom Tage der Beendigung der Arbeiten des Vergleichsausschusses an laufende Frist von einem Monat verstrichen ist, werden, je nach Lage des Falles, der Ständige Internationale Gerichtshof oder das im Art. 5 erwähnte Schiedsgericht mit dem Streitfall befaßt.

Kapitel III. — Das Vergleichsverfahren.

Art. 8. Alle nicht unter Art. 4 fallende Streitfälle zwischen den Parteien unterliegen obligatorisch einem Vergleichsverfahren.

Art. 9. Die im vorigen Artikel bezeichneten Streitfälle werden vor einen von den Parteien eingesetzten ständigen oder besonderen Vergleichsausschuß gebracht.

Art. 10. Auf Ersuchen einer vertragschließenden Partei an die andere muß innerhalb von sechs Monaten ein ständiger Vergleichsausschuß errichtet werden.

Art. 11. Unbeschadet einer gegenteiligen Vereinbarung der Parteien wird der Vergleichsausschuß wie folgt gebildet:

1. Der Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Jede der Parteien ernennt davon eins, das unter ihren Staatsangehörigen gewählt werden kann. Die drei übrigen Kommissare werden im gegenseitigen Einvernehmen unter den Staatsangehörigen dritter Mächte gewählt. Diese drei Kommissare müssen von verschiedener Staatsangehörigkeit sein, dürfen ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht auf dem Gebiete der Parteien haben und sich nicht in deren Diensten befinden. Aus ihrer Mitte bezeichnen die Parteien den Vorsitzenden des Ausschusses.

2. Die Kommissare werden für drei Jahre ernannt. Sie sind wiederwählbar. Die gemeinsam bestellten Kommissare können während ihrer Amtsdauer durch Vereinbarung der Parteien durch andere ersetzt werden. Ungeachtet ihrer Abberufung bleiben die Kommissare bis zur Vollendung ihrer laufenden Arbeiten im Amte.

3. Stellen, die infolge von Todesfall, Amtsniederlegung oder sonstiger Behinderung frei werden, werden in kürzester Frist nach dem für die Ernennung maßgebenden Verfahren wieder besetzt.

Art. 12. Wenn beim Eintreten eines Streitfalls ein durch die Parteien ernannter ständiger Vergleichsausschuß nicht besteht, so wird, falls die Parteien nichts anderes beschließen, entsprechend dem im vorigen Artikel vorgesehenen Ernennungsverfahren ein besonderer Ausschuß zur Untersuchung des Streitfalles gebildet.

Art. 13. 1. Erfolgt die Ernennung der gemeinsam zu bestellenden Kommissare nicht innerhalb der in Artikel 10 und 12 vorgeschenen

Digitized by Google

Fristen, so wird ein von den Parteien gemeinsam gewählter dritter Staat mit den erforderlichen Ernennungen betraut. Auf Wunsch der Parteien kann der amtierende Präsident des Völkerbundrates mit der Ernennung betraut werden.

2. Ist hierüber kein Einvernehmen zu erzielen, so bezeichnet jede Partei einen anderen Staat, und die Ernennungen werden dann durch Einigung der so gewählten Staaten vollzogen.

3. Wenn sich die Staaten innerhalb von drei Monaten nicht einigen können, schlägt jede von ihnen so viele Kandidaten vor, wie Mitglieder zu ernennen sind. Das Los entscheidet, welche von den so vorgeschlagenen Kandidaten berufen werden.

Art. 14. 1. Der Vergleichsausschuß tritt in Tätigkeit auf einen Antrag, der von den beiden Parteien in gegenseitigem Einvernehmen oder, mangels eines solchen Einvernehmens, von einer der beiden Parteien an den Vorsitzenden zu richten ist.

2. Der Antrag enthält eine kurze Darstellung des Streitfalles und das Ersuchen an den Ausschuß, alle geeigneten Maßnahmen zur Herbeiführung eines Vergleiches anzuwenden.

3. Geht der Antrag nur von einer der Parteien aus, so ist er von dieser der Gegenpartei unverzüglich mitzuteilen.

Art. 15. 1. Innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, wo eine der Parteien einen Streitfall vor den Ständigen Vergleichsausschuß gebracht hat, kann jede der Parteien für die Behandlung dieses Streitfalles ihren Kommissar durch eine Persönlichkeit ersetzen, die in der Angelegenheit besondere Sachkunde besitzt.

2. Die Partei, die von diesem Recht Gebrauch macht, teilt das unverzüglich der anderen Partei mit, der es alsdann freisteht, innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, wo ihr die Mitteilung zugegangen ist, das gleiche zu tun.

Art. 16. 1. Der Vergleichsausschuß tritt mangels abweichender Vereinbarung der Parteien am Sitze des Völkerbundes oder an dem von ihrem Vorsitzenden bestimmten anderen Orte zusammen.

2. Der Ausschuß kann jederzeit den Generalsekretär des Völkerbundes bitten, ihren Arbeiten seine Unterstützung angedeihen zu lassen.

Art. 17. Die Arbeiten des Vergleichsausschusses sind nur öffentlich auf Grund eines Beschlusses, den der Ausschuß mit Zustimmung der Parteien faßt.

Art. 18. 1. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung regelt der Vergleichsausschuß selbst ihr Verfahren, das in jedem Fall kontradiktorisch sein muß. Bei Untersuchungen hält sich der Ausschuß, wenn sie nicht einstimmig anderweitig beschließt, an die Bestimmungen des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, Titel III.

2. Die Parteien werden beim Vergleichsausschuß durch Agenten vertreten, die als Mittelspersonen zwischen ihnen und dem Ausschuß zu dienen haben; sie können sich außerdem der Hilfe von Beiräten und Sachverständigen, die sie zu diesem Zweck ernennen, bedienen und die Vernehmung aller Personen verlangen, deren Zeugnis ihnen nützlich erscheint.

3. Der Ausschuß ist seinerseits befugt, von den Agenten, Beiräten und Sachverständigen der beiden Parteien sowie von allen Personen, die er mit Zustimmung seiner Regierung vorzuladen für zweckmäßig erachtet, mündliche Erklärungen zu verlangen.

Art. 19. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, werden die Beschlüsse des Vergleichsausschusses mit Stimmenmehrheit gefaßt;

Digitized by Google

der Ausschuß kann sich nur dann sachlich zu dem Streitfall äußern, wenn alle Mitglieder zugegen sind.

Art. 20. Die Parteien verpflichten sich, die Arbeiten des Vergleichsausschusses zu fördern und ihm insbesondere in möglichst weitem Maße alle zweckdienlichen Urkunden und Auskünfte zu liefern sowie die ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um auf ihrem Gebiete und gemäß ihrer Gesetzgebung die Vorladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Einnahme des Augenscheins zu ermöglichen.

Art. 21. 1. Für die Dauer der Arbeiten erhält jeder der Kommissare eine Vergütung, deren Höhe von den Parteien gemeinsam festgesetzt und die von ihnen zu gleichen Teilen getragen wird.

2. Die durch die Tätigkeit des Ausschusses entstehenden allgemeinen Kosten werden in der gleichen Weise umgelegt.

Art. 22. 1. Dem Vergleichsausschuß liegt es ob, die strittigen Fragen zu klären, zu diesem Zweck alle geeigneten Auskünfte durch Untersuchung oder sonstwie zu sammeln und sich zu bemühen, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen. Er kann nach Prüfung des Falles den Parteien die Bedingungen der ihr angemessen erscheinenden Regelung mitteilen und ihnen eine Frist zur Erklärung setzen.

2. Nach Beendigung ihrer Arbeiten stellt der Ausschuß ein Protokoll auf, das je nach der Lage des Falles entweder feststellt, daß sich die Parteien verständigt haben und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die Verständigung erfolgt ist, oder aber, daß diese Parteien nicht zur Annahme eines Vergleichs gebracht werden konnten. Das Protokoll besagt nichts darüber, ob die Beschlüsse des Ausschusses einstimmig oder mit Stimmenmehrheit gefaßt sind.

3. Die Arbeiten des Ausschusses müssen, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage beendet sein, wo der Ausschuß mit dem Streitfall befaßt wurde.

Art. 23. Das Protokoll des Ausschusses wird unverzüglich zur Kenntnis der Parteien gebracht. Es bleibt den Parteien überlassen, seine Veröffentlichung zu beschließen.

Art. 24. Haben sich die Parteien innerhalb eines Monats nach Abschluß der Arbeiten des Vergleichsausschusses nicht geeinigt, so wird der Streitfall gemäß Artikel 15 [1]) der Völkerbundsatzung behandelt. Diese Bestimmung findet in dem in Artikel 7 vorgesehenen Falle keine Anwendung.

Kapitel IV. — Allgemeine Bestimmungen.

Art. 25. Sofern der Streitfall einem gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren unterworfen ist und namentlich dann, wenn die zwischen den Parteien strittige Frage aus bereits vollzogenen oder unmittelbar bevorstehenden Handlungen hervorgeht, wird der Ständige Internationale Gerichtshof gemäß Artikel 41 seines Statuts oder das Schiedsgericht so schnell wie möglich anordnen, welche vorläufigen Maßnahmen zu treffen sind. Die Parteien sind verpflichtet, diese Anordnungen zu befolgen.

2. Ist der Vergleichsausschuß mit dem Streitfall befaßt, so kann er den Parteien die vorläufigen Maßnahmen empfehlen, die er für nützlich hält.

---

[1]) Wenn das Abkommen zwischen einem Mitgliedstaate des Völkerbundes und einem Nichtmitgliedstaate abgeschlossen wird, so empfiehlt es sich, hier an Stelle von Artikel 15 Artikel 17 anzuführen.

Digitized by Google

3. Die Parteien verpflichten sich, sich jeder Maßnahme zu enthalten, die eine nachteilige Rückwirkung auf die Ausführung der gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidung oder vom Vergleichsausschuß vorgeschlagenen Regelung haben könnte, und überhaupt jegliche Handlung zu vermeiden, die geeignet wäre, den Streitfall zu verschärfen oder auszudehnen.

Art. 26. Sollte es im gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Urteil heißen, daß ein von dem Gericht oder einer sonstigen Behörde einer im Streit liegenden Partei gefaßter Beschluß oder eine von diesen Behörden ergriffene Maßnahme ganz oder teilweise mit dem internationalen Recht in Widerspruch steht, und falls die genannte Partei auf Grund ihrer verfassungmäßigen Gesetzgebung nicht nur im begrenzten Umfang dazu in der Lage wäre, die Auswirkung dieses Beschlusses oder dieser Maßnahme ungeschehen zu machen, so vereinbaren die Parteien, daß der geschädigten Partei in dem Schiedsspruch oder Gerichtsurteil eine angemessene Entschädigung zugebilligt werden soll.

Art. 27. 1. Das vorliegende Abkommen gelangt zwischen den Hohen Vertragschließenden Parteien auch dann zur Anwendung, wenn ein dritter Staat an dem Streitfall beteiligt ist.

2. Beim Vergleichsverfahren können sich die Parteien dahin einigen, einen dritten Staat zur Teilnahme aufzufordern.

3. Bei dem gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren kann jeder dritte Staat, der ein rechtliches Interesse an dem Streitfall hat, den Ständigen Internationalen Gerichtshof oder das Schiedsgericht in einem Antrag zum Eingreifen auffordern.

Der Ständige Internationale Gerichtshof oder das Schiedsgericht befindet darüber.

4. Handelt es sich um die Auslegung eines Abkommens, das außer von den im Streit liegenden Parteien auch von weiteren Staaten unterzeichnet wurde, so werden diese Staaten unverzüglich durch die Gerichtsschreiberei des Ständigen Internationalen Gerichtshofs oder durch das Schiedsgericht benachrichtigt.

Jeder dieser Staaten darf in den Streitfall eingreifen; tut er dies, so ist die im Urteil enthaltene Auslegung für ihn verbindlich.

Artikel . . .[1]).

Art. 28. Die Streitfälle über die Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Abkommens einschließlich derer, die die Qualifizierung der Streitfälle (. . . .[2]) betreffen, werden dem Ständigen Internationalen Gerichtshof unterbreitet.

Art. 29. Das vorliegende Abkommen entspricht der Völkerbundsatzung und darf nicht so ausgelegt werden, als beschränke es die Aufgabe des Völkerbundes, jederzeit die zur wirksamen Wahrung des Weltfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Art. 30. 1. Das vorliegende Abkommen soll ratifiziert werden; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll zu . . . . stattfinden.

Es soll bei dem Sekretariat des Völkerbundes eingetragen werden.

2. Das Abkommen wird für eine Dauer von fünf Jahren vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden ab geschlossen.

---

[1]) Die Staaten, die Vorbehalte geltend machen wollen, können sich auf Artikel 29 der Generalakte berufen. In diesem Falle müßten sie zu diesem Zweck entsprechende Bestimmungen in verschiedene Artikel des Abkommens aufnehmen, wie dies bei der Generalakte geschehen ist.

[2]) Wenn das Abkommen Vorbehalte enthält, empfiehlt es sich, hinzuzufügen: „und die Tragweite etwaiger Vorbehalte."

Digitized by Google

3. Wenn es nicht sechs Monate vor dem Ablaufe dieser Frist gekündigt wird, verlängert es sich jedesmal auf weitere fünf Jahre.

4. Ungeachtet der Kündigung durch eine der vertragschließenden Parteien werden alle bei Ablauf der Gültigkeitsdauer des Abkommens schwebenden Verfahren bis zu ihrem normalen Abschlusse fortgesetzt.

Geschehen zu ..... am .....
in ..... Ausfertigungen.

Zu Urkund dessen haben die eingangs genannten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

III.

Zweiseitiges Abkommen über das Vergleichsverfahren.

(Abkommen C)

[Präambel wie zu Abkommen A.]

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Art. 1. Die Streitfälle jeglicher Art, die zwischen den Hohen Vertragschließenden Parteien entstehen und die nicht auf diplomatischem Wege geschlichtet werden konnten, werden einem Vergleichsverfahren in der in dem vorliegenden Abkommen festgelegten Weise unterworfen.

Art. 2. Die im vorigen Artikel bezeichneten Streitfälle werden vor einen von den Parteien eingesetzten ständigen oder besonderen Vergleichsausschuß gebracht.

Art. 3. Die Streitfälle, für die auf Grund anderer zwischen den Parteien in Kraft befindlicher Abkommen eine Schlichtung durch gerichtliches, schiedsgerichtliches oder ein Vergleichsverfahren vorgesehen ist, werden entsprechend den Bestimmungen dieser Abkommen geregelt.

Art. 4. Wird ein Streitfall, mit dem eine Partei den Ausschuß befaßt hat, durch die andere Partei gemäß den zwischen den Parteien in Kraft befindlichen Abkommen vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof oder vor ein Schiedsgericht gebracht, so setzt der Vergleichsausschuß die Prüfung des Streitfalles aus, bis der Gerichtshof oder das Schiedsgericht über ihre Zuständigkeit befunden hat. Das gleiche geschieht, wenn der Ständige Internationale Gerichtshof oder das Schiedsgericht von einer Partei angerufen wird, während ein Schlichtungsverfahren noch läuft.

Art. 5. 1. Handelt es sich um einen Streitfall, dessen Gegenstand nach der inneren Gesetzgebung einer der Parteien zur Zuständigkeit der Justiz- oder Verwaltungsbehörden gehört, so kann sich diese Partei dem widersetzen, daß der Streitfall dem im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Verfahren unterworfen wird, bevor innerhalb angemessener Fristen eine endgültige Entscheidung der zuständigen Behörden ergangen ist.

2. Die Partei, die in diesem Fall das im vorliegenden Abkommen vorgesehene Verfahren in Anspruch nehmen will, muß diese Absicht innerhalb Jahresfrist nach obenerwähnter Entscheidung der anderen Partei bekanntgeben.

Art. 6. Auf das von einer der vertragschließenden Parteien zu diesem Zweck an die andere gerichtete Ersuchen hin muß innerhalb von sechs Monaten ein ständiger Vergleichsausschuß eingesetzt werden.

Digitized by Google

Art. 7. Unbeschadet einer gegenteiligen Vereinbarung der Parteien wird der Vergleichsausschuß wie folgt gebildet:

1. Der Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Jede der Parteien ernennt davon eins, das unter ihren Staatsangehörigen gewählt werden kann. Die drei übrigen Kommissare werden im gegenseitigen Einvernehmen unter den Staatsangehörigen dritter Mächte gewählt. Diese drei Kommissare müssen von verschiedener Staatsangehörigkeit sein, dürfen ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht auf dem Gebiete der Parteien haben und sich nicht in deren Diensten befinden. Aus ihrer Mitte bezeichnen die Parteien den Vorsitzenden des Ausschusses.

2. Die Kommissare werden für drei Jahre ernannt. Sie sind wiederwählbar. Die gemeinsam bestellten Kommissare können während ihrer Amtsdauer durch Vereinbarung der Parteien durch andere ersetzt werden. Jede Partei kann andererseits jederzeit den von ihr ernannten Kommissar durch einen anderen ersetzen. Ungeachtet ihrer Abberufung bleiben die Kommissare bis zur Vollendung ihrer laufenden Arbeiten im Amte.

3. Stellen, die infolge von Todesfall, Amtsniederlegung oder sonstiger Behinderung frei werden, werden in kürzester Frist nach dem für die Ernennung maßgebenden Verfahren wieder besetzt.

Art. 8. Wenn beim Eintreten eines Streitfalles ein durch die Parteien ernannter ständiger Vergleichsausschuß nicht besteht, so wird, falls die Parteien nichts anderes beschließen, entsprechend dem im vorigen Artikel vorgesehenen Ernennungsverfahren ein besonderer Ausschuß zur Untersuchung des Streitfalls gebildet.

Art. 9. 1. Erfolgt die Ernennung der gemeinsam zu bestellenden Kommissare nicht innerhalb der in den Art. 8 und 6 vorgesehenen Fristen, so wird ein von den Parteien gemeinsam gewählter dritter Staat mit den erforderlichen Ernennungen betraut. Auf Wunsch der Parteien kann der amtierende Präsident des Völkerbundrats mit der Ernennung betraut werden.

2. Ist hierüber kein Einvernehmen zu erzielen, so bezeichnet jede Partei einen anderen Staat, und die Ernennungen werden dann durch Einigung der so gewählten Staaten vollzogen.

3. Wenn sich die Staaten innerhalb von drei Monaten nicht einigen können, schlägt jeder von ihnen so viele Kandidaten vor, wie Mitglieder zu ernennen sind. Das Los entscheidet, welche von den so vorgeschlagenen Kandidaten berufen werden.

Art. 10. 1. Der Vergleichsausschuß tritt in Tätigkeit auf einen Antrag, der von den beiden Parteien in gegenseitigem Einvernehmen oder, mangels eines solchen Einvernehmens, von einer der beiden Parteien an den Vorsitzenden zu richten ist.

2. Der Antrag enthält eine kurze Darstellung des Streitfalls und das Ersuchen an den Ausschuß, alle geeigneten Maßnahmen zur Herbeiführung eines Vergleichs anzuwenden.

Geht der Antrag nur von einer der Parteien aus, so ist er von dieser der Gegenpartei unverzüglich mitzuteilen.

Art. 11. 1. Innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, wo eine der Parteien einen Streitfall vor den Ständigen Vergleichsausschuß gebracht hat, kann jede der Parteien für die Behandlung dieses Streitfalls ihren Kommissar durch eine Persönlichkeit ersetzen, die in der Angelegenheit besondere Sachkunde besitzt.

2. Die Partei, die von diesem Rechte Gebrauch macht, teilt das unverzüglich der anderen Partei mit, der es alsdann freisteht, innerhalb

Digitized by Google

von 14 Tagen nach dem Tage, wo ihr die Mitteilung zugegangen ist, das gleiche zu tun.

Art. 12. 1. Der Vergleichsausschuß tritt mangels abweichender Vereinbarung der Parteien am Sitze des Völkerbundes oder an dem von ihrem Vorsitzenden bestimmten anderen Ort zusammen.

2. Der Ausschuß kann jederzeit den Generalsekretär des Völkerbundes bitten, seinen Arbeiten seine Unterstützung angedeihen zu lassen.

Art. 13. Die Arbeiten des Vergleichsausschusses sind nur öffentlich auf Grund eines Beschlusses, den der Ausschuß mit Zustimmung der Parteien faßt.

Art. 14. 1. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung regelt der Vergleichsausschuß selbst sein Verfahren, das in jedem Fall kontradiktorisch sein muß. Bei Untersuchungen hält sich der Ausschuß, wenn er nicht einstimmig anderweitig beschließt, an die Bestimmungen des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, Titel III.

2. Die Parteien werden beim Vergleichsausschuß durch Agenten vertreten, die als Mittelspersonen zwischen ihnen und dem Ausschuß zu dienen haben; sie können sich außerdem der Hilfe von Beiräten und Sachverständigen, die sie zu diesem Zweck ernennen, bedienen und die Vernehmung aller Personen verlangen, deren Zeugnis ihnen nützlich erscheint.

3. Der Ausschuß ist seinerseits befugt, von den Agenten, Beiräten und Sachverständigen der beiden Parteien sowie von allen Personen, die er mit Zustimmung seiner Regierung vorzuladen für zweckmäßig erachtet, mündliche Erklärungen zu verlangen.

Art. 15. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, werden die Beschlüsse des Vergleichsausschusses mit Stimmenmehrheit gefaßt; der Ausschuß kann sich nur dann sachlich zu dem Streitfall äußern, wenn alle Mitglieder zugegen sind.

Art. 16. Die Parteien verpflichten sich, die Arbeiten des Vergleichsausschusses zu fördern und ihm insbesondere in möglichst weitem Maße alle zweckdienlichen Urkunden und Auskünfte zu liefern sowie die ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um auf ihrem Gebiete und gemäß ihrer Gesetzgebung die Vorladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Einnahme des Augenscheins zu ermöglichen.

Art. 17. 1. Für die Dauer der Arbeiten erhält jeder der Kommissare eine Vergütung, deren Höhe von den Parteien gemeinsam festgesetzt und die von ihnen zu gleichen Teilen getragen wird.

2. Die durch die Tätigkeit des Ausschusses entstehenden allgemeinen Kosten werden in der gleichen Weise umgelegt.

Art. 18. 1. Dem Vergleichsausschuß liegt es ob, die strittigen Fragen zu klären, zu diesem Zweck alle geeigneten Auskünfte durch Untersuchung oder sonstwie zu sammeln und sich zu bemühen, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen. Er kann nach Prüfung des Falles den Parteien die Bedingungen der ihr angemessen erscheinenden Regelung mitteilen und ihnen eine Frist zur Erklärung setzen.

2. Nach Beendigung ihrer Arbeiten stellt der Ausschuß ein Protokoll auf, das je nach Lage des Falles entweder feststellt, daß sich die Parteien verständigt haben und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die Verständigung erfolgt ist, oder aber daß die Parteien nicht zur Annahme eines Vergleichs gebracht werden konnten. Das Protokoll besagt nichts darüber, ob die Beschlüsse des Ausschusses einstimmig oder mit Stimmenmehrheit gefaßt sind.

Digitized by Google

3. Die Arbeiten des Ausschusses müssen, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage beendet sein, wo der Ausschuß mit dem Streitfall befaßt wurde.

Art. 19. Das Protokoll des Ausschusses wird unverzüglich zur Kenntnis der Parteien gebracht. Es bleibt den Parteien überlassen, seine Veröffentlichung zu beschließen.

Art. 20. 1. In allen Fällen und namentlich dann, wenn die zwischen den Parteien strittige Frage aus bereits vollzogenen oder unmittelbar bevorstehenden Handlungen hervorgeht, kann der mit dem Streitfall befaßte Vergleichsausschuß den Parteien die vorläufigen Maßnahmen empfehlen, die er für nützlich hält.

2. Die Parteien verpflichten sich, sich jeder Maßnahme zu enthalten, die eine nachteilige Rückwirkung auf die vom Vergleichsausschuß vorgeschlagene Regelung haben könnte, und überhaupt jegliche Handlung zu vermeiden, die geeignet wäre, den Streit zu verschärfen oder auszudehnen.

Art. 21. 1. Das vorliegende Abkommen gelangt zwischen den Hohen Vertragschließenden Parteien auch dann zur Anwendung, wenn ein dritter Staat an dem Streitfall beteiligt ist.

2. Die Parteien können sich dahin einigen, einen dritten Staat zur Teilnahme aufzufordern.

Art. . . . .[1])

Art. 22. Die Streitfälle über die Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Abkommens einschließlich derer, die die Qualifizierung der Streitfälle (. . . .[2]) betreffen, werden dem Ständigen Internationalen Gerichtshof unterbreitet.

Art. 23. Das vorliegende Abkommen entspricht der Völkerbundsatzung und darf nicht so ausgelegt werden, als beschränke es die Aufgabe des Völkerbundes, jederzeit und ohne Rücksicht auf ein Vergleichs- oder Schiedsgerichtsverfahren die zur wirksamen Wahrung des Weltfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Art. 24. 1. Das vorliegende Abkommen soll ratifiziert werden; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll zu . . . . . stattfinden.

Es soll bei dem Sekretariat des Völkerbundes eingetragen werden.

2. Das Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden ab geschlossen.

3. Wenn es nicht mindestens sechs Monate vor dem Ablaufe dieser Frist gekündigt wird, verlängert es sich jedesmal auf weitere fünf Jahre.

4. Ungeachtet der Kündigung durch eine der vertragschließenden Parteien werden die bei Ablauf der Gültigkeitsdauer des Abkommens schwebenden Verfahren bis zu ihrem normalen Abschlusse fortgesetzt.

Zu Urkund dessen haben die eingangs genannten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu . . . . . am . . . . . .

in . . . . . Ausfertigungen.

---

[1]) Die Staaten, die Vorbehalte geltend machen wollen, können sich auf Art. 39 der Generalakte berufen. In diesem Falle müssen sie zu diesem Zweck entsprechende Bestimmungen in verschiedene Artikel des Abkommens aufnehmen, wie dies bei der Generalakte geschehen ist.

[2]) Wenn das Abkommen Vorbehalte enthält, empfiehlt es sich, hinzuzufügen: „und die Tragweite eventueller Vorbehalte".

Digitized by Google

IV.

Kollektivvertrag über gegenseitige Unterstützung.

(Vertrag D.)

(Verzeichnis der Staatsoberhäupter)

.....

haben

im Hinblick auf die Tatsache, daß die internationalen Gerichtshöfe zur Achtung der durch die Verträge begründeten oder aus dem Völkerrecht sich ergebenden Rechte verpflichtet sind;

in Anerkennung des Umstandes, daß die jedem Staate zustehenden Rechte nur mit seiner Zustimmung geändert werden können;

in der Erwägung, daß die aufrichtige Einhaltung der friedlichen Verfahren unter den Auspizien des Völkerbundes gestattet, die friedliche Erledigung aller internationaler Streitfälle zu erreichen;

in dem Bestreben, auf fester Grundlage Beziehungen vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen ihren Ländern anzuknüpfen und sich im Rahmen der Völkerbundsatzung weitere Garantien für den Frieden zu sichern;

beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

.....

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Kapitel I. — Nicht-Angriff und gegenseitige Unterstützung.

Art. 1. Jede der hohen vertragschließenden Parteien verpflichtet sich gegenüber jeder anderen Partei, in keinem Falle zu einem Angriff oder zu einem Einfall oder zum Kriege gegen eine andere vertragschließende Partei zu schreiten.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn es sich handelt:

1. Um die Ausübung des Rechtes der Selbstverteidigung, das heißt um den Widerstand gegen eine Verletzung der Verpflichtung des ersten Absatzes;
2. um eine Aktion auf Grund von Art. 16 der Völkerbundsatzung;
3. um eine Aktion, die auf Grund einer Entscheidung der Bundesversammlung oder des Völkerbundrates oder auf Grund des Art. 15, Abs. 7, der Völkerbundsatzung erfolgt, vorausgesetzt, daß sich die Aktion in diesem letzteren Falle gegen einen Staat richtet, der zuerst zum Angriff geschritten ist.

Art. 2. Jede der hohen vertragschließenden Parteien verpflichtet sich gegenüber jeder anderen, alle Fragen jeglicher Art, die sie etwa entzweien und die nicht auf dem Wege des gewöhnlichen diplomatischen Verfahrens gelöst werden können, in der im vorliegenden Vertrage festgelegten Weise einem Verfahren zur friedlichen Regelung zu unterwerfen.

Art. 3. Ist eine der hohen vertragschließenden Parteien der Ansicht, daß eine Verletzung des Art. 1 dieses Vertrags begangen worden ist oder begangen wird, so bringt sie die Frage sofort vor dem Völkerbundrat.

Digitized by Google

Sobald der Völkerbundrat festgestellt hat, daß eine solche Verletzung begangen worden ist, zeigt er dies unverzüglich den Signatarmächten des Vertrages an, und jede von ihnen verpflichtet sich, in solchem Falle der Macht, gegen die sich die beanstandete Handlung richtet, sofort ihren Beistand zu gewähren.

Art. 4. 1. Wenn sich eine der hohen vertragschließenden Parteien weigert, das in diesem Vertrag festgelegte Verfahren zur friedlichen Regelung zu befolgen oder eine schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung auszuführen, und eine Verletzung des Art. 1 dieses Vertrags begeht, so finden die Bestimmungen des Art. 3 Anwendung.

2. Falls eine der hohen vertragschließenden Parteien, ohne eine Verletzung des Art. 1 dieses Vertrages zu begehen, sich weigern sollte, das Verfahren zur friedlichen Regelung zu befolgen oder eine schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung auszuführen, so bringt die andere Partei die Angelegenheit vor den Völkerbundrat, der die zu ergreifenden Maßnahmen vorschlägt; die hohen vertragschließenden Parteien werden diese Vorschläge befolgen.

Kapitel II. — Friedliche Regelung der Streitigkeiten.

Art. 5. 1. Die nachstehenden Bestimmungen werden auf die Regelung der Streitfälle zwischen den Parteien angewandt, vorbehaltlich etwaiger weitergehender Verpflichtungen aus anderen zwischen ihnen bestehenden Vereinbarungen.

2. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Streitfragen, die aus Tatsachen entsprungen sind, die zeitlich vor diesem Vertrage liegen und der Vergangenheit angehören.

Art. 6. 1. Die Streitfälle, für deren Lösung in anderen zwischen den streitenden Parteien in Geltung befindlichen Abkommen ein besonderes Verfahren vorgesehen ist, werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Abkommen geregelt.

2. Wenn diese Abkommen jedoch nur ein Vergleichsverfahren vorsehen und dieses Verfahren erfolglos angewandt worden ist, so finden die Bestimmungen dieses Vertrages über das richterliche oder schiedsgerichtliche Verfahren Anwendung, insoweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt.

Abschnitt I. Gerichtliches oder schiedsgerichtliches Verfahren.

Art. 7. Alle Streitfälle, in denen die Parteien untereinander über ein Recht im Streit sind, sollen dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn die Parteien nicht in der nachstehend vorgesehenen Art und Weise übereingekommen sind, sich an ein Schiedsgericht zu wenden.

Es gilt hierbei als vereinbart, daß zu den weiter oben erwähnten Streitfällen insbesondere auch diejenigen gehören, die in Art. 36 der Satzungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes vorgesehen sind.

Art. 8. Sind sich die Parteien darüber einig, ihren Streitfall einem Schiedsgericht zu unterbreiten, so schließen sie einen Schiedsvertrag, in dem sie den Streitgegenstand, die Wahl der Schiedsrichter und die Verfahrensart bestimmen. In Ermangelung hinreichender Angaben und Vorschriften des Schiedsvertrages kommen die Bestimmungen des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle ohneweiters zur Anwendung. Besagt das Kompromiß nichts über die durch die Schiedsrichter anzuwendenden Rechtsgrundsätze, so wird das Schiedsgericht die im Artikel 38 der Satzungen

Digitized by Google

des Ständigen Internationalen Gerichtshofes aufgeführten Rechtsgrundsätze zur Anwendung bringen.

Art. 9. Kommt eine Einigung der Parteien über den im vorigen Artikel erwähnten Schiedsvertrag nicht zustande oder werden keine Schiedsrichter ernannt, so hat jede Partei, nachdem sie es drei Monate vorher angekündigt hat, das Recht, den Streitfall durch Antrag unmittelbar vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof zu bringen.

Art. 10. Falls der richterliche oder schiedsrichterliche Spruch erklärt, daß die Entscheidungen oder Maßnahmen einer richterlichen oder sonstigen Behörde einer der streitenden Staaten ganz oder teilweise im Widerspruch mit dem Völkerrecht stehen, und falls das Verfassungsrecht des genannten Staates es nicht oder nur unvollkommen gestattet, die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme zu beseitigen, kommen die Parteien überein, daß der verletzten Partei durch den richterlichen oder schiedsrichterlichen Spruch eine angemessene Genugtuung gewährt wird.

Art. 11. 1. Bevor ein Verfahren vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof oder ein schiedsrichterliches Verfahren stattgefunden hat, können die im Artikel 7 vorgesehenen Streitfälle auf gemeinsamen Beschluß der Parteien dem im vorliegenden Vertrage vorgesehenen Vergleichsverfahren unterbreitet werden.

2. Falls der Versuch des Vergleichsverfahrens scheitert und die von dem Tage der Beendigung der Arbeiten des Vergleichsausschusses an laufende Frist von einem Monat verstrichen ist, werden je nach Lage des Falles, der Ständige Internationale Gerichtshof oder das im Artikel 8 vorgesehene Schiedsgericht mit dem Streitfalle befaßt.

Abschnitt II. — Das Vergleichsverfahren.

Art. 12. Alle Streitfälle, die nach dem Wortlaut dieses Vertrages etwa nicht Gegenstand eines gerichtlichen oder schiedsrichterlichen Verfahrens sein können, werden einem Vergleichsverfahren unterworfen.

Art. 13. Die im vorigen Artikel bezeichneten Streitfälle werden vor einen von den streitenden Parteien eingesetzten ständigen oder besonderen Vergleichsausschuß gebracht.

Art. 14. Auf Ersuchen einer vertragschließenden Partei an eine andere muß innerhalb von sechs Monaten ein ständiger Vergleichsausschuß eingesetzt werden.

Art. 15. Unbeschadet einer gegenteiligen Vereinbarung der beteiligten Parteien wird der Vergleichsausschuß wie folgt gebildet:

1. Der Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Jede der Parteien ernennt davon eins, das unter ihren Staatsangehörigen gewählt werden kann. Die drei übrigen Kommissare werden im gegenseitigen Einvernehmen unter den Staatsangehörigen dritter Mächte gewählt. Diese drei Kommissare müssen von verschiedener Staatsangehörigkeit sein, dürfen ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht auf dem Gebiete der beteiligten Parteien haben und sich nicht in deren Diensten befinden. Aus ihrer Mitte bezeichnen die Parteien den Vorsitzenden des Ausschusses.

2. Die Kommissare werden für drei Jahre ernannt. Sie sind wiederwählbar. Die gemeinsam bestellten Kommissare können während ihrer Amtsdauer durch Vereinbarung der Parteien durch andere ersetzt werden. Jede Partei kann anderseits jederzeit den von ihr ernannten Kommissar durch einen anderen ersetzen. Ungeachtet ihrer Abberufung bleiben die Kommissare bis zur Vollendung ihrer laufenden Arbeiten im Amte.

Digitized by Google

3. Stellen, die infolge von Todesfall, Amtsniederlegung oder sonstiger Behinderung frei werden, werden in kürzester Zeit nach dem für die Ernennung maßgebenden Verfahren wieder besetzt.

Art. 16. Wenn beim Eintreten eines Streitfalles ein von den streitenden Parteien ernannter ständiger Vergleichsausschuß nicht besteht, so wird, falls die Parteien nichts anderes beschließen, entsprechend dem im vorigen Artikel vorgesehenen Ernennungsverfahren innerhalb von drei Monaten ein besonderer Ausschuß zur Untersuchung des Streitfalles gebildet.

Art. 17. 1. Erfolgt die Ernennung der gemeinsam zu bestellenden Kommissare nicht innerhalb der in den Artikeln 16 und 14 vorgesehenen Fristen, so wird ein von den Parteien gemeinsam gewählter dritter Staat mit den erforderlichen Ernennungen betraut. Auf Wunsch der Parteien kann der amtierende Präsident des Völkerbundrates mit der Ernennung betraut werden.

2. Ist hierüber kein Einvernehmen zu erzielen, so bezeichnet jede Partei einen andern Staat, und die Ernennungen werden dann durch Einigung der so gewählten Staaten vollzogen.

3. Wenn sich diese beiden Staaten nicht innerhalb von drei Monaten einigen können, so schlägt jeder von ihnen so viele Kandidaten vor, wie Mitglieder zu ernennen sind. Das Los entscheidet, welche von den so vorgeschlagenen Kandidaten berufen werden.

Art. 18. 1. Der Vergleichsausschuß tritt in Tätigkeit auf einen Antrag, der von den beiden Parteien in gegenseitigem Einvernehmen oder, mangels eines solchen Einvernehmens, von einer der beiden Parteien an den Vorsitzenden zu richten ist.

2. Der Antrag enthält eine kurze Darstellung des Streitfalles und das Ersuchen an den Ausschuß, alle geeigneten Maßnahmen zur Herbeiführung eines Vergleiches anzuwenden.

3. Geht der Antrag nur von einer der Parteien aus, so ist er von dieser der Gegenpartei unverzüglich mitzuteilen.

Art. 19. 1. Innerhalb von 14 Tagen, nachdem eine der Parteien einen Streitfall vor einen ständigen Vergleichsausschuß gebracht hat, kann jede der Parteien für die Behandlung dieses Streitfalles ihren Kommissar durch eine Persönlichkeit ersetzen, die in der Angelegenheit besondere Sachkunde besitzt.

2. Die Partei, die von diesem Recht Gebrauch macht, teilt das unverzüglich der anderen Partei mit, der es alsdann freisteht, innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Tage, wo ihr die Mitteilung zugegangen ist, das gleiche zu tun.

Art. 20. 1. Der Vergleichsausschuß tritt mangels abweichender Vereinbarung der Parteien am Sitze des Völkerbundes oder an dem von ihrem Vorsitzenden bestimmten anderen Orte zusammen.

2. Der Ausschuß kann jederzeit den Generalsekretär des Völkerbundes bitten, seinen Arbeiten seine Unterstützung angedeihen zu lassen.

Art. 21. Die Arbeiten des Vergleichsausschusses sind nur öffentlich auf Grund eines Beschlusses, den der Ausschuß mit Zustimmung der Parteien faßt.

Art. 22. 1. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung regelt der Vergleichsausschuß selbst sein Verfahren, das in jedem Falle kontradiktorisch sein muß. Bei Untersuchungen hält sich der Ausschuß, wenn er nicht einstimmig anderweitig beschließt, an die Bestimmungen des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, Titel III.

Digitized by Google

2. Die Parteien werden beim Vergleichsausschuß durch Agenten vertreten, die als Mittelspersonen zwischen ihnen und dem Ausschuß zu dienen haben; sie können sich außerdem der Hilfe von Beiräten, und Sachversändigen, die sie zu diesem Zweck ernennen, bedienen und die Vernehmung aller Personen verlangen, deren Zeugnis ihnen nützlich erscheint.

3. Der Ausschuß ist seinerseits befugt, von den Agenten, Beiräten und Sachverständigen der beiden Parteien sowie von allen Personen, die er mit Zustimmung ihrer Regierung vorzuladen für zweckmäßig erachtet, mündliche Erklärungen zu verlangen.

Art. 23. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, werden die Beschlüsse des Vergleichsausschusses mit Stimmenmehrheit gefaßt; der Ausschuß kann sich nur dann sachlich zu dem Streitfall äußern, wenn alle Mitglieder zugegen sind.

Art. 24. Die Parteien verpflichten sich, die Arbeiten des Vergleichsausschusses zu fördern und ihm insbesondere in möglichst weitem Maße alle zweckdienlichen Urkunden und Auskünfte zu liefern sowie die ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um auf ihrem Gebiete und gemäß ihrer Gesetzgebung die Vorladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Einnahme des Augenscheins zu ermöglichen.

Art. 25. 1. Für die Dauer der Arbeiten erhält jeder der Kommissare eine Vergütung, deren Höhe von den Parteien gemeinsam festgesetzt und die von ihnen zu gleichen Teilen getragen wird.

2. Die durch die Tätigkeit des Ausschusses entstehenden allgemeinen Kosten werden in der gleichen Weise umgelegt.

Art. 26. 1. Dem Vergleichsausschuß liegt es ob, die strittigen Fragen zu klären, zu diesem Zwecke alle geeigneten Auskünfte auf dem Wege einer Untersuchung oder sonstwie zu sammeln und sich zu bemühen, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen. Er kann nach Prüfung des Falles den Parteien die Bedingungen der ihm angemessen erscheinenden Regelung mitteilen und ihnen eine Frist zur Erklärung setzen.

2. Nach Beendigung seiner Arbeiten stellt der Ausschuß ein Protokoll auf, das je nach Lage seines Falles entweder feststellt, daß sich die Parteien verständigt haben und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die Verständigung erfolgt ist, oder aber daß die Parteien nicht zur Annahme eines Vergleichs gebracht werden konnten. Das Protokoll besagt nichts darüber, ob die Beschlüsse des Ausschusses einstimmig oder mit Stimmenmehrheit erfolgt sind.

3. Die Arbeiten des Ausschusses müssen, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage beendet sein, wo der Ausschuß mit dem Streitfall befaßt wurde.

Art. 27. Das Protokoll des Ausschusses wird unverzüglich zur Kenntnis der Parteien gebracht. Es bleibt den Parteien überlassen, seine Veröffentlichung zu beschließen.

Art. 28. Haben sich die Parteien innerhalb eines Monats nach Abschluß der Arbeiten des Vergleichsausschusses nicht geeinigt, so wird der Streitfall gemäß Artikel 15 der Völkerbundsatzung behandelt. Diese Bestimmung findet in dem in Artikel 11 vorgesehenen Falle keine Anwendung.

Kapitel III. — Allgemeine Bestimmungen.

Art. 29. 1. Wenn der Streitfall einem gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren unterworfen ist und namentlich dann, wenn

Digitized by Google

die zwischen den Parteien strittige Frage aus bereits vollzogenen oder unmittelbar bevorstehenden Handlungen hervorgeht, wird der Ständige Internationale Gerichtshof gemäß Artikel 41 seines Statuts oder das Schiedsgericht so schnell wie möglich anordnen, welche vorläufigen Maßnahmen zu treffen sind. Es ist Sache des Völkerbundrates, wenn er mit der Frage befaßt wird, gleichfalls vorläufige Maßnahmen anzuordnen. Die streitenden Parteien sind verpflichtet, diese Anordnungen zu befolgen.

2. Ist ein Vergleichsausschuß mit dem Streitfall befaßt, so kann er den Parteien die vorläufigen Maßnahmen empfehlen, die er für nützlich hält.

3. Die Parteien verpflichten sich, sich jeder Maßnahme zu enthalten, die eine nachteilige Rückwirkung auf die Ausführung der richterlichen oder schiedsrichterlichen Entscheidung oder der vom Vergleichsausschuß oder vom Völkerbund vorgeschlagenen Regelung haben könnte, und überhaupt jegliche Handlung zu vermeiden, die geeignet wäre, den Streitfall zu verschärfen oder auszudehnen.

Art. 30. Falls ein Streitfall zwischen mehr als zwei an dem vorliegenden Vertrage beteiligten Staaten entsteht, so wird zwecks Anwendung der in den obigen Bestimmungen vorgesehenen Verfahrensarten in folgender Weise vorgegangen:

a) für das Vergleichsverfahren wird stets ein besonderer Ausschuß eingesetzt. Dessen Zusammensetzung ist verschieden, je nachdem ob alle Parteien verschiedene Interessen haben oder ob zwei oder mehrere unter ihnen gemeinsame Sache machen.

Im ersten Fall ernennen die Parteien je einen Kommissar und berufen gemeinsam Staatsangehörige dritter, nicht an dem Streitfall beteiligter Staaten zu Kommissaren, deren Anzahl stets um einen Kommissar höher ist als die Anzahl der von den Parteien getrennt ernannten Kommissare.

Im zweiten Fall ernennen die Parteien, die gemeinsame Sache machen, gemeinschaftlich ihren eigenen Kommissar und nehmen mit der Gegenpartei oder den Gegenparteien an der Ernennung der dritten Kommissare teil.

In beiden Fällen richten sich die Parteien, sofern sie nichts anderes vereinbaren, nach Artikel 16 ff des vorliegenden Vertrages, soweit diese mit den Bestimmungen des vorliegenden Artikels zu vereinbaren sind.

b) Bei dem gerichtlichen Verfahren wird das Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes angewandt.

c) Beim schiedsgerichtlichen Verfahren hat jede Partei das Recht, den Streitfall durch Antrag unmittelbar vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof zu bringen, wenn eine Einigung der Parteien über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes nicht zustande kommt.

Art. 31. 1. Der vorliegende Vertrag gelangt zwischen den Hohen Vertragschließenden Parteien auch dann zur Anwendung, wenn ein dritter Staat, mag er dem Vertrag beigetreten sein oder nicht, an dem Streitfall beteiligt ist.

2. Beim Vergleichsverfahren können sich die Parteien dahin einigen, einen dritten Staat zur Teilnahme aufzufordern.

3. Bei dem gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren kann jeder dritte Staat, der ein rechtliches Interesse an dem Streitfall hat, beantragen, daß der Ständige Internationale Gerichtshof oder das Schiedsgericht eingreift.

Digitized by Google

Der Ständige Internationale Gerichtshof oder das Schiedsgericht befindet darüber.

4. Handelt es sich um die Auslegung eines Abkommens, an dem sich außer den im Streit liegenden Parteien sonstige Staaten beteiligt haben, so werden letztere unverzüglich durch die Gerichtsschreiberei des Ständigen Internationalen Gerichtshofes oder durch das Schiedsgericht benachrichtigt.

Jeder dieser Staaten hat das Recht, in das Verfahren einzugreifen; tut er dies, so ist die im Urteil enthaltene Auslegung für ihn verbindlich.

Art. 32. Die Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages, einschließlich derer, die die Qualifizierung der Streitfälle betreffen, werden dem Ständigen Internationalen Gerichtshof unterbreitet.

Art. 33. Der vorliegende Vertrag soll die Aufrechterhaltung des Friedens sichern, er entspricht der Völkerbundsatzung und darf nicht so ausgelegt werden, als beschränke er die Aufgabe des Völkerbundes, jederzeit und ohne Rücksicht auf ein Vergleichs- oder Schiedsgerichtsverfahren die zur wirksamen Wahrung des Weltfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Art. 34. 1. Der vorliegende, in einem einzigen Exemplar ausgefertigte Vertrag wird im Archiv des Völkerbundes hinterlegt. Der Generalsekretär wird gebeten, jeder der Hohen Vertragschließenden Parteien beglaubigte Abschriften zukommen zu lassen.

2. Der Vertrag soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen alsbald wie möglich in Genf im Archiv des Völkerbundes hinterlegt werden.

3. Er tritt in Kraft, sobald alle Ratifikationsurkunden hinterlegt sind.

4. Der Generalsekretär wird dafür sorgen, daß dieser Vertrag beim Völkerbund eingetragen wird; er wird gebeten, allen Staaten, mögen sie Mitglieder des Völkerbundes sein oder nicht, hiervon Kenntnis zu geben.

Art. 35 (Geltungsdauer des Vertrages). Der vorliegende Vertrag hat von dem Tage des Inkrafttretens an eine Geltungsdauer von . . . . . Jahren.

Ungeachtet des Erlöschens des Vertrages werden alle in diesem Augenblick schwebenden Verfahren bis zu ihrem normalen Abschluß fortgesetzt.

(Der Ausschuß hat es nicht für richtig gehalten, sich für eins der verschiedenen möglichen Systeme hinsichtlich der Geltungsdauer des Vertrages zu entscheiden. Er empfiehlt drei Hauptsysteme:

Das erste ist hergeleitet vom Rheinpakt von Locarno; eine Geltungsdauer ist nicht vorgesehen, der Vertrag erlischt jedoch auf Ratsbeschluß;

das zweite sieht eine auf zehn oder zwanzig Jahre beschränkte Geltungsdauer vor mit der Möglichkeit der Kündigung am Ende dieser Zeit mit einjähriger Kündigungsfrist; mangels der Kündigung ist Erneuerung des Vertrages durch stillschweigende Verlängerung für die gleiche Dauer vorgesehen;

das dritte System würde ein gemischtes System sein; es würde eine kurze Probezeit vorsehen, nach deren Ablauf die Parteien sich mit einjähriger Kündigungsfrist freimachen könnten; mangels einer Kündi-

Digitized by Google

gung würde der Vertrag eine unbegrenzte Dauer haben, mit der Möglichkeit des Erlöschens auf Grund eines Ratsbeschlusses).

Zu Urkund dessen haben die eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen zu ....., am .....

V.

Kollektivvertrag über Nichtangriff.

(Vertrag E)

(Verzeichnis der Staatsoberhäupter)

.....

haben

Im Hinblick auf die Tatsache, daß die internationalen Gerichtshöfe zur Achtung der durch Verträge begründeten oder aus dem Völkerrecht sich ergebenden Rechte verpflichtet sind;

in Anerkennung des Umstandes, daß die jedem Staate zustehenden Rechte nur mit seiner Zustimmung geändert werden können;

in der Erwägung, daß die aufrichtige Einhaltung der friedlichen Verfahren unter den Auspizien des Völkerbundes gestattet, die friedliche Erledigung aller internationalen Streitfälle zu erreichen;

in dem Bestreben, auf fester Grundlage Beziehungen vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen ihren Ländern anzuknüpfen und sich im Rahmen der Völkerbundsatzung weitere Garantien für den Frieden zu sichern;

beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag zu schließen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

.....

die, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Kapitel I. — Nichtangriff.

Art. 1. Jede der hohen vertragschließenden Parteien verpflichtet sich gegenüber jeder anderen Partei, in keinem Fall zu einem Angriff oder zu einem Einfall oder zum Kriege gegen eine andere vertragschließende Partei zu schreiten.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn es sich handelt:

1. um die Ausübung des Rechtes der Selbstverteidigung, das heißt um den Widerstand gegen eine Verletzung der Verpflichtung des ersten Absatzes;
2. um eine Aktion auf Grund von Artikel 16 der Völkerbundsatzung;
3. um eine Aktion, die auf Grund einer Entscheidung der Bundesversammlung oder des Völkerbundrates oder auf Grund des Artikels 15, Absatz 7 der Völkerbundsatzung erfolgt, vorausgesetzt, daß sich die Aktion in diesem letzten Falle gegen einen Staat richtet, der zuerst zum Angriff geschritten ist.

Art. 2. Jede der hohen vertragschließenden Parteien verpflichtet sich gegenüber jeder anderen, alle Fragen jeglicher Art, die sie etwa entzweien und die nicht auf dem Wege des gewöhnlichen diplomatischen

Digitized by Google

Verfahrens gelöst werden können, in der im vorliegenden Vertrage festgelegten Weise einem Verfahren zur friedlichen Regelung zu unterwerfen.

Art. 3. Ist eine der hohen vertragschließenden Parteien der Ansicht, daß eine Verletzung des Artikels 1 dieses Vertrages begangen worden ist oder begangen wird, so bringt sie die Frage sofort vor den Völkerbundrat.

Art. 4—35 sind gleichlautend mit Vertrag D (oben S. 450) Art. 5 ff.

VI.

Zweiseitiger Vertrag über Nichtangriff.

(Vertrag F)

(Verzeichnis der Staatsoberhäupter)

.....

haben

im Hinblick auf die Tatsache, daß die internationalen Gerichtshöfe zur Achtung der durch die Verträge begründeten oder aus dem Völkerrecht sich ergebenden Rechte verpflichtet sind;

in Anerkennung des Umstandes, daß die jedem Staat zustehenden Rechte nur mit seiner Zustimmung geändert werden können;

in der Erwägung, daß die aufrichtige Einhaltung der friedlichen Verfahren unter den Auspizien des Völkerbundes gestattet, die friedliche Erledigung aller internationalen Streitfälle zu erreichen;

in dem Bestreben, auf fester Grundlage Beziehungen vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen ihren Ländern anzuknüpfen und sich im Rahmen der Völkerbundsatzung weitere Garantien für den Frieden zu sichern;

beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

.....

die, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Kapitel I. — Nichtangriff.

Art. 1. Die hohen vertragschließenden Parteien verpflichten sich gegenseitig, beiderseits in keinem Falle zu einem Angriff oder zu einem Einfalle oder zum Kriege zu schreiten.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn es sich handelt:

1. Um die Ausübung des Rechtes der Selbstverteidigung, das heißt um den Widerstand gegen eine Verletzung der Verpflichtung des ersten Absatzes;
2. um eine Aktion auf Grund von Artikel 16 der Völkerbundsatzung;
3. um eine Aktion, die auf Grund einer Entscheidung der Bundesversammlung oder des Völkerbundrates oder auf Grund des Artikels 15, Absatz 7, der Völkerbundsatzung erfolgt, vorausgesetzt, daß sich die Aktion in diesem letzten Fall gegen einen Staat richtet, der zuerst zum Angriff geschritten ist.

Art. 2. Die hohen vertragschließenden Parteien verpflichten sich, alle Fragen jeglicher Art, die sie etwa entzweien, und die nicht auf dem

Digitized by Google

Wege des gewöhnlichen diplomatischen Verfahrens gelöst werden können, in der im vorliegenden Vertrage festgelegten Weise friedlich zu regeln.

Art. 3. Ist eine der hohen vertragschließenden Parteien der Ansicht, daß eine Verletzung des Artikels 1 dieses Vertrags begangen worden ist oder begangen wird, so bringt sie die Frage sofort vor den Völkerbundrat.

Art. 4—33 sind gleichlautend mit Vertrag D (oben S. 450) Art. 5 ff.

II.

Vertrag zwischen dem Päpstlichen Stuhl und Italien vom 11. Februar 1929, ratifiziert 7. Juni 1929.

In nome della Santissima Trinità. Premesso: che la Santa Sede e l'Italia hanno riconosciuto la convenienza di eliminare ogni ragione di dissidio tra loro esistenti con l'addivenire ad una sistemazione definitiva dei reciproci rapporti, che sia conforme a giustizia e alla dignità delle due alte parti e che, assicurando alla Santa Sede in modo stabile una condizione di fatto e di riritto la quale le garantisca l'assoluta indipendenza per l'adempimento della sua alta missione nel mondo, consenta alla Santa Sede stessa di riconoscere come composta in modo definitivo ed irrevocabile la Questione Romana „sorta nel 1870 con l'annessione di Roma al Regno d'Italia sotto la dinastia di Casa Savoia", che dovendosi, per assicurare alla Santa Sede l'assoluta e visibile indipendenza, garantirle una sovranità indiscutibile pur nel campo internazionale, si è ravvisata la necessita di costituire, con particolari modalità, la Città del Vaticano, riconoscendo sulla medesima alla Santa Sede la piena proprietà e l'esclusiva ed assoluta potetà e giurisdizione sovrana. Sua Santità il Sommo Pontefice Pio XI e S. M. Vittorio Emanuele III, Re d'Italia, hanno risoluto di stipulare un Trattato, nominando a tale effeto due plenipotenziari, cioè per parte di Sua Santità, S. E. Reverendissima il sig. card. Pietro Gasparri, su Segretario di State, e per parte di Sua Maestrà, S. E. il sig cav. Benito Mussolini, Primo Ministro e Capo del Governo, i quali, scambiati i loro rispettivi pieni poteri e trovatili in buona e dovuta forma, hanno convenuto negli articoli seguenti:

I confini della Città del Vaticano

Art. 1. — L'Italia riconosce e riafferma il principio consacrato nell'Art. 1.o dello Statuto del Regno 4 Marzo 1848 pel quale la Religione Cattolica Apostolica e Romana è la sola Religione dello Stato.

Art. 2. — L'Italia riconosce la sovranità della Santa Sede nel campo internazionale come attributo inerente alla sua natura, in conformità alla sua tradizione ed alle esigenze della sua missione nel mondo.

Art. 3. — L'Italia riconosce alla Santa Sede la piena proprietà e la esclusiva podestà e giurisdizione sovrana sul Vaticano come è attualmente costituito con tutte le sue pertinenze e dotazioni, creando per tal modo la Città del Vaticano per gli speciali fini e con le modalita di cui al presente Trattato. I confini di detta Città sono indicati nella pianta che costituisce l'allegato 1.o del presente Trattato, del quale forma parte integrale. Resta peraltro inteso che la piazza di S. Pietro,

Digitized by Google

pur facendo parte della Città del Vaticano, continuerà ad essere normalmente aperta al publico e sogetta ai poteri di polizia delle autorità italiane. Le quali si arresteranno ai piedi della scalinata della Basilica sebbene questa continui ad essere destinata al culto pubblico, e si asterranno perciò dal montare ed accedere alla detta basilica, salvo che siano invitate ad intervenire dall'autorità competente. Quando la S. Sede, in vista di particolari funzioni, credesse di sottrarre temporaneamente la piazza di S. Pietro al libero transito del publico, le autorità italiane, a meno che non fossero invitate, si ritireranno al di là delle linee esterne del colonnato Berniniano e del loro prolungamento.

Art. 4. — La sovranità e la giurisdizione esclusiva che l'Italia riconosce alla Santa Sede sulla Città del Vaticano importa che nella medesima non possa esplicarsi alcuna ingerenza da parte del Governo italiano e che non vi sia altra autorità che quella della Santa Sede.

Art. 5. — Per l'esecuzione di quanto è stabilito nell'articolo precedente prima dell'entrata in vigore del presente Trattato il territorio costituente la Città del Vaticano dovrà essere a cura del Governo italiano reso libero da ogni vincolo e da eventuali occupatori. La Santa Sede provvederà a chiuderne gli eccessi recingendo le parti aperte tranne la piazza di San Pietro. Resta peraltro convenuto che per quanto riflette gli immobili ivi esistenti appartenenti ad istituti od enti religiosi provvederà direttamente la Santa Sede a regolare i suoi rapporti con questi, disinteressansene lo Stato Italiano.

La persona del Pontefice sacra e inviolabile

Art. 6. — L'Italia provvederà, a mezzo degli accordi occorrenti con gli enti interessati che alla Città del Vaticano sia assicurato una adeguata dotazione di aqua in proprietà. Provvederà, inoltre, alla comunicazione con le Ferrovie dello Stato mediante la costetuzione di una stazione ferroviaria nella Città del Vaticano, nella località indicata nella allegata pianta e mediante la circolazione di veicoli propri del Vaticano sulle ferrovie italiane. Provvederà altresi al collegamento direttamente anche cogli altri Stati, dei servizi telegrafici, telefonici, radiotelegrafici, radiotelefonici e postali nella Città del Vaticano. Provvederà infine anche al coordinamento degli altri servizi publici. A tutto quanto sopra si provvederà a spese dello Stato italiano e nel termine di un anno dall'entrata in vigore del presente Trattato. La Santa Sede provvederà a sue spese alla sistemazione degli accessi del Vaticano già esistenti e degli altri che in seguito credesse di aprire. Saranno presi accordi tra la Santa Sede e lo Stato italiano per la circolazione nel territorio di questo ultimo dei veicoli terrestri e degli aeromobili della Città del Vaticano.

Art. 7. — Nel territorio intorno alla Città del Vaticano il Governo italiano si impegna a non permettere nuove costruzioni, che costituiscano introspetto, ed a provvedere per lo stesso fine alla parziale demolizione di quella già esistenti da Porta Cavalleggeri e lungo la via Aurelia ed il viale Vaticano. In conformità alle norme del diritto internazionale è vietato agli aeromobili di qualsiasi specie di trasvolare sul territorio del Vaticano. Nella Piazza Rusticucci e nelle zone adiacenti al colonnato, ove non si estende l'extra-territorialità dicui all'art. 15, qualsiasi mutamento edilizio o stradale, che possa interessare la Città del Vaticano, si farà di comune accordo.

Art. 8. — L'Italia, considerando sacra ed inviolabile la persona del Sommo Pontefice, dichiara punibili l'attentato contro di essa e la e la provocazione a commetterlo contro la persona del Re. Le offese

Digitized by Google

provocazione a commetterlo con le stesse pene stabilite per l'attentato e le ingiurie pubbliche commesse nel territorio italiano contro la persona del Sommo Pontefice con discorsi, con fatti e on scritti sono nuniti come le offese e le ingiurie alla persona del Re.

La sovranità della S. S. e il diritto di Legazione.

Art. 9. — In conformità alle norme del diritto internazionale sono soggette alla sovranità della S. Sede tutte le persone aventi stabile residenza nella Città del Vaticano. Tale residenza non si perde per il semplice fatto di una temporanea dimora altrove non accompagnata dalla perdita dell'abitazione nella città stessa o da altre circostance comprovanti l'abbandono di detta residenza. Cessando di essere soggette alla Sovranità della S. Sede le persone menzionate nel comma precedente, ove a termini della legge italiana indipendentemente dalle circostanze di fatto sopra previste non siano da ritenere munite di altra cittadinanza, saranno in Italia considerate senz'altro cittadini italiani. Alle persone stesse, mentre sono soggete alla sovranità della Santa Sede, saranno applicabili, nel territorio del Regno d'Italia, anche nelle materie in cui deve essere osservata la legge personale (quando non siano regolate da norme emanate dalla Santa Sede) quelle della legislazione italiana, ed ove si tratti di persona che si sia da ritenere munita di altra cittadinanza, quelle dello Stato cui essa appartiene.

Art. 10. — I dignitari della Chiesa e le persone appartenenti alla Corte Ponteficia che verranno indicati in un elenco da concordarsi fra le alte parti contraenti anche quando non fossero cittadini del Vaticano, saranno sepre e in ogni caso rispetto all'Italia, esenti dal servizio militare, della giuria e da ogni prestazione di carattere personale. Questa disposizione si applica pure ai funzionarii di ruolo dichiarati dalla Santa Sede indispensabili, addetti in modo stabile e con stipendio fisso agli Uffici della Santa Sede, nonchè ai dicasteri ed agli uffici indicati appresso negli Articoli 13, 14, 15 e 16 esistenti fuori della Città del Vaticano. Tali funzionari saranno indicati in altro elenco da concordasi, come sopra è detto, e che annualmente sarà aggiornato dalla Santa Sede. Gli ecclesiastici che per ragione die ufficio partecipano fuori della Città del Vaticano alla emanazione degli atti della Santa Sede non sono sogetti, per cagione di essi, a nessun impedimento, investigazione o molestia da parte delle autorità italiane. Ogni persona straniera investita di ufficio ecclesiastico in Roma gode delle garanzie personali competenti ai cittadini italiani, in virtù delle leggi del Regno.

Art. 11. — Gli enti centrali della Chiesa cattolica sono esenti da ogni ingerenza da parte dello Stato italiano (salvo le disposizioni delle leggi italiane concernente gli acquisti dei corpi morali, nonchè dalla conversione nei riguardi dei beni immobili.

Art. 12. — L'Italia riconosce alla Santa Sede il diritto di legazione attivo e passivo secondo le regole generali del diritto internazionale. Gli inviati dei Governi esteri presso la Santa Sede continnuano a godere nel Regno di tutto le prerogative ed immunità che spettano agli agenti diplomatici, secondo il diritto internazionale, e le loro sedi potranno continuare a rimanere nel territorio italiano godendo delle immunità loro dovute a norma del diritto internazionale, anche se i loro Stati non abbiano rapporti diplomatici con l'Italia. Resta inteso che l'Italia si impegna a lasciare, sempre ed in ogni caso, libera la corrispondenza da tutti gli Stati, compresi i belligeranti, alla Santa Sede e viceversa, nonchè il libero accesso dei vescovi di tutto il mondo alla sede apostolica.

Digitized by Google

Le alte parti contraenti si impegnano a stabilire fra loro normali rapporti diplomatici, mediante accreditamento di un ambasciatore italiano presso la Santa Sede e di Nunzio Pontificio presso l'Italia, il quale sarà il decano del corpo diplomatico a termini del diritto consuetudinario ricunosciuto dal Congresso di Vienna con atto del 9 giugno 1815. Per effeto della riconosciuta sovranità e senza pregiudizio di ed i corrieri spediti in nome del Sommo Pontefice godono nel territorio diplomatici ed ai corrieri di gabinetto degli altri Governi esteri, secondo le norme del diritto internazionale.

Le proprietà

Art. 13. — L'Italia riconosce alla Santa Sede la piena proprietà della basiliche patriarcali di S. Giovanni in Laterano, di Santa Maria Maggiore e di S. Paola, cogli edifici annessi. Lo Stato trasferisce alla Santa Sede la libera gestione ed amministrazione della detta basilica di S. Paolo e dell'annesso monastero, versando altresì alla Santa Sede i capitali corrispondenti alle somme stanziate annualmente nel bilancio del Ministero della Pubblica Istruzione per la dette basilica. Resta del pari inteso che la Santa Sede è libera propietaria del dipendente edificio di S. Callisto presso Santa Maria in Trastevere.

Art. 14. — L'Italia riconosce alla Santa Sede la piena proprietà del palazzo pontificio di Castel Gandolfo con tutte le dotazioni, attinenze e dipendenze quali ora si trovano già in possesso della Santa Sede medisima; nonchè si obbliga a cederle, parimenti in piena proprietà, effettuandone la consegna entro sei mesi dall'entrata in vigore del presente Trattato, la villa Barberini in Castel Gandolfo con tutte le dotazioni, attinenze e dipendenze. Per integrare la poprietà degli immobili siti nel lato nord del colle gianicolese appartenenti alla Sacra Congregazione di Propaganda Fide e ad altri istituti ecclesiastici e prospicenti verso i palazzi vaticani, lo Stato si impegna a trasferire alla Santa Sede ed agli enti che saranno da essa indicati, gli immobili appartenenti alla detta congregazione ed a altri istituti e quelli da trasferire sono indicati nell'allegata pianta. L'Italia, infine, trasferisce alla Santa Sede, in piena e libera proprietà, gli edifici ex-conventuali in Roma annessi alla basilica dei Santi 12 Apostoli ed alle chiese di Sant'Andrea della Valle e di San Carlo ai Catinari, con tutti gli anessi e dipendenze e da consegnarsi liberi da occupatora entro un anno dall'entrata in vigore del presente trattato.

Art. 15. — Gli immobili indicati nell'articolo 13 e negli alinea primo e secondo dell'articolo 14 nonchè i palazzi della Dataria, della Cancelleria, di Propaganda Fide in piazza di Spagna, il palazzo del Santo Offizio e di adiacenza, quello dei convertendi (ora Congregazione per la Chiesa orientale) in piazza Scossa Cavalli, il palazzo del Vicariato e gli altri edifici, nei quali la Santa Sede in avvenire crederà di sistemare altri suoi dicasteri, benchè facenti parte del territorio dello Stato italiano, godranno delle immunità riconosciute dal diritto internazionale alle sedi degli agenti diplomatici di Stati esteri. Le stesse immunità si applicano pure nei riguardi delle altre chiese, anche fuori di Roma, durante il tempo in cui vengono nelle medisime, senza essere aperte al publico, celebrate funzioni coll'intervento del Sommo Pontefice

Art. 16. — Gli immobili indicati nei tre articoli precedenti, nonchè quelli adibiti a sedi dei seguenti istituti pontifici: Università gregoriana, Istituto biblico, orientale, archeologico, seminario russo, collegio lombardo, i due palazzi di S. Apollinare e la casa degli esercizi per il clero di S. Giovanni e Paola, non saranno mai assoggettati a

Digitized by Google

vincoli od a espropriazione per causa di pubblica utilità, se non previo accordo con la Santa Sede, e saranno esenti da tributi sia ordinari che straordinari tanto verso lo Stato quanto verso qualsiasi altro ente. E' in facoltà della S. Sede di dare a tutti i suddetti immobili, indicati nel presente articolo e nei tre articoli precedenti, l'assetto che creda, senza bisogno di autorizzazioni o consensi da parte di autorità governative, provinciali o comunali italiane, le quali possono all'uopo fare sicuro assegnamento sulle nobili tradizioni artistiche che vanta la chiesa cattolica.

Art. 17. — Le restrizioni, di qualsiasi natura, dovute dalla S. Sede, dagli altri enti centrali della Chiesa Cattolica e dagli enti gestiti direttamente dalla S. Sede anche fuori di Roma, a dignitari, impiegati e salariati, anche non stabili, saranno nel territorio italiano esenti, a decorrere dal 1.o gennaio 1929, da qualsiasi tributo tanto verso lo Stato quanto verso ogni altro Ente.

Art. 18. — I tesori d'arte e di scienza esistenti nella Città del Vaticano e nel palazzo Lateranense rimarranno visibili agli studiosi ed ai visitatori, pur essendo riservata alla S. Sede piena libertà di regolare l'accesso del pubblico.

Art. 19. — I diplomatici e gli inviati della S. Sede, i diplomatici et inviati dei Governi esteri presso la S. Sede e i dignitari della Chiesa provenienti dall'estero diretti alla Città del Vaticano e muniti el passaporti degli Stati di provenienza, vistati dai reppresentanti pontifici all'estero, potranno senz'altra formalità accedere alla medisima attraverso il territorio italiano. Altrettanto dicasi per le suddette persone, le quali munite di regolare passaporto pontificio, si recheranno dalla Città del Vaticano all'estoro.

Art. 20. — Le merci provenienti dall'estero e dirette alla Città del Vaticano, o fuori della medisima, ad istituzioni od uffici della S. Sede, saranno sempre ammesse da qualisiasi punto del confine italiano ed in qualunque punto del Regno al transito per il territorio italiano con piene esenzioni dal diritti doganali e daziari.

La S. S. estranea alle competizioni temporali.

Art. 21. — Tutti i cardinali godono in Italia degli onori dovuti ai principi del sangue: quelli residenti in Roma, anche fuori della Città del Vaticano, sono a tutti gli effetti cittadini della Sede pontificia, l'Italia provvede in modo speciale acchè non sia ostacolato il libero transito ed accesso dei cardinali attraverso il territorio italiano al Vaticano, e che non si ponga impedimento, o limitazione alla libertà personale dei medesimi. Cura, inoltre, l'Italia che nel suo territorio all'intorno della Città del Vaticano non vengano commessi atti che, comunque, possano turbare le adunanze del Conclave. Le dette norme valgono anche per i Conclavi che si tenessero fuori della Città del Vaticano, nonchè per i Conclavi presieduti dal Sommo Pontefice o dai suoi Legati e nei riguardi dei vescovi chiamati a parteciparvi.

Art. 22. — A richiesta della Santa Sede e per délegazione che potrà essere data dalla medesima o nei singoli casi o in modo permanente, l'Italia provvederà nel suo territorio alla punizione dei delitti che venissero commessi nella Città del Vaticano, salvo quando l'autore del delitto si sia rifugiato nel territorio italiano, nel qual caso si procederà senz'altro contro di lui a norma delle leggi italiane. La Santa Sede consegnerà allo Stato italiano le persone che si fossero rifugiate nella Città del Vaticano, imputate di atti, commessi nel territorio italiano che siano ritenuti dellittuosi dalle leggi di ambedue gli Stati. Analogamente si provvederà per le persone imputate di delitti che si fossero

Digitized by Google

rifugiate negli immobili dichiarati immuni nell'articolo 15, a meno chè i preposti ai detti immobili preferiscano invitare gli agenti italiani ad entrarvi arrestarle.

Art. 23. — Per l'esecuzione nel Regno delle sentenze emanate dai Tribunali della Città del Vaticano, si applicheranno le norme del diritto internazionale. Avranno invece senz'altro piena efficacia giuridica anche a tutti gli effetti civili, in Italia, le sentenze ed i provvedimenti emanati da autorità ecclesiastiche ed ufficialmente communicate alle autorità civili, circa persone ecclesiastiche o religiose e concernenti materie spirituali o disciplinari.

Art. 24. — La S. Sede, in relazione alla sovranità che le compete anche nel campo internazionale, dichiara che essa vuole rimanere e rimarrà estranea alle competizioni temporali tra gli altri Stati ed ai congressi internazionali indetti per tale oggetto, a meno che le parti contendenti facciano concorde appello alla sua missione di pace, riservandosi in ogni caso, di far valere la sua podestà morale e spirituale. In conseguenza di ciò la Città del Vaticano sarà sempre ed in ogni caso considerata territorio neutrale ed inviolabile.

Art. 25. — Con speciale convenzione sottoscritta unitamente al presente trattato, la quale costituisce l'allegato quarto al medisimo e ne forma parte integrante, si provvedde alla liquidazioni dei crediti della Santa Sede verso l'Italia.

Art. 26. — La Santa Sede ritiene che con gli accordi, i quali sono oggi sottoscritti, le viene assicurato adeguatemente quanto le occorre per provvedere con la dovuta libertà ed indipendenza al governo pastorale della diocesi di Roma e della chiesa catolica in Italia e nel mondo; dichiara definitivamente ed irrevocabilmente composta e quindi eliminata la „Questione Romana" e riconosce il Regno d'Italia sotto la dinastia di Casa Savoia con Roma capitale dello Stato italiano. Alla sua volta l'Italia riconosce lo Stato della Citta del Vaticano sotto la sovranità del Sommo Pontefice.

E' abrogata la legge 13 maggio 1871, N. 214 e qualunque altra disposizione contraria al presente trattato.

Art. 27. — Il presente trattato, non oltre quattro mesi dalla firma, sarà sottoposto alla ratifica del Sommo Pontefice e del Re d'Italia ed entrerà in vigore all'atto stesso dello scambio delle ratifiche.

Roma, 11 febbraio 1929.

F.to *Pietro cardinale Gasparri.*

F.to *Benito Mussolini.*

Digitized by Google

Rechtsprechung.

[Entscheidungen, welche wegen ihres normativen Inhaltes grundsätzliche Bedeutung haben, oder welche allgemein wissenschaftliche und rechtspolitische Probleme berühren.]

Deutschland.

Aufwertungsrecht (deutsches) für eine Hypothekenforderung mit polnischem Pfandgrundstück. — Versailler Vertrag Art. 304b. — Polnisches Valutagesetz 20. 11. 1919. — Vertragswille als Grundlage des maßgeblichen Rechtes.

RG. 27. 6. 1928 (V B 26/28).

Für den Erblasser der Antragstellerin, Paul E., steht auf dem im Grundbuch von Groß-S. verzeichneten Grundstück eine von ihm vor dem 1. Januar 1918 erworbene Darlehnshypothek von 100 000 Mark eingetragen. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, Karl P., ist verstorben und von seiner Witwe als Vorerbin und seinen Kindern, den Antragsgegnern, und dem am Verfahren nicht beteiligten Rittergutsbesitzer Franz P. als Nacherben beerbt worden. Die Vorerbin ist am 31. März 1922 verstorben. Der Nachlaß ist noch ungeteilt. Groß-S. ist auf Grund des Versailler Vertrags an Polen abgetreten worden.

Paul E. hatte das der Hypothek zugrunde liegende Darlehen für 1. Oktober 1919 zur Rückzahlung gekündigt. Da diese nicht erfolgte, erwirkte er für 100 000 Mark nebst Kosten beim Amtsgericht Stettin einen Arrestbefehl vom 13. Februar 1922 gegen die Vorerbin. Auf Grund dieses Arrestbefehls ließ er auf drei in Stettin gelegene Grundstücke unterm 16. Februar 1922 Arresthypotheken eintragen. Ferner erhob er gegen die Antragsgegner zu 1—3 beim Landgericht Stettin Klage auf Zahlung des nach der Dritten Steuernotverordnung für die Darlehensforderung geschuldeten Aufwertungsbetrags. Durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts

Digitized by Google

Stettin vom 31. Oktober 1924 ist der Anspruch des Paul E. auf Zahlung des Aufwertungsbetrags gegen die Antragsgegner zu 1—3 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden.

Nach dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes erwirkte die Antragstellerin einen Beschluß des Kammergerichts vom 7. Dezember 1925, durch den das Amtsgericht Stettin als örtlich zuständige Aufwertungsstelle bestimmt wurde. Bei dieser beantragte die Antragstellerin die Aufwertung der persönlichen Forderung und der drei Arresthypotheken. Am Verfahren vor der Aufwertungsstelle beteiligten sich nur die Antragsgegner zu 1 und 3. Sie machten geltend, die Aufwertungsstelle sei sachlich nicht zuständig, da die Vorerbin polnische Staatsangehörige gewesen sei und ihren Wohnsitz in Polen gehabt habe, und da auch die Antragsgegnerinnen zu 4 und 5, sowie der zum Verfahren nicht hinzugezogene Franz P. die polnische Staatsangehörigkeit besäßen und in Polen wohnten. Das Darlehen sei zudem getilgt. Durch Urteil des polnischen Gerichts in Bromberg sei Paul E. verurteilt worden, gegen Zahlung von 100 000 Mark polnischer Währung in die Löschung der Hypothek zu willigen. Diese Zahlung sei dem Paul E. angeboten und der Betrag sei nach Verweigerung der Annahme bei der Hinterlegungsstelle in Bromberg hinterlegt worden.

Durch Beschluß vom 12. Januar 1927 wertete die Aufwertungsstelle die persönliche Forderung und die drei Arresthypotheken auf 25 % auf. Das Landgericht Stettin wies die sofortige Beschwerde der Antragsgegner zu 1, 3, 4 und 5 zurück. Ihre weitere Beschwerde hat das Kammergericht gemäß § 74 AufwG., § 28 RFGG. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt; zur Begründung hat es ausgeführt:

Die Beschwerdeführerinnen Hedwig und Susanne P. seien polnische Staatsangehörige und wohnten nach der Feststellung des Landgerichts in Polen. Bei folgerichtiger Durchführung der vom VI. Zivilsenat des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 106 S. 56, Bd. 107 S.77 vertretenen Auslegung des Arti-

Digitized by Google

kel 304 b Abs. 2 VV. würden diese Antragsgegnerinnen nicht der sachlichen Zuständigkeit der deutschen Aufwertungsstelle unterliegen, da es sich um eine Vorkriegsschuld handle. Das Kammergericht könne sich aber dieser Rechtsauffassung nicht anschließen. Zunächst habe auch der V. Zivilsenat des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 103, S. 259 die Klage aus einem Vorkriegsvertrag beim deutschen Prozeßgericht gegen einen Beklagten, der Pole geworden und in Polen ansässig sei, nicht für unstatthaft erachtet. Mit Haase JW. 1924, S. 658 nimmt weiterhin das Kammergericht an, daß der Gemischte Schiedsgerichtshof nach Art. 304 b Abs. 2 VV. nur Streitigkeiten aus solchen Verträgen entscheiden solle, wo sich schon beim Abschluß Staatsangehörige der alliierten und assoziierten Mächte und deutsche Staatsangehörige gegenüber gestanden hätten. Im vorliegenden Fall seien aber sämtliche Vertragsteile bei Begründung des Schuldverhältnisses noch Deutsche gewesen. Art. 304 b Abs. 2 VV. gelte nach Ansicht des Senats ferner nicht für Polen, das mit Deutschland nicht einen durch den Versailler Vertrag beendigten Krieg geführt habe und erst durch diesen Vertrag als neuer Staat anerkannt worden sei. Er erfasse nach Wortlaut, Zweck und Stellung im System des Vertrags nur Rechtsverhältnisse zwischen Deutschen und Angehörigen der früheren Feindbundstaaten, nicht aber auch Vorkriegsverträge zwischen deutschen Parteien, von denen der eine Teil erst durch den Versailler Vertrag die Reichsangehörigkeit verloren habe. Wenn auch die Urteile des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 106, S. 56 und Bd. 107, S. 77 nur die Frage der sachlichen Zuständigkeit des deutschen Prozeßgerichts prüften, so entschieden sie dennoch auf Grund der Vorschriften des Versailler Vertrags, die als deutsches Recht auch hier Anwendung fänden und in die Zuständigkeit der deutschen Aufwertungsstelle unmittelbar eingriffen. Der Senat weiche also in der Auslegung desselben Gesetzes von der obigen Rechtsauffassung des Reichsgerichts ab.

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts ist zu bejahen. In einer die Zuständigkeit der Aufwertungsstell betreffenden Frage will das Kammergericht von einer Entscheidung des

Digitized by Google

Reichsgerichts abweichen, die diese Frage durch Auslegung des Versailler Vertrags, eines Reichsgesetzes, mittelbar entschieden hat.

In Übereinstimmung mit dem Kammergericht ist die sachliche Zuständigkeit der deutschen Aufwertungsstelle zu bejahen, soweit die Antraggegner zu 1 bis 3 in Betracht kommen. Diese Antragsgegner sind immer Deutsche gewesen und wohnen in Deutschland. Eine Anrufung des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofs nach Art. 304 b Abs. 2 VV. steht ihnen daher nicht zu. Daß ihre Mutter Polin geworden ist, hat in dieser Hinsicht keine Bedeutung.

Dagegen kann der Auffassung des Kammergerichts nicht beigetreten werden, wonach die sachliche Zuständigkeit der deutschen Aufwertungsstelle für die persönliche Forderung auch gegenüber den Beschwerdeführerinnen zu 4 und 5 gegeben sei. Diese beiden Antragsgegnerinnen sind polnische Staatsangehörige. Sie sind also Staatsangehörige einer alliierten und assoziierten Macht, als welche Polen in der Einleitung zum Versailler Vertrag ausdrücklich bezeichnet ist. Es handelt sich um eine Streitfrage aus einem Vertrag, der vor Inkrafttreten des Versailler Vertrags abgeschlossen worden ist. Hiernach ist für die Austragung des Aufwertungsstreits zwischen der Antragstellerin und den Antragsgegnerinnen zu 4 und 5, soweit es sich um die persönliche Forderung handelt, nach Art. 304 b Abs. 2 VV. der Gemischte Schiedsgerichtshof zuständig (RGZ. Bd. 106, S. 56, Bd. 107, S. 76). Wie der VI. Zivilsenat ausdrücklich feststellt, sind zu den Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte auch die früheren Reichsangehörigen zu rechnen, die in einem vom Deutschen Reich an eine alliierte und assoziierte Macht abgetretenen Gebiete wohnen und Staatsangehörige dieser Macht geworden sind. Das Kammergericht ist der Meinung (die auch in den Entscheidungen JW. 1922 S. 1131 und 1136 näher begründet ist und die namentlich von Haase JW. 1924, S. 658 vertreten wird), der Abs. 2 des Art. 304 b VV. passe nicht für die erst durch den Versailler Vertrag neu gegründeten Staaten; die Verträge, welche die erst auf Grund

Digitized by Google

dieses Vertrags polnisch gewordenen früheren Reichsangehörigen geschlossen hätten, könnten nicht als Verträge zwischen Angehörigen einer alliierten und assoziierten Macht und einem deutschen Reichsangehörigen angesehen werden. Diese Meinung wird aber dem Sinn und Zweck des Vertrags nicht gerecht. Schon oben ist darauf hingewiesen, daß Polen in der Einleitung zum Versailler Vertrag als alliierte und assoziierte Macht aufgeführt ist. Wie auch der I. Zivilsenat in RGZ. Bd. 108, S. 50 ausführt, kann nach Fassung und Inhalt des Art. 304 b VV. nicht zweifelhaft sein, daß er den Zweck verfolgt, die fremden Vertragsgegner in der Weise zu begünstigen, daß sie der Notwendigkeit überhoben sein sollen, ihre Rechte vor deutschen Gerichten zu verfolgen. Dieser Gesichtspunkt trifft aber auf die erst durch den Versailler Vertrag zu Angehörigen einer alliierten und assoziierten Macht gewordenen Vertragsgegner in derselben Weise zu, wie auf die Angehörigen der eigentlichen Feindbundstaaten. Der Wortlaut des Art. 304 b Abs. 2 läßt in keiner Weise erkennen, daß etwa die Staatsangehörigkeit zur Zeit des Vertragsschlusses maßgebend sein soll. Mit Recht weist der VI. Zivilsenat für seine Ansicht auf den Umstand hin, daß im Art. 304 b Abs. 2 VV. eine dem Art. 299 d, entsprechende Ausnahme nicht gemacht ist. Der Versuch Haases, diese Tatsache für die gegenteilige Meinung zu verwerten, ist nicht überzeugend. Denn der Art. 304 b, Abs. 2 enthält gerade keine privatrechtliche Bestimmung, sondern eine öffentlichrechtliche, die, wie bereits erwähnt, in weitestem Maße den Zweck verfolgt, Angehörige der alliierten und assoziierten Mächte der deutschen Gerichtsbarkeit zu entziehen. Aus den Bestimmungen des deutsch-polnischen Abkommens betr. Überleitung der Rechtspflege vom 20. September 1920 (Bekanntmachung vom 8. Dezember 1920, RGBl. S. 2043) kann für die Frage ebensowenig etwas entnommen werden, wie aus dem Gesetz betr. den deutsch-polnischen Vertrag über den Rechtsverkehr vom 19. März 1925 (RGBl. II S. 139). Denn -- insoweit ist im Gegensatz zum VI. Zivilsenat dem I. Zivilsenat (RGZ Bd. 108, S. 50) zu folgen — der Art. 304 b VV.

Digitized by Google

schließt nicht schlechthin den Rechtsweg vor den deutschen Gerichten aus, sondern begründet nur für den Vertragsgegner des Deutschen die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit, auf die er verzichten kann. Ein Recht, sich von Amts wegen als unzuständig zu erklären, besteht für das deutsche Gericht nicht. Da offenbar in vielen Fällen von polnischen Staatsangehörigen kein Gebrauch von der Befugnis des Art. 304 b gemacht worden ist, schon wegen der Kostspieligkeit und Umständlichkeit des Verfahrens vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof, so bestand allerdings ein Bedürfnis, Bestimmungen über die Überleitung der Rechtspflege durch gegenseitiges Übereinkommen herbeizuführen. Hieraus kann aber nichts gegen die Anwendbarkeit des Art. 304 b VV. auf polnische Staatsangehörige entnommen werden. Endlich kann sich das Kammergericht für seine Ansicht auch nicht auf die Entscheidung des V. Zivilsenats in RGZ. Bd. 103, S. 259 berufen. Dort ist zu der jetzt zu entscheidenden Frage keine Stellung genommen, weil kein Einwand aus Art. 304 b VV. erhoben war.

Da die Antragsgegnerinnen zu 4 und 5 sich der sachlichen Zuständigkeit der deutschen Aufwertungsstelle nicht unterworfen haben, so hat diese ihnen gegenüber zu Unrecht über den persönlichen Aufwertungsanspruch entschieden. Insoweit waren die Vorentscheidungen aufzuheben. Der Antrag auf Aufwertung der persönlichen Forderung gegen diese Antragsgegnerinnen war wegen sachlicher Unzuständigkeit der Aufwertungsstelle abzuweisen.

Dagegen ist die Aufwertungsstelle in Stettin auch für die Aufwertungsschuldner, die in Polen wohnen und polnische Staatsangehörige geworden sind, insoweit zuständig, als es sich um die Aufwertung der drei Arresthypotheken handelt, die auf den im Bezirk des Amtsgerichts Stettin gelegenen Grundstücken eingetragen sind (Art. 118 DurchfVo.). Denn diese dinglichen Rechte sind erst nach Inkrafttreten des Versailler Vertrags entstanden; Art. 304 b Abs. 2 kommt daher nicht in Betracht. In dieser Beziehung leidet jedoch

Digitized by Google

das Verfahren der Aufwertungsstelle insofern an einem wesentlichen Mangel, als der Miterbe Franz P. in J. nicht zum Verfahren zugezogen worden ist. Denn da die belasteten Grundstücke zum ungeteilten Nachlaß gehören und daher im Gesamthandseigentum der Miterben stehen, so kann ihre dingliche Belastung nur allen Miterben gegenüber einheitlich festgestellt werden (Komm. v. RGR. Anm. 1 zu § 2040, Anm. 5 zu § 2059 BGB.). Soweit daher über die dingliche Aufwertung der Arresthypotheken entschieden ist, waren die Beschlüsse des Landgerichts und der Aufwertungsstelle aufzuheben; der letztere auch bezüglich des Antragsgegners zu 2, der keine Beschwerde erhoben hat. Die Aufwertungsstelle wird über die dingliche Aufwertung unter Zuziehung sämtlicher Miterben erneut zu verhandeln und zu entscheiden haben.

In sachlicher Beziehung machen die Beschwerdeführer geltend, die Forderung sei erloschen; denn es komme polnisches Recht zur Anwendung. Die hiernach geschuldete Aufwertungssumme sei für die Antragstellerin hinterlegt. Deren Rechtsvorgänger sei zudem durch das zuständige polnische Gericht verurteilt worden, gegen Zahlung der hinterlegten Summe in die Löschung der Hypothek zu willigen.

Diese Einwendungen betreffen den Grund der Forderung und es fragt sich, ob die Aufwertungsstelle, die nach § 69 AufwG. grundsätzlich nur zur Entscheidung über die Höhe der Aufwertung berufen ist, nicht das Verfahren hätte aussetzen und die Parteien zunächst auf den Prozeßweg verweisen müssen. Das gegen die Antragsgegner zu 1—3 ergangene Urteil des Oberlandesgerichts zu Stettin kann keine Rechtskraftwirkung über den dort streitig gewesenen Betrag hinaus äußern. Den Gegenstand des Rechtsstreits bildete aber nur die Aufwertung nach Maßgabe der Dritten Steuernotverordnung. Das Landgericht hält eine Aussetzung des Verfahrens deshalb nicht für erforderlich, weil eine gewissenhafte Prüfung ergebe, daß der Anspruch bestehe. Es kann dahinstehen, ob diese Ansicht des Beschwerdegerichts zu billigen ist und ob nicht die Unterlassung der Aussetzung

Digitized by Google

des Verfahrens durch die Aufwertungsstelle auf Fälle zu beschränken ist, in denen das Bestreiten des Aufwertungsanspruchs durch den Schuldner offensichtlich unbegründet ist (Beschluß vom 30. Januar 1928 V B 36/27, AufwRspr. 1928, S. 156). Denn die Nichtaussetzung des Verfahrens stellt keinesfalls einen wesentlichen Verfahrensmangel in dem Sinne dar, daß das Gericht der weiteren Beschwerde gezwungen wäre, aus diesem Grunde die Vorentscheidung auch dann aufzuheben, wenn wie hier der Beschwerdeführer den Mangel überhaupt nicht gerügt hat. Für den Senat bestand um so weniger Veranlassung, jetzt noch von Amts wegen die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen, als er die Erwägungen der beiden Vorinstanzen billigt, daß für die Aufwertung der persönlichen Forderung das deutsche Aufwertungsgesetz maßgebend sei, und weil es den Antragsgegnern unbenommen bleibt, ihre Einwendungen gegen das Bestehen des Anspruchs zur Entscheidung des Prozeßgerichts zu bringen, da im vorliegenden Aufwertungsstreit nur über die Höhe der Aufwertung entschieden wird und die auf Grund des Anspruchs bezüglichen Erwägungen an der Rechtskraft nicht teilnehmen.

Die Vorinstanzen haben zutreffend angenommen, die Parteien seien bei Begründung des Schuldverhältnisses davon ausgegangen, daß für die persönliche Forderung das Recht maßgebend sein sollte, das zur Zeit der Bestellung der Hypothek am Ort der belegenen Sache herrschte (Kammergericht in AufwRspr. II, S. 500 und S. 797; Reichsgericht IV. Zivilsenat in JW. 1928, S. 1208 und S. 1447; VI. Zivilsenat in AufwRspr. 1928, S. 449). Dies um so mehr, als vorliegend nach der Schuldurkunde das Kapital in deutscher Goldwährung zurückzuzahlen ist und Kapital und Zinsen portofrei am jedesmaligen Wohnort des Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers innerhalb des deutschen Reiches zahlbar sind. Wenn auch durch diese Bestimmung an dem gesetzlichen Erfüllungsort nichts geändert worden ist (RGZ. Bd. 103, S. 261), so ergibt sie doch klar, daß nach dem Willen der Parteien das Schuldverhältnis dem deutschen Recht unter-

Digitized by Google

worfen sein sollte. War aber einmal das Rechtsverhältnis unter der Herrschaft des deutschen Rechts entstanden, so bleibt dieses Recht anwendbar, sofern nicht der gemeinsame Wille beider Vertragsteile dahin geht, sich dem am Erfüllungsort neu eingeführten Recht zu unterwerfen, oder sofern nicht wenigstens beide Parteien örtlich unter der Herrschaft des neuen Rechts stehen. Keine dieser beiden Voraussetzungen trifft hier zu (RGZ. Bd. 107, S. 121). Auch das polnische Valutagesetz vom 20. November 1919 ist auf die Forderung der Antragstellerin ohne Einfluß geblieben. Diesem Gesetz kann eine über die Grenzen des polnischen Staates hinausreichende Wirkung nicht zuerkannt werden. Es kann daher keine Verbindlichkeiten erfassen, deren Zahlungsort wie hier innerhalb des Deutschen Reiches liegt, mag auch der Erfüllungsort in Polen liegen (vgl. RG. III. Zivilsenat in JW. 1924, S. 1357; Kammergericht in JW. 1928, S. 1462). Die Forderung der Antragstellerin ist daher eine Markforderung geblieben. Durch die Hinterlegung der 100 000 poln. Mark ist das Schuldverhältnis nicht erloschen. Das gegen den Erblasser der Antragstellerin ergangene Urteil des polnischen Gerichts ist in seiner Wirkung beschränkt auf die auf dem polnischen Grundbesitz eingetragene Hypothek. Die erwähnte Vertragsbestimmung, daß das Kapitel in Goldwährung zurückzuzahlen ist, hat nur die Bedeutung einer Goldmünzklausel. Der § 1 Aufwertungsgesetz trifft demnach zu. Die Erwägungen, aus denen die Aufwertungsstelle zu der normalen Aufwertung von 25 % gelangt ist, enthalten keinen Rechtsirrtum. Soweit es sich um die Aufwertung der persönlichen Forderung handelt, bedurfte es auch nicht der Zuziehung des Gutsbesitzers Franz P., da insoweit keine notwendige Streitgenossenschaft der Miterben gegeben ist (RGZ. Bd. 68, S. 221).

Digitized by Google

Literaturberichte.

I. Zeitschriftenschau.

[Verzeichnis der in Zeitschriften jüngst veröffentlichten international-rechtlichen, rechtsvergleichenden, auslandsrechtlichen Abhandlungen.]

Ausländische Zeitschriften.

Revue de droit international et de législation comparée (De Visscher). 1928. LV, 4—6. L'entretien de l'Escaut suivant les traités (Jacquemyns). — L'affaire du „Lotus" (Travers). — La personnalité internationale dans l'Empire britannique (Jennings). — La nationalité des sociétés commerciales (Streit). — La session de Stockholm de l'Institut de Droit International (De Visscher). — Classification, immunités et privilèges des agents diplomatiques (Deák). — Différends justiciables et non-justiciables (Hostie). — La commission européenne du Danube et le dernier avis consultatif de la Cour (Hajnald). — La Cour permanente de Justice internationale à la neuvième session de l'Assemblée de la Société des Nations (Hammarskjöld). — L'entretien de l'Escaut suivant les traités (van Eysinga). — Qu'est-ce que la loi étrangère aux yeux des juges d'un pays déterminé? (Niboyet). — La sixième conférence de droit international privé (Kosters). — Quelques observations sur le caractère juridique des avis consultatifs et les conditions requises pour une demande d'avis (Erich). — L'article 19 du Pacte de la Société des Nations (Bouffall). — LVI, 1. La question dite du „Désarmement" devant la Société des Nations (Jacquemyns). — Quelques aspects généraux de la codification du droit international (Erich). — Domestic jurisdiction (Baty). — L'unification internationale des lois sur les effets de commerce (Janne). — Le fonctionnement pratique des commissions de conciliation (Ruegger).

Digitized by Google

Journal du droit international (Clunet). 1928. LV, 4—6. La créance-or de la France sur l'étranger et la loi monétaire du 25 juin 1928 (André-Prudhomme). — Théorie générale des conflits de juridiction (Bartin). — Statut des étrangers en Chine (Padoux). — La „private limited company" du droit anglais (Pellerin). — Des actes de constitution d'hypothèque portant sur un immeuble situé en France et dressés dans un pays étranger (Valéry).

Rivista di Diritto Internazionale. 1928. XX, Fasc. IV. Le obbligazioni pecuniarie fra sudditi di Stati exnemici (Enriques). — Il caso del „Salamis" (Udina). — 1929. XXI, Fasc. I. In tema di diritto penale internazionale (Levi). — Lo stato attuale della questione dell' esenzione degli Stati esteri dalla giurisdizione interna (Bosco).

Revue générale de droit international public. 1928. XXXV, 6. La question de l'escaut et le différend hollando-belge (Bastid). — La juridiction concernant les étrangers en Ethiopie (Gardiner). — La situation juridique de Vilna et de son territoire (Scelle). — L'organisation internationale du travail en 1928: les résultats obtenus, les écueils à éviter (Pic). — Le Panaméricanisme et l'Europe (Fernandes).

Revue de droit international privé (Darras). 1928. XXIII, 3—4. Le problème de l'organisation judiciaire dans les Pays du Levant placés sous mandat français (Cardahi). — Etude du traité d'amitié, de commerce et de droits consulaires entre l'Allemagne et les Etats-Unis d'Amérique (Jordan). — Le Code de droit international privé et la Sixième Conférence panaméricaine (Bustamente). — La déchéance de la nationalité comme pénalité (Trachtenberg).

Digitized by Google

II. Bücherbesprechungen.

Allgemeines und Vermischtes.

Gothaisches Jahrbuch für Diplomatie, Verwaltung und Wirtschaft. 166. Jahrgang, 1929. Gotha, Justus Perthes. 796 Seiten.

In Band XXXVIII dieser Zeitschrift (S. 432) sind die allgemeinen Gesichtspunkte dargelegt, welche den „Gotha" zum unentbehrlichen Helfer nicht nur für die Beschäftigung mit diplomatischen, politischen, historischen, geographischen, statistischen, journalistischen Aufgaben, sondern für jeden gebildeten Zeitungsleser machen. Der vorliegende Band bringt eine Reihe neuer, technischer Hilfsmittel, wie den „Diplomaten-Kalender" (politische Gedenktage), aber vor allem eine inhaltliche Ausdehnung des Bereiches der Mitteilungen des Jahrbuches, namentlich amtliche Nachrichten aus den Staaten des Rätebundes, aus den mittel- und südamerikanischen Ländern, aus den Kolonien und den Mandatsgebieten, sowie neue, erweiterte Berücksichtigung der zwischenstaatlichen Hoheitsausschüsse und Gemeinschaften.

Völkerrechtliche Quellen.

Bosmans und Disser. Repertoire des traités et des engagements internationaux concernant les Pays-Bas (1845—1900). La Haye (Martinus Nijhoff), 1928. 204 Seiten.

In den Jahren 1866—1873 ist ein Weltrepertorium der Staatsverträge von Tétot, in den Jahren 1895—1899 eine Ergänzung dazu von de Ribier, Vater und Sohn, in Paris, im Jahre 1926 eine Fortsetzung für die Zeit bis 1920 von C. L. Torley Duwel in Harlem-Haag herausgebracht. In dieser Zeitschrift Bd. XXXVII (1927) S. 425 ist darüber berichtet. Die Publikationen der Vertragsschlüsse durch den Völkerbund (Recueil des traités, bis 1928 52 Bände) und das Bulletin de l'Institut Intermédiaire International à la Haye (s. Ztschr. a. a. O.) schließen hieran an. Dieses Material stellt eine Masse dar, welche so angeschwollen ist, daß ihre Aufsammlung zunächst mehr die Stellung neuer, großer Aufgaben hinsichtlich der praktischen und wissenschaftlichen Verarbeitung als die Befriedigung längst allgemein empfundener Bedürfnisse darstellt. Die vorliegende Publikation bahnt in positiver, höchst dankenswerter und nachahmenswerter Weise einen Fortschritt an, indem sie ein Reper-

Digitized by Google

torium der geltenden niederländischen Staatsverträge darbietet, in glänzender Anlage und in höchster Akribie. Der chronologischen Aufreihung sind alphabetische Register (S. 177 bis 204) beigegeben.

Th. Niemeyer.

Herbert Kraus. Internationale Schiedssprechung. Berlin (de Gruyter & Co.), 1929. 348 Seiten.

Eine Sammlung der für das Deutsche Reich verbindlichen Verträge und Vertragsbestimmungen, die sich auf internationale Gerichtsbarkeit, Schiedsgerichtsbarkeit sowie Ausgleichsverfahren beziehen, nebst den dazugehörigen deutschen Regierungsdenkschriften. Die Zusammenstellung reicht vom Schiedsabkommen der Haager Friedenskonferenz von 1899 bezw. 1907 über die Locarnoverträge bis zum Kelloggpakt.

Völkerrechtliche Monographien.

Arrigo Cavaglieri, Professor des internationalen Rechts an der Universität Neapel. Nuovi Studi sull' Intervento. Bonn (Società anvuima editrice), 1928. 81 Seiten.

Diese als vielverheißende Nr. I einer Serienveranstaltung: „Biblioteca di diritto pubblico e corporativo" erschienene Monographie aus der Feder des in der vordersten Reihe der italienischen Völkerrechtler und der tätigen Mitglieder des Institut de droit international stehenden Ordinarius der Universität Neapel beschäftigt sich hauptsächlich (S. 52—81) mit der Kollektivintervention des Völkerbundes („intervento colletivo secondo il fatto della Società delle Nationi"), sowie mit den Theorien von Anzilotti, Politis, Gemma, Romano, sowie mit der deutschen Völkerrechtsliteratur (Heilborn, Hatschek, Verdroß, Waldkirch, Strisower, Hettlage, Kunz, Grosch, Steger, Schücking-Wehberg). Aber die Schrift nimmt auch sonst Stellung zu den Problemen und ist eine prächtige Probe neuer Völkerrechtswissenschaft im besten Stil internationaler Zusammenarbeit.

Th. Niemeyer.

Völkerbund.

Robert Redslob. Théorie de la Société des Nations. Paris (Rousseau & Cie.), 1927. 349 Seiten.

Dieses Buch gehört zu den in der massenhaften Literatur des Völkerbundes als Ausnahmeerscheinungen auffallenden Publikati-

Digitized by Google

onen, welche den Völkerbund als rechtliches Phänomen, ausgehend von den Maßstäben der Rechtswissenschaft und der juristischen Technik, untersuchen, unabhängig von politischen Bedürfnissen, Tendenzen und Tagesvorgängen. Redslob untersucht den Gegenstand etwa in dem Sinne, in welchem Max Huber, dem das Buch gewidmet ist, und M. F. Larnaude (in seinen viel zu wenig beachteten Schriften „La société des Nations", Paris 1920, und „La société des Nations depuis 1920", Paris 1921) positive Anregungen gegeben haben. Diese Behandlungsweise führt, wie Redslob hier konsequent durchführt, nicht zu der Verkennung des in der Hauptsache politischen Charakters des Völkerbundes, vielmehr umgekehrt zu der Feststellung eines nur geringen Maßes juristischer Gesichtspunkte und entsprechend geringer juristischer Festigkeit der Völkerbundverfassung. Aber wie die Redslob'schen Untersuchungen klar und stark ergeben, ist von den Völkerrechtsjuristen, unter denen die „Völkerbundjuristen" als besondere Gruppe erst neuerdings zu begrüßen sind, allzu bereitwillig der Völkerbund als spezifisch politisches Phänomen den Politikern überlassen worden. Die Darlegungen von Redslob tragen dieser Lage in einer Weise Rechnung, welche durch weite Ausspannung des Horizontes und durch lebendige Einfühlung in die Zusammenhänge ausgezeichnet ist.

Th. Niemeyer.

Miroslas Gonsiorowski. Société des Nations et Problème de la Paix. Paris, Rousseau & Cie., 1927. 2 Bände, 508 u. 547 Seiten.

Das vorliegende Werk ragt in der Literatur des Völkerbundes vermöge der Ausführlichkeit und Zuverlässigkeit der Darstellung, sowie durch die Beherrschung des Stoffes und die Tragweite der zugrunde gelegten Maßstäbe weit hervor. Seinem Inhalt und Umfang nach muß das Werk als eine der besten Publikationen über den Völkerbund und dessen Verhältnis zum Friedensproblem bezeichnet werden.

Annuaire de la Société des Nations. Préparé sous la direction de Georges Ottlik. Première année (1920—1927) Lausanne 1927, Librairie Payot & Cie. XXVIII u. 1005 Seiten. — Deuxième année (1928) 1928, Dépositaire général: Librairie Payot & Cie. XVI u. 753 Seiten.

Digitized by Google

Diese Publikation hat, als im September 1927 der erste Band erschien, geradezu erlösend in dem großen Kreise derjenigen gewirkt, welchen die Drucksachen des Völkerbundes tatsächlich unzugänglich geblieben waren, über deren Inhalt das Jahrbuch in historischer und systematischer Ordnung berichtet. Der zweite Band setzt diese Berichterstattung fort, welche in beiden Bänden den breitesten Raum einnimmt (im ersten Band S. 201—680, im zweiten S. 237—418). Außerdem enthalten die beiden Bände an Texten, Personalien, Registern, Statistiken einen unschätzbaren Bestand von Materialien, welche sonst nirgendwo gesammelt, zum Teil nirgendwo sonst erhältlich sind. Diesen Inhalt hier zu referieren ist unmöglich, übrigens zwecklos, da nur die Durcharbeitung der Bände in längerem Gebrauch ihren Reichtum enthüllen kann.

A. H. Philipse. Le Rôle du Conseil de la Société des Nations dans le règlement pacifique des différends internationaux. La Haye (Martinus Nijhoff) 1929. 285 Seiten.

Der Verfasser gelangt auf Grund einer sorgfältigen und vorurteilsfreien Untersuchung zu dem Ergebnis, daß die Funktion des Völkerbundrates als Streitvermittlungsorgan, wenn nicht die Streitteile sich ihrerseits übereinstimmend zur friedlichen Beilegung entschließen, über das Stadium des Versuches nicht hinauskommen kann. Es besteht deswegen naturgemäß und entwickelungsgemäß die Tendenz, von dem Völkerbundrat jene Rolle auf andere Organe zu übertragen, welche gegen politische Einflüsse gesichert sind, das heißt insbesondere auf „commissions de conciliation“ (S. 210).

Internationale Rechtsverfolgung.

J. Nettesheim. Auslandsverkehr der deutschen Justizbehörden. 2. Auflage, 1929. Berlin und München, H. W. Müller, Verlag. 401 Seiten.

Die erste Auflage dieses Handbuches ist 1922 unter dem Titel „Auslandsverkehr preußischer Gerichte“ erschienen. Die Grundlage der ersten Ausgabe bildeten die Vorschriften der preußischen Verordnung vom 16. Juni 1910, welche, durch Ergänzungen auf den neuesten Stand gebracht, auch in der vorliegenden Auflage etwa die Hälfte des Buches ausmachen. Dazu sind nunmehr Texte, Tabellen und Verzeichnisse getreten, welche das Werk

Digitized by Google

für sämtliche Länder Deutschlands und ferner für alle Staaten der Erde nutzbar machen. Die neuen Zusätze rücken das Werk in den Rang eines praktischen Hilfsbuches ersten Ranges für den Auslandsverkehr.

Handbuch der internationalen Rechtsverfolgung. Herausgegeben von Dr. H. A. Möller, Kopenhagen und Dr. Henri Wolff, Berlin. 5. Ausgabe, 1929. Berlin, Karl Heymanns Verlag. 471 Seiten.

Dieses jetzt in 5., vollständig neubearbeiteter Auflage vorliegende Handbuch (die 4. Auflage erschien 1924 englisch im Verlage Stevens and Sons, London) bringt den gegenwärtigen Stand der Rechtsverfolgung im In- und Auslande. Es umfaßt die für den Praktiker wichtigsten Rechtsgebiete. Der Vorzug des Buches besteht darin, daß nahezu sämtliche Beiträge von Juristen der betreffenden Länder bearbeitet worden sind.

Staatsrecht.

Stier-Somlo. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Ein systematischer Ueberblick. 3. Auflage, 1925. Bonn, A. Marcus & E. Webers Verlag. 238 Seiten.

Dieser zwischen einerseits den Textausgaben mit Kommentar, andererseits den umfassenden systematischen Darstellungen des deutschen Reichsverfassungsrechtes die Mitte haltende Leitfaden ist nicht nur als Elementarlektüre, sondern ebenso sehr als Hilfs- und Erinnerungsbuch für den Gebrauch in der Praxis und in der Lehre zu empfehlen, da er den Stoff so übersichtlich, so gründlich, so lebendig und so ansprechend wie möglich darstellt.

F. Giese. Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Taschenbuch für Studium und Praxis. 6. Auflage, 1925 (Neubearbeitung). Berlin, Karl Heymanns Verlag. 444 Seiten.

In glänzender Prägnanz und in ausgezeichneter Sorgsamkeit gibt dieses Taschenbuch dem Benutzer bündige und zugleich erschöpfende Information über den Inhalt, die Praxis, die Literatur der Reichsverfassung.

Digitized by Google

Heinrich Pohl. Das Recht des Reichstages. Eine Quellensammlung mit Sachverzeichnis. 1928. Berlin, Georg Stilke. 222 Seiten.

Ein höchst praktisch angelegtes und sorgfältig ausgearbeitetes Hilfsmittel für Politiker, insbesondere Parlamentarier und Journalisten, für die mit Wahlgeschäften befaßten Behörden, aber auch zur Unterstützung des akademischen Unterrichts.

Ludwig Waldecker. Die Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920. Kommentar für Wissenschaft und Praxis. 2. Auflage, 1928. Berlin (Georg Stilke). 295 Seiten.

Zweckmäßig in der Anlage, zuverlässig in der Durchführung ist das gut ausgestattete und mit einem ausführlichen Register (32 Seiten) versehene Buch ein für die Praxis und die Lehre sich empfehlender, übrigens durch den buchhändlerischen Erfolg der 1921 erschienenen ersten Auflage anerkannter, in der vorliegenden Neubearbeitung wesentlich gehobener sicherer Führer im Gebiet des preußischen Staatsrechts.

Luftrecht.

R. Busse, Regierungsrat. Luftrecht einschließlich Luftverkehrsgesetz und Pariser Luftverkehrsabkommen. Taschenformat. 460 Seiten. 1928. Berlin und Leipzig, Walter de Gruyter & Co.

Das vorliegende Buch gibt in einem nationalen und internationalen Teil einen klaren Ueberblick über das gesamte Luftrecht; der neueste Stand der Rechtsprechung ist hierbei berücksichtigt. Den erläuterten Gesetzesabkommentexten ist eine systematische Einführung in das gesamte Luftrecht mit seinen vielseitigen Rechtsdisziplinen vorausgeschickt. Das Buch ist praktisch, gründlich gearbeitet und gut ausgestattet.

A. Henry-Coüannier, Professeur de droit aérien à l'Institut des Hautes Études Internationales. Les Eléments créateurs du droit aérien. Paris (Per Orbem), 1929. 343 Seiten.

In praktischer, klarer Anordnung gibt der augenscheinlich durch Lehrbegabung ausgezeichnete und kenntnisreiche Verfasser eine geschichtliche und systematische Darstellung des Stoffes und

Digitized by Google

der schwebenden Fragen nebst einer, nach einer Reihe von Stichproben zu schließen, vollständigen Literaturübersicht (letztere 40 Seiten umfassend).

M. W. Royse, P. H. D. Aerial Bombardment and the international regulation of Warfare. New York (Harald Vinal), 1928. 256 Seiten.

Der Verfasser vertritt einen unerschrockenen Pessimismus gegenüber dem Glauben an die Möglichkeit, völkerrechtliche Schranken gegen die Luftbombardements zugunsten der Nichtkombattanten wirksam zu errichten. Seine Darstellung huldigt dabei nicht pessimistischen Voraussetzungen, sondern der besten Methode gründlicher positiver Darlegung der technischen, wirtschaftlichen, völkerpsychologischen, militärischen und politischen Gegebenheiten.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

Abrüstung 419.
Abstammung 175.
Académie internationale de droit comparé 250.
Adoption 33, 179.
Alimentation 185, 302, 320.
Anwaltskosten 323.
Anwaltstarif 323.
Armenrecht 313, 315.
Asylrecht 125.
Auflösung der Ehe 165.
Aufwertungsanspruch 277, 291.
Aufwertungsgesetz 277.
Aufwertungsrecht 277, 291.
Auslegungsschiedsgericht 226.
Aviation 129.

Besitz 190.
Britisch-deutsches Abkommen 20. 3. 1928 240.
Bulgarische Gesetzgebung 3.
Bürgerliche Staaten 1.

Code Calimachi 3.
Commercial Aviation 129.

Dawes-Abkommen 226.
Deliktsobligationen 206.
Deutsch-Britisches Abkommen 20. 3. 1928 240.
Dienstbarkeiten 196.
Diplomatische Beamte 107.
Dispensehe (österreichische) 296.

Ehebeschränkung 51.
Ehebruch 37.
Ehegatten 170.
Ehekonsens 34.
Eheliches Güterrecht 171.
Ehemündigkeit 20.
Eherecht 1, 9.
Eherechtsreform 5.
Ehescheidung 165, 270, 296, 318.
Eheschließung 67, 159, 164.
Eheversprechen 63.
Ehevoraussetzungen 16.
Eigentum 191.
Erbfolge 212, 219.
Erbrecht 212.
Erstattungspflicht 323.

Fakultativklausel (Haager Gerichtshof) 422.
Familienrecht 158
Fürsorgeerziehung ausländischer Kinder 293, 308.

Gattenkonsens 19.
Gemischte Ehe 52.
Generalakte, Genf, September 1928 425.
Gute Dienste 421.
Güterrecht (eheliches) 171.

Haager Gerichtssprüche 226.
Habsburg 84.
Handlungsfähigkeit 154.
Hypothekenforderung 291.

Impotenz 45.
Institut de droit international 252.
Internationaler Luftverkehr 410.

Japan (Zivilgesetzbuch) 3.

Digitized by Google

Keuschheitsgelübde 54.
Kodifikation des Völkerrechts 100.
Kollisionsnormen 147, 388.
Konsularagenten 112.
Konventionsentwürfe 100, 129.
Kuratel 186.

Legitimation 177.
Lewiratsehe 31.
Luftverkehr 410.

Milchverwandtschaft 52.
Minderheitenfragen 325.

Natürliche Persönlichkeit 147.
Neutralität zur See 117.
Nichtangriff 421.

Obligationen 199.
Obligationenrecht 199.
Oesterreichische Sozialversicherungsgesetze 339.

Panamerikanische Konferenz 98.
Panamerikanische Union 140.
Patentverletzungen (Luftverkehr) 410.
Pfandgrundstück 291.
Pfandrecht 197.
Polen (Code civil) 3.
Privatrecht (ungarisches) 147.

Rechtsbeziehungen 170.
Rechtsverhältnis 182.
Rechtsverkehr 240.
Reform (Eherecht) 1.
Religionsverschiedenheit 53.
Reparations-Kommission 226.
Rumänien (Eherecht) 4.
Rußland (Swod Zakonow) 4.
Rüstungsindustrie 425.

Sachenrecht 189.
Sowjetrußland (Eherecht) 1, 270.
Sozialversicherungsgesetze (österreichische) 339
Staatsangehörigkeit 100.
Staatenlosigkeit 281, 313, 315.
Strafverurteilung 51.
Südamerika 2.

Schiedsgerichtsbarkeit 419.
Schwägerschaft 31.

Taufpatenschaft 53.
Territorialmeer 265.
Testamentarische Erbfolge 219.
Todeserklärung 150.
Türkei (Familienrecht) 1917 7.

Unehelichkeit 175.
Ungarisches Privatrecht 147.
Ungarischer Thron 84.
Ungarn (Wechselrecht) 388.
Unifizierung (Eherecht) 1.
Universalrecht 1.
Unterhaltspflicht 185, 302, 320.

Verlöbnis 158.
Vermögensauseinandersetzung 51.
Verwandtenehen 128.
Völkerbund (Zuständigkeit für Minderheitenfragen) 325.
Völkerbundversammlung 1928 419.
Vormundschaft 46, 186.

Wechselerklärungen 388.
Wechselfähigkeit 391.
Wechselrecht (ungarisches) 388.
Wechselskripturakte 397.
Weltrecht 9.
Weltverkehrsrecht 8.
Widowdanverfassung (jugoslavische) 5 76.
Wiederheirat 42.
Wiedervereinigung 41.

Zuständigkeit des Völkerbundes für Minderheitenfragen 325.
Zwangsvollstreckung 302.

Digitized by Google

Digitized by Google

Niemeyers

Zeitschrift für Internationales Recht

Begründet von F. Böhm (1890)

Herausgegeben in Verbindung mit

L. Beer (Berlin), W. van Calker (Freiburg i. B.), O. v. Dungern (Graz), A. Hold-Ferneck (Wien), M. Fleischmann (Halle), M. Huber (Zürich), W. Jellinek (Kiel), E. Kaufmann (Berlin), G. Kleinfeller (Kiel), R. Laun (Hamburg), A. Mendelssohn Bartholdy (Hamburg), Ch. Meurer (Würzburg), K. Neumeyer (München), K. Perels (Hamburg), G. Radbruch (Heidelberg), C. Rühland (Kiel), W. Schoenborn (Kiel), W. Schücking (Kiel), L. Strisower (Wien), K. Strupp (Frankfurt/M.), H. Triepel (Berlin), H. Wehberg (Genf)

von

Th. Niemeyer

XXXX. Band. 1. und 2. Heft.

1929

Redaktions- und Verlagsbüro Kiel Dänische Straße 9

Gedruckt bei Schmidt & Klaunig in Kiel

Heft 3 erscheint im Februar 1929

Digitized by Google

Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht

Begründet von F. Böhm 1890

Herausgegeben in Verbindung mit Gelehrten und Praktikern des internationalen Rechtes

von

Dr. jur. Th. Niemeyer

o. ö. Professor des internationalen Rechts an der Universität Kiel, Geheimer Justizrat, Membre de l'Institut de droit international.

Jeder Band umfaßt 6 Hefte, welche nach Bedarf einzeln oder verbunden in zwanglosen Lieferungen ausgegeben werden, jährlich durchschnittlich ein Band im Umfang von 30—32 Druckbogen.

Der Preis ist *netto comptant* zahlbar und beträgt bei Erscheinen der ersten Lieferung jedes Bandes 20 Reichsmark *pro completo*, nach Erscheinen der zweiten Lieferung 24 Reichsmark.

Einzelhefte werden nicht abgegeben.

Bis jetzt sind 39 Bände und Heft 1—2 des XXXX. Bandes erschienen.

Die Zeitschrift bringt in sorgfältiger Auswahl das aktuelle und zu gleicher Zeit dauernd wertvolle Material, und zwar je nach Bedürfnis im maßgeblichen Urtext oder in Uebersetzung. Besonderes Gewicht wird auf die Rechtsprechung der verschiedenen Länder gelegt, welche je nach ihrer Bedeutung berichtet oder in Urteilstexten mitgeteilt wird. Die Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche werden vollständig mitgeteilt. Die Regesten und sonstigen Berichte über Staatsverträge nehmen einen ständigen und hervorragenden Platz ein, desgleichen die Berichte über Kongresse, Konferenzen und sonstige Verhandlungen der völkerrechtlichen Institute, Gesellschaften, Anstalten, insbesondere des Völkerbundes.

Kritik in der Juristischen Wochenschrift (53. Jahrgang, S. 1342):

„Die Zeitschrift ist nach wie vor sowohl durch ihren theoretischen Teil als auch durch die mitgeteilten Entscheidungen und als Sammlung völkerrechtlicher Urkunden ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden, der sich mit internationalem Recht beschäftigt".

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung sowie das Redaktions- und Verlagsbüro Professor Niemeyer Kiel Dänische Straße 9 entgegen

---

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

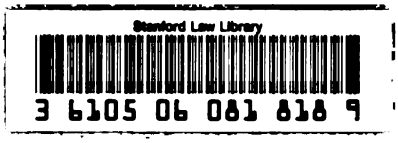

STANFORD UNIVERSITY LAW LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google